Staatl. Bibliothek
Regensburg

Past. 386

Henzler.

238

SBR069026532848

Ueber
den Ablaß, die Bruderſchaften und das Jubiläum.

Von
dem hochwürdigſten Herrn

J. B. Bouvier,
Biſchofe von Mans.

In's Deutſche übertragen
von
einem katholiſchen Geiſtlichen.

Aachen, 1844.
Verlag der Cremerſchen Buchhandlung.
(F. Cazin.)

Jn. 7522

G 73/849

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Bei Ueberſetzung des vorliegenden Werkes war es unſere Abſicht, praktiſchen Seelſorgern, welche aus Mangel an Zeit oder den nöthigen Hülfmitteln in ein tieferes Studium der Lehre über den Ablaß nicht eingehen können, ein Buch zugänglich zu machen, in dem das Weſen dieſer Lehre in kirchlichem Geiſte feſtgeſtellt, und zugleich eine reichhaltigere und zuverläſſigere Sammlung der vorzüglichſten Abläſſe und kirchlichen Entſcheidungen über dieſe Lehre enthalten iſt, als ſie in irgend einem anderen Werke unſeres Wiſſens geboten wird. Da es aber in Deutſchland für jeden der Kirche ergebenen Laien gleichſam eine Nothwendigkeit geworden, über die Controvers-Punkte unſeres Glaubens ſich gründlich zu unterrichten, ſo glaubten wir auch auf dieſe bei unſerer Bearbeitung Rückſicht nehmen zu müſſen, und zwar um ſo mehr, als grade die Lehre vom Ablaſſe in unſerm Vaterlande am heftigſten angefochten und am meiſten entſtellt worden iſt und des Schwankenden und Unbeſtimmten ſo viel bei keiner anderen Lehre, ſelbſt unter Katholiken ſich finden dürfte, als eben bei der Lehre vom Ablaß.

Was den Werth des vorliegenden Werkes am beſten bekundet, ſind wohl die zahlreichen Auflagen, welche ſowohl in Frankreich als Belgien nöthig geworden ſind. Bereits im Jahre 1838 erſchien die ſiebente Original-Auflage in Mans, die zahlreichen Nachdrücke in Belgien ungerechnet.

Außer der Liebe, welche der Hochwürdigſte Verfaſſer ſeiner Arbeit zubrachte, befähigten ihn wohl vor Vielen ſeine Stellung. Nachdem er eine Reihe von Jahren im biſchöflichen Seminare zu Mans Profeſſor der Theologie geweſen, und in dieſer Eigenſchaft die theologia Cenomanensis herausgegeben hatte, wurde er biſchöflicher General-Vikar, und ſtand ihm nun die biſchöfliche Correspondenz mit Rom und das ganze Archiv

für ſeine Arbeit offen. Wo dieſe nicht ausreichten, war es ihm leicht, durch ſeine beſtändige Verbindung mit Rom ſich die Löſung mancher noch beſtehenden Zweifel zu verſchaffen. Endlich als er im Jahre 1825 während des Jubiläums aus Andacht die Gräber der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus beſuchte, verlor er ſeine wiſſenſchaftliche Zwecke nicht aus dem Auge, ſammelte neue Materialien, legte dortigen Prälaten und Gelehrten ſeine Zweifel vor und knüpfte Verbindungen an, welche ihm ſpäter für ſeine Arbeit ſehr nützlich wurden. In dieſer Beziehung vereinigten ſich alſo bei ihm begünſtigende Umſtände, wie ſie wohl ſelten bei einem wiſſenſchaftlichen Theologen ſich zuſammenfinden.

Dazu kommt nun, daß er es ſich zum unverbrüchlichen Geſetze machte, „nichts aufzunehmen, was nicht zuverläſſig war" und deshalb nur aus durchaus zuverläſſigen Quellen ſchöpfte. Er gibt die Verſicherung, daß er ſelbſt die betreffenden Bullen im römiſchen Bullarium nachgeleſen, daß er die Deciſionen der Congregation der Abläſſe ſich möglichſt vollſtändig zu verſchaffen ſuchte, und nebſt tüchtigen italieniſchen Werken beſonders ſich der raccolta delle Indulgenze bedient habe, welche zu verſchiedenen Malen mit beſonderer Approbation der Congregation der Abläſſe in Rom gedruckt wurde.

Alle Polemik hielt der Verfaſſer aus ſeinem Werke fern, weil er mit Recht der Meinung war, daß die Einwürfe, welche immer wieder auf's Neue von den Feinden der Kirche gegen dieſe Lehre erhoben werden, ſchon hinreichend durch die Schriften Bellarmins u. A. in ihrer Haltloſigkeit nachgewieſen ſeien, und in einer nur für Katholiken beſtimmten Schrift nicht fürder erwähnt werden müßten.

Wir übergeben nun dieſes Werk dem deutſchen Publikum mit dem Wunſche, daß es den Eifer zur Gewinnung der Gnaden, welche die Kirche mittels des Ablaſſes uns aufgeſchloſſen, wieder bei recht Vielen beleben, und eine Quelle des Segens wieder erſchließen möge, die durch Zweifel oder irrige Anſichten vielfach getrübt oder ausgetrocknet worden.

Ueber den Ablaß

in dogmatiſcher und praktiſcher Hinſicht.

Erſte Abtheilung.

Vom Ablaß im Allgemeinen.

Die Fragen, welche ſich beim Eingange in unſern Gegenſtand am naturgemäßeſten darbieten, ſind folgende: 1. Was verſtehen wir unter dem Worte Ablaß? und wie viele Arten desſelben gibt es? 2. Hat die Kirche die Gewalt, Abläſſe zu ertheilen? 3. Worin beſteht das Weſen des Ablaſſes? 4. Welches ſind die Wirkungen desſelben? 5. Was müſſen wir thun, um Abläſſe zu gewinnen? 6. Welches ſind die Merkmale, wodurch man wahre Abläſſe von falſchen unterſcheiden kann?

Wir laſſen daher dieſe Abtheilung in ſechs Kapitel zerfallen, und reden insbeſondere über eine jede dieſer Fragen.

Erſtes Kapitel.

Was iſt der Ablaß und wie wird er eingetheilt?

Man kann ſich unmöglich eine klare Vorſtellung von dem Ablaß machen, wenn man nicht einen deutlichen und beſtimmten Begriff von der Strafe hat, deren wir uns durch die Sünde ſchuldig machen. Es iſt alſo nöthig, einige Bemerkungen über dieſen Punkt der chriſtlichen Lehre vorauszuſenden, und wir thun dieſes um ſo lieber, da es von dem größten Einfluß auf das Leben iſt, wenn man über die Folgen der Sünde eine gründliche Belehrung empfängt. Darum reden wir 1. von den Strafen, deren wir uns durch die Sünde ſchuldig machen, 2. über die Bedeutung des Wortes Ablaß, 3. über die Eintheilung desſelben.

§ 1. Von den Strafen der Sünde.

Man theilt insgemein die Sünde ein in Erbſünde und die wirkliche Sünde. Die Erbſünde iſt die Sünde unſerer erſten Eltern Adam und Eva, worin wir empfangen und geboren werden. Wirkliche Sünden ſind diejenigen, welche wir ſelbſt begehen, und darum werden ſie auch perſönliche Sünden genannt. Sie ſind entweder Todſünden oder läßliche Sünden.

Durch die Todſünde verlieren wir die Freundſchaft Gottes, werden aus Kindern der Liebe Kinder des Zornes, und ziehen uns die ewige Verdammniß zu. Wer alſo in einer Todſünde ſtirbt, und hätte er auch dieſe einzige nur begangen, wird ausgeſchloſſen aus der Geſellſchaft der Heiligen, der Anſchauung Gottes beraubt, und verſtoßen in die Hölle, um dort auf ewig mit den Teufeln und Verdammten fürchterliche Qualen zu leiden. Gegen dieſe Wahrheit unſeres Glaubens ſträubte ſich von jeher am meiſten die Verkehrtheit des menſchlichen Herzens; allein wie auch immer die Sprache der Welt und ihrer Anhänger, das Geſchrei der Leidenſchaften und die Läſterungen der Gottloſen ſich dagegen erheben mögen: die ſchreckliche Wahrheit bleibt, und man muß ſie entweder glauben oder auf den Namen eines Chriſten verzichten; denn keine Glaubenslehre iſt klarer ausgeſprochen in der heiligen Schrift, keine von der ganzen Kirche nachdrücklicher eingeſchärft worden.

Indeſſen wollte Gott in Seiner unendlichen Erbarmung den Menſchen nicht ohne ein Mittel laſſen, ſich aus dem Abgrunde des Verderbens zu erretten, wenn er ſo unglücklich ſein ſollte, Seine Gnade zu verlieren. Er ſetzte das Sakrament der Buße ein und gab uns darin ein Mittel an die Hand, auch die ſchwerſten Sünden zu tilgen, wofern wir es empfangen mit wahrer Reue und und feſt entſchloſſen ſind, unſer Leben zu ändern. Ja, Er erbarmte ſich auch derer, die nicht im Stande ſind, dieſes heilige Sakrament zu empfangen. Unſere heilige Kirche lehret, daß eine voll-

kommene Reue — d. h. eine ſolche, die, aus reiner Liebe zu Gott entſprungen, die Sünden als Beleidigungen Gottes verabſcheut, Der das höchſte, unendlich liebenswürdigſte Gut iſt, wenn es auch keine Hölle gebe, worin Er die Sünder ſtrafte — daß eine ſolche Reue uns Vergebung der Sünden erwirbt, wenn ſie mit dem Vorſatze verbunden iſt, das Sakrament der Buße, ſobald wir können, zu empfangen.

Ohne wahre Reue und Beſſerung des Lebens kann alſo das Sakrament der Buße uns eben ſo wenig Verzeihung unſerer Sünden geben, als die Reue ohne den Empfang des Sakramentes, wo derſelbe uns möglich iſt.

Wenn aber der Sünder ſich bekehrt, Buße thut und die Gnade der Rechtfertigung entweder im Sakramente der Buße oder durch eine vollkommene Reue, verbunden mit jenem Verlangen nach dem Empfange des Sakramentes, erlangt, ſo empfängt er damit nicht nothwendig auch die Nachlaſſung der Strafen, deren er durch ſeine Sünden ſich ſchuldig gemacht. Dieſes lehret ganz ausdrücklich der Kirchenrath von Trient (Sess. 14. can. 12.). Die ewige Strafe wird uns ganz mit der Schuld der Sünde erlaſſen, aber es bleibt noch eine zeitliche Strafe, die nach der Größe der Sünden und dem größern oder geringern Bußeifer des Sünders ſelbſt größer oder geringer iſt, und in dieſem Leben oder im zukünftigen getilgt werden muß.

Es war dieſes die Lehre der Kirche ſeit den Zeiten der Apoſtel, und aus ihr gingen die ſchweren kanoniſchen Bußſtrafen hervor, welche die

Kirche in frühern Jahrhunderten den reumüthigen Sündern aufzulegen pflegte. Oft umfaßten dieſelben drei, ſieben, zehn bis fünfzehn oder zwanzig Jahre bei Waſſer und Brod, dazu noch andere Demüthigungen und Abtödtungen, ja oft erſtreckten ſie ſich auf das ganze Leben. Dergeſtalt war die Buße, welche die Kirche oft für eine einzige Sünde auferlegte, und dennoch glaubte ſie nicht, damit das Maß der Genugthuung zu überſchreiten, die der Sünder der göttlichen Gerechtigkeit ſchuldig ſei.

Wenn nun die Kirche heutzutage die Sünder, um ſie nicht zu entmuthigen, mit größerer Milde und Nachſicht behandelt, ſo iſt ſie keineswegs der Meinung, als ſeien ſie weniger ſchuldig vor Gott, oder als verdienten ihre Vergehen keine ſo ſchwere Züchtigung; ſie hat nie Veranlaſſung gegeben zu urtheilen, daß das Verfahren, welches ſie ſo viele Jahrhunderte befolgt hat, zu ſtrenge geweſen ſei; die Strafe, welche wir nach Verzeihung der Sünden noch abzubüßen haben, bleibt immer dieſelbige. Wir können ſie tilgen durch Gebet, Faſten, Almoſen und alle andern Arten guter Werke; aber diejenigen, welche ſterben, bevor ſie dieſelbe vollſtändig abgebüßt haben, müſſen der göttlichen Gerechtigkeit eine weit ſtrengere Genugthuung dafür leiſten am Orte der Reinigung.

In gleicher Weiſe müſſen wir die läßlichen Sünden, für welche wir in dieſem Leben nicht genuggethan, im zukünftigen Leben büßen, zwar nicht mit den ewigen Qualen der Hölle, ſondern durch die zeitlichen des Fegefeuers.

Alles dieſes ſind ausdrückliche Glaubenslehren unſerer heiligen Kirche, die wir nicht bezweifeln dürfen; übrigens können diejenigen, welche im Stande ſind, auf eine gründliche Unterſuchung derſelben einzugehen, ſich leicht überzeugen, daß ſie auf unwiderleglichen Gründen beruhen.

Wenn nun die Strafe, deren wir durch eine Sünde uns ſchuldig machen, ſo groß iſt, wie groß wird die Schuld eines Sünders ſein, der eine Reihe von Jahren hindurch in der Gewohnheit, ſchwere Sünden zu begehen, gelebt hat, und auf den man die Worte des Propheten anwenden kann, wo er ſpricht, „daß ſeine Miſſethaten zahlreicher geworden ſind, als die Haare ſeines Hauptes?" (Pſ. 39, 13.) Denn war ihm auch die Sünde zur Gewohnheit geworden, ſo war doch jede Sünde, die er entweder in Gedanken oder Begierden, oder im Werke beging, darum nicht minder ſtrafbar. Und welch' ungeheuere Summe geht aus dieſer Vervielfältigung der Sünden hervor! Gott allein kann es wiſſen, wie groß die Schuld eines ſolchen Sünders gegen Seine Gerechtigkeit ſelbſt dann noch iſt, wenn er auch durch Gottes Erbarmung die heiligmachende Gnade wieder erlangt hat.

Wer nach ſeiner Bekehrung von dieſen großen Wahrheiten lebendig durchdrungen iſt, wird ſich bemühen, alle Tage irgend einen Tribut der Genugthuung Gott darzubringen, um wenigſtens ſeine Schuld zu vermindern, wenn er ſie auch nicht ganz abtragen kann. Böte ſich ihm nun ein Mittel dar, das ſeiner Unzulänglichkeit abzuhelfen und ihm vollkommene Nachlaſſung zu erwir-

ken im Stande wäre, mit welchem Dankgefühle würde er es nicht zu ergreifen und zu ſeinem Vortheile zu benutzen ſuchen! Dieſes Mittel aber finden wir im Ablaſſe, wie wir jetzt ſehen werden.

§ 2. Was verſtehen wir unter dem Worte Ablaß?

Im Geſetzbuche des Kaiſers Theodoſius findet ſich im 9. Buche ein ganzer Titel über den Ablaß der Verbrechen, oder über die Gnadenbezeugungen, welche der Kaiſer an feierlichen Tagen gewiſſen Verbrechern angedeihen ließ. Der Ablaß bedeutet in dieſem Sinne ganz dasſelbe, was wir Nachlaſſung oder Vergebung nennen. Und grade in dieſem Sinne gebraucht die Kirche das Wort Ablaß, denn ſie verſteht darunter die Nachlaſſung der zeitlichen Strafen, deren wir uns durch wirkliche bereits nachgelaſſene Sünden ſchuldig gemacht, welche ertheilt wird außer dem Richterſtuhle der Buße von denen, welche die Gewalt haben, den geiſtlichen Schatz der Kirche auszutheilen.

Wir ſagen erſtens: die Nachlaſſung der zeitlichen Strafen; denn der Ablaß vermag in keiner Weiſe die Sünde ſelbſt oder die ewige Strafe zu erlaſſen, was der katholiſchen Lehre ſo oft und auch in unſern Tagen noch fälſchlich vorgeworfen worden iſt. Zweitens: deren wir durch wirkliche Sünden uns ſchuldig gemacht; denn da durch das Sakrament der Taufe der Menſch wiedergeboren wird, ſo bleibt nach dieſer neuen Geburt keine Strafe der Sünde mehr zurück, die

noch getilgt werden müßte. Wir ſagen drittens: bereits nachgelaſſene Sünden; d. h. diejenigen Sünden, für welche wir mittels des Ablaſſes die Nachlaſſung der zeitlichen Strafen zu erlangen wünſchen, müſſen uns ſchon durch würdigen Empfang des Sakramentes der Buße, wenn es ſchwere Sünden ſind, verziehen worden ſeyn; denn man kann keine Nachlaſſung der zeitlichen Sündenſtrafen erlangen, ſo lange die Sünde noch beſteht. Viertens: die Losſprechung des Prieſters von der Schuld und ewigen Strafe der Sünde, die wir im Sakramente der Buße empfangen, ertheilt uns auch die Nachlaſſung eines Theiles der zeitlichen Strafe, der nach der Verſchiedenheit des Bußeifers eines Sünders größer oder geringer iſt. Der Ablaß iſt eine von dieſer verſchiedene Nachlaſſung, und darum ſagen wir: außer dem Richterſtuhle der Buße. Wir ſagen fünftens: von denen, welche die Gewalt haben ꝛc.; denn die Ertheilung des Ablaſſes iſt ein Akt der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und ſetzt bei dem, der ihn ausüben ſoll, eine rechtmäßige Gewalt voraus. Es heißt ſechſtens: der geiſtliche Schatz der Kirche; dieſer Schatz beſteht aus dem Ueberfluß der Verdienſte Jeſu Chriſti und der Heiligen, die noch keine Verwendung gefunden haben.

Wir enthalten uns an dieſer Stelle noch, den Beweis für jede dieſer Behauptungen zu liefern, und ſetzen ſie vorläufig als erwieſen voraus, und werden ſie begründen, ſo wie jede der Reihe nach ſich uns darbietet, und wir ziehen dann am Ende mit vollem Rechte den Schluß, daß unſere Definition vom Ablaſſe die richtige ſei.

§ 3. Von der Eintheilung des Ablaſſes.

Der Ablaß wird eingetheilt in einen vollkommenen Ablaß und in einen unvollkommenen. Der vollkommene Ablaß erläßt alle zeitlichen Strafen der Sünde, ſo daß derjenige, der einen vollkommenen Ablaß gewänne und der Früchte desſelben vollkommen theilhaftig würde, eben ſo rein vor Gott wäre, als wenn er in Jeſu Chriſto wäre wiedergeboren worden durch das Sakrament der Taufe. Oftmals wird er in den päpſtlichen Bullen einen vollkommenern oder einen ganz vollkommenen genannt, nicht weil er an und für ſich größer oder geringer wäre, ſondern wegen der Vergünſtigungen, die darin für den Beichtvater beigefügt ſind, wie die Gewalt, von den päpſtlichen Reſervat-Fällen oder Cenſuren zu abſolviren, von der Irregularität zu dispenſiren, Gelübde in andere gute Werke zu verwandeln u. ſ. w. Unvollkommen iſt der Ablaß, mittels deſſen uns nur ein größerer oder geringerer Theil der zeitlichen Sündenſtrafen nachgelaſſen wird, z. B. 40 Tage, 100 Tage, 7 Jahre, 10 Jahre u. ſ. w. Im vierten Kapitel werden wir nachweiſen, welche Bedeutung dergleichen Abläſſe eigentlich haben.

Man theilt den Ablaß ferner ein in einen auf einen beſtimmten Zeitpunkt beſchränkten und in einen immer fortdauernden. Iſt beim erſtern die feſtgeſetzte Zeit verſtrichen, ſo hört er gänzlich auf; der immer fortdauernde dagegen währt ſo lange, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird.

Endlich theilt man den Ablaß in einen örtlichen, ſächlichen und perſönlichen Ablaß. Oertlich

nennt man den, der an gewiſſe Orte gebunden iſt, z. B. an dieſe oder jene Kirche, dieſer oder jene Kapelle, an dieſen oder jenen Altar u. ſ. w., ſo daß man, um ihn zu gewinnen, jene Orte beſuchen und dort die Bedingungen erfüllen muß, an welche ſeine Verleihung geknüpft wurde. — Sächlich iſt derjenige Ablaß, der an gewiſſe Dinge, die man mit ſich herumtragen kann, geknüpft wurde, wie kleine Kreuze, Roſenkränze, Medaillen u. ſ. w. Ließen dieſe Gegenſtände ſich nicht tragen, ſo würde der an ſie geknüpfte Ablaß ein lokaler ſein. Perſönlich werden die Abläſſe genannt, die einer oder mehreren Perſonen verliehen werden. Dergleichen ſind die den Bruderſchaften verliehenen Abläſſe, und die Mitglieder dieſer frommen Genoſſenſchaften können dieſelben überall gewinnen, wo ſie ſind, wenn ſie die dazu vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen.

Zweites Kapitel.

Von der Gewalt der Kirche in Bezug auf den Ablaß.

Wir theilen dieſes Kapitel in fünf Abſchnitte, und reden im erſten von der Gewalt der Kirche, Abläſſe zu ertheilen; im zweiten von den Perſonen, welche in der Kirche Abläſſe ertheilen können; im dritten von den Gründen, aus denen Abläſſe ertheilt werden können; im vierten von dem, was wir thun müſſen, um Abläſſe zu gewinnen; und im fünften von der Dauer der Abläſſe.

§1. Von der Gewalt der Kirche, Abläſſe zu ertheilen.

Als Tertullian von der Kirche ſich getrennt und der Sekte der Montaniſten ſich angeſchloſſen hatte, ſchmähte er die Willfährigkeit, mit der man in der Kirche die kanoniſchen Bußſtrafen milderte, und die in die kirchliche Gemeinſchaft wieder aufnahm, welche in der Verfolgung gefallen waren. (Lib. de Pudicitia. c. 21 et 22.) Die Anhänger des Peter Waldus, bekannt unter dem Namen der Waldenſer oder der Armen von Lyon, eine Sekte, welche im zwölften Jahrhundert ihren Anfang nahm, ſahen die Abläſſe als eine leere Erfindung der Prieſter zur Verführung des Volkes an; und Wiklef, der bekanntlich im Jahre 1384 in Folge ſeiner Irrlehren hingerichtet wurde, erhob ſich nach der Behauptung einiger gegen die Mißbräuche, welche ſich in Bezug auf die Abläſſe eingeſchlichen hatten, aber wahrſcheinlicher iſt es, wie Andere ſagen, daß er der Kirche die Gewalt beſtritten habe, Abläſſe zu ertheilen, wie aus der 42. auf dem Concilium von Konſtanz verworfenen Propoſition hervorzugehen ſcheint.

Es iſt allgemein bekannt, wie Luther, darüber aufgebracht, daß man die Verkündigung des von Leo X. verliehenen Ablaſſes den Dominikanern mit Uebergehung der Auguſtiner, deren Orden er angehörte, übertragen hatte, zuerſt ſeine Stimme erhob gegen die Mißbräuche, die dabei mit unterliefen, dann gegen die Abläſſe ſelbſt zu eifern anfing, ſo wie gegen die Gewalt des Papſtes und der Biſchöfe und gegen andere weſentliche

Glaubenslehren, und eine Spaltung in der Kirche bewirkte, aus der viele Irrlehren und eben ſo zahlreiche Sekten hervorgegangen ſind. — Dieſe waren die vorzüglichſten Gegner der Ablääſſe in den vergangenen Jahrhunderten. Auch heutzutage verwerfen Viele den Ablaß, ohne ſich die Mühe zu geben, die Lehre der Kirche über dieſen Punkt kennen zu lernen und gründlicher zu prüfen.

Als Petrus, vom Geiſte Gottes erleuchtet, von Jeſu Chriſto das Bekenntniß abgelegt hatte: „Du biſt Chriſtus, der Sohn des lebendigen Gottes" (Matth. 16, 16), ſetzte der Herr ihn als Haupt Seiner Kirche ein, indem Er zu ihm ſprach: „Und dir will Ich geben die Schlüſſel des Himmelreiches; was du binden wirſt auf Erden, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und was du löſen wirſt auf Erden, ſoll auch im Himmel gelöſet ſein." (Ibid. 19.) Dieſelbe Verheißung gab der Herr ſpäterhin, wo Er von der Gewalt der Kirche redete, allen Apoſteln insgeſammt (Matth. 18, 18.): „Wahrlich, ich ſage euch, Alles, was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und alles, was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel gelöſet ſein." Aus dieſen Worten geht hervor, daß Jeſus Seiner Kirche die Gewalt gegeben, den Himmel zu erſchließen, und alle Bande zu löſen, die uns vom Eingange in das Himmelreich abhalten können; denn die Worte Jeſu Chriſti lauten allgemein und machen keine Ausnahme. Die zeitliche Strafe der Sünde iſt nun aber ein geiſtiges Band, das uns den Eingang in den Himmel wehrt oder mindeſtens ihn verzögert. Warum

ſollte denn die Kirche den Sünder nicht ganz oder theilweiſe davon befreien können, vorausgeſetzt, daß ſie in Ausübung dieſer Gewalt den Regeln der Klugheit folge, wie ſie dieſes bei Handhabung ihrer ſonſtigen Gerechtſame zu thun verpflichtet iſt. Dieſe Stelle iſt von der katholiſchen Kirche immer ſo verſtanden worden, daß Chriſtus der Herr ihr mit dieſen Worten die Macht verliehen, Sünden zu vergeben oder Sünden zu behalten; und unter den Katholiken wird wohl Niemand die Wahrheit dieſer Annahme bezweifeln. Nur dürfte es einige geben, welche die Macht der Kirche, die zeitliche Strafe mittels des Ablaſſes zu erlaſſen, nicht aus dieſen Worten herleiten möchten. Dieſen geben wir zu bedenken, daß die Macht, die Schuld der Sünde und die ewige Strafe zu erlaſſen, doch eine ohne allen Vergleich größere und umfangreichere iſt, als die der ganzen oder theilweiſen Erlaſſung der zeitlichen Strafe; vertraute nun der Herr die größere Seiner Kirche ohne Einſchränkung an, warum ſollte Er ihr die kleinere haben vorenthalten wollen? Wenn wir alſo den obigen Worten Beweiskraft zugeſtehen in Bezug auf die Sündenerlaſſung, ſo müſſen wir dies um ſo mehr in Bezug auf die Erlaſſung der zeitlichen Strafe.

Wir finden übrigens auch, daß ſchon der heilige Apoſtel Paulus vollen Gebrauch von dieſer Gewalt machte bei dem Blutſchänder zu Korinth, den er von der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen und einer öffentlichen Buße (1. Kor. 5, 3—5) unterworfen hatte. Als derſelbe Beweiſe wahrer Bußgeſinnung gab, und die Kirche von Korinth

Fürſprache für ihn beim Apoſtel einlegte, kürzte Paulus ihm die Zeit ſeiner Prüfung ab und erließ ihm einen Theil der Strafe. (2. Kor. 2, 10.) Wir können alſo mit Recht den Schluß ziehen, daß die Gewalt der Kirche, Abläſſe zu ertheilen, in der heiligen Schrift begründet iſt.

Es geht dieſes aber noch deutlicher hervor aus der mündlichen Ueberlieferung. Und gewiß hält man mit allem Rechte eine klare, beſtändige und allgemeine Ueberlieferung, die ohne alle Unterbrechung von den Apoſteln bis auf uns gekommen iſt, für ein ganz zuverläſſiges Mittel, die Wahrheit bis auf uns zu bringen. Die Schriften des neuen Bundes enthalten nur einen kleinen Theil desjenigen, was Jeſus gelehrt und gethan hatte während der Zeit, daß Er auf Erden lebte. Dieſes verſichert uns der heilige Johannes ſelbſt am Ende ſeines Evangeliums. Wie viele geoffenbarte Wahrheiten ſind alſo gar nicht aufgeſchrieben worden? Gehen wir die vergangenen Jahrhunderte durch, ſo finden wir in jedem derſelben eine Lehre, die man allgemein als von den Apoſteln und Jeſu Chriſto herkommend glaubte, lehrte und befolgte; dieſe müſſen wir alſo als von Gott geoffenbart anſehen, und ſie wird dadurch für uns ein Gegenſtand unſeres Glaubens. Wir haben keinen andern Grund für unſern Glauben, daß die Taufe, wer auch immer ſie ertheilt haben möge, gültig ſei, und dennoch dürfen wir daran nicht zweifeln. In gleicher Weiſe glaubte man immer, daß die Kirche die Gewalt habe, Abläſſe zu ertheilen. Wir ſehen ſie zu jeder Zeit ſeit den erſten Jahrhunderten von dieſer Gewalt

Gebrauch machen und an bußfertigen Sündern daſſelbe thun, was der heilige Paulus that an dem Blutſchänder zu Korinth.

In den ſchrecklichen Verfolgungen, welche die Chriſten während der drei erſten Jahrhunderte unter den heidniſchen Kaiſern erdulden mußten, finden wir Viele, die aus Furcht oder wegen der Heftigkeit der Qualen vom Glauben abfielen; die einen opferten den Götzen, andere, die ſich nicht entſchließen konnten, ihre Gottloſigkeit ſo weit zu treiben, ſuchten von der weltlichen Obrigkeit ſich einen Schein (den man libellum — und daher die, welche ſich damit verſahen, libellatici nannte) zu verſchaffen, der ihnen bezeugte, ſie hätten geopfert, obgleich ſie es nicht gethan. Als der Sturm der Verfolgung ſich gelegt hatte, zeigten dieſe Schwachen oft große Reue über den gethanenen Schritt, ſie ſtellten ſich haufenweiſe den Biſchöfen und Prieſtern vor und baten um Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft der Gläubigen. Bevor man ihnen aber dieſe angedeihen ließ, unterwarf man ſie einer langwierigen öffentlichen Buße, deren verſchiedene Stufen ſie erſt durchmachen mußten. Niedergebeugt unter dem Druck einer demüthigenden Exkommunikation und der Theilnahme an den heiligen Sakramenten beraubt, nahmen ſie ihre Zuflucht zu den Bekennern des Glaubens, die noch im Gefängniſſe ſchmachteten, und erbaten ſich von ihnen Empfehlungsbriefe an die Biſchöfe, um Abkürzung ihrer Strafen zu erlangen. Wenn nun die Biſchöfe ſie ſehr reumüthig fanden und der Meinung waren, daß ſie hinlänglich geprüft worden, nahmen ſie Rückſicht auf

jene Empfehlungen und wandten ihnen die über- flüſſigen Verdienſte der Bekenner und Martyrer zu. Sie verminderten die Bußſtrafen, die ihnen auferlegt worden oder deren ſie ſich ſchuldig ge- macht, und erließen ihnen vor Gott einen Theil der zeitlichen Strafen, die ſie für ihre Sünden verdient hatten.

Tertullian redet (ad Martyr. c. 1.) davon, als von einem lobenswürdigen und allgemeinen Ge- brauche. Freilich nimmt er in ſeiner Schrift über die Keuſchheit (c. 22) daran Anſtoß und ver- dammt ihn; allein damals hatte er ſich verwickelt in die Irrthümer des Montanus. Darum hört aber das, was er ſagt, nicht auf, ſehr ſchätzbar zu ſein, denn er ſchildert uns die Verfahrungs- weiſe der Kirche jener Zeit in Beziehung auf die Abläſſe ſehr deutlich.

Der heilige Cyprian, der in ſeinen Briefen ſo oft von den Empfehlungsſchreiben der Mar- tyrer redet (beſonders epist. 10.), tadelte den Mißbrauch, der damit getrieben wurde, und re- gelte durch weiſe Verordnungen das Verfahren, welches man beobachten ſollte; allein er verwirft dieſen Gebrauch im mindeſten nicht. Der Heilige fand darin nichts als Gutes. — Dieſem Verfah- ren lag nach der Meinung der ganzen chriſtlichen Welt die Ueberzeugung zu Grunde, daß die Kirche die Macht habe, Abläſſe zu ertheilen; denn es handelte ſich dabei keineswegs blos um den äuſ- ſerlichen Erlaß der kanoniſchen Strafe, dazu hätte es der Zuwendung der Verdienſte der Mar- tyrer ja nicht bedurft, ja, man hätte den Sün-

dern dadurch eben keinen großen Dienſt erwieſen, da ſie mittels des Ablaſſes, den man ihnen doch als eine Vergünſtigung ertheilte, nur ſtrafwürdiger vor Gott geworden wären, und Tertullian hätte, nachdem er ein Ketzer geworden, keinen Grund gehabt, den Martyrern vorzuwerfen, daß, indem ſie Sünden vergäben, ſie gewiſſermaßen Jeſu Chriſto nachahmen wollten.

Dieſes Mittel, Ablaß zu erlangen, hörte mit den Verfolgungen auf. Dennoch fuhr die Kirche fort, den Büßern, die ſich deſſen würdig zeigten, ihre Milde zuzuwenden. Das Concilium von Ancyra im Jahre 314, das von Nicäa im Jahre 325 can. 12., und das vierte von Karthago vom Jahre 398 überlaſſen es ganz den Biſchöfen, nach Gutbefinden von dieſer Gewalt Gebrauch zu machen.

Der heilige Baſilius im vierten, Innozenz I. im fünften und der heilige Leo der Große im ſechſten Jahrhundert thun Erwähnung von dieſer Gewalt der Biſchöfe.

Im neunten Jahrhundert entſtand der Gebrauch, die kanoniſchen Bußen, insbeſondere das Faſten, woraus dieſe Bußen meiſtens beſtanden, dadurch gleichſam auszulöſen, daß man Pſalmen wiederholt betete oder Almoſen gab, ſich geißelte oder andere fromme Werke verrichtete, die nicht ſo ſchwer waren, als die Bußen ſelbſt. Die Vorſteher der Kirche ordneten dieſe Art Umwandlung der Buße und indem ſie die Strenge der Kirchengeſetze in etwa milderten, verliehen ſie einige Erleichterung vor Gott an diejenigen, welche

einer ſolchen Gnade am würdigſten zu ſein ſchienen. *)

Im Jahre 1095 verlieh Papſt Urban II. zu Clermont, wo er dem Concilium präſidirte, allen denjenigen einen vollkommenen Ablaß aller zeitlichen Sündenſtrafen, die aus religiöſen Gründen und nicht aus Rückſichten der Ehre oder um ihres zeitlichen Gewinnſtes willen ſich mit dem Kreuze bezeichnen ließen **) zur Befreiung des heiligen Landes und auf dieſem Zuge eines chriſtlichen Todes ſterben würden. Das iſt das erſte Beiſpiel eines vollkommenen Ablaſſes, das wir kennen. Seit jener Zeit begegnen wir einer großen Anzahl derſelben in der Kirchengeſchichte, ſo daß man keinen Zweifel mehr dagegen erheben kann,

---

*) Daher kam der auch noch lange Zeit nachher beſtehende Gebrauch, in wenigen Tagen, ja oft in wenigen Stunden die Buße einer bedeutenden Anzahl Jahre zu erfüllen; daher entſtanden ebenfalls jene Bußen von 100, 200 oder mehr Jahren, die natürlich die Zeit eines Menſchenlebens weit überſchritten, aber gleichſam ausgelöst wurden durch andere Werke, beſonders durch Abbetung des Pſalters unter Geißelſtreichen, (man vergl. Fleury, Kirchengeſch. Buch 60, n. 52); daher auch wahrſcheinlich die Abläſſe von 1000 Jahren, wenn es wahr iſt, daß die Päpſte dergleichen verliehen haben, wovon an einer andern Stelle.

**) Man ließ ſich ein Kreuz auf die Kleider nähen zum äußerlichen Zeichen, daß man ſich verbindlich gemacht hatte, zum Kampfe gegen die Sarazenen in das heilige Land zu ziehen, um die Chriſten jener Länder von ihrer Tyrannei zu befreien und den Boden, den Jeſus Chriſtus durch Seine leibliche Gegenwart auf Erden geheiligt hatte, wieder zu erobern.

daß die Kirche ſowohl vollkommene als unvollkommene Ablässe verliehen, noch auch über die Kraft, die man denſelben zuſchreiben müſſe.

Sollte alſo irgend eine Ungewißheit ſich finden in der kirchlichen Ueberlieferung über die Lehre vom Ablaß, ſo müßte man ſie in die Jahrhunderte verſetzen, die dem Concilium von Clermont vorangingen. Wir ſehen aber, daß zur Zeit dieſes Concils die Ueberlieferung in Bezug auf dieſen Punkt allgemein feſtſtand; denn es fiel Niemanden ein, dem Papſte dieſe Gewalt ſtreitig zu machen, deren er ſich feierlich und in ihrem ganzen Umfange bediente. Die unbedeutendſten Neuerungen in der Lehre erregten zu jeder Zeit in der Kirche großen Widerſpruch. Man erhob allerſeits dagegen ſeine Stimme, und es entſtand oft eine allgemeine Bewegung der Geiſter. Das iſt eine Thatſache, die Niemand beſtreiten kann, der nur in etwa mit der Kirchengeſchichte bekannt iſt. Daraus können wir alſo ohne Furcht, uns zu täuſchen, den Schluß ziehen, daß, wäre die Lehre vom Ablaß erſt auf dem Concil von Clermont in die Kirche eingeführt worden, wie die Proteſtanten dies behaupten, man von allen Seiten widerſprochen und ſich erhoben hätte gegen den entſtehenden Irrthum, daß man ihn bekämpft und zurückgewieſen, ſo daß er nie hätte allgemein werden können. Zieht man dies in reifliche Erwägung und beachtet die Bemerkungen, welche wir oben über die mündliche Uebergabe in der Kirche gemacht haben, ſo wird man darin den überzeugendſten Beweis von der Wahrheit unſerer Be-

hauptung finden, daß die Kirche die Macht habe, Abläſſe zu ertheilen.

Nehmen wir dazu noch die Verheißungen, welche Jeſus Chriſtus Seiner Kirche gegeben hat, und alle Beweiſe für ihre Unfehlbarkeit in der Lehre, daß die Pforten der Hölle ſie nicht überwältigen würden, daß ſie iſt eine Säule und Grundfeſte der Wahrheit, ſo wird man nothwendig annehmen müſſen, daß ſie niemals in Sachen des Glaubens weder ſelbſt irren, noch auch zugeben könne, daß man in ihrem Schooße die Fahne der Lüge und des Irrthums erhebe. Dem Beiſpiele des heiligen Apoſtels Paulus folgend, der da wollte, daß dem Blutſchänder zu Korinth, wo er wahre Bußgeſinnung zeigte, vergeben werde, damit er nicht etwa in allzu große Traurigkeit verſinke (2. Kor. 2, 7), erlaubte auch die Kirche, daß vom achten Jahrhundert ab durch die Verwandlung der ſchweren kanoniſchen Bußen in andere gute Werke der Muth der büßenden Gläubigen aufgerichtet werde, und erſetzte aus dem Schatze ihrer Verdienſte, was dem Eifer der Gläubigen abging, und ſo bereitete ſich der Uebergang von der alten ſtrengen Bußdiziplin in die neue vor, wie ſie in der Lehre der Kirche vom Ablaſſe dermalen vor uns liegt. Seit dem eilften Jahrhundert wenigſtens beſtand die Lehre vom Ablaß allgemein; weder von den Vorſtehern der Kirche noch von den Gläubigen erlitt ſie irgend eine Anfechtung; alle erkannten der Kirche die Macht zu, Abläſſe zu ertheilen, und wenn irgend ein Rechtgläubiger Klagen erhob, ſo betrafen ſie nur den Mißbrauch, der etwa ſich eingeſchlichen hatte

oder zu befürchten ſtand. Die Lehre ſelbſt aber beſtand unangefochten und unverändert bis auf unſere Tage fort. Sie ward zwar von Wiklef im vierzehnten und von Luther im ſechszehnten Jahrhundert angegriffen, aber ihre Angriffe dienten nur dazu, ſie mehr zu befeſtigen.

Das Conzilium von Conſtanz verdammt ausdrücklich die Behauptungen Wiklef's über dieſen Punkt und verlieh ſelbſt in ſeiner letzten Sitzung einen vollkommenen Ablaß.

Das Concilium von Trient drückt ſich über den Ablaß folgendermaßen aus: Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, der Kirche von Chriſto ertheilt worden iſt, und ſie ſich dieſer Gewalt, die ihr von Gott übergeben wurde, auch ſeit den älteſten Zeiten bediente, ſo lehrt und befiehlt der heilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Abläſſe, welcher für das chriſtliche Volk ſehr heilſam und durch das Anſehen der heiligen Concilien beſtätigt iſt, in der Kirche beibehalten werden müſſe, und belegt mit dem Bannfluche diejenigen, welche entweder behaupten, ſie ſeien unnütz oder leugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, ſie zu ertheilen. (24. Sitzung).

Nach einer ſolchen ausdrücklichen Entſcheidung der Kirche darf ein Katholik keinen Augenblick anſtehen, aus dem Grunde ſeines Herzens zu glauben, daß die Abläſſe heilſam ſeien und die Kirche die Gewalt habe ſie zu verleihen. Wir ſind nicht verpflichtet, mehr zu glauben; aber unſer Glaube verbindet uns unter der Strafe des Bannes, dieſe beiden Punkte gläubig anzunehmen. Wer möchte es alſo wohl wagen, ſein eigenes

Urtheil oder die einander ſich widerſprechenden Meinungen der neuern Irrlehrer dieſer ausdrücklichen Entſcheidung eines allgemeinen Conciliums vorzuziehen?

Da es nicht unſere Abſicht iſt, uns in dieſem Werke in Controverſen einzulaſſen und Schritt vor Schritt die Spitzfindigkeiten zu bekämpfen, worin der Irrthum ſich einzuhüllen pflegt, ſo unterlaſſen wir es, an dieſer Stelle die Schwierigkeiten aufzuzählen, welche die Proteſtanten gegen dieſe Lehre unſeres Glaubens erheben, oder vielmehr die Gründe anzuführen, mit denen man dieſes Dogma zu beweiſen pflegt. Es würde uns dieſes ohne Nutzen in weitläufige, trockene und langweilige Unterſuchungen hineinführen. Wir haben die geſunde Lehre auseinander geſetzt und die Gründe gezeigt, worauf ſie beruht; das wird für den bei weitem größern Theil unſerer Leſer genügen. Diejenigen, welche über dieſe Frage ſich weitläufiger und gründlicher belehren wollen, mögen größere Werke zur Hand nehmen. In der Abhandlung über den Ablaß von Bellarmin werden ſie die Einwürfe Luthers und ſeiner Anhänger mit ausführlicher Klarheit und Gründlichkeit widerlegt finden.

§2. Von denjenigen, welche in der Kirche Abläſſe verleihen können.

Vor allem ſteht es feſt, daß die Ertheilung des Ablaſſes ein Akt der geiſtlichen Gerichtsbarkeit iſt und keineswegs dem prieſterlichen oder biſchöflichen Charakter innewohne, denn es wurde dieſe Gewalt immer ausgeübt von den Vorſtehern

der Kirche und nicht in der Form eines Sakramentes. Daraus folgt, daß es nur denen zuſtehe, Abläſſe zu ertheilen, welche geſetzt ſind, das gläubige Volk zu regieren und ihm die geiſtlichen Güter der Kirche auszuſpenden, nämlich dem Papſte und den Biſchöfen, mögen ſie nun verſammelt ſein auf einem Concil oder von einander getrennt. Ein allgemeines Concil, worauf der Papſt entweder in Perſon oder durch ſeine Legaten den Vorſitz führt, oder das er als ein ſolches beſtätigt, hat die Gewalt, vollkommene und unvollkommene Abläſſe allen Gläubigen zu ertheilen.

Außerdem hat nun der Papſt dieſe Gewalt, da ſeine Gerichtsbarkeit ſich über die ganze Kirche erſtreckt.

Es iſt noch eine Streitfrage unter den Theologen, ob die Biſchöfe vermöge göttlichen Rechtes dieſelbe Gewalt in ihrer Diözeſe haben, welche der Papſt für die ganze Kirche hat. Viele behaupten dieſes, räumen aber ein, daß dieſe Gewalt dem Papſte und den Beſchlüſſen der Concilien unterworfen ſei, die ſie nach Gutbefinden beſchränken könnten. Andere ſind mit dem heiligen Thomas (suppl. qu. 26, art. 3.) der Meinung, daß der Schatz der Abläſſe ein gemeinſames Gut der geſammten Kirche ſei, und daß daher der Papſt allein dieſelben ohne irgend eine andere Beſchränkung, als die einer gerechten Urſache, verleihen könne, die Biſchöfe aber nur in dem Maaße Abläſſe ertheilen könnten, welches der Papſt ihnen feſtgeſetzt habe. In ihrem Grunde dürften wohl dieſe beiden Meinungen nicht ſo

ſehr voneinander abweichen, als es Anfangs ſcheinen könnte.

Wie dem aber auch ſein möge, ſo iſt gewiß, daß das vierte Lateranenſiſche Concil, welches im Jahre 1215 gehalten wurde, in ſeinem zwei und ſechszigſten Kanon beſtimmt hat, daß die Biſchöfe nur am Tage der feierlichen Einweihung einer Kirche einen Ablaß von einem Jahre verleihen können, und außerdem blos einen Ablaß von vierzig Tagen.

Sind mehrere Biſchöfe zur Einweihung einer Kirche verſammelt, ſo können ſie alle insgeſammt ebenfalls nur einen Ablaß von einem Jahre verleihen. Dasſelbe dürfte auch ſogar von einem Provinzial= oder National=Concilium gelten; denn das allgemeine Concil vom Lateran macht keinen Unterſchied zwiſchen den einzelnen Biſchöfen und den auf einem Particular=Concilium verſammelten.

Hat ein Biſchof mit einem guten Werke im Allgemeinen einen Ablaß verbunden, ſo kann man denſelben ſo oft gewinnen, als man das gute Werk verrichtet, ſo lange bis derſelbe zurückgenommen wird. Indeſſen kann ſein Nachfolger mit demſelben Werke nicht einen zweiten Ablaß verbinden, ſo daß man einen doppelten gewönne, wo man es verrichtete.

Eine Anzahl Theologen iſt der Meinung, daß dieſe Beſchränkung ſich blos auf das äußerliche Forum beziehe, da das lateranenſiſche Concilium nur von öffentlichen Abläſſen rede; wenn alſo ein Biſchof ſeinem Diözeſanen die Beicht abnehme, ſo könne er ihm im Richterſtuhle der Buße mehr

als vierzig Tage, ja mehr als ein Jahr Ablaß ertheilen, wofern er es für heilſam fände und ihm eine angemeſſene ſakramentale Buße auferlege. Dieſe Meinung ſchien mir hinlänglich begründet; nachdem ich aber reiflicher darüber nachgedacht habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß ſie falſch iſt. Denn vorerſt läßt ſie ſich nicht vereinigen mit dem lateranenſiſchen Concilium, das ohne irgendwie zu unterſcheiden, die Gewalt der Biſchöfe in Bezug auf die Abläſſe beſchränkt. Dann läßt ſich auch dieſer Ablaß vor dem innern oder geheimen Forum nach der Begriffsbeſtimmung, die man im Allgemeinen vom Ablaß gibt, ſchwer begreifen. Wenn endlich der Biſchof in dieſer Weiſe, troß dem Kanon des lateranenſiſchen Conciliums, Abläſſe ertheilen kann, ſo würde ſeine Gewalt keineswegs beſchränkt ſein, er könnte ſie an einfache Prieſter übertragen, damit dieſe im Richterſtuhle der Buße davon Gebrauch machten, und der Rekurs nach Rom würde ganz unnütz.

Aus dem Umſtande, daß die Gewalt, Abläſſe zu verleihen, ein Theil der geiſtlichen Gerichtsbarkeit iſt, und nicht dem prieſterlichen oder biſchöflichen Charakter innehaftet, ergeben ſich auch noch mehrere andere Folgerungen. Sie kann nämlich erſtens auf andere übertragen werden. Denn es iſt ein Grundſatz, der ſowohl vom bürgerlichen als vom Kirchenrechte anerkannt iſt, daß der Inhaber einer unabhängigen Gewalt ſie rechtskräftig auf einen Andern übertragen kann. Der Papſt könnte ſie ſogar einem Laien übertragen, wenn er wollte; aber die Biſchöfe können ſie

nur einem Geiſtlichen übertragen, denn das Kirchenrecht, wovon auch ſie nicht dispenſiren können, erfordert wenigſtens einen Kleriker. Zweitens: Ein erwählter und kanoniſch eingeſetzter Biſchof kann entweder in Perſon oder durch Uebertragung mittels eines Andern Abläſſe verleihen, wenn er auch noch nicht konſekrirt iſt. Drittens: Ein Biſchof in partibus infidelium, oder ein bloßer Titular-Biſchof, oder einer, der ſein biſchöfliches Amt niedergelegt hat, kann keine Abläſſe verleihen, da er keine Untergebenen zu regieren, mithin auch keine geiſtliche Gerichtsbarkeit hat. Viertens: Ein Biſchof kann nur ſeinen Diözeſanen Abläſſe ertheilen, denn nur über dieſe erſtreckt ſich ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit. Wenn er aber einer Kirche, einer Kapelle, oder einem Kreuze u. dergl. einen Ablaß verlieh, ſo könnten auch Fremde, welche dieſen Ort oder dieſen Gegenſtand beſuchten, eben ſowohl jenen Ablaß gewinnen, wie ſeine eigenen Diözeſanen. Das iſt wenigſtens die allgemeine Meinung der Theologen. Fünftens: Verſammeln ſich mehrere Biſchöfe zur feierlichen Einweihung einer Kirche, ſo verleihen ſie per modum unius, d. h. insgeſammt einen Ablaß von einem Jahre an jenem Tage, und für jeden kommenden Jahrestag der Einweihung auf ewige Zeiten einen Ablaß von vierzig Tagen, wenn es auch nicht in ihrer eigenen Diözeſe iſt, da das kanoniſche Recht alſo beſtimmt hat, *)

*) Decretal. l. 5. tit. 38 cap. 15.

und bedienen ſich dabei der eigenen Worte des 62. Kanons des lateranenſiſchen Concils. Aus demſelben Grunde können die Biſchöfe, wenn ſie ſich zur Einweihung einer Kirche in einer Diözeſe verſammelten, deren Stuhl vakant wäre, eben dieſe Abläſſe ertheilen, grade ſo, als ob der biſchöfliche Stuhl beſetzt wäre; denn es iſt von dieſer Regel keine Ausnahme gemacht. Sechstens kann ein Biſchof auch außerhalb ſeiner Diözeſe ſeinen Diözeſanen Abläſſe ertheilen, denn ſeine geiſtliche Gewalt über ſie währt fort. Siebentens: Die biſchöflichen oder erzbiſchöflichen Coadjutoren, ſelbſt die mit dem Rechte zukünftiger Nachfolge, können keine Abläſſe ertheilen, da ſie keine geiſtliche Gerichtsbarkeit haben. Achtens: die Erzbiſchöfe, Primaten und Patriarchen können dieſelben Abläſſe ertheilen, wie die Biſchöfe, in den Diözeſen, deren Titel ſie führen, und außerdem noch in ihren reſpektiven Provinzen, ſelbſt dann, wenn ſie nicht auf der Reiſe ſind, ſie zu viſitiren. (Decretal. l. 5, tit. 38, cap. 14.) Sie können ferner Abläſſe verleihen, welche der Diözeſanbiſchof ſchon verliehen hat, und zwar für dieſelbe Sache, ſo daß derjenige, welcher jenes Werk verrichtet, einen doppelten Ablaß gewinnt. (Ferraris prompt. bibl. indulg. art. 2, n. 18.) Neuntens: Die Kardinäle verleihen gemäß einer Gewohnheit, die Geſetzeskraft hat, 100 Tage Ablaß in den Kirchen, deren Titel ſie führen, wenn ſie an hohen Feſten dem Gottesdienſte daſelbſt beiwohnen. Zehntens: Die päpſtlichen Legaten a latere, die Nuntien und einfachen Legaten können in den Ländern, die ihrer Gerichts-

barkeit unterworfen ſind, einen Ablaß von ſieben Jahren und ſieben Quadragenen auf ewige Zeiten einer Kirche oder Kapelle verleihen, und einen Ablaß von 100 und mehr Tagen, aber weniger als ein Jahr für irgend ein Werk der Frömmigkeit (Ferrar. Legatus n. 46). In Frankreich üben ſie dieſe Fakultät nicht aus, wenigſtens nicht ohne eine beſondere Delegation (Mémoires du clergé tom 7 p. 1429), wie ſie der Kardinal Caprara im Jahre 1802 beſaß. Eilftens: Es ſcheint nicht, daß die General-Vikare ohne eine beſondere Vollmacht des Biſchofs Abläſſe ertheilen können, obgleich ſie Theilhaber der biſchöflichen Gerichtsbarkeit ſind. So iſt wenigſtens die Anſicht einer großen Anzahl Theologen, die Ferraris art. 2. n. 25 sub voce Indulg. citirt. Und das iſt ſchon Grund genug für ſie, ſich in der Praxis der Ausübung dieſer Vollmacht zu enthalten. Den Kapitular-Vikaren ſtehet dieſes Recht noch viel weniger zu. Die Aebte der Klöſter, mögen dieſe nun eximirt ſein oder nicht, die Provinziale oder General-Viſitatoren geiſtlicher Orden können keine Abläſſe verleihen, *) es ſei denn, ſie hätten behufs deſſen ein päpſtliches In-

*) Die Affiliations-Briefe, welche gewiſſe männliche oder weibliche Klöſter frommen Perſonen zu geben pflegten, die an ihren guten Werken und Verdienſten Antheil haben wollten, ſind niemals als wirkliche Ablaßverleihungen angeſehen worden, noch auch als Akte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit. Es iſt dieſes weiter nichts, als eine Verbindung zum Gebete und zur gemeinſamen Uebung guter Werke.

dult erhalten, welches ihnen dieſes geſtattet, und alsdann handeln ſie als Delegirte des Papſtes.

Die einfachen Prieſter, mögen ſie nun Pfarrer, Archidiakone oder Pönitentiare ſeyn, können gar keine Abläſſe verleihen, wenn ihnen dieſe Vollmacht nicht beſonders verliehen worden iſt. Davon macht eine Ausnahme der Großpönitentiar des Papſtes, der vermöge ſeiner Stellung und ohne eine neue Erlaubniß einen Ablaß von hundert Tagen verleihen kann; indeſſen beruht dieſe ſeine Vollmacht nur auf kanoniſchen Gründen, er handelt alſo auch nur als Delegirter des Papſtes.

§ 3. Von den Gründen, vermöge welcher Abläſſe ertheilt werden können.

Da die Gewalt, Abläſſe zu ertheilen von Jeſu Chriſto herkommt, ſo ſind der Papſt und die Biſchöfe zwar die Verwalter, aber nicht die Herren derſelben, wie es der Fall da ſein würde, wo es ſich handelte um ein kirchliches Geſetz. Wenn ſie alſo bei der Ausübung dieſer Gewalt ſich von den Regeln der Klugheit entfernten und ohne vernünftige Urſache handelten, ſo würden ſie ihre Gewalt mißbrauchen und ſich gegen ihr heiliges Amt verſündigen, und Gott würde eine ſolche Ablaßverleihung eben ſo wenig gutheißen, als Er die ſakramentale Losſprechung eines Sünders anerkennt, der nicht gehörig vorbereitet ſie empfängt, oder die Dispens von einem Gelübde, die ohne rechtmäßigen Grund ertheilt wird.

Der Grund, auf den hin ein Ablaß ertheilt wird, muß Gott einen rechtmäßigen Erſatz dar-

bieten für die zeitliche Strafe, die erlaſſen wird. Er muß, wie Bellarmin (de indulg. l. 1. cap. 11) bemerkt, insgemein zwei Dinge in ſich ſchließen: einen Gott wohlgefälligen Zweck, und ein Werk, das geeignet iſt, dieſen Zweck zu erreichen.

Was den Gott wohlgefälligen Zweck betrifft, ſo würde das ein ſolcher nicht ſein, wenn man ſich etwa bloß vorſetzte, die Strafe zu erlaſſen, die wir durch die Sünde verſchuldet haben; denn dadurch würde man Gott keineswegs einen Erſatz anbieten und es hieße handeln ohne allen Grund. Wenn ein ſo ertheilter Ablaß gültig wäre, ſo könnte man ja ohne irgend einen andern Grund und in allen möglichen Fällen alle zeitliche Sündenſtrafen erlaſſen; ein Verfahren, das ganz ungereimt ſein würde. — Eben ſo wenig darf man bei Ertheilung des Ablaſſes einen rein zeitlichen Zweck vor Augen haben, z. B. um Geld zu erlangen; denn es iſt klar, daß das Gott zu nichts nützen würde und man dadurch Seiner Gerechtigkeit keinen Erſatz leiſtete für die Rechte, deren ſie ſich entäußern muß. Auch befiehlt das Concilium von Trient, daß man die Abläſſe nicht allein umſonſt ertheile, ſondern auch in einer Weiſe, die es klar zu Tage lege, daß zeitliche Intereſſen dabei gar nicht in Betracht kommen (21. Sitz. Kap. 9).

Die Zwecke, um derer willen man Abläſſe ertheilen darf, ſind erſtens: die Bekehrung der Ungläubigen, die Ausrottung der Ketzerei, die Erhöhung der heiligen chriſtkatholiſchen Kirche, der Friede und die Eintracht unter den chriſtli-

chen Fürſten. Das ſind auch die gewöhnlichſten Intentionen für die Gebete, welche in den päpſtlichen Bullen auferlegt werden. Zweitens: die Vermehrung der Frömmigkeit unter den Gläubigen, welche durch die Ausſicht auf Gewinnung von Abläſſen veranlaßt werden, häufig zu den heiligen Sakramenten zu gehen, ſorgfältiger über ſich ſelbſt zu wachen, ſich von ihren Fehlern zu reinigen und gottesfürchtiger zu leben. Das iſt gewöhnlich der Zweck, den die Päpſte bei den zahlreichen Abläſſen, die ſie alle Tage verleihen, und beſonders während des Jubiläums, im Auge haben. Drittens: die Erbauung oder Wiederherſtellung einer Kirche, die Gründung oder Unterhaltung eines Hospitals oder anderer geiſtlicher Häuſer, ſofern dergleichen Anſtalten beitragen zur Verehrung Gottes oder Seiner Heiligen, zur Vermehrung der Frömmigkeit unter den Gläubigen, zur Ausübung chriſtlicher Liebeswerke, die dem Nebenmenſchen nützlich, für diejenigen aber, die ſie üben, verdienſtlich ſind; denn es iſt klar, daß in dieſen Fällen ein Gott angenehmes Werk verrichtet wird. Es würde viertens auch erlaubt ſeyn, ſich unmittelbar einen irdiſchen Zweck vorzuſetzen; aber alsdann müßte er ſich auf einen geiſtlichen beziehen; wie z. B. um die Abwendung eines öffentlichen Unglücks zu erlangen. Denn es iſt lobenswürdig, dieſes von Gott zu erbitten und mithin ein gutes Werk, das Volk dazu zu bewegen, ſollte es auch durch Verleihung von Abläſſen ſein, die es damit gewinnen könnte.

Für die perſönlichen Abläſſe iſt ein Zweck hinreichend, der ſich auf die Perſon bezieht, welcher

man ſie verleiht, z. B. um ſie zur Frömmigkeit zu bewegen oder ſie darin zu erhalten, zur Anerkennung der Verdienſte, welche ſie der Kirche geleiſtet hat oder noch leiſten ſoll, um ihre Anhänglichkeit an die Kirche zu vermehren, um ihr Vertrauen auf Gott in ihren geiſtlichen Kämpfen zu ſtärken, ſie vor der Sünde zu bewahren, oder ihr einen ſeligen Tod zu erlangen u. ſ. w.

Als man in den erſten Jahrhunderten unſerer Kirche auf die Empfehlung der Bekenner und Martyrer Abläſſe ertheilte, wollte man dadurch ihren Muth und ihr heiliges Leben ehren, und zugleich die Sünder zu ihrer Nachfolge anlocken.

Alle dieſe beſondern Endzwecke weiſen mehr oder weniger direkt auf einen Punkt hin, und dieſer iſt die Ehre der Kirche und die Verherrlichung Gottes; und das eben iſt der Grund, warum ſie für rechtmäßig angeſehen werden.

Es ſollen aber ferner auch die Werke, welche man bei Ertheilung der Abläſſe vorſchreibt, geeignet ſein, dieſes Ziel zu erreichen. — Dazu iſt nun nicht erforderlich, daß dieſe Werke ein Aequivalent der Strafe bilden, welche nachgelaſſen werden ſoll. Denn wäre das der Fall, ſo würde der Ablaß keine Erleichterung bringen und in der That kein Ablaß mehr ſein; ja es iſt nicht einmal erforderlich, daß ſie ſehr beſchwerlich ſeien, es reicht hin, daß ſie mit dem Zwecke, den man erreichen will, in gerechtem Verhältniſſe ſtehen. So iſt es z. B. gewiß nicht ſchwer, ſich niederzuwerfen vor dem heiligen Vater, wenn er feierlich den apoſtoliſchen Segen ertheilt, oder vor einem Biſchofe, der die Voll-

macht erhalten hat, dieſen Segen zu ertheilen; aber dieſer Akt iſt geeignet, Ehrfurcht einzuflößen vor dem apoſtoliſchen Stuhle und dem Stellvertreter Jeſu Chriſti auf Erden, und das iſt, mit den Augen des Glaubens angeſehen, allerdings ein wichtiger Zweck, und wir brauchen uns deshalb nicht zu verwundern, wenn man dieſer an ſich ſo einfachen Handlung großen Ablaß zuerkennt.

Wird ein Ablaß allen Gläubigen im Allgemeinen ertheilt, oder einem ganzen Stande, oder einer großen Anzahl von Menſchen, ſo kann es geſchehen, daß das vorgeſchriebene Werk in Bezug auf den Zweck, den man erreichen will, für jedes einzelne Individuum ſehr unbedeutend iſt; und dennoch kann das Ganze zuſammengenommen ein paſſendes Mittel dazu abgeben, und man kann alsdann nicht ſagen, der Ablaß ſei ohne hinreichende Urſache verliehen worden. Betete zum Beiſpiel eine Perſon fünf Vater unſer und Ave Maria zur Bekehrung der Ungläubigen, zur Ausrottung der Ketzereien u. ſ. w. ſo wäre das gewiß etwas ſehr Unbedeutendes; wenn aber eine große Anzahl von Perſonen dasſelbe Gebet verrichteten, ſo würde dieſe Menge kleiner oft wiederholter Gebete einen Gegenſtand von Bedeutung ausmachen, und das Verhältniß zwiſchen Mittel und Zweck keineswegs mehr ungereimt erſcheinen.

Uebrigens muß man das Verhältniß zwiſchen Mittel und Zweck, das bei Ablaßertheilungen erforderlich iſt, nicht in mathematiſcher Strenge nehmen, ſondern nach einer moraliſchen Schäz-

zung, die von der Klugheit eingegeben und geleitet wird. Jedenfalls ſtehet es nicht den Gläubigen, ja nicht einmal einfachen Prieſtern zu, abzuurtheilen über die Zulänglichkeit der Gründe, welche die Vorgeſetzten der Kirche veranlaßt haben, dieſen oder jenen Ablaß zu ertheilen; im Gegentheile ziemt es ihnen, ſich ihrem Urtheile zu unterwerfen.

Endlich müſſen wir nicht überſehen, daß da, wo es ſich handelt um eine Sache, die getheilt werden kann, derjenige, welcher mehr gibt, als er geben kann, wenigſtens ſo viel gibt, als er in derſelben Art zu geben vermag. Stände alſo wirklich der Grund, warum der Ablaß ertheilt wird, mit dem Ablaſſe ſelbſt nicht in gehörigem Verhältniß, ſo folgte daraus, daß man den Ablaß zwar nicht ſo gewänne, wie er verkündigt worden iſt, aber man würde doch, wofern man pünktlich die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllte, ſo viel gewinnen, als dem Grunde angemeſſen iſt, weshalb er ertheilt worden. So könnte ein ſolcher Ablaß, ſtatt vollkommen, nur unvollkommen ſein, ſtatt ſieben Jahre gewänne man vielleicht nur ſieben Wochen oder ſieben Tage Ablaß. Wie klein er aber auch immer in der Wirklichkeit ſein mag, wir werden ihm immer den höchſten Werth beilegen, wenn wir ihn beurtheilen nach den Grundſätzen unſeres Glaubens.

Zur Beruhigung ängſtlicher Gemüther wollen wir noch die Bemerkung hinzufügen, daß ſelbſt in dem Falle, wo ein Ablaß aus Mangel an zureichendem Grunde null und nichtig wäre, die beſondern Vergünſtigungen, die damit verbunden

ſind, wie die Vollmacht für die Beichtväter, von den vorbehaltenen Fällen zu abſolviren, zu dispenſiren von der Irregularität, Gelübde in andere gute Werke zu verwandeln, ihre volle Gültigkeit behalten, wie dies die Meinung aller Theologen iſt. Denn dieſe Vergünſtigungen hängen gänzlich von dem Willen des Vorſtehers der Kirche ab; mögen ſie mit Grund oder ohne Grund ertheilt worden ſein, ſie verlieren darum nichts von ihrer Gültigkeit. Das würde um ſo mehr der Fall ſein, wenn der Ablaß nur vermindert würde aus Mangel eines zureichenden Grundes.

§ 4. Von dem, was man thun muß, um Abläſſe zu erlangen.

Will man Abläſſe erlangen, ſo muß man vorerſt darum bitten, und dann ihre Aechtheit beglaubigen laſſen.

Um Abläſſe zu erlangen, muß man ſich geradezu an den Vorſteher der Kirche wenden, welcher die Macht hat, ſie zu verleihen, oder an diejenigen, welche die Vollmacht dazu von ihm erhalten haben. Den Biſchöfen werden gerne vom heiligen Stuhle Indulte verliehen, wodurch ihnen in dieſer Beziehung mehr oder minder ausgedehnte Vollmachten ertheilt werden. Iſt dieſes der Fall, ſo müſſen die Prieſter ihrer Diözeſen ſich an ſie wenden.

So hatte der verſtorbene Biſchof von Mans, Herr von Pidoll, von dem Kardinal Caprara, Legaten a latere, im Jahre 1803 die Vollmacht erhalten, verſchiedene Bruderſchaften in ſeiner

Diözeſe zu errichten, von denen wir unten Mehreres ſagen werden. Sein Nachfolger, Herr von Myre, erhielt durch ein Indult vom 3. Juli 1824 die Vollmacht auf einen Zeitraum von zehn Jahren, entweder in Perſon oder durch ſeine General-Vikare in allen Kirchen ſeiner Diözeſe die Bruderſchaften vom heiligſten Herzen Jeſu, vom heiligen Sakrament, vom Roſenkranz und vom Skapulier zu errichten. Aber von dem Augenblicke an, wo die Dominikaner oder Carmeliten in ſeiner Diözeſe wieder hergeſtellt würden, ſollte die Vollmacht, die beiden letztern Bruderſchaften zu errichten, an ſie übergehen; denn dieſes Recht ſteht jenen beiden Orden gemäß ihren alten Privilegien zu, und dieſe Ausnahme wurde im Indulte des Herrn Biſchofes von Mans ausdrücklich gemacht.

Iſt der Biſchof der Diözeſe nicht im Beſitze eines ſolchen Indults oder beſonderer Vollmachten, ſo muß man ſich nach Rom wenden, wenn man vollkommene Abläſſe, oder unvollkommene von mehr als vierzig Tagen zu erhalten wünſcht. Dazu iſt es nöthig, daß man ſich in einer Bittſchrift an den heiligen Vater wende, und ſie nach Rom an einen dortigen Bekannten ſende, damit er ſie dem Prälaten übermache, dem die Beſorgung dieſer Angelegenheiten übertragen iſt, und die Ausfertigung betreibe. Wollte man ſich per Poſt, geradezu an den heiligen Vater wenden, ſo würde man vielleicht Antwort erhalten; aber es iſt eine Unſchicklichkeit, die man in Rom ſehr tadelt.

Es wäre in der Ordnung, daß man die Bitt-

ſchrift vorerſt dem Ordinariate zur Beglaubigung vorlegte, weil ſonſt jeder Abentheuerer Ablässe begehren und erlangen könnte; allein dieſes iſt nach den Mittheilungen, die ich darüber eingezogen, nicht nothwendig, und man beugt allenfallſigen Inkonvenienzen dadurch vor, daß man den Urkunden, die von Rom kommen, die Klauſel beifügt, ſie ſollten dem Ordinarius zur Beglaubigung vorgelegt werden, bevor ſie vollzogen würden.

Eine jede Ablaßverleihung wird ganz umſonſt ertheilt; das Concilium von Trient hat dieſes ausdrücklich vorgeſchrieben (25. Sitz. Dekret über den Ablaß). Man kann indeß billiger Weiſe nicht verlangen, daß diejenigen, welche die Ausfertigung beſorgen, dieſes ohne alle Vergütung thun; und eben ſo wenig, daß derjenige, den man mit der Betreibung dieſer Sache beauftragt, Koſten und Mühe umſonſt trage; zieht man indeſſen das Porto der Briefe ab, ſo iſt dasjenige, was man für die Ausfertigung und Beſorgung zu zahlen hat, nur äußerſt wenig.

Das ſicherſte Mittel, die Gewährung ſeiner Bitte zu erlangen, iſt, wenn man zu Rom einen zuverläſſigen Mann hat, der es übernimmt, die nöthigen Schritte zu thun. Einfache Prieſter können ſich dieſes Weges wohl nicht bedienen, da ſie meiſtens niemand dort kennen, und alſo nicht wiſſen, an wen ſie ſich wenden ſollen. Da alle Biſchöfe dort einen Korreſpondenten haben, mit dem ſie wegen der Angelegenheiten ihrer Diözeſen in öfterm Verkehr ſtehen, ſo iſt es das Einfachſte, ſich ihrer Vermittlung zu bedienen, wenn ſie

es übernehmen wollen; man berechnet das Porto hin und zurück und die Koſten der Ausfertigung, und die Sache iſt abgethan.

Man hat oft die Frage aufgeworfen, wie man an den heiligen Vater ſchreiben müſſe? Wir glauben darauf keine beſſere Antwort ertheilen zu können, als indem wir hier ein Schema beifügen, das man mit einigen kleinen Veränderungen gleichſam nur abzuſchreiben braucht. *)

---

*) BEATISSIME PATER!

N. N., Rector parochiæ vulgo dictæ N. Dioceseos N. in N., ad pedes Sanctitatis vestræ devotissime procumbens humiliter exponit, parochianos suos erga beatissimam Virginem Mariam jam pie esse affectos, et probabile sibi videri pietatem eorum magis ac magis augendam, si quædam indulgentiæ ipsis præberentur lucrandæ: quapropter a Beatudine vestra suppliciter efflagitat facultatem, ad tres annos duraturam, benedicendi parvas cruces, numismata et coronas precatorias, in honorem dictæ B. V. Mariæ peractas, cum applicatione indulgentiarum, quæ Sanctæ Brigittæ nuncunpantur. Quapropter etc. etc. — Man könnte in gleicher Weiſe die Bitte um einen Ablaß begründen, die man zu Gunſten einer Bruderſchaft zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau ſtellte. Bäte man aber um einen Ablaß für eine Bruderſchaft zu Ehren des allerheiligſten Altarsſakraments oder des Herzens Jeſu, ſo müßte man ſie auch in entſprechender Weiſe motiviren. Um die Koſten des Porto minder beträchtlich werden zu laſſen, bediene man ſich des Poſtpapiers, man faltet es kreuzweiſe und macht einen Umſchlag darum. Wer dieſes Details nicht bedarf, möge es mir um derer willen verzeihen, denen es nützlich ſein kann.

Man könnte wohl dieſe Bittſchrift in ſeiner Mutterſprache ſchreiben; allein für Geiſtliche iſt es wenigſtens ſchicklich, ſich der lateiniſchen Sprache zu bedienen. Man muß ſich faſſen ſo kurz als möglich, die Bitte klar und beſtimmt ausſprechen, und die Gründe, worauf ſie ſich ſtützt, der Wahrheit gemäß auseinanderſetzen. Denn wollte man das nicht thun, ſo würden die Abläſſe, welche man erlangte, null und nichtig ſein. Den Pfarrern, welche einer zahlreichen Gemeinde vorſtehen, kann es wohl ſelten an triftigen Gründen fehlen; die Vikare und andere Prieſter können nur perſönliche Gründe angeben.

Einige ſind der Meinung, man könne ſich, um Abläſſe zu erhalten, an die Kongregation der Abläſſe zu Rom wenden, und brauche deshalb nur an den Kardinal-Präfekt dieſer Kongregation zu ſchreiben. Sogar Collet in ſeinem Werke über den Ablaß p. 392 räth dieſes an. Das iſt ein Irrthum. Das Geſchäft dieſer Kongregation iſt es, die Schwierigkeiten zu unterſuchen und zu löſen, die ſich manchmal in Bezug auf den Ablaß erheben; aber ſie beſitzt nicht die Vollmacht zur Ausübung dieſer kirchlichen Gewalt; ja ſo oft ihre Entſcheidungen einen Akt kirchlicher Gewalt vorausſetzen, legen ſie dieſelbe vor der Publikation dem heiligen Vater zur Beſtätigung vor.

Hat man Abläſſe, oder eine Vollmacht, ſolche jemand zuzuwenden von Rom erhalten, ſo muß man die Urkunde dem Biſchof ſeiner Diözeſe oder einem ſeiner General-Vikare vorlegen, damit er die Authentizität unterſuche und beglaubige. Er ertheilt zugleich die Erlaubniß, davon in ſeiner

Diözeſe Gebrauch zu machen, und drückt das biſchöfliche Siegel auf, oder fügt zum wenigſten ſeine Unterſchrift bei. Man behauptet zu Rom, daß der Biſchof der Urkunde ſein Inſiegel aufdrücken müſſe. Das alſo ſind die Merkmale, woran man die Aechtheit eines Ablaſſes erkennen und ſich vor jeder Täuſchung und jedem Betruge ſicher ſtellen kann.

Das Concilium von Trient (21. Sitz. 9. Kap.) verordnet, daß die Abläſſe und andere geiſtliche Gnaden, die vom heiligen Stuhle verliehen worden ſind, durch den Diözeſanbiſchof und zwei Mitglieder ſeines Kapitels geprüft und nur von ihnen zu einer paſſenden Zeit publicirt werden ſollten. Dieſe Verordnung iſt, wenigſtens was die beiden Mitglieder des Kapitels betrifft, nicht angenommen worden, wenigſtens hat ſie keine Aufnahme in Frankreich gefunden. Indeſſen erlauben die Biſchöfe nicht, daß man in ihren Diözeſen Abläſſe verkündige oder von Rom erhaltene Fakultäten ausübe, bevor ſie die Aechtheit derſelben unterſucht und beglaubigt haben. (Collet tom. I. p. 89.) Dieſe Vorſichtsmaßregel, die das Concilium von Trient vorgeſchrieben und die Praxis beſtätigt hat, und die auch Benedikt XIV. in ſeinem vortrefflichen Werke über die Diözeſan-Synoden (l. 13. cap. 18 n. 12 et 13) lehrt, iſt ſehr weiſe, indem ſie die Einführung falſcher Abläſſe verhindert und die ächten nur an den Orten verkündigen läßt, für welche ſie paſſend ſind. In dieſem Punkte muß man vorſichtig ſein und gewiſſenhaft prüfen.

Jeder Ablaß alſo, von dem man keine authen-

tiſche Urkunde, oder eine vom Diözeſanbiſchof oder ſeinem General-Vikar beglaubigte Abſchrift derſelben beibringen kann, muß als falſch oder apokryph angeſehen und als ſolcher zurückgewieſen werden. Es iſt beſſer, daß auch ein ächter Ablaß zurückgewieſen werde, als daß man einen falſchen zulaſſe, beſonders wenn er dem Volke verkündigt werden ſoll. Eine Regel der Kirche von Mailand, die von Benedikt XIV. angeführt wird (de Synodo l. 13, cap. 18. n. 3) verbietet ſogar, die von dem Biſchofe oder ſeinem General-Vikar beglaubigten Abſchriften als authentiſch anzuerkennen, wenn derſelben nicht das biſchöfliche Inſiegel beigedruckt iſt. Das iſt allerdings das Sicherſte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Biſchof dieſes für ſeine Diözeſe vorſchreiben kann. Indeſſen möchte ich nicht behaupten, daß dieſe Formalität nach allgemein kirchenrechtlichen Grundſätzen, und zwar unter Strafe der Nullität erforderlich ſei. Ich bin vielmehr geneigt zu glauben, daß die einfache Unterſchrift hinreichend ſei und daß ferner ein wirklich verliehener Ablaß, deſſen Urkunde verloren gegangen, oder dem es an einigen Formalitäten gebräche, dennoch vor Gott vollkommene Geltung habe: aber ein Pfarrer kann ihn dem Volke nicht verkündigen und ein Biſchof nicht geſtatten. Was die Abläſſe betrifft, deren Urkunden in Kriegszeiten, Staatsumwälzungen, Feuersbrünſten ꝛc. verloren gegangen ſind, ſo ſehe ich kein anderes Mittel, als eine neue Verleihung derſelben nachzuſuchen oder neue Urkunden, was auf Eins hinausläuft.

Gregor XV. und Urban VIII. widerriefen, der eine im Jahre 1622, der andere 1631, alle Pri-

vilegien, welche ihre Vorfahren auf dem heiligen Stuhle den geiſtlichen Orden verliehen hatten, ohne ihnen darüber eine Urkunde auszuſtellen. Man ſtreitet vielfach über den Sinn und den Umfang dieſes Widerrufes, ſo wie auch über die Gültigkeit der ſogenannten oracula vivæ vocis (Ablaß- oder Gnadenverleihungen, die blos mündlich vom Papſte ertheilt ſind), welche ſeit jener Zeit gegeben worden. Man iſt allgemein der Meinung, daß die perſönlichen Privilegien, die auf dieſe Weiſe verliehen worden, ja auch Fakultäten, die nicht perſönlich ſind und vom Papſte ohne Urkunde verliehen worden, gültig ſind, wofern ein Beamter ſeines Hofes ſie letztern authentiſch bezeugt. (Man ſehe Ferraris: oracula v. vocis.) Das iſt auch die gewöhnliche Weiſe, in der die Abläſſe verliehen werden; denn der Papſt unterzeichnet weder die Reſcripte noch die Indulte; ein Kardinal oder ein Prälat bezeugt unter ſeiner Unterſchrift und ſeinem Siegel, daß der Papſt in dieſer oder jener Audienz dieſe oder jene Bitte gewährt habe.

Die Biſchöfe dürfen gar nicht erlauben, daß man in irgend einem Theile ihrer Diözeſe einen Ablaß verkündige, der ſich nicht wenigſtens auf eine ſolche Urkunde ſtützt, oder auf eine gehörig beglaubigte Abſchrift derſelben.

Wenn es ſich aber um einen Ablaß handelt, den der Papſt der ganzen Kirche verliehen, ſo iſt nicht nöthig, daß die Biſchöfe die Original-Urkunde oder eine gehörig beglaubigte Abſchrift derſelben ſehen. Sobald ſie denſelben im römiſchen Bullarium finden, können ſie ihn verkündigen;

ja ich bin ſogar der Meinung, daß, wenn derſelbe in ihrer Diözeſe bekannt iſt, die Gläubigen ihn ſchon gewinnen können, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen. Das ſcheint wenigſtens die offenbare Abſicht des Papſtes zu ſein, und alle Theologen ſind dieſer Meinung.

Haben die Biſchöfe vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten, Abläſſe zu verleihen oder Bruderſchaften in den Kirchen ihrer Diözeſe zu errichten, ſo müſſen ſie von dieſer Vollmacht nur ſchriftlich und unter ihrem Inſiegel Gebrauch machen, und das Indult anführen, kraft deſſen ſie handeln; denn thäten ſie dieſes nicht, ſo würden die Kennzeichen der Authenticität fehlen. Denn vorerſt dürften die Abläſſe, welche ohne Urkunde gegeben werden, nicht geſtattet werden, wie erhellet aus dem, was wir oben ſagten; und eine Urkunde, welche das Indult nicht anführte, bewieſe Nichts; denn der Biſchof beſitzt nicht vermöge ſeines Amtes die Gewalt, von welcher er Gebrauch macht. Das war meine Meinung vor meiner Reiſe nach Rom, und ein Prälat von großer Gelehrſamkeit, den ich darüber ſprach, hat mich darin nur mehr beſtärkt.

Die General-Vikare können weder Abläſſe verleihen im Namen des Biſchofes, noch Bruderſchaften errichten, noch vom Biſchofe dazu delegirt werden, wenn dieſes im Indulte nicht ausdrücklich enthalten iſt; denn ohne ausdrückliche Autoriſation kann ein delegirter nicht ſubdelegiren. Da nun der Biſchof nur delegirt iſt, ſo kann er nicht einmal ſeinen General-Vikar ſubdelegiren, woſern er dazu nicht ermächtigt wor-

den iſt. Das iſt auch die Meinung der römiſchen Doktoren und Prälaten. Im Falle nun durch beſondere Anordnung die General-Vikare durch ihren Biſchof delegirt werden könnten, müßten ſie dieſer Klauſel des Indults in dem Verleihungsakte, den ſie ausfertigen, Erwähnung thun.

Es ſcheint mir, daß man in mehreren Diözeſen beſonders ſeit der Revolution eine Praxis befolgt hat, die von einer ſolchen Pünktlichkeit weit entfernt iſt. Daraus dürfte denn wohl die Folge entſtehen, daß viele Abläſſe, die man dem Volke verkündigt hat, nicht für authentiſch gehalten werden können. Und doch hat Clemens V. unter Strafe der Exkommunikation verboten, unächte (indiscretas) Abläſſe zu verkündigen (Clement. lib 5, tit. 8, cap. 1). Sollten jene keine ſolche ſein? Zum wenigſten ſind ſie unklug und wahrſcheinlich null und nichtig; ſo viel kann ich mindeſtens davon ſagen.

§ 5. Von der Dauer der Abläſſe.

Pontas (cas. 7) und Gamachus, den er anführt, haben behauptet, daß ein Ablaß, der auf ewige Zeiten verliehen, nur zwanzig Jahre dauere, oder auf's Höchſte fünf und zwanzig Jahre; denn er müſſe längſtens mit der Verkündigung des nächſten Jubiläums aufhören. Sie beriefen ſich dabei auf eine Regel der römiſchen Kanzlei, die ſie zwar richtig zu verſtehen meinten, ſich aber offenbar täuſchten. Ihre Meinung iſt allgemein verworfen; denn überall macht man noch Gebrauch von Bullen und Breven, die weit älter ſind als zwanzig oder fünf und zwanzig Jahre.

Es ſtehet feſt, erſtens: daß ein Ablaß, der für eine beſtimmte Zeit verliehen wird, mit dem Ablauf dieſer Zeit aufhört, ohne daß es dazu noch eines poſitiven Aktes des Vorſtehers der Kirche bedürfe. Man muß aber dieſe Zeit rechnen von dem Tage der Verleihungsurkunde, und nicht nach dem Datum der Publikation, wie Einige der Meinung waren. So hat die Congregation der Ablässe entſchieden unterm 18. Mai 1711 (Ferraris indulg. art. 3, n. 42.) Zweitens: Ein auf ewige oder auf unbeſtimmte Zeit verliehener Ablaß dauert fort bis er ausdrücklich zurückgenommen wird, nach einer Rechtsregel für übertragene Gewalten. Decet concessum a principe beneficium esse mansurum. (Regula 16, in Sexto.)

So hört auch der Ablaß nicht auf mit dem Tode desjenigen, der ihn verliehen, wofern dieſes nicht direkt oder indirekt in der Verleihungsurkunde ausgedrückt iſt, wie wenn es hieße: ſo lange er wollte, *) noch auch durch das Aufhören des Grundes, warum er ertheilt wurde. Das iſt die allgemeine Meinung der Theologen und Kanoniſten. (cf. Ferraris ibid. n. 54.)

*) Ferraris indul. art. 3. n. 52 ſagt: Indulgentia concessa usque ad beneplacitum concedentis, non est perpetua, sed si non prius ſuerit revocata, perit morte concedentis. Dagegen aber n. 53: Concessa autem ad beneplacitum Sedis Apostolicæ non expirat morte Papæ concedentis, sed durabit perpetuo, nisi a Successore ſuerit revocata, quia Sedes ipsa non moritur.

Der Ablaß kann zurückgenommen werden von demjenigen, der ihn verliehen hat, oder von deſſen Nachfolger oder von deſſen Obern, mit Grund oder ohne Grund, ausdrücklich oder auch ſtillſchweigend, vorausgeſetzt, daß man ſeinen Willen erkennen kann. Denn die Verleihung einer Gnade, die ganz umſonſt gegeben worden, kann immer, auch ohne allen Grund, rechtskräftig zurückgenommen werden. In dieſem Falle würde freilich der kirchliche Obere nicht weiſe handeln und ſich vor Gott einer Sünde ſchuldig machen, die Gnade ſelbſt aber wäre rechtskräftig annullirt.

Eine andere Frage aber iſt es, ob die Zurücknahme bekannt gemacht und denen mitgetheilt werden müſſe, die eine übertragene Vollmacht beſitzen, oder ob es hinreichend ſei, wenn ſie zu Rom in der gewöhnlichen Weiſe publizirt werde? Paſſerini, Theodor vom heiligen Geiſte und mehrere andere italieniſche Theologen ſind oder ſcheinen doch der Meinung zu ſein, daß der Ablaß überall aufhöre, ſobald die Zurücknahme zu Rom in gewohnter Weiſe ſtattgefunden habe. Die allgemeine und begründetere Meinung aber und unſerer Anſicht gemäß die einzig vernünftige iſt die, daß die Zurücknahme, welche zu Rom vorgenommen worden, in den übrigen Theilen der Chriſtenheit nur in dem Maaße in Kraft trete, wie ſie dort bekannt werden kann. Ohne Zweifel könnte der Papſt wollen, und zwar mit Erfolg wollen, daß eine Gnade auf der Stelle überall ein Ende habe und alsdann wäre ſie wirklich zurückgenommen, aber ein ſolches Verfahren wäre

unklug und unverſtändig; ſolche Abſichten muß man nicht vorausſetzen bei dem Stellvertreter Jeſu Chriſti. Ferraris, ganz Italiener, wie er iſt, ſteht keinen Augenblick an, dieſe Meinung zu vertheidigen (Art. 4, n. 2.). Auch Collet trägt ſie als die wahrſcheinlichere vor.

Der Ablaß dauert alſo fort in den übrigen Ländern der Chriſtenheit, zwar nicht bis die Zurücknahme dort wirklich bekannt geworden iſt, ſondern bis ſie moraliſch dort hätte bekannt ſein können. Es iſt aber keineswegs erforderlich, daß die Urkunde über deſſen Zurücknahme in die verſchiedenen Diözeſen geſandt werde, um dort veröffentlicht zu werden; denn das pflegte nie zu geſchehen.

Wir halten es für gut, hier noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß ſelbſt da, wo man ſich der unwahrſcheinlichen Meinung anſchließt, als höre der Ablaß überall in demſelben Augenblicke auf, wo er zu Rom zurückgenommen werde, daß ſelbſt in dieſem Falle Alle einſtimmig dafür halten, daß die damit verbundenen Privilegien ſo lange in Kraft bleiben, bis die Zurücknahme dort moraliſch bekannt ſein kann. Denn bis dahin iſt dort der Irrthum allgemein, und ein allgemeiner Irrthum ertheilt die Jurisdiktion.

Wenn ein Ort oder Gegenſtand, an welchem ein Ablaß geknüpft war, aufhört nach der gewöhnlichen Meinung der Menſchen das zu ſein, was er früher war, ſo hört auch der Ablaß auf. So z. B. wenn eine Kirche gänzlich zerſtört oder in ein weltliches Gebäude verwandelt worden iſt, ſo ſind auch die Abläße, die ſie beſaß, erloſchen.

Würde ſie aber durch allmählige Reparaturen in ihrer Form verändert, ohne deßhalb einen Augenblick aufzuhören, eine Kirche zu ſein, ſo würde ſie auch ihren Ablaß behalten. Sogar ſind mehrere der Meinung (Ferraris art. 1. n. 29.), ſie würde ihren Ablaß ſelbſt nicht verlieren, wenn ſie niedergeriſſen und an derſelben Stelle wieder aufgebaut würde, da ſie dann ja moraliſch dieſelbe bliebe. Da aber dieſe Meinung nicht ſicher iſt, ſo kann man ihr in der Praxis nicht folgen.

Iſt eine Kloſterkirche nach Aufhebung der Klöſter in eine Pfarrkirche verwandelt, oder einer Bruderſchaft überwieſen worden, ſo befindet ſie ſich nicht mehr im Beſitze der Abläſſe, die ſie früher hatte; denn durch die Veränderung ihrer Beſtimmung hat ſie dieſelben verloren. *) So ein Dekret der Congregation der Abläſſe vom 10. Februar 1818.

Eben ſo behält ein mit Abläſſen verſehener Roſenkranz dieſelben, ſo lange er ein Roſenkranz bleibt. Verliert man das Kreuz davon oder ei-

*) Auch für Deutſchland dürfte dieſes Dekret alle Beachtung verdienen. Denn in vielen alten Kloſterkirchen, die nun Pfarrkirchen geworden, hat das gläubige Volk fortgefahren, ſich zur Gewinnung der Abläſſe wie vordem zu verſammeln. Wir erinnern ſtatt anderer Beiſpiele nur an den Portiunkula-Ablaß, den man noch in allen Kloſterkirchen, die ehemals einem der Orden des heiligen Franziskus gehörten, gewinnen zu können meint. Nach dieſem Dekrete beſtände er aber an dieſen Kirchen in der That nicht, wofern er ſpäterhin nicht wieder nachgeſucht und verliehen worden iſt.

Anmerk. des Ueberſ.

nige Körner, ſo kann man ſie durch andere erſetzen; ja wenn er in dieſer Weiſe allmählig ganz erneuert würde, ſo behielte er dennoch ſeine Abläſſe. Anders würde es ſein, wenn er ſo gebrochen wäre, daß er nur mehr Stücke von einem Roſenkranz ausmachte; denn alsdann hörte der Segen und Ablaß gänzlich auf. Daraus folgt, daß auch dann der Segen oder Ablaß eines Roſenkranzes erliſcht, wenn die Körner alle oder eine große Anzahl derſelben auf einmal ſich ausfädelten.

Sylvius und Pontas (sub verbo indulg. art. 6.) entſcheiden ſich dahin, daß ein Ablaß, der ohne Beſtimmung des Tages mit einem Feſte verbunden iſt, (z. B. mit dem Feſte der Verkündigung Märiä, ohne daß der 25. März in der Verleihungs-Urkunde genannt iſt) der wahrſcheinlichern Meinung nach mit dem Feſte transferirt werde, wenn dasſelbe, wie es ſich oft trifft, bis nach Oſtern müſſe verſchoben werden, und ſie fügen hinzu, daß dieſes ganz angemeſſen ſei. Indeſſen führt Ferraris (art. 3, n. 48.) zwei Entſcheidungen der Congregatio rituum an, die eine vom 30. November 1679, die andere vom 10. Juni 1690, welche ohne alle Ausnahme beſtimmen, daß der Ablaß nicht mit transferirt werde, es ſei denn, daß das Breve der Verleihung desſelben dieſe Klauſel ausdrücklich enthalte. Dennoch ſagt eine ſpätere Entſcheidung vom 16. September 1741, daß der Ablaß nicht transferirt werde, wenn blos das Offizium transferirt würde. Daraus hat man denn den Schluß gezogen, daß, wenn die feierliche Begehung des Feſtes und das

Offizium nach Oſtern transferirt würden, es auch der damit verbundene Ablaß werde; und das ſcheint ſehr verſtändig zu ſein. In der Diözeſe Mans wird nie das Offizium transferirt, ohne daß man auch die feierliche Begehung des Feſtes transferire.

Drittes Kapitel.

Von der Weſenheit der Abläſſe.

Es iſt vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob die Kirche durch Verleihung eines Ablaſſes auch wirklich die zeitliche Strafe erlaſſe, die wir durch unſere Sünden verdient haben? Ferner ob ſie der Gerechtigkeit Gottes vollen Erſatz leiſte für die Strafe, welche ſie erlaſſe? Endlich woher ſie dieſen Erſatz nehme? Das ſind die drei Fragen, die uns in den nächſtfolgenden §§ beſchäftigen werden.

§ 1. Der Ablaß erläßt wahrhaft die zeitliche Strafe, die wir durch die Sünde verſchuldet haben.

Es iſt eine ausdrückliche Glaubenslehre, daß die Kirche die Gewalt habe, Abläſſe zu ertheilen, und daß die Abläſſe heilſam ſind für die Gläubigen; daraus ergibt ſich ſchon, daß die Kirche, wo ſie von dieſer Gewalt Gebrauch macht, die zeitliche Strafe der Sünde wahrhaft erlaſſe. Denn entweder erläßt ſie uns dieſe Strafe wahrhaft und wirklich vor Gott, oder ſie erlaubt uns nur, ein Gebet oder ein anderes gutes Werk Gott dar-

zubringen, um die Nachlaſſung dieſer Strafe zu erlangen. Wäre nun blos dieſes letztere der Fall, was würde dann wohl der Ablaß noch für eine Bedeutung haben? und was würde aus der Gewalt der Kirche, Abläſſe zu verleihen? Gewiß, das iſt eben ſo wenig der Begriff, den man davon in der Theologie, wie in der Praxis der Kirche feſtgehalten hat. *)

Wir haben oben ſchon die Worte erwähnt, welche Jeſus zu den Apoſteln ſprach: „Alles, was ihr binden werdet auf Erden, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und Alles, was ihr löſen werdet auf Erden, ſoll auch gelöſet ſein im Himmel,“ (Matth. 18, 18.) und insbeſondere zum heiligen Petrus: „Dir will ich geben die Schlüſſel des Himmelreiches; Alles, was du löſen wirſt auf Erden, ſoll auch im Himmel gelöſet ſein.“ (Matth. 16, 19.) Wir bemerkten, daß dieſe Worte von der Kirche immer in dem Sinne verſtanden worden, daß er ihr dadurch die Gewalt, Sünden zu vergeben, ertheilt habe. Ja die Kirche hat auf dem Concilium von Trient (24. Sitz. can. 3.) alle diejenigen mit dem Banne belegt, die da behaupten würden: „jene Worte ſeien nicht zu verſtehen von der Gewalt (der Kirche), im Sakramente der Buße die Sünden zu vergeben und zu behalten.“ Wenn nun die

---

*) Der Ueberſetzer hat ſich, in Berückſichtigung der beſondern Bedürfniſſe Deutſchlands, erlaubt, in dem zunächſt Folgenden von dem Originale, das in dieſem Punkte ſehr dürftig iſt, abzugehen und den Gegenſtand etwas tiefer auszuholen.

Kirche von Jeſu Chriſto die Macht erhalten, die Schuld der Sünde und die ewige Strafe zu erlaſſen: müſſen wir dann nicht mit Recht ſchließen, daß Er ihr in dieſen Worten um ſo mehr die Gewalt ertheilt habe, die zeitlichen Strafen wahrhaft und wirklich zu erlaſſen? — Indeſſen hat, namentlich in Deutſchland, die Meinung mehr oder minder, ſelbſt bei Theologen, Eingang gefunden, daß die Kirche mittels des Ablaſſes blos die kanoniſchen Strafen nachlaſſen wolle, wie ſie in frühern Jahrhunderten nach der alten Bußdiziplin in der Kirche den Büßern auferlegt zu werden pflegten, und es ſtehe noch ſehr zu bezweifeln, ob, was in foro ecclesiæ von zeitlicher Strafe erlaſſen ſei, auch in foro Dei erlaſſen werde.

Es wird Jedermann leicht begreifen, daß durch dieſen Zweifel das innerſte Weſen der Lehre vom Ablaſſe berührt werde, und daß es von der Löſung oder Nichtlöſung desſelben abhange, ob der Ablaß blos dem Namen nach, oder wahrhaft und wirklich beſtehe. — Um über dieſen Punkt uns entſcheiden zu können, iſt vorerſt nöthig zu unterſuchen, welche Vorſtellung ſich das chriſtliche Alterthum von der Wirkſamkeit der öffentlichen oder geheimen Kirchenbußen machte, welche zu jener Zeit beſtanden. Denn es iſt klar, daß ſich kein Zweifel mehr über die wahre und wirkliche Nachlaſſung zeitlicher Sündenſtrafen vermittels der Abläſſe erheben läßt, wenn wir nachzuweiſen vermögen, daß es der Glaube der heiligen Väter war, daß durch die kirchlichen Bußwerke jener Zeit dieſe Strafen gänzlich getilgt, und der

Sünder als mit Gott vollkommen wieder verſöhnt angeſehen wurde, welcher die von der Kirche auferlegte Buße vollkommen und treu erfüllt hatte und in die kirchliche Gemeinſchaft wieder aufgenommen war.

Tertullian ſagt in ſeiner Schrift über die Buße (cap. 6.): „Wie thöricht, ja wie gottlos iſt es, die Buße nicht erfüllen, und Verzeihung der Sünden erwarten! Das heißt nichts anderes, als die Hand nach der Waare ausſtrecken, und nicht bezahlen. Denn um dieſen Preis (der Buße) hat der Herr die Verzeihung zugeſchlagen, durch den Bußerſatz läßt Er dich deine Strafe auslöſen (hac pœnitentiæ compensatione redimendam proponit impunitatem).“ Wir brauchen wohl nicht zu bemerken, daß er von den damaligen Kirchenbußen redet; und damit kein Zweifel darüber bleibe, fügen wir ſeine Worte aus dem 9. Kapitel bei, wo er ſagt: „Durch die Beicht wird die Genugthuung eingeleitet.“ Die Bußwerke ſelbſt bildeten eben die Genugthuung. Er legt alſo der Buße die Kraft bei, mit Gott vollkommen zu verſöhnen, oder, was daſſelbe iſt, die zeitlichen Strafen der Sünden zu tilgen. — Origines in ſeinen Homilien über das III. Buch Moſis (Levitikus) führt (hom. 15, cap. 2.) zunächſt aus, wie wir unſer ewiges Haus nur erbauen und bewohnen könnten „in Einfalt des Geiſtes und Reinheit des Herzens,“ es aber auch bisweilen durch die Sünde dem grauſamſten Wucherer (dem Teufel) verkaufen und fährt dann alſo fort: „aber da kommt uns die Liebe und Barmherzigkeit des Geſetzgebers zu Hülfe, daß wir es in

einer beſtimmten Zeit auslöſen können. (Er handelt dort vom Verkauf und Einlöſung der Häuſer bei den Israeliten.) Wenn deine Hand, ſpricht Er, den Preis findet, ihn wiederzugeben. Welchen Preis? Ohne Zweifel den Preis der Buße, den wir uns geſammelt haben durch Thränen, erworben durch Uebung guter Werke." — Am ausführlichſten ſpricht ſich darüber der heilige Cyprian aus, da er ſeinen ganzen Ernſt und die volle Würde ſeines Amtes aufbieten mußte, um einerſeits dem Andringen vieler in der Verfolgung Gefallener, welche die Aufnahme in die kirchliche Gemeinſchaft nachſuchten, andererſeits aber der Leichtfertigkeit vieler ſeiner Prieſter in Aufnahme derſelben zu widerſtehen, und die Bußdisciplin aufrecht zu erhalten. Viele ſeiner Briefe, *) und ſeine Abhandlung über die Gefallenen zeugen davon. In ſeinem neunten Briefe ſchreibt er an ſeinen Clerus: „daß es das größte Verbrechen ſei, wozu die Verfolgung hinriß (nämlich den Götzen zu opfern oder ſich dieſes fälſchlich beſcheinigen zu laſſen), erkennen ſelbſt diejenigen, welche es begangen... Wer nun die Bußübungen den Brüdern entzieht, täuſcht die Unglücklichen, indem die, welche wahre Buße thun, und Gott, der da iſt ein barmherziger Vater, durch Gebet und gute Werke Genugthuung leiſten könnten, in ſolcher Weiſe (durch voreilige Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinſchaft) verführt werden, nnd um ſo gewiſ-

---

*) Man vergl. epist. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 27. 28. u. a. der Würzburger Handausgabe.

ſer zu Grunde gehen.“ Er hält alſo die Uebung der Buße für unerläßlich, ja er leitet die Anordnung derſelben von Gott ſelber ab, indem er etwas ſpäter zu jenen Prieſtern ſagt: „Deſſen aber machen ſich die Vorſteher ſchuldig, welche es den Brüdern nicht beibringen und ſie belehren, Alles mit Gottesfurcht und in der Weiſe zu thun, die Gott angeordnet und vorgeſchrieben hat.“ — Derſelben Meinung iſt auch der Clerus von Rom, der in ſeinem Briefe an Cyprian (epist. 30.) die Buße ein decretum Evangelii nennt. Und in ſeinem Briefe an die Bekenner und Martyrer (ep. 10.) warnt er ſie, als tapfere Streiter des Herrn das Gebot ihres Heerführers nicht zu übertreten, und den Gefallenen, bevor ſie ihre Bußgeſinnung erprobt, keine Empfehlungsbriefe zu geben, und fährt dann alſo fort: „Dem Gefallenen können wir zwar in dieſem Nachlaſſung ertheilen.... Aber es iſt die Pflicht der Vorſteher, ſich an das Gebot zu halten, die Voreiligen oder Unwiſſenden zu belehren, damit nicht die, welche Hirten der Schafe ſein ſollen, ihre Schlächter werden.“ Wohl ſchwerlich könnte der Heilige das Verhältniß, worin die Bußwerke zu der vollen Nachlaſſung der Sünde und ihrer Ueberbleibſel ſtehen, ſchärfer bezeichnen. Da es noch nicht vollkommen feſtgeſtellt iſt, wann in der alten Kirche die ſakramentale Losſprechung ertheilt wurde, ob vor dem Beginn der Buße, oder erſt nach Vollendung derſelben, ſo müſſen wir bemerken, daß uns dieſes, in Bezug auf die Frage, die uns hier beſchäftigt, ganz gleichgültig ſein kann; es

iſt uns genug, daß wir wiſſen, welche Bedeutung man in der alten Kirche den Bußwerken beilegte, daß man die Sünder, wo ſie nach überſtandener Buße in die kirchliche Gemeinſchaft wieder aufgenommen wurden, als vollkommen mit Gott verſöhnt und frei von aller zeitlichen Strafe der Sünde anſah. Und eben aus dieſem Grunde eiferte der heilige Cyprian ſo nachdrücklich gegen die voreilige Aufnahme, weil er glaubte, es ſei ein falſcher Frieden und ungültig vor Gott, den man denen ertheilte, die weder durch ihre Geſinnung noch durch ihre Werke desſelben würdig zu ſein ſchienen. „Derjenige,“ ſchreibt er (ep. 13.) an ſeinen Klerus, „thut Buße, welcher eingedenk des Gebotes Gottes, in Sanftmuth, Geduld und Gehorſam gegen die Prieſter Gottes, durch ſeinen Eifer und ſeine guten Werke den Herrn zu verſöhnen ſucht.“ Wurde ein ſolcher ſpäterhin zur kirchlichen Gemeinſchaft wieder aufgenommen, ſo war er nach dem Glauben der Kirche von allen Flecken gereinigt und heilig in der Gemeinde der Heiligen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir mehrere Stellen aus andern Vätern anführen; wir verweiſen deßhalb auf Bellarmin de controv. fidei de sacram. Pœnit. l. 4. cap. 9., und führen nur noch zwei an aus ſpäterer Zeit. Die eine findet ſich in des heiligen Pacianus, Biſchofs von Barcellona in Spanien († 390) Ermahnungen zur Buße. „Gott,“ ſchreibt er, „wird eurer ſchonen in dem Maaße, in welchem ihr euch ſelbſt nicht verſchont in der Buße.“ Und der heilige Petrus Damiani ſagt: „Schmeichle dir nicht, wenn dir

von einem milden und allzu nachſichtigen Beichtvater für eine ſchwere Sünde eine zu leichte Buße vorgeſchrieben wird; denn was du hier unterläſſeſt, mußt du vollenden im Feuer der Reinigung." (Sermo 2. de S. Andrea.)

Gleichwie aber die Kirche in jener Zeit die Bußübung zur vollen Nachlaſſung aller auch zeitlicher Strafe, und zur vollkommenen Verſöhnung mit Gott für unumgänglich nothwendig erachtete, ſo glaubte ſie auch, daß die Nachſicht und Milde, die ſie Büßern wegen ihres Eifers oder auf die Fürbitte der Martyrer angedeihen ließ, ebenfalls vor Gott vollkommene Geltung habe. Die Vorwürfe, welche Tertullian als Montaniſt in ſeiner Schrift über die Keuſchheit (cap. 22.) den Martyrern wegen ihrer Fürbitten für die Büßer macht, wären vollkommen unbegründet, wenn ihnen nicht dieſer Glaube der Kirche zu Grunde läge. Es waren eben die hohen Verdienſte der Martyrer und Bekenner, es war ihr Gebet, das, wie der heilige Cyprian (epist. 15.) ſchreibt, „verdiene von Gott alles zu erlangen," welche die Kirche für die Mängel der Büßer eintreten ließ. Denn ſo ſchreibt der heilige Cyprian, dieſer kräftige Eiferer gegen jeglichen Ablaß, der voreilig ertheilt wurde (ep. 13.): „Diejenigen, welche eine Empfehlung von den Martyrern erhalten haben und durch deren Beiſtand Gnade für ihre Vergehen beim Herrn finden können (et auxilio martyrum adjuvari apud Dominum in delictis suis possunt), möget ihr, wenn ſie ſich in Krankheit oder Gefahr befinden, ... mit dem Frieden, den

die Martyrer ihnen verheißen, dem Herrn wiedergeben.“ Der Heilige ſtützte alſo den Ablaß, welchen er den Büßern angedeihen ließ, ganz auf dasſelbe Fundament, auf welches auch heutzutage noch die Kirche ihn gründet, auf die Verdienſte Jeſu Chriſti und Seiner Heiligen, wie wir dieſes ſpäter ſehen werden.

Es würde auch gänzlich ungereimt ſein, wenn man, wie wir aus obigen Stellen glauben dargethan zu haben, annehmen wollte, die Bußwerke hätten die Kraft gehabt, die zeitlichen Strafen vor Gott zu tilgen, dagegen aber behauptete, wo die Kirche von der ihr von Chriſto verliehenen Macht zum Heile der Seelen Gebrauch mache, und den Sündern einen Theil der Bußwerke erlaſſe, habe dieſer Erlaß keine Vollkraft vor dem Richterſtuhle Gottes. Denn, wie wir bereits früher geſehen, hat der Ablaß aus der öffentlichen Buße ſeinen Urſprung genommen; was ſie tilgte durch die That, erließ er durch die Verdienſte der Kirche, und ſo hat er im Laufe der Jahrhunderte ſich zu der Geſtalt fortgebildet, wie er dermalen in der Lehre der Kirche vor uns liegt. Und wenn er ſo Vieles von dem erhabenen Ernſte verloren hat, mit dem er uns in den erſten Zeiten der Kirche begegnet, ſo mögen wir die Schuld davon keineswegs der Kirche beimeſſen, ſondern der Zuchtloſigkeit und Weichlichkeit der Gläubigen, welcher die Kirche nur nothgedrungen und mit blutendem Herzen nachgegeben hat.

Wollen wir endlich die Bullen, wodurch die Päbſte die Abläſſe zu verleihen pflegen, genauer

prüfen, ſo geht auch daraus hervor, daß es ihre Abſicht iſt, die Strafen der Sünde nicht allein vor dem Richterſtuhle der Kirche, ſondern auch vor Gott zu erlaſſen. Sie führen insgemein die Worte, welche wir oben (aus Matth. 18, 18 u. 16, 19.) ausgehoben haben, entweder wörtlich an, oder beziehen ſich darauf; ſie ſtützen ſich ferner auf die Vollgewalt des Fürſten der Apoſtel, deſſen Nachfolger ſie ſind, und bedienen ſich ſolcher Ausdrücke, die eine wahre Erlaſſung oder gänzliche Losſprechung von den zeitlichen Strafen andeuten, welche wir durch die Sünde verdient haben. Bisweilen gebrauchen ſie ſogar das Wort Nachlaſſung (remissio) oder Losſprechung (absolutio) ſelbſt, wenn ſie Abläſſe ertheilen, und zwar in öffentlichen Urkunden, vor den Augen der ganzen Kirche. So ſehen wir, daß Martin V. in der letzten Sitzung des Concilium von Konſtanz den vollkommenen Ablaß, welchen er verlieh, eine allgemeine Losſprechung (absolutio generalis) nennt. Es ſteht alſo feſt, daß zum wenigſten der Ablaß, der für die Lebenden verliehen wird, eine Art von Losſprechung iſt, die vor Gott vollkommene Gültigkeit hat und uns die ganze zeitliche Strafe der Sünde oder einen Theil derſelben wahrhaft erläßt. — Ich ſage der Ablaß, welcher für die Lebenden verliehen wird; denn da die Verſtorbenen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Kirche ſtehen, ſo können ſie auch von ihr keine Losſprechung im eigentlichen Sinne des Wortes mehr erlangen. Wir werden ſpäter ſehen, in welcher Weiſe ihnen der Ablaß zu Gute kommt.

Hierher gehört auch noch die Frage, ob die Päbſte oder Biſchöfe auch ſelbſt die Abläſſe gewinnen können, welche ſie den Gläubigen ertheilen? Man hat aus dem Grunde daran gezweifelt, weil Niemand eine rechtliche Gewalt im eigentlichen Sinne über ſich ausüben kann. Dennoch lehrt man, daß ſie dieſes können, und zwar aus dem Grunde, weil der direkte Gegenſtand der Jurisdiktion in dieſem Falle die allgemeine Verleihung des Ablaſſes iſt; iſt er einmal in dieſer Weiſe verliehen, ſo können Alle, welche die Fähigkeit haben, ſich denſelben zuzuwenden, ihn auch gewinneu, wenn ſie die vorgeſchriebenen Werke verrichten; der Papſt und die Biſchöfe ſind davon eben ſo wenig ausgeſchloſſen, als die übrigen Gläubigen, und ſie üben, indem ſie ihn gewinnen, ſo wenig eine Jurisdiktion über ſich ſelber aus, als wenn ſie bei einem Prieſter beichten, dem ſie die Gewalt dazu verliehen haben.

§ 2. Von dem geiſtlichen Schatze der Kirche.

Man verſteht unter dem geiſtlichen Schatze der Kirche den Ueberfluß der Genugthuung Jeſu Chriſti und der Heiligen, welche noch keine Verwendung gefunden hat. Folgende Bemerkungen mögen dazu dienen, die katholiſche Lehre über dieſen Punkt verſtändlicher zu machen.

1. Zwiſchen Verdienſte und Genugthuung beſteht ein weſentlicher Unterſchied. Die Verdienſte gehören demjenigen eigentlich zu, welcher ſie erworben, und er kann ſie, ſtrenge genommen, den Uebrigen nicht mittheilen. Verdient z. B.

jemand für ſeine Tapferkeit und Heldenthaten eine Belohnung, ſo kann er ſeine Rechte nicht ſeinem Freunde abtreten und zuwege bringen, daß auch dieſer in Wirklichkeit dieſelbe Belohnung verdiene. Dagegen kann man aber Genugthuung leiſten für einen Andern. Wenn ich z. B. einem Gläubiger alles bezahle, was er dem Rechte nach von ſeinem Schuldner fordern kann, und er nimmt dieſe Bezahlung an, ſo kann er auch nach der Strenge des Rechts nichts mehr von dem Schuldner fordern. Und gerade in dieſem Sinne hat Jeſus Seinem himmliſchen Vater für uns genuggethan.

2. Es iſt ausgemacht, daß die Genugthuung Jeſu Chriſti weit größer war, als die Strafe, welche wir für unſere Sünden verdient hatten. Denn von welcher Seite man ſie auch anſehen mag, ſie iſt unendlich; ein Tropfen Seines Blutes, die geringſte Seiner Handlungen, Seinem himmliſchen Vater dargebracht, wäre im Stande geweſen, tauſend Welten zu erlöſen. Der Apoſtel ſagt alſo mit allem Rechte, daß, „als die Sünde überſchwänglich war, die Gnade noch überſchwänglicher wurde." (Röm. 5, 20.)

3. Eine große Anzahl Heiligen haben Gott weit mehr Genugthuung geleiſtet, als ihre Sünden verdienten. Die heilige Jungfrau hat nie eine Sünde gethan, der heilige Johannes der Täufer ward geheiligt im Mutterleib; ſo viele heilige Bekenner und Martyrer, ſo viele makelloſe Jungfrauen, ſo viele abgetödtete Einſiedler haben ihr Leben zugebracht in Faſten und Gebet, in Schmerzen und Kaſteiungen, und haben der

Gerechtigkeit Gottes mehr Genugthuung geleiſtet, als ſie für ſich bedurften. Das Alles bildet nun den Ueberfluß der Genugthuung.

4. Dieſelben Handlungen ſind bei den Gerechten zugleich genugthuend und verdienſtlich; alle guten Werke Jeſu Chriſti und der Heiligen haben, inſofern ſie verdienſtlich ſind, als Vergeltung eine verhältnißmäßige Glorie empfangen; von ihnen alſo iſt nichts übrig geblieben. Sofern ſie aber genugthuend ſind, haben ſie noch nicht die ganze Verwendung, deren ſie fähig ſind, gefunden. Der Ueberfluß deſſen nun, was bereits verwendet worden, kann bei Gott nicht in Vergeſſenheit gerathen, Er bewahrt es in Seinem Andenken, und es bildet das, was wir den Schatz der Kirche nennen, und daraus nimmt die Kirche, wenn ſie Abläſſe ertheilt.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob dieſer geiſtliche Schatz, in dieſer Weiſe verſtanden, nicht ein eitles Hirngeſpinnſt wäre, ob er wirklich vorhanden ſei, und aus der Genugthung Jeſu Chriſti und der Heiligen zugleich beſtehe?

Luther hat dies geleugnet, und alle Irrlehrer, die aus der ſogenannten Reformation hervorgegangen ſind, leugnen es ebenfalls, ſowohl in Beziehung auf die Genugthuung Chriſti wie der Heiligen. Liefern wir alſo mit wenigen Worten den Beweis.

Was die überſchwängliche Genugthuung Jeſu Chriſti betrifft, ſo hat ſie in der That und wird niemals auf Erden die ganze Verwendung finden, deren ſie fähig iſt; ſie bleibt immerdar gegenwärtig vor Gott und bildet einen un-

erſchöpflichen Fond, welcher der Kirche zur Verwaltung übergeben iſt. Aus ihm entnimmt ſie täglich, um die Sünder zu rechtfertigen vor Gott, indem ſie ihnen die Frucht des Leidens Jeſu Chriſti mittels der Sakramente zuwendet. Da ſie nun die Gewalt hat, ebenſowohl die Strafe als die Schuld der Sünde zu erlaſſen, warum ſollte ſie nicht in eben dieſer Genugthuung überſchwängliche Mittel finden, der Gerechtigkeit Gottes das zu bezahlen, was der Sünder noch ſchuldig iſt?

Aber auch die Genugthuungen der Heiligen, die noch keine Verwendung gefunden, fließen in dieſen Schatz der Kirche; denn alles Gute, welches die Glieder der chriſtlichen Gemeinſchaft verrichten, kommt in gewiſſem Sinne Allen gemeinſam zu Gute, gleichwie auch die Arbeit, die Reichthümer und Tugenden der Bürger mit beitragen zum Glücke einer Stadt oder eines Staates. Dieſe Lehre beruht auf dem zehnten Artikel des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes, der uns anweiſ't zu glauben eine Gemeinſchaft der Heiligen. Man wird alſo dieſen Theil unſerer Behauptung eben ſo wenig leugnen können, als den erſten.

Möge man auch nicht mit den Proteſtanten ſagen, wir fügten Jeſu eine Schmach zu, indem wir Seine Genugthuung vereinigten mit den Genugthuungen der Heiligen; denn alle guten Werke der Heiligen ſind nur gut durch die Kraft und die Verdienſte Jeſu Chriſti, aller Ruhm derſelben gehöret Ihm an und wird in Wahrheit nur auf Ihn bezogen.

Clemens VI. verſichert (Extrav. com. l. 5. c. 2.), daß Jeſus Chriſtus wie ein guter Vater einen unendlichen Schatz geſammelt und dem heiligen Petrus und ſeinen Nachfolgern anvertraut habe, um ihn nach den Regeln der Weisheit auszutheilen bald für eine ganze, bald für eine theilweiſe Erlaſſung der Strafe der Sünde, und daß mit dieſem Schatze, der ſchon an ſich ſo überreich ſei, die Verdienſte der allerſeligſten Jungfrau und aller Auserwählten, von dem erſten bis zum letzten, ſich vereinigten.

Dieſe Wahrheit wird auch beſtätigt durch den alten Gebrauch der Kirche, welche auf die Empfehlung der Martyrer den reumüthigen und wohl disponirten Sündern Nachlaſſung angedeihen ließ.

Leo X. verdammte daher mit Recht die Behauptung Luthers, welcher das wirkliche Beſtehen dieſes Schatzes leugnete, den die Genugthuung Jeſu Chriſti und der Heiligen bildet. Eben ſo hat Pius VI. in ſeiner Bulle Auctorem fidei eine Propoſition der Synode von Piſtoja verdammt. — Wenn nun auch die eben vorgetragene Lehre nicht gerade ein erklärtes Dogma der katholiſchen Kirche iſt, ſo kommt es doch einem ſolchen ſehr nahe und kann wohl nicht ohne Vermeſſenheit, ja nicht ohne zu irren in Zweifel gezogen werden.

§ 3. Sind die Abläſſe die wirkliche Bezahlung eines Preiſes, welcher der Strafe der Sünde gleichkommt?

Auf dieſe Frage antworten alle katholiſchen

Lehrer bejahend, und geben dafür mehrere Gründe an.

Als Tertullian Montaniſt geworden war, tadelte er den Pabſt Zephirinus, weil er auf die Empfehlung der Martyrer denjenigen, die in der Verfolgung ſich einen Opferſchein hatten geben laſſen und bußfertig waren, Ablaß angedeihen ließ. „Es möge,“ ſagt er (de pudicit. 22.), „dem Martyrer genug ſein, wenn er ſeine eigenen Sünden gebüßt hat.... Wer löste den Tod eines Andern aus mit ſeinem Tode, als der Sohn Gottes allein?“ Daraus geht hervor, daß die Kirche ſchon zu ſeiner Zeit die Abſicht hatte, bei Ertheilung von Abläſſen die überflüſſige Genugthuung der Heiligen Gott darzubringen zum Erſatz für die Strafe, welche die Sünder verſchuldeten.

Dasſelbe erhellet ferner aus den Briefen des heiligen Cyprian, (beſonders epist. 12) wie die Stellen zeigen, die wir oben bereits angeführt haben. In ſeinem 9. Briefe, wo er vor ſeinem Klerus ſein Herz in Klagen ausgießt, daß einige ſo leichtfertig die Gefallenen in die kirchliche Gemeinſchaft wieder aufnahmen, legt er unter Anderm Nachdruck darauf, daß jene keine Aufnahme finden dürften, bevor die Martyrer, welche ſie der Nachſicht der Kirche empfohlen, durch den Tod vollendet hätten. Ueberhaupt kehrt der Gedanke in ſeinen Briefen immer wieder, daß es die Verdienſte der Martyrer ſeien, durch welche den Sündern der Erlaß der Sündenſtrafen, die ſie ſonſt durch die Kirchenbußen hätten tilgen müſſen, von Gott verliehen werde. Im 12. Briefe

nennt er es ein Prärogativ der Martyrer, wodurch ihnen bei Gott geholfen werde, und im 13. ſagt er: „die durch der Martyrer Hülfe bei Gott für ihre Sünden Gnade finden können.“ Der Ablaß war alſo, im Sinne dieſes heiligen Kirchenlehrers, der Preis, welcher Gott zum Erſatz für die Strafe der Sünde dargeboten wurde.

Eben ſo erwähnen die päbſtlichen Bullen, beſonders ſeit Clemens VI., immer der Verdienſte Jeſu Chriſti und der Heiligen, welche durch Zuwendung der Abläſſe ertheilt würden; dieſe Ertheilung iſt aber eine wirkliche Zahlung der Schuld, die der göttlichen Gerechtigkeit wegen der Sünde zukommt.

Endlich muß jener geiſtliche Schatz der Kirche, deſſen Daſein wir oben erwieſen haben, den Seelen, die deſſen würdig ſind, zugewendet werden können; denn wäre dieſes nicht der Fall, ſo bliebe jener Ueberfluß der Genugthuung ohne Anwendung und wäre gänzlich unnütz. Welchen andern Zweck könnten wir ihm aber wohl zuweiſen, als die Bezahlung der Strafe, die wir für unſere Sünden verſchuldet haben? Dieſe Zahlung findet ſtatt mittels der heiligen Sakramente, und zerſprengt die Bande der ewigen Strafe; und durch Verleihung der Abläſſe, und befreiet dann von der zeitlichen Strafe. Das iſt es, was die Kirche durch Verleihung der Abläſſe thun will und wirklich alle Tage thut: ſie zahlet der Gerechtigkeit Gottes den Preis, welchen wir Ihm wegen der Sünde ſchulden, und übt zugleich einen Akt der geiſtlichen Gerichtsbarkeit aus, in-

dem mittels ihrer Gewalt der Schatz der Kirche aufgeſchloſſen und das Band der perſönlichen Strafe gelöſet wird durch Subſtitution der Strafe eines Andern.

Viertes Kapitel.

Von der Wirkſamkeit der Ablässe.

Man kann die Wirkſamkeit der Abläſſe betrachten in Beziehung auf die Lebendigen und in Beziehung auf die Verſtorbenen; wir theilen alſo dieſes Kapitel in zwei Abſchnitte, und unterſuchen im

§ 1. Die Wirkſamkeit der Abläſſe in Beziehung auf die Lebendigen.

1. Es iſt eine ausgemachte Sache, daß der Ablaß in keiner Weiſe die Kraft hat, eine Todſünde nachzulaſſen, möge dies nun die Erbſünde oder eine wirkliche Sünde ſein. Dieſe können nur nachgelaſſen werden durch das Sakrament der Taufe oder durch die ſakramentale Losſprechung, oder endlich durch eine vollkommene Reue verbunden mit dem Vorſatz, ſobald als möglich zu beichten. Das iſt die beſtimmte Lehre der Kirche über dieſen Punkt.

2. Es iſt eben ſo ausgemacht, daß mittels des Ablaſſes die zeitliche Strafe, die man durch eine Todſünde verdient hat, nicht erlaſſen werden kann, ſo lange die Schuld dieſer Sünde nicht nachgelaſſen iſt. Denn es wäre ungereimt anzu-

nehmen, die Strafe ſei getilgt, während die Sünde ſelbſt noch fortbeſteht.

3. Obgleich durch den Rückfall in die Sünde die bereits erlaſſenen Sünden nicht wieder aufleben, ſo kann dennoch ein Menſch, der in die Sünde wieder zurückgefallen iſt, nicht der Früchte des Ablaſſes theilhaftig werden für ſeine vergangenen und wirklich verziehenen Sünden. Denn die erſte Wirkung einer Todſünde iſt, daß ſie alle Vereinigung mit Jeſu Chriſto aufhebt, die Seele verpeſtet und unfähig macht, irgend etwas eigentlich Verdienſtliches zu thun.

4. Peter von Palü und einige andere Theologen waren der Meinung, daß man mittels des Ablaſſes auch die Vergebung läßlicher Sünden erlangen könne; aber die allgemeine und einzig wahre Meinung iſt, daß dieſes nicht geſchehen könne; ja mittels des Ablaſſes kann man nicht einmal die Nachlaſſung der zeitlichen Strafe erlangen, welche wir durch die läßliche Sünde verdient haben, bis die Sünde ſelber vergeben iſt entweder durch das Sakrament der Buße oder durch eine wahre Reue. Denn ſogar die Vergebung einer läßlichen Sünde ſetzt eine Umwandlung des Willens und eine Ausgießung der Gnade voraus, was der Ablaß beides nicht bewirken kann; er iſt blos dazu beſtimmt, die Genugthuung zu leiſten, welche wir der Gerechtigkeit Gottes ſchuldig ſind, und die Päbſte verleihen ihn nur in dieſer Abſicht. Andererſeits würde es auch einen Widerſpruch einſchließen, wenn man behaupten wollte, die Strafe einer Sünde ſei erlaſſen, wenn die Sünde ſelbſt nicht erlaſſen iſt. Wir

müſſen alſo nothwendig annehmen, daß der Ablaß in dieſem Falle weder die Sünde erlaſſe noch die Strafe derſelben.

5. Da indeſſen die Ausübung guter Werke verbunden mit einer wahren Reue hinreichend iſt, uns die Vergebung einer läßlichen Sünde zu erwirken, ſo kann man in einem gewiſſen Sinne auch ſagen, einige Abläſſe erwirkten uns die Vergebung der läßlichen Sünden, da ſie uns veranlaſſen, Werke der Frömmigkeit zu verrichten, und die Ausübung dieſer Werke den Sünder antreibt, ſeine Sünden zu bereuen.

So erklärt man ſich auch die Bullen, welche ehemals ſowohl die Schuld als die Strafe der Sünde erließen, wenn es übrigens wahr iſt, daß es Bullen gegeben hat, welche dieſen Ausdruck enthielten. Die beſten Schriftſteller verſichern dieſes, andere behaupten das Gegentheil. Man kann übrigens auch ſagen, daß der Ausdruck: Sünde in dieſen Bullen als Strafe der Sünde zu nehmen ſei; in dieſer Bedeutung finden wir ihn an mehreren Stellen der heiligen Schrift, beſonders im zweiten Buche der Makkabäer, wo (cap. 11) erzählt wird, daß Judas der Makkabäer für die Verſtorbenen beten ließ, damit ſie befreit würden von ihren Sünden. Das kann man doch nur von den Strafen der Sünden verſtehen. Auch könnte es ſein, daß die Päpſte darum ſich des Ausdrucks Nachlaſſung der Sünden bedienten, weil ſie bei Verleihung eines außerordentlichen Ablaſſes, z. B. eines Jubiläums, die ausgedehnteſte Vollmacht verleihen, von jeglicher Art Sünden und kirchlicher Strafen

loszuſprechen. Faſſen wir nun zum leichtern Verſtändniß die Wirkſamkeit der Ablässe in verſchiedenen Fragen.

1. Erläßt uns der Ablaß die Strafe der Sünde vor Gott oder blos vor der Kirche in dem Sinne, daß er von der Verpflichtung, die kanoniſchen Bußen zu erfüllen, entbindet?

Wenn der Ablaß keine andere Wirkung hätte, als uns von den kanoniſchen Bußſtrafen des äußern Forum zu befreien, ſo wäre er dermalen ohne alle Wirkung, denn die Kirche legt dieſe Strafen nicht mehr auf. Wenn aber andererſeits der Ablaß die Strafen unſerer Sünden vor Gott nicht verminderte, ſo wäre er kein Ablaß mehr, ſondern ein Betrug und eine Grauſamkeit; denn unter dem Vorwande, der Strafen des gegenwärtigen Lebens uns zu entheben, würde man die des zukünftigen Lebens auf Schrecken erregende Weiſe vermehren. Endlich hat man, wie wir ſchon bemerkt haben, durch alle Jahrhunderte geglaubt, daß der Ablaß zum Zwecke habe, die zeitlichen Strafen der Sünden wirklich zu tilgen oder wenigſtens zu vermindern, und die Propoſition, welche das Gegentheil behauptete, ward in der Bulle Autorem fidei als falſch, verwegen, beleidigend für die Verdienſte Jeſu Chriſti, und als ſchon mitverdammt in der Lehre Luther's verworfen.

2. Welches iſt der reelle Werth der Strafe, die der Ablaß vor Gott tilgt?

Der vollkommene Ablaß würde, wenn er ganz gewonnen und zu unſerm Wohle verwendet

würde, alle Strafen der Sünden tilgen, die wir bis zu dem Augenblick begangen hätten, ſo daß wir, wenn wir unmittelbar nach Gewinnung desſelben ſtürben, von Mund auf in den Himmel kämen. Aber wir können unmöglich wiſſen, wann wir ihn auf eine ſo vollkommene Weiſe, die ſehr ſelten iſt, gewinnen. Noch beſchwerlicher iſt es, den Werth eines vollkommenen Ablaſſes genau zu beſtimmen; denn ſeine Wirkſamkeit hängt ab von der Beſchaffenheit der Schuld, die wir gegen die Gerechtigkeit Gottes auf uns haben, von dem Seelenzuſtande, worin wir uns befinden, von der Stufe der Frömmigkeit und des Eifers, mit welchem wir die vorgeſchriebenen Werke verrichten; das Alles aber kann unendlich verſchieden ſein, und macht es uns alſo ganz unmöglich, etwas poſitiv darüber zu beſtimmen.

Uebrigens ſteht es feſt, daß da, wo der Papſt eine beſtimmte Anzahl Tage, Wochen oder Jahre Ablaß verleiht, er nicht die Abſicht hat, um eben ſo viele Tage, Wochen oder Jahre die Strafen des Fegfeuers abzukürzen. Er will damit nur den Theil der Sündenſtrafe erlaſſen, welchen man in dieſer Zeit durch treue Erfüllung der kanoniſchen Bußſtrafen würde getilgt haben. *) Welches aber das eigentliche Maß dieſer Strafe iſt, wiſſen

*) Die canones pœnitentiales waren nicht zu jeder Zeit und in allen Kirchen dieſelben. Der Werth des alſo vom Papſte verliehenen Ablaſſes iſt nach jenem Bußkanones beſtimmt, die zuletzt in der römiſchen Kirche im Gebrauch waren; wenigſtens ſcheint mir dieſes ſehr wahrſcheinlich zu ſein.

wir nicht. Ob ein Ablaß von vierzig Tagen, den wir recht gewonnen haben, uns nur befreie von vierzig Stunden des Leidens im Fegfeuer, können wir nicht beſtimmen, und vergeblich würden wir uns abmühen, um dieſes zu erforſchen. Die Gerichte Gottes ſind ein undurchdringlicher Abgrund: wir müſſen ſie anbeten und fürchten, ohne ſie erforſchen zu wollen. Wir wiſſen, daß der Ablaß ein Mittel für uns iſt, Seine Gerichte uns gnädig zu machen, und ihre Strenge zu mildern; das muß uns genug ſein, um zum Ablaſſe unſere Zuflucht zu nehmen. Geſetzt auch, wir erlangten durch öfter wiederholte Abläſſe von vielen Jahren, ja ſogar durch viele vollkommene Abläſſe nicht die gänzliche Nachlaſſung aller Sündenſtrafen, was thut's zur Sache? Wenn wir klug ſind, ſo werden wir ſie ſo oft und ſo vollkommen, als möglich iſt, zu gewinnen ſuchen; denn erlangten wir jedesmal auch nur eine kleine Verminderung unſerer Strafen, wie koſtbar müßte uns dieſelbe nicht erſcheinen, wenn wir ſie mit gläubigem Auge betrachteten!

3. Was iſt zu halten von den Ablääſſen von zehn, fünfzehn oder zwanzigtauſend oder noch mehr Jahren?

1. Durch ein Dekret der Congregation der Abläſſe vom 7. März 1678 wurden als falſch oder apokryph verworfen die Abläſſe von 80,000 Jahren, welche auf einer alten Tafel verzeichnet ſtanden, die in der Kirche des heiligen Johannes im Lateran ſollte aufbewahrt werden.

2. Benedikt XIV. (de Synodo diœc. l. 13, c.

18, n. 18.) und alle beſſern Theologen vor und nach ihm behaupten, daß im Allgemeinen alle Abläſſe von Tauſenden von Jahren reine Erdichtungen ſeien, die der heilige Stuhl nie verliehen habe. Dieſer ausgezeichnete Papſt führt an derſelben Stelle das Zeugniß des ehrwürdigen Cardinals Thomaſius, eines ganz ausgezeichneten Gelehrten, der im Jahre 1803 ſelig geſprochen wurde, an, welcher verſichert, daß die römiſchen Päpſte gewöhnlich nur Abläſſe verleihen von einer kleinen Anzahl Jahre, und er lobt ihn, daß er die Abläſſe von Tauſenden von Jahren für ganz unwahrſcheinlich und nicht glaubwürdig hält. Auch bezeugt Benedikt XIV., daß er die Archive durchſucht und kein Dokument eines Ablaſſes von Tauſenden von Jahren gefunden habe.

Indeſſen könnten ſolche Abläſſe immer noch in einem geringern Umfange ſein, als der vollkommene Ablaß. Denn nehmen wir an, eine Sünde verdiene zehn Jahre kanoniſche Bußſtrafe, und ſetzen, was keineswegs ſelten iſt, zugleich voraus, daß ein Menſch dreißig oder vierzig Jahre in der Gewohnheit gelebt hat, dieſe Sünde durch Gedanken, Begierden und Werke häufig zu begehen, ſo hätte er, nach dem Ausſpruche des Propheten, ſeine Sünden zahlreicher gemacht als die Haare ſeines Hauptes. Da nun eine jede dieſer Sünden eben ſo viele Strafen verdient, als wenn er ſie nur ein einziges Mal begangen hätte, ſo würde die Summe der Jahre, welche ein ſolcher Sünder vor der Kirche Buße thun müßte, gewiß ſehr groß ſein. Und ſelbſt in dem Falle, daß er dieſe kanoniſche Buße

erfüllte, wäre er vielleicht noch weit davon entfernt, auch der Gerechtigkeit Gottes vollkommen genuggethan zu haben. Denn wir kennen das Verhältniß nicht, welches beſteht zwiſchen den kanoniſchen Bußſtrafen und der Verminderung der Strafen des zukünftigen Lebens. Dennoch behaupten wir, daß ein vollſtändig gewonnener, vollkommener Ablaß dieſe ungeheuere Schuld in ihrem ganzen Umfang tilge. Wir können alſo auch dergleichen unvollkommene Abläſſe, vorausgeſetzt, daß ſie authentiſch ſind, eben nicht aus dem Grunde verwerfen, weil ſie allzu groß wären, denn ſonſt müßten wir mit demſelben Rechte auch die vollkommenen Abläſſe verwerfen.

Es iſt freilich wahr, wir gewinnen oft weder die einen noch die andern in ihrem ganzen Umfange, ſei es nun aus Mangel einer zureichenden Urſache, oder weil es uns an der erforderlichen Dispoſition fehlt; aber das muß uns nicht bewegen, ſie zu verwerfen, noch auch unſern Eifer in Gewinnung derſelben ſchwächen. Dasjenige, was wir erlangen, erſetzt die Strafen reichlich, die man uns ſonſt hätte auflegen müſſen.

4. Entbindet uns der Ablaß von der Verpflichtung, Buße zu thun?

Keineswegs; denn 1) iſt es allen Menſchen ohne Ausnahme befohlen, Buße zu thun; 2) müſſen wir dem Beiſpiele Jeſu Chriſti und der Heiligen folgen, deren Leben eine anhaltende Bußübung war; 3) wird der Ablaß nur unter läſtigen Bedingungen verliehen, die gewiſſermaßen an ſich

ſchon Bußwerke ſind. — Der Ablaß iſt alſo ein Mittel, den Sünder in Leiſtung der Genugthuung zu kräftigen, indem er erſetzt, was ihm abgeht, keineswegs aber dazu beſtimmt, ihn von dieſer Verpflichtung zu befreien.

Eine große Anzahl von Menſchen haben die Zahl ihrer Sünden ſo vermehrt, oder ſo ungeheuerer Vergehungen ſich ſchuldig gemacht, daß ſie nicht im Stande ſind, dafür genugzuthun, auch wenn ſie Jahrhunderte lang die ſtrengſte Buße üben könnten. Gott befiehlt ihnen zu thun, was in ihren Kräften ſteht, und die Kirche eilt ihnen zu Hülfe und bietet ihnen im Ablaſſe ein Mittel dar, ihre Genugthuung zu vermehren. Das iſt der eigentliche Begriff, den man ſich von den Abläſſen machen muß. In dieſem Sinne verſtanden, ſind ſie von unendlich hohem Werthe, aber ſie entbinden uns nicht von der Verpflichtung, Buße zu thun.

5. Befreit uns der Ablaß nicht wenigſtens von der Buße, die uns in der Beicht auferlegt wird?

Hätte der Beichtvater etwas als Buße auferlegt, wozu wir ſchon durch das natürliche oder poſitive Geſetz verbunden ſind, wie: eine nahe Gelegenheit zur Sünde zu meiden, der heiligen Meſſe an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen, zu faſten oder an gebotenen Tagen das Abſtinenzgebot zu halten, ſo unterliegt es durchaus keinem Zweifel, daß der Ablaß uns davon nicht freiſprechen könne. Handelt es ſich aber um Werke der Frömmigkeit, welche der Beichtvater nach Gut-

befinden dem Sünder auferlegt hat als ein Mittel, ſein vergangenes Leben zu ſühnen, oder ihn vor Rückfällen in die Sünde zu bewahren, ſo behaupten viele Theologen, daß ein vollkommener Ablaß, den man wirklich gewinne, von der Pflicht entbinde, jene Buße zu erfüllen. Ferraris (art. 2, n. 4.) findet darin gar kein Bedenken und führt für ſeine Meinung an den heiligen Thomas von Aquin, den heiligen Bonaventura, den Cardinal de Lugo und mehrere Andere. Auch Sylvius und Habert ſind dieſer Anſicht. Der Verfaſſer der Abhandlung über das Sakrament der Buße in der Theologie von Rouen bekennet ſich ebenfalls zu dieſer Meinung. Als Hauptgrund dieſer ihrer Anſicht führen ſie an, daß der vollkommene Ablaß alle zeitliche Strafe der Sünde erlaſſe, es alſo keine ſtrenge Verpflichtung mehr geben könne, noch auf andere Weiſe, ſei es in dieſem oder im zukünftigen Leben, dafür Genugthuung zu leiſten. Die Medicinal-Buße gründet ſich eben ſowohl auf die vergangenen Fehler als die Buße, welche als Strafe auferlegt wird, ſo daß man ſtrenge genommen demjenigen keine ſolche als Bewahrungsmittel auflegen könnte, der keine Sünden begangen hätte. Hört alſo durch einen vollkommenen Ablaß die Pflicht, letztere zu erfüllen, auf, ſo muß nothwendig dasſelbe für die Medicinal-Buße gelten.

Dagegen nun behaupten ſehr viele angeſehene Theologen das Gegentheil (cf. Collet p. 40. P. Alexander regul. XII.), beſonders in Beziehung auf die Medicinal-Bußen. Ich geſtehe, daß ich ihrer Meinung bin, und ich glaube nicht, daß

man in der Praxis jemals dem Beichtkinde erlauben dürfe, die ihm vom Beichtvater vorgeſchriebenen guten Werke zu unterlaſſen, unter dem Vorwande, es habe einen vollkommenen Ablaß gewonnen oder wolle einen gewinnen. Denn 1) ſollen nach dem Sinne des Concilium von Trient (Sess. 14, cap. 8.) und der Lehre der Theologen die Bußen, welche der Beichtvater auferlegt, ſo viel das geſchehen kann, ganz dazu geeignet ſein, den Sünder zu beſtrafen und ihn vor Rückfällen in die Sünde zu bewahren; das dürfte aber wohl ſchwerlich der Ablaß bewirken. 2) Sehr oft wird ein vollkommener Ablaß für die, welche ihn zu gewinnen meinen, ein unvollkommener, ſei es nun, daß der Grund, warum er verliehen ward, nicht zureichend war, et clavis errat, wie die Theologen ſagen, oder daß die vorgeſchriebenen Bedingungen nicht ſo gut erfüllt wurden, wie ſie erfüllt werden mußten, oder aus beiden Urſachen zugleich, oder aus irgend einem andern, uns unbekannten Grunde. Ja man kann niemals ſich mit Gewißheit verſprechen, daß man einen vollkommenen Ablaß in ſeinem ganzen Umfange gewonnen habe oder noch gewinnen werde; wo ſollten wir nun einen hinreichenden Beweggrund hernehmen, die Buße zu unterlaſſen? Dann iſt auch 3) die Meinung der Theologen, die wir anführten, nur wahrſcheinlich, die ſakramentaliſche Buße aber ein göttliches Gebot; welche um ihr ewiges Heil beſorgte Seele ſollte nun wohl auf einfache Wahrſcheinlichkeit hin ein ausdrückliches und formelles Gebot unterlaſſen wollen? Auch die weiſeſten

Beichtväter würden nicht ohne Unruhe ihre Beichtkinder eine ſolche Maxime befolgen ſehen. 4) Bildet die Buße, welche in der Beicht auferlegt wird, einen integrirenden Theil des Sakramentes; ſie muß alſo immer erfüllt werden, wofern ſie nicht nach theologiſchen Grundſätzen vom Beichtvater ſelbſt oder auch durch einen andern verwandelt oder abgeändert wird. Endlich 5) will Benedikt XIV. (Constitut. Inter præteritos n. 64.) nicht einmal, daß die Beichtväter ſogar in der Ausſicht auf ein Jubiläum es unterlaſſen ſollen, eine Buße aufzulegen.

Ich glaube dennoch mit Billuart (tom. 19, pag. 9.), daß der Beichtvater Rückſicht nehmen kann auf den zu gewinnenden Ablaß, und eine leichtere Buße auferlege; aber nie würde ich es einem Beichtkinde zugeben, ſeine Buße ganz oder zum Theile zu unterlaſſen.

6. Welches iſt denn der Sinn jener Worte, die man in einigen Ablaß-Bullen findet: „von auferlegten Bußen,“ denen bisweilen auch die Worte: „und von aufzulegenden“ hinzugefügt ſind?

Wir antworten erſtens: daß damit vielleicht die Nachlaſſung derſelbigen Strafen gemeint ſei, welche man durch Erfüllung der auferlegten Buße tilgen würde, oder durch Erfüllung derjenigen, die uns nach der Strenge der Buß-Canones hätte auferlegt werden müſſen. Zweitens: daß dieſe Ausdrücke, nach dem Zeugniſſe von Suarez und Theodor vom heiligen Geiſte ſich in keiner Bulle finden, durch welche ein vollkommener Ablaß er-

theilt wird. Und ſogar nach der Meinung unſerer Gegner können doch nur vollkommene Abläſſe uns ermächtigen, die vom Beichtvater auferlegte Buße zu unterlaſſen. Drittens haben die Päbſte, weil ſie ſahen, daß man dieſe Ausdrücke mißbrauchte, ſie unterdrückt; dermalen bedienen ſie ſich derſelben gar nicht mehr. Dagegen empfehlen mehrere Bullen es jetzt ſogar an, nach der Beſchaffenheit und Schwere der Sünde eine heilſame Buße aufzulegen: Injuncta pro modo culpæ sulutari pœnitentia. Man kann alſo in keinem Falle aus dieſen Formeln Vortheil ziehen zu Gunſten der Meinung, die wir glaubten bekämpfen zu müſſen. *)

§ 2. Von der Wirkſamkeit der Abläſſe für die Verſtorbenen.

Drei Fragen ſind es, die wir hier unterſuchen müſſen, nämlich: Ob der Ablaß den Verſtorbenen könne zugewendet werden? in welcher Weiſe er ihnen zu Gute komme? und endlich was man thun müſſe, um ihnen denſelben zuzuwenden? Wir werden über eine jede dieſer Fragen insbeſondere handeln.

I. Der Ablaß kann den Verſtorbenen zugewendet werden.

Wir laſſen uns an dieſer Stelle nicht in eine dogmatiſche Unterſuchung ein über das Daſein des Fegfeuers und ſtellen uns nicht die Aufgabe, die neuern Irrlehrer, welche dieſe katholiſche Glau-

*) Man ſehe darüber Collet n. 39. und die Theologie von Rouen tom. 9, p. 354.

benswahrheit geläugnet haben, zu bekämpfen. Sie wurde geglaubt in allen Jahrhunderten ſowohl von den Juden wie von den Chriſten, und man findet wenigſtens dunkle Andeutungen davon in den Ueberlieferungen und Gewohnheiten der meiſten heidniſchen Nationen. Das iſt ein Hauptpunkt, den man wohl beſtreiten, aber niemals umſtoßen kann. Setzen wir es alſo als eine unbezweifelbare Wahrheit voraus, daß die Seelen der Gerechten, die bei ihrem Hinſcheiden aus dieſem Leben noch mit läßlichen Sünden behaftet ſind oder der Gerechtigkeit Gottes für die verziehenen Todſünden noch keine vollkommene Genugthuung geleiſtet haben, ſich zu ihrer Reinigung noch eine Zeit lang, die wir unmöglich beſtimmen können, an den Ort begeben, den wir das Fegfeuer nennen, und gerettet werden, „jedoch wie durch Feuer.“ (1. Kor. 3, 15.). Es iſt eben ſo gewiß, daß dieſe Seelen, die von Gott, Den ſie lieben, ſo ſtrenge beſtraft werden, zur Gemeinſchaft der Heiligen gehören, daß ſie in ihren Leiden getröſtet werden können durch das Gebet, das Almoſen und andere gute Werke der annoch Lebenden, und beſonders durch die Darbringung des Opfers der heiligen Meſſe. Die Frage, welche wir hier zu unterſuchen haben, iſt, ob wir ihnen auch beiſpringen können mittels der Abläſſe.

Einige berühmte Theologen haben es ehemals geleugnet: dermalen aber ſind alle Katholiken über dieſen Punkt nur Einer Meinung, und Sylvius, der in ſeinen Entſcheidungen ſo vorſichtig iſt, trägt kein Bedenken, es als Glaubenslehre zu erklären (Suppl. qu. 71, art. 10.). Die

Kirche ertheilt überall Abläſſe, die den Verſtorbenen zugewendet werden können; ſie muß alſo doch wohl glauben, daß ſie ihnen nützlich ſein können. Das müßte uns ohne andere Gründe genug ſein, um dieſes als unbezweifelbar anzunehmen, denn, ſagt der heilige Auguſtinus, bezweifeln wollen, was die Kirche in der ganzen Welt glaubt oder übt, wäre die höchſte Thorheit. (ep. 118 ad Januar. cap. 5.)

Was aber die Kirche dermalen thut, iſt keine Neuerung, ſie hat es immer alſo gethan. Sie that es im dreizehnten Jahrhundert, wie der heilige Thomas bezeugt (in 4 Dist. cap. 45. art. 3, qu. 2.). Man findet ebenfalls Beiſpiele davon im zwölften und im neunten Jahrhundert. Baronius führt ad annum 878 einen Brief Johanns VIII. an die Biſchöfe Frankreichs an, in welchem er allen denen einen Ablaß verleiht, die in einem zum Wohle der Religion unternommenen Kriege fallen würden. Hätte man damals von einem ſolchen Ablaſſe noch nie etwas gehört, oder wäre man nicht überzeugt geweſen, daß er verliehen werden könne, ſollte dann wohl der Papſt ihn verliehen haben? oder im Falle er es gethan hätte, würden die Biſchöfe nicht alſobald Widerſprüche dagegen erhoben haben?

Ferner verdammte Leo X. eine Behauptung Luthers, die gerade das Gegentheil von dem beſagte, was wir gelehrt haben. Ganz in derſelben Weiſe hatte bereits Sixtus IV. im Jahre 1478 die Lehre Peters von Osma verdammt, welcher behauptete, der Papſt könne weder die Strafen des Fegfeuers erlaſſen noch von den Kanones

der geſammten Kirche dispenſiren. Ricci hatte den Irrthum Peters von Osma und Luthers auf ſeiner Synode zu Piſtoja erneuert und die Behauptung aufgeſtellt, daß der Glaube, die Abläſſe könnten auch den Verſtorbenen zugeeignet werden, ein leeres Hirngeſpinnſt ſei. Die Bulle Pius VI. Auctorem fidei verdammt dieſe Behauptung als falſch, verwegen, für die Ohren der Frommen anſtößig, beleidigend für den heiligen Stuhl und die Übung und Meinung der geſammten Kirche.

Endlich ſind wir verpflichtet zu glauben, daß man das Opfer der heiligen Meſſe, Gebete, Almoſen und andere guten Werke Gott aufopfern könne zum Troſte der Verſtorbenen. Nun iſt aber der Ablaß, mit Ausnahme der guten Werke, die man verrichten muß, um ihn zu gewinnen, weiter nichts, als die Zuwendung der Genugthuung Jeſu Chriſti und der Heiligen. Warum ſollte man ihn denn Gott nicht darbringen können zum Troſte der Verſtorbenen, die man am meiſten liebt, und die des Troſtes bedürftig ſein können? Ich wüßte keinen Grund, warum eine ſolche Aufopferung nicht ſehr geeignet ſein könnte, die göttliche Gerechtigkeit zu entwaffnen. Wir können alſo mit aller Gewißheit ſchließen, daß der Ablaß den Verſtorbenen zugewendet werden könne.

II. Auf welche Weiſe der Ablaß den Verſtorbenen zu Gute komme.

Die Seelen der Gläubigen, welche am Orte der Reinigung aufbewahrt werden, ſtehen, obgleich ſie Glieder der Kirche ſind, dennoch nicht mehr unter ihrer Gerichtsbarkeit; es kann alſo

weder der Papſt noch die Biſchöfe kraft ihrer göttlichen Vollmacht ihnen gradezu ihre Sünden erlaſſen. Daraus ergibt ſich denn, daß der Ablaß ihnen nicht zugewendet werden kann losſprechungsweiſe (per modum absolutionis), ſondern genugthuungs- und fürbittweiſe (per modum solutionis et suffragii), mit andern Worten: kraft der Vollmacht, welche der Pabſt verliehen, opfert der Gläubige, welcher die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt, Gott die zureichende Genugthuung auf, die dem unermeßlichen Schatze der Kirche entnommen iſt, und bittet Ihn, in Seiner Barmherzigkeit ſie anſehen und der Seele, welche er Ihm empfiehlt, die Strafen ihrer Sünden erlaſſen zu wollen.

Aber nimmt Gott auch immer dieſen Ihm dargebotenen Preis an, ſo daß der den Verſtorbenen zugewendete Ablaß von unfehlbarer Wirkſamkeit iſt und ihnen Erlaſſung der ganzen zeitlichen Strafen bringt, die ſie noch abbüßen müſſen, wenn er ein vollkommener, oder Erlaſſung eines dem Ablaſſe entſprechenden Theiles derſelben, wenn er ein unvollkommener iſt?

Darüber ſind die Theologen nicht derſelben Meinung. Eine große Anzahl unter ihnen beantwortet dieſe Frage bejahend, wie man bei Ferraris (art 3, n. 16.) und Collet (p. 252.) nachſehen kann.

Andere in eben ſo großer Anzahl und ſehr angeſehen (zu ihnen gehören Eſtius, Sylvius, Theodor vom heiligen Geiſte, P. Alexander, Billuart u. A.) behaupten dagegen, daß Gott die ..m Troſte der Verſtorbenen gewonnenen Abläſſe

nur annehme aus purer Barmherzigkeit, ohne dazu aus Gerechtigkeit verbunden zu ſein.

Wie es ſich nun auch mit dieſer ſpekulativen Frage verhalten möge, ſo können wir nie eine vollkommene Gewißheit darüber haben, daß mittels des Ablaſſes eine Seele aus dem Fegefeuer erlöſet ſei, und zwar aus mehreren Gründen. Vorerſt nämlich iſt jene erſtere Anſicht eine bloß wahrſcheinlichere Meinung, die uns aber durchaus keine Gewißheit geben kann. Dann bleiben uns auch, ſelbſt dann noch, wenn wir dieſer Meinung beipflichten, mehrere Gründe zu zweifeln, ob der Ablaß ſeine volle Wirkſamkeit erlangt habe, da es ja möglich iſt, daß die Urſache nicht zureichend war, warum er ertheilt wurde, oder daß derjenige, welcher ihn gewinnen will, ſich nicht in der erforderlichen Dispoſition befand; oder daß er aus Vergeßlichkeit, Unwiſſenheit oder andern Urſachen eine oder mehrere der vorgeſchriebenen Bedingungen nicht erfüllte.

Da ferner der Ablaß keine Nachlaſſung einer Sündenſchuld, nicht einmal einer läßlichen, bewirken kann, ſo würde eine Seele, welche die Nachlaſſung aller zeitlichen Strafen, die ſie wegen ihrer bereits vergebenen Sünden noch verſchuldete, erlangt hat, darum doch nicht aus dem Fegefeuer erlöſet werden; denn ſie kann noch läßliche Sünden auf ſich haben, die eine langwierige Genugthuung erfordern.

Man kann daher alle Abläſſe als verdächtig anſehen, welche die vollkommene Erlöſung einer Seele aus dem Fegefeuer verheißen; und mit

allem Rechte tadelte der gelehrte Maldonat Aufſchriften dieſer Art, welche man mitunter auf privilegirten Altären fand.

Wenn übrigens dergleichen Abläſſe authentiſch ſind und es ſolche gibt, ſo ermächtigen ſie uns blos zur Gewinnung eines Ablaſſes, der hinreichend iſt, um eine Seele von allen zeitlichen Strafen der Sünde zu befreien, im Falle ihr derſelbe vollſtändig zugeeignet würde. Da wir aber immer noch Urſache haben, an eine ſolche vollſtändige Zueignung zu zweifeln, ſo bleibt unſere Bemerkung in ihrer ganzen Kraft beſtehen.

Wenn wir alſo auch ſchon oft für einen Verſtorbenen gebetet, das heilige Meßopfer zum Troſte ſeiner Seele dargebracht und uns beſtrebt haben, ihm mehrere vollkommene Abläſſe zuzuwenden, ſo kann er dennoch unſeres Beiſtandes und unſerer Hülfe bedürftig ſein.

III. Was wird erfordert, um den Verſtorbenen einen Ablaß zuzuwenden?

1. Da der Ablaß ein Akt der geiſtlichen Gerichtsbarkeit iſt und ganz von dem Willen des Vorſtehers der Kirche, welcher die Gewalt hat, ihn zu verleihen, abhängt, ſo muß man ſich, unter Strafe der Nullität, ſtrenge an dasjenige halten, was er zu thun beabſichtigte. Daraus geht hervor, daß ein Ablaß, der zum Beßten der Lebendigen verliehen worden iſt, den Verſtorbenen nicht zugeeignet werden könne. Das iſt die allgemeine Meinung der Theologen. In gleicher Weiſe kann auch ein Ablaß, welcher zu Gunſten der Verſtorbenen verliehen, weder von

den Lebendigen für ſich gewonnen, noch ihnen von einem Andern zugeeignet werden. (Ferraris art. 3, n. 23 et 24.). Wäre demſelben die Erklärung beigefügt, daß er den Lebendigen und den Todten könne zugeeignet werden, ſo könnte man ihn nicht zugleich für ſich und für einen Verſtorbenen gewinnen. Eine ſolche Verwirrung in der Intention würde ſogar die Folge haben, daß man ihn weder für ſich noch für einen Andern gewänne.

2. Die Zuwendung des Ablaſſes ſetzt eine freie Wahl voraus; wer alſo denſelben gewinnen will, muß ſich für eine beſtimmte Perſon entſchieden haben, und dieſelbe insbeſondere Gott empfehlen. Indeſſen könnte man auch vermittels einer fernern Intention mehrere im Auge haben, und Gott den Ablaß für die Einen aufopfern, im Falle die Andern desſelben nicht bedürftig wären.

Ich kann unmöglich glauben, daß man einen zu Gunſten der Verſtorbenen verliehenen Ablaß den Verſtorbenen im Allgemeinen gültig zuwenden könne, oder den Verſtorbenen dieſer oder jener Pfarrei oder Familie, ja nicht einmal den Seelen im Fegefeuer, die am meiſten verlaſſen ſind, noch auch, wenn man ihn der allerſeligſten Jungfrau Maria in die Hände niederlegen wollte, damit ſie denen ihn zuwende, welchen ſie wolle; eine ſolche Beſtimmung ſcheint mir gar zu ſchwankend und allgemein. Damit will ich indeſſen nicht behaupten, eine ſolche Zuwendung ſei abſolut unwirkſam; denn man bringt ja auch das Opfer der heiligen Meſſe Gott in dieſer

Meinung dar; aber es iſt zum wenigſten ſicherer, eine beſtimmte Intention zu machen. So könnte man ſich ja leicht vornehmen, den Ablaß aufzuopfern zum Troſte der Seele, die am meiſten verlaſſen iſt, oder desjenigen, für den man am meiſten zu beten verpflichtet iſt, und unſere Intention wäre beſtimmt genug, da ſie Gott vollkommen bekannt iſt.

Wir fügen hier noch die Antworten auf einige Fragen bei, welche in Bezug auf den eben beſprochenen Punkt nicht ſelten aufgeworfen werden.

1. Muß man im Stande der Gnade ſein, um einen Ablaß den Verſtorbenen gültig zueignen zu können?

1. Es iſt nicht erforderlich, daß man im Stande der Gnade ſei, um den Ablaß, welcher an einen privilegirten Altar geknüpft iſt, einem Verſtorbenen gültig zuzuwenden, da derſelbe nicht auf dem Prieſter beruht noch von ſeiner perſönlichen Dispoſition abhängt, ſondern an die Darbringung des allerheiligſten Opfers geknüpft iſt.

2. Wenn der Pabſt bei Verleihung eines Ablaſſes für die Verſtorbenen die Reue und Beichte vorſchreibt, wie Innozenz X., Alexander VII. und Innozenz XI. dieſes gethan haben, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß man, um ihn zu gewinnen, im Stande der Gnade ſein müſſe; denn eine ſakrilegiſche Beichte würde keineswegs die Abſichten des heiligen Vaters erfüllen.

3. Gewöhnlich kann man vollkommene Abläſſe, welche den Verſtorbenen zugewendet werden kön-

nen, eben ſo wenig ohne Beichte und Communion gewinnen, wie diejenigen, welche blos für die Lebendigen verliehen ſind, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden. Man muß alſo nothwendig im Stande der Gnade ſein, um einen vollkommenen Ablaß den Verſtorbenen gültig zueignen zu können.

4. Aber, wird man uns entgegnen, das iſt die Frage, ob man unvollkommene Abläſſe, oder vollkommene, zu deren Gewinnung die Beicht und Communion nicht vorgeſchrieben iſt, gültig für die Verſtorbenen gewinnen könne, wenn wir auch ſelbſt alsdann für uns keinen Nutzen daraus zu ſchöpfen vermögen? — Viele Theologen verneinen dieſe Frage: auch Collet (p. 263) iſt dieſer Anſicht, und doch führt er dafür nur Gründe der Schicklichkeit an. Die ganz allgemeine Meinung dagegen behauptet, daß in dieſem Falle der Stand der Gnade nicht erforderlich ſei; und Navarrus, Suarez, Sylvius, Gobat, Lacroix, Bonacina, Billuart und unzählige Andere ſind dieſer Meinung. Sie geben als Grund dafür an, daß dieſe guten Werke keineswegs die verdienſtliche Urſache des Ablaſſes ſeien, ſondern nur fromme Bedingungen, welche der Kirche einen zureichenden Grund zur Verleihung desſelben darböten. Dennoch ertheilen die meiſten dieſer Theologen den Rath, die Werke, woran der Ablaß, den man einem Verſtorbenen zuwenden will, geknüpft iſt, im Stande der Gnade zu verrichten, indem man in dieſer Weiſe weit ſicherer gehe.

2. Kann man den Ablaß allen Arten von Verſtorbenen zuwenden?

1. Da der Ablaß nur den Seelen der Gerechten nützlich ſein kann, ſo ſteht es feſt, daß man nicht ſuchen müſſe, ihn für diejenigen zu gewinnen, die im Zuſtande offenbarer Verwerfung aus dieſem Leben geſchieden ſind, z. B. während der Ausübung einer Sünde, in verſtockter Gottloſigkeit, oder nach einem wüſten Leben ohne den Willen, es zu bereuen. Man kann ihn wohl eben ſo wenig denen zuwenden wollen, die als Ungläubige, vom Glauben abtrünnig Gewordene, als Schismatiker oder entſchiedene Ketzer geſtorben ſind; ſie ſind keine Glieder der Kirche mehr, und ausgeſchieden aus ihrer Gemeinſchaft, und können daher in keiner Weiſe mehr Antheil haben an ihrem geiſtlichen Gnadenſchatz.

2. Dagegen kann man der allgemeinen Meinung nach denjenigen Abläſſe zuwenden, welche, ohne zum Leibe der Kirche zu gehören, dennoch mit ihr durch ihre innerliche Dispoſition verbunden ſind, und im Glauben und in der Liebe aus dieſem Leben hinſcheiden, z. B. eifrige Katechumenen. Und in der That, man bringt für ſie das Opfer der heiligen Meſſe dar, und würde dieſes ſogar für die Ungläubigen darbringen, von denen man annehmen könnte, daß ſie in einer guten Dispoſition geſtorben wären. Der heilige Ambroſius that dieſes für den Kaiſer Valentinian; Innozenz III. ermahnt den Biſchof von Cremona, das Opfer der heiligen Meſſe darzubringen für einen Mann, welcher vor Empfang

der heiligen Taufe geſtorben war, und der alte römiſche Ordo enthält eine Meſſe für die Katechumenen, die im Begriffe ſtanden, die heilige Taufe zu empfangen. Es kann alſo unmöglich verboten ſein, das nach ihrem Tode für ſie zu thun, was während ihres Lebens zu thun erlaubt war. Warum ſollte man aber nicht eben ſo wohl ihnen Abläſſe zueignen können, als das Opfer der heiligen Meſſe? (Ferraris art. 2, n. 37 et 38.)

3. Kajetan und einige Andere mit ihm haben behauptet, daß der zu Gunſten der Verſtorbenen verliehene Ablaß nur denen nützlich ſein könnte, die es in ihrem Leben dadurch verdient hätten, daß ihnen durch dieſes Mittel geholfen werde, daß ſie die Schlüſſelgewalt der Kirche verehrt und ſich bemüht hätten, den Abgeſtorbenen Troſt zu bringen und der Gerechtigkeit Gottes für ſich ſelbſt genugzuthun. Indeſſen iſt dieſe Meinung allgemein verworfen worden. Dennoch wagen angeſehene Theologen es nicht, ſie für ganz falſch zu halten, und alle kommen darin überein, daß Seelen, die während ihres irdiſchen Lebens keine Hingebung für die Kirche gezeigt, noch Liebe den Verſtorbenen oder Eifer in Abtragung ihrer eigenen Verſchuldungen bewieſen, wohl nicht ſo leicht durch Zuwendung der Abläſſe Troſt finden dürften. Ja, es wäre nicht unmöglich, daß ihnen in beſondern Fällen, nach einem ſtrengen Urtheilsſpruche Gottes, gar nicht könnte geholfen werden, und daß ſie den Ort der Strafe, worin ſie eingeſchloſſen ſind, gar nicht verlaſſen dürften, bis ſie den letzten Heller bezahlt haben. (Matth.

5, 26.). Allerdings ein Gegenſtand ernſten Nachdenkens, der Furcht und des Zitterns für uns!

3. Wenn die Zuwendung des Ablaſſes uns freigeſtellt iſt, wie das oft geſchieht, iſt es dann vortheilhafter, ſie für die Verſtorbenen, als für ſich ſelbſt zu gewinnen?

Beim erſten Anblick könnte es ſcheinen, als lägen Gründe vor, daran zu zweifeln oder ſogar dieſe Frage zu verneinen; denn es iſt ein allgemein angenommener Grundſatz der Moral, daß eine wohlgeordnete Liebe bei ſich ſelbſt anfange, und Jeſus Chriſtus lobt die weiſen Jungfrauen, welche ihr Oel nicht hatten theilen wollen mit den thörichten, aus Furcht, daß es ihnen ſelbſt daran gebrechen möchte. Und dennoch hat die entgegengeſetzte Meinung eine allgemeinere Annahme gefunden und erweiſ't ſich beſſer begründet. Wir laſſen nachſtehend die Hauptgründe folgen, die man für ſie anzugeben pflegt.

1. Man kann freilich ſeine ewige Seligkeit nicht zum Opfer bringen, um Andere zu erretten; in dieſem Punkte beginnt allerdings die wohlverſtandene Liebe bei ſich ſelbſt. Allein außer dieſem Falle äußerſter Nothwendigkeit iſt es ein Akt der Großmuth, den Vortheil des Nebenmenſchen ſeinem eigenen vorzuziehen. Man iſt nicht immer dazu verbunden; unter ganz oder doch faſt ganz gleichen Umſtänden iſt es erlaubt, zuerſt an ſich ſelbſt zu denken; eine Liebe, die nach dieſer Richtſchnur ihr Verhalten regelt, iſt keineswegs ungeordnet. Das iſt auch der Sinn jenes Grundſatzes: „Eine wohlgeordnete Liebe fängt an bei

ſich ſelbſt.“ Wer aber unter dergleichen Umſtänden ſich ſelbſt vergißt, um ſeinem Bruder beizuſpringen, vollbringt vor Gott und den Menſchen eine heroiſche Handlung.

2. Daraus ergibt ſich denn auch, daß unſer wohlverſtandenes Intereſſe durch ein ſolches Verhalten keinen wirklichen Abbruch erleidet; denn was wir von Seiten der Strafe, die uns dadurch noch abzubüßen bleibt, verlieren, das gewinnen wir durch ſolche Akte der Hingebung an Verdienſten, die unſere Glorie in der ewigen Seligkeit vermehren. Dieſer Zuwachs an Glückſeligkeit im Himmel iſt aber weit höher anzuſchlagen, als der Vortheil, etwas früher aus dem Fegefeuer erlöſet zu werden.

3. Dazu kommt noch, daß die Seelen, zu deren ſchnelleren Erlöſung wir beigetragen haben, uns im Himmel nicht vergeſſen werden, ja ſie vergelten uns vielleicht hundertfältig, was wir für ſie gethan haben. Dieſes Alles kann alſo ein Sporn für uns ſein, der Verſtorbenen in Liebe eifrig zu gedenken und ihnen ſo viele Abläſſe zuzuwenden, als wir nur immer vermögen.

Es wäre indeſſen nicht Recht, wenn wir uns ſelber ganz vergeſſen wollten, um nur an die Verſtorbenen zu denken. Almoſen ohne Unterſcheidung gegeben, arten in Verſchwendung aus; wir können theilen mit ihnen und die Abläſſe, welche dieſe doppelte Intention geſtatten, einmal uns und wiederum ein andermal ihnen zueignen. Auch können wir vermittels einer Neben-Intention uns geradezu alle dieſe Abläſſe zueignen und beſtimmen, daß die Früchte derſelben für

den Fall, daß wir derſelben nicht bedürfen, dieſem oder jenem Verſtorbenen zufließen ſollen. Indeſſen würden wir durch ein ſolches Verfahren wenig Großmuth an den Tag legen und auf das Verdienſt, welches aus Handlungen reiner Liebe für uns enſpringen könnte, verzichten müſſen.

Fünftes Kapitel.

Was müſſen wir thun, um einen Ablaß zu gewinnen?

Der Ablaß kann nur den Gliedern der Kirche verliehen werden; alle die, welche das Sakrament der Taufe noch nicht empfangen, haben keinen Antheil daran. Mehrere Theologen ſind zwar der Meinung, daß die Katechumenen, welche durch eine vollkommene Liebe die Rechtfertigung vor Gott erlangt haben, im Stande ſeien, ſie zu gewinnen, da ſie dem Geiſte nach der Kirche angehören. (cf. Ferraris art. 2, n. 35.) Allein der größere Theil derſelben iſt entgegengeſetzter Anſicht und behauptet, daß ſie dazu nicht im Stande ſeien; denn weil ſie noch nicht durch das Thor der Taufe, wie das Concilium von Trient ſich ausdrückt (Sess. 14, cap. 2), in die Kirche eingegangen und der geiſtlichen Gerichtsbarkeit derſelben noch nicht unterworfen ſeien, ſo könnten die Abläſſe ihnen auch nur fürbittweiſe (per modum suffragii), keineswegs aber losſprechungsweiſe (per modum absolutionis) zugewendet werden.

Dieſe Streitfrage iſt für die Praxis ganz ohne Bedeutung, weil es dermalen keine Katechumenen mehr gibt.

Gehen wir alſo zu den Bedingungen über, welche wir erfüllen müſſen, um der Früchte des Ablaſſes wirklich theilhaftig zu werden. Dieſe beſtehen in der erforderlichen Diſpoſition desjenigen, der den Ablaß gewinnen will, und in den vorgeſchriebenen Werken.

§ 1. Von der Diſpoſition, welche derjenige beſitzen muß, welcher den Ablaß gewinnen will.

Eine zwiefache Diſpoſition iſt unumgänglich nothwendig, um Abläſſe zu gewinnen: wir müſſen im Stande der Gnade ſein, und eine ausdrückliche und beſtimmte Meinung haben.

I. Wir haben bereits oben bemerkt, daß der Ablaß niemals die Schuld der Sünde, ſei es nun eine Todſünde oder eine läßliche, zu erlaſſen vermag, ſondern nur die zeitliche Strafe der Sünde. Wir haben ferner gezeigt, daß ſelbſt dieſe Strafe der Sünde nicht erlaſſen werden könne, ſo lange die Sünde ſelbſt nicht aus der Seele ausgetilgt worden ſei. Daraus ergibt ſich denn, daß man im Stande der Gnade ſein müſſe, um ſich die Früchte eines Ablaſſes zueignen zu können, möge das nun ein vollkommener ſein, oder auch ein noch ſo unbedeutender unvollkommener.

Darin kommen die Theologen alle überein, daß es nicht erforderlich ſei, alle vorgeſchriebenen Werke im Stande der Gnade zu verrichten;

wohl aber muß man in dem Augenblicke im Stande der Gnade ſein, wo man das letzte derſelben beendigt; denn das iſt der Zeitpunkt, wo uns die Früchte des Ablaſſes zu Theil werden. Es wäre z. B. ein Ablaß an die Beſuchung mehrerer Kirchen geknüpft worden, ſo reicht es hin, denſelben zu gewinnen, wenn man ſich mit Gott verſöhnt, bevor man die letzte derſelben beſucht.

1. Verhindert uns die Anhänglichkeit an eine läßliche Sünde nicht, einen Ablaß zu gewinnen?

Sie hindert uns nicht, einen Ablaß zu gewinnen zur Nachlaſſung der zeitlichen Strafen für bereits verziehene Todſünden, oder auch für andere läßliche Sünden, die wir wahrhaft bereuen. Denn Alle ſtimmen darin überein, daß die Anhänglichkeit an eine oder mehrere läßliche Sünden nicht verhindert, daß uns die übrigen Tod- oder läßlichen Sünden vergeben und die Strafen derſelben erlaſſen werden können. In dieſer Hinſicht gibt es alſo keine Schwierigkeit. Allein in dieſem Falle würde der Ablaß uns nicht als ein vollkommener zu Theil werden; denn die läßlichen Sünden, wozu wir noch eine Neigung hätten, würden uns nicht erlaſſen; der Ablaß könnte alſo auch die zeitliche Strafe derſelben nicht tilgen. (Collet p. 184.)

2. Wenn aber jemand bei Verrichtung der für den Ablaß vorgeſchriebenen Werke eine läßliche Sünde beginge, würde er dann doch der Früchte desſelben theilhaftig?

Man muß dabei unterſcheiden. Iſt die läßliche

Sünde der Art, daß ſie ihren Entſchluß über die ganze Handlung verbreitet, und dieſe in ihrem innerſten Weſen vergiftet, ſo verhindert ſie allerdings die Wirkſamkeit des Ablaſſes; denn eine Handlung dieſer Art iſt ſchlecht in ſich und kann alſo den Abſichten unmöglich entſprechen, welche der Vorſteher der Kirche ſich bei Ertheilung des Ablaſſes vorgeſetzt hat. So würde z. B. derjenige, welcher aus purer Eitelkeit ein Almoſen gäbe, keineswegs ein Werk der Liebe verrichten; und doch ſchreibt der Papſt in dieſem Falle ein Werk der Liebe, nicht aber der Eitelkeit vor. Collet tritt auch dieſer Meinung bei, (pag. 188), die er mit Recht als die allein wahre anſieht.

Dagegen ſtimmen alle darin überein, daß eine ſolche läßliche Sünde die Gewinnung des Ablaſſes nicht verhindere, wenn ſie das eigentliche Weſen der Handlung nicht vergifte. Es läßt ſich z. B. jemand, während er faſtet, Almoſen gibt oder betet, zu eitlen Gedanken fortreißen, dieſer hinzutretende Beweggrund aber iſt es nicht, der ihn vorzugsweiſe zur Handlung beſtimmte, ſo kann er auch die Wirkung der Handlung ſelbſt nicht verhindern.

II. Was nun die zur Gewinnung des Ablaſſes erforderliche Meinung betrifft, ſo ſtimmen darin alle Theologen überein, daß man den Ablaß nicht gewinne, wenn man nicht wirklich die beſtimmte Abſicht habe, ihn zu gewinnen. Verrichtete alſo jemand ein gutes Werk, womit ein Ablaß verknüpft iſt, ohne aber daran zu denken oder die eigentliche Abſicht zu haben, denſelben zu gewinnen, ſo gewänne er ihn nicht.

Es iſt aber nicht erforderlich, daß wir uns dieſer Intention immer klar bewußt ſind, es reicht vielmehr hin, daß wir uns derſelben bewußt waren, und dieſes Bewußtſein eine Zeitlang während der Ausübung der vorgeſchriebenen Werke fortdauert, ſollten wir es auch durch Zerſtreuung oder Unachtſamkeit nachher aus den Augen verlieren. Wenn z. B. jemand ſich vornähme, einen vollkommenen Ablaß, der mit dieſem oder jenem Feſte verknüpft iſt, zu gewinnen; er beichtete nun und verrichtete in dieſer Abſicht das vorgeſchriebene Gebet, wo aber der Augenblick gekommen, daß er zur heiligen Kommunion gehe, dächte er nicht mehr an den Ablaß, ſo würde er denſelben dennoch vollſtändig gewinnen.

Dieſe Intention kann nach der allgemeinen Meinung der Theologen einen ganzen Tag fortdauern, wofern man ſie nicht durch eine entgegengeſetzte Handlung zurücknimmt. Darum iſt es ſehr heilſam, wenn man alle Morgen die Meinung macht, daß man die Abläſſe gewinnen wolle, die mit den guten Werken verbunden ſind, welche man den Tag über verrichten werde, und daß man ſie zu dieſem oder jenem Zwecke beſtimme, entweder für ſich ſelbſt oder für einen Verſtorbenen. Durch einen ſolchen Entſchluß erfüllt man hinreichend die gewöhnlichen Intentionen des Vorſtehers der Kirche.

Wäre es aber ſein ausdrücklicher Wille geweſen, daß man ſich einen beſondern Zweck vorſetze, z. B. daß man um dieſen oder jenen ausdrücklich beſtimmten Gegenſtand bete, ſo würde die allgemeine Intention, irgend ein gutes Werk

zu verrichten, zur Gewinnung des Ablaſſes nicht hinreichen; ſetzte man ſich aber vor, das zu thun, was er beabſichtigte, ohne ausdrücklich zu wiſſen, was dieſes iſt, ſo wäre weiter nichts erforderlich; Gott weiß es, und unſer Wille wäre in dieſer Weiſe hinlänglich beſtimmt.

§ 2. Von den zur Gewinnung des Ablaſſes vorgeſchriebenen Werken.

Bei Verrichtung der vorgeſchriebenen Werke gilt als Hauptgrundſatz, daß man ſtrenge ſich halte an dasjenige, was in der Verleihungs-Urkunde vorgeſchrieben wird; denn dabei hängt Alles vom Willen des Vorſtehers der Kirche ab, und nach einem Grundſatze des kanoniſchen Rechtes „gelten die Worte nur ſoviel, als ſie beſagen" (verba tantum valent quantum sonant).

In Bezug auf die unvollkommenen Abläſſe iſt dieſe allgemeine Bemerkung hinreichend; da aber zur Gewinnung der vollkommenen Abläſſe gewöhnlich beſtimmte Werke vorgeſchrieben werden und in dieſer Beziehung für die Praxis manchmal Verwicklungen entſtehen können, ſo dürfte es zweckmäßig ſein, an dieſer Stelle einige ſich darbietende Schwierigkeiten zu heben. Die gewöhnlich vorgeſchriebenen Werke ſind: die Beicht, die Kommunion und das in der Intention des heiligen Vaters zu verrichtende Gebet.

I. Wofern die Beicht nicht als weſentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablaſſes vorgeſchrieben wäre, ſo würde ſie ſtrenge genommen nicht erforderlich ſein, ſelbſt für diejenigen nicht, die einer Todſünde ſchuldig ſind. Denn die vollkom-

mene Reue, verbunden mit dem Vorſatz zu beichten, rechtfertigt den Sünder vor Gott und würde ihn alſo in den Stand ſetzen, ſich der Früchte des Ablaſſes theilhaftig zu machen.

Indeſſen iſt dieſe Entſcheidung, welche von allen Theologen zugegeben wird, dennoch für die Praxis von geringem Nutzen, da der Sünder auf eine vollkommene Reue nur wenig rechnen kann, es ſei denn, daß es ihm unmöglich wäre, zu beichten, und da ferner die Beicht gewöhnlich vorgeſchrieben iſt.

Man iſt nämlich allgemein der Anſicht, daß die Klauſel: „denen, welche ihre Sünden gehörig bereut und gebeichtet haben" (rite contritis et confessis), die ſich insgemein in Bullen findet, durch welche ein vollkommener Ablaß verliehen wird, die ſakramentale Beicht von allen fordere, die ſich im Stande der Todſünde befinden, mögen ſie ihre Sünden auch noch ſo ſehr bereuen, ja ſelbſt in die Unmöglichkeit verſetzt ſein, zu beichten. Wäre letzteres der Fall, ſo könnten ſie den Ablaß gar nicht gewinnen. Die Kongregation der Abläſſe, welche über dieſen Punkt vom Biſchof von Meliapour zu Rathe gezogen wurde, antwortete unterm 19. September 1729, die Miſſionaire ſeien der Strenge dieſer Klauſel eben ſowohl unterworfen, als alle Andere, und rieth dem Biſchofe, ſie möchten Dispens begehren. Sie begehrten dieſelbe und erhielten ſie auch, wie Benedikt XIV. in ſeiner Konſtitution Inter præteritos vom 3. Dezember 1749 (§ 6) bezeugt. Dieſelbe Dispens wurde auch den Kapuzinern in Frankreich und Irland, welche in Miſſionen un-

ter Ungläubigen und Ketzern thätig waren, im Jahre 1734 ertheilt (Theodor vom heiligen Geiſte pars 1. cap. 11. p. 347).

1. Sind aber auch diejenigen, welche blos in läßliche Sünden gefallen ſind, vermöge dieſer Klauſel zu beichten verpflichtet, um den Ablaß zu gewinnen?

Vordem behaupteten faſt alle Theologen, daß ſolche nicht dazu verpflichtet wären, weil ſie der Ueberzeugung lebten, die Beichte ſei nur vorgeſchrieben worden als ein Mittel, die heiligmachende Gnade zu erlangen. Deshalb, folgerten ſie, brauche man weder am Vorabende, noch am Tage des Feſtes zu beichten, mit dem ein vollkommener Ablaß verbunden ſei, den man gewinnen wolle, noch brauche man dazu überhaupt zu beichten, vorausgeſetzt, daß man ſeit der letzten Beicht keine Todſünde begangen habe. Navarrus, Suarez, Bonacina, Collet, Ferraris und eine Menge Anderer waren dieſer Meinung.

Alle kamen darin überein, daß die Beicht dann nothwendig ſei, wenn ſie als eine weſentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablaſſes wäre vorgeſchrieben worden, ſogar für diejenigen, die ſich nur läßlicher Sünden ſchuldig gemacht hätten. Zweifelhaft waren ſie alſo nur über den wahren Sinn der oben angeführten Worte: rite contritis et confessis.

Da ſprach ſich unterm 19. Mai 1759 die Kongregation der Ablässe gegen die Meinung der Theologen aus und gab die Entſcheidung, daß die Beicht eine weſentliche Bedingung ſei zur

Gewinnung des Ablaſſes, und Clemens XIII. beſtätigte dieſes Dekret und verordnete, daß es veröffentlich werden und Geſetzeskraft haben ſollte.

Dieſe Entſcheidung verbreitete bei Vielen Betrübniß, eine Menge Manns- und Frauenklöſter, viele Pfarrer und Biſchöfe baten demüthig den heiligen Vater, dieſes Dekret abzuändern.

Clemens XIII. ließ die Sache von Neuem unterſuchen. Die Kongregation unterzog ſich dieſer Arbeit mit allem Ernſte und war der Meinung, daß Seine Heiligkeit, ohne die frühere Anordnung abzuändern, ein Indult auf ewige Zeiten verleihe, um die frommen Gläubigen zufrieden zu ſtellen; ſie bat den Papſt, er möge geſtatten, daß diejenigen, welche in jeder Woche zu beichten pflegen, wenn ſie nicht rechtmäßig verhindert ſind, alle Abläſſe gewinnen könnten, die während der Woche einfielen, ohne deshalb, wenn ſie im Stande der Gnade wären, beſonders beichten zu müſſen. Eine Ausnahme davon mache nur die Zeit eines gewöhnlichen und außergewöhnlichen Jubiläums, wo die Beicht noch fortwährend erforderlich ſein ſollte.

Der fromme Papſt nahm den Vorſchlag der Kongregation an, ließ ein Indult in dieſem Sinne abfaſſen und veröffentlichte es am 9. Dezember 1763.

Das Reſcript einer Audienz bei Pius VII. vom 16. März 1805, von Caprara unterzeichnet, ertheilte den Gläubigen der Diözeſe Mans die Vollmacht, wenn ſie nur zweimal im Monate beichten, alle während dieſer Zeit einfallenden

Abläſſe zu gewinnen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich im Stande der Gnade befänden und die andern vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllten. Als Grund dazu führte das Reſcript die geringe Anzahl Beichtväter an; eine Beſtimmung über die Zeit ſeiner Dauer war nicht angegeben.

Da dieſe Konceſſion ſehr wenig mit der Handlungsweiſe, die man in Rom befolgt, übereinſtimmte und ſie keine hinreichende Bürgſchaft darzubieten ſchien, um ſich derſelben auf unbeſtimmte Zeit hin zu bedienen, ſo wünſchte der Biſchof der Diözeſe, Herr von Pidoll, ſie erneuert zu haben, und erhielt ein anderes Reſcript vom 3. April 1818, welches faſt ganz in denſelben Worten abgefaßt war, aber nur auf fünf Jahre.

Die Kongregation der Abläſſe erließ ein Dekret, welches unterm 12. Juni 1822 von Pius VII. beſtätigt wurde und die Beſtimmung enthält, daß man die Beichte acht Tage vor dem Feſte ablegen könne, an welchem man einen Ablaß gewinnen wolle.

Der gegenwärtige Biſchof von Mans bat nach Ablauf jener fünf Jahre um ein neues Indult, vermöge deſſen eine alle fünfzehn Tage abgelegte Beicht als gültig erklärt werde, die einfallenden Abläſſe zu gewinnen. Zweimal wurde ihm ſeine Bitte abgeſchlagen, aus dem Grunde, daß jenes Dekret Pius VII. vom 12. Juni 1822 genügen müſſe. Auf eine nochmalige Erneuerung ſeiner Bitte ertheilte man ihm endlich dieſes Indult auf fünf Jahre vom 3. Oktober 1825 an gerechnet.

In den Diözeſen, die ſich dieſer Begünſtigung

nicht erfreuen, muß man alle acht Tage beichten oder man muß es acht Tage vor dem Feſte thun, womit ein Ablaß, den man gewinnen will, verknüpft iſt, und zwar muß man alsdann ſeine Beicht ablegen in der Intention, den Ablaß zu gewinnen, was dermalen in allen Fällen erforderlich iſt, da die Beichte jetzt als eines der vorgeſchriebenen Werke angeſehen wird.

2. Kann auch derjenige, welcher einige Tage vor einem Feſte beichtet, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, der während dieſer Zwiſchenzeit einfällt?

Ich glaube dieſes nicht, und zwar aus folgenden Gründen. Durch ein Dekret vom 19. Mai 1759 iſt die Beicht als eine weſentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablaſſes erklärt worden. Clemens XIII. hat an dieſer Verordnung nichts geändert, ſondern blos zu Gunſten derjenigen nachgegeben, die in jeder Woche beichten; für die Uebrigen bleibt alſo, jener Entſcheidung zufolge, die Beicht eine vorgeſchriebene Bedingung. Auch ertheilt das Dekret vom 12. Juni 1822 in dieſer Beziehung keine Dispens, da in demſelben kein Wort darüber vorkommt, ich ſehe daher nicht ein, worauf man die Behauptung ſtützen wollte, daß einer, der alſo beichtet, mehr als einen vollkommenen Ablaß gewinnen könne, ſo lange er nicht alle acht Tage zu beichten pflegt. Einige Perſonen, deren Einſicht ich verehre, ſind der Meinung, man könne alle vollkommenen Abläſſe gewinnen, die während der acht Tage nach der Beicht einfallen; ich habe den Text des De-

kretes nicht geſehen, aber nach der Analyſe, welche der Ami de la Religion (tom. 33. p. 308) davon gibt, kann ich dieſe Meinung nicht für begründet halten.

Man könnte mir einwenden, daß unter dieſer Vorausſetzung das Dekret vom 12. Juni keine beſondere Vortheile gewähre. Allerdings gewährt es derſelben wenigere, als jenes Indult, welches nur zweimal in jedem Monate zu beichten geſtattete; dennoch iſt es, als eine allgemeine und immer fortdauernde Vorſchrift, welche die Konzeſſion Clemens XIII. in keiner Weiſe beſchränkt, wirklich für diejenigen ſehr ſchätzenswerth, die nicht alle Wochen zu beichten pflegen; denn ſehr viele von ihnen wären vielleicht nicht im Stande, am Feſte ſelbſt oder am Vorabende desſelben, wo ſie den Ablaß gewinnen wollen, zu beichten; ſie würden alſo dieſer Gnade oftmals beraubt werden, wogegen dieſes Dekret es Allen, die irgend guten Willen haben, möglich macht, Theil daran zu nehmen.

3. Iſt es für diejenigen, welche öfter zur heiligen Beichte gehen, auch erforderlich, daß ſie die ſakramentale Losſprechung erhalten, um den Ablaß rechtmäßig gewinnen zu können?

Es trifft bisweilen zu, daß gewiſſe bevorzugte Seelen durch Gottes Erbarmung ein ſo geordnetes, reines und heiliges Leben führen, daß ſie nach Verlauf einiger Tage ſich nichts Beſtimmtes vorzuwerfen haben, oder doch nichts, was der Beichtvater für Sünde anſieht. Iſt nun in dieſem

Falle der Beichtvater ſtrenge verpflichtet, ſie die Sünden ihres vergangenen Lebens nochmals beichten zu laſſen und ſie zu ermuntern, ſelbe ernſtlich zu bereuen und ihnen die Losſprechung zu ertheilen? Alle kommen darin überein, daß er dieſes thun könne; aber ich kann es kaum als eine weſentliche Bedingung anſehen, noch glauben, daß dieſes die Abſicht Clemens XIII. geweſen ſei. Mehrere römiſche Prälaten, die ich darüber geſprochen habe, ſind ebenfalls dieſer Anſicht. Sie glauben, daß ein Beichtkind, welches, ohne die Losſprechung empfangen zu haben, von ſeinem Beichtvater zur heiligen Kommunion zugelaſſen wird, den Ablaß ebenſowohl gewinnen könne, als wenn es die Losſprechung empfangen hätte; denn es hat der Klauſel, welche die Beicht vorſchreibt, genuggethan. Unterdeſſen hat mir ſeitdem ein tüchtiger Theologe von Rom aus geſchrieben, daß er es für ſehr wahrſcheinlich halte, daß der Papſt unter den Worten: „die mit reumüthigem Herzen gebeichtet haben“ (corde contrito confessi), welche gewöhnlich in den Bullen vorkommen, den Empfang des Sakramentes der Buße verſtehe. Uebrigens glaube ich ſelbſt, daß man das Beichtkind zum Empfange der Losſprechung müſſe zu disponiren ſuchen, und in der Praxis an der Regel feſthalten, die Losſprechung zu ertheilen, da es zum wenigſten das Sicherere iſt.

II. Man kann bisweilen einen vollkommenen Ablaß gewinnen, ohne die heilige Communion zu empfangen: z. B. in der Todesſtunde, wenn man die heilige Wegzehrung nicht empfangen

kann; eben ſo, wenn man den Kreuzweg macht (oder die Stationen zu Hauſe oder in der Kirche betet); denn um die vollkommenen Abläſſe, welche damit verbunden ſind, zu gewinnen, iſt weder die Beicht noch die Kommunion vorgeſchrieben.

Indeſſen wird allen Bullen oder Breven, durch welche vollkommene Abläſſe verliehen werden, gewöhnlich die Klauſel hinzufügt: „welche aufrichtig ihre Sünden bereuen, gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen haben" (vere pœnitentes, confessi et sacra communione refecti), oder man ſetzt ſie offenbar voraus, und in dieſen Fällen muß man die Kommunion als unumgänglich nothwendig anſehen.

Man muß ſie Gott aufopfern in der Abſicht, den Ablaß zu gewinnen, wenigſtens müſſen wir dieſe Meinung früher gemacht und nicht widerrufen haben, und ſie ſo vorbereitet empfangen, daß ſie Gott wohlgefällig iſt; denn es würde eine vollkommen thörichte Behauptung ſein, daß man durch eine unwürdige Kommunion einen Ablaß gewinnen könne.

Nach der gewöhnlichen Regel muß man an dem Feſttage ſelbſt, mit welchem der Ablaß verbunden iſt, kommuniciren; aber das Dekret der Kongregation der Abläſſe vom 12. Juni 1822, welches von Pius VII. beſtätigt wurde, erlaubt, dies auch am Vorabende des Feſtes zu thun.

III. Es iſt endlich der Gebrauch, bei Verleihung von vollkommenen Abläſſen die Bedingung zu ſtellen, daß man mit Andacht ein Gebet verrichte, qui pie oraverint. Bisweilen wird auch der Zweck angegeben, wofür dieſes Gebet ver-

richtet werden ſoll, und dann müſſen wir dasſelbe in dieſem Sinne verrichten. Dergleichen Zwecke ſind gemeiniglich: die Einigkeit unter den chriſtlichen Fürſten, die Erhöhung unſerer Mutter, der heiligen katholiſchen Kirche, die Ausrottung der Spaltung und Ketzerei und die Erhaltung des heiligen Vaters. Sind die Abſichten, für die man beten muß, nicht beſtimmt, ſo iſt es hinreichend, daß man ſich vornehme, um das zu beten, was derjenige im Auge hatte, welcher den Ablaß verlieh.

1. Welches ſind die zur Gewinnung eines Ablaſſes erforderlichen Gebete, und innerhalb welcher Zeit muß man ſie verrichten, um die vorgeſchriebene Bedingung zu erfüllen?

1. Es ſind keine beſondern Gebete als erforderlich vorgeſchrieben; die Päpſte beſchränken ſich gewöhnlich darauf, zu ſagen, man müſſe mit Andacht beten, ohne irgend beſondere Gebete anzugeben. Fünf Vater unſer und Ave Maria werden insgemein für hinreichend angeſehen, um die geſtellte Bedingung zu erfüllen. Man kann auch jedes andere, dieſen gleichkommende Gebet verrichten; z. B. die Litanei von der allerſeligſten Jungfrau, vom heiligſten Namen Jeſu, einige Pſalmen, eines oder zwei Geſetze aus dem Roſenkranz oder denſelben ganz. Pflegt man den Roſenkranz zu beten, ſo kann man ihn ganz oder theilweiſe in dieſer Meinung aufopfern, und man hat damit genug gethan.

Indeſſen würde eine Viertel- oder eine halbe Stunde Betrachtung nicht hinreichend ſein, um

dieſe Bedingung zu erfüllen; denn das Wort Gebet bedeutet in ſeinem eigentlichen und natürlichen Sinne gewöhnlich die mündliche Herſagung gewiſſer Formeln; es iſt alſo wenigſtens ſicherer, es auch in dieſem Falle ſo zu nehmen, und die Vorſicht erfordert, daß man es nicht unterlaſſe. Auch ſind wir verbunden, wofern uns daran nichts verhindert, dieſes Gebet äußerlich vernehmbar zu ſprechen, wie auch die Geiſtlichen das Brevier beten müſſen, daß ſie ſich ſelbſt verſtehen können.

Wenn nun beſondere Abläſſe an dieſe mündlichen Gebete geknüpft ſind, kann man dieſe denn auch gewinnen, indem man ſie als Bedingung erfüllt, die zur Gewinnung des vollkommenen Ablaſſes vorgeſchrieben iſt? Früherhin habe ich das für wahrſcheinlich gehalten, jetzt aber bin ich dieſer Meinung nicht. Suarez, Lugo, Ferraris (art. 3, n. 28) und viele andere ſind derſelben Meinung. Auch hat Benedikt XIV., wie wir ſpäterhin ſehen werden, die Entſcheidung gegeben, daß man durch Ausübung eines Werkes, welches zu einem andern Zwecke vorgeſchrieben iſt, keinen Ablaß gewinnen könne.

Man erfüllt die vorgeſchriebene Bedingung, wenn man dieſe Gebete abwechſelnd mit einem andern betet; denn dieſe Weiſe zu beten iſt von der Kirche gebilligt und ſehr lobenswerth.

Zu Rom verrichtet man folgendes Gebet, das wenigſtens dazu dienen kann, unſere Intention für die übrigen Gebete, die man demſelben etwa beifügen will, zu beſtimmen.

Gebet.

Herr Jeſus Chriſtus! durchdrungen von dem lebendigſten Schmerze beim Anblick meiner Sünden, opfere ich Dir dieſes ſchwache und demüthige Gebet auf zu Deiner Ehre und Verherrlichung und zum Wohle Deiner Kirche. Heilige Du es und verleih' ihm Werth durch Deine Gnade.

Ich wünſche mich gänzlich anzuſchließen der frommen Meinung des heiligen Vaters, der dieſen Ablaß zum Wohle der Gläubigen verliehen hat. Geſtützt auf Deine unendliche Güte, bitte ich Dich demüthig um Ausrottung der Ketzereien auf der ganzen Erde, um die Befeſtigung eines dauerhaften Friedens und wahrer Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten, auf daß ſie und ihre Unterthanen alle Dir dienen in Reinigkeit des Herzens, in wechſelſeitiger Liebe und in Gleichförmigkeit heiliger Geſinnungen.

Erfülle auch unſern heiligen Vater, den Papſt, mit Deinem Geiſte, wehre von ihm ab alle Nachſtellungen und nimm ihn in Deinen Schutz. O liebreicher Heiland, laß mich durch die Verdienſte der allerſeligſten Jungfrau und aller Heiligen des Himmels theilnehmen an dem Schatze, mit welchem Du Deine heilige Kirche durch Vergießung Deines koſtbaren Blutes bereichert haſt, und verleihe mir heute die Früchte dieſes Ablaſſes.

Erlaſſe mir, o mein Gott, um Deiner unendlichen Barmherzigkeit willen die Strafen meiner Sünden, die ich ſonſt entweder in dieſem Leben erleiden müßte oder im zukünftigen. Von dieſem

Augenblicke an nehme ich mir feſt und ernſtlich vor, mit Deiner Gnade ein bußfertiges und abgetödtetes Leben zu führen. Auch will ich Deiner Gerechtigkeit nach Kräften genugthun, die Sünde mit Abſcheu fliehen und als das größte Uebel über alles bereuen und verfluchen, weil ich dadurch Dich, meinen liebenswürdigen Gott, beleidigt habe, Den ich jetzt über Alles liebe und lieben werde alle Tage meines Lebens. Amen.

---

2. Die Zeit, in welcher man die, für einen Ablaß an einem beſtimmten Tage vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen muß, iſt für Sonn- und Feſttage von etwa drei Uhr am Nachmittage der Vigilie des Feſtes oder des Sonntags bis zum Abende des Tages ſelbſt, d. h. von der Zeit der erſten Veſper des Feſtes bis zum Abende des Feſttages ſelbſt, und für Werktage von Mitternacht bis wieder Mitternacht nach bürgerlicher Rechnung. Als Grund gibt man dafür an, daß die kirchliche Liturgie die Tage in dieſer Weiſe berechne. Auch ſind alle Theologen dieſer Meinung. (Ferraris art 3, n. 37.)

2. Wenn jemand aus Unwiſſenheit, Unachtſamkeit, oder weil es ihm unmöglich war, dieſe Gebete nicht gehörig verrichtete, oder ſie nicht zur gehörigen Zeit verrichtete, ſondern entweder zu früh oder zu ſpät, würde er deshalb der Frucht des Ablaſſes verluſtig werden?

Wäre das Ausgelaſſene von geringer Bedeutung, ſo daß es nach dem Urtheile verſtändiger

Leute für nichts zu achten wäre, ſo würde es die Gewinnung des Ablaſſes nicht hindern. So iſt man allgemein der Meinung, daß die Auslaſſung Eines oder zweier Ave Maria bei der Abbetung des Roſenkranzes uns nicht hindere, den Ablaß zu gewinnen, welcher an die vollſtändige Abbetung desſelben geknüpft iſt. Desgleichen verhindert die Auslaſſung einiger Worte in dem Gebete, welches man zur Gewinnung eines vollkommenen Ablaſſes verrichtet, deſſen Gewinnung nicht; denn die vorgeſchriebene Bedingung iſt wirklich in der Weiſe erfüllt, wie man annehmen darf, daß der Vorſteher der Kirche es wollte oder vernünftiger Weiſe wollen mußte.

Wäre dagegen die Auslaſſung in Bezug auf das Vorgeſchriebene bedeutend, mag ſie auch durch was immer veranlaßt ſein, ſo würden wir den Ablaß weder ganz noch theilweiſe gewinnen; denn er hängt von dem Willen des Vorſtehers der Kirche ab und ſein Wille iſt den Bedingungen untergeordnet, die er geſtellt hat.

3. Kann man mehr als Einen vollkommenen Ablaß an demſelbigen Tage gewinnen?

Wäre man ſo glücklich, Einen vollkommenen Ablaß ganz vollſtändig zu gewinnen, ſo iſt klar, daß man an demſelben Tage keinen zweiten gewinnen kann. Da aber dieſe vollkommene Gewinnung äußerſt ſelten ſtatt findet, ſo kann man allerdings mehrere vollkommene Abläſſe an demſelben Tage zu gewinnen ſuchen, wenn die vorgeſchriebenen Werke ſich mit einander vereinigen laſſen, wie das bei der Uebung des Kreuzweges

der Fall iſt. Gewöhnlich kann man aber nur Einen gewinnen, da die Kommunion als weſentliche Bedingung erfordert iſt und man dieſe nur einmal empfangen darf. Ich glaube ſogar, daß man davon nicht einmal die Prieſter ausnehmen kann, welche am heiligen Chriſtfeſte drei Meſſen leſen, und zwei an jedem Sonntage, wenn ſie biniren müſſen; denn ich kann nicht glauben, daß das die Intention des heiligen Vaters könne geweſen ſein.

Was den unvollkommenen Ablaß betrifft, der an beſtimmte gute Werke geknüpft iſt, ſo bietet dieſer keine Schwierigkeit dar. Man kann nicht allein mehrere derſelben an einem Tage gewinnen, ſondern auch mehrere Male denſelben, wenn man das gute Werk, woran er geknüpft iſt, öfter wiederholt, wofern nicht ausdrücklich bei der Verleihung desſelben beſtimmt worden iſt, daß man ihn an jedem Tage nur einmal gewinnen könne.

4. Kann man einen Ablaß gewinnen, der an ein gutes Werk geknüpft iſt, wozu man ſonſt ſchon verpflichtet war? Kann ich z. B. den Ablaß gewinnen, welcher an die Gradual-Pſalmen, an den Hymnus Veni creator etc. gebunden iſt, wenn ich mein Brevier bete und die Intention ihn zu gewinnen dabei habe? Kann ferner ein Gläubiger den Ablaß gewinnen, welcher an eine fromme Uebung gebunden iſt, die ihm ſein Beichtvater als Buße auferlegt, oder wozu er durch ein Gelübde ſich verpflichtet hat?

Layman (theol. mor. l. 5. tr. 7, cap. 3. n. 13) und viele andere Theologen bejahen dieſe Frage und geben als Grund an, daß der heilige Vater, indem er Abläſſe mit dieſen frommen Uebungen verknüpfte, keinen Zweck dafür beſtimme; er fordere nur das Weſen der Handlung; man könne alſo, ſo ſchließen ſie, dasjenige erfüllen, was er fordere und zugleich eine bereits beſtehende Verpflichtung erfüllen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es ſich alſo verhalten könne, wenn der Papſt es alſo wollte und ausdrücklich erklärte; allein was ſollen wir davon denken, wenn er ſich darüber nicht erklärt hat? Die allgemeine Meinung, welche man auch die gewöhnliche und begründetere nennen kann, beſagt, daß man an dieſem Falle den Ablaß nicht gewinne. Und in der That, nach dem natürlichen Sinne der Bullen und Breven, mittels deren der Ablaß verliehen wird, ſind die guten Werke vorgeſchrieben als läſtige Bedingungen; bei der obigen Annahme aber würde alles Läſtige in Bezug auf den Ablaß verſchwinden. Man kommt allgemein darin überein, daß derjenige, welchem ſein Beichtvater als Buße aufgegeben, einmal zu faſten, dieſe Pflicht nicht erfülle, wenn er an einem Tage faſtet, wo er ſchon durch das Gebot der Kirche dazu verpflichtet iſt. Wie ſoll man nun glauben können, daß es ſich mit dem Faſten oder dem Gebete, das der Papſt zur Gewinnung des Ablaſſes vorſchreibt, anders verhalte? Er fordert doch offenbar etwas, wenn er dieſe Bedingung vorſchreibt; was würde er aber fordern, oder was bliebe von ſeiner Forde-

rung noch übrig, wenn man ſie vollkommen erfüllte, obgleich man ſonſt nichts thut, als wozu man ſchon aus einem andern Grunde verpflichtet iſt? Dieſe Meinung iſt zum wenigſten zweifelhaft und man kann ihr nicht mit Sicherheit folgen.

Benedikt XIV. ſagt (institut. eccl. 53. n. 7. u. Encycl. Inter præteritos § 53), daß ein gutes Werk, welches bereits vorgeſchrieben ſei, nicht dazu dienen könne, einen Ablaß zu gewinnen.

5. Kann man auch Ablässe gewinnen für Lebende, wie man ſie für Todte gewinnen kann?

Es ſcheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Kirche Ablässe verleihen kann, die den annoch Lebenden zugewendet werden können, wie ſie dergleichen ja für die Verſtorbenen verleiht. Suarez iſt ſogar der Meinung, daß dieſelben ihnen losſprechungsweiſe könnten zugeeignet werden, weil die noch lebenden Gläubigen Untergebene der Kirche ſeien und ſie ihre Gerichtsbarkeit über ſie auszuüben vermöge, wenn ſie derſelben kein Hinderniß entgegen ſetzten.

Indeſſen pflegt die Kirche, wie der Kardinal Lugo ſagt, keine Ablässe zu ertheilen, die man den Lebenden zuwenden kann, wofern ſie ſolche nicht ſelbſt gewinnen wollen, und zwar aus Furcht, ſie möchte ſie in ihrer Trägheit beſtärken. Man kann alſo in der Regel keine Ablässe für die Lebendigen gewinnen, wie man dies oft für die Verſtorbenen thut.

Sechstes Kapitel.

Ueber die falſchen oder unbeglaubigten Ablåſſe.

Falſch ſind die Abläſſe, welche niemals verliehen worden ſind, oder von jemanden verliehen wurden, der dazu keine Gewalt hatte. Ferner ſind diejenigen falſch, welche man zu verkündigen und zu üben fortfährt, nachdem ſie bereits zurückgenommen worden ſind oder die Zeit ihrer Dauer verſtrichen iſt.

Apokryph oder unbeglaubigt nennt man diejenigen, deren Authenticität nicht kanoniſch feſtgeſtellt werden kann, nach den Regeln, welche wir oben (Kap. 2. § 4) angegeben haben. Obgleich man nun beide Arten nicht üben darf, ſo beſteht zwiſchen ihnen doch ein weſentlicher Unterſchied. Es iſt nämlich eben ſo wenig erlaubt, die unbeglaubigten Abläſſe zu verkündigen, als die offenbar falſchen. Indeſſen würde derjenige nicht ſträflich ſein, der in guter Meinung einen blos unbeglaubigten Ablaß zu gewinnen ſuchte; es wäre ſogar möglich, daß er ihn gewänne. Dagegen iſt es niemals erlaubt, daß man einen Ablaß zu gewinnen ſuche, den man als falſch erkennt; das wäre purer Aberglaube.

Es hat Menſchen gegeben, die gottlos genug waren, Abläſſe zu erdichten, welche hinwiederum Andere, die mehr unwiſſend als irreligiös waren, auf falſche Dokumente geſtützt, verbreitet haben; das iſt eine Thatſache, die wir nicht leugnen, ſondern nur beklagen können. Dieſer Mißbrauch

war im dreizehnten Jahrhundert ſo groß, daß das vierte lateranenſiſche Concilium im Jahre 1215 und das Concilium von Vienne vom Jahre 1311 ihn zu unterdrücken oder wenigſtens zu ſchwächen ſuchten. Das Concilium von Trient verdammte ausdrücklich (Sess. 21. cap. 9 de Reform.) den Gebrauch, bei Verkündigung von Ablässen Almoſen zu begehren, damit dem Gedanken, als würden ſie nicht umſonſt gegeben, aller Vorwand genommen werde. Seit jener Zeit ſetzt man in Rom auf alle Dokumente dieſer Art: gratis ubique. Aus demſelben Grunde verbot das Concilium die Verkündigung eines jeden Ablaſſes, deſſen Titel nicht vorher als rechtmäßig von dem Diözeſanbiſchof anerkannt worden war.

Mehrere Päpſte haben Abläſſe verworfen oder widerrufen, welche man ihren Vorgängern zuſchrieb, oder die ſie wirklich verliehen hatten. Wir wollen im Nachfolgenden einige allgemeine Regeln aufſtellen, nach denen man beurtheilen kann, ob ein Ablaß falſch oder apokryph iſt, und fügen dann die widerrufenen oder als apokryph erklärten, bei denen eine Täuſchung am leichteſten möglich iſt, hinzu.

§ 1. Regeln, nach denen man beurtheilen kann, ob ein Ablaß falſch oder apokryph iſt.

1. Jeder Ablaß, deſſen Verleihungs-Urkunde man nicht in gehöriger Weiſe beibringen kann, wie wir das oben (Kap. 2. § 4 II.) näher angegeben, muß als falſch oder apokryph angeſehen werden. Die Gründe dafür ſehe man oben.

2. Clemens VI., welcher im Jahre 1342 den Stuhl des heiligen Petrus beſtieg, bediente ſich zuerſt des Wortes: Jubiläum, um damit einen vollkommenen Ablaß zu bezeichnen. Man hat daraus mit Recht den Schluß gezogen, daß die vollkommenen Abläſſe in Form eines Jubiläums, welche dieſer Papſt den frühern Päpſten zuſchreibt, falſch ſind. Hätte man daher von den Privilegien, die man mit jenen Abläſſen etwa verbunden glaubte, Gebrauch gemacht, ſo würde das, was man vorgenommen, null und nichtig ſein.

3. Da Clemens VIII. durch ſeine Bulle Quæcunque vom 7. Dezember 1604 (§ 9) alle Privilegien zurückgenommen, welche ſeine Vorgänger an die in Form eines Jubiläums verliehenen Ablässe geknüpft hatten, und ſie auf einfache, vollkommene Ablässe beſchränkt hat, ſo ſind die authentiſchen Dokumente, welche man etwa von frühern Datum zu beſitzen vorgeben könnte, in Bezug auf die verliehenen Privilegien null und nichtig.

4. Das Concilium von Trient beſtimmte im Jahre 1562, wie wir bereits bemerkt haben, daß die Ablässe überall umſonſt ertheilt werden ſollten, und in Folge dieſer vom Concilium angenommenen Beſtimmung nahm Pius V. durch eine Konſtitution vom 26. März 1567 alle jene Ablässe zurück, welche die Bettelorden vorgaben, verleihen zu können. Seit jener Zeit iſt nie ein Ablaß mehr unter der Bedingung ertheilt worden, daß man irgend eine Summe Geldes zahle. Man muß daher alle, die etwa dieſen Charakter haben ſollten, als null und nichtig anſehen.

5. Alle vollkommenen Abläſſe, die mit einem kleinen Gebete oder mit einem Werke verbunden ſind, das, von welcher Seite man es auch betrachten mag, ſehr unbedeutend iſt, ſieht man mit Recht als der Falſchheit verdächtig an. Der heilige Stuhl iſt ſehr zurückhaltend in Gewährung ſolcher Abläſſe und verleiht ſie niemals unter ſo geringfügigen Bedingungen. Nur im Augenblicke des Todes macht er eine Ausnahme und ſchreibt zur Gewinnung derſelben nur wenig vor, weil er die Unmöglichkeit, mehr zu thun, vorausſetzt, und doch fordert er da eine lebendige Erhebung des Gemüthes zu Gott, die da erſetzen ſoll den Mangel äußerlicher Werke.

Wir haben dieſe Regeln der Hauptſache nach dem großen Werke des heiligen Theodor vom heiligen Geiſte entnommen. Es finden ſich dort noch mehrere andere, die ich aber aus dem Grunde übergangen habe, weil ſie bei uns ſelten vorkommen.

Dieſer Schriftſteller, der im Ablaßweſen ſehr unterrichtet iſt und die Praxis, welche man zu Rom befolgt, genau kennt, gibt uns die Verſicherung (Pars. II. cap. 4. § 2 et seqq.), daß er trotz aller angeſtellten Nachforſchungen keinen unvollkommenen Ablaß von mehr als zwanzig Jahren habe auffinden können. Die Verleihungs-Urkunden aller derjenigen, welche er geſehen, ſtimmten mit den Bußkanones überein und verliehen nur Abläſſe von fünf bis zwanzig Jahren; ſie datirten vom vierzehnten Jahrhundert ab bis in die Mitte des vorigen. Wir wollen deshalb nicht behaupten, daß es keine größern Abläſſe gebe, und die nicht verwerfen, welche dieſe An-

zahl von Jahren überſchreiten; dennoch dürfte dieſer Umſtand wenig zu ihrer Empfehlung dienen und nur ein Grund mehr für uns ſein, die Dokumente, worauf ſie beruhen, um ſo ſorgfältiger zu prüfen, beſonders wenn ſie gar zu ungeheuer groß ſind, wie die von zehn-, fünfzehn-, zwanzig oder dreißigtauſend Jahren.

§ 2. Abläſſe, welche für falſch oder apokryph erklärt oder zurückgenommen worden ſind.

Außer den Abläſſen, welche von Clemens XIII. und Pius V. widerrufen wurden und von denen wir oben geredet haben, wurden auch zu andern Zeiten noch mehrere zurückgenommen. Paul V. verlieh in ſeiner Konſtitution Romanus Pontifex vom 23. Mai 1606, die Ordensgeiſtlichen betreffend, denſelben eine beſtimmte Anzahl Abläſſe, die wir am Ende der zweiten Abtheilung unſeres Werkes anführen werden, und verordnete dann § 19 und 20 derſelben Konſtitution, daß er abſchaffe, zurücknehme und unterdrücke alle andern Abläſſe, Gnaden und Privilegien, welche die Religioſen irgend eines Ordens beſäßen oder zu beſitzen vorgäben. Es kann alſo dermalen kein Ordensgeiſtlicher ſich irgend einer Gewalt in Bezug auf die Abläſſe bedienen, wofern er dieſelbe nicht in authentiſcher Form von Rom erhalten und ſie vom Biſchofe der Diözeſe beglaubigt iſt, in welcher er davon Gebrauch machen will.

Ein Dekret der Kongregation der Abläſſe, welches unterm 7. März 1648 von Innozenz XI. beſtätigt wurde, widerruft mehrere Abläſſe und

erklärt eine große Anzahl derſelben als falſch, apokryph oder null und nichtig, weil die Zeit, für welche ſie verliehen, abgelaufen war. Ihrer ſind zu viele, um ſie beſonders anzuführen. Die am meiſten auch bei uns bekannten ſind die Abläſſe, welche verbunden ſein ſollen mit Abbetung des Roſenkranzes der unbefleckten Empfängniß, der aus zwölf Ave Maria beſteht, ferner mit dem Maaß der Größe unſeres Herrn, der Abbildung oder dem Maaß der Seitenwunde; mit dem Gebete, das auf dem Grabe Chriſti ſoll gefunden worden ſein; dann die Abläſſe, welche ſich auf die Offenbarungen der heiligen Brigitta, der heiligen Mechtildis, der heiligen Eliſabeth, des heiligen Johannes vom Kreuze u. ſ. w. gründen.

Alle dieſe Abläſſe erklärt die Congregation für untergeſchoben, gänzlich falſch oder apokryph und verbietet, ſie dem Volke zu verkünden, und verordnet, daß Bücher oder fliegende Blättchen, darin Erwähnung derſelben geſchieht, vernichtet oder wenigſtens dieſe vorgeblichen Abläſſe ſorgfältig daraus geſtrichen werden ſollen.

Einige von denen, welche in dieſem Dekrete begriffen ſind, wurden ſeitdem wieder verliehen und beſtehen dermalen, aber der größte Theil derſelben hat niemals beſtanden und wird niemals beſtehen.

Von dieſen falſchen Abläſſen ſind auch manche jetzt noch beim Volke in Umlauf, und fromme, aber unwiſſende Perſonen ſuchen ſie zu gewinnen, empfehlen ſie und bemühen ſich, ſie zu verbreiten. Ich habe eine dieſer gutmüthigen Seelen geſehen, die mit allem Eifer „die wahre Ge-

ſtalt und Größe der Schulterwunde unſeres Herrn“ drucken und verbreiten ließ mit der Aufſchrift: „Dreißig tauſend Jahre Ablaß, verliehen von Papſt Eugen III.“ Ferner: „Die Geſtalt und Größe der Seitenwunde unſeres Herrn Jeſu Chriſti,“ mit der Verheißung, daß diejenigen, welche ſie andächtig anſähen und ein Vater unſer und Ave Maria beteten, an jenem Tage von jeder Todſünde befreit blieben. *)

Mögen diejenigen, die dem Volke als geiſtliche Führer geſetzt ſind, doch alle ihre Anſtrengungen vereinigen, um überall dergleichen Aberglauben zu vertilgen, welcher der Spötterei reichlichen Stoff darbietet, der wahren Frömmigkeit ſchädlich iſt und die Religion entehrt. Freilich ſind dergleichen Irrthümer unter dem Volke ſeltener geworden, aber ſie kommen doch immer noch zu häufig vor. Man bietet Büchlein an den Thüren feil oder verkauft ſie öffentlich, die mindeſtens eine Menge falſcher oder apokrypher Abläſſe enthalten. Das einzige Mittel zur Verhinderung dieſes Mißbrauchs iſt, daß man kein Buch dieſer Art in den Händen der Gläubigen duldet, das von der betreffenden geiſtlichen Obrigkeit nicht approbirt worden iſt.

---

*) Auch bei uns in Deutſchland kommen noch ähnliche Beiſpiele von Aberglauben vor; viele Händler auf Jahrmärkten oder Winkelbuchhandlungen in Städten machen ſich ein Geſchäft daraus, dem unwiſſenden Volke Zettel oder Büchlein zu verkaufen, worin dergleichen Albernheiten in Fülle ſich finden.

Anmerkung des Ueberſetzers

Zweite Abtheilung.

Ueber die Abläſſe im Beſondern.

Es iſt keineswegs unſere Abſicht, hier alle beſtehenden Abläſſe, über deren Aechtheit kein Zweifel erhoben werden kann, im Beſondern aufzuzählen; wir werden uns vielmehr auf diejenigen beſchränken, welche am gewöhnlichſten vorkommen und ſich für die Gläubigen im Allgemeinen am meiſten eignen. Insbeſondere aber wollen wir den Geiſtlichen Beweismittel an die Hand geben, deren ſie ſowohl zu ihrer eigenen Ueberzeugung bedürfen könnten, als auch um ſich in den Stand zu ſetzen, mit Genauigkeit die Fragen zu beantworten, die man etwa an ſie ſtellen möchte. Auch dieſe zweite Abtheilung werden wir um der größern Deutlichkeit willen in Kapitel abtheilen, ohne uns aber an eine ſtrenge Ordnung zu binden. Um ſicher zu ſein, daß wir nichts aufſtellen, was nicht vollkommen beſtimmt iſt, ſchöpfen wir unmittelbar aus den Quellen, d. h. aus den Bullen, Breven und Reſcripten der Päpſte, aus den Dekreten der Congregation der Abläſſe, und aus einer mit Sorgfalt angefertigten praktiſchen Sammlung, welche im Jahre 1818 in Rom un=

ter Approbation jener Congregation gedruckt wurde. Dieſe bezeugten unterm 12. Dezember 1817, daß alle in dieſem Werke aufgeführten Abläſſe authentiſch ſeien.

Erſtes Kapitel.

Von den privilegirten Altären.

Man nennt den Altar einen privilegirten, mit dem der heilige Vater einen vollkommenen Ablaß verknüpft hat, welchen man den Verſtorbenen, für die man an demſelben die heilige Meſſe lieſ't, zuwenden kann, entweder jeden Tag oder an einigen beſtimmten Tagen. Dieſes Privilegium kann auch an die Perſon des Prieſters ſelbſt geknüpft ſein, und er kann alsdann den Ablaß gewinnen, wo er nur immer die heilige Meſſe leſen mag.

Will man dieſes Privilegium für einen Altar in Rom erbitten, ſo muß man ſich beſtimmt darüber ausſprechen, ob man es für ſeine Perſon wünſche — und dieſes wird insgemein für drei Tage in der Woche verliehen — oder für einen Altar der Kirche, und in dieſem Falle muß der Altar, für den man es begehrt, und der Heilige oder das Geheimniß, dem er geweiht iſt, genau angegeben werden. Fehlt die Bezeichnung desſelben und das Privilegium wird dennoch ertheilt, ſo wird die Klauſel hinzugefügt, daß der Diözeſan-Biſchof den Altar beſtimmen ſolle, dem das Privilegium zu Theil werde.

Ueber dieſen Punkt werden mancherlei Schwierigkeiten erhoben, welche wir einzeln frageweiſe heben wollen, ſo viel das möglich iſt. Ueber das Alter dieſes Ablaſſes laſſen wir uns in keine Unterſuchungen ein. Sollte er vor Gregor XIII. nicht im Gebrauche geweſen ſein, wie Einige behaup-

ten, ſo würde daraus doch weiter nichts folgen; denn iſt es erwieſen, daß der Papſt die Gewalt hat, Abläſſe zu ertheilen, ſo kann er die Weiſe, in der er ſie ertheilt, abändern, wie er dies für gut findet. Man führt aber auch Beiſpiele von Altar=Privilegien an, welche in eine weit frühere Zeit hinaufſteigen, ſelbſt bis auf Paſchalis II. im Jahre 817. Wir übergehen dieſe Controverſe und reden von dem, was Praxis iſt.

1. Iſt es durchaus erforderlich, daß man die heilige Meſſe für den applicire, dem man den Ablaß zuwenden will?

Es ſcheint dieſes durchaus keinem Zweifel zu unterliegen, da die Breven, durch welche dieſes Privilegium verliehen wird, gewöhnlich alſo lauten: „So oft ein Prieſter eine Meſſe für die Seelenruhe eines verſtorbenen Gläubigen an dieſem Altare halten wird, ſoll jener Seele aus dem Schatze der Kirche fürbittweiſe ein Ablaß zu Theil werden, auf daß ſie durch die Verdienſte unſeres Herrn Jeſu Chriſti von den Strafen des Fegefeuers befreit werde." *) Es wäre alſo, um den Ablaß von der Intention, in wel-

*) Ut quandocunque ſacerdos aliquis miſſam defunctorum.... pro anima cujuscunque fidelium defunctorum ad præfatum altare celebrabit, anima ipſa de theſauro eccleſiæ per modum ſuffragii indulgentiam conſequatur; ita ut Domini noſtri Jeſu Chriſti ſuffragantibus meritis a purgatorii pœnis liberetur. Man vergleiche zum Verſtändniß dieſer Worte, was wir Kap. 4. § 2 über die Weiſe geſagt, wie der Ablaß den Verſtorbenen zu Gute kommt.

cher man die heilige Meſſe lieſt, trennen zu können, eine ausdrückliche Abänderung dieſer Klauſel erforderlich, die man gewöhnlich vorausſetzt, wo ſie nicht ausgeſprochen iſt.

2. Iſt es nöthig, daß es eine Meſſe für die Verſtorbenen in ſchwarzer Farbe ſei, welche man lieſt?

Die gewöhnliche Form der Verleihung dieſes Ablaſſes ſetzt dieſes voraus, da es heißt: „eine Meſſe für die Verſtorbenen ꝛc.“ Eine Entſcheidung der Congregation des Ritus vom Jahre 1671 beſagt, daß der Ablaß nicht gewonnen werden könne, wenn die Meſſe, welche man an einem privilegirten Altare leſe, nicht eine Meſſe für die Verſtorbenen in ſchwarzer Farbe ſei.

Dennoch haben Alexander VII. im Jahre 1667, Clemens IX. im Jahre 1669 und Innozenz XI. im Jahre 1688 davon ausgenommen die festa duplicia, die Sonntage, die Oktaven hoher Feſte und im Allgemeinen alle Tage, wo die Rubriken es nicht erlauben, eine Meſſe in ſchwarzer Farbe zu leſen. Alexander VII. hatte nur der festa duplicia erwähnt und der auf ewige Zeiten privilegirten Altäre, an denen für jeden Tag der Woche Meſſen geſtiftet wären. Clemens IX. dehnte dieſe Vergünſtigung auch auf diejenigen Altäre aus, die nur auf einige Zeit und für einige Tage der Woche privilegirt waren, und auf Meſſen, zu deren Leſung man nicht verpflichtet, ſondern nur durch die Andacht der Gläubigen erſucht würde. Innozenz XI. dehnte dieſe Gnade noch weiter aus und verordnete, daß die Vortheile, welche von ſei-

nen beiden Vorgängern den festis duplicibus gewährt worden, auch auf die Sonntage, die Tage während der Oktaven von Oſtern, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſten, Frohnleichnam und auf alle andere Tage, an denen die Rubriken nicht geſtatten, in ſchwarzer Farbe zu leſen, Anwendung finden ſollten. Da nun die Feſte im Brevier zu Rom nicht mit denen anderer Diözeſen übereinſtimmen, ſo fragte man an, ob man ſich, um den Ablaß an einem privilegirten Altar zu gewinnen, nach der römiſchen Rubrik richten müſſe, und erhielt den Beſcheid, daß die Meſſe geleſen werden müſſe nach der Rubrik der Diözeſe.

Läſe man die Meſſe in ſchwarzer Farbe an einem Tage, wo die Rubrik dies nicht geſtattet, ſo würde man den Ablaß des privilegirten Altares den Verſtorbenen nicht gültig zuwenden können.

Da die Dekrete der Congregation des Ritus vom 23. Mai 1603, vom 26. Juni und 1. September desſelben Jahres verordnen, daß man ſich der ſchwarzen Farbe bediene, und am dritten, ſiebenten und dreißigſten Tage die Meſſe für die Verſtorbenen leſe, und da ein anderes Dekret vom 5. Auguſt 1662 dasſelbige vorſchreibt für die am Todestage geſtifteten Anniverſarien, ſo würde man an dieſem Tage den Ablaß nicht gewinnen, wenn man die Meſſe nicht in ſchwarzer Farbe läſe; auch haben die oben gemeldeten drei Päpſte, indem ſie ſich auf die eben erwähnten Dekrete beziehen, ausdrücklich bemerkt, daß dieſe Tage in ihrer Conſtitution nicht mit begriffen ſeien.

Man berechnet den dritten, ſiebenten und dreißigſten Tag nach dem Begräbniß- und nicht nach

dem Todestage. Fallen ſie auf einen Tag, wo die Rubriken die ſchwarze Farbe nicht erlauben, ſo kann man ſie gemäß einer Entſcheidung der Congregation des Ritus vom 27. September 1707 auf den folgenden Tag verſchieben. Wofern aber der Tag kein gebotener Feſttag iſt oder einer jener privilegirten Tage, welche kein anderes Offizium geſtatten, wie die Aſchermittwoche, die Charwoche ꝛc., ſo kann man das Offizium für die Verſtorbenen ſo wie die feierliche Meſſe in ſchwarzer Farbe halten. So Ferraris. (Missæ sacrificium art. 14. n. 16 et 17.) *)

3. Wenn man nun nach den eben angeführten Entſcheidungen die Meſſe vom Tage liest, muß man dann nicht wenigſtens ein Gebet für die Verſtorbenen hinzufügen, der Intention gemäß, in welcher man die Meſſe liest?

---

*) Nach einer Entſcheidung der Congregation der Abläſſe vom 11. April 1840 iſt es 1. jedem Prieſter erlaubt, für die Verſtorbenen auch die Missa de feria oder de festo simplici zu leſen.

2. Kann derjenige, welcher das Privilegium für ſeine Perſon beſitzt, den Ablaß für die Verſtorbenen gewinnen, wenn er auch an nicht verhinderten Tagen nicht in ſchwarzer Farbe lieſ't, und

3. wird derjenige, welcher an einem privilegirten Altare auch in simplicibus et feriis nicht in ſchwarzer Farbe lieſ't, dennoch des Ablaſſes für die Verſtorbenen theilhaftig. Man ſehe Journal historique et littéraire de Liége, Jahrgang 1840. — Dadurch ſind die Bedenken, welche der Verfaſſer in dieſer und den beiden folgenden Fragen beſtehen läßt, gänzlich beſeitigt.

Anmerkung des Ueberſetzers.

Dieſe Vorſicht iſt immer ſehr gut, wenn die Liturgie es geſtattet, ſie beizufügen; es iſt dieſes aber weder durch eine Bulle oder ein Breve, noch durch irgend ein Dekret der Congregation des Ritus vorgeſchrieben; nöthig iſt es alſo nicht. Dieſer Meinung iſt man auch in Rom.

4. Wenn ein Altar nur für zwei oder drei Mal die Woche privilegirt wäre, oder nur für die Tage, wo es nach den Rubriken erlaubt iſt, in ſchwarzer Farbe zu leſen, kann man dann auch von der Erlaubniß der Päpſte Gebrauch machen und die Meſſe vom Tage leſen?

Wäre es im erſtern Falle an allen Tagen der Woche nicht erlaubt in ſchwarzer Farbe zu leſen, wie das bei einigen Oktaven von hohen Feſten der Fall iſt, oder wäre das nur an zweien Tagen erlaubt, der Altar aber privilegirt für drei Tage, oder endlich könnte man die Meſſe für die Verſtorbenen nicht auf jenen freien Tag verſchieben, ſo würde man den Ablaß gewinnen. Das ſcheint eine natürliche Folge zu ſein aus dem oben Geſagten. Im zweiten Falle, wo der Ablaß nur für die Tage verliehen iſt, wo man die heilige Meſſe in ſchwarzer Farbe leſen darf, muß man ſie auch alſo leſen. Anders läßt ſich die beſchränkende Klauſel: „für die nicht verhinderten Tage“ nicht erklären. So antwortete auf eine Anfrage die Congregation der Abläſſe unterm 16. Juli 1725. (Ferraris Altare privil. n. 19.)

5. Wenn ein Prieſter in ſeinem Brevier ein festum duplex hätte, und die Meſſe in einer

Kirche läſe, wo nur ein semiduplex oder simplex gehalten würde, müßte er dann, um den Ablaß zu gewinnen, die Meſſe in ſchwarzer Farbe leſen?

Merati (pars 1. art. 5) behauptet dieſes, und wie es ſcheint mit Recht. Denn nach dem bisher Geſagten muß man die Meſſe immer in ſchwarzer Farbe leſen, wo die Rubriken dies geſtatten. Es gilt aber als Grundſatz, daß man ſich nach dem Ritus der Kirche richten kann, wo man die heilige Meſſe liest; ja man iſt ſogar verpflichtet, ſich nach dem Ritus der Kirche zu richten, wenn dort ein Feſt feierlich begangen wird. Dieſe Beſtimmungen finden ſich in einer Entſcheidung der Congregation des Ritus vom 11. Juni 1701, welches Ferraris ganz mittheilt. (Missæ sacrif. art. 12. n. 6.)

Ein Dekret der Congregation des Ritus beſtimmt ferner, daß durch eine Meſſe eines festum simplex, durch eine Votiv- oder durch eine Meſſe vom Tage (missa feriæ), welche man an einem privilegirten Altare liest, wo das heilige Sakrament ausgeſtellt iſt, auch der Ablaß zum Troſte der Verſtorbenen gewonnen werden könne.

6. Welches iſt der Sinn der Klauſel, welche die Breven, durch die einem Altare das Privilegium verliehen wird, gewöhnlich enthalten: „Wofern in beſagter Kirche täglich ſo viele Meſſen geleſen werden?"

1. Unter Gregor XIII. verlieh man den Ablaß eines privilegirten Altares ohne beſondere Umſtände. Unter dem Pontifikate Pius V. zeigte man

ſich viel ſchwieriger und verlieh einem Altare das Privilegium auf ewige Zeiten und für alle Tage nur unter der Bedingung, daß in jener Kirche täglich vierzig Meſſen geleſen würden; für einen Tag in jeder Woche unter der Bedingung, daß täglich ſieben, für zwei Tage die Woche unter der Bedingung, daß täglich vierzehn Meſſen in jener Kirche geleſen würden u. ſ. f. Im Verhältniß der Anzahl Tage, für welche man in jeder Woche das Privilegium zu erlangen wünſchte, mußten auch eine größere Anzahl Meſſen in jener Kirche geleſen werden. Dieſe Regeln befolgt man dermalen noch im Allgemeinen, und darauf muß man beſonders Acht haben, wenn man das Privilegium für einen Altar erhält unter der Formel: et positis ponendis — oder unter einer ähnlichen.

Wendet man ſich alſo, um dieſes Privilegium zu erlangen, nach Rom, ſo muß man die Zahl der Prieſter, die an jener Kirche adſcribirt ſind, genau angeben, und dieſes durch den Ordinarius beglaubigen laſſen, — wie es von der Congregation der Abläſſe unterm 29. Januar 1722 vorgeſchrieben worden iſt — und die Bitte beifügen, wenn es nöthig iſt, man möge gnädig abſehen von der gewöhnlichen Klauſel. Denn thäte man dieſes nicht, ſo würde man ſich in Zweifel und Unruhe befinden, ob das Privilegium, welches man erhalten, auch wirklich gültig ſei.

In den Breven, wodurch man das Privilegium eines Altars dermalen für Frankreich verleiht, wird dieſe Klauſel gewöhnlich ausgelaſſen. So muß ich wenigſtens nach denjenigen urtheilen, die mir zu Geſicht gekommen ſind.

2. Iſt in der Verleihungsurkunde die Klauſel von einer beſtimmten Anzahl Meſſen enthalten, ſo iſt ſie ſtrenge verbindend und zwar unter Strafe der Nullität. Die Congregation des Conciliums von Trient, welche man darüber zu Rathe zog, antwortete durch ein Dekret vom 11. September 1694, welches von Innozenz XI. beſtätigt wurde, daß die Leſung einer beſtimmten Anzahl Meſſen an jedem Tage durchaus erforderlich ſei. Unterdeſſen hat dieſelbe Congregation durch ein Dekret vom 30. Juli 1706 entſchieden, daß wenn die Ordens- oder Weltgeiſtlichen, die an einer ſolchen Kirche adſcribirt ſind, ſich nur entfernten für einige Tage oder einige Monate, ſo daß die beſtimmte Anzahl Meſſen dort nicht mehr gehalten würden, deshalb der Ablaß nicht aufhöre, ſondern nur für dieſe Zeit ſuspendirt bleibe. Geſchähe es wegen einer Krankheit oder bei Gelegenheit eines Feſtes in einer andern Kirche oder eines Begräbniſſes, daß einige Ordens- oder Weltgeiſtliche an einem oder dem andern Tage und zwar ſelten und auf Befehl ihrer Obern nicht in ihrer gewöhnlichen Kirche Meſſe leſen könnten, ſo wäre deshalb das Privilegium nicht ſuspendirt oder unterbrochen; wie das die eben angeführten Dekrete der Congregation des Concils beſagen. (Ferraris Altare priv. n. 4. Liguori theol. moral. l. 6, 339. Quæres 2.)

Benedikt XIII. verlieh durch ſeine Conſtitution Omnium saluti vom 20. Juli 1724 das Privilegium für einen Altar auf ewige Zeiten und für jeden Tag des Jahres allen Patriarchal-, Metropolitan- und Cathedral-Kirchen. Dieſer Altar

ſollte beſtimmt werden durch den Patriarchen, Metropoliten oder Biſchof, und jeglicher Geiſtliche, ſowohl vom weltlichen als Ordensclerus, kann den Verſtorbenen, für welche er an demſelben die heilige Meſſe liest, den vollkommenen Ablaß zuwenden.

In dieſer Conſtitution iſt keine Rede von einer Anzahl Meſſen, welche jeden Tag in dieſen Kirchen müßten geleſen werden; das Privilegium iſt alſo keineswegs daran gebunden; wofern aber in einer dieſer Kirchen ſchon eine ähnliche Vergünſtigung beſtehe, ſollten dieſe für jene Kirche keine Geltung haben, wie die Conſtitution ausdrücklich erklärt.

Clemens XIII. verlieh unterm 18. September 1759 allen Pfarrkirchen, welche der Erzbiſchof von Mecheln in ſeiner Diözeſe beſtimmen ſollte, auf ſieben Jahre das Privilegium eines Altares für alle Tage, und ſollten alle, ſowohl Welt- als Ordensgeiſtliche an dieſer Gnade Theil nehmen können. Er nahm dabei keine Rückſicht auf die Zahl der Meſſen, welche in dieſen Kirchen geleſen wurden. (Dens tom. 6. pag. 480.)

Derſelbige Papſt dehnte dieſe Vergünſtigung auf alle Pfarrkirchen auf ſieben Jahre aus und machte es den Biſchöfen, Aebten und Kapitular-Vikaren zur Pflicht, am Ende der ſieben Jahre die Beſtätigung dieſes Privilegiums für ſieben neue Jahre zu begehren. (Ferraris altare privileg. n. 38.) Dieſes Breve iſt vom 19. Mai 1759. *)

---

*) Es ſcheint, daß jene Conceſſion für die Erzdiözeſe Mecheln nur die Ausführung des Dekretes pro urbe et

In Frankreich ſcheinen die Biſchöfe von dieſer Gnade nicht ſehr Gebrauch zu machen und zur Beobachtung dieſer Verordnung Clemens XIII. ſich eben nicht viele Mühe zu geben.

Durch ein Dekret der Congregation der Abläſſe, welches ebenfalls Clemens XIII. vorgelegt, und von ihm unterm 19. Mai 1761 beſtätigt wurde, ward jedem Welt- und Ordensgeiſtlichen, welcher am Allerſeelentage die heilige Meſſe liest, für dieſen Tag das perſönliche Privilegium verliehen. Es iſt aber ausdrücklich verboten, dafür eine Belohnung oder ein höheres Stipendium, als durch das Ordinariat oder die Gewohnheit der Gegend feſtgeſetzt iſt, unter dem Vorwande anzunehmen, daß es eine privilegirte Meſſe ſei, die man leſe.

7. Was iſt zu halten von der Klauſel, die man insgemein den Ablaß-Breven beifügt: „Wir wollen aber, daß die gegenwärtige Urkunde null und nichtig ſei, wenn den

---

orbe vom 19. Mai 1759 iſt. Es wurde auf Begehren der Congregation der Abläſſe erlaſſen; jenes für Mecheln erfolgte erſt vier Monate ſpäter, da es vom 18. September desſelben Jahres ſein ſoll. Dens, der die Theologie für Mecheln ſchrieb, kannte vielleicht die allgemeine Verfügung nicht und nahm die Exekution derſelben in der Diözeſe Mecheln als eine beſondere Vergünſtigung. Es war uns nicht möglich Dens nachzuſehen, und Ferraris hat jenes Spezial-Breve nicht; iſt das Datum richtig angegeben, ſo unterliegt unſere Vermuthung wohl keinem Zweifel.

Anmerkung des Ueberſetzers.

Chriſtgläubigen, die beſagte Kirche beſuchen, irgend ein anderer Ablaß, entweder auf ewige Zeiten oder auf eine beſtimmte und noch nicht verſtrichene Zeit verliehen iſt?" — Würde durch einen privilegirten Altar einer Kirche die Verleihung eines allgemeinen Ablaſſes, den man für dieſelbige Kirche erlangt hätte ohne dieſes Privilegiums erwähnt zu haben, null und nichtig ſein?

Auf eine Anfrage des Erzbiſchofs von Cambray, des Vorgängers von Fenelon, unterſuchte die Congregation der Abläſſe dieſen Punkt und erließ am 13. Juni 1676 ein Dekret, das von Innozenz XI. am 10. März des folgenden Jahres beſtätigt wurde, durch welches ſie erklärte, daß ein zu Gunſten der Verſtorbenen privilegirter Altar in dieſe Klauſel eben ſo wenig einbegriffen ſei, als die Abläſſe, welche in einer Kirche beſtändig für eine gewiſſe Klaſſe von Perſonen, wie z. B. für eine oder mehrere Bruderſchaften, für ein Kapitel, für Ordensleute, oder für gewiſſe Arten guter Werke, die man daſelbſt verrichtete, wie der Beſuch des allerheiligſten Altarsſakraments während des vierzigſtündigen Gebetes, oder ſolche Abläſſe, die nur für einmal verliehen wären. Kein Ablaß alſo, der allen Gläubigen ohne Ausnahme verliehen worden, mag er nun auf ewige oder nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen, mag er ein vollkommener oder unvollkommener ſein, iſt in den angeführten Worten jener Klauſel mit einbegriffen, daher denn auch dieſe Klauſel dermalen ſelten zur Anwendung kommt. (Ferraris loco cit.)

8. Wenn man einen privilegirten Altar niederreißt, um ihn auf's Neue wieder aufzubauen, oder ihn verſetzt, verliert er dann ſein Privilegium?

Vorausgeſetzt, daß der Altar in derſelbigen Kirche bleibt und zur Ehre desſelben Heiligen oder Geheimniſſes fortbeſteht, denen er vorher gewidmet war, ſo bleibt auch das Privilegium fortbeſtehen; denn moraliſch genommen iſt er immer derſelbige Altar. So hat die Congregation der Abläſſe unterm 13. September 1723 entſchieden. Dennoch bemerkt Theodor vom heiligen Geiſte und nach ihm Collet mit Recht, daß in dem Falle, wo ein Altar das Privilegium erhalten wegen eines wunderbaren Bildes der heiligen Jungfrau oder zum Andenken daran, daß er durch dieſen oder jenen Papſt eingeweiht worden, der Ablaß nicht mehr fortbeſtehe, wenn ein Brand ihn mit dem Bilde zerſtöre oder er in einer Weiſe zuſammenſtürze, daß er ſeine Weihe verliere, denn alsdann würde ja der Gegenſtand vernichtet, woran der Ablaß gebunden war.

Eben ſo würde das Privilegium aufhören, wenn die Kirche zerſtört würde, ſollte auch der Altar beſtehen bleiben; ſo hat ebenfalls die Congregation der Abläſſe entſchieden am 18. Juli 1710, und dieſer Entſcheidung wurde nichts von ihrer Kraft genommen durch das Dekret, welches wir jetzt gleich anführen werden.

Wäre im Breve der Altar nicht bezeichnet, ſondern der Wahl des Biſchofes anheim gegeben worden, ſo könnte man, wenn einmal das Pri-

vilegium beſtimmt und dieſem oder jenem Heili- gen oder Geheimniſſe gewidmet worden wäre, den Titel des Altares nicht mehr verändern, da dieſe Uebertragung an den Biſchof nur für ein- mal ſtatt gefunden hat. (Ferraris altare privil. n. 9.)

9. Iſt man verpflichtet, die Meſſen an einem privilegirten Altare zu leſen, die man unter dieſer Bedingung empfangen hat; und wenn man derſelben zu viele hat, was ſoll man alsdann thun?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß man die Meſſen an einem privilegirten Altare leſen müſſe, die man unter dieſer Bedingung empfangen hat. Denn thäte man dieſes nicht, ſo würde man die Perſonen betrügen, welche darum gebeten und in dieſer Meinung das Stipendium gegeben ha- ben. Man darf nicht einmal eine geringere An- zahl an einem privilegirten Altare leſen, unter dem Vorwande, daß der vollkommene Ablaß dem Verſtorbenen, für welchen man ſchon mehrere Male an einem privilegirten Altare die Meſſe geleſen, von der göttlichen Gerechtigkeit gänzliche Erlaſſung ſeiner Sündenſtrafen erwirken müſſe.

Eben ſo iſt es nicht erlaubt, ein höheres Sti- pendium um des Privilegiums willen anzunehmen; das würde wirkliche Simonie ſein, die von Cle- mens XIII. unterm 19. Mai 1761 ausdrücklich verboten iſt, wie wir bereits oben (Frage 6) be- merkt haben. Man muß ſich wohl hüten, zu viele Meſſen zu übernehmen, daß man ſie ſpäter nicht leſen kann; ſollte es aber geſchehen, daß man

ohne oder durch ſeine Schuld mehrere angenommen hätte, als man an einem privilegirten Altare ſelbſt halten oder durch Andere halten laſſen könnte, ſo bliebe nichts anders übrig, als ſie auf's baldigſte an einem andern zuverläſſig privilegirten Altare leſen zu laſſen, oder nach Rom zu ſchreiben, um das perſönliche Privilegium für ſo viele Male zu erlangen, als man noch rückſtändige Meſſen hat. In keinem Falle würde man in Rom das Privilegium noch für einen andern Altar verleihen; denn es wird niemals für zwei Altäre derſelben Kirche verliehen, es müßte denn eine jener großen Kirchen ſein, worin eine beſonders große Anzahl Prieſter täglich die heilige Meſſe leſen.

10. Iſt es erforderlich, daß man, um den vollkommenen Ablaß, der mit einem privilegirten Altar verknüpft iſt, gültig zu gewinnen, regelmäßig alle Wochen beichte, oder daß man beichte an dem Tage, wo man dieſen Ablaß gewinnen will? Muß man ferner auch die Gebete verrichten, die gewöhnlich zur Gewinnung eines vollkommenen Ablaſſes vorgeſchrieben werden?

Ich bin dieſer Meinung nicht; denn man findet dieſe Bedingung nirgends ausgeſprochen, und im Falle ſie ſtreng erforderlich wäre, würden die Päpſte es nicht unterlaſſen haben, dieſes in den Verleihungs-Breven ausdrücklich zu erklären, oder auf die ſonſt ausgeſprochenen Bedingungen hinzuweiſen, ſich der gewöhnlichen Klauſel: positis

ponendis bedienend, oder eines ähnlichen Ausdrucks dieſer Art.

In Bezug auf den Ablaß wie in Dispensſachen und im Allgemeinen bei Fragen des poſitiven Rechtes gelten die Worte ſo viel als ſie beſagen und nichts mehr, nach jenem überall angenommenen Rechtsgrundſatz: verba tantum valent, quantum sonant.

Uebrigens iſt das Privilegium eines Altars eine beſondere Gnade, die in allgemeinen Gnadenverleihungen niemals eingeſchloſſen iſt, und ſich nicht wie die übrigen Abläſſe mittels der Gemeinſchaft geiſtlicher Güter an Andere übertragen läßt. So nimmt ein geiſtlicher Orden, der ſich rechtmäßig einem andern aſſociirt hat, Theil an allen perſönlichen Vergünſtigungen, deren der andere ſich erfreut, keineswegs aber an den Abläſſen, die ihm geradezu für die Verſtorbenen verliehen wurden, wie das mit dem Privilegium eines Altars der Fall iſt. (Ferraris ibid. n. 3.) Eben ſo iſt, wenn die Abläſſe im Allgemeinen während des Jubiläums des heiligen Jahres suspendirt ſind, das Privilegium eines Altars in dieſe Suspenſion nicht mitbegriffen.

In den Breven', durch welche das Privilegium einem Altare verliehen wird, iſt die Klauſel ſehr gewöhnlich, daß es nur ſieben Jahre dauern ſolle; dieſe ſieben Jahre zählen von dem Tage ab, wo das Breve ausgeſtellt worden, nicht aber von dem Tage des Empfangs desſelben. Man muß ſich vorſehen, daß man von dieſem Privilegium keinen Gebrauch mehr macht, wenn die Zeit der Dauer desſelben verſtrichen iſt, was

wohl aus Unwiſſenheit, Nachläſſigkeit oder Unachtſamkeit öfters zu geſchehen pflegt.

Zweites Kapitel.

Von dem Ablaß in der Todesſtunde.

Man führt Beiſpiele von Abläſſen an, die für die Todesſtunde verliehen wurden von Gregor XI., welcher 1370 auf den Stuhl Petri erhoben wurde, von Clemens VI., der ihn beſtieg im Jahre 1342 und von Johann VIII., gemäß einem Briefe, den er im Jahre 878 an die Biſchöfe Frankreichs ſchrieb, ja man iſt ſogar der Meinung, daß die Kirche von Rom dergleichen ſchon zur Zeit des heiligen Cyprian verliehen und daß der heilige Cyprian ſelbſt ſie verlieh im dritten Jahrhundert. Wie es ſich nun auch damit verhalten möge, ſo viel ſteht feſt, daß ſolche Abläſſe verliehen werden können, und daß ſie ſeit langer Zeit in der Kirche im Gebrauch geweſen. Vor Benedikt XIV. ertheilten die Päpſte ohne beſondere Schwierigkeit den Biſchöfen die Vollmacht, entweder ſelbſt oder durch Prieſter, auf die ſie ihre Gewalt übertrugen, in der Todesſtunde den Kranken die Benediktion mit vollkommenem Ablaß zu ertheilen.

Benedikt XIV. verordnete durch ſeine Bulle pia mater vom 5. April 1747, nach einer gelehrten Einleitung und der Anführung zahlreicher Beiſpiele von Abläſſen, die ſeine Vorfahren auf den heiligen Stuhl für die Todesſtunde verliehen, Folgendes:

1. Daß die Vollmacht, die Benediktion mit vollkommenem Ablaß in der Todesſtunde zu er-

theilen, welche ſeine Vorfahren oder er den Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfen und Biſchöfen nur auf drei Jahre zu verleihen pflegten, für die Zukunft ſo lange dauern ſollte, als ſie auf dem biſchöflichen Stuhle ſäßen.

2. Daß ſie einen oder mehrere Welt- oder Ordensgeiſtliche ſubdelegiren könnten, um die Benediktion mit vollkommenem Ablaß den Sterbenden zu ertheilen, ſowohl in der biſchöflichen Reſidenz als in andern Orten der Diözeſe, je nachdem das Heil der Seelen dieſes zu erfordern ſcheine, und daß ſie dieſe Vollmacht denen wieder entziehen könnten, welchen ſie dieſelbe verliehen, und nach ihrem Ermeſſen Andern ertheilen.

3. Daß die Titular-Biſchöfe, welche ein anderes Bisthum übernähmen, oder die neu ernannten dieſe Vollmacht nicht beſäßen, es ſei denn, daß ſie ſelbe vom heiligen Stuhle begehrten und erhielten. Dieſer große Papſt verpflichtete ſeine Nachfolger, dieſe Vollmacht allen denen zu ertheilen, welche darum bitten würden und nicht nur auf drei Jahre, ſondern auf unbeſtimmte Zeit, ſo lange ſie nämlich ihren biſchöflichen Stuhl inne hätten.

4. Auch beſtimmt er, daß man Geiſtlichen niedern Ranges dieſelbe Vergünſtigung ertheilen ſolle, z. B. den Aebten, die ein unabhängiges Gebiet beſitzen, und eine aktive geiſtliche Gerichtsbarkeit über den Clerus und das Volk ausüben, wofern ſie zur beſtimmten Zeit die Gräber der Apoſtel beſuchen und dem heiligen Stuhle von dem Zuſtande ihrer Kirchen Rechenſchaft ablegen.

Dieſer Artikel findet dermalen in Frankreich

(und in dem größten Theile Deutſchlands) keine Anwendung mehr.

5. Erklärt er, daß dieſe Vollmacht mit dem Tode des Papſtes nicht erlöſche, da es eine weſentliche Eigenſchaft der perſönlichen und auf unbeſtimmte Weiſe delegirten Gerichtsbarkeit ſei, daß ſie fortbeſtehe, bis ſie entweder zurückgenommen werde oder derjenige ſterbe, dem ſie übertragen worden. In gleicher Weiſe erliſcht ſie auch für die Prieſter nicht durch den Tod des Biſchofes, der ſie ihnen verliehen, oder durch ſeine Verſetzung auf einen andern biſchöflichen Stuhl.

6. Er fügt hinzu, daß, indem er den Biſchöfen und Prälaten die Vollmacht verleihe, ſo viele Prieſter, als ihnen dienlich ſcheine, zu ſubdelegiren, um den Sterbenden den vollkommenen Ablaß zuzuwenden, er damit keineswegs ſie davon entbinden wolle, auch in eigener Perſon dieſe Tröſtung zu ertheilen, wo ſie könnten, beſonders den Armen und am meiſten Verlaſſenen.

7. Dieſer ausgezeichnete Papſt will ferner, daß in den Katecheſen und öffentlichen Unterweiſungen dem Volke die Lehre der Kirche über die zeitlichen Strafen der Sünde und die Pflicht erklärt werde, der Gerechtigkeit Gottes dafür Genugthuung zu leiſten durch Gebet, Faſten, Almoſen und andere gute Werke; daß man die Gläubigen auf die Gefahr aufmerkſam mache, der ſie ſich ausſetzten, wenn ſie ſich freventlich verlaſſen wollten auf die Wirkſamkeit des Sakramentes der Buße und den vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde; denn, bemerkt er, es iſt gänzlich ungewiß, wann und auf welche Art wir ſterben werden, und ob

wir in dieſem letzten Augenblicke des vollkommenen Ablaſſes theilhaftig werden können, ja ob wir, ſelbſt wenn der äußerliche Ritus auch an uns vollzogen wird, Nutzen davon haben werden und in welchem Maße.

8. Er befiehlt allen Prieſtern, welche den Sterbenden beiſtehen und ihnen den Ablaß in der Todesſtunde zuwenden müſſen, ſie kräftig zur Reue über ihre Sünden und zu einer feurigen Liebe zu Gott zu ermuntern und ſie dazu zu ſtimmen, ſich vollkommen in den Willen Gottes zu ergeben, und aus Seiner Hand den Tod zur Abbüßung ihrer Sünden willig anzunehmen; und grade das, fügt er hinzu, lege er den Sterbenden auf, das müßten ſie thun zu ihrer Vorbereitung, um der Früchte des Ablaſſes theilhaftig zu werden.

9. Um endlich jegliche Willkür zu beſeitigen, ſchreibt er vor, bei der Zuwendung dieſes Ablaſſes die nachfolgende Formen zu beobachten, welche er ſelbſt am Ende ſeiner Bulle hinzufügt. Wir halten es auch für nützlich, ſie an dieſer Stelle einzuſchalten. Er ſpricht ſich folgendermaßen aus.

Pro impertienda vero benedictione fidelibus in articulo mortis constitutis, applicandaque illis indulgentia......., de novo aliam formulam confecimus et instituimus, quam ab omnibus in posterum usurpari præcipimus, mandantes hoc ipsum inculcari et injungi in apostolicis litteris, etc.

Formula igitur, quam pro impertienda benedictione et plenaria indulgentia moribundis fidelibus applicanda, ut præfertur, in posterum adhibendam esse præscripsimus, talis est :

MODUS A S. S. D. N. BENEDICTO PAPA XIV. APPROBATUS.

Pro opportunitate temporis servandus, ut infra in rubricis notatur, ad impertiendam benedictionem in articulo mortis constitutis, ab iis qui facultatem habent a sede apostolica delegatam.

Benedictio in articulo mortis, cum solet impertiri post sacramenta Pœnitentiæ, Eucharistiæ et Extremæ Unctionis illis infirmis, qui vel illam petierint dum sana mente et integris sensibus erant, seu verisimiliter petiissent, vel dederint signa contritionis; impertienda iisdem est, etiamsi postea linguæ ceterorumque sensuum usu sint destituti, aut in delirium vel amentiam inciderint. Excommunicatis vero, impœnitentibus et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda.

Habens prædictam facultatem, ingrediendo cubiculum, ubi jacet infirmus, dicat: Pax huic domui, etc.; ac deinde ægrotum, cubiculum et circumstantes aspergat aqua benedicta, dicendo Antiphonam: Asperges, etc.

Quod si ægrotus voluerit confiteri, audiat illum et absolvat. Si confessionem non petat, excitet illum ad eliciendum actum contritionis; de hujus benedictionis efficacia ac virtute, si tempus ferat, breviter admoneat; tunc instruat atque hortetur, ut morbi incommoda ac dolores in anteactæ vitæ expiationem libenter perferat, Deoque sese paratum offerat ad ultro acceptandum quidquid ei placuerit et mortem ipsam patienter obeundam in satisfactionem pœnarum quas peccando promeruit. Tum piis ipsum verbis consoletur, in spem erigens fore ut, ex divinæ munificientiæ largitate, eam pœnarum remissionem et vitam sit consecuturus æternam. Postea dicat:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
℟. Qui fecit cœlum et terram.

ANTIPHONA.

Ne reminiscaris, Domine, delicta famuli tui (vel

ancillæ tuæ), neque vindictam sumas de peccatis ejus.

Kyrie, eleyson; Christe, eleyson; Kyrie, eleyson. Pater noster, etc.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,

℟. Sed libera nos a malo.

℣. Salvum fac servum tuum (vel ancillam tuam, et sic deinceps),

℟. Deus meus, sperantem in te.

℣. Domine exaudi orationem meam;

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum,

℟. Et cum spiritu tuo.

OREMUS.

Clementissime Deus, pater misericordiarum, et Deus totius consolationis, qui neminem vis perire in te credentem atque sperantem, secundum multitudinem miserationum tuarum, respice propitius famulum tuum N., quem tibi vera fides et spes christiana commendant. Visita eum in salutari tuo, et per Unigeniti tui passionem et mortem, omnium ei delictorum suorum remissionem et veniam clementer indulge, ut ejus anima in hora exitus sui te judicem propitiatum inveniat, et in sanguine ejusdem filii tui ab omni macula abluta, transire ad vitam mereatur perpetuam. Per eundem Christum Dominum nostrum.

Tum dicto ab uno e clericis adstantibus confiteor, sacerdos dicat: Misereatur, etc. et deinde:

Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi, qui beato Petro apostolo suo dedit potestatem li-

gandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam, et restituat tibi stolam primam, quam in baptismate recepisti; et ego facultate mihi ab apostolica sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Per sacro-sancta humanæ reparationis mysteria, remittat tibi omnipotens Deus omnes præsentis et futuræ vitæ pœnas, Paradisi portas aperiat, et ad gaudia sempiterna perducat. Amen.

Benedicat te omnipotens Deus, ✝ Pater, et Filius, et Spiritus Sanctus. Amen.

Si vero infirmus sit adeo morti proximus, ut neque confessionis generalis faciendæ, neque præmissarum precum recitandarum tempus suppetat, statim sacerdos benedictionem ei impertiatur.

Nach dem Inhalt dieſer Bulle, die ſeitdem nichts von ihrer Kraft verloren, wird kein Biſchof es unterlaſſen, vom heiligen Stuhle ſich die ihm angebotene Vollmacht zu verſchaffen, und wird, wie die Biſchöfe von Mans von Pidoll und von Myre dieſes gethan, alle approbirten Beichtväter ſubdelegiren; denn ſie alle befinden ſich im Falle, den Sterbenden beiſtehen zu müſſen.

Dieſe Subdelegation muß poſitiv, ausdrücklich, ja ſogar ſchriftlich ertheilt werden, unter Anführung des Indultes, kraft deſſen ſie verliehen wird. Iſt auch eine ſolche genauere Vorſichtsmaßregel nicht ſtrenge erforderlich, was wir keineswegs behaupten wollen, ſo iſt ſie wenigſtens weit ſicherer und zuverläſſiger, und das iſt ſchon Grund genug ſie zu nehmen. Man vergleiche übrigens, was wir

in Betreff dieſes Punktes im zweiten Kapitel § 4, II. bemerkt haben.

1. Muß man auch das Confiteor beten, wenn man den Kranken unmittelbar nach der letzten Oelung den Ablaß zuwenden will?

Ich denke, es iſt wenigſtens das Sicherſte. Unſer Rituale ſagt zwar, daß man das Confiteor und Miſereatur nicht wiederholen ſoll, wenn man die heilige Wegzehrung den Kranken unmittelbar nach Ertheilung der letzten Oelung reicht. Da aber Benedikt XIV. nichts darüber bemerkt und allen Prieſtern, welche zur Ertheilung dieſer Benediktion delegirt ſind, vorſchreibt, ſich der oben angegebenen Formel, worin auch das Confiteor vorkommt, zu bedienen, ſo bin ich der Meinung nicht, daß man es auslaſſen dürfe.

2. Soll man dem Kranken dieſen Ablaß auch zuwenden, wenn er bewußtlos darnieder liegt?

Wenn er zuvor den Wunſch geäußert, dieſes Ablaſſes theilhaftig zu werden, oder wenn man vorausſetzen kann, daß er denſelben zu erlangen wünſche, wenn er ſeiner ſelbſt bewußt wäre, ſo muß man ihm ohne alle Bedenklichkeit denſelben ertheilen. Benedikt XIV. ſagt dieſes ausdrücklich und alle Theologen ſtimmen darin überein. Jedesmal alſo, wo man die Abſolution und die heilige Oelung ertheilt, muß man dem Sterbenden auch dieſen Ablaß zuwenden, d. h. in allen Fällen, wo keine offenbare Unwürdigkeit vorliegt. Es iſt

manchmal ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Zuwenwendung ohne Nutzen bleibt; wenn man aber in einem ſolchen äußerſten Nothfalle die Sakramente aufs Ungewiſſe hin ertheilt, warum ſoll man mit dem Ablaſſe zurückhalten?

3. Kann man in derſelben Krankheit dieſen Ablaß öfter ertheilen, wenn ſie ſich in die Länge zieht?

Ich war früher der Meinung, daß man dieſes könne, aber reiflicheres Nachdenken hat mich dahin gebracht, meine Meinung zu ändern. Denn die Frucht dieſes Ablaſſes erlangt der Kranke erſt im wirklichen Augenblicke des Todes, ſo daß er davon gar keinen Nutzen zieht, wenn er von ſeiner Krankheit wieder geneſ't. So iſt die allgemeine und am beſten begründete Meinung.

Bonifaz IX. und Eugen IV. haben in dieſem Sinne entſchieden. Paul III. bediente ſich bei Ertheilung eines ähnlichen Ablaſſes an eine Bruderſchaft vom heiligen Sakramente in der Kirche der heiligen Maria sopra Minerva in Rom folgender Worte: in mortis articulo, etiamsi mors non sequatur. Andere Päpſte drückten ſich ganz in derſelben Weiſe aus. Dieſe Worte ſetzen aber nach gemeinem Rechte offenbar voraus, daß der Ablaß nicht gewonnen werde, wenn der Tod nicht wirklich erfolgt. Theodor vom heiligen Geiſte, der in Rom ſelbſt lebte und Conſultor der Congregation der Abläße war, bezeugte im Jahre 1743 (pars II. cap. 2, pag. 204.) daß man damals den Ablaß nur unter der Bedingung in Rom zu-

wendete, daß der Kranke ſterbe: Si tamen hac vice moriaris; alias eum tibi reservo pro vero mortis articulo.

Die Formel, welche ſeitdem Benedikt XIV. vorgeſchrieben hat, wie wir ſie oben gegeben haben, iſt keineswegs geeignet, eine andere Meinung feſtzuſtellen; ſie entſcheidet über dieſe Frage gar Nichts. Wozu könnte alſo die öftere Ertheilung der Benediktion in derſelben Krankheit nützen? Auch ſchrieb mir ein berühmter Theologe Roms im Jahre 1826, es ſei die allgemeine Praxis der verſchiedenen Länder, die er beſucht habe, die Benediktion in derſelben Krankheit nicht zu wiederholen.

Stellte es ſich indeſſen ſpäter heraus, daß der Kranke, wo er die Benediktion empfangen, nicht im Stande der Gnade war, ſo müßte man ſie wiederholen; denn ſie ſetzt die Geſinnung einer wahren Reue voraus, und würde alſo null und nichtig ſein, wo dieſe fehlte. Wenn dagegen der Kranke im Augenblicke, wo er die Benediktion empfing, im Stande der Gnade war, ſpäterhin aber wieder in eine ſchwere Sünde fiel, ſo würde er doch im Augenblicke des Todes der Früchte des Ablaſſes theilhaftig werden, vorausgeſetzt, daß er die Vergebung ſeiner Sünde und die Gnade Gottes wieder erlangt habe. Denn im Augenblicke, wo er die Benediktion empfing, beſaß er die erforderliche Dispoſition: dieſe erweiſet ſich aber erſt wirkſam im Augenblicke des Todes; es iſt alſo nur erforderlich, daß das eingetretene Hinderniß im letzten Augenblick geboben ſei. Das iſt die Meinung des oben erwähnten

Römiſchen Theologen, welche er jedoch nicht als abſolut zuverläſſig aufzuſtellen wagt. In dem Falle, wo der Kranke eine ſchwere Sünde begangen, möchte ich mich für die Wiederholung der Benediktion entſcheiden, um den ſicherſten Weg zu gehen.

Man pflegt insgemein den vollkommenen Ablaß für die Todesſtunde dem Kranken gleich nach Ertheilung der letzten Oelung zuzuwenden. Wenn der Kranke weit entfernt wohnt, iſt dieſes wohl kaum anders möglich; könnte man ihn aber leicht wieder beſuchen und wäre keine dringende Gefahr vorhanden, ſo möchte es gerathener ſein, ihm den Ablaß erſt in der wirklichen Todesſtunde zuzuwenden. Indeſſen muß man dazu nicht den wirklichen Todeskampf abwarten wollen; denn es iſt weit beſſer, wenn es geſchieht, ſo lange der Kranke ſein volles Bewußtſein hat, damit er durch die in der Bulle Pia mater vorgeſchriebenen Akte ſich bereite, die Frucht des Ablaſſes auf wirkſamere Weiſe zu empfangen.

4. Kann ein Kranker mehrere vollkommene Abläſſe in derſelben Krankheit gewinnen?

Ich bin ganz der Meinung, daß er dieſes könne; denn wie wir oben bemerkten, erlangt der Ablaß nicht immer ſeine volle Wirkſamkeit, und zwar aus mehreren Gründen; ſtatt vollkommen zu ſein, iſt er oft nur unvollkommen. Es iſt alſo möglich, daß der Ablaß, den ihm der Prieſter vermöge dazu erhaltener Vollmacht zuwendet, dem Sterbenden nur einen Theil der

Strafe erläßt, die er der göttlichen Gerechtigkeit ſchuldet. Warum ſollte er alſo nicht ſeine Zuflucht nehmen zu andern Mitteln zum Troſte ſeiner Seele, die er ſich in geſunden Tagen bereitet hat, und warum ſollte man ihn dazu nicht ermuntern?

Dieſer Gedanke iſt ſehr geeignet, den Eifer frommer Seelen zu erwecken; ſie müſſen ſich dadurch angetrieben fühlen, aus dieſer Quelle geiſtlicher Gnaden zu ſchöpfen, und dieſe Mittel zur Erlangung der Barmherzigkeit zu ſammeln für die furchtbare Reiſe aus dieſer Zeit in die Ewigkeit. Wie ſehr muß man die Gleichgültigkeit derer beklagen, die ohne Nachdenken dahin leben, und ſich mit leeren Händen finden in dem Augenblicke, wo es ihnen nicht mehr möglich iſt, ihre Nachläſſigkeit wieder gutzumachen! Und zur Zahl derer, die vorzugsweiſe in dieſe Gedankenloſigkeit verfallen, gehören nicht bloß die einfachen Gläubigen, ſondern ſelbſt diejenigen, die Andern predigen und ſie zur Frömmigkeit ermuntern, vernachläſſigen oft in dieſer Beziehung ihre eigene Seele.

5. Wenn man vermöge eines perſönlichen Indultes oder eines benedicirten Kreuzes, einer Medaille oder eines Bildes ꝛc. das Privilegium eines vollkommenen Ablaſſes für die Todesſtunde beſitzt, was muß man denn thun, um denſelben zu gewinnen?

Gewöhnlich braucht man nur das Kreuz zu ſich zu nehmen, ſeine Intention zu vereinigen mit

der des heiligen Vaters, Reue und Leid über ſeine Sünden und einen Akt der Liebe Gottes zu erwecken, und den Tod mit Ergebung aus der Hand Gottes anzunehmen. Es bedarf zur gültigen Erlangung dieſes Ablaſſes der Vermittlung des Prieſters nicht, wenn der Kranke ſich im Stande der Gnade befindet, allein die Beihülfe des Prieſters iſt doch immer von großem Nutzen; denn wenn er mit lebendigem Glauben und feurigem Eifer dem Kranken zuſpricht, kann er viel dazu beitragen, daß derſelbe größern Vortheil für ſeine Seele aus dem Ablaß ziehe.

Pius VII. verbot den Gebrauch, den Sterbenden mit dieſen Gegenſtänden den Segen zu ertheilen, um dadurch ihnen den vollkommenen Ablaß für die Todesſtunde zuzuwenden, weil durch die Bulle Pia mater dafür hinreichende Fürſorge getroffen ſei. *)

Drittes Kapitel.

Von dem Ablaß beim vierzigſtündigen Gebet.

Die Unordnungen, welche ſo allgemein in den Tagen begangen werden, die der heiligen Faſtenzeit unmittelbar vorhergehen, haben die Kirche

*) Man vergleiche Instructions sur les Indulgences des chapelets, croix, médailles etc. wovon die erſte Auflage in Rom erſchien, nachher auch eine in Paris im Jahre 1805, gegen das Ende des Werks.

immerdar betrübt, die Hirten der Gläubigen zu deſto größerem Eifer und fromme Seelen zum Gebete angefeuert. Der heilige Karl Borromäus erließ Hirtenbriefe und Verordnungen um dieſe Misbräuche abzuſtellen, und ordnete in ſeinem fünften Concilium öffentliche Gebete an, die man damals das dreißigſtündige Gebet nannte, und ſchärfte die Abhaltung derſelben nachdrücklich ein. Der Cardinal Palaoti, Erzbiſchof von Bologna und würdiger Nacheiferer des heiligen Karl, führte eben dieſe Uebung mit Ablaß und Predigt an den drei Faſtnachtstagen ein in den Pfarr- und Kloſterkirchen ſeiner Diözeſe. Andere Biſchöfe folgten nach und ſo verbreitete ſich dieſer fromme Gebrauch ſehr ſchnell und blieb bis auf unſre Zeiten in den Städten und Klöſtern unter dem Namen des vierzigſtündigen Gebetes.

Der Verfaſſer der Sammlung aller Abläſſe, die zu Rom erſchienen iſt, ſagt, dieſes Gebet dauere vierzig Stunden zum Andenken daran, daß der Leib des Herrn vierzig Stunden im Grabe geruht habe, es habe um das Jahr 1534 in Mailand ſeinen Anfang genommen, ſich in die übrigen Städte Italiens verbreitet, und ſei zu Rom eingeführt worden durch den heiligen Philippus Neri im Jahre 1548. Endlich habe Clemens VIII. es für ewige Zeiten angeordnet vermittels einer Bulle vom 25. November 1592, welche mit den Worten Graves et diuturnæ begonnt. Es wird eröffnet in der Sixtiniſchen Kapelle, und geht ohne Unterbrechung über aus einer Kirche in die andere bis zum Ende des Jahres nach der einmal feſtgeſetzten Ordnung.

Außerdem beſteht noch eine fromme Verbrüderung von Anbetern des allerheiligſten Sakraments, denen Pius VII. viele Abläſſe und geiſtliche Privilegien verliehen hat.

Benedikt XIV. gewährte, um dieſen frommen Gebrauch zu begünſtigen, durch ſeine Bulle vom 1. Januar 1748 allen Bewohnern des Kirchenſtaates einen vollkommenen Ablaß, wofern ſie beichteten und kommunizirten, und das heilige Sakrament beſuchten, welches zur öffentlichen Verehrung ausgeſtellt werde an dreien Tagen in der Woche nach Septuageſima oder Sexageſima oder an den drei Faſtnachtstagen.

Clemens XIII. dehnte dieſen Ablaß aus auf alle Kirchen der Chriſtenheit, in denen das heilige Sakrament zur öffentlichen Verehrung ausgeſtellt werde während dreier Tage entweder in einer von jenen drei Wochen, oder einen Tag in jeder derſelben, oder auch nur am Donnerſtag in der Woche Sexageſima, den man insgemein Fettdonnerstag nennt. Die Verleihungsurkunde iſt vom 28. Juli 1765. Herr von Jouffroy Gonſſans, Biſchof von Mans gab unterm 16. Februar 1786 die Erlaubniß, daß dieſer Ablaß verkündigt und in allen Kirchen ſeiner Diözeſe ſolle gewonnen werden können, wo das heilige Sakrament an den drei Carnevals-Tagen mit ſeiner beſondern Erlaubniß ausgeſtellt werde.

Dasſelbe kann jeder Biſchof thun an den Orten, wo dieſe Abläſſe noch nicht publicirt ſind und ſo allen Gläubigen ſeiner Diözeſe Gelegenheit geben, einen vollkommenen Ablaß an dieſen Tagen des öffentlichen Aergerniſſes zu gewinnen.

Außerdem gibt es einen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen (zehnmal 40 Tagen) *) den man jedesmal gewinnen kann, wenn man das heilige Sakrament, welches zur öffentlichen Anbetung ausgeſtellt iſt, beſucht. Alſo ein Breve Paul V. vom 10. Mai 1606. In einem Jubeljahr gewinnt man nach einem Erlaſſe Benedikt's XIII. vom 2. Mai 1725 bloß ſieben Jahre und ſieben Quadragenen. Pius VII. geſtattete durch ein Reſkript vom 12. Mai 1817, daß alle dieſe Ablässe auch den Verſtorbenen könnten zugewendet werden, und erklärte für jene Tage alle Altäre jener Kirchen, wo dieſe Ausſetzung des hochwürdigſten Gutes ſtatt findet, für privilegirt.

Es ſind alſo die Biſchöfe, welche das vierzigſtündige Gebet in den Kirchen ihrer Diözeſe anordnen, und eben ſo können ſie es abſchaffen, wenn ſie es für nützlich halten. Im Falle ſie nur mündlich die Erlaubniß geben, das heilige Sakrament zur Anbetung auszuſtellen, braucht man wegen der Gültigkeit des Ablaſſes nicht beſorgt zu ſein; denn er hängt nicht ab von ihrer Bewilligung, ſondern iſt an die Einführung dieſer frommen Uebung ſelbſt geknüpft. Indeſſen iſt es beſſer und den Regeln einer guten Verwaltung an-

*) Die Päpſte fügen oft einer Anzahl Jahre Ablaß eine gleiche Zahl von Quadragenen bei, um dadurch anzudeuten, daß die Nachlaſſung der zeitlichen Strafe übereinſtimme mit der gewöhnlichen kanoniſchen Buße; ſie fügen die Nachlaſſung der Strafe bei, welche der beſondern Buße der Faſtenzeit entſpricht.

gemeſſener, dieſe Erlaubniß ſchriftlich durch ein authentiſches Dokument zu geben, das im Archive der Kirchenfabrik deponirt wird und für ewige Zeiten der legitime Titel von der Gründung des vierzigſtündigen Gebetes abgeben kann.

1. Iſt es erforderlich, daß das heilige Sakrament vierzig volle Stunden ausgeſtellt bleibe?

Wir ſind dieſer Meinung nicht; denn weder Benedikt XIV. noch Clemens XIII. ſtellen dieſe Bedingung; ſie fordern nur, daß es drei Tage ausgeſtellt werde. Es iſt alſo zur Erfüllung der Worte dieſer beiden Päpſte keineswegs erforderlich, daß die Zeit der Ausſtellung grade vierzig Stunden dauere; kann man dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach urtheilen, daß es den Tag über ausgeſtellt worden, ſo iſt dieſes hinreichend. So würde es nicht genügen, wenn man es blos während des Gottesdienſtes ausſtellen wollte; ſtellt man es aber von Morgens 6 oder 7 Uhr bis Nachmittags 5 oder 6 aus, ſo hat man Alles gethan, was nöthig iſt, um in Betreff der Gültigkeit des Ablaſſes ohne alle Unruhe ſein zu können.

2. Iſt zur Gewinnung des Ablaſſes erforderlich, daß man an jedem der drei Tage vor dem heiligen Sakramente ſein Gebet verrichte?

Benedikt XIV. ſagt dieſes ausdrücklich in ſeiner

Conſtitution Inter cætera.*) Auch Clemens der XIII. ſetzt dieſes voraus: und dennoch verleiht er denſelben Ablaß, wenn das heilige Sakrament nur am Donnerstage in der Woche Sexageſima ausgeſtellt wird, und fordert alsdann nur, daß man dasſelbe einmal andächtig beſuche.**)

Zur Beichte und Kommunion kann man entweder an einem der drei Tage gehen, oder den einen Tag zur Beichte und den andern zur Kommunion; ja es iſt nicht einmal erforderlich, daß man in der Kirche kommunizire, wo das vierzigſtündige Gebet gehalten wird, da die beiden Päpſte, welche wir angeführt haben, nichts darüber beſtimmen.

Eben ſo iſt es nicht nothwendig, daß man dem Gottesdienſte, der Morgens und Abends vor dem heiligen Sakramente gehalten wird, beiwohne;

---

*) Curandum a vobis (Episcopis) est, ut in una aut in pluribus ecclesiis sanctissimum Eucharistiæ sacramentum per triduum publico cultui exponatur..... Nos interea plenam culparum veniam impertimus quibuslibet Christi fidelibus, qui pœnitentia et sacra synaxi rite muniti singulis diebus augustissimum Christi corpus visitaverint, Deum orantes juxta ecclesiæ mentem. Bullar. tom. 2, p. 382.

**) Kraft eines Indults auf ewige Zeiten von Pius VII. vom 6. April 1821 iſt es für das ganze Bisthum Rennes hinreichend das allerheiligſte Sakrament nur an Einem Tage zu beſuchen. Die Wahl des Tages bleibt jedem ſelbſt überlaſſen. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque, lauten die Worte des Indults.

ja dieſer Gottesdienſt ſelbſt braucht nicht gehalten zu werden. Doch ſollen die Pfarrer es daran nicht fehlen laſſen, weil ſie dadurch gegen die allgemeine Uebung und die Abſichten ihres Biſchofes verſtoßen würden. Auch iſt es üblich, daß ſie an dieſen Tagen entweder ſelbſt predigen, oder andere predigen laſſen, ſowohl während der heiligen Meſſe, als auch beim nachmittägigen Gottesdienſte. In jedem Falle aber müſſen ſie am Abende mit dem heiligen Sakramente den Segen ertheilen; Benedikt XIV. ſchreibt dies ausdrücklich vor.

Viertes Kapitel.

Von den Ablåſſen, die dem Kreuzwege verliehen ſind.

Um die Gläubigen zur Wallfahrt nach dem gelobten Lande und zur Beſuchung der Orte einzuladen, die durch die anbetungswürdige Gegenwart Jeſu Chriſti geheiligt wurden, hatten die Päpſte denen große Abläſſe verliehen, welche dieſe fromme Pilgerfahrt unternehmen würden. Der Orte, welche man zu beſuchen pflegte, waren wenigſtens vierzehn, und einem jeden derſelben war ein vollkommener Ablaß verliehen, und dazu noch eine Menge unvollkommener Abläſſe, die alle Fürbittweiſe auch den Verſtorbenen konnten zugewendet werden.

Als das heilige Land den Ungläubigen wiederum in die Hände fiel, und es moraliſch unmöglich wurde, daſſelbe wirklich zu beſuchen, erlaub

ten die Päpſte, daß man jene heiligen Orte nachbildete, und verliehen allen denen, welche dieſe ſymboliſchen Nachbildungen mit gläubigem Gemüthe beſuchten und die Geheimniſſe des Lebens und Leidens Jeſu Chriſti betrachteten, dieſelben Abläſſe, welche man auch gewann durch eine Wallfahrt nach dem heiligen Lande und die Beſuchung der vierzehn Stationen, welche ſowohl in der Stadt Jeruſalem als außerhalb derſelben bezeichnet ſind. Dieſe fromme Uebung nun nennt man den Kreuzweg.

Innozenz XI. verlieh mittels eines Breve vom 5. September 1686 dieſe Begünſtigung allen Manns- nnd Frauenklöſtern aus dem Orden des heiligen Franziskus. Innozenz XII. beſtätigte ſie durch ein Breve vom 24. Dezember 1692 und durch ein anderes vom 26. Dezember 1695.

Benedikt XIII. geſtattete durch ſein Breve Inter plurima vom 3. März 1726, daß alle dieſe Abläſſe auch den im Fegefeuer leidenden Seelen könnten zugewendet werden, und verlieh zugleich allen Gläubigen ohne Ausnahme, welche dieſe fromme Uebungen bei den Minoriten, bei denen ſie eingeführt waren, abhielten, dieſelben Abläſſe, welche er für jene damit verbunden hatte. Dieſe Verordnung wurde unterm 16. Januar 1731 von Clemens XII. beſtätigt.

Errichtung des Kreuzweges.

Benedikt XIV. verlieh durch ein Breve Cum tanta vom 16. Januar 1741 allen Ordensleuten, welche unter dem General der Minoriten ſtanden, die Gewalt, den Kreuzweg in allen Kirchen und

Kapellen von Klöſtern und Hoſpitälern zu errichten, wofern der Pfarrer oder Vorſteher derſelben ſie darum erſuche und der Diözeſanbiſchof ausdrücklich die Erlaubniß dazu gebe, und auch ſie ſollten dieſelbigen Privilegien genießen.

Ein Dekret der Congregation der Abläſſe vom 30. Juli 1748 welches unterm 3. Auguſt d. J. von Benedikt XIV. beſtätigt wurde, verordnet, daß dieſe Erlaubniß vom Biſchofe ſchriftlich gegeben werde, damit man dieſelbe bei vorkommender Gelegenheit immer vorzeigen könne.

Am 30. Auguſt 1741 vermehrte derſelbe Papſt die Gnadenbezeugung, welche er den Minoriten im Januar desſelben Jahres verliehen, und erlaubte ihnen, den Kreuzweg auch in den Pfarrkirchen, oder an verſchiedenen Orten derſelben Pfarre zu errichten, aber immer nur mit der ſchriftlich gegebenen Erlaubniß des Diözeſanbiſchofs und auf Erſuchen des Pfarrers. Dagegen verbot er aber, in derſelbigen Stadt oder Pfarre einen zweiten zu errichten, es müßte denn die weite Entfernung oder die Beſchwerlichkeit des Weges den Beſuch des erſten unmöglich oder doch äußerſt beſchwerlich machen. Aber am 10. Mai 1742 erlaubte er, in allen Pfarrkirchen den Kreuzweg zu errichten, ohne weiter auf ihre Entfernung voneinander Rückſicht zu nehmen, ja ſelbſt in den von Pfarrkirchen abhängigen Kapellen, damit alle Gläubigen ſich dieſe große Gnade zu Nutze machen könnten. Ferraris Art. V. Indulg.

Auch erlaubte er an den Orten, wo die Verhältniſſe es geſtatteten, die Stationen an zwei ver-

ſchiedenen Plätzen zu errichten, ſo daß einer für die Frauen, der andere für die Männer beſtimmt werde, oder auch einen außerhalb der Kirche, den andern in der Kirche, um den erſten bei ſchlimmer Witterung zu erſetzen. Jetzt, wo es in vielen Ländern keine Minoriten mehr gibt, kann kein Prieſter einen Kreuzweg errichten, wenn er dazu vom heiligen Stuhle keine beſondere Vollmacht erhalten hat.

Den Miſſionären wird dieſe Vollmacht ohne Umſtände ertheilt, aber doch nur für eine beſtimmte und keineswegs beträchtliche Anzahl. Sie können davon nur unter den von Benedikt XIV. feſtgeſetzten Bedingungen Gebrauch machen, und müſſen alſo immer vom Pfarrer dazu erſucht werden und vom Biſchofe die ſchriftliche Erlaubniß haben.

Das Protokoll, welches über die Errichtung des Kreuzweges aufgenommen wird, muß jenes päpſtlichen Reſkriptes ausdrücklich erwähnen, ſo wie auch der Erlaubniß des Biſchofes oder ſeines Generalvikars, und das Datum beider; dann wird es vom Pfarrer und Miſſionär unterſchrieben und in das Kirchenarchiv niedergelegt. Im Falle eine dieſer Formalitäten fehlte, würde das Beſtehen des Kreuzweges in einer Kirche nicht beglaubigt ſein, und man könnte nicht mit Sicherheit darauf rechnen, die mit demſelben verbundenen Abläſſe zu gewinnen.

Die Congregation der Abläſſe gibt unterm 22. Auguſt 1836 auf eine Anfrage des Herrn Dubois, Vorſtehers der Miſſionäre der Diözeſe Coutances, die Entſcheidung, daß der zur Errichtung eines

Kreuzweges gehörig bevollmächtigte Prieſter, wenn er das Kreuz und die Stationsbilder geſegnet habe, die Kanzel beſteigen und das Volk über die Bedeutung einer jeden Station belehren könne, während ein anderer Prieſter ſie an den Ort ihrer Beſtimmung aufſtelle.

Verſetzt man das Kreuz und die Stationsbilder an eine andere Stelle, oder erſetzt man ſie durch andere, ſo erliſcht der Ablaß. Es muß in dieſem Falle der Kreuzweg von einem dazu bevollmächtigten Prieſter auf's neue errichtet werden. In dieſem Sinne antwortete man von Rom aus im Jahre 1826 dem Biſchofe von Mans auf eine Anfrage. *)

In Frankreich hatten ſich in Bezug auf die

---

*) Eine authentiſche Entſcheidung der Congregation der Abläſſe vom 7. Mai 1836 auf eine Anfrage des Biſchof von St. Flour beſtimmt, daß die Abläſſe, welche mit dem Kreuzwege verbunden ſind, fortbeſtehen, wenn auch das Kreuz oder die Bilder entweder alle oder zum Theil fortgenommen würden, um die Mauern woran ſie befeſtigt ſind, auszubeſſern oder auszuweißen, wofern ſie ſpäterhin wieder an ihre frühere Stelle gebracht würden, ſollten auch das Kreuz und die Bilder einen Monat lang von ihrer Stelle entfernt geblieben ſein. Sie erklärt ferner, daß man das Kreuz und die Bilder, falls ſie bei der Errichtung des Kreuzweges nicht in gehöriger Reihefolge ſeien aufgeſtellt worden, an eine andere Stelle ſetzen könne, um ſie paſſender um die Kirche herum anzubringen, und es ſollen dadurch die Abläſſe von ihrer Gütigkeit nichts verlieren, da ſie nur erlöſchen durch Vernichtung der Dinge (pereunte materia), woran ſie geknüpft ſind. Man vergl. Ami de la Religion tom. 90, p. 262 und 289.

Errichtung des Kreuzweges große Unordnungen eingeſchlichen. Mehrere Prieſter, welche von Rom dazu bevollmächtigt waren, glaubten ohne die Erlaubniß des Diözeſanbiſchofs, oder auf eine bloß mündlich gegebene Erlaubniß desſelben von dieſer Vollmacht Gebrauch machen zu können. Der Cardinal Galeffi erlangte Kenntniß von dieſen Mißbräuchen, und um die Nullitäten, welche bei Errichtung ſo vieler Kreuzwege ſich eingeſchlichen, zu heben, erwirkte er von dem Papſte einen Gnadenerlaß, durch welchen dieſe Auslaſſung weſentlicher Formalitäten ergänzt wurde.

Auf ſeine Bitte erließ Leo XII. unterm 16. November 1828 ein Reſkript, wodurch er die Kreuzwege, welche bis zu jenem Tage nicht in gehöriger Weiſe in Frankreich errichtet worden, für gültig erklärte, zugleich aber Allen anempfahl, ſich in Zukunft genau an das Dekret der Congregation zu halten, welches Benedikt XIV. beſtätigt hatte.

Die Kreuzwege, welche ſeit jener Zeit in nicht gehöriger Weiſe errichtet worden, ſind null und nichtig, über diejenigen aber, welche vor jener Zeit errichtet worden, muß, wofern dies noch nicht geſchehen, ein Protokoll aufgenommen nnd darin angegeben werden, kraft welcher Vollmacht ſie errichtet, und wie ſie legitimirt worden, weil ſonſt ihr wirkliches Beſtehen ſich nicht authentiſch nachweiſen läßt.

Abläſſe, welche mit dem Kreuzwege verbunden ſind.

Die Congregation des Concilium von Trient wurde von Innozenz XII. beauftragt, die Abläſſe

zu unterſuchen, welche Innozenz XI. und ſeine übrigen Vorgänger auf dem heiligen Stuhle denjenigen verliehen hatten, die dieſe fromme Uebungen abhielten. Sie gab am 16. Juli 1694 die Entſcheidung, daß es eben dieſelben Abläſſe ſeien, welche mit der Beſuchung der heiligen Orte in Jeruſalem und der Betrachtung der Geheimniſſe des Lebens und Leidens Jeſu verbunden ſeien. Dieſe Entſcheidung wurde vom Papſte am 27. desſelben Monats beſtätigt. (Cf. Ferraris.)

Die Congregation der Abläſſe verbietet in den Unterweiſungen über die Art, wie man den Kreuzweg abhalten ſoll, welche am 3. April 1731 von Clemens XII. und am 10. Mai 1742 von Benedikt XIV. beſtätigt wurden, den Katecheten, Predigern und Andern, die Abläſſe, welche man durch Abhaltung des Kreuzweges gewinne, einzeln anzugeben, und weiſet ſie an, ſich an die päpſtlichen Bullen und Breven zu halten, und nur zu ſagen, daß es dieſelben Abläſſe ſeien, welche man ehemals durch eine Wallfahrt nach dem heiligen Lande gewinnen konnte.

Wie viele Abläſſe alſo mit dem Kreuzwege verbunden ſind, können wir mit Beſtimmthei nicht angeben; nur das wiſſen wir, daß ſie zahlreich ſind und alle den Verſtorbenen können zugewendet werden; daß mehrere derſelben vollkommen ſind, und man nur im Stande der Gnade zu ſein braucht, um ſie zu gewinnen, ohne deßhalb beichten zu müſſen.

Da es immerhin möglich iſt, daß man dieſe Abläſſe nur theilweiſe, mithin als unvollkommene gewinne, ſo muß man ſuchen, ſie alle entweder

für ſich ſelbſt oder für einen Verſtorbenen zu gewinnen; es iſt aber rathſam noch eine zweite Intention zu machen, weil man alsdann ſicherer iſt, daß ſie jemanden zu Gute kommen.

Bedingungen, unter denen dieſe Abläſſe gewonnen werden können.

Will man dieſe Abläſſe gewinnen, ſo muß man die Stationen abhalten, d. h. von einer Stelle zur andern gehen. So nahe alſo die Kreuze und Stations-Bilder auch nebeneinander ſtehen mögen, ſo würde es nicht genügen um den Ablaß zu gewinnen, wenn man eines nach dem andern von derſelben Stelle aus betrachten wollte; denn man könnte, in der gewöhnlichen Weiſe ſich auszudrücken, das nicht nennen: die Stationen halten, d. h. die Stationen von Jeruſalem nachahmen und Jeſum auf Seinem Leidenswege begleiten. Im Falle man aber wegen der Volksmenge nicht von einer Stelle zur andern kommen könnte, brauchte man ſich bloß mit dem Geſichte auf die einzelnen Stationsbilder hinzuwenden. So lehrt man nämlich in Rom.

Man muß ferner den Kreuzweg mit einem frommen und andächtigen Sinne machen und über jedes einzelne Geheimniß eine Betrachtung anſtellen, oder wenigſtens mit Empfindung daran denken, ſei es nun, daß man es bloß betrachte, oder einige mündliche Gebete ſpreche. Ein dafür beſtimmtes Gebet gibt es nicht, und iſt eben ſo wenig erforderlich, wie die Congregation der Abläſſe in ihren Bemerkungen vom 3.

April 1731 ſelbſt erklärt hat. Man pflegt dennoch gewiſſe Gebete zu verrichten, z. B. die, welche nicht leſen können, fünf Vater unſer und Ave Maria; und welche leſen können ein Vater unſer und Ave Maria mit Ehre ſei dem Vater u. ſ. w., einige Verſikeln und ein auf das betreffende Geheimniß ſich beziehendes Gebet. Man kann ohne alle Bedenklichkeit ſich der kleinen Büchlein bedienen, welche zur Abhaltung des Kreuzweges anleiten, aber man muß der Menge von Abläſſen, welche darin als mit dem Kreuzweg verbunden angegeben werden, nicht immer vollen Glauben ſchenken. Es iſt von weit größerer Wichtigkeit, daß wir uns beſtreben, die zu gewinnen, welche wirklich damit verbunden ſind, als die Anzahl und den Werth derſelben mit Genauigkeit kennen zu lernen.

Dieſe fromme Uebung kann man entweder für ſich allein, oder auch mit Andern feierlich abhalten. Jedermann kann den Kreuzweg allein machen in den Kirchen, wo er errichtet iſt, und dabei ſich beliebiger Gebete bedienen und ſo viele Zeit darauf verwenden als er will, vorausgeſetzt, daß er andächtig über jedes der vierzehn Geheimniſſe nachdenkt. Wird der Kreuzweg feierlich abgehalten, ſo führt ein Prieſter den Zug; man zieht prozeſſionsweiſe von einer Station zur andern unter Vortragung des Kreuzes und Abſingung des stabat mater, eines Verſes aus dem Pſalm Miſerere oder einer Strophe aus einem Lied; iſt man vor einer Station angekommen, ſo hält der Prieſter eine kurze Ermahnung, betet ein Vater unſer und Ave Maria, oder läßt

die Anweſenden einige Augenblicke über das Geheimniß betrachten. Iſt dabei ein Gedränge der Menſchen, ſo iſt es nicht nöthig, daß das Volk der Prozeſſion nachfolge, genug daß es bei jeder Station ſich auf die Knie ſetze und wieder aufſtehe. Denn man muß nicht vergeſſen, daß beim Kreuzwege nur die Beſuchung der vierzehn Stationen und die Betrachtung der Geheimniſſe weſentlich iſt. *)

Zum Schluſſe ertheilt der Prieſter, wenn er von ſeinem Ordinarius dazu die Erlaubniß erhalten hat, den Segen mit dem hochwürdigſten Gute, oder mit einer Partikel vom heiligen Kreuz, wenn die Kirche eine ſolche beſitzt, oder er gibt den Segen mit dem Crucifix, ohne dabei etwas zu ſagen.

Abläſſe für die Kranken und Andere, die nicht im Stande ſind, den Kreuzweg zu machen.

Kranke und ſchwache Perſonen, Gefangene oder die ſich auf der See oder im Lande der Ungläubigen befinden, kurz alle diejenigen, denen

*) In Betreff der ſechs Vater unſer und Ave Maria, welche man beim Schluſſe ſolle beten müſſen, gaben es früher mehrere verwirrte und einander widerſprechende Entſcheidungen. Nach den Erkundigungen, welche ich im Jahre 1832 in Rom eingezogen und nach der letzten Ausgabe der Raccolta delle Indulgenze pag. 80 werden dieſe ſechs Vater unſer, Ave Maria und Ehre ſei dem Vater ꝛc. nur von denen gefordert, welche für ſich allein mit einem zu dieſem Zwecke benedicirten Kreuze die Stationen abhalten, wie wir dieſes weiter unten näher zeigen werden.

es phyſiſch oder moraliſch unmöglich iſt, die Stationen des Kreuzweges zu beſuchen, können dieſelbigen Abläſſe gewinnen, wenn ſie im Beſitze eines kupfernen, eigends zu dieſem Zwecke geſegneten Kreuzes ſind, und vierzehn Vater unſer und Ave Maria — eines für jede Station — beten, und fünf andere am Ende mit dem: Ehre ſei dem Vater ꝛc. und zum Schluſſe ein Vater unſer und Ave Maria für den heiligen Vater und dabei jenes kupferne Kreuz in ihren Händen halten. Das ſind die eigenen Worte der Raccolta pag. 81. Dieſen Ablaß verlieh Clemens XIV. am 26. Januar 1773. Da Pius VII. dergleichen Perſonen eine noch größere Vergünſtigung zuwenden wollte, verlieh er ihnen durch ein Breve vom 10. Januar 1804 dieſelben Abläſſe unter der Bedingung, daß ſie die in Kupfer geſtochenen Stationsbilder von Peter Bombelli vor ſich hätten, die in ein Büchlein zuſammengeheftet, vom General der Minoriten oder ſeinem General-Vikar unterzeichnet wären und das Dekret enthielten, welches dieſe Vergünſtigung verlieh. Pius VIII. beſtätigte dieſe Konzeſſion durch ein Breve vom 23. November 1830. (Raccolta edit. 1831 p. 82.) In andern Ländern außer Italien wird man ſich dazu nur des Kreuzes bedienen können, das zu dieſem Zwecke geſegnet iſt und das Privilegium des Kreuzweges beſitzt, da man wohl ſchwerlich ſich ein Büchelchen verſchaffen kann, welches vom General oder vom General-Vikar der Minoriten unterſchrieben iſt.

Es iſt eine ausdrückliche Erlaubniß des heiligen Vaters dazu nöthig, um dieſe Kreuze zu

benediciren, und ſie wird nicht leicht und immer nur auf eine beſtimmte Anzahl ertheilt. Die Vollmacht, einen Kreuzweg zu errichten, ſchließt die Erlaubniß, jene Kreuze zu benediciren, nicht ein.

Dieſes Privilegium aber, die Abläſſe des Kreuzweges in dieſer Weiſe zu gewinnen, hört auf oder iſt ſuspendirt von dem Augenblicke an, wo man im Stande iſt, die Stationen dort, wo ein Kreuzweg errichtet iſt, abzuhalten, wofern nicht eine ſpezielle Vergünſtigung anders beſagt. Das ſcheint wenigſtens offenbar die Bedingung zu ſein, unter welcher dieſe Gnade verliehen iſt; denn in in der Verleihungs-Urkunde iſt von ſolchen die Rede, denen es unmöglich iſt, dort die Stationen abzuhalten, wo ein Kreuzweg errichtet iſt. Es wird darin nicht geſagt, ob dieſe Unmöglichkeit eine phyſiſche ſein müſſe oder eine moraliſche, und man hält insgemein dafür, daß es eine blos moraliſche ſei, die man nach den Regeln der Klugheit beurtheilen muß, wie man etwa urtheilen würde über die Unmöglichkeit, eine heilige Meſſe zu hören oder zu faſten. Das ſcheint mir wenigſtens der offenbare Sinn des Dekretes Pius VII. zu ſein.

Pius VI. gab die Erlaubniß, daß der Kreuzweg von den dazu Bevollmächtigten errichtet werde nicht nur in öffentlichen Kirchen und Kapellen, ſondern auch in Hauskapellen und in den kleinſten Oratorien, ja ſogar in beſondern Zimmern, damit alle, welche einen lebendigen Glauben und große Andacht gegen das Leiden Jeſu Chriſti haben, die geiſtlichen Gnaden ſich zu Nutze ma-

chen können, welche mit dieſer frommen Uebung verbunden ſind.

Fünftes Kapitel.

Ablaß der Todesangſt Jeſu Chriſti.

Ein frommer Jeſuit in Peru, mit Namen Alphons Meſſia, welcher den 4. Januar 1732 in Lima ſtarb und von dem lebendigſten Gefühle zärtlicher Liebe zu Jeſus durchdrungen war, ordnete zu ſeiner eigenen Erbauung eine Reihenfolge von Gebeten und Betrachtungen während der drei Stunden an, die der Herr am Kreuze in der Angſt des Todes zugebracht. Faſt ganz allein hielt er dieſe Andacht im erſten Jahre in der Stadt Lima ab; aber ſie ſchien ſo natürlich, ihrem Gegenſtande ſo angemeſſen und übereinſtimmend mit dem Glauben, daß ſie alsbald ſich allgemein verbreitete. Sie wurde in allen Kirchen dieſer Hauptſtadt angeordnet, kam von dort nach Chili, Quito, Meriko und nach Europa und wird noch jetzt in vielen Kirchen zur Erbauung frommer Seelen gehalten, beſonders zu Rom in der Kirche der Jeſuiten.

Pius VII. verlieh durch ein Dekret vom 14. Februar 1815 auf ewige Zeiten einen vollkommenen Ablaß allen Gläubigen, welche ihre Sünden reumüthig beichten und am Grünendonnerſtag — oder auch in der Oſterwoche — die heilige Kommunion empfangen und am Charfreitag die dreiſtündige Andacht von der Todesangſt Jeſu abhalten würden, entweder allein oder in Verbindung

mit Andern und unter der Anleitung eines Prieſters oder mit einem vom Biſchofe gutgeheißenen Buche, welches über dieſen Gegenſtand handelt. Diejenigen, welche dieſen Ablaß gewinnen wollen, müſſen drei Stunden lang über die Todesangſt Jeſu Chriſti, über Sein Leiden oder Seine ſieben letzten Worte am Kreuze je nach ihrer Faſſungskraft Betrachtungen anſtellen. Können ſie nicht betrachten oder auch nicht leſen, ſo müſſen ſie ſtatt deſſen die Gebete zu Ehren unſeres Herrn verrichten, die ſie kennen. Am Tage, wo ſie den Ablaß, welcher mit dieſer frommen Uebung verbunden iſt, gewinnen wollen, verrichten ſie dann nach der Meinung des heiligen Vaters das gewöhnliche Ablaßgebet. Dieſe Uebung muß um Mittag beginnen und drei Stunden ohne Unterbrechung fortdauern. (cf. Raccolta p. 100.) Dieſer Ablaß kann auch den Verſtorbenen zugewendet werden.

Ferner hat Pius VII. einen Ablaß von 200 Tagen allen denen verliehen, welche an einem der übrigen Freitage des Jahres über die Todesangſt unſeres Herrn eine Zeitlang eine Betrachtung anſtellen und nach ſeiner Meinung beten, und einen vollkommenen Ablaß einmal im Monate, wenn ſie an den vorhergehenden Freitagen drei Stunden in Betrachtung über die Todesangſt Jeſu Chriſti und im Gebete zugebracht und in der letzten Woche des Monats reumüthig beichten und die heilige Kommunion empfangen, und dieſelbe Andacht am letzten Freitage wiederholen.

Die letzten Worte, welche Jeſus am Kreuze ausſprach und von denen hier die Rede iſt, ſind

folgende: 1. Vater, verzeihe ihnen, denn ſie wiſſen nicht, was ſie thun. (Luk. 23, 34.) 2. Wahrlich ſag ich dir, heute wirſt du mit mir im Paradieſe ſein. (Ibid. 43.) 3. Siehe da deine Mutter, ſiehe da deinen Sohn. (Joh. 19, 26.) 4. Mein Gott, mein Gott, warum haſt Du mich verlaſſen! (Matth. 27, 46.) 5. Mich dürſtet. (Joh. 19, 28.) 6. Es iſt vollbracht. (Ibid. 30.) 7. Vater, in Deine Hände befehle ich meinen Geiſt. (Luk. 23, 46.)

Der Kardinal Bellarmin hat in einem kleinen Werkchen unter dem Titel: „Von den ſieben Worten, die Chriſtus am Kreuze geſprochen,“ dieſe Worte auf eine äußerſt lehrreiche, deutliche und erbauliche Weiſe erklärt. Die Latein verſtehen, können ſich dieſes Werkchens mit großem Nutzen bei ihren Betrachtungen über dieſe tiefen Geheimniſſe bedienen; diejenigen aber, die nur ihre Mutterſprache leſen können, müſſen ſich der Bücher bedienen, welche zu dieſem Zwecke herausgegeben ſind. Aber auch diejenigen, welche gar nicht leſen können, gewinnen dennoch dieſen Ablaß, wenn ſie mit Andacht während dieſer Zeit über das Leiden und die Todesangſt Jeſu Chriſti nachdenken oder Gebete verrichten, welche darauf ſich beziehen.

Benedikt XIV. verlieh durch ſein Breve Ad passionis Allen, welche nach der Meinung des heiligen Vaters am Freitag um drei Uhr Nachmittags zum Andenken an das Leiden und die Todesangſt unſeres Herrn auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen fünfmal das Vater unſer und Ave Maria beteten, hundert Tage Ablaß, und er be-

fiehlt den Pfarrern, alle Freitage um dieſe Stunde ein Zeichen geben zu laſſen. Dieſer Ablaß beſteht immerfort. (Bullarium Benedicti XIV. tom. 1. p. 27. Ferraris.)

Sechſtes Kapitel.

Von den Abläſſen, welche mit dem Roſenkranze verbunden ſind.

Es gibt zweierlei Arten von Roſenkränzen, die eine zu Ehre unſeres Herrn Jeſu Chriſti, die andere zu Ehren der heiligen Jungfrau und Gottesgebärerin Maria.

§ 1. Von den Roſenkränzen zu Ehren Jeſu Chriſti.

In der Sammlung aller Abläſſe, welche zuletzt zu Rom im Jahre 1831 herausgegeben wurde, werden vier verſchiedene Weiſen aufgezählt, wie man den Roſenkranz zu Ehren unſeres Herrn beten kann: der eigentlich ſogenannte Roſenkranz unſeres Herrn, der der fünf Wunden, der Seines koſtbaren Blutes und der Seines heiligen Herzens.

a. Der eigentlich ſogenannte Roſenkranz unſeres Herrn beſteht aus drei und dreißig Vater unſer zu Ehren der drei und dreißig Jahre, die Jeſus Chriſtus auf Erden gelebt hat und aus fünf Ave Maria zu Ehren der heiligen fünf Wunden. Man beſchließt ihn mit dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, welches ein kurzer Abriß der Wahrheiten enthält, die unſer Herr uns gelehrt hat. In dieſem Roſenkranze iſt alſo

enthalten ein Kreuz (Credo), drei Vater unſer und zwei Ave Maria und drei Geſetze von zehn Vater unſer, jedes mit einem Ave Maria. Man beginnt ihn mit einem Ave Maria, betet dann zehn Vater unſer, dann ein Ave Maria, dann noch zweimal zehn Vater unſer, jedesmal mit einem Ave Maria und beſchließt ihn mit drei Vater unſer, einem Ave Maria und dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe. (Raccolta delle Indulgenze Roma 1831 p. 50.)

Papſt Leo X., Gregor XIII. und Sixtus V. hatten denen, welche dieſen Roſenkranz andächtig beteten, verſchiedene Abläſſe verliehen. Clemens X. verlieh ſie nochmals auf ewige Zeiten, und zwar durch ein beſonderes Breve vom 20. Juli 1674.

Die vorzüglichſten dieſer Abläſſe ſind:

1. Hundert und fünfzig Jahre allen denen, welche einen dieſer Roſenkränze bei ſich tragen, wenn ſie reumüthig beichteten und die heilige Kommunion empfingen und dieſen Roſenkranz beteten am Montag, Mittwoch und Freitag in der Woche und an allen gebotenen Feſttagen, die in jener Woche einfielen.

2. Einen vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde allen denen, welche mit wahrer Reue ihre Sünden beichteten und den heiligen Namen Jeſu wenigſtens mit dem Herzen anriefen, wenn ſie nicht mit dem Munde könnten, wofern ſie während ihrer Krankheit dieſen Roſenkranz einmal gebetet hätten mit der Abſicht, dieſen Ablaß, wenn ſie ſtürben, zu gewinnen, oder falls ſie beſſer würden, einen Ablaß von zweihundert Jahren.

3. Denjenigen, welche dieſen Roſenkranz we-

nigſtens viermal in jeder Woche zu beten pfleg- ten, einmal im Jahre an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß, wofern ſie beichteten und kommunizirten.

4. Jedesmal zwanzig Tage Ablaß denjenigen, welche dieſen Roſenkranz gewöhnlich bei ſich tra- gen, wenn ſie ihr Gewiſſen erforſchen und ihre Sünden aufrichtig bereuen, den heiligen Namen Jeſu andächtig anrufen und drei Vater unſer und Ave Maria beten zur Erhöhung der chriſt- katholiſchen Kirche.

5. Denjenigen, welche ihr Gewiſſen erforſchen und ihre Sünden reumüthig beichten, und für die Ausbreitung des katholiſchen Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien und die Erhöhung der chriſtkatholiſchen Kirche ꝛc. ꝛc. beten, zwanzig Jahre Ablaß.

6. Zehn Jahre Ablaß denen, welche dieſen Roſenkranz bei ſich tragen, drei Vater unſer und Ave Maria beten und ein gutes Werk verrichten zu Ehren unſers Herrn, der allerſeligſten Jung- frau Maria, irgend eines Heiligen oder zum Wohle unſeres Nebenmenſchen.

7. Derjenige, welcher einen dieſer Roſenkränze bei ſich trägt und eine fromme Uebung zu ver- richten pflegt, die in einem religiöſen Orden be- obachtet wird, ſoll an allen guten Werken Theil nehmen, die dort geſchehen, wofern er dieſe In- tention hat; wohnt er der heiligen Meſſe bei, ſo kann er alle ſeine Unandacht und ſeine Zerſtreuun- gen wieder gutmachen, wenn er fünf Vater unſer und Ave Maria betet; iſt er an gebotenen Feſt- tagen rechtmäßig verhindert, der heiligen Meſſe

beizuwohnen, ſo erlangt er daſſelbe Verdienſt, als wenn er der heiligen Meſſe beiwohnte, wenn er fünf Vater unſer und Ave Maria betet.

8. Einen vollkommenen Ablaß allen denen, welche dieſen Roſenkranz alle Tage einen Monat lang beten, dann an einem frei gewählten Tage deſſelben *) reumüthig beichten und kommuniziren, das gewöhnliche Gebet zur Gewinnung des vollkommenen Ablaſſes verrichten und an dieſem Tage den Roſenkranz wieder beten.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind ihrem Weſen nach enthalten in dem Breve Clemens X. Durch ein Dekret vom 6. April 1728 beſtätigte Benedikt XIII. dieſe Abläſſe und verordnete, daß ſie auch den Verſtorbenen könnten zugewendet werden. Einen vollkommenen Ablaß fügte er denſelben noch hinzu für diejenigen, welche dieſen Roſenkranz

---

*) Die Verleihung vollkommener Abläſſe einmal im Monate an ſolche, die einen Monat lang dieſe oder jene fromme Uebung verrichten und ſich dann einen beliebigen Tag wählen, wo ſie beichten und kommuniziren, kommt häufig vor. Ich bin der Meinung, daß man ſeine Kommunion erſt verrichten müſſe, wenn dieſer Monat zu Ende iſt, oder daß man den Ablaß erſt an dem Tage gewinne, wo man ſeine frommen Uebungen beendigt, und daß man alſo dann im Stande der Gnade ſein müſſe. Unter Monat iſt in dieſem Falle wohl der gewöhnliche Monat des bürgerlichen Jahres zu verſtehen, wie Januar, Februar, März u. ſ. w. und nicht die Zeit, die aus verſchiedenen Theilen eines Monats zuſammengeſetzt iſt, wie man ja auch ſieben Tage, die aus verſchiedenen Wochen zuſammengeleſen ſind nicht eine Woche nennen kann.

alle Freitage beteten, das Leiden Jeſu Chriſti betrachteten und reumüthig beichteten und kommunizirten. Leo XII. beſchränkte durch ein Dekret vom 11. Auguſt 1824 dieſen Ablaß auf die Freitage des Monats März, änderte aber an obigen Bedingungen nichts. Aber er verbot gemäß einem Dekrete Alexander's VII. vom 6. Februar 1657, dieſe Roſenkränze an Andere in der Abſicht zu verleihen, um ſie jener Abläſſe theilhaftig zu machen. Eine weſentliche Bedingung, um dieſer Abläſſe theilhaftig zu werden, iſt, daß der Roſenkranz durch einen Prieſter aus dem Orden der Camaldulenſer, denen dieſe Vollmacht verliehen, oder durch einen Prieſter benedicirt ſei, der dazu eine beſondere Erlaubniß von Rom erhalten hat. Man muß ferner nach ſeiner Faſſungskraft über die Geheimniſſe des Lebens Jeſu Chriſti Betrachtungen anſtellen, ohne aber deshalb die kurzen Erwägungen, welche man aus Andacht hinzuzufügen pflegt, leſen oder herſagen zu müſſen.

Die erwähnte Sammlung aller Abläſſe enthält eine erbauliche Anleitung, jeden Theil dieſes Roſenkranzes beim Beten Gott aufzuopfern. Sie beginnt mit einer Erweckung der Reue und Leid und fährt dann fort: Der Engel Gabriel verkündigte der allerſeligſten Jungfrau die Menſchwerdung des Sohnes Gottes; A v e M a r i a. Darauf erinnert ſie uns vor jedem V a t e r u n ſ e r des erſten Geſetzes an die Geburt Jeſu in einer Krippe, den Geſang der Engel, die Anbetung der Hirten, die Beſchneidung, die Anbetung der drei Weiſen, die Darſtellung Jeſu im Tempel, die Flucht nach Aegypten, den Mord der unſchul-

digen Kinder zu Bethlehem, die Rückkehr Jeſus nach Nazareth, Sein Verweilen unter den Schriftgelehrten im Tempel, als Er zwölf Jahre alt war, und beſchließt dann das erſte Geſetz mit dem: Herr, verleih den abgeſchiedenen Chriſtgläubigen die ewige Ruhe ꝛc. zum Troſte der Verſtorbenen.

Beim zweiten Geſetze ſagt man: Jeſus war Maria und Joſeph unterthan; Gegrüßet ſeiſt du Maria u. ſ. w. Vor jedem Vater unſer gedenkt man der Taufe Jeſu, als Er dreißig Jahre alt war, Seines Faſtens in der Wüſte, Seiner Predigt über das ewige Leben, der Wahl Seiner Jünger, Seines erſten Wunders zu Kana, der Heilung der Kranken, Blinden, Lahmen ꝛc., der Bekehrung der Sünder und Sünderinnen und der Verzeihung, die er ihnen angedeihen ließ, Seiner Sanftmuth gegen die Juden, welche Ihn verfolgten, Seiner Verklärung und Seines feierlichen Einzugs in Jeruſalem.

Herr, verleih den u. ſ. w.

Beim dritten Geſetz ſpricht man: Die allerſeligſte Jungfrau läßt Jeſus, ihren göttlichen Sohn, für unſer Heil in den Tod gehen; Gegrüßet ſeiſt du u. ſ. w. und gedenkt dann vor jedem einzelnen Vater unſer: der Fußwaſchung, der Einſetzung des allerheiligſten Altarsſakramentes, des Blutſchweißes, des Verrathes durch Judas, des falſchen Zeugniſſes wider Jeſum und Seiner andern Verſpottungen, des Petrus, der durch das Anblicken Jeſu zur Buße bewegt, und des Judas, der zur Verzweiflung getrieben ward, der Geißlung, der Dornenkrönung Jeſu, Seiner

Verurtheilung zum Tode und endlich Seiner Kreuzigung.

Herr, verleih den abgeſchiedenen u. ſ. w.

Dann folgt: Jeſus, von den Todten auferſtanden, beſucht Seine heilige Mutter; Gegrüßet ſeiſt u. ſ. w. Er erſcheint den drei Frauen und befiehlt ihnen, Seinen Jüngern zu verkündigen, daß Er von den Todten auferſtanden ſei und ſie Ihn geſehen: Vater unſer u. ſ. w. Er erſcheint Seinen Jüngern, zeigt ihnen Seine Wunden und läßt Thomas ſeine Finger in ſie hineinlegen; Vater unſer u. ſ. w. Vierzig Tage nach Seiner Auferſtehung fährt Er zum Himmel, nachdem Er Seiner heiligen Mutter und Seinen Apoſteln den Segen ertheilt hat; Vater unſer u. ſ. w. Laſſet uns anrufen die allerſeligſte Jungfrau, daß ſie uns den Segen ihres Sohnes erflehe, jetzt und in der Stunde unſeres Todes; Gegrüßet ſeiſt u. ſ. w.

Herr, verleih den u. ſ. w.

Zu Ehren der heiligen Apoſtel: Ich glaube an Gott den Vater u. ſ. w.

b. Roſenkranz der fünf Wunden unſeres Herrn.

Die Wunden Jeſu Chriſti ſind immer für fromme Seelen ein Mittel zärtlicher Verehrung geweſen, und für wahrhaft reumüthige Sünder eine Urſache der Thränen und Seufzer.

Schon lange beſteht ein Feſt zu ihrer beſondern Verehrung, und um die Gläubigen zu einer ernſtlicheren und fruchtbareren Betrachtung derſelben einzuladen und ſie anzutreiben, ſich die Lehren zu Nutze zu machen, die für das Leben daraus flie-

ßen, hat Pius VII. eine fromme Andacht gutgeheißen, die in dieſer Abſicht angeordnet wurde. Die Weiſe, wie ſie verrichtet wird, iſt folgende: *) Man erweckt zuerſt Reue und Leid über ſeine Sünden und richtet dann an jede der fünf Wunden ein kurzes und feuriges Gebet mit einem Vater unſer, Gegrüßet ſeiſt du Maria und Ehre ſei dem Vater u. ſ. w. und die Strophe aus dem Stabat mater:

Sancta mater, istud agas
Crucifixi fige plagas
Cordi meo valide
Tui nati vulnerati
Tam dignati pro me pati
Pœnas mecum divide.

Heil'ge Mutter,
Drücke deines Sohnes Wunden,
So wie du ſie ſelbſt empfunden,
Tief mir in das Herz hinein:
Daß ich weiß, was Er in Banden
Und am Kreuz hat ausgeſtanden,
Laß mich fühlen jede Pein.

Man verehrt die heiligen Wunden in folgender Ordnung: Zuerſt die des linken Fußes, dann die des rechten, dann die der linken Hand, dann die der rechten und endlich die heilige Seitenwunde. Dieſe Reihenfolge von Gebeten nennt man auch einen Roſenkranz.

Leo XII. verlieh auf die Bitte der Paſſioniſten, einer geiſtlichen Congregation, welche zu Rom an der Kirche der heiligen Martyrer Johannes

*) In der Ausgabe der Raccolta delle Indulgenze von 1831 wird bemerkt, daß dieſe Gebetsformel zur Gewinnung des Ablaſſes nicht mehr vorgeſchrieben ſei; es iſt genug, wenn man in fünf verſchiedenen Zwiſchenräumen Ehre ſei dem Vater u. ſ. w. zu Ehren der heiligen fünf Wunden betet und ein Ave Maria zu Ehren der Schmerzen der allerſeligſten Jungfrau. Obige Gebete gaben wir früher nach der Raccolta von 1818.

und Paulus beſteht, durch ein Dekret vom 20. Dezember 1823, auf ewige Zeiten folgende Abläſſe, welche auch den Verſtorbenen zugewendet werden können:

1. Einen Ablaß von einem Jahre, den jeder einmal an jedem Tage gewinnen kann, welcher dieſen Roſenkranz betet.

2. Denjenigen, welche ihn wenigſtens zehnmal jeden Monat beten, drei vollkommene Abläſſe im Jahre außer den unvollkommenen: einen an einem beliebigen Freitage im Monat März und an den beiden Feſten Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung oder an einem Tage in der Oktave dieſer beiden Feſte, wenn ſie an dieſen Tagen beichten, kommuniziren und das gewöhnliche Gebet um Gewinnung des Ablaſſes verrichten.

3. Sieben Jahre und ſiebenmal vierzig Tage Ablaß täglich einem Jeden, welcher vom Paſſionsſonntage an bis zum Samſtage in der Charwoche (inclusive) dieſe Gebete verrichten und dazu am heiligen Oſtertage einen vollkommenen Ablaß, wenn er beichtet, kommunizirt und für Erhöhung der heiligen Kirche betet.

Dieſer Roſenkranz muß vom General der Paſſioniſten oder von einem andern Prieſter dieſer Congregation, der vom General dazu bevollmächtigt iſt, benedicirt ſein. Die Sammlung aller Abläſſe deutet es mit keinem Worte an, daß auch ein anderer Prieſter dazu bevollmächtigt werden könne, obgleich es gar keinem Zweifel unterliegt, daß der Papſt dieſe Vollmacht jeglichem Prieſter verleihen könne.

c. Roſenkranz vom koſtbaren Blute unſeres Herrn.

Jeſus Chriſtus hat zu unſerer Erlöſung zu ſieben verſchiedenen Malen Sein koſtbares Blut für uns vergoſſen:

1. Bei der Beſchneidung, als Er am achten Tage nach Seiner Geburt ſich dieſer ſchmerzlichen und demüthigenden Operation unterwarf und dadurch äußerlich den Sündern gleichſtellte.

2. Am Oelberge, als Er beim Anblicke der Sünden und Laſter der ganzen Welt, mit denen Er vor Seinem himmliſchen Vater beladen war, in tödtliche Traurigkeit verſenkt, an Seinem ganzen heiligen Leibe Blut ſchwitzte.

3. Bei der Geißelung, wodurch Sein heiliges Fleiſch ſo zerriſſen wurde, daß es in Stücken von Seinem Leibe herabhing.

4. Bei Seiner Dornenkrönung, als die Soldaten Ihm die Spitzen derſelben in Sein heiliges Haupt hineinſchlugen.

5. Als Er zum Berge Calvaria hinausgeführt wurde und unter der Laſt Seines Kreuzes niederderfallend blutige Spuren auf der Erde zurückließ.

6. Auf dem Berge Calvaria, als man Ihm Nägel durch Hände und Füße ſchlug und an's Kreuz geheftet emporrichtete.

7. Am Kreuze, als ein Soldat nach Seinem Tode mit einer Lanze Ihm die Seite öffnete und Sein göttliches Herz durchbohrte.

Dieſe verſchiedenen Umſtände ſind eben ſo viele Geheimniſſe, die vollkommen geeignet ſind, von Liebe zu Jeſu erfüllte Seelen bei ihren Betrachtungen über die Leiden unſeres Herrn zu beſchäf-

tigen. Zu Ehren dieſer Geheimniſſe hat man einen Roſenkranz gebildet aus drei und dreißig Vater unſer, Ehre ſei dem Vater und dem Verſe aus dem Te Deum :

Te ergo quæsumus, famulis tuis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.	Darum bitten wir Dich, komm Deinen Dienern zu Hülfe, die Du erlöſet haſt mit Deinem koſtbaren Blute.

Man beginnt mit der Verſikel : Gott merk' auf meine Hülfe ꝛc. (Deus in adjutorium meum etc.) mit Ehre ſei dem Vater u. ſ. w. Dann betet man fünf Vater unſer, ein Ehre ſei dem Vater und den obigen Vers : Darum bitten ꝛc. zu Ehren eines jeden Geheimniſſes nach der oben angegebenen Ordnung und zu Ehren des letzten nur drei Vater unſer mit dem Ehre ſei u. ſ. w. und obigem Verſe und ſchließt dann mit folgenden Gebeten :

Gebet.

O koſtbares Blut, du Quelle des ewigen Lebens, Löſegeld der Welt, heiliges Bad unſerer Seelen, du vertrittſt uns ohne Unterlaß vor dem Throne der ewigen Erbarmung, ich bete dich in aller Demuth an; o könnte ich dir für alle Unbill und allen Hohn Erſatz leiſten, die dir immerdar von den Geſchöpfen und beſonders von denen zugefügt wird, die dich zu läſtern wagen. Wer ſollte auch dieſes Blut von unermeßlichem Werthe nicht lobpreiſen, nicht entflammt ſein von Liebe zu Jeſus, Der es vergoſſen hat! Was würde aus mir geworden ſein, wenn ich nicht erkauft worden wäre durch dieſes göttliche Blut, das mein Erlöſer aus Liebe zu mir bis zum letzten Tropfen vergoſſen hat? O unermeßliche Liebe, die du uns dieſen Balſam des Lebens gegeben! o unſchätzbarer Balſam, der du hervorquillſt aus der unendlichen Liebe meines Gottes! ich bitte und beſchwöre dich, laß doch alle

Herzen und alle Zungen ſich erheben zu deinem Preis, mögen ſie dich ſegnen und dir danken jetzt und allewege und in Ewigkeit. Amen.

V. Redemiſti nos Domine in ſanguine tuo.

R. Et feciſti nos Deo noſtro regnum.

OREMUS.

Omnipotens ſempiterne Deus, qui unigenitum filium tuum mundi redemptorem conſtituiſti ac ejus ſanguine placari voluiſti: concede nobis quæſumus ſalutis noſtræ pretium venerari atque a præſentis vitæ malis ejus virtute defendi in terris, ut fructu perpetuo lætemur in cœlis, qui tecum vivit et regnat etc.

Du haſt uns, o Herr, erkauft mit Deinem Blute.

Und uns zu Kindern unſeres Gottes gemacht.

Laſſet uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott, Der Du Deinen eingeborenen Sohn der Welt zum Erlöſer gegeben und durch Sein Blut Dich haſt wollen verſöhnen laſſen, verleihe uns, wir bitten Dich, daß wir dieſen Preis unſerer Seligkeit verehren und durch die Kraft deſſelben vor den Uebeln des gegenwärtigen Lebens bewahrt werden, damit wir uns im Himmel der Früchte deſſelben ewiglich erfreuen mögen, Der Du lebeſt und regierſt u. ſ. w.

Pius VII. verlieh durch ein Reſkript vom 31. Mai 1809 und vom 18. Oktober 1815 ſieben Jahre und ſiebenmal vierzig Tage Ablaß, welchen alle den Tag einmal gewinnen können, die dieſe Gebete mit Andacht verrichten; denen aber, welche ſie einen Monat lang alle Tage verrichten, einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie an einem frei von ihnen erwählten Tage beichten, kommuniziren und für die heilige Kirche beten. Außerdem verlieh er dreihundert Tage Ablaß an jedem Tage, wo man das Gebet: O koſtbares

Blut ꝛc. verrichten würde. Dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugewendet werden.

Aufopferung des Blutes Jeſu Chriſti.

Pius VII. verlieh ebenfalls durch ein Reſkript vom 22. September 1807 auf ewige Zeiten 300 Tage Ablaß allen denen, welche Gott das koſtbare Blut unſeres Herrn Jeſu Chriſti ſiebenmal aufopfern und dabei folgende Gebete verrichten würden:

1. Ich opfere Dir auf, o ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, zur Mehrung und Verherrlichung der heiligen Kirche, meiner Mutter, für die Erhaltung und das Wohlergehen ihres ſichtbaren Oberhauptes, des heiligen Vaters, für die Kardinäle, Biſchöfe, Seelſorger und für alle Diener Deines Heiligthumes. Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du uns erkauft haſt mit Deinem koſtbaren Blute, Dir ſei ewiger Preis und Dank!

(Dieſes Gebet muß man in der Meinung verrichten, um Jeſu Chriſto einen Erſatz darzubringen für alle Schmach, die Seinem heiligen Blute zugefügt wird.)

2. Ich opfere Dir auf, ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, für den Frieden und die Eintracht unter den katholiſchen Fürſten, für die Demüthigung der Feinde des Glaubens und das Wohlergehen des chriſtlichen Volkes. Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du uns erkauft u. ſ. w. wie oben.

3. Ich opfere Dir auf, o ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, für die Bekehrung der Ungläubigen, die Ausrottung aller Ketzereien und die Rückkehr der Sünder zu Gott.

Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du ꝛc.

4. Ich opfere Dir auf, o ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, für meine Eltern, meine Freunde und Feinde, für die Dürftigen, Kranken und Leidenden, ſo wie auch für alle diejenigen, für welche Du weißt, daß ich beten muß, und willſt, daß ich bete.

Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du ꝛc.

5. Ich opfere Dir auf, o ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, für alle die, welche heute aus dieſem Leben ſcheiden, damit Du ſie befreieſt von den Peinen der Hölle und ſie bald eingehen läſſeſt in Deine Herrlichkeit.

Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du ꝛc.

6. Ich opfere Dir auf, o ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, für alle diejenigen, welche die Andacht für einen großen Schatz halten, für alle, die mit mir in der Verehrung des allerheiligſten Blutes vereinigt ſind, und endlich für alle, die ſich bemühen, dieſe Andacht zu verbreiten.

Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du ꝛc.

7. Ich opfere Dir auf, o ewiger Vater, die Verdienſte des koſtbaren Blutes Deines vielgeliebten Sohnes, meines göttlichen Erlöſers, für alle meine geiſtlichen und leiblichen Bedürfniſſe, zum Troſte der Seelen im Fegefeuer und beſonders für die, welche die größte Andacht hatten gegen den Preis unſerer Erlöſung und die Schmerzen der allerſeligſten Jungfrau Maria, unſerer heiligen Mutter.

Ehre ſei dem Vater u. ſ. w.

O Jeſus, Der Du ꝛc.

Geprieſen ſei das heilige Blut Jeſu jetzt in allewege und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Es können einen vollkommenen Ablaß diejenigen gewinnen, welche dieſe Gebete einen Monat lang täglich mit Andacht verrichten, dann reumüthig beichten und kommuniziren und nach der Meinung des heiligen Vaters beten. Dieſen Ablaß können ſie auch den Verſtorbenen zu Theil werden laſſen.

d. Roſenkranz vom heiligſten Herzen Jeſu.

Ein Dekret der Congregation der Abläſſe vom 20. März 1815 und ein Reſkript Pius VII. vom 26. September 1817 verleihet allen Gläubigen, welche mit reumüthigem Herzen, ſei es in welcher Sprache es wolle, wenn nur die Ueberſetzung getreu iſt, folgenden kleinen Roſenkranz nebſt den Gebeten verrichten, einen Ablaß von dreihundert Tagen jedesmal, wo ſie denſelben beten; beten ſie ihn aber einen Monat lang täglich einmal, ſo gewinnen ſie, wenn ſie an einem von ihnen gewählten Tage beichten und kommuniziren und für die Erhöhung der heiligen Kirche beten, einen vollkommenen Ablaß. Auch dieſe Abläſſe können den Verſtorbenen zugewendet werden.

Dieſer Roſenkranz beſteht aus fünf Vater unſer und nach jedem Vater unſer fünf Ehre ſei dem Vater ꝛc., einer Verſikel und einem Gebete in folgender Weiſe:

O Gott, merk' auf meine Hülfe!

Herr, eile mir zu helfen.

1. O mein liebenswürdiger Jeſus, wenn ich die Güte Deines Herzens betrachte und Deine Milde und Sanftmuth gegen die Sünder ſehe, ſo hüpft mein Herz vor Freude auf und wird mit der Hoffnung erfüllet, daß auch ich Aufnahme bei Dir finden werde. Ach, wie viele Sünden habe ich be-

gangen! jetzt aber beweine und verabſcheue ich ſie, wie der reumüthige Petrus und die büßende Magdalena, weil ich dadurch Dich, mein höchſtes Gut beleidigt habe. Verzeihe mir alle meine Sünden und verleihe mir um Deines heiligen Herzens willen die Gnade, daß ich lieber ſterbe, als Dich jemals mehr beleidige und daß ich nur lebe, um Dich zu lieben.

Alsdann betet man ein Vater unſer und fünfmal Ehre ſei dem Vater zu Ehren der fünf Wunden und des heiligen Herzens Jeſu und darnach folgendes Stoßgebet:

O ſüßes Herz Jeſu, verleihe mir, daß ich von Tag zu Tag Dich mehr liebe.

2. O mein Jeſus, ich preiſe Dein demüthiges Herz und danke Dir, daß Du mir dasſelbe zum Vorbilde gegeben. Du ermunterſt mich nicht allein ernſtlich, mich demſelben gleichförmig zu machen, ſondern Du zeigeſt und ebneſt mir durch dasſelbe den Weg Deiner tiefen Erniedrigung. Ich war eben ſo thöricht als undankbar gegen Dich; verzeihe mir meine Verirrungen. Ich will fürderhin nicht mehr ein Sklave des Stolzes und der Eitelkeit ſein, ſondern Dir in Deiner Erniedrigung nachfolgen mit demüthigem Herzen und meinen Frieden und mein Heil bei Dir ſuchen. Stärke mich dazu mit Deiner Gnade und ich will Dein heiliges Herz preiſen durch alle Ewigkeit.

Ein Vater unſer, fünf Ehre ſei ꝛc. und O ſüßes Herz Jeſu u. ſ. w.

3. Ich bewundere, o Jeſus, Dein geduldiges Herz und danke Dir für die Beiſpiele unerſchütterlicher Geduld, die Du mir hinterlaſſen haſt. Beim Anblick meiner übergroßen Weichlichkeit, die nicht die geringſte Beſchwerde ertragen kann, werde ich ganz niedergeſchlagen. O mein Jeſus, erfülle mein Herz mit Eifer und einer ſtandhaften Liebe zur Trübſal, zum Kreuze, zur Abtödtung und Buße, auf daß ich Dir nachfolge nach Golgatha, um dereinſt auch mit Dir vereinigt zu werden in der Freude und Glorie des ewigen Lebens.

Ein Vater unſer ꝛc. wie oben.

4. Betrachte ich die unendliche Sanftmuth Deines Herzens, o mein Jeſus, ſo erſchrecke ich vor dem meinigen, das von Deinem ſo weit abſteht. Ach! ein Schatten, ein Wink, ein Wort, das mir zuwider iſt, reicht hin, mich niedergeſchlagen und verwirrt zu machen. Verzeihe mir, ich bitte Dich, meine Unempfindlichkeit und verleih mir die Gnade, in allen Umſtänden und Begegniſſen meines Lebens Deine unveränderliche Sanftmuth nachzuahmeu und dadurch des ewigen Friedens theilhaftig zu werden.

Vater unſer ꝛc.

5. Möchte man Dein großmüthiges Herz, das Tod und Hölle beſiegte, überhäufen mit jeglichem Preis; es verdient dies vollkommen, o mein Jeſus. Ich bin ganz beſchämt, wenn ich mein feiges Herz anſehe, das durch ein leeres Wort oder etwas Unbedeutendes ganz in Schrecken geſetzt wird. Doch ſo ſoll es nicht mehr ſeyn! Verleihe Du mir nur die Kraft zu kämpfen und zu ſiegen auf dieſer Erde, damit ich dereinſt im Himmel triumphiren und mit Dir mich ewig erfreuen möge.

Vater unſer ꝛc.

Wenden wir nun uns an Maria, und indem wir uns dem heiligen Herzen ihres Sohnes weihen, wollen wir mit vollem Vertrauen in ihr mütterliches Herz ſagen:

Durch die feurigen Gebete deines ſüßeſten Herzens erwirke mir, o Maria, Mutter Gottes und meine Mutter, eine wahre und beſtändige Andacht zu dem heiligen Herzen Jeſu, deines Sohnes; mache, daß ich, mit meinen Gedanken und Neigungen ganz darin verſenkt, an nichts anderes mehr denke, als an die Erfüllung meiner Pflichten und die Bewahrung meines innerlichen Friedens, bis ich dereinſt erſcheinen muß vor Seinem Richterſtuhl.

V. Cor Jesu, flagrans amore nostri,	Herz Jeſu, brennend aus Liebe zu uns,
R. Inflamma cor nostrum amore tui.	Entflamm' unſer Herz mit Liebe zu Dir.

OREMUS.

Illo nos igne, quæsumus Domine Spiritus sanctus inflammet, quem Dominus noster Jesus Christus e penetralibus cordis sui misit in terram et voluit vehementer accendi. Qui tecum vivit et regnat in unitate ejusdem etc.

Laſſet uns beten.

Wir bitten Dich, o Herr, daß der heilige Geiſt jenes Feuer in uns entzünden möge, welches unſer Herr Jeſus Chriſtus aus dem Innerſten Seines Herzens über die Erde ausgoß, mit dem Wunſche, daß es kräftig entbrennen möge. Der mit Dir in Einigkeit desſelbigen heiligen Geiſtes lebet und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

In den Büchelchen, welche über dieſen Gegenſtand handeln, finden ſich noch andere Roſenkränze des heiligen Herzens Jeſu; wir können ſie natürlich nicht alle anführen, und es iſt auch keineswegs unſere Abſicht, da wir nur dasjenige geben wollen, was vollkommen authentiſch iſt.

§ 2. Von den Roſenkränzen zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau Maria.

Drei Arten von Roſenkränzen zu Ehren der heiligen Jungfrau ſind uns bekannt: a. der Roſenkranz, der dem Pſalter nachgebildet iſt, b. der Roſenkranz, wie wir ihn gewöhnlich beten, und c. der der ſieben Schmerzen Mariä.

a. Vom vollſtändigen Roſenkranz.

Die Einſiedler der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, die nicht leſen konnten, beteten eine gewiſſe Anzahl Vater unſer und bedienten ſich dabei kleiner Steinchen oder ähnlicher Dinge, um ſie zu zählen, wie Benedikt XIV. dies nachgewieſen

hat. (De canonizatione Sanctor. Pars II. c. 10 n. 11.) Späterhin fügte man zum Gebete des Herrn auch den engliſchen Gruß, und die nicht leſen konnten, wiederholten dieſe Gebete oft, um dadurch den Pſalter zu erſetzen.

Der heilige Dominikus, welcher 1221 ſtarb, führte den Gebrauch ein, fünfzehn Geſetze, jedes von zehn Ave Maria mit einem Vater unſer vor einem jeden zu beten zu Ehren der vorzüglichſten Geheimniſſe aus dem Leben Jeſu Chriſti und Seiner heiligen Mutter; und dieſes Gebet nennen wir gewöhnlich den Roſenkranz. Man hat ihn auch oft den Pſalter der allerſeligſten Jungfrau genannt, weil man eben ſo viele Ave Maria betet, als der Pſalter Pſalmen enthält.

Die fünfzehn Geheimniſſe, welche man beim Beten des Roſenkranzes betrachten muß, zerfallen in drei Klaſſen, die freudenreichen, die ſchmerzhaften und die glorreichen Geheimniſſe.

Die freudenreichen Geheimniſſe ſind: die Menſchwerdung Jeſu Chriſti, der Beſuch der heiligen Jungfrau bei ihrer Baſe Eliſabeth, die Geburt Jeſu Chriſti, Seine Darſtellung im Tempel, Sein Wiederfinden im Tempel durch Maria und Joſeph, als Er mitten unter den Lehrern ſaß.

Die ſchmerzhaften Geheimniſſe ſind: Sein Blutſchweiß im Garten am Oelberg, Seine Geißelung, Seine Krönung mit Dornen, Seine Kreuztragung und Sein Niederfallen mit dem Kreuze und endlich Seine Kreuzigung.

Die glorreichen Geheimniſſe ſind: Die Auferſtehung, die Himmelfahrt Jeſu Chriſti, die Ergießung des heiligen Geiſtes über die Apoſtel,

die Aufnahme der allerſeligſten in den Himmel und endlich ihre Krönung im Himmel.

Man beginnt dieſen Roſenkranz mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes, betet zuerſt das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß, dann ein Vater unſer und drei Ave Maria zu Ehren der drei göttlichen Tugenden nebſt einem Ehre ſei dem Vater ꝛc. Darauf geht man zu den einzelnen Geſetzen über, deren jedes aus einem Vater unſer und zehn Ave Maria beſteht nebſt einem Ehre ſei dem Vater ꝛc. In Rom pflegt man dem Ehre ſei dem Vater noch hinzuzufügen: Gelobt und geprieſen ſei der heilige Name Jeſu und Mariä jetzt und in alle Ewigkeit.

Um ſich das betreffende Geheimniß, das man bei jedem Geſetze während des Betens betrachten muß, beſſer gegenwärtig zu halten, kann man es im engliſchen Gruße nach dem Worte Jeſus nennen, und beim freudenreichen Roſenkranz zum erſten Geſetz hinzufügen: Den du empfangen haſt (Quem concepisti), beim zweiten: Den du zu Eliſabeth getragen haſt (Quem visitando Elisabeth portasti); zum dritten: Den du geboren haſt (Quem peperisti); zum vierten: Den du im Tempel aufgeopfert haſt (Quem in templo præsentasti); zum fünften: Den du im Tempel wiedergefunden haſt (Quem in templo invenisti).

Bei den ſchmerzhaften Geheimniſſen: Der im Garten Blut geſchwitzet hat (Qui sanguine sudavit); Der gegeißelt worden (Qui flagellatus est); Der mit Dornen gekrönet worden (Qui spinis coronatus est); Der das ſchwere Kreuz getragen

hat (Qui crucem bajulavit); Der gekreuzigt worden iſt (Qui crucifixus est).

Die glorreichen Geheimniſſe kann man etwa ſo ausdrücken: Der von den Todten auferſtanden iſt (Qui resurrexit a mortuis); Der gen Himmel aufgefahren iſt (Qui in cœlum ascendit); Der den heiligen Geiſt geſandt hat (Qui Spiritum Sanctum in Apostolos emisit); Der dich in den Himmel aufgenommen hat (Qui te assumpsit); Der dich im Himmel gekrönet hat (Qui in cœlis te coronavit.)

Abläſſe, welche mit dem Roſenkranzgebet verbunden ſind.

Die Päpſte Sixtus IV., Leo X., Innozenz XI., Alexander VII., Innozenz XII. und Clemens XII. hatten mit dem Roſenkranzgebete oder dem Pſalter der allerſeligſten Jungfrau verſchiedene Abläſſe verbunden. Benedikt XIII. verlieh durch ein Breve vom 13. April 1726 allen Gläubigen für jedes Vater unſer und Ave Maria hundert Tage Ablaß, wenn ſie den Roſenkranz ganz beteten oder den dritten Theil desſelben, (d. h. den Roſenkranz von fünf Geſetzen, wie wir ihn gewöhnlich beten). Diejenigen aber, welche ihn ein ganzes Jahr alle Tage beteten, ſollten eines vollkommenen Ablaſſes theilhaftig werden, wenn ſie an einem von ihnen gewählten Tage in dieſer Meinung beichteten und kommunizirten.

Um dieſer Abläſſe theilhaftig zu werden, muß der Roſenkranz entweder von einem Dominikaner oder von einem Prieſter benedicirt ſein, der dazu eine beſondere Vollmacht erhalten hat. Ferner

muß man die Geheimniſſe betrachten, von denen wir oben geredet, ohne daß man deshalb das in Worten auszudrücken brauche. Für die, welche nicht betrachten können, iſt es genug, wenn ſie den Roſenkranz mit Andacht beten.

Noch andere Abläſſe ſind den Mitgliedern der Roſenkranzbruderſchaft verliehen; davon werden wir reden in dem Kapitel, worin von dieſer Bruderſchaft gehandelt wird.

b. Vom Roſenkranz, wie wir ihn gewöhnlich beten.

Was wir gemeinlich Roſenkranz nennen, iſt nur der dritte Theil vom eigentlichen Roſenkranz. Er beſteht aus dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, dem Vater unſer, drei Ave Maria und fünf Geſetzen. Es gibt auch Roſenkränze von ſechs Geſetzen, über deren Entſtehung und Authentizität ich nichts zu ſagen weiß.

Bedient man ſich eines nicht benedicirten Roſenkranzes oder eines Roſenkranzes, der von einem Prieſter benedicirt worden, der von Rom dazu keine Vollmacht erhalten, ſo gewinnt man keinen Ablaß; man verrichtet alsdann nur ein ſehr gutes und lobenswerthes Werk der Frömmigkeit. Bedient man ſich aber eines Roſenkranzes, der vom heiligen Vater oder von einem Prieſter benedicirt iſt, welcher dazu von ihm bevollmächtigt worden, ſo gewinnt man verſchiedene Abläſſe, je nachdem die Benediction und die guten Werke beſchaffen ſind, welche man verrichtet. Es gibt zweierlei Arten geſegneter Roſenkränze,

die einfach mit Ablaß verſehenen und die mit dem ſogenannten Brigitten-Ablaß.

Von den einfach mit Ablaß verſehenen Roſenkränzen.

Dieſe Abläſſe werden in einem Dekret der Congregation der Abläſſe vom 29. Februar 1820 aufgeführt unter dem Namen apoſtoliſche. Die mit denſelben verbundenen Abläſſe ſind folgende:

Wer einen dieſer Roſenkränze beſitzt und ihn wenigſtens einmal in der Woche entweder ganz in fünfzehn oder den dritten Theil in fünf Geſetzen betet, oder wer das Brevier oder die kleinen Tagezeiten der allerſeligſten Jungfrau betet, oder die Tagezeiten für die Verſtorbenen, oder die Bußpſalmen, oder die Gradual-Pſalmen, oder wer Andere in der chriſtlichen Religion zu unterweiſen, oder die Gefangenen, oder die Kranken eines Spitals zu beſuchen, den Armen beizuſtehen, oder die heilige Meſſe zu hören, oder, wenn er Prieſter iſt, zu leſen pflegt, der gewinnt, wenn er reumüthig ſeine Sünden bei einem vom Ordinarius approbirten Prieſter beichtet, andächtig die heilige Kommunion empfängt und um Ausrottung der Ketzereien und Spaltungen, Ausbreitung des katholiſcheu Glaubens, um Frieden und Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten und andere Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche betet, einen vollkommenen Ablaß an nachfolgenden Tagen: Am Chriſttage, am Feſte der Erſcheinung des Herrn, am Oſtertage, Himmelfahrtstage, Pfingſttage, am Feſte der allerheiligſten Dreifal-

tigkeit, am Frohnleichnamstage; — Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt; am Feſte Sankt Johannis des Täufers, Sankt Peter und Paul, Sankt Andreas, Sankt Jakobus, Sankt Johannes, Sankt Thomas, Sankt Philippus und Jakobus, Sankt Bartholomäus, Sankt Matthäus, Sankt Simon und Juda, Sankt Matthias, Sankt Joſeph und am Feſte Allerheiligen.

Wer den Roſenkranz betet an den übrigen Feſten unſeres Herrn und der heiligen Jungfrau, gewinnt an jedem dieſer Tage ſieben Jahre und ſiebenmal vierzig Tage Ablaß. Geſchieht es an den Sonn- und Feſttagen des Jahres, ſo gewinnt man fünf Jahre und fünfmal vierzig Tage Ablaß, an jedem Werktage aber gewinnt man hundert Tage Ablaß. Für alle dieſe unvollkommenen Abläſſe iſt die Ablegung der Beicht und der Empfang der heiligen Kommunion nicht erforderlich.

Wer wenigſtens einmal in der Woche den ganzen Roſenkranz, oder den dritten Theil desſelben, oder die kleinen Tagezeiten der allerſeligſten Jungfrau, oder die Tagezeiten für die Verſtorbenen, oder die Vesper aus dieſen Tagezeiten oder wenigſtens eine der Nokturnen nebſt der Laudes derſelben, oder die ſieben Bußpſalmen mit der Litanei von allen Heiligen und den damit verbundenen Gebeten zu beten pflegt, gewinnt an jedem Tage, wo er dieſes thut, einen Ablaß von hundert Tagen.

Wer in ſeiner Todesſtunde ſeine Seele mit einer vollkommenen Ergebung hingibt in Gottes Hand und mit Zerknirſchung des Herzens ſeine

Sünden beichtet und die heilige Kommunion empfängt, oder wenn er nicht beichten und kommuniziren kann, eine vollkommene Reue und Leid erweckt und mit dem Munde, oder wo er das nicht mehr kann, mit dem Herzen den Namen Jeſus anruft, gewinnt nach der Verordnung Benedikt's XIV. in ſeiner Conſtitution Pia mater einen vollkommenen Ablaß. Wer vor Leſung der heiligen Meſſe oder vor dem Empfange der heiligen Kommunion oder dem Beten der Tagezeiten oder des Offiziums der heiligen Jungfrau ſich andächtig darauf vorbereitet, gewinnt jedesmal einen Ablaß von fünfzig Tagen.

Wer die Gefangenen oder die Kranken in den Spitälern beſucht, um durch irgend ein gutes Werk ihnen beizuſpringen, oder wer Andere in der Kirche oder zu Hauſe in der chriſtlichen Religion unterweiſet, mögen dies auch ſeine Kinder, Verwandten oder Dienſtboten ſein, gewinnt jedesmal, wo er dieſes thut, einen Ablaß von zweihundert Tagen.

Wer des Morgens, Mittags oder Abends beim Läuten des engliſchen Grußes denſelben betet, oder wenn er das nicht kann, das Gebet des Herrn und Ave Maria mit Andacht ſpricht, oder wer am Abende, wenn zum Gebete für die Verſtorbenen geläutet wird, den Pſalm: Aus der Tiefe rufe ich u. ſ. w. betet, oder wenn er das nicht kann, ein Vater unſer und Ave Maria, gewinnt jedesmal hundert Tage Ablaß. Denſelbigen Ablaß kann man gewinnen, wenn man Freitags andächtig das Leiden Jeſu Chriſti be-

trachtet und drei Vater unſer und Ave Maria zu Ehren desſelben betet.

Auch gewinnt einen Ablaß von hundert Tagen derjenige, welcher ſein Gewiſſen erforſcht und wahre Reue und Leid über ſeine Sünden erweckt, nebſt einem feſten Vorſatze ſein Leben zu beſſern, und dann drei Vater und Ave Maria betet zu Ehren der allerheiligſten Dreifaltigkeit, oder fünf zu Ehren der heiligen fünf Wunden unſeres Herrn Jeſu Chriſti.

Wer andächtig für die Sterbenden zu Gott betet und nach ihrer Intention zum wenigſten ein Vater unſer und Ave Maria ſpricht, gewinnt einen Ablaß von fünfzig Tagen.

Das ſind die Abläſſe, welche der heilige Vater insgemein mit den Roſenkränzen verbindet, die er entweder ſelbſt ſegnet, oder die von denen in derſelben Weiſe geſegnet werden, welche von ihm dazu die Vollmacht erhalten haben. Sie können alle den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Dieſe Beſtimmungen finden ſich in einem Dekret der Congregation der Abläſſe, welches am 15. Januar 1743 von Benedikt XIV. beſtätigt wurde und in einem Verzeichniſſe, das zu Rom in der päpſtlichen Druckerei gedruckt und in die Raccolta delle Indulgenze von 1818 (p. 425) aufgenommen wurde.

Roſenkränze, welche aus Eiſen, Zinn oder Blei oder aus einem andern gebrechlichen oder leicht zerſtörbaren Stoffe gemacht ſind, können in dieſer Weiſe nicht benedicirt werden; ſind ſie aber aus feſten Glas- oder Kriſtal-Körnern gemacht, ſo ſind ſie wohl erlaubt; es iſt aber immer ſiche-

rer ſie aus einem dauerhaftern Stoffe zu nehmen. So ein Dekret der Kongregation vom 1. März 1820. *)

Von den Kreuzen und Medaillen.

Da das Kreuz mit und ohne das Bildniß Jeſu unter allen Symbolen vorzugsweiſe geeignet iſt, unſern Glauben zu beleben, ſo findet ſich der Gebrauch, kleine Kreuze oder Crucifixe bei ſich zu tragen oder im Hauſe zu bewahren, überall unter den Chriſten verbreitet. Daſſelbe gilt von Medaillen, auf welche das Bildniß Jeſu, Seiner heiligen Mutter oder eines Heiligen abgeprägt iſt. Da dieſer Gebrauch an ſich nur fromm und gut iſt, ſo haben die Päpſte ihn dadurch zu verbreiten geſucht, daß ſie verſchiedene Abläſſe damit verbanden, wenn ſie durch den apoſtoliſchen Segen geheiligt wären. Dieſe Abläſſe ſind in Bezug auf die oben angegebenen guten Werke dieſelben, die auch mit den benedicirten Roſenkränzen verbunden ſind. Mit einem Bilde von Papier oder Carton können ſie nicht verbunden werden, und eben ſo wenig mit einem Kreuze von Holz, Blei oder Eiſen oder einem andern zerbrechlichen oder leicht zerſtörbaren Stoffe; ſie dürfen alſo nur aus Gold, Silber, Kupfer oder anderm Metall beſtehen, und kein anderes Bild darf auf denſel-

*) In Rom dürfen wenigſtens dem heiligen Vater keine gläſernen oder kriſtallenen Roſenkränze, wenn ſie auch aus kompakter Maſſe beſtehen, zur Benediktion vorgelegt werden; und ſollte es heimlich geſchehen, ſo iſt ſelbe als null und nichtig erklärt.

Anmerkung des Ueberſetzers.

den geprägt ſein, als das Bildniß Jeſu Chriſti, eines oder einer Heiligen, die entweder von der Kirche heilig geſprochen oder deren Name im römiſchen Martyrologium verzeichnet iſt. So hat Benedikt XIV. verordnet und dieſe Verordnung wurde noch von Pius VII. beſtätigt.

Wer nun ein Kreuz, Crucifix oder ein anderes Bild, das entweder vom heiligen Vater oder einem Prieſter, der dazu von ihm bevollmächtigt worden, benedicirt iſt, in ſeinem Zimmer oder an einem andern anſtändigen Orte ſeines Hauſes aufbewahrt und vor demſelben die oben, wo vom Roſenkranze die Rede war, angegebenen guten Werke verrichtet, gewinnt alle jene Abläſſe, die wir oben aufgezählt haben. (Ferraris, Indulgen. art. 6.)

Ein Breve Benedikt's XIV. vom 19. Auguſt 1752, das von Pius VII. beſtätigt wurde, erklärt, daß die Meſſen, welche an einem Altare geleſen würden, auf dem ein ſolches vom Papſte benedicirtes Crucifix oder eine Medaille aufgeſtellt ſei, ſich durchaus keines beſondern Privilegiums erfreuen ſollen. Dasſelbe gelte von den Meſſen, die ein Prieſter leſe, der ein ſolches Crucifix oder eine Medaille bei ſich trage.

Nach einem Dekrete Alexander's VII. vom 6. Februar 1657 und einer Erklärung der Congregation der Abläſſe vom 26. November 1714 können dergleichen Kreuze, Medaillen und Roſenkränze in keinem Falle an andere Perſonen übergehen; die Abläſſe, welche damit verbunden ſind, ſollen nur für die Geltung haben, für welche ſie benedicirt

wurden oder denen ſie zuerſt gegeben worden ſind.

Man darf ſie ferner nicht verkaufen und nicht in der Abſicht verleihen, daß ein Anderer ſich der damit verbundenen Abläſſe theilhaftig mache, auch können ſie nicht durch einen andern erſetzt werden. So die obigen Dekrete.

Sind ſie aber verliehen worden, ſo verlieren ſie darum die Abläſſe für denjenigen nicht, dem ſie angehören.

Hätte aber Jemand eine gewiſſe Anzahl Roſenkränze ſegnen laſſen, ſo könnte er bei der Vertheilung ſich den koſtenden Preis wiedergeben laſſen; denn man könnte alsdann nicht ſagen, er habe ſie um dieſen Preis als mit Ablaß verſehene verkauft.

Von dem Brigitten-Roſenkranz.

1. Alexander VI. hatte im Jahre 1500 den Prieſtern des Brigitten-Ordens das ausſchließliche Privilegium verliehen, Roſenkränze zu benediciren und mit jedem Korn derſelben einen Ablaß von fünf hundert Tagen zu verbinden.

2. Leo X. beſchränkte durch eine Bulle vom 10. Juli 1515 dieſen Ablaß auf hundert Tage für das Credo und für jedes Vater unſer und Ave Maria. Außerdem verlieh er denjenigen, welche den ganzen Roſenkranz von fünfzehn Geſetzen beteten, einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen, wenn der Roſenkranz von den Prieſtern des Brigitten-Ordens geſegnet wäre.

3. Beten zwei Perſonen den Roſenkranz zuſammen, ſo gewinnen ſie beide dieſelbigen Abläſſe,

wie wenn ſie einzeln beten. So die Bulle Leo's X. und ein Dekret der Kongregation der Abläſſe vom 1. März 1820.

4. Benedikt XIV. geſtattete unterm 10. März 1742, daß alle dieſe Abläſſe auch den Verſtorbenen könnten zugewendet werden.

5. Wer den Roſenkranz von fünf Geſetzen ein Jahr lang alle Tage betet, alsdann an einem ſelbſt gewählten Tage beichtet und die heilige Kommunion empfängt und für die Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten ꝛc. betet, gewinnt einen vollkommenen Ablaß, der auch den Verſtorbenen zugeeignet werden kann. So Clemens XI. unterm 22. September 1714.

6. Wer den Roſenkranz von fünf Geſetzen alle Wochen wenigſtens einmal zu beten pflegt und am Feſte der heiligen Brigitta reumüthig beichtet und kommunizirt, und ſeine Pfarr- oder auch eine andere Kirche beſucht, und dort für die Erhöhung der heiligen Kirche, die Einigkeit unter den chriſtlichen Fürſten ꝛc. betet, erlangt ebenfalls einen vollkommenen Ablaß. So ein Breve Benedikt's XIV. vom 15. Januar 1748.

7. Wer auf ſeinem Todbette ſeine Seele in die Hände Gottes befiehlt, ſeine Sünden reumüthig beichtet und die heilige Kommunion empfängt, oder wenn er nicht beichten und kommuniziren kann, ſeine Sünden von Herzen bereut, und wenigſtens mit dem Herzen, wenn er nicht mit dem Munde kann, den Namen Jeſus anruft, erlangt ebenfalls einen vollkommenen Ablaß.

8. Wer alle Tage einen Monat lang den Roſenkranz betet, gewinnt an einem ſelbſt gewählten

Tage einen vollkommenen Ablaß, wenn er beichtet, kommunizirt und eine Kirche beſucht und dort das obige Gebet verrichtet.

9. Wer einen ſolchen Roſenkranz bei ſich trägt und wo die Glocke für einen Sterbenden ertönt, ſich auf die Kniee ſetzt und für ihn betet, gewinnt einen Ablaß von 40 Tagen.

10. Wer ſein Gewiſſen erforſcht, Reue und Leid über ſeine Sünden erweckt und drei Vater unſer und Ave Maria betet, gewinnt einen Ablaß von 20 Tagen.

11. Wer mit einem ſolchen Roſenkranze an einem Feſttage oder einem Werktage die heilige Meſſe oder die Predigt hört, oder das hochwürdigſte Gut zu einem Kranken begleitet, oder einen Irrenden zurechtweiſt, oder irgend ein anderes gute Werk ausübt zur Ehre Jeſu Chriſti, oder der allerſeligſten Jungfrau, oder der heiligen Brigitta und drei Vater unſer und Ave Maria betet, gewinnt einen Ablaß von hundert Tagen.

12. Alle dieſe Abläſſe ſind in obigem Breve Benedikt's XIV. enthalten und können den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Um ſie entweder für ſich ſelbſt oder für die Verſtorbenen gewinnen zu können, muß man

a. einen Roſenkranz beſitzen, der von einem eigens dazu bevollmächtigten Prieſter benedicirt iſt, da es in Deutſchland und Frankreich keine Prieſter des Brigitten-Ordens mehr gibt;

b. dreimal den Roſenkranz gebetet haben, bevor er dieſes Privilegiums theilhaftig wird, den erſten für den heiligen Vater, den zweiten für die Kirche und den dritten für den, der ihn ge-

ſegnet hat. Dieſe Bedingung gründet ſich auf den Gebrauch und iſt gewöhnlich erforderlich, doch habe ich dieſelbe in keinem authentiſchen Dokumente ausfindig machen können.

c. Man muß den Roſenkranz in der Hand halten und beim Gebete gebrauchen; trüge man ihn in der Taſche und brauchte ihn beim Gebete nicht, ſo würde man keinen Ablaß gewinnen. Beten zwei zuſammen und nur einer von ihnen hat einen Roſenkranz, ſo gewinnen ſie beide in gleicher Weiſe den Ablaß nach einer Conceſſion Leo X. in ſeiner oben angeführten Bulle vom 10. Juli 1515.

d. Man kann einen Brigitten-Roſenkranz zu Hauſe haben und einen andern zu ſeinem Gebrauche in der Kirche, und des Ablaſſes theilhaftig werden, wenn man auf einem jeden die fünfzehn Geſetze des ganzen Roſenkranzes betet.

e. Wollte jemand einen ſolchen Roſenkranz theuerer verkaufen, weil er benedicirt wäre, ſo würde er eben dadurch die Benediktion und die Abläſſe verlieren; wohl aber darf man ihn beim Tode einem Andern vermachen. Dieſer muß aber die vorgeſchriebenen drei Roſenkränze darauf beten, bevor er des Privilegiums theilhaftig wird.

Dieſe Beſtimmungen, welche zur Gewinnung der mit den Brigitten-Roſenkränzen verbundenen Abläſſe erforderlich ſind, habe ich aus einer Sammlung dieſer Abläſſe ausgezogen, die mit Erlaubniß der Kongregation der Abläſſe im Jahre 1744 zu Rom gedruckt wurde. Sie ſtützen ſich alle auf das Breve Benedikt's XIV. vom 9. Februar 1743.

1. Wodurch unterſcheiden ſich die Brigitten-Roſenkränze von den vom heiligen Vater benedicirten?

Durch zwei Punkte: 1. beim Brigitten-Roſenkranze ſind die Abläſſe mit den Körnern verknüpft, beim andern nicht; 2. den Brigitten-Roſenkränzen ſind zahlreichere Abläſſe verliehen als den andern; denn außer den hundert mit jedem Korne verknüpften Tagen Ablaß kann man mittels derſelben noch faſt dieſelben Abläſſe gewinnen, die mit den vom heiligen Vater benedicirten verbunden ſind.

Früherhin war ich der Meinung, man gewänne die mit dem Brigitten-Roſenkranze verbundenen Abläſſe, ſo wie man die einzelnen Vater unſer und Ave Maria bete; eine Entſcheidung, welche am 19. Januar 1833 von der Congregation der Abläſſe an Monſ. Antonucci, Geſchäftsträger des heiligen Stuhles in Holland, erlaſſen wurde, beſtimmt: 1. daß man, um jener Abläſſe theilhaftig werden zu können, die Geheimniſſe des Roſenkranzes betrachten müſſe, gemäß einem Dekrete derſelben Congregation vom 12. Auguſt 1726, wenn dieſes nämlich wegen Unfähigkeit oder Unwiſſenheit nicht unmöglich wäre; 2. daß die Gläubigen die mit den einzelnen Vater unſer und Ave Maria verbundenen Abläſſe nur gewinnen können, wenn ſie den ganzen Roſenkranz oder wenigſtens fünf Geſetze desſelben (unſern gewöhnlichen) beten. Indeſſen iſt nicht erforderlich, daß man ohne Unterbrechung ihn auf einmal bete; man kann dies in Abſätzen thun, nur

muß man, wo man wieder fortfährt, ſeine Intention erneuern. Alsdann gewinnt man den Ablaß, wo man den Roſenkranz beendigt.

2. Können die Prieſter, welche von Rom bevollmächtigt worden, die Roſenkränze, Kreuze und Medaillen zu benediciren und denſelben Ablaß damit zu verbinden, den der Papſt damit zu verbinden pflegt, auch ohne beſondere Vollmacht den Brigitten-Ablaß damit verknüpfen?

Es ſcheint, daß viele Prieſter dieſes geglaubt haben und vielleicht noch glauben, denn ich habe Manche darüber ſich ſo ausſprechen hören, daß ich ſchließen mußte, ſie machten zwiſchen den einen und andern gar keine Unterſcheidung. Nach den obigen Bemerkungen beſteht aber ein Unterſchied, und man darf ſie nicht zuſammenwerfen; hat man alſo die ausdrückliche Vollmacht nicht erhalten, den Brigitten-Ablaß damit zu verbinden, ſo kann man ihnen nur die gewöhnlichen Abläſſe verleihen, welche von dem ſogenannten Brigitten-Ablaß weſentlich verſchieden ſind. Man würde alſo die Gläubigen irre leiten, wenn man ſie Roſenkränze, mit denen nur die gewöhnlichen Abläſſe verbunden ſind, für ſolche anſehen ließ, die mit den Brigitten-Ablaß verſehen ſind.

3. Wenn jemand die Vollmacht erhalten, in der zu Rom üblichen Weiſe die Roſenkränze zu benediciren, iſt er alsdann auch befugt, die Roſenkränze unſeres Herrn zu benediciren, daß Ablaß damit verbunden iſt?

Ich bin dieſer Meinung, denn alle werden mit dem allgemeinen Namen Roſenkranz bezeichnet, beſonders wenn man (zu coronæ) noch das Wort deprecatoriæ hinzufügt, welches die Bedeutung noch mehr verallgemeinert. Dann machen auch die Päpſte, die Kongregation der Abläſſe und die Theologen bei der Aufzählung der Abläſſe, welche mit dem Roſenkranze verbunden ſind, keinen Unterſchied zwiſchen dem Roſenkranze unſeres Herrn und dem der heiligen Jungfrau; mit der Vollmacht, die einen zu benediciren, erhält man alſo auch die Vollmacht zur Benediktion der andern. Man erhält aber damit keineswegs die Vollmacht, durch die Benediktion den Brigitten-Ablaß damit zu verbinden, wie wir oben bemerkten; und in gleicher Weiſe ſchließt die Vollmacht, ſelbe mit dem Brigitten-Ablaß zu benediciren, noch keineswegs die Vollmacht ein, die Roſenkränze unſeres Herrn zu benediciren, ja es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß man mit denen der allerſeligſten Jungfrau den gewöhnlichen Ablaß nicht verknüpfen kann, denn das hieße in ein anderes Gebiet übergreifen und der Grundſatz ſagt: verba tantum valent quantum sonant. Anders verhält es ſich mit dem gewöhnlichen Roſenkranze, er gehört zu denen der allerſeligſten Jungfrau, mit welchen der Brigitten-Ablaß verbunden werden kann, und öfters wird desſelben Erwähnung gethan in dem Breve Benedikt's XIV. vom 15. Januar 1743.

4. Im Falle man von Rom die Erlaubniß erhält, den Brigitten-Ablaß mit einer be-

ſtimmten Anzahl zu verbinden, z. B. mit zwei tauſend Kreuzen, Medaillen und Roſenkränzen, darf man dann zwei tauſend von jeder Gattung benediciren, oder gilt dieſes nur von zwei tauſend im Ganzen?

Ich glaube, daß dieſes nur von zwei tauſend im Ganzen zu verſtehen ſei, wenn die übertragene Vollmacht ſich dergeſtalt ausſpricht, denn man darf den Sinn dieſer Worte nicht weiter ausdehnen, als ihre natürliche Bedeutung geht. Mir ſind Reſcripte zu Geſicht gekommen, welche ausdrücklich ſagten: ſo viele Kreuze, Medaillen und eine gleiche Anzahl Roſenkränze, und ſo bot die Sache keine Schwierigkeit dar. Andere dagegen ſagten: zwei tauſend Kreuze, Medaillen und Roſenkränze, und gewiß lag in dieſen verſchiedenen Ausdrucksweiſen nicht dieſelbe Bedeutung, und ich meine, man ſei keineswegs befugt, ſie als gleichbedeutend zu nehmen. Im Gegentheil iſt es rathſam, im letztern Falle den ſicherern Theil zu erwählen und die ganze Summe auf die ausgeſprochene Zahl beſchränken.

5. Kann man mit Roſenkränzen, welche ſchon benedicirt ſind oder an deren Benediktion man zweifelt, auch noch den Brigitten-Ablaß verbinden?

Ich bin ganz dieſer Meinung, aber die Beſitzer derſelben oder die, denen man ihn beſtimmt hat, müſſen die erwähnten drei Roſenkränze, wozu ſie verbunden ſind, beten, wofern dieſe Verbindlichkeit wirklich beſteht. Ich beſitze ein

Reſcript, welches ſich folgendermaßen ausdrückt: Ss. Dominus noster Leo P. P. XII concessit facultatem benedicendi cruces etc. . . . eisdem applicandi omnes et singulas indulgentias, a Sanctitate sua concessas, ut in elencho edito anno 1823, ac simul indulgentias sanctæ Brigittæ nuncupatas. Man kann alſo mit demſelben Roſenkranz die verſchiedenen Abläſſe verbinden, von denen wir geſprochen haben.

6. Iſt auch ein Ring mit zehn Erhöhungen als Roſenkranz anzuſehen und kann man die Abläſſe damit verbinden, die man an den Roſenkranz knüpfen kann?

Da ich dieſe Frage nicht auf zuverläſſige Weiſe zu löſen vermochte, ſchrieb ich am 10. Mai 1836 an den heiligen Vater. Seine Heiligkeit ließ mir am 23. Juli durch den Cardinal-Präfekten der Congregation der Abläſſe antworten, daß mit dergleichen keine Abläſſe verbunden werden könnten. Dieſer Brief ſetzt wenigſtens ſo viel voraus, daß man dafür einer beſondern Vollmacht bedürfe, was auch mit den theologiſchen Grundſätzen über den Ablaß übereinſtimmt.

7. Welcher Gebetsformel muß man ſich bedienen, um Roſenkränze zu benediciren oder den Brigitten-Ablaß mit ihnen zu verbinden?

Es gibt gar keine beſtimmte Formel dafür, noch iſt irgend eine vorgeſchrieben, ſelbſt im Allgemeinen nicht; es würde alſo hinreichen, wenn man mit der Hand ein einfaches Kreuzzeichen

machte, ohne dabei irgend etwas auszuſprechen. Dennoch iſt es Sitte, dabei Gebete zu verrichten. Wollte man das nicht thun, ſo würden die Gläubigen ſchwer zu überzeugen ſein, daß ihre Roſenkränze geſegnet ſeien.

Man kann ſich dazu der Formulare bedienen, die ſich im Rituale finden für die Segnung der Kreuze und Roſenkränze; noch beſſer aber ſind folgende, welche eigens zu dieſem Zweck verfaßt worden ſind. Man muß dabei nicht das brennende Licht und die Beſprengung mit Weihwaſſer überſehen.

Weiſe, die Kreuze und Medaillen zu ſegnen.

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
R. Qui fecit cœlum et terram.
V. Domine exaudi etc.
V. Dominus vobiscum etc.

OREMUS.

Omnipotens Deus, qui crucis signum pretioso Filii tui sanguine dedicasti, quique per eandem mundum redimere voluisti et per virtutem ejusdem venerabilis crucis humanum genus ab antiqui hostis chirographo liberasti, te suppliciter exoramus, ut digneris has cruces (aut hæc numismata vel hanc crucem aut hoc numisma) paterna pietate bene ✝ dicere et cœlestem eis virtutem et gratiam impertire, ut quicumque ea in passionis et crucis Unigeniti tui signum ad tutelam corporis et animæ super se gestaverint, cœlestis gratiæ plenitudine in eis munimen valeant tuæ benedictionis accipere. Quemadmodum virgam Aaron ad rebellium perfidiam repellendam benedixisti, ita et hæc signa tua dextera ✝ benedicas et contra omnes diabolicas fraudes virtutem eis tuæ defensionis impendas, ut

portantibus illa animæ pariter et corporis prosperitatem conferant salutarem et spiritualia in eis dona multiplicent. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Dann beſprengt man ſie mit Weihwaſſer, indem man ſpricht:

In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Iſt die Perſon, für die das Kruzifix iſt, anweſend, ſo reicht man es ihr mit den Worten:

Accipe signum crucis in nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. En figuram crucis, passionis et mortis Jesu Christi ad tui corporis et animæ defensionem, ut divinæ bonitatis gratia per virtutem sanctæ crucis æternam beatitudinem assequi merearis: Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Segnung der Roſenkränze.

V. Adjutorium nostrum etc.
R. Qui fecit cœlum et etc.
V. Domine exaudi etc.
V. Dominus vobiscum etc.

OREMUS.

Omnipotens et misericors Deus, qui propter eximiam charitatem tuam, qua dilexisti nos, Filium tuum unigenitum, Dominum nostrum Jesum Christum de cœlis in terram descendere et beatissimæ virginis Mariæ, dominæ nostræ utero sacratissimo angelo nuntiante carnem suscipere et mortem subire, tertia autem die gloriose a mortuis resurgere voluisti, ut nos eriperes de potestate tenebrarum, obsecramus immensam clementiam tuam, ut has coronas (v. hanc coronam) in honorem et laudem ejusdem genitricis filii tui ab ecclesia tua fideli dicatas bene † dicas et sancti † fices, eisque tantam infundas

virtutem Spiritus sancti, ut quiqumque harum quamlibet secum portaverit atque in domo sua reverenter habuerit, et in ea ad te devote oraverit, salubri et perseverante devotione abundet, sitque consors et particeps gratiarum, privilegiorum et indulgentiarum, quæ ejusdem coronæ recitationi per sanctam sedem apostolicam concessa fuerunt; ab omni hoste invisibili semper et ubique in hoc et in futuro seculo liberetur et in exitu suo ab ipsa beatissima virgine Maria Dei genitrice tibi plenus bonis operibus præsentari mereatur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Dann beſprengt man ſie mit Weihwaſſer und ſpricht:

In nomine Patris ✝ et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Hat man ganze Roſenkränze, d. h. von fünfzehn Geſetzen zu benediciren, ſo ſagt man ſtatt coronæ — rosaria.

e. Der Roſenkranz von den ſieben Schmerzen Mariä.

Dieſer Roſenkranz beſteht aus ſieben Abtheilungen, deren jede ein Vater unſer und ſieben Ave Maria enthält, nach der Zahl der bedeutendſten Schmerzen, welche die allerſeligſte Jungfrau Maria ertragen hat: 1. im Tempel, als der Greis Simeon ihr weiſſagte, daß ein Schwert des Schmerzes ihre Seele durchdringen werde; 2. als ſie, um der Grauſamkeit des Herodes zu entgehen, mit dem heiligen Joſeph und ihrem geliebten Sohne nach Egypten fliehen mußte; 3. als ſie bei der Rückkehr von Jeruſalem ihren göttlichen Sohn verloren hatte und Ihn drei

Tage lang mit Schmerzen ſuchte; 4. als ſie ihren göttlichen Sohn am ganzen Leibe zerfleiſcht unter der Laſt des Kreuzes niederfallen ſah; 6. als man Ihm mit einer Lanze die Seite eröffnete und ſie Ihn bei der Herabnahme vom Kreuze in ihre Arme nahm; 7. als ſie dieſen ihr ſo theuern Leichnam in's Grab legen ſah.

Darauf betet man noch drei Ave Maria zum Andenken an die Thränen, welche die heilige Jungfrau vergoſſen hat, um durch ihre Fürbitte eine wahre Reue über ſeine Sünden zu erlangen und des Ablaſſes theilhaftig zu werden.

Benedikt XIII. verlieh durch ein allgemeines Breve vom 23. September 1724 einen Ablaß von zwei hundert Tagen für jedes Vater unſer und Ave Maria auf ewige Zeiten allen denen, welche mit aufrichtiger Reue ihre Sünden beichteten oder wenigſtens den feſten Entſchluß faßten, ſie zu beichten und alsdann an den Freitagen des Jahres dieſen Roſenkranz beteten, oder an allen Tagen in der heiligen Faſtenzeit, oder am Feſte der ſieben Schmerzen Mariä und während der Oktave dieſes Feſtes, und einen Ablaß von hundert Tagen für jedes Vater unſer und Ave Maria für alle andern Tage des Jahres. Außerdem gewinnt derjenige, welcher dieſen Roſenkranz allein oder mit Andern betet, noch einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen.

Dieſe Abläſſe beſtätigte Clemens XII. durch eine beſondere Bulle vom 12. Dezember 1734 und verlieh außerdem:

1. noch allen denen einen vollkommenen Ab

laß, welche dieſen Roſenkranz einen Monat lang alle Tage beteten und an einem von ihnen gewählten Tage beichteten, kommunizirten und für die heilige Kirche beteten;

2. allen, die ihre Sünden wahrhaft bereueten, beichteten oder den feſten Vorſatz machten, ſie zu beichten und dieſen Roſenkranz beteten, einen Ablaß von hundert Jahren;

3. denen, welche ihn des Montags, Mittwochs und Freitags, oder an den gebotenen Feſttagen beteten und ihre Sünden reumüthig beichteten, einen Ablaß von hundert fünfzig Jahren;

4. allen, welche ihn wenigſtens viermal die Woche zu beten pflegten, alle Jahre einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie an einem von ihnen gewählten Tage beichteten, kommunizirten und am ſelben Tage dieſen Roſenkranz wiederum beteten;

5. demjenigen, der dieſen Roſenkranz betete nach reumüthig abgelegter Beicht, zwei hundert Jahre Ablaß; dem, der ihn bei ſich trüge und öfters betete, irgend ein gutes Werk verrichtete zu Ehren unſeres Herrn, der allerſeligſten Jungfrau Maria oder irgend eines Heiligen oder zum Wohle des Nebenmenſchen, und ſieben Vater unſer und Ave Maria betete, jedesmal einen Ablaß von zehn Jahren.

Alle dieſe Abläſſe wurden beſtätigt durch ein Dekret vom 16. Januar 1747, und ebenfalls geſtattet, daß man ſie den Verſtorbenen zueigne.

Um ſie gewinnen zu können, muß man ſich eines Roſenkranzes bedienen, der entweder von dem Obern des Serviten-Ordens oder durch einen

von dieſem bevollmächtigten Prieſter dieſes Ordens benedicirt iſt, oder von einem andern Prieſter, der dazu eine beſondere Vollmacht vom heiligen Stuhle erhalten hat.

Siebentes Kapitel.

Von den Ablässen, die mit Andachten zu Ehren des heiligen Herzens Jesu und Mariä verbunden sind.

1. Man ſtellt es dermalen unter Katholiken nicht mehr in Frage, ob man das heiligſte Herz Jeſu verehren, ja ſelbſt anbeten dürfe. Der fromme Sinn der Gläubigen, ganz im Einklange mit der wohlbekannten Geſinnung der Kirche, läßt in dieſer Beziehung keinem Zweifel mehr Raum. Die Päpſte laſſen nicht ab, eine Andacht zu begünſtigen, die in ihrem Urſprunge ſo rechtmäßig, als erhaben in ihrem Gegenſtande iſt.

Pius VII. verlieh durch die Reſcripte vom 7. März 1801, vom 20. März und 15. November 1802, vom 12. und 15. Juli 1803, vom 7. Juli 1815 und vom 26. September 1817 allen denen, welche alle Tage zu Ehren des heiligſten Herzens Jeſu ein Vater unſer, Ave Maria und das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß nebſt dem kleinen Gebete:

> O ſüßes Herz Jeſu, mache, daß ich von Tag zu Tag Dich mehr liebe!

verrichten,

1. einen vollkommenen Ablaß am erſten Freitage oder Sonntage eines jeden Monats und an ei-

nem andern Tage desſelben Monats, den ſie ſich ſelbſt wählen können, unter der gewöhnlichen Bedingung, daß ſie beichten, kommuniziren und nach der Meinung Seiner Heiligkeit beten.

Einen vollkommenen Ablaß am Feſte des heiligen Herzens Jeſu oder am folgenden Sonntage nach abgelegter Beicht und empfangener heiligen Kommunion.

Einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen an den vier Sonntagen, welche dem Feſte des heiligen Herzens Jeſu unmittelbar vorhergehen. Ferner einen Ablaß von ſechszig Tagen für jedes gute Werk, das derjenige verrichtet, welcher täglich das Herz Jeſu durch obige Gebete zu verehren pflegt, und einen vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde, wenn er mit wahrhafter Reue über ſeine Sünden wenigſtens mit dem Herzen den heiligen Namen Jeſus anruft. (Raccolta ed. 1831 p. 168.) Durch ein anderes Reſcript vom 9. Juni 1807 verlieh derſelbige Papſt einen Ablaß von hundert Tagen auf ewige Zeiten allen Gläubigen, welche in folgender Weiſe vor einem Bilde des allerheiligſten Herzens mit wahrer Reue über ihre Sünden ihr Herz und ſich ſelbſt Gott aufopferten.

Gebet.

O mein liebenswürdiger Jeſus! Da ich N. Dir meine Dankbarkeit bezeugen und meine Untreue wieder gutmachen will, ſo ſchenke ich Dir mein Herz und weihe mich ganz Dir. Ich nehme mir vor, mit Deiner Gnade nie mehr zu ſündigen.

Ferner ſollten alle, welche dieſes Gebet einen Monat lang alle Tage verrichteten, an einem von ihnen erwählten Tage unter den gewöhnlichen Bedingungen eines vollkommenen Ablaſſes theilhaftig werden.

Auf die Bitte einiger Biſchöfe und Prieſter, die von Andacht gegen das heilige Herz Jeſu erfüllt waren, verlieh Pius VII. durch ein Reſcript vom 12. Februar 1808 allen denen einen Ablaß von drei hundert Tagen, welche gewiſſe Gebete (vergl. Raccolta delle indulg.) und dreimal das Vater unſer, Ave Maria und Ehre ſei dem Vater ꝛc. ſprechen würden.

Haben ſie dieſe Gebete einen Monat lang alle Tage einmal verrichtet, ſo können ſie an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen. Alle dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Pius VI. verlieh durch ein Reſcript vom 2. Januar 1799 allen denen einen Ablaß von ſieben Jahren ſiebenmal vierzig Tagen, welche mit Andacht das Bild des heiligen Herzens Jeſu in einer Kirche oder Kapelle beſuchen und einige Zeit nach der Meinung des heiligen Vaters vor demſelben beten würden. Pius VII. beſtätigte dieſen Ablaß durch ein Reſcript vom 9. Juni 1807. Auch er kann den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Indeſſen können alle dieſe Abläſſe nur von denen gewonnen werden, die in einer rechtmäßig errichteten Bruderſchaft vom heiligen Herzen Jeſu eingeſchrieben ſind.

2. Das Herz Mariens kann mit eben ſo großem Rechte ein Gegenſtand der Verehrung für uns ſeyn, wie das Herz Jeſu Gegenſtand unſerer Anbetung iſt. Nicht ohne Grund vereinigt die Kirche bei ihrer Verehrung dieſe beiden Herzen, die durch ſo ſtarke und ſo zärtliche Bande auf Erden aneinander geknüpft und in der Ewigkeit nie voneinander getrennt werden ſollen. Dieſelben Päpſte, welche die Anbeter des heiligſten Herzens Jeſu mit geiſtlichen Gnaden bereicherten, haben ſich nicht minder großmüthig gezeigt gegen die frommen Verehrer des Herzens Mariä.

Pius VII. verlieh durch Reſcripte vom 18. Auguſt 1807 und vom 1. Februar 1816 auf ewige Zeiten einen Ablaß von ſechszig Tagen allen denen, welche zu Ehren des heiligen Herzens Mariä das nachfolgende Gebet mit Andacht verrichteten; und durch ein anderes Reſcript vom 20. September 1817 verlieh er drei vollkommene Abläſſe, am Tage der Geburt, der Himmelfahrt und des heiligen Herzens Mariä, für alle Gläubigen, welche ein Jahr lang das nachfolgende Gebet alle Tage verrichteten, dann reumüthig ihre Sünden beichteten und die heilige Kommunion empfingen, und eine Kirche oder einen Altar beſuchten, welcher der heiligen Jungfrau geweiht wäre und nach der Meinung des heiligen Vaters ihre Fürbitte anriefen.

Ferner denen einen vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde, welche ſich gewöhnten, dieſes Gebet täglich ihr ganzes Leben lang zu beten.

Gebet zum heiligen Herzen Mariä.

O Herz Mariä, der Mutter Gottes und auch unſerer Mutter, liebenswürdiges Herz, du Gegenſtand des Wohlgefallens der allerſeligſten Dreifaltigkeit und ſo würdig der Verehrung und Liebe der Engel und Menſchen. O heiliges Herz, das dem Herzen Jeſu ſo ähnlich, ja ſein vollkommenes Ebenbild iſt. O du gütiges und gegen unſer Elend ſo mitleidiges Herz, zerſchmelze das Eis unſerer Herzen und erwirke uns die Gnade, daß wir unſere Herzen ganz dem Herzen unſeres göttlichen Erlöſers gleichförmig machen; theile ihnen die Liebe zur Tugend und jenes Feuer mit, von welchem du immerdar entflammt wareſt. Wache über die heilige Kirche und beſchütze ſie; ſei du ihre Zuflucht und Schutzwehr gegen alle Anfälle ihrer Feinde; ſei du der Weg, der uns zu Jeſu führt, und der Kanal, durch den alle Gnaden uns zufließen, die wir zur Erlangung unſerer Seligkeit bedürfen. Sei du unſer Troſt in der Trübſal, unſere Stütze in Verſuchungen, unſere Zuflucht in Verfolgungen, unſere Hülfe in Gefahren und beſonders in der Stunde unſeres Todes, in jenem letzten Streit, wo die Hölle alle ihre Kräfte aufbietet, unſere Seelen zu verderben. In dieſem furchtbaren Augenblicke, von dem unſere ganze Ewigkeit abhängt, laß uns, o mitleidige Jungfrau, die volle Zärtlichkeit deines mütterlichen Herzens empfinden; zeige uns, was du bei Jeſu vermagſt und eröffne uns in dieſer Quelle der Barmherzigkeit eine ſichere Zufluchtſtätte, auf daß wir Ihn in der Wohnung der Seligen preiſen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Möge das göttliche Herz Jeſu und das unbefleckte Herz Mariä immer mehr erkannt, gelobt, geprieſen, geliebt und verherrlicht werden auf der ganzen Erde!

Derſelbige Papſt Pius VII. verlieh auch am 14. Januar 1815 auf ewige Zeiten einen Ablaß von drei hundert Tagen allen denen, welche eine fromme Andacht verrichteten, die in der Samm=

lung aller Abläſſe (edit. 1831 p. 261) enthalten iſt.

Alle dieſe Abläſſe können den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden.

Achtes Kapitel.

Vom Ablaß, der mit dem Beten des Angelus verknüpft iſt.

Einige ſetzten den Urſprung dieſes Ablaſſes in die Zeit Hadrians VI., der im Jahre 1623 ſtarb, Andere ſchreiben denſelben Clemens XI. zu. So viel ſteht feſt, daß Benedikt XIII. durch ein Breve vom 14. September 1724 auf ewige Zeiten Allen einen vollkommenen Ablaß verlieh, welche beim Läuten des Angelus am Morgen, Mittage oder Abend dieſes Gebet andächtig verrichteten, und zwar wenigſtens einmal jeden Tag einen Monat lang, und dann an einem beliebig gewählten Tage beichteten, kommunizirten, und für die Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten, die Ausrottung der Ketzereien und die Erhöhung der heiligen Kirche beteten.

Ferner hundert Tage Ablaß für jedesmal, wo man den engliſchen Gruß mit einem reumüthigen Herzen betet.

Derſelbige Papſt erklärte am 10. Januar 1725, daß dieſe Abläſſe auch während des Jubiläums gewonnen werden könnten; man kann ſie aber nicht den Verſtorbenen zuwenden.

Durch ein Indult vom 5. Dezember 1727 geſtattete er, daß alle Ordensleute, ſo wie Alle, die in einem Kloſter leben, dieſes Gebet in der gewöhnlichen Weiſe verrichten und den Ablaß gewinnen können, nachdem das Zeichen mit der Glocke ſchon gegeben iſt, vorausgeſetzt, daß ſie während des Läutens auf rechtmäßige Weiſe daran verhindert waren.

Dieſes Gebet muß den Ausdrücken Benedikts XIII. gemäß knieend verrichtet werden; allein Benedikt XIV. gab durch eine Deklaration vom 20. April 1742 die Entſcheidung, daß es Samſtags Abends und am Sonntage ſtehend ſolle gebeten werden. Der Samſtag Abend beginnt nach dem oben Bemerkten mit der Zeit der erſten Vesper. Man muß alſo das ganze Jahr hindurch am Samſtag Mittag den Angelus knieend beten, aber an den Faſttagen während der vierzigtägigen Faſtenzeit betet man ihn des Mittags ſtehend, weil alsdann die Zeit der erſten Vesper ſchon begonnen hat. Nach Merali müßte man am Sonntage nach Sonnenuntergang den engliſchen Gruß knieend beten, da der Sonntag zu Ende iſt; allein wenn der Sonntag zu Ende iſt, wie kann man dann den Ablaß noch gewinnen? Ich bin der Meinung, daß man in allen Klöſtern denſelben ſtehend beten müſſe, wie vorgerückt auch die Abendſtunde immer ſein möge. Läutete man zum Angelus vor Ende der Abenddämmerung, ſo würde kein Zweifel mehr ſein über die Bedeutung, noch auch über die Weiſe, den engliſchen Gruß zu beten.

Die erwähnte Deklaration beſtimmte auch, daß

man in der öſterlichen Zeit, d. h. vom Samſtag Abend in der Charwoche bis zum Samſtag vor dem Feſte der allerheiligſten Dreifaltigkeit ſtatt des Angelus ſtehend die Antiphone: Regina cœli etc. (Königin des Himmels u. ſ. w.) mit den Verſikeln und dem Gebete Deus qui per resurectionem etc. beten ſolle. Dennoch gewinnen diejenigen, welche dieſe Antiphone nicht beten können, den Ablaß, wenn ſie fortfahren, den engliſchen Gruß zu beten.

Ich ſehe nicht recht ein, worauf die klöſterlichen Gemeinden, welche während der öſterlichen Zeit fortfahren, den Angelus zu beten, und dennoch behaupten, den Ablaß zu gewinnen, dieſe ihre Behauptung ſtützen; denn die Ausnahme, welche Benedikt XIV. zu Gunſten derjenigen machte, die das Regina cœli nicht beten können, findet bei ihnen keine Anwendung.

Die Gläubigen, welche in Ländern leben, wo man nicht zum Angelus läutet oder die das Läuten nicht hören können, gewinnen dennoch den Ablaß, wenn ſie um die Zeit ungefähr, wo der Angelus geläutet wird oder geläutet werden ſollte, dieſen oder das Regina cœli beten. Dieſe Konzeſſion machte Pius VI. durch ein Reſcript vom 28. März 1781.

Neuntes Kapitel.

Ablässe, welche mit der Erweckung der drei göttlichen Tugenden, mit der Betrachtung und der Unterweiſung der Unwiſſenden in den Glaubenswahrheiten verbunden ſind.

1. Benedikt XIII. verlieh am 15. Januar 1728 auf ewige Zeiten einen vollkommenen Ablaß (den Benedikt XIV. durch ein Reſcript vom 11. Dezember 1754 erneuerte) für Alle, welche andächtig einen Monat lang alle Tage den Glauben, die Hoffnung und Liebe erweckten, wenn ſie an einem beliebigen Tage beichteten, kommunizirten und die gewöhnlichen Ablaßgebete verrichteten. Dazu noch einen vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde für die, welche in ihrem Leben dieſe Andacht treu geübt hätten.

Zugleich verlieh er für jedes Mal, wo man dieſe Tugenden erweckte, ſei es an verſchiedenen oder auch am ſelbigen Tage, einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen. Dieſer unvollkommene Ablaß kann, wie obiger vollkommene, den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Dieſe Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe müſſen in Worten gefaßt ſein, welche die beſondern Beweggründe einer jeden dieſer Tugenden deutlich ausdrücken; indeſſen iſt keine beſtimmte Formel vorgeſchrieben, wie Benedikt XIV. in dem obigen Reſcripte ausdrücklich erklärt.

2. Um den Geiſt des Gebetes unter den Gläubigen zu wecken, verlieh Benedikt XIV. durch eine Bulle vom 16. Dezember 1746 Allen einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen, die in der Kirche oder zu Hauſe vielem ſich dort verſammelnden Volke Anleitung gäben, wie ſie eine geiſtliche Betrachtung anſtellen müßten, ſo wie auch allen denen, welche dergleichen Unterweiſungen beiwohnten, jedoch unter der Bedingung, daß ſie reumüthig ihre Sünden beichteten und an jenem Tage die heilige Kommunion empfingen.

Ferner einmal im Monate einen vollkommenen Ablaß ſowohl für die Einen wie für die Andern, wenn ſie dieſen frommen Uebungen einen Monat lang alle Tage beiwohnten oder ſie abhielten, wofern ſie die bei jedem vollkommenen Ablaß üblichen Bedingungen der Beicht, Kommunion ꝛc. erfüllten.

Endlich einen vollkommenen Ablaß einmal im Monate unter den nämlichen Bedingungen, wenn ſie alle Tage eine halbe oder mindeſtens eine Viertelſtunde der Betrachtung oblägen. Auch dieſe Abläſſe können alle den Verſtorbenen zugeeignet werden.

3. Paul V. verlieh durch eine Konſtitution vom 6. Oktober 1607 einen Ablaß von hundert Tagen allen Schullehrern jedesmal, wo ſie im Laufe der Woche ihre Schüler in der chriſtlichen Religion unterrichteten; und einen Ablaß von ſieben Jahren jedesmal, wo ſie an Sonn- und Feſttagen ſie zur Anhörung des chriſtlichen Unterrichts in die Kirche oder dorthin führten, wo

dergleichen Unterricht ertheilt würde. Ferner einen Ablaß von hundert Tagen den Vätern und Müttern, Meiſtern und Frauen jedesmal, wo ſie ihren Kindern oder Dienſtboten Unterricht in der chriſtlichen Religion ertheilten. Dann auch einen Ablaß von hundert Tagen jedem Chriſtgläubigen, welcher Andere eine halbe Stunde lang in der chriſtlichen Religion unterweiſe oder ihnen den Katechismus erkläre. Endlich allen Chriſtgläubigen, welche dem chriſtlichen Unterrichte in der Kirche oder ſonſtwo beizuwohnen, und an allen Feſten der allerſeligſten Jungfrau zu beichten pflegten, an einem jeden dieſer Feſte einen Ablaß von drei und wenn ſie auch andächtig die heilige Kommunion empfingen, einen Ablaß von ſieben Jahren.

Clemens XII. verlieh durch ein Breve vom 26. Juni 1735 einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen jedesmal allen Gläubigen, wenn ſie an dem Tage, wo ſie gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen hätten, dem Katechismus oder dem chriſtlichen Unterricht beiwohnten, und einen gleichen Ablaß denen, welche den Katechismus oder den chriſtlichen Unterricht hielten. Dazu verlieh er denen, welche dieſem chriſtlichen Unterricht beizuwohnen oder ihn zu halten pflegten, einen vollkommenen Ablaß am heiligen Chriſtfeſte, am Oſterfeſte und am Feſte Sankt Peter und Paul, wenn ſie an dieſen Tagen eine reumüthige Beicht ablegten, die heilige Kommunion empfingen und nach der Meinung des heiligen Vaters das übliche Gebet verrichteten.

Zehntes Kapitel.

Von verſchiedenen andern Abläſſen, die mit frommen Uebungen verbunden ſind und von jedermann gewonnen werden können.

Es iſt unſere Abſicht nicht, hier alle Abläſſe aufzuzählen, welche mit frommen Uebungen verbunden ſind und von jedermann gewonnen werden können; nur die vorzüglichſten wollen wir unter beſondern Titeln anführen, damit man beim Suchen ſie leichter auffinden könne.

Abläſſe, welche mit dem Dreimal-Heilig und dem Ehre ſei dem Vater ꝛc. zu Ehren der allerheiligſten Dreifaltigkeit verbunden ſind.

Durch zwei beſondere Dekrete vom 6. Januar 1769 und vom 26. Juni 1770 verliehen Clemens XIII. und Clemens XIV. allen denen einmal im Monate einen vollkommenen Ablaß, welche alle Tage reuevoll zu Ehren der allerheiligſten Dreifaltigkeit ſprächen: „Heilig, heilig, heilig iſt der Herr, der Gott der Heerſchaaren; erfüllet iſt die ganze Erde von Seiner Herrlichkeit. Ehre ſei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiſte, unter den bei vollkommenen Abläſſen üblichen Bedingungen; und an jedem Tage, wo ſie dieſes beteten, einen Ablaß von hundert Tagen, an den Sonntagen aber, am Feſte

der allerheiligſten Dreifaltigkeit und während der Oktave desſelben einen Ablaß von drei hundert Tagen, wenn ſie es dreimal an jedem dieſer Tage verrichteten. Außerdem verlieh er auch dieſen Letztern einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn ſie es treu einen Monat lang verrichteten.

Pius VI. verlieh durch ein Dekret vom 15. Mai 1784 einen Ablaß von hundert Tagen für jeden Tag, wo man an drei verſchiedenen Stunden z. B. des Morgens, Mittags und Abends Ehre ſei dem Vater ꝛc. und ein Ave Maria zu Ehren der allerheiligſten Dreifaltigkeit, der Menſchwerdung Jeſu Chriſti und der allerſeligſten Jungfrau beten würde. An den Sonntagen ſolle man aber einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen dadurch gewinnen.

Diejenigen, welche dieſe fromme Uebung einen Monat lang alle Tage verrichten, gewinnen an zwei beliebigen Sonntagen dieſes Monats, wenn ſie beichten ꝛc. zwei vollkommene Ablässe.

Um aber dieſe Ablässe gewinnen zu können, müſſen ſich drei Perſonen vereinigen und entweder zuſammen oder jede insbeſonders dieſes Gebet verrichten. Stirbt eine derſelben oder will ſie an dieſer Vereinigung keinen Antheil mehr nehmen, ſo müſſen die beiden andern ſie erſetzen und eine neue dafür gewinnen, weil ſie ſonſt des Ablaſſes nicht theilhaft werden könnten. Wäre unter den dreien eine, welche es unterließe, dieſes Gebet zu verrichten, ſo zweifle ich ſehr, daß die andern den Ablaß gewinnen.

Pius VII. verlieh durch ein Reſcript vom 11. Juli 1815 allen einen Ablaß von drei hundert Tagen, welche des Morgens, Mittags und Abends dreimal das Ehre ſei dem Vater ꝛc. beteten, um der allerheiligſten Dreifaltigkeit zu danken für die hohen Gnaden, welche ſie der allerſeligſten Jungfrau verliehen, beſonders durch ihre Aufnahme in den Himmel; und dazu einen vollkommenen Ablaß in jedem Monate, wenn man dieſes Gebet alle Tage pünktlich bete und an einem frei gewählten Tage zur heiligen Beicht und Kommunion gehe, und das übliche Gebet verrichte.

Alle dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Die Prieſter der Kongregation des heiligen Vinzenz von Paul (Lazariſten) haben in ihrer Kirche (in Rom zu unſerer lieben Frau von Loretto neben der Säule des Trajan) den Gebrauch eingeführt, alle Tage eine heilige Meſſe zu leſen, um der allerheiligſten Dreifaltigkeit für die Gnadenvorzüge zu danken, welche ſie der allerſeligſten Jungfrau verliehen hat. Durch ein Dekret der Kongregation des Ritus vom 15. April 1815 wurde dieſer Gebrauch gutgeheißen und die Erlaubniß gegeben, an gewöhnlichen Festis duplicibus die Votiv-Meſſe von der allerheiligſten Dreifaltigkeit zu leſen, an den höhern Feſten die Meſſe vom Tage mit einer commemoratio Ss. Trinitatis. Durch ein Dekret der Kongregation der Abläſſe vom 28. April 1815, welches vom Kardinal-Vikar von Rom beſtätigt wurde, wurden denen, welche dieſer Meſſe und gewiſſen Ge-

beten, die vom Prieſter nach der Meſſe gebeten werden, beiwohnen, zahlreiche Abläſſe, ſowohl vollkommene als unvollkommene verliehen. Durch eine Konzeſſion Pius VII. vom 13. Juli desſelben Jahres werden alle Biſchöfe ermächtigt, denſelben Gebrauch in jeder Stadt oder Ortſchaft ihrer Diözeſen einzuführen, und zwar ganz mit denſelbigen Abläſſen. Die Applikation der Meſſe iſt frei, und an Orten, wo man nicht alle Tage eine Meſſe haben könnte, würde es hinreichen, wenn eine oder zwei in der Woche vom Biſchofe beſtimmt würden. Dergleichen beſondere Vereinigungen müßten aber der zu Rom affiliirt werden.

Ablaß, der mit einem Stoßgebete zum heiligen Sakramente des Altars verbunden iſt.

Durch ein Dekret vom 26. Mai 1776 verlieh Pius VI. allen Chriſtgläubigen einen Ablaß von hundert Tagen, wenn ſie folgendes, wörtlich aus dem Italieniſchen überſetzte Stoßgebet zu Ehren des allerheiligſten Sakramentes einmal im Tage beteten:

Lob und Dank ſei in jedem Moment
Dem allerheiligſten und göttlichen Sakrament!

Jeden Donnerſtag am Frohnleichnamsfeſte und während der Oktave desſelben gewinnen die, welche es dreimal an jedem dieſer Tage beten, einen Ablaß von drei hundert Tagen.

Eben ſo gewinnen alle, welche es einen Monat lang alle Tage beten, einen vollkommenen Ablaß einmal im Monate unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Durch ein Dekret vom 30. Juni 1818 geſtattete Pius VII. für ewige Zeiten, daß dieſer Ablaß von hundert Tagen, der mit obigem Stoßgebete verknüpft iſt, auch den Verſtorbenen zugewendet werde, wenn man es bete, wann das Zeichen zur Ausſtellung des Hochwürdigſten Gutes, oder zum Segen, oder endlich zur Aufhebung desſelben in der Hochmeſſe gegeben wird.

Ablaß, der mit dem Beſuche des allerheiligſten Sakraments verbunden iſt.

Pius VI. verlieh durch ein Reſcript vom 17. September 1796 allen Chriſtgläubigen einen vollkommenen Ablaß, welche am erſten Donnerstage in jedem Monate reumüthig ihre Sünden beichteten, die heilige Kommunion empfingen und das allerheiligſte Sakrament des Altars beſuchten, entweder wo es zur Anbetung ausgeſtellt oder im Tabernakel verſchloſſen ſei, und das nachfolgende Gebet: Sieh herab, o Herr u. ſ. w., verrichteten, welches vom heiligen Cajetan zur Anrufung der göttlichen Barmherzigkeit verfaßt wurde.

Allen aber, welche an den übrigen Donnerſtagen des Jahres beichteten und kommunizirten und dieſes Gebet vor dem heiligen Sakramente knieend verrichteten, verlieh er einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen; endlich denen, die es an den übrigen Tagen des Jahres beteten, einen Ablaß von hundert Tagen.

Alle dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugeeignet werden.

OREMUS.

Respice Domine, de sanctuario tuo et de excelso habitaculo tuo et vide hanc sacrosanctam hostiam, quam tibi offert magnus Pontifex, sanctus puer tuus Dominus Jesus pro peccatis fratrum suorum, et esto placabilis super multitudinem malitiæ nostræ. Ecce vox sanguinis fratris nostri Jesu clamat ad Te de cruce. Exaudi Domine (Dan. 9, 19), placare Domine, attende et fac. Ne moreris propter temetipsum Deus meus, quia nomen tuum invocatum est super civitatem istam et super populum tuum, et fac nobiscum secundum misericordiam tuam. Amen.

Gebet.

Sieh herab, o Herr, aus Deinem Heiligthume und Deiner erhabenen Wohnung und blicke auf dieſes hochheilige Opfer, welches der große Hoheprieſter, Dein heiliger Sohn, unſer Herr Jeſus, Dir darbringt für die Sünden Seiner Brüder, und vergib uns die Menge unſerer Bosheit. Siehe, die Stimme des Blutes unſeres Bruders Jeſu ſchreit zu Dir vom Kreuze. Erhöre, Herr, ſei gnädig, Herr, merke auf und thue es. Säume nicht um Deiner ſelbſt willen, mein Gott, denn Dein Name iſt angerufen worden über dieſe Stadt und dieſes Volk (Dan. 9, 19), und handle mit uns nach Deiner Barmherzigkeit. Amen.

Andere Ablässe für die Beſuchung des allerheiligſten Altarsſakraments.

Durch ein Reſcript vom 14. Februar 1815 verlieh Pius VII. allen denen einen vollkommenen Ablaß, welche am Donnerſtage in der Charwoche eine Stunde lang öffentlich oder insgeheim zu Ehren des allerheiligſten Altarsſakraments eine Andachtsübung verrichteten und entweder an dieſem oder einem Tage in der folgenden Woche beichteten und die heilige Kommunion empfingen.

Ferner gewinnen jedesmal einen Ablaß von drei hundert Tagen alle, welche eben dieſe Andachtsübung an den übrigen Donnerstagen im Jahre verrichten. Auch dieſe Abläſſe können den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Durch ein früheres Reſcript vom 26. Auguſt 1814 hatte bereits Seine Heiligkeit denen einen Ablaß von drei hundert Tagen verliehen, welche zu Ehren des allerheiligſten Sakraments die öffentliche Abbitte beteten, welche in der Sammlung aller Abläſſe (pag. 264) abgedruckt iſt, mit fünf Vater unſer, Ave Maria, und Ehre ſei dem Vater u. ſ. w. — Ferner einen Ablaß von zwei hundert Tagen für eine andere Abbitte, welche ebenfalls dort abgedruckt iſt unmittelbar nach der vorigen. Wir übergehen ſie hier, um nicht zu weitläufig zu werden.

Ablaß bei der Aufhebung der heiligen Hoſtie in der Meſſe.

Gregor XIII. verlieh unterm 10. April 1580 denen, welche ſich auf die Kniee ſetzen und ein kurzes Gebet zu Ehren des allerheiligſten Altarsſakraments verrichten, wenn ſie das Zeichen hören, welches unter der Wandlung mit der Glocke gegeben wird, ein Jahr Ablaß. Gehen ſie in der Abſicht zur Kirche, um das allerheiligſte Altarsſakrament anzubeten, ſo gewinnen ſie zwei Jahre Ablaß; desgleichen wenn ſie in dieſer Abſicht ſich der Kirche nähern. Die Gläubigen, welche an den Feſttagen beichten und die heilige Kommunion in der Abſicht empfangen, um einen Ablaß zu gewinnen und in der Meinung des heiligen Va-

ters beten, erlangen jedesmal einen Ablaß von fünf Jahren. Pflegen ſie aber alle Monate zur heiligen Beicht und Kommunion zu gehen, ſo wie an den hohen Feſten unſeres Herrn, der allerſeligſten Jungfrau, der heiligen Apoſtel und des heiligen Täufers Johannes, ſo gewinnen ſie an jedem dieſer Tage einen Ablaß von zehn Jahren und an dem Feſte des Patrones ihrer Pfarrkirche einen vollkommenen Ablaß, wofern ſie die gewöhnlichen Bedingungen erfüllen.

Ablaß bei Begleitung des heiligen Sakraments zu Kranken.

Innozenz XII. beſtätigte durch ſeine Konſtitution: Debitum pastoralis officii vom 5. Januar 1695 und vermehrte die Abläſſe, welche Innozenz XI. bereits unterm 1. Oktober 1688 denen verliehen hatte, welche das heilige Sakrament begleiten würden, wenn es als Wegzehrung zu einem Kranken getragen wird. Diejenigen, welche das heilige Sakrament mit brennender Fakel begleiten, gewinnen einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen; die es aber ohne brennende Fakel begleiten, einen Ablaß von fünf Jahren und fünfmal vierzig Tagen. Benedikt XIV. verordnete unterm 13. September 1749, daß dieſe Abläſſe auch den Verſtorbenen zugeeignet werden könnten.

Diejenigen, welche ſelbſt rechtmäßig verhindert ſind, das heilige Sakrament zu einem Kranken zu begleiten und einen Andern in ihrem Namen eine Fakel tragen laſſen, gewinnen einen Ablaß von drei Jahren dreimal vierzig Tagen.

Durch eine beſondere Vergünſtigung Pauls V. vom 3. November 1606, welche unterm 23. April 1676 von Clemens X. beſtätigt wurde, gewinnen alle, die das heilige Sakrament nicht in Perſon begleiten können, einen Ablaß von hundert Tagen, wenn ſie nach der Meinung des heiligen Vaters alsdann ein Vater unſer und Ave Maria beten.

Ablaß für das Beten der Tagezeiten vom allerheiligſten Altarsſakrament.

Urban IV., welcher das Frohnleichnamsfeſt einſetzte und die Tagezeiten desſelben vorſchrieb, hatte bereits im Jahre 1262 denen einen Ablaß von hundert Tagen verliehen, welche nach abgelegter Beicht der Matutin beiwohnten; desgleichen einen Ablaß von hundert Tagen, welche der erſten, und eben ſo viele Tage, welche der zweiten Vesper dieſes Feſtes beiwohnten; für jede der kleinern Horen verlieh er einen Ablaß von vierzig Tagen, und eben ſo viele für die Beiwohnung der Komplet. Ferner hundert Tage Ablaß allen, welche an dieſem Tage die heilige Meſſe leſen oder beiwohnen, und hundert Tage jedesmal für die Beiwohnung aller Tagezeiten während der Oktave dieſes Feſtes.

Martin V. verdoppelte durch ſeine Konſtitution vom Jahre 1429 faſt alle dieſe Abläſſe und verlieh für die Beiwohnung der Matutin zwei hundert Tage, hundert Tage für die Beiwohnung jeder Vesper und fünfzig Tage Ablaß für die Beiwohnung einer jeden der kleinern Horen. Um den Gläubigen die Heilighaltung dieſes Feſtes

noch eindringlicher an's Herz zu legen, verlieh Eugen IV. durch ſeine Bulle Eccellentissimum vom 26. Mai 1433 für die Beiwohnung der Matutin vier hundert Tage Ablaß, eben ſo viele für die Beiwohnung der Meſſe; desgleichen für die erſte, desgleichen für die zweite Vesper; hundert ſechszig Tage für jede der kleinern Horen; zwei hundert Tage für die Beiwohnung der Matutin während der Oktave, zwei hundert für die Meſſe, zwei hundert für jede der beiden Vespern, und achtzig Tage für jede der kleinern Horen und für die Beiwohnung der Prozeſſion zwei hundert Tage Ablaß. Dieſe Abläſſe ſind nicht zurückgenommen worden.

Ablaß, der mit dem Beten des Pange lingua und Tantum ergo verbunden iſt.

Um die Andacht der Gläubigen gegen den im heiligen Sakramente verhüllten Jeſus zu erwekken und ſie zur öftern Anbetung desſelben im Geiſte und in der Wahrheit und zur Dankſagung dafür einzuladen, daß Er in dieſem hochheiligen Sakramente unter uns wohnen wollte, verlieh Pius VII. auf die Bitte vieler Biſchöfe und der Pfarrer von Rom durch ein Dekret vom 25. Auguſt 1818 auf ewige Zeiten allen denen einen Ablaß von drei hundert Tagen, den ſie jeden Tag einmal gewinnen könnten, wenn ſie mit reumüthigem und andächtigem Herzen den Hymnus Pange lingua, den Verſikel und die Oration vom allerheiligſten Altarsſakramente beteten; und einen Ablaß von hundert Tagen, wenn ſie nur Tantum ergo etc. nebſt Verſikel und Oration be-

teten. Diejenigen aber, welche das eine oder andere von dieſen zwei Gebeten zum wenigſten zehnmal in jedem Monate beteten, ſollten am Donnerstage in der Charwoche und am Frohnleichnamsfeſte oder an einem Tage in der Oktave, ſo wie auch an einem andern Tage im Jahre, den ſie ſelbſt ſich wählen könnten, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn ſie beichten, kommuniziren und das gewöhnliche Gebet zur Gewinnung des vollkommenen Ablaſſes verrichten.

Dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugewendet werden.

Ablaß beim Feſte der Geburt Jeſu Chriſti.

Um die Gläubigen zu einer andächtigen Feier des Feſtes der Geburt Jeſu Chriſti zu veranlaſſen, verlieh Sixtus V. durch ſein Breve: Ut fidelium devotis allen, welche am Feſte der Geburt Jeſu Chriſti beichteten und kommunizirten und die Tagezeiten dieſes Feſtes beteten oder denſelben in einer Kirche beiwohnten, einen Ablaß von hundert Jahren für die Beiwohnung der Matutin und Laudes, hundert Jahre für die Beiwohnung der heiligen Meſſe, hundert Jahre für die Beiwohnung der erſten und eben ſo viel für die Beiwohnung der zweiten Vesper. Für die Beiwohnung einer jeden der kleinern Horen ſo wie der Komplet jedesmal vierzig Jahre.

Durch ein Reſcript vom 12. Auguſt 1815 erlaubte Pius VII. eine Novene zur Vorbereitung auf das Feſt der Geburt Jeſu zu halten, um dadurch die Andacht gegen das heilige Kind Jeſus zu vermehren, und er verlieh für jeden dieſer

neun Tage einen Ablaß von drei hundert Tagen, und wofern man dieſer Andacht die ganze Novene hindurch beigewohnt, am Tage der Geburt Jeſu Chriſti oder an einem andern Tage in der Oktave einen vollkommenen Ablaß, wenn man reumüthig ſeine Sünden beichte, die heilige Kommunion empfange und das gewöhnliche Gebet verrichte. Für die Novene ſelbſt ſind keine Gebete vorgeſchrieben, man kann ſich beliebiger bedienen.

Eben dieſe Abläſſe verlieh Pius jedem einmal im Jahre, der zu einer andern Zeit eine ähnliche Novene zu Ehren der Kindheit Jeſu halten würde.

Auch dieſe Abläſſe können den Verſtorbenen zugewendet werden.

Ablaß bei der Anrufung der heiligen Namen Jeſus und Maria.

Durch eine Bulle vom 15. Juli 1587 verlieh Sixtus V. denen einen Ablaß von hundert Tagen, welche ſich mit den Worten: Gelobt ſei Jeſus Chriſtus! — in Ewigkeit oder Amen, begrüßen würden.

In derſelben Bulle verleiht er allen einen Ablaß von fünf und zwanzig Tagen, welche den Namen Jeſus und Maria andächtig anrufen.

Diejenigen, welche ſich in dieſer Weiſe zu grüßen oder oft den Namen Jeſus und Maria andächtig anzurufen pflegen, gewinnen in ihrer Sterbſtunde einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie alsdann dieſe heiligen Namen mit zerknirſchtem

Herzen innerlich anrufen, wenn ſie es mit dem Munde nicht mehr können.

Dieſelben Abläſſe ſind den Predigern und andern Perſonen verliehen, welche die Gläubigen dazu ermuntern, ſich in dieſer Weiſe zu begrüßen und die heiligen Namen Jeſus und Maria anzurufen.

Pius VII. verlieh durch ein Dekret vom 28. April 1807 jedem drei hundert Tage Ablaß, welcher andächtig folgende drei Stoßgebete verrichte:

Jeſus, Maria, Joſeph, ich opfere euch mein Herz und meine Seele.

Jeſus, Maria, Joſeph, ſteht mir bei in meinen letzten Nöthen.

Jeſus, Maria, Joſeph, möge meine Seele mit euch im Frieden ſcheiden.

Wer nur eines derſelben betet, gewinnt einen Ablaß von hundert Tagen. Auch alle dieſe können den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.

Ablaß für die Lobpreiſung des heiligen Namens Gottes.

Durch ein Dekret vom 23. Juli 1801 verlieh Pius VII. allen Gläubigen, welche zum Erſatz für die Beleidungen, die Gott täglich von den Gotteslästerern zugefügt werden, folgende Lobpreiſungen beten würden, ein Jahr Ablaß.

Gott ſei geprieſen!

Möge Sein heiliger Name geprieſen werden!

Jeſus Chriſtus, wahrer Gott und wahrer Menſch, ſei geprieſen!

Möge der heilige Name Jeſu geprieſen werden!

Gelobt und geprieſen ſei Jeſus im hochheiligen Sakrament des Altars!

Maria, die heiligſte Mutter Gottes, ſei geprieſen!

Der Name Mariä, der jungfräulichen Mutter, ſei geprieſen!

Gott ſei gelobt und geprieſen in Seinen Engeln und Heiligen!

Vermöge einer Konzeſſion Johanns XXII. gewinnen Alle, welche beim Ausſprechen des Namens Jeſu und Mariä, oder wenn ſie denſelben ausſprechen hören, ehrfurchtsvoll das Haupt verneigen, zwanzig Tage Ablaß; thun ſie es beim Ehre ſei dem Vater, ſo gewinnen ſie dreißig Tage; werfen ſie ſich vor dem heiligen Sakrament des Altars nieder, oder küſſen ſie ehrfurchtsvoll ein Krucifix, ſo gewinnen ſie vierzig Tage Ablaß. Clemens IV. verlieh für das Küſſen des Kreuzes ein Jahr Ablaß. (Ferraris indulg. art. 6, n. 10.)

Ablaß, der mit der Verrichtung eines Gebetes vor einem Krucifix oder der Abbildung eines Krucifix verbunden iſt.

Durch ein Reſcript vom 10. April 1821 erneuerte Pius VII. einen vollkommenen Ablaß, den ſchon Clemens VIII. und Benedikt XIV. verliehen für Alle, welche ihre Sünden reumüthig beichteten, die heilige Kommunion empfingen und folgendes Gebet verrichteten vor einem Bilde des gekreuzigten Heilandes:

ORATIO.

En ego, o bone et dulcissime Jesu, ante conspectum tuum genibus me provolvo ac maximo animi ardore te oro atque obtestor, ut in cor meum vividos fidei, spei et charitatis sensus atque veram erratorum meorum pœnitentiam eaque emendandi firmissimam voluntatem velis imprimere, dum magno animi affectu et dolore tua quinque vulnera mecum ipse considero et mente contemplor, illud præ oculis habens quod jam in ore ponebat suo David propheta de te, o bone Jesu: „Foderunt manus meas et pedes meos; dinumeraverunt omnia ossa mea.“

Gebet.

Siehe, o gütiger und ſüßeſter Jeſu, vor Deinem Angeſicht werfe ich mich auf die Kniee nieder, und bitte und beſchwöre Dich mit der tiefſten Inbrunſt, Du mögeſt meinem Herzen eine lebendige Empfindung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, eine aufrichtige Reue über meine Sünden und einen feſten Vorſatz ſie zu beſſern eindrücken, da ich mit inniger Theilnahme an Deine Schmerzen Deine fünf Wunden anblicke und betrachte, und mir das vor Augen ſtelle, was ſchon der Prophet David von Dir ausſprach, o gütigſter Jeſus: „Sie haben meine Hände und Füße durchbohrt und alle meine Gebeine gezählt.

Dieſer Ablaß kann gemäß einem Dekrete Leo's XII. vom 17. September 1825 den Verſtorbenen zugewendet werden.

Ablaß für die Erweckung der Liebe zu Gott nach Art des Roſenkranzes.

Pius VII. verlieh unterm 10. Auguſt 1818 allen Chriſtgläubigen einen Ablaß von 300 Tagen, welche mit reumüthigem Herzen eine Reihefolge von Erweckungen der Liebe Gottes, die nach Art des Roſenkranzes durch fünf Ehre ſei dem Vater

ꝛc. abgetheilt ſind wie wir ſelbe hier folgen laſſen:

1. Mein Gott, mein höchſtes Gut, hätte ich Dich doch allezeit geliebt!

2. Mein Gott, ich verfluche die Zeit, wo ich Dich nicht geliebt habe!

3. Wie konnte ich doch ſo lange leben, ohne Dich zu lieben!

4. Und wie haſt Du, o mein Gott mich ſo lange ertragen können?

5. Ich danke Dir, mein Gott, für Deine ſo große Geduld.

6. Von nun an will ich Dich immerdar lieben.

7. Lieber wollte ich ſterben, als aufhören Dich zu lieben.

8. Nimm mir lieber das Leben, o mein Gott, als daß Du zuläſſeſt, daß ich aufhöre Dich zu lieben.

9. Die Gnade, um welche ich bitte, iſt, Dich immerdar zu lieben.

10. Beſitze ich Deine Liebe, ſo habe ich Alles.

Ehre ſei dem Vater ꝛc.

1. Ich wünſchte, o mein Gott, daß alle Menſchen Dich liebten!

2. Glücklich würde ich mich ſchätzen, mein Blut vergießen zu können, damit alle Menſchen Dich liebten.

3. Die Dich nicht lieben, ſind blind.

4. Erleuchte ſie doch, o mein Gott.

5. Dich nicht zu lieben, o mein höchſtes Gut, iſt das einzige Unglück, das uns treffen kann.

6. O mein Gott, ich will nicht zur Zahl jener Blinden gehören, die Dich nicht lieben.

7. Du, o mein Gott, biſt meine Freude und mein einziges Gut.

8. Ich will ganz und für immer Dir angehören.

9. Wer könnte je mich ſcheiden von Deiner heiligen Liebe?

10. Kommt, Creaturen, kommt alle, meinen Gott zu lieben.

Ehre ſei dem Vater ꝛc.

1. Mein Gott, hätte ich tauſend Herzen, um Dich zu lieben.

2. Ich möchte die Herzen aller Menſchen beſitzen, um mit ihnen Dich lieben zu können.

3. Ich würde mich freuen, wenn es mehrere Welten gäbe, die alle Dich liebten.

4. Wie glücklich würde ich ſein, wenn ich mit den Herzen aller Creaturen Dich lieben könnte.

5. Du verdieneſt das, o mein Gott.

6. Mein Herz iſt zu arm und zu kalt um Dich zu lieben.

7. O ſchreckliche Gefühlloſigkeit der Menſchen gegen ihr höchſtes Gut!

8. O Blindheit der Weltmenſchen, welche die wahre Liebe gar nicht kennen.

9. Glückſelig ihr Bewohner des Himmels, die ihr ſie kennet und liebet.

10. O glückſelige Nothwendigkeit, Gott zu lieben!

Ehre ſei dem Vater ꝛc.

1. Wann o mein Gott, wann werde ich ganz entzündet ſein von Liebe zu Dir?

2. O wie glücklich würde dieſes Loos für mich ſein!

3. Doch, da ich Dich nicht lieben kann, ſo freue ich mich, daß wenigſtens ſo viele Andere Dich aus ganzem Herzen lieben.

4. Beſonders aber freue ich mich, daß die Engel und Heiligen im Himmel Dich lieben.

5. Ich vereinige mein ſchwaches Herz mit ihren feurigen Herzen.

6. Wie ſehr wünſchte ich, Dich eben ſo lieben zu können, wie Dich die Heiligen liebten, welche von der feurigſten Liebe zu Dir entflammt waren.

7. Hätte ich doch eine Liebe zu Dir, wie die heilige Maria Magdalena, die heilige Katharina von Siena und die heilige Thereſia.

8. Oder könnte ich Dich lieben wie der heilige Auguſtin, der heilige Dominikus, der heilige Franciskus Xaverius,

der heilige Philippus Neri und der heilige Aloyſius Dich liebten.

9. Oder wie die heiligen Apoſtel Dich liebten, beſonders der heilige Petrus, der heilige Paulus, und „der Jünger, den Du lieb hatteſt.“

10. Oder endlich wie Dich Dein heiliger Pflegevater Joſeph liebte.

Ehre ſei dem Vater ꝛc.

1. Ich wünſchte ferner, Dich lieben zu können, wie die allerſeligſte Jungfrau Dich auf Erden liebte.

2. Insbeſondere wie ſie Dich liebte, als ſie Deinen göttlichen Sohn unter ihrem jungfräulichen Herzen trug, als ſie Ihn zur Welt gebar, als ſie an ihrer Bruſt Ihn nährte, als ſie ihn ſterben ſah.

3. Wie ſie jetzt Dich liebt und in alle Ewigkeit Dich lieben wird im Himmel.

4. Aber auch das wäre noch nicht genug, o unendlich vollkommener Gott, um Dich ſo zu lieben, wie Du es verdieneſt.

5. Könnte ich ferner Dich lieben, wie das göttliche Wort, als es Menſch ward, Dich liebte.

6. Wie es Dich liebte bei Seiner Geburt.

7. Wie es ſterbend am Kreuze Dich liebte.

8. Wie es in den Tabernakeln, worin es verborgen wohnt, Dich fortwährend liebt.

9. Wie es Dich liebt und ewig Dich lieben wird im Himmel.

10. Endlich o mein Gott, möchte ich Dich ſo lieben, wie Du ſelbſt Dich liebſt; da das aber unmöglich iſt, ſo gieb mir um Deiner unendlichen Güte willen die Gnade, Dich ſo ſehr zu lieben als ich es vermag, und ſo ſehr, als Du es willſt. Amen.

Ehre ſei dem Vater ꝛc.

Dann beſchließt man dieſe Uebung mit folgendem Gebete:

O Gott, Der Du denen, die Dich lieben, unſichtbare Güter bereitet haſt, ergieße in unſere Herzen die Wirkungen

Deiner Liebe, auf daß wir, in Allem und über Alles Dich liebend, Deiner all unſere Wünſche überſteigenden Verheißungen theilhaftig werden. Durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Amen.

Verrichtet man dieſe Gebete ein Jahr lang zehnmal in jedem Monate, ſo gewinnt man an einem beliebig erwählten Tage einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Ablaß für die Ergebung in den Willen Gottes.

Durch ein Dekret vom 19. Mai 1818 verlieh Pius VII. allen einen Ablaß von 100 Tagen, welche einmal im Tage mit reumüthigem Herzen andächtig folgendes Stoßgebet verrichteten:

Fiat, laudetur atque in æternum superexaltetur justissima, altissima et amabilissima voluntas Dei in omnibus.	Es geſchehe in allen Dingen, es werde in Ewigkeit gelobt und geprieſen der gerechteſte, höchſte und liebenswürdigſte Wille Gottes.

Außerdem verlieh er unter den gewöhnlichen Bedingungen denjenigen jedes Jahr einen vollkommenen Ablaß, welche dieſes Gebet alle Tage verrichten. Sie ſollten ſich den Tag, wo ſie beichten, die heilige Kommunion empfangen und die vorgeſchriebenen Gebete verrichten wollten, ſelbſt wählen können. Endlich ſollten ſie auch in ihrer Todesſtunde einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn ſie in ihrem Leben dieſes Gebet oft verrichten und den Tod aus der Hand Gottes mit vollkommener Ergebung annehmen würden.

Dieſe Abläſſe ſind für ewige Zeiten verliehen und können den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden.

Ablaß für das Beten des Veni creator etc.

Pius VI. verlieh durch ein Breve vom 26. Mai 1796 auf ewige Zeiten allen Gläubigen einen Ablaß von 300 Tagen, welche am heiligen Pfingſttage oder an allen Tagen in der Oktave des Pfingſtfeſtes das Veni creator oder Veni sancte spiritus mit zerknirſchtem Herzen beten würden, von 100 Tagen jedesmal, wo ſie es an einem Tage im Jahre beteten; denen aber, welche es alle Tage beteten, in jedem Monat einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie reumüthig beichteten, kommunizirten und das gewöhnliche Ablaßgebet verrichteten.

Auch dieſe Abläſſe können den Verſtorbenen zugewendet werden.

Ablaß für diejenigen, welche beten für die mit dem Tode Ringenden.

Aus väterlicher Liebe für die Chriſtgläubigen verlieh Pius VII. durch ein Dekret vom 18. April 1809, um denen, welche den letzten Kampf dieſes Lebens kämpfen und großen Gefahren ausgeſetzt ſind, beizuſpringen, und alle Gläubigen zum Gebete für ſie in dieſem furchtbaren Augenblicke einzuladen, jedem einen Ablaß von 300 Tagen, der für die mit dem Tode ringenden Gläubigen bete. Man betet dreimal das Vater unſer zum Andenken an das Leiden und den Todeskampf Jeſu, und drei Ave Maria zu Ehren der Schmerzen, welche die Königin der Mar-

tyrer beim Todeskampf ihres göttlichen Sohnes am Kreuze ausgeſtanden hat.

Eben ſo gewinnen Alle, welche dieſes Gebet einen Monat lang wenigſtens einmal im Tage verrichten, einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie an einem beliebigen Tage des Monats beichten, kommuniziren und nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

Auch dieſe Abläſſe ſind für ewige Zeiten und können den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Ablaß bei den Tagezeiten für die Verſtorbenen, den Gradual- und Bußpſalmen.

Durch eine Bulle vom 9. Juli 1568 verlieh Pius V. einen Ablaß von hundert Tagen, wenn man die Tagezeiten für die Verſtorbenen *) an den Tagen betet, wo es durch die Rubriken des Römiſchen Breviers vorgeſchrieben iſt; und fünfzig Tage, wenn man es zu jeglicher andern Zeit betet. Desgleichen fünfzig Tage für die Gradual- oder die Bußpſalmen, wenn man ſie an den vom Brevier vorgeſchriebenen Tagen betet, und vierzig Tage, wenn man ſie zu anderer Zeit aus Andacht betet.

*) Es iſt mir wahrſcheinlich, daß man dieſelben nach Römiſchem Ritus beten müße, um den Ablaß zu gewinnen; denn eben dieſes meinte der Papſt, als er dieſen Ablaß verlieh. Daſſelbe möchte ich von den Tagezeiten der allerſeligſten Jungfrau, und von allen Gebeten behaupten, woran Abläße geknüpft ſind; entfernen ſie ſich merklich vom Römiſchen Ritus, ſo bleibt es zweifelhaft, ob man die Abläſſe gewinne.

Jene Pſalmen werden, wie man allgemein dafür hält, darum Gradual-Pſalmen genannt, weil man ſie zu ſingen pflegte, wenn man die Stufen des ſalomoniſchen Tempels hinanſtieg.

Ablaß, welcher mit einem Gebete für die Verſtorbenen verbunden iſt.

Da es heilſam iſt, der Verſtorbenen zu gedenken und für ſie zu beten, damit ihr Eintritt in die ewige Seligkeit beſchleunigt werde, ſo verlieh Papſt Pius VII. durch ein Breve vom 7. Februar 1817 allen Gläubigen auf ewige Zeiten einen Ablaß von 300 Tagen, welche mit reumüthigem Herzen das Leiden unſers Herrn Jeſu Chriſti betrachten und fünf Vater unſer und Ave Maria mit der Verſikel: „Darum bitten wir Dich, eile zu Hülfe Deinen Dienern, welche Du erkauft haſt mit Deinem koſtbaren Blute!“ und dem: Herr, verleihe ihnen die ewige Ruhe ꝛc. für die Verſtorbenen beten. Desgleichen verleiht er denen einmal in jedem Monate einen vollkommenen Ablaß, welche dieſes Gebet täglich verrichten, und zwar unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Dieſe Abläſſe können den Verſtorbenen zugewendet werden.

Ablaß für das Beten des Pſalms: Aus der Tiefe ꝛc.

Wer eine Stunde nach Anbruch der Nacht, wo das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, knie-

end den Pſalm: Aus der Tiefe rufe ich, o Herr, ꝛc. nebſt der Verſikel: Herr, verleihe ihnen die ewige Ruhe ꝛc. betet, oder wenn er den Pſalm nicht beten kann, ſtatt deſſelben ein Vater unſer und Ave Maria nebſt der Verſikel: Herr ꝛc., gewinnt jedesmal einen Ablaß von 100 Tagen; verrichtet er ein Jahr lang täglich dieſes Gebet, ſo gewinnt er, wenn er an einem beliebigen Tage beichtet, ꝛc., einen vollkommenen Ablaß.

In Gegenden, wo es nicht üblich iſt, am Abende für die Verſtorbenen zu läuten, kann man dennoch dieſen Ablaß gewinnen, wenn man beim Einbruch der Nacht die obigen Gebete verrichtet. So eine Deklaration Clemens XII. vom 12. Dezember 1736 und Pius VI. vom 18. März 1781.

Ablaß beim Gebete um Bewahrung vor einem jähen Tode.

Als Pius VII. ſah, daß ſo viele Menſchen beſonders in unſern Tagen von einem jähen Tode dahingerafft würden, verlieh er durch ein Dekre vom 2. März 1816 allen Chriſtgläubigen einen Ablaß von 100 Tagen jedesmal, wenn ſie mit wahrer Reue über ihre Sünden zu Gott beteten, daß Er uns von dieſem Uebel bewahren möge, und die nachfolgenden vom Cardinal Tomaſi geſammelten Gebete verrichteten. Wir entnehmen ſie wörtlich der Raccolta, da man ſie ſonſt ſelten findet. Außerdem verlieh er denen, welche ſie ein Jahr lang täglich verrichteten, einen vollkommenen Ablaß 1. am Feſte Kreuzerfindung, 2. Kreuzerhöhung, 3. am Grünen-Donnerſtag und

4. am Charfreitage; wenn ſie an dieſen Tagen reumüthig beichteten und kommunizirten, und, in einer Kirche, wo das heilige Sakrament aufbewahrt werde, für die Kirche nach der Meinung des heiligen Vaters beteten. Will man am Charfreitage den Ablaß gewinnen, ſo kann man am Tage vorher beichten und kommuniziren, da an dieſem Tage die heilige Kommunion nicht ertheilt wird. Die Gebete ſind folgende:

OREMUS.

Exaudi nos, Deus salutaris noster, et ne dies nostros ante ſiniri jubeas quam peccata demittas, et quia in inſerno superflua pœnitentia est et nullum spatium corrigendi, hinc te supplices rogamus et petimus, ut ubi das spatium supplicandi, jubeas et peccata dimitti. Per Dominum nostrum etc.

Gebet.

Erhöre uns, Du Gott unſeres Heiles, und ſetze unſern Tagen nicht eher ein Ziel, bis Du uns unſere Sünden vergeben. Da in der Hölle alle Reue vergeblich und keine Zeit zur Beſſerung mehr iſt, ſo bitten und flehen wir demüthig zu Dir, Du wolleſt uns unſere Sünden vergeben, wie Du uns Zeit, darum zu bitten, gegeben. Durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum ꝛc.

OREMUS.

Averte, Domine, quæsumus a fidelibus tuis cunctos miseratus errores: et sævientium morborum repentinam depelle perniciem, ut quos merito flagellas devios, foveas tua miseratione correctos. Per Dominum nostrum etc.

Gebet.

Wir bitten Dich, o Herr, wende erbarmungsvoll ab von Deinen Gläubigen allen Irrthum, und entferne von ihnen das plötzliche Verderben wüthender Krankheiten, auf daß Du ſie, die Du mit Recht wegen ihrer Sünden ſtrafeſt, wenn ſie durch Deine Barm-

Antiphona. Anima mea, cessa jam peccare; cogita de subitanea transpositione ad æterna tormenta. Ibi enim non suscipitur pœnitentia, nec lucrifaciunt lacrymæ. Dum tempus adest convertere, clama dicens: Deus meus, miserere mei.

Antiphona. Media vita in morte sumus: quem quærimus adjutorem, nisi te Domine, qui pro peccatis nostris irasceris? Sanctus Deus, Sanctus fortis, Sanctus misericors, salvator, amaræ morti ne tradas nos.

V. Ne subito præoccupati die mortis quæramus spatium pœnitentiæ et invenire non possimus:

R. Attende, Domine et miserere, quia peccavimus tibi.

OREMUS.

Populum tuum, quæsumus, omnipotens Deus, ab ira tua ad te confugientem paterna respice pietate; ut qui tuæ majestatis flagellum in repen-

herzigkeit ſich gebeſſert, wieder aufnehmen mögeſt. Durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum ꝛc.

Antiphon. Meine Seele, höre auf zu ſündigen, gedenk' der plötzlichen Verſtoßung in die ewigen Qualen. Dort wird keine Buße mehr angenommen und es helfen keine Thränen. Bekehre dich, da es noch Zeit iſt und rufe: mein Gott, erbarme Dich meiner!

Antiphon. Mitten im Leben wandeln wir im Tode: Wen ſollen wir als Helfer ſuchen, wenn nicht dich, o Herr, Der Du zürneſt um unſerer Sünden willen? Heiliger Gott, Heiliger Starke, Heiliger Barmherzige, Heiland, übergieb uns nicht einem bittern Tode.

V. Daß wir nicht, plötzlich vom Tode überraſcht, Zeit zur Buße ſuchen und nicht finden können:

R. Darauf achte, o Herr, und erbarme Dich unſer, denn wir haben geſündigt vor Dir.

Gebet.

Blicke, o allmächtiger Gott, wir bitten Dich, mit väterlicher Milde auf Dein Volk, welches vor Deinem Zorne zu Dir ſeine Zuflucht nimmt,

tina morte formidant, de tua mereantur venia gratulari. Per D. n. J. Ch. etc.

OREMUS.

Ecclesiæ tuæ, quæsumus, omnipotens Deus, placatus intende conventum et misericordia tua nos potius quam ira præveniat; si iniquitates nostras observare volueris, nulla poterit creatura subsistere: sed admirabili pietate, qua nos fecisti, ignosce peccantibus, ut opera manuum tuarum repentina morte non facias interire. Per Dominum nostrum etc.

OREMUS.

Exaudi Domine preces nostras, et ne velis cum servis tuis adire judicium, quia sicut in nobis nulla justitia reperitur, de qua præsumere valeamus, ita te fontem pietatis agnoscimus, a quo et a peccatis nostris ablui et a necessitatibus et a repentina

auf daß alle, welche Deine Strafe in einem plötzlichen Tode fürchten, Deiner gnädigen Nachlaſſung ſich erfreuen mögen. Durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum ꝛc.

Gebet.

Wir bitten Dich, allmächtiger Gott, ſiehe gnädig auf die Verſammlung Deiner Kirche, und komme uns nicht mit Deinem Zorne, ſondern vielmehr mit Deiner Barmherzigkeit zuvor; denn wofern Du unſere Miſſethaten anſiehſt, kann niemand vor Dir beſtehen. Mit eben jener wunderbaren Liebe, mit der Du uns erſchaffen haſt, verzeihe uns Sündern, und laß die Werke Deiner Hände nicht durch einen plötzlichen Tod zu Grunde gehen. Durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum ꝛc.

Gebet.

Erhöre, o Herr, unſere Bitten und gehe nicht ins Gericht mit Deinen Dienern, denn gleichwie an uns keine Gerechtigkeit erfunden wird, worauf wir vertrauen könnten, ſo verehren wir Dich als die Quelle der Barmherzigkeit, durch welche wir von unſern

morte liberari confidimus. Per Dominum etc.

Sünden gereinigt, und von allen Bedrängniſſen und einem jähen Tode befreit werden. Durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum ꝛc.

OREMUS.

Deus sub cujus oculis omne cor trepidat et omnes conscientiæ pavescunt, misericordiam tuam effunde supplicibus, ut qui de meritorum qualitate diffidimus, non judicium tuum in repentina morte nostra, sed indulgentiam tuam sentiamus. Per Dominum etc.

Gebet.

O Gott, vor deſſen Auge jegliches Herz erzittert und alle Gewiſſen erſchrecken, gieße Deine Barmherzigkeit aus über uns, die wir flehen zu Dir, auf daß wir, die wir nicht vertrauen auf unſere Verdienſte, nicht Dein Gericht durch einen jähen Tod, ſondern Deine Milde erfahren. Durch unſern Herrn ꝛc.

Dieſen Antiphonen und Gebeten fügt man noch folgendes bei:

Gebet.

O barmherzigſter Herr Jeſus, bewahre mich vor einem jähen und unvorgeſehenen Tode, ich bitte Dich um Deines Todeskampfes und Deines blutigen Schweißes und um Deines Todes willen.

O unendlich gütiger Jeſus, durch Deine grauſame und ſchmähliche Geißelung, durch Deine Krönung mit Dornen, durch Dein Kreuz und Leiden und durch Deine große Güte bitte ich Dich in tiefſter Demuth, laß nicht zu, daß ich eines jähen Todes ſterbe oder aus dieſem Leben ſcheide ohne mit den heiligen Sakramenten verſehen zu ſein.

O mein liebenswürdiger Jeſus, aus Grund meines Herzens bitte ich Dich, um Deiner Arbeiten und Schmerzen willen, wegen Deines koſtbaren Blutes, Deiner heiligen Wundmale

und der letzten Worte, die Du am Kreuze geſprochen haſt: „Mein Gott, mein Gott, warum haſt Du Mich verlaſſen? Mein Vater, in Deine Hände befehle ich meinen Geiſt!“ bewahre mich vor einem jähen Tode. Ich bin das Werk Deiner Hände, o mein Erlöſer, Du biſt es, der mich ganz gebildet hat. Ach laſſe nicht zu, daß ein unvorgeſehener Tod mich dahinraffe. Gieb mir, ich beſchwöre Dich, Zeit zur Buße. Laß mich ſterben in Deiner Gnade, auf daß ich Dich liebe aus ganzem Herzen, und Dich lobe und preiſe in Ewigkeit. Amen.

Dann betet man noch fünf Vater unſer und Ave Maria zu Ehren des Leidens unſeres göttlichen Erlöſers und drei Ave Maria zu Ehren Seiner ſchmerzhaften Mutter.

Ablaß beim Salve Regina, Sub tuum præsidium.

Pius VI. verlieh durch ein Dekret vom 5. April 1786 auf ewige Zeiten allen denen, welche jeden Morgen das Salve Regina (Gegrüßet ſeiſt du Königin) und jeden Abend das Sub tuum præsidium (Unter deinen Schutz und Schirm) nebſt den Verſikeln:

V. Dignare me laudare te virgo sacrata;	V. Mache mich würdig, o heilige Jungfrau, dich zu loben;
R. Da mihi virtutem contra hostes tuos.	R. Gieb mir Kraft wider deine Feinde.
V. Benedictus Deus in Sanctis suis,	V. Geprieſen ſei Gott in Seinen Heiligen
R. Amen.	R. Amen.

beten würden, um nach Kräften die Schmach wieder gut zu machen, die der heiligen Jungfrau und den Heiligen zugefügt worden, einen Ablaß von 100 Tagen für jeden Wochentag, und für jeden Sonntag einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen.

Die es einen Monat lang alle Tage beten, können an zweien Sonntagen des Monats, die ſie nach Belieben wählen mögen, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn ſie beichten und kommuniziren, und für die heilige Kirche nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

Außerdem können alle diejenigen, welche dieſe Gebete immer zu verrichten pflegen, an allen Feſten der allerſeligſten Jungfrau und am Feſte Allerheiligen unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Eben ſo gewinnen ſie in ihrer Todesſtunde einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie beichten und kommuniziren, oder wenn ſie dieſes nicht können, zerknirſchten und reumüthigen Herzens ſind.

Ablaß beim Stabat mater.

Innozenz XI. verlieh durch ein Breve vom 1. September 1681 Allen einen Ablaß von 100 Tagen, welche zu Ehren der ſchmerzhaften Mutter andächtig das Stabat mater beten würden, welches Innozenz III. zum Verfaſſer haben ſoll, aber wahrſcheinlicher von Jakopone, aus dem Orden des heiligen Franziskus, der im 13. Jahrhundert lebte, herrührt.

Ablaß für das Beten der Lauretaniſchen Litanei.

Sixtus V. hatte bereits durch ſeine Bulle Redditurí vom 11. Juli 1587 allen einen Ablaß von 200 Tagen verliehen, welche mit reumüthigem Herzen die Litanei der Mutter Gottes mit der

Verſikel: Bitt für uns, heilige Gottesgebärerin ꝛc. nebſt dem Gebete: Wir bitten Dich, o Herr, gieße Deine Gnade in unſere Herzen ꝛc. (Graliam tuam) beten würden. Benedikt XIII. beſtätigte dieſen Ablaß, indem er ein Dekret der Congregation der Abläße vom 12. Januar 1728 approbirte. Pius VII. vermehrte ihn durch ein Dekret vom 30. September 1817 auf 300 Tage und geſtattete, daß er auch den Verſtorbenen könne zugewendet werden. Außerdem verlieh er Allen, welche dieſe Litanei alle Tage beteten, einen vollkommenen Ablaß an jedem Tage der fünf folgenden Hauptfeſte der allerſeligſten Jungfrau: Das Feſt der unbefleckten Empfängniß, der Geburt, der Verkündigung, der Reinigung und der Himmelfahrt Mariens, unter der Bedingung, daß ſie an dieſen Tagen beichten, kommuniziren, eine Kirche oder Kapelle beſuchen und dort nach der Intention des heiligen Vaters beten.

Ablaß für diejenigen, die den Maimonat zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau halten.

Um die Gläubigen zu bewegen, den Monat Mai, welcher der Verehrung Mariens beſonders gewidmet iſt, ihr mehr zu heiligen, verlieh Pius VII. durch ein Dekret vom 21. März 1815 Allen, welche jeden Tag, entweder in der Kirche oder zu Hauſe, zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau ein andächtiges Gebet oder irgend ein frommes Werk verrichteten, jedesmal einen Ablaß von 300 Tagen, und einen vollkommenen Ablaß an einem von ihnen erwählten Tage, wenn ſie beichteten,

kommunizirten, und das gewöhnliche Gebet verrichteten.

Dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Abläſſe, die mit einem Gebete zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau und der heiligen Anna verbunden ſind.

Durch ein Reſkript vom 10. Januar 1815 verlieh Pius VII. auf ewige Zeiten einen Ablaß von 100 Tagen an Alle, welche zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau und ihrer heiligen Mutter das nachfolgende Gebet verrichten würden, denen aber, welche es das Jahr hindurch in jedem Monat zum wenigſten zehnmal verrichten, einen vollkommenen Ablaß am Feſte der heiligen Anna (26. Juli).

ORATIO.

Ave gratia plena, dominus tecum; tua gratia sit mecum; benedicta tu in mulieribus; et benedicta sit sancta Anna mater tua, ex qua sine macula et peccato processisti, virgo Maria; ex te autem natus est Jesus Christus filius Dei vivi, qui vivit et regnat Deus. Amen.

Gebet.

Gegrüßet ſeiſt du, voll der Gnaden, der Herr iſt mit dir, deine Gnade ſei mit mir; du biſt gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ſei die heilige Anna, deine Mutter, aus der du ohne Makel und Sünde hervorgegangen biſt, o Jungfrau Maria; aus dir aber iſt geboren worden Jeſus Chriſtus, der Sohn des lebendigen Gottes, Der da lebet und regieret als Gott. Amen.

Ablaß, verknüpft mit einem Stoßgebet zu Ehren der unbefleckten Empfängniß.

Unterm 21. November 1793 verlieh Pius VI. Allen einen Ablaß von 100 Tagen, welche andächtig und mit reumüthigem Herzen das nachfolgende Gebet verrichteten:

In conceptione tua, virgo Maria, imaculata fuisti; ora pro nobis patrem, cujus filium Jesum de spiritu sancto conceptum peperisti.	In deiner Empfängniß, o Jungfrau Maria, wareſt du unbefleckt; bitt für uns beim Vater, deſſen Sohn Jeſum du vom heiligen Geiſte empfangen und geboren haſt.

Oder auch das Gebet: Geprieſen ſei die heilige und unbefleckte Empfängniß der allerſeligſten Jungfrau Maria.

Ablaß für diejenigen, welche ſich auf die Feier der Feſte der allerſeligſten Jungfrau vorbereiten.

Um die Gläubigen zur Verehrung der allerſeligſten Jungfrau zu ermuntern, beſtätigte Pius VII. die Gebete für die Novenen zur Vorbereitung auf ihre Hauptfeſte, und verlieh allen, welche dieſelbe hielten, jeden Tag einen Ablaß von 300 Tagen, und am Feſte ſelbſt einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie beichteten, die heilige Kommunion empfingen und in ſeiner Intention das gewöhnliche Ablaßgebet verrichteten.

Dieſe Abläſſe können auch den Verſtorbenen zugewendet werden.

Die Feſte, von denen hier die Rede iſt, ſind:

Das Feſt der unbefleckten Empfängniß Mariens, Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt.

Ablaß für die, welche ein Gebet zum heiligen Schutzengel verrichten.

Durch ein Breve vom 2. Oktober 1795 verlieh Pius VI. allen Gläubigen einen Ablaß von 100 Tagen, welche zur Verehrung ihres Schutzengels und um ſeinen Beiſtand anzuflehen, folgendes Gebet verrichteten:

OREMUS.	Gebet.
Angele Dei, qui custos es mei, me tibi commissum pietate superna illumina, custodi, rege et guberna. Amen.	Engel Gottes, der du mein Schutzgeiſt biſt, erleuchte, bewahre, regiere und leite mich der ich durch Gottes Erbarmung dir anvertraut bin. Amen.

Die dieſes Gebet ein Jahr lang des Morgens und Abends verrichten, können am Feſte der heiligen Schutzengel (2. Oktober) einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn ſie an dieſem Tage beichten, die heilige Kommunion empfangen, eine Kirche beſuchen und in der Meinung des heiligen Vaters beten.

Durch ein Dekret vom 15. Mai 1821 verlieh Pius VII. denſelben jeden Monat einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Dieſe Ablässe können auch den Verſtorbenen zugewendet werden.

Durch ein anderes Breve vom 20. September 1796 beſtätigte Pius VI. dieſe Ablässe und fügte

ihnen einen vollkommenen Ablaß für die Sterbſtunde bei, deſſen alle theilhaftig werden ſollten, die öfter in ihrem Leben dieſes Gebet verrichten würden.

Abläſſe, welche an Gebete zu Ehren des heiligen Erzengel Michael geknüpft ſind.

Pius VII. verlieh durch ein Reſkript vom 6. Mai 1817 allen Gläubigen täglich einen Ablaß von 200 Tagen, welche mit zerknirſchtem Herzen andächtig nachfolgenden Hymnus nebſt Antiphone und Gebet zu Ehren des heiligen Erzengels Michael beteten, um ſeinen Schutz in den Gefahren dieſes Lebens und beſonders in der Stunde des Todes zu erlangen. Außerdem verlieh er denen einen vollkommenen Ablaß, welche dieſe Gebete einen Monat lang alle Tage verrichteten, und an einem ſelbſtgewählten Tage beichteten und die übrigen Bedingungen erfüllten.

HYMNUS.

Te, splendor et virtus patris,
Te vita, Jesu, cordium,
Ab ore qui pendent uo
Laudemus inter angelos.

Te mille densa millium
Ducem corona militat,
Sed explicat victor crucem
Michael salutis signifer.

Draconis hic dirum caput
In ima pellit tartara,

Hymnus.

Glanz des Vaters, unſer Leben,
Laß uns, Jeſu, Dich erheben,
Mit den Engeln Dich erhöhen,
Die entzückt Dein Antlitz ſehen!

Miriaden Fürſten ſtreiten
Unter Dir und Dir zur Seiten;
Michael, der Höllbezwinger,
Iſt der Kreuzesfahne Schwinger.
Er verſtieß den ſtolzen Drachen
In des Abgrunds weiten Rachen;

Ducemque cum rebellibus
Cœlesti ab arce fulminat.

Contra ducem superbiæ
Sequamurhunc nos principem,
Ut detur ex agni throno
Nobis corona gloriæ.

Patri simulque filio
Tibique, sancte spiritus,
Sicut fuit sit jugiter
Sæclum per omne glor ia
Amen.

Antiphona. Princeps gloriossime, Michael archangele, memor esto nostri hic et ubique, semper precare pro nobis filium Dei.

V. In conspectu angelorum psallam tibi.

R. Adorabo ad templum sanctum tuum et confitebor nomini tuo.

OREMUS.

Deus qui miro ordine angelorum ministeria hominumque dispensas: concede propitius, ut a quibus tibi ministrantibus in cœlo semper assistitur, ab his in terra vita nostra muniatur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Fuhr hinab in Donnerwettern,
Haupt und Anhang zu zerſchmettern.

Laß zum Führer Michaelen
Wider Satan uns erwählen!
Dann erhalten wir zum Lohne
Von dem Lamm die Siegeskrone.

Ewig ſei dem Herrn der Heere
Wie von ew'gen Zeiten Ehre!
Gott, dem Vater, Gott dem Sohne,
Gott, dem Geiſt' auf einem Throne!

Ant. Glorreicher Fürſt heil. Erzengel Michael, ſei unſerer eingedenk hier und überall, und bitt' für uns immerdar beim Sohne Gottes.

Im Angeſichte der Engel will ich Dir lobſingen;

Dich anbeten in Deinem heiligen Tempel, und preiſen Deinen Namen.

Gebet.

O Gott, der Du in wunderbarer Ordnung den Engeln und Menſchen ihre Verrichtungen zuweiſeſt, verleihe gnädiglich, daß die, welche im Himmel Dir dienend Deinen Thron umſtehen, auf Erden die Beſchützer unſeres Leben ſeien. Durch Chriſtum unſern Herrn. Amen.

Ablaß der mit Gebeten zu Ehren des heiligen Joſeph verknüpft iſt.

Pius VII. verlieh durch ein Reſkript vom 6. September 1804 allen Chriſtgläubigen einen Ablaß von einem Jahre jedesmal, wenn ſie die nachfolgenden Gebete zu Ehren des heiligen Nährvaters Joſeph verrichten würden, und geſtattete zugleich, daß ſie den Verſtorbenen könnten zugeeignet werden.

HYMNUS.

Quicunque sanus vivere
Cursumque vitæ claudere
In ſine lætus expetit,
Opem Josephi postulet.

Hic sponsus almæ Virginis
Paterque Jesu creditus,
Juſtus, fidelis, integer
Quod poscit orans impetrat.

Quicunque etc.

Fœno jacentem parvulum
Adorat, et post exulem
Solatur; inde perditum
Quærit dolens et invenit.

Quicunque etc.

Hymnus.

Wer gern im Heil hienieden lebt,
Und froh einſt zu beſchließen ſterbt
Des Lebens lange Pilgerbahn,
Der rufe Joſephs Beiſtand an.

Der hehren Jungfrau fromm vermählt,
Zum Vater Jeſu auserwählt,
Gerecht, treu, keuſch: was er begehrt,
Wird ſeiner Bitte ſtets gewährt.
Wer gern ꝛc.

Das Kind auf Streu in kühler Schlucht
Anbetet er, und auf der Flucht
Iſt er ſein Troſt; verloren dann
Sucht er's mit Schmerz und trifft es an.
Wer gern ꝛc.

Mundi supremus artifex
Ejus labore pascitur;
Summi parentis filius
Obedit illi subditus

Quicunque etc.

Adesse morti proximus
Cum Matre Jesum conspicit,
Et inter ipsos jubilans
Dulci sopore solvitur.

Quicunque etc.

Antiphona. Ecce fidelis servus et prudens, quem constituit Dominus super familiam suam.

V. Ora pro nobis beate Joseph,

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

OREMUS.

Deus qui ineffabili providentia beatum Joseph sanctissimæ genitricis tuæ sponsum eligere dignatus es, præsta, quæsumus, ut quem protectorem veneramur in terris, intercessorem habere mereamur in cœlis. Qui vivis et regnas etc.

Den großen Schöpfer dieſer Welt
Er fromm durch Arbeit unterhält;
Ihm iſt zur Unterthänigkeit
Des höchſten Vaters Sohn bereit.

Wer gern ꝛc.

Und Jesus und die Mutter nahn,
Im Todeskampf ihn zu umfahn,
Ihm löſet ſich der Lebenslauf
Gar ſanft in ſüßen Schlummer auf.

Wer gern ꝛc.

Antiph. Sieh! ein getreuer und kluger Knecht, den der Herr über ſein Hausgeſinde geſetzt hat.

V. Bitte für uns, heiliger Joſeph!

R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Chriſti.

Gebet.

O Gott! der Du vermöge Deiner unerforſchlichen Vorſehung den heiligen Joſeph zum Bräutigam Deiner heiligen Gebärerin haſt erwählen wollen: wir bitten Dich, verleihe, daß wir ihn, den wir auf Erden als unſern Beſchützer verehren, im Himmel zum Fürſprecher haben mögen. Der Du lebeſt und regiereſt in Ewigkeit.

Ablaß, der mit einem Gebete zu Ehren der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus verknüpft iſt.

Pius VI. verlieh unterm 28. Juli 1778 auf ewige Zeiten einen Ablaß von 100 Tagen an Alle, welche wenigſtens einmal im Tage zu Ehren der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus nachfolgendes Gebet nebſt einem Vater unſer, Ave Maria und Ehre ſei dem Vater ꝛc. beten würden. Außerdem ſollten ſie aber noch eines vollkommenen Ablaßes theilhaftig werden, wenn ſie an einem Feſte dieſer Apoſtel oder an einem der neun Tage, welche denſelben vorhergehen, oder während der Oktave beichteten, kommunizirten, und eine Kirche oder einen Altar beſuchten, der einem dieſer Heiligen oder ihnen beiden gewidmet wäre, und dort für die Kirche beteten.

Gebet.

O heilige Apoſtel Petrus und Paulus, ich N. wähle euch heute zu meinen beſtändigen Beſchützern und beſondern Fürſprechern. Ich freue mich in Demuth des Herzens ſowohl mit dir, heiliger Petrus, daß du jener Fels biſt, auf den Gott Seine Kirche erbaut hat, als auch mit dir, heiliger Paulus, daß du von Gott erkoren wurdeſt als ein Gefäß der Auserwählung und als Prediger der Wahrheit in der ganzen Welt. Erbittet mir einen lebendigen Glauben, eine unerſchütterliche Hoffnung, eine vollkommene Liebe und eine gänzliche Vergeſſenheit meiner ſelbſt und Verachtung der Welt; Geduld in Widerwärtigkeiten und Demuth im Glücke, Andacht im Gebete, Reinigkeit des Herzens, eine gute Abſicht bei allen meinen Handlungen, Eifer in Erfüllung der Pflichten meines Standes, Standhaftigkeit in meinen Entſchlüſſen, Ergebung

in den Willen Gottes, Beharrlichkeit in der Gnade bis in den Tod, auf daß ich durch euere Fürbitte und euere glorreichen Verdienſte alle Verſuchungen des Teufels, der Welt und des Fleiſches beſiege und würdig erfunden werde zu erſcheinen vor dem höchſten und ewigen Hirten unſerer Seelen, Jeſus Chriſtus, Der da lebet und regieret mit dem Vater und dem heiligen Geiſte von Ewigkeit zu Ewigkeit, um Ihn ewig zu lieben und mich in Ihm zu erfreuen. Amen.

Vater unſer ꝛc. Ave Maria ꝛc. Ehre ſei dem Vater ꝛc.

Um die Andacht der Gläubigen gegen die Fürſten der Apoſtel mehr zu befördern, verlieh ſchon Pius VI. unterm 19. Januar 1782 Allen einen Ablaß von hundert Tagen, welche zu Ehren derſelben den folgenden Hymnus beteten, und dazu noch einen vollkommenen Ablaß am 18. Januar und 1. Auguſt, dem Feſte Petri Stuhlfeier zu Antiochien und Petri Kettenfeier, wenn ſie an dieſen Tagen reumüthig ihre Sünden beichteten, kommunizirten, eine Kirche oder einen Altar beſuchten, der dieſem heiligen Apoſtel geweiht iſt, und das gewöhnliche Ablaßgebet verrichteten.

HYMNUS.

Si vis patronum quærere,
Si vis potentem vindicem,
Quid jam moraris? invoca
Apostolorum principem.

O sancte cœli claviger!
Tu nos precando subleva,
Tu redde nobis pervia
Aulæ supernæ limina.

Hymnus.

Verlangſt du einen Schutzpatron,
Der dich vertritt vor Gottes Thron,
Was zögerſt du? o ruf fortan
Den Fürſten der Apoſtel an.

Du, der die Himmelsſchlüſſel zeigt,
Sei unſern Bitten wohlgeneigt,
Du ebne uns die rauhe Bahn
Zum hohen Himmelsſaal hinan.

Ut ipse multis pœnitens
Culpam rigasti lacrymis
Sic nostra tolli poscimus
Fletu perenni crimina.

O sancte cœli etc.

Sicut fuisti ab angelo
Tuis solutus vinculis,
Tu nos iniquis exue
Tot implicatos nexibus.

O sancte cœli etc.

O firma petra ecclesiæ,
Columna flecti nescia,
Da robur et constantiam,
Error fidem ne subruat.

O sancte cœli etc.

Romam tuo qui sanguine
Olim sacrasti, protege;
In teque confidentibus
Præsta salutem sontibus.

O sancte cœli etc.

Tu rem tuere publicam,
Qui te colunt fidelium,
Ne læsa sit contagiis,
Ne scissa sit discordiis.

O sancte cœli etc.

So wie du ſelber ſchuldverletzt,
Mit Thränen deine Schuld benetzt,
So mögen unſre Fehler ſich
In Thränen löſen mildiglich.
Du, der die ꝛc.

Und wie der Engel jener Zeit
Von deinen Banden dich befreit,
So löſ' auch du der Sünden Band,
Das tauſendfach dein Volk umwand.
Du, der die ꝛc.

Du felſenfeſter Kirchenhort,
Du Säule, weichend nie vom Ort,
Gib Stärke und Beſtändigkeit
Im Irrthums- und im Glaubens-Streit.
Du, der die ꝛc.

Du, der mit deinem heiligen Blut
Einſt Rom gefärbt, nimm es in Hut;
Die Völker, die auf dich vertrau'n,
O laß ſie deine Gnade ſchau'n.
Du, der die ꝛc.

Du nimm in deinen Schutz den Staat,
Der dich getreu verehret hat,
Vor Anſteckung der Schlechtigkeit,
Vor Zwietracht und Uneinigkeit.
Du, der die ꝛc.

Quos hostis antiquus dolos
Instruxit in nos, destrue;
Truces et iras comprime
Ne clade nostra sæviat.

O sancte cœli etc.

Contra ſurentis impetus
In morte vires suffice,
Ut et supremo vincere
Possimus in certamine.

O sancte cœli etc.

Gloria Patri etc.

O sancte cœli etc.

Antiphona. Tu es pastor ovium, princeps apostolorum; tibi traditæ sunt claves regni cœlorum.

V. Tu es Petrus,

R. Et super hanc petram ædificabo ecclesiam meam.

OREMUS.

Apostolicis nos, Domine, quæsumus, beati Petri apostoli tui attolle præsidiis, ut quanto ſragiliores sumus, tanto ejus intercessione validioribus auxiliis ſoveamur,

Zerreiß den Fallſtrick, uns gelegt
Vom Feinde, der von je ſich regt,
Und dämpfe ſeine Raſerei,
Daß er nicht unſer Meiſter ſei.
Du, der die ꝛc.

Und ſetzt er noch im Tod uns zu,
So ſend' uns deine Hülfe du,
Damit auch, wenn das Leben flieht,
Uns Sieg im letzten Kampf erblüht.
Du, der die ꝛc.

Dem Vater ſchalle und dem Sohn,
Dem heil'gen Geiſte Jubelton,
So wie von Anbeginn der Zeit
Von nun an bis in Ewigkeit!
Du, der die ꝛc.

Antiph. Du biſt der Hirt der Schafe und der Fürſt der Apoſtel: dir ſind die Schlüſſel des Himmelreichs übergeben.

V. Du biſt Petrus,

R. Und auf dieſen Felſen will Ich Meine Kirche bauen.

Gebet.

Wir bitten Dich, o Herr! richte uns auf durch den apoſtoliſchen Schutz des heiligen Apoſtels Petrus, damit wir durch ſeine Fürſprache um ſo mehr gekräftigt werden, je

et jugiter apostolica defensione muniti nec succumbamus vitiis, nec opprimamur adversis. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

gebrechlicher wir ſind, und unter fortwährendem apoſtoliſchen Beiſtande weder dem Laſter erliegen, durch vom Unglück niedergebeugt werden. Durch Chriſtum unſern Herrn ꝛc.

Aus ähnlichen Gründen verlieh Pius VII. unterm 23. Januar 1806 dieſelben Vergünſtigungen allen denen, welche zu Ehren des heiligen Paulus den folgenden Hymnus beten und dazu noch einen vollkommenen Ablaß am 25. Januar, dem Feſte Pauli Bekehrung und am 30. Juni unter den oben angegebenen Bedingungen:

HYMNUS.

Pressi malorum pondere
Adite Paulum supplices,
Qui certa largus desuper
Dabit salutis pignora.

O grata cœli victima,
Doctorque amorque gentium,
O Paule, nos te vindicem,
Nos te patronum poscimus.

Nam tu beato concitus
Divini amoris impetu,

Hymnus.

Ihr, die ihr ſchwere Leiden tragt,
Auf! eilt zum Paulus unverzagt,
Durch ihn wird euch von Oben Heil
Und Beiſtand ſicherlich zu Theil.

Du Opfer, das Gott werth verblieb,
Der Völker Lehrer, Luſt und Lieb,
O Paulus, dich verlangen wir
Zum Schirmer und Vertreter hier.

Der du entflammt von Liebesdrang,
Haſt, was einſt deine Rechte ſchwang,

Quos insecutor oderas,
Defensor inde amplecteris.

O grata etc.

Non te procellæ et verbera,
Non vincla et ardor hostium,
Non dura mors deterruit,
Ne sancto adesses cœtui.

O grata etc.

Amoris eja pristini
Ne sis, precamur, immemor;
Sed nos supernæ languidos
In spem reducas gratiæ.

O grata etc.

Te destruantur auspice
Sævæ inferorum machinæ,
Et nostra templa publicis
Petita votis insonent.

O grata etc.

Te deprecante floreat
Ignari damni charitas,
Quam nulla turbent jurgia,
Nec ullus error societ.

O grata etc.

Qua terra cumque dabitur,
Jungatur uno fœdere,

Der grimmigſten Verfolgung Schwert
Zu unſerm Schutze umgekehrt.
Du Opfer ꝛc.

Nicht Sturm und Streiche, Feindesdräu'n,
Sie ſchränkten nie dein Wohlthun ein,
Nicht hinderten dich Ketten, Tod,
Uns beizuſpringen in der Noth.
Du Opfer ꝛc.

O laß uns deine Liebe doch
Zu Theile werden immer noch,
Und ſend' uns Lauen allzumal
Der Himmels-Hoffnung Gnadenſtrahl.
Du Opfer ꝛc.

Daß, wenn die Höllengeiſter weit
Dein mächtiges Gebet zerſtreut,
Zum Gotteshaus die Menge wallt,
Und ihren Dank es wiederhallt.
Du Opfer ꝛc.

Daß Liebe unter deinem Schutz,
Aufblühe ſonder Eigennutz,
Die Liebe ohne Zwiſt und Zank,
Und nicht an böſem Irrthum krank.
Du Opfer ꝛc.

So weit ſich ſtreckt das Erdenrund,
Umfaſſe all' ein einz'ger Bund,

Tuisque semper effluat
Salubre nectar litteris.
O grata etc.

Det velle nos quod imperat,
Det posse summus arbiter,
Nec fluctuantes horride
Caligo noctis obruat.

O grata etc.

Gloria Patri et Filio etc.

O grata etc.

Antiphona. Vas electionis est mihi iste, ut portet nomen meum coram gentibus et regibus et filiis Israel.

V. Ora pro nobis, sancte Paule Apostole,
R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

OREMUS.

Omnipotens sempiterne Deus, qui Apostolo tuo Paulo, quid faceret, ut impleretur a Spiritu sancto, divina miseratione præcepisti, ejus dirigentibus monitis et suffragantibus meritis con-

Aus deinen Briefen gieße ſich
Der Born des Lebens ewiglich.
Du Opfer ꝛc.

Du höchſter Weltenrichter, gieb,
Daß wir vollbringen, was Dir lieb,
Daß wir nicht wanken, für uns nicht
Herein die Nacht der Nächte bricht.
Du Opfer ꝛc.

Dem Vater ſchalle und dem Sohn,
Dem heil'gen Geiſte Jubelton,
So wie von Anbeginn der Zeit
Von nun an bis in Ewigkeit.
Du Opfer ꝛc.

Antiph. Dieſer iſt mir ein auserwähltes Werkzeug, meinen Namen vor Heiden, Königen und den Kindern Iſraels zu verkünden.

V. Bitte für uns, o heiliger Apoſtel Paulus!
R. Damit wir würdig werden der Verheißungen Chriſti.

Gebet.

Allmächtiger ewiger Gott! der Du in Deiner göttlichen Erbarmung dem heiligen Apoſtel Paulus befohlen haſt, was er thun ſolle, damit er vom heiligen Geiſt erfüllet werde: verleihe gnädiglich,

cede, ut servientes tibi in timore et tremore, cœlestium donorum consolatione recreemur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

daß wir auf ſeine Ermahnungen und unter dem Beiſtande ſeiner Verdienſte dir mit Furcht und Zittern dienen und mit dem Troſte himmliſcher Gaben erfüllet werden. Durch Chriſtum, unſern Herrn. Amen.

Ablaß für das Feſt des heiligen Franz von Paula.

Clemens XII. verlieh durch ſein Breve Cœlestium munerum vom 2. Dezember 1738 allen Gläubigen, welche zum Feſte des heiligen Franz von Paula, das auf den 2. April fällt, ſich vorbereiten würden während der dreizehn Freitage, die demſelben vorausgehen, einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen für jeden dieſer Freitage, und an einem derſelben einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie mit wahrer Reue ihre Sünden beichteten, die heilige Kommunion empfingen und eine Kirche des von dieſem Heiligen geſtifteten Ordens der Minimen beſuchten. Durch ein anderes Breve vom 20. März 1739 geſtattete er, daß man in Gegenden, wo es keine ſolche Kirche gebe, eine andere Kirche oder einen Altar beſuche, wo das Bildniß des Heiligen aufgeſtellt ſei oder ſeine eigene Pfarrkirche.

Abläſſe, welche mit einer Andacht zu Ehren des heiligen Aloyſius von Gonzaga verknüpft ſind.

Um bei der chriſtlichen Jugend die Andacht gegen den heiligen Aloyſius zu wecken, verlieh Clemens XII. durch ein Dekret vom 11. Dezember 1739 und vom 7. Januar 1740 auf ewige

Zeiten einen vollkommenen Ablaß an jedem der ſechs Sonntage, welche dem Feſte dieſes Heiligen, das auf den 21. Juni fällt, vorhergehen. Auch zu einer andern Zeit des Jahres kann man dieſe Abläſſe gewinnen, doch müſſen die ſechs Sonntage ohne Unterbrechung aufeinander folgen; man muß beichten, kommuniziren und für die heilige Kirche an jedem Sonntage beten, der Betrachtung obliegen oder dem mündlichen Gebete, oder ein anderes gute Werk zu Ehren dieſes Heiligen verrichten. (Raccolta ed. 1831 p. 352.)

Obgleich der Papſt nichts Beſtimmtes vorſchreibt, was man zu Ehren dieſes Heiligen verrichten müſſe, ſo wird es doch ernſtlich angerathen, an jedem Sonntage ſechs Vater unſer, Ave Maria und Ehre ſei dem Vater ꝛc. zu Ehren der ſechs Jahre zu beten, die er im Kloſter verlebt hat, ſo wie auch die Betrachtung ſeiner Tugenden. Dieſe Gebete kann man zu Hauſe verrichten, doch würde es beſſer ſein, es in der Kirche zu thun, beſonders vor einem Altar oder Bilde des heiligen Aloyſius.

Durch eine Entſcheidung Benedikts XIII. vom 22. November 1729, Clemens XII. vom 21. November 1737 und Benedikt's XIV. vom 22. April 1742 kann man auch den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn auf Anordnung des Diözeſan-Biſchofs dieſes Feſt an einem andern Tage gefeiert wird, wofern man alsdann beichtet, kommunizirt, in einer Kirche das Bild des Heiligen beſucht und nach der Meinung des heiligen Vaters das gewöhnliche Gebet verrichtet.

Pius VII. verlieh unterm 16. März 1802 auf

ewige Zeiten einen Ablaß von hundert Tagen für alle, welche mit reumüthigem Herzen das nachfolgende Gebet nebſt einem Vater unſer und Ave Maria beten würden.

Gebet
zum heiligen Aloyſius von Gonzaga.

Heiliger Aloyſius, du Jüngling von engliſcher Reinigkeit, ich dein unwürdiger Diener, empfehle dir inſtändig die Reinigkeit meiner Seele und meines Leibes; ich beſchwöre dich bei deiner engliſchen Keuſchheit, empfiehl mich Jeſu Chriſto, dem unbeſleckten Lamme, und Seiner allerſeligſten Mutter, der Jungfrau aller Jungfrauen. Bewahre mich vor jeder ſchweren Sünde und laß nicht zu, daß ich mich jemals mit irgend einer Unreinigkeit beflecke; ſiehſt du mich in einer Verſuchung oder Gefahr zu ſündigen, ſo entferne von mir alle unreinen Gedanken und Empfindungen; erwecke in mir das Andenken an die Ewigkeit und an Jeſum den Gekreuzigten, drücke meinem Herzen tief ein das Gefühl der Gottesfurcht. Entflamme mich mit göttlicher Liebe, auf daß ich, dir nachfolgend auf Erden, auch würdig erfunden werde, mich mit dir in Gott zu erfreuen im Himmel. Amen.

Vater unſer ꝛc. Ave Maria ꝛc.

Eilftes Kapitel.

Ablässe für Geistliche.

Die Geiſtlichen können alle Abläſſe gewinnen, die für die einfachen Gläubigen beſtimmt ſind, wenn ſie die Werke verrichten, womit ſie verbunden ſind.

Außerdem aber verlieh Gregor XIII. allen Welt- und Ordensgeiſtlichen einen Ablaß von fünfzig

Jahren, welche vor der Meſſe nach römiſchem Ritus das Gebet verrichteten:

Ego volo celebrare missam etc.

Die Prieſter, welche, wenn auch mit voller Erlaubniß der Kirche, die Meſſe nach ambroſianiſchem, mozarabiſchem oder griechiſchem Ritus ꝛc. leſen, werden dieſes Ablaſſes nicht theilhaftig. Die beſondern Diözeſan-Miſſale, wie ſie in vielen Bisthümern Deutſchlands und Frankreichs beſtehen, werden auch als römiſcher Ritus angeſehen.

Diejenigen, welche zum Beten des Breviers oder der kleinen Tagezeiten der allerſeligſten Jungfrau verbunden ſind und am Schluſſe das Gebet des heiligen Bonaventura: Sacrosanctæ et individuæ Trinitati etc. nebſt einem Vater unſer und Ave Maria beten, erlangen vermöge einer Konzeſſion Leo's X. Nachlaſſung aller Fehler, welche ſie aus menſchlicher Schwachheit beim Abbeten der Tagezeiten begangen haben.

Dieſes Gebet muß aber mit Andacht verrichtet werden, und die Rubrik des römiſchen Breviers ſchreibt ſogar vor, man ſolle es knieend verrichten; wenigſtens iſt dieſes das Sicherere, wenn gleich die Verleihungs-Urkunde dieſes nicht ausdrücklich vorſchreibt.

Was die Gültigkeit dieſes Ablaſſes betrifft, ſo handelt es ſich dabei entweder um die Dispens von einem kirchlichen Geſetze — in Bezug auf die Fehler, die man gegen dieſes Geſetz beim Beten des Breviers aus menſchlicher Schwachheit begangen, — und dann erlangen wir die Nachlaſſung derſelben, wenn wir dieſes Gebet andächtig verrichten; — oder es handelt ſich dabei um die

Strafe, deren wir vor Gott durch dieſe Fehler uns ſchuldig gemacht, und in dieſem Falle muß man durch eine wahre Reue Nachlaſſung derſelben zu erlangen ſuchen, um der Früchte dieſes Ablaſſes theilhaftig zu werden.

Durch Reſcript vom 23. September 1802 verlieh Pius VII. allen, ſowohl Welt- als Ordensgeiſtlichen der ganzen katholiſchen Chriſtenheit, einen Ablaß von einem Jahre, der auch den Verſtorbenen zugewendet werden kann, jedesmal, wo ſie die nachfolgenden Gebete verrichten würden, und zwar das erſte zu jeder Zeit, das andere aber, bevor ſie die heilige Meſſe läſen.

ORATIO.

Virginum custos et pater, sancte Joseph, cujus fideli custodiæ ipsa innocentia Christus Jesus et virgo virginum Maria commissa fuit, te per hoc utrumque carissimum pignus Jesum et Mariam obsecro et obtestor, ut me ab omni immunditia præservatum, mente incontaminata, puro corde et casto corpore Jesu et Mariæ semper facias castissime famulari. Amen.

ALIA ORATIO ANTE MISSAM.

Ant. O felicem virum beatum Joseph, cui datum est, Deum, quem multi reges voluerunt videre et non viderunt, audire et non audierunt, non solum videre et audire, sed portare, deosculari, vestire et custodire.

V. Ora pro nobis, beate Joseph,

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

OREMUS.

Deus qui dedisti nobis regale sacerdotium, præsta, quæsumus, ut sicut beatus Joseph unigenitum filium tuum, natum ex Maria virgine, suis manibus reverenter tractare meruit et portare, ita nos facias cum cordis munditia et operis innocentia tuis sanctis altaribus deservire, ut sa-

crosanctum filii tui corpus et sanguinem hodie digne sumamus et in futuro præmium habere mereamur æternum. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Zwölftes Kapitel.

Ablässe für männliche und weibliche Ordensleute.

Die Bemerkung, welche wir oben in Bezug auf die Geiſtlichen machten, findet auch bei Ordensleuten vollkommene Anwendung; ſie können alle den Gläubigen insgeſammt verliehenen Abläſſe gewinnen, wenn ſie die guten Werke, woran ſie geknüpft wurden, zu verrichten im Stande ſind.

Paul V. widerrief durch ſeine Konſtitution vom 23. Mai 1606 alle Privilegien, welche den verſchiedenen Orden von ſeinen Vorgängern verliehen worden, und ertheilte oder erhielt ihnen vielmehr die nachfolgenden Abläſſe:

1. Einen vollkommenen Ablaß am Tage ihrer Einkleidung, wenn ſie reumüthig ihre Sünden beichteten und die heilige Kommunion empfingen.

2. Denſelben Ablaß unter denſelben Bedingungen am Tage, wo ſie ihre feierlichen Gelübde ablegten, nach Vollendung eines vollen Noviciat-Jahres.

3. Denſelben Ablaß den Ordensleuten, die in ihrem Kloſter leben, am Hauptfeſte ihres Ordens, wenn ſie reumüthig beichten, kommuniziren oder die heilige Meſſe leſen, und beten um Erhaltung der Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten, um Ausrottung der Ketzereien, die Erhaltung des

heiligen Vaters und Erhöhung unſerer Mutter, der heiligen Kirche.

4. Einen gleichen Ablaß den neugeweihten Ordensgeiſtlichen am Tage, wo ſie ihre erſte heilige Meſſe leſen, ſo wie auch den Ordensleuten männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche derſelben beiwohnen und reumüthig gebeichtet und kommunizirt haben oder in der Meſſe kommuniziren. *)

5. Denſelben Ablaß den männlichen Ordensleuten in ihrer Sterbſtunde, wenn ſie reumüthig beichten und kommuniziren, oder wenn ſie dieſes nicht können, eine aufrichtige Reue über ihre Sünden erwecken und den heiligen Namen Jeſus wenigſtens mit dem Herzen, wenn ſie mit dem Munde es nicht können, anrufen.

6. Den Ordensleuten beiderlei Geſchlechts, welche an den Tagen, die im römiſchen Miſſale für die Stationen bezeichnet ſind, ihre Kloſterkirche beſuchen und dort beten, dieſelbigen Abläſſe, als ob ſie wirklich die Kirchen Rom's beſuchten, wo ſie gehalten werden.

7. Einen vollkommenen Ablaß allen denen, welche mit Erlaubniß ihrer Obern zehn Tage

---

*) Wahrſcheinlich gründet ſich hierauf die Meinung, die an manchen Orten verbreitet iſt, daß mit der erſten heiligen Meſſe eines jeden neugeweihten Prieſters ſowohl für den, der ſie hält, als für die, welche ſie hören, ein vollkommener Ablaß verbunden ſei; ſie iſt aber irrig, denn dieſe Vergünſtigung gilt nur für Ordensleute, die ihre feierlichen Gelübde in irgend einem Orden abgelegt haben.

geiſtliche Exerzitien halten, dann eine General-Beichte oder auch nur eine gewöhnliche Beichte ablegen und die heilige Kommunion empfangen.

Alexander VII. verlieh den Minoriten von der ſtrengen Obſervanz durch ein Reſcript vom 11. Juni 1659 denſelben Ablaß, wenn ſie ihre Exerzitien auch nur auf acht Tage beſchränkten.

Außerdem können die Ordensleute auch noch viele unvollkommene Abläſſe gewinnen und zwar: 1. Einen Ablaß von ſechszig Jahren und ſechszig Quadragenen, wenn ſie der Betrachtung täglich einen Monat lang eine halbe Stunde obliegen, und den letzten Sonntag des Monats beichten und kommuniziren. 2. Einen Ablaß von fünf Jahren und fünf Quadragenen jedesmal, wo ſie fünf Vater unſer und Ave Maria vor dem Altare ihrer Kirche beten. 3. Denſelben Ablaß, wenn ſie mit Erlaubniß ihrer Obern auf Reiſe ſind, und dieſe fünf Vater unſer und Ave Maria vor dem Altare irgend einer andern Kirche beten. 4. Drei Jahren und drei Quadragenen, wenn ſie mit wahrer Reue ihre Fehler und Unvollkommenheiten im Kapitel bekennen, und über Gegenſtände des geiſtlichen Lebens ſich miteinander unterhalten.

Diejenigen, welche in die Länder der Ungläubigen geſendet werden, um dort zu predigen, zu unterweiſen oder zum Guten zu ermahnen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß am Tage ihrer Abreiſe, ſo wie am Tage ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Beſtimmung, wofern ſie alsdann beichten, kommuniziren und das gewöhnliche Gebet verrichten.

Wenn der Vorſteher eines Kloſters es für angemeſſen findet, bei General=Viſitationen ein vierzigſtündiges Gebet anzuordnen, um von Gott einen guten Erfolg derſelben zu erflehen, ſo gewinnen alle Ordensleute beiderlei Geſchlechts, welche dieſem Gebete zwei Stunden lang — wenn dies auch zu verſchiedenen Stunden geſchehen ſollte — beiwohnen, und für die Einigkeit unter den chriſtlichen Fürſten, für die Ausrottung der Ketzereien, für die Erhaltung des heiligen Vaters, die Erhöhung der heiligen Kirche und die Bewahrung der klöſterlichen Zucht beten, ihre Sünden reumüthig beichten und die heilige Kommunion empfangen oder die heilige Meſſe leſen, wenn es Prieſter ſind, einen vollkommenen Ablaß und die Nachlaſſung aller ihrer Sünden.

Die Konſtitution Paul's V. verordnet unter § 18, daß die eben angeführten Abläſſe auch allen Nonnen verliehen ſeien, ſo fern ſie die vorgeſchriebenen Werke verrichten können, mögen ſie nun dem Diözeſan=Biſchof unterworfen oder exempt ſein, wofern ſie die drei feierlichen Gelübde nach einer von der Kirche approbirten Regel abgelegt haben und unter beſtändiger Klauſur leben.

Leo X. verlieh den Provinzialen der Minoriten, und Gregor XIII. den Viſitatoren der Jeſuiten die Vollmacht, allen Mitgliedern einer klöſterlichen Gemeinſchaft nach Beendigung der Viſitation ihres Kloſters einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen zu ertheilen. Die Vorgeſetzten oder Viſitatoren anderer Klöſter beſitzen vermöge der Gnadenverleihungen anderer

Päpſte dieſelbe Vollmacht. (Ferraris indulg. art. 2, n. 27 und 28 und art. 4, n. 11.)

Das ſind die Abläſſe, welche im Allgemeinen allen Ordensleuten beiderlei Geſchlechts, welche die drei feierlichen Gelübde abgelegt haben und in beſtändiger Klauſur leben, verliehen worden ſind. Es begründet durchaus keinen Unterſchied, ob ſie dem Diözeſan-Biſchof unterworfen ſind, oder unmittelbar unter ihren General-Obern ſtehen. Es geben aber noch viele vollkommene und unvollkommene Abläſſe, welche gewiſſen Orden oder beſtimmten Klöſtern insbeſondere verliehen ſind; wir übergehen ſie aber an dieſer Stelle, da ſie auf beſondere Gnadenverleihungen beruhen und alſo zu einer mehr allgemeinen Abhandlung nicht gehören.

Dritte Abtheilung.

Von den Bruderſchaften und frommen Einigungen.

Erſtes Kapitel.

Von den Bruderſchaften im Allgemeinen.

In Bezug auf die Bruderſchaften im Allgemeinen können wir fragen nach ihrem Urſprung und Namen, nach den für die Errichtung derſelben beſtehenden Vorſchriften, nach ihrem Verhältniſſe zum Biſchofe und zum Pfarrer und endlich nach ihren Beziehungen zur weltlichen Behörde.

§ 1. Von Namen und Urſprung der Bruderſchaften.

Der Name Bruderſchaft bezeichnet eine Vereinigung mehrerer Perſonen zu einem gemeinſchaftlichen Leben oder zu gegenſeitiger Wahrnehmung ihrer gemeinſamen zeitlichen oder geiſtlichen Intereſſen, gleichſam als wären ſie Geſchwiſter; darum werden ſie denn auch gewöhnlich Mitbrüder und Mitſchweſtern genannt.

Man ſetzt den Anfang ſolcher Bruderſchaften hinauf bis in's heidniſche Alterthum. Schon der zweite König des heidniſchen Rom, Numa Pompilius, ſoll dergleichen Vereinigungen für Künſtler und Handwerker geſtiftet und jeder derſelben beſondere Opfer vorgeſchrieben haben, welche ſie den Schutz-Göttern, die er ihnen anwies, bringen ſollten. Zu den Zeiten der Apoſtel lebten die erſten Gläubigen in ſolcher Eintracht und Liebe, daß ſie nur „Ein Herz und Eine Seele waren" (Apg. 4, 32) und gewiſſermaſſen nur Eine große geiſtliche Bruderſchaft bildeten.

Darum finden wir in der Geſchichte der erſten Jahrhunderte unſerer Kirche kein Beiſpiel von der Errichtung einer beſondern Bruderſchaft, wenn man nicht die verſchiedenen Orden, welche zuerſt im Orient am Ende des dritten Jahrhunderts entſtanden und ſpäterhin, beſonders durch den heiligen Benediktus ſich auch im Abendlande verbreiteten, als ſolche anſehen will. Daß ſie den ſpätern Bruderſchaften vielfach als Vorbild dienten, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Das erſte Beiſpiel, deſſen in der Geſchichte Erwähnung geſchieht, iſt die Bruderſchaft Confalone, welche im Jahre 1267 unter dem Pontifikate Clemens IV. errichtet wurde. Ihr Zweck war die Auslöſung der von den Sarazenen gefangenen Chriſten. Sie hatten eine Fahne, die man Confalone nannte, von welcher ſie den Namen erhielt. Auf derſelben befand ſich das Bildniß der heiligen Jungfrau, unter deren Schutz ſie ſich geſtellt hatte. Die Brüder verpflichteten ſich, wenigſtens dreimal im Jahre zu beichten und die

heilige Kommunion zu empfangen. Für jedesmal verlieh Clemens IV. ihnen einen Ablaß von hundert Tagen. *)

Bald bildeten ſich andere Vereinigungen frommer Perſonen, von denen einige den Zweck hatten, ſich gegenſeitig zur Buße zu ermuntern oder zur Ausübung der Tugend, andere, durch Abläſſe, Gebet, Almoſen und andere gute Werke den leidenden Seelen im Fegefeuer beizuſpringen, endlich vereinigten ſich wieder andere, um die Armen zu unterſtützen, die Betrübten zu tröſten, die Todten zu begraben u. ſ. w. Außerdem entſtanden auch fromme Vereine, um dieſes oder jenes Geheimniß unſerer Religion zu verehren, oder die Andacht zur allerſeligſten Jungfrau oder den Engeln oder Heiligen zu beleben oder zu erhalten.

Die Päpſte hielten es für ihre Pflicht, dergleichen fromme Vereine zu befördern, und verliehen ihnen beſondere Gnaden, Privilegien und beſonders viele Abläſſe.

§ 2. Von den Vorſchriften, die bei Errichtung der Bruderſchaften beobachtet werden müſſen.

Dieſe Vorſchriften ſind entweder allgemein und betreffen die Bruderſchaften aller Länder, oder ſie ſind beſondere für die verſchiedenen Länder.

---

*) Man vergl. Fleury, Kirchengeſch. Buch 83 gegen das Ende; dictionnaire de Trévoux sub voce Confalon. Eine Bulle Sixtus V. vom 21. März 1586, welche beginnt: Cum benigna mater und mehrere andere Conſtitutionen im römiſchen Bullarium reden davon.

Grade wie die erſten Bruderſchaften, welche anerkannt und gehörig beglaubigt waren, entſtanden in den verſchiedenen Theilen der chriſtlichen Welt eine Menge andere, über deren rechtmäßigen Urſprung man weit weniger zuverläſſige Beweiſe beſaß und deren Privilegien und Abläſſe deshalb zweifelhaft waren.

Um dieſen Uebelſtänden abzuhelfen und zukünftigen vorzubauen, erließ Clemens VIII. durch ſeine Conſtitution Quæcunque vom 7. Dezember 1604 über die Errichtung der Bruderſchaften genaue Vorſchriften, und verlieh den in dieſer Weiſe errichteten ein Anrecht auf die Privilegien und Abläſſe, welche vom heiligen Stuhle verliehen worden.

Im Eingange beklagt er weitläufig die zahlreichen Mißbräuche, welche ſich dabei eingeſchlichen, und beſtimmt dann:

1. Daß die Oberen der verſchiedenen Orden und aller klöſterlichen Inſtitute fürderhin keine Bruderſchaft oder Congregation in ihren Kirchen oder in irgend einer andern Kirche errichten ſollten, ſelbſt im Falle ſie von ſeinen Vorgängern auf dem heiligen Stuhle oder von ihm ſelbſt die Erlaubniß dazu erhalten hätten, ohne die Erlaubniß des betreffenden Ordinarius, und dieſe Erlaubniß müſſe ſchriftlich gegeben werden und die Andachtsübungen und die Werke der chriſtlichen Liebe namentlich anführen, welche die Theilnehmer derſelben ſich vorſetzen.

2. Die Erzbruderſchaften oder General-Congregationen ſollen in jeder Stadt, Flecken oder Dorf nur Eine Bruderſchaft oder Congregation mit ſich

vereinigen, und muß dieſe vorab vermöge apo-ſtoliſcher Vollmacht oder durch den betreffenden Ordinarius errichtet und mit keinem andern Orden oder klöſterlichen Inſtitute, mit keiner andern Erzbruderſchaft oder Congregation vereinigt ſein.

3. Jede Bruderſchaft oder Congregation, in dieſer Weiſe errichtet und einverleibt, ſoll blos jener Vergünſtigungen, Privilegien und Abläſſe theilhaftig werden, die derjenigen insbeſondere und ausdrücklich verliehen worden ſind, welcher ſie ſich angeſchloſſen, keineswegs aber derjenigen, welche dieſe durch Ausdehnung oder geiſtliche Gemeinſchaft (communicatione) erlangt hat.

4. Die für die Erzbruderſchaften oder General-Congregationen beſtehenden Statuten können die Bruderſchaften und Spezial-Congregationen nur mit Erlaubniß des Diözeſan-Biſchofes einführen; dieſer muß ſie im Voraus unterſuchen, ſie beſtätigen oder mit Rückſichtnahme auf die beſondern Umſtände des Ortes ſeiner Klugheit gemäß abändern; und ſelbſt dann ſteht es ihm immer noch frei, ſie zu revidiren und auf's Neue abzuändern, wenn ihm dieſes zweckmäßig ſcheint.

5. Die Abläſſe, welche jede Bruderſchaft beſitzt, müſſen vom Biſchofe als authentiſch anerkannt und dürfen nur mit ſeiner Erlaubniß publizirt werden. Handelte es ſich um eine Bruderſchaft, die bis dahin in der Kirche nicht bekannt wäre, oder von beſondern Abläſſen, die einer ſchon beſtehenden Vereinigung verliehen worden, ſo könnte der Biſchof fordern, daß man ihm die Urkunden vorlege; er beglaubigte ſie dann und gäbe die aus-

drückliche Erlaubniß, die Abläſſe, die darin enthalten ſind, zu publiziren.

Geſtattet aber der Biſchof, daß eine ſchon allgemein bekannte Bruderſchaft in einer Kirche ſeiner Diözeſe eingeführt wird, ſo gibt er dadurch auch die Erlaubniß zur Verkündigung der Abläſſe, welche die Erzbruderſchaft beſitzt, und die durch rechtmäßige Anſchließung an dieſelbe auch der beſondern Bruderſchaft zu Theil werden. Denn die Authentizität derſelben iſt allgemein anerkannt, und es bedarf daher eigentlich keiner beſondern Verkündigung, auch iſt mir kein anderes Verfahren bekannt geworden.

6. Die geiſtlichen Orden und klöſterlichen Inſtitute, die Erzbruderſchaften und Congregationen, welche andere Bruderſchaften oder Congregationen aufnehmen, müſſen ſich dabei genau an die Formel halten, welche von eben dieſem Papſte behufs deſſen vorgeſchrieben worden iſt, und können denſelben in keiner andern Weiſe die Gnaden und Privilegien mittheilen, welche ſie beſitzen.

Paul V. beſtätigte durch ſeine Conſtitution: Quæ salubriter vom 23. Dezember 1610 dieſe Anordnung Clemens VIII. und verordnete unter Strafe der Nullität, daß man dieſe von ihm approbirte Formel immer gebrauchen ſolle.

7. Nur die Bruderſchaften oder Congregationen, welche einem Orden oder klöſterlichen Inſtitute, einer Erzbruderſchaft oder einer General-Congregation rechtmäßig einverleibt ſind, haben Antheil an den Abläſſen und beſondern Gnaden, welche jene beſitzen; dergeſtalt, daß die Vorſteher jener

beſondern Bruderſchaften allein das Recht haben, dieſe Ablässe dem Volke zu verkündigen, in der Vorausſetzung nämlich, daß der Biſchof die Authentizität derſelben anerkannt und die Erlaubniß gegeben hat, ſie in ſeiner Diözeſe zu verkündigen.

8. Die Geldbeiträge müſſen den Vorſtehern der Bruderſchaft eingehändigt werden; die Einſammlung darf nur in der Weiſe geſchehen, wie ſie für jeden Ort vom Biſchofe vorgeſchrieben worden, und ſie dürfen nur zur Herſtellung und Ausſchmückung der Kirchen verwendet werden, damit jedermann erkennen könne, daß die Bruderſchaft keine zeitlichen Intereſſen im Auge habe, ſondern einzig und allein die Frömmigkeit und chriſtliche Liebe.

Es iſt verboten, in Kirchen oder Kapellen Schüſſeln, Teller oder Opferſtöcke aufzuſtellen, um von den Gläubigen im Namen der Bruderſchaften Gaben einzuſammeln.

9. Kein Prieſter, ſei er Welt- oder Ordensgeiſtlicher, darf vermöge der Privilegien, welche eine Bruderſchaft etwa zu beſitzen vorgäbe, den Mitgliedern derſelben Beichte zu hören, wofern derſelbe nicht für Rom von dem Cardinal-Vikar Sr. Heiligkeit, und anderwärts von dem betreffenden Ordinarius approbirt iſt.

10. Verordnete Clemens in derſelben Conſtitution, daß alle bereits beſtehenden Bruderſchaften und Congregationen, welcher Art ſie auch immer ſein möchten, ſich aufs Neue den Orden oder klöſterlichen Inſtituten, den Erzbruderſchaften oder Congregationen, zu denen ſie gehören, in der von ihm vorgeſchriebenen Weiſe ſollten ein-

verleiben laſſen, und zwar die in Europa beſtehenden innerhalb eines, die außerhalb Europa innerhalb zweier Jahre und zwar unter der Strafe des Verluſtes aller ihrer Privilegien, Gnaden und Abläſſe, welche ſie beſäßen.

11. Die Einverleibungs-Urkunden müſſen ganz koſtenfrei ausgefertigt werden, ſelbſt in dem Falle, wo eine Remuneration freiwillig angeboten würde.

12. Im Falle die Vorſteher oder Direktoren der Bruderſchaften gegen dieſen oder einen andern der übrigen angeführten Artikel verſtießen, ſollten die errichteten Vereinigungen null und nichtig und die Privilegien ohne Kraft ſein, ſie ſelber aber ſchweren kanoniſchen Strafen verfallen.

Das iſt der weſentliche Inhalt der Bulle Clemens VIII. Sie beſteht noch in ihrer vollen Kraft und dient überall als Regel, wo der Papſt nicht durch ein beſonderes Indult davon entbindet. Selbſt die Biſchöfe müſſen die Verordnungen dieſer Bulle einhalten, wenn ſie die Vollmacht erlangt haben, in den Kirchen oder Kapellen ihrer Diözeſe Bruderſchaften zu errichten; denn die erhaltene Delegation ſetzt dasjenige, was gemeinen Rechtes iſt, ſo lange voraus, als ſie nicht ſelbſt eine formelle Ausnahme macht von den beſtehenden Vorſchriften. Sie müſſen alſo für jede Bruderſchaft, zu deren Errichtung ſie die Vollmacht erhalten haben, ein beſtimmtes Formular entwerfen, und daſſelbe auf authentiſche Weiſe ausfertigen laſſen, wenn ſie die Errichtung derſelben geſtatten, damit dieſes Dokument in dem Pfarrarchive als Titel der beſagten

Bruderſchaft aufbewahrt werde. In demſelben muß das Indult angeführt werden, vermöge deſſen der Biſchof bevollmächtigt iſt, die Erlaubniß zur Errichtuug derſelben zu geben.

Die Errichtung faſt aller Bruderſchaften ward den geiſtlichen Orden anvertraut. Die betreffenden Vorſteher derſelben gaben die Erlaubniß zur Errichtung derſelben in den beſondern Kirchen, wo man darum bat; ſie befolgten dabei die von Clemens VIII. gegebenen Vorſchriften und ertheilten ihnen die Privilegien, in deren Beſitz ſie waren. Die Errichtung einer Bruderſchaft iſt alſo noch keineswegs hinreichend zur Gewinnung der Abläſſe; auch die Einverleibung (aggregatio) muß in der vorgeſchriebenen Form ſtatt gefunden haben. Dieſe Form giebt Ferraris sub v. confraternitas: Art. 1, n. 16—18. —

Die Biſchöfe können, ohne dazu von Rom delegirt zu ſein, alle Arten von Bruderſchaften in ihren Diözeſen errichten; dieſe aber ſind nicht im Beſitze der Abläſſe der Erzbruderſchaften, bis ſie die Einverleibungs-Urkunde von derſelben empfangen haben; errichten ſie aber vermöge beſonderer Delegation von Seiten des heiligen Stuhles Bruderſchaften, ſo ſind dieſe ohne Weiteres im rechtmäßigen Beſitze aller Abläſſe. In dieſem Sinne antwortete man dem Biſchofe von Mans, Herrn de la Myre.

Nach § 3 der erwähnten Bulle darf an einem und demſelben Orte nur Eine Bruderſchaft derſelben Gattung beſtehen; es können alſo in derſelben Stadt nicht in zwei Kirchen die Bruderſchaft vom Roſenkranze oder vom Skapulier

beſtehen. Benedikt XIV. erwähnt (oper tom. 6. p. 129.) einer heftigen Diskuſſion, welche ſich erhob zwiſchen den Dominikanern von Liſſabon und dem Pfarrer der Kirche zur Empfängniß der allerſeligſten Jungfrau wegen der Roſenkranz-Bruderſchaft, welche der Pfarrer für ſeine Kirche im Jahre 1715 erhalten hatte. Da er wegen der Verordnungen Clemens VIII. an der Gültigkeit dieſer Bruderſchaft zweifelte, wollte er ſie durch beſondere Gnade des heiligen Stuhles beſtätigen laſſen. Nachdem die Congregation der Abläſſe die Gründe der Dominikaner angehört hatte, beſchloß ſie trotz aller Beweiſe, die der Pfarrer für ſich anführte, die Unterdrückung dieſer Bruderſchaft.

Dieſelbe Entſcheidung hatte bereits früher am 17. Juli 1640 die Congregation des Ritus gegeben bei Gelegenheit eines ähnlichen Streites zwiſchen den Franziskanern von der ſtrengen Obſervanz und den Minoriten zu Forli und Novara wegen der Bruderſchaft von der unbefleckten Empfängniß und der des Roſenkranzes (Cf. Ferraris l. c. art. 1, n. 34.)

Um zwei Bruderſchaften derſelben Gattung in zwei verſchiedenen Kirchen errichten zu können, iſt erforderlich, daß ſie drei Italieniſche Meilen oder eine Stunde Weges voneinander entfernt ſind. Das beſagt die für Errichtung der Bruderſchaften von Clemens VIII. beſtätigte Formel, und mehrere Päpſte haben dieſes in ihren Dekreten und Breven entweder erklärt oder vorausgeſetzt. (Cf. Ferraris ibid. n. 17.)

Von dieſer allgemeinen Regel ſind ausgenommen:

1. Die Bruderſchaften vom allerheiligſten Altarsſakramente, welche nach einer Deklaration der Congregation der Abläſſe vom 7. Februar 1607, die von Paul V. beſtätigt wurde, in allen Pfarrkirchen errichtet werden dürfen, mögen ſie auch noch ſo nahe zuſammen liegen oder auch andere Bruderſchaften dort errichtet ſein. Die Congregation der Biſchöfe gab unterm 3. Februar 1610 dieſelbe Entſcheidung.

2. Die Bruderſchaft der chriſtlichen Lehre, welche auch in allen Pfarrkirchen errichtet werden kann. So ſprach ſich die Congregation der Abläſſe unterm 7. Februar 1610 aus, und Innozenz XI. empfiehlt es in ſeiner littera encyclica vom 16. Juni 1686 allen Biſchöfen ſehr eindringlich, ſie zu verbreiten, ſoviel ihnen möglich wäre.

3. Nimmt man davon aus alle Bruderſchaften, welche vor der Publikation der Bulle Clemens VIII. rechtmäßig errichtet worden waren, denn es heißt in derſelben ohne alle Beſchränkung, daß ſie beſtätigt werden können; und in eben dieſem Sinne entſchied die Congregation der Abläße unterm 27. September 1607.

4. Das Beſtehen einer Bruderſchaft in einer Kirche ſchließt die Errichtung einer andern nicht aus, ſofern ihr Titel nicht derſelbe iſt, um ſo weniger alſo die Errichtung einer ganz verſchiedenen. So können alſo in einer und derſelben Kirche nebeneinander beſtehen: die vom Skapulier, vom Roſenkranz, vom heiligen Herzen Jeſu, von Maria Hilf, u. ſ. w. So eine Deziſion der Rota vom 18. Januar 1745. (Ferraris confratern. art. 1, n. 63.)

Da in dem größten Theile Europa's die geiſtlichen Orden nicht mehr beſtehen, ſo kann man dermalen ſich nicht an ſie um Errichtung einer Bruderſchaft wenden, obgleich ſie in Gegenden, wo ſie noch beſtehen, dieſelben noch errichten.

Im Jahre 1802 erhielt der Cardinal Caprara, Legat a latere Seiner Heiligkeit Pius VII. von den neueingeſetzten Biſchöfen in Frankreich eine Menge von Bittſchriften zur Erlangung der Privilegien oder eines Theiles der Privilegien in Bezug auf Bruderſchaften und Abläſſe, welche ſonſt die geiſtlichen Orden ausübten. Er erließ unterm 25. Mai 1802 ein Rundſchreiben an alle Prälaten Frankreichs, wodurch er ihnen im Namen des heiligen Stuhles und kraft der erhaltenen Vollmachten die Gewalt verlieh, in den Kirchen ihrer Diözeſen die Bruderſchaft von der allerheiligſten Dreifaltigkeit zur Auslöſung der Gefangenen, die vom Roſenkranze, von der Mutter Gottes vom Berge Carmel, von der ſchmerzhaften Mutter und von der dritten Regel des heiligen Franziskus zu errichten, und ſie zugleich bevollmächtigte, die Roſenkränze und Skapuliere zu benediciren, die jeder dieſer Bruderſchaften eigenthümlich ſeyen, und dieſe Gewalt auch den Prieſtern zu übertragen, beſonders denen, welche die Seelſorge ausübten; alles dieſes nach den vom heiligen Stuhle gegebenen Vorſchriften: juxta formas ab apostolica sede jam statutas, wie die eigenen Worte des Legaten lauten.

Die Biſchöfe nun, welche davon Gebrauch machten, waren unter Strafe der Nullität ver-

bunden, die oben angegebenen Vorſchriften einzuhalten, ſo wie auch Alles dasjenige, was das gemeine Recht in Betreff der Subdelegation verordnet. Sie mußten alſo:

1. Die Urkunde der Errichtung einer Bruderſchaft ſchriftlich ausſtellen, und darin des apoſtoliſchen Indultes, kraft deſſen ſie handelten, Erwähnung thun.

2. Die Anlegung eines Namenverzeichniſſes der Bruderſchaftsmitglieder verordnen bei Bruderſchaften, wo dieſes eine weſentliche Bedingung iſt, wie bei der vom Berge Carmel.

3. Nicht dieſelbe Bruderſchaft errichten in zwei Kirchen desſelben, oder an ſolchen Orten, die nicht wenigſtens eine Stunde voneinander entfernt ſind. Thäten ſie dieſes aber doch, ſo würde nur die zuerſt errichtete Geltung haben und der Privilegien und Abläſſe theilhaftig werden.

4. Ueber die Beobachtung der beſondern Statuten einer jeden wachen, und die Veränderungen, welche ſie für nöthig hielten, damit vornehmen, wie ſie denn die Vollmacht dazu haben. Dieſes müſſe aber immer in einer Weiſe geſchehen, daß die eine nie mit der andern verwechſelt werden könne, und eine jede immer ihre beſondern Kennzeichen bewahre.

Iſt es ein weſentliches Erforderniß, daß jede Bruderſchaft ihren Präfekten, Sekretair, Empfänger, Aſſiſtenten, Räthe ꝛc. haben, wie es in Rom Sitte iſt? — Ich bin dieſer Meinung nicht und zwar aus folgenden Gründen: 1. habe ich nie gefunden, daß dieſe als allgemeine Vorſchrift in irgend einer päpſtlichen Conſtitution ſtrenge

gefordert würde; 2. geſchieht dieſer Bedingung durchaus keiner Erwähnung in den Indulten des Cardinals Caprara und Leo's XII.; 3. berichtete der Biſchof von Mans unterm 1. Dezember 1828 an Se. Heiligkeit, daß er kraft eines Indultes vom 3. Juli 1824 eine große Anzahl von Bruderſchaften in ſeiner Diözeſe errichtet habe mittels einer ſchriftlichen mit dem biſchöflichen Inſiegel verſehenen Urkunde, worin er verordnet habe, daß die Namen der Mitglieder jeder Bruderſchaft in ein beſonderes Verzeichniß eingetragen würden; daß er ferner Sorge dafür getragen, daß gemäß der Verordnung Clemens VIII. nicht dieſelbe Bruderſchaft in zwei Kirchen errichtet werde, welche nicht eine Stunde voneinander entfernt wären; weiter aber habe er nichts vorgeſchrieben; er frage alſo an: Ob dieſe Bruderſchaften in vollgültiger Weiſe errichtet worden, ſo daß ſie ſich ſicher der Ablässe erfreuten, welche der heilige Stuhl verliehen habe? Dieſe Frage wurde mit Ja beantwortet. Die Antwort war zwar nicht mit einer Unterſchrift oder Siegel verſehen, hat alſo nicht den Charakter der Authentizität, aber ſicher kam ſie von Rom und zeigte alſo wenigſtens, wie man dort über dieſe Sache denkt; 4. wäre das Beſtehen all dieſer Vorſteher und die jährlich erneuerte Wahl eines Theiles derſelben ein weſentliches Erforderniß, ſo würde in Frankreich und wohl auch in Deutſchland keine einzige Bruderſchaft gültig beſtehen, denn dieſe Formalitäten werden nirgends beobachtet, ja es ſcheint faſt unmöglich, eine ſolche Folgerung zu machen, welche alle Frommen betrüben würde; 5. haben

dieſe Bruderſchaften weder eigene Kirchen noch Vermögen, wie zu Rom oder in andern Ländern; die Vorſteher hätten alſo keine Beſchäftigung und wären nutzlos. Ein Direktor iſt alſo zur Wahrnehmung der geiſtlichen Intereſſen, wovon es ſich allein handelt, genug, und er muß als ſolcher immer Mitglied der Bruderſchaft ſein.

Die Conceſſion des Cardinal Caprara war ohne alle Beſchränkung und mußte alſo ihrer Natur nach ſo lange fortdauern, bis ſie ausdrücklich zurückgenommen wurde.

Ich weiß nicht, wie man in Rom darüber denkt, aber man ſcheint ſie zu ignoriren oder zu misbilligen, denn man handelt zu Rom in Bezug auf Frankreich ſo, als ob dieſes Indult vom Cardinal gar nicht erlaſſen worden oder ohne alle Gültigkeit ſei.

§ 3. Vom Verhältniß der Bruderſchaften zum Biſchofe.

Es kann hier natürlich nur die Rede ſein von den Bruderſchaften, die einen rein geiſtlichen Zweck verfolgen, wie ſelbe dermalen nur in unſern Kirchen beſtehen, und da ſteht feſt, daß dieſe Bruderſchaften in Bezug auf ihre Errichtung, ihre Statuten, den Gebrauch ihrer Privilegien und Gnaden, der Gerichtsbarkeit des betreffenden Ordinarius gänzlich unterworfen ſind. Das fordert ſchon die gute Ordnung in der Kirche und die Conſtitution Clemens VIII. ſpricht es unumwunden aus.

Vielleicht bieten Länder größere Schwierigkeiten

bar, wo noch zahlreiche Bruderſchaften von Laien beſtehen oder Vereine zum Begräbniß der Verſtorbenen, oder Congregationen von Männern und Frauen, wie dies noch vor fünfzig Jahren auch in Frankreich und Deutſchland der Fall war. Welcher Art aber auch immer dieſe Bruderſchaften oder Congregationen ſein mögen, die Biſchöfe haben vermöge ihrer Jurisdiktion und der kanoniſchen Vorſchriften das Recht:

1. Sie zu viſitiren, ſelbſt wenn ſie in Kloſterkirchen errichtet wären, die entweder exemt ſind oder behaupten, exemt zu ſein; ſie können ſich Rechnung ablegen laſſen von der Verwaltung derſelben, von der Aufführung und der Amtserfüllung der Vorſteher. (Congregatio episcoporum et Regularium 1581 et 1582.)

2. Sie können die Verwalter der Güter, welche Bruderſchaften gehören, zwingen, ihnen die Rechnungsbücher vorzulegen, und zwar in ihrem biſchöflichen Pallaſt, wenn es Bruderſchaften der biſchöflichen Reſidenz ſind (Congregatio Concilii 8. August. 1693), oder einem von ihnen Delegirten, wenn ſie von der biſchöflichen Reſidenz entfernt ſind.

Dieſe Beſtimmung ſtimmt überein mit den Verordnungen des Dekretes vom 30. Dezember 1809 (welches noch überall dort Geſetzeskraft hat, wo früher die franzöſiſchen Geſetze eingeführt worden ſind); denn nach Artikel 36. ſollen die Güter der Bruderſchaften durch die Kirchenfabrik verwaltet werden; der Biſchof kann aber über den Zuſtand der Fabrik ſich jederzeit Rechnung able-

gen laſſen, wenigſtens auf ſeinen Viſitationsrei-
ſen. So der Artikel 87. desſelben Dekrets.

3. Die Biſchöfe haben das Recht zu fordern,
daß die Bruderſchaften, welche eine beſondere
Fahne haben, den gewöhnlichen Prozeſſionen bei-
wohnen, wofern ſie nicht durch eine ganz beſon-
dere Vergünſtigung davon entbunden ſind, der-
gleichen indeſſen jetzt wohl nicht mehr ſtatt fin-
den.

4. Der Biſchof kann den Verſammlungen der
Bruderſchaften oder Congregationen immer bei-
wohnen entweder in Perſon, oder durch einen
Delegirten, und eben ſo den Wahlen der Vorſte-
her, ſollten dieſe Verſammlungen auch in Klo-
ſterkirchen oder Kapellen gehalten werden.

5. Er hat ferner das Recht, den Kaplänen der
Bruderſchaften ſo wie den Hausgeiſtlichen der
verſchiedenen religiöſen Gemeinſchaften zu ver-
bieten, die Meſſe vor der für die Pfarrmeſſe
beſtimmten Stunde oder während derſelben zu
leſen.

6. Obgleich aber der Biſchof die Verwaltung
der Güter, welche Bruderſchaften gehören, zu über-
wachen hat, ſo ſteht es ihm doch nicht zu, die
Verwaltung derſelben an ſich zu bringen. So
eine Entſcheidung der Congregatio episcopor. et
regularium vom 14. November 1603.

7. Eben ſo ſteht es ihm nicht zu, aus eigener
Machtvollkommenheit zwei oder mehrere Bruder-
ſchaften in Eine zuſammen zu ſchmelzen. Unterm
24. Januar 1615 erklärte die Congregation des
Ritus eine ſolche Vereinigung der Bruderſchaften
vom Namen Gottes und vom heiligen Altarsſa-

krament, welche auf Befehl des biſchöflichen Generalvikars bei Gelegenheit einer Rundreiſe in der Kirche zu Narni vorgenommen worden war, für null und nichtig.

8. Es kann den Bruderſchaften nicht verwehrt werden, den Begräbniſſen beizuwohnen, wenn die Rechte der Pfarrer nicht dadurch verletzt werden, und die Mitglieder der Bruderſchaft vom Tode haben ſogar das Recht, mit bedecktem Haupte dem Leichenzuge beizuwohnen. So lautet eine Entſcheidung der Congregation der Biſchöfe.

9. Die rechtmäßig errichteten Bruderſchaften oder Congregationen bedürfen keiner beſondern Erlaubniß, um ſich verſammeln und Beſchlüſſe faſſen zu können; es ſteht dem Biſchofe bloß zu, entweder in Perſon ſich dabei einzufinden oder durch einen Mann ſeiner Wahl ſich vertreten zu laſſen.

Ueber alle dieſe Punkte kann man bei Ferraris (confraternitas art. 2) nachſehen, der dafür viele Autoritäten anführt. Er weiſet eine große Anzahl Entſcheidungen der Congregation der Abläſſe, des Ritus, des Concilium von Trient und der Biſchöfe nach. Indeſſen finden viele dieſer Entſcheidungen dermalen keine Anwendung mehr.

§ 4. Vom Verhältniß der Bruderſchaften zu dem Pfarrer.

In frühern Zeiten entſtanden oft langwierige und unangenehme Reibungen zwiſchen den Pfarrern und den Kaplänen der Bruderſchaften, welche letztere ſich auf Privilegien beriefen, die den

Rechten des Pfarrers entweder wirklich entgegen-geſetzt waren, oder dafür angeſehen wurden. Um dieſe Mishelligkeiten in ihrer Wurzel abzuſchneiden, erklärte die Congregation der Biſchöfe und geiſtlichen Orden unterm 23. November 1691 ausdrücklich, daß die beſondern Privilegien der Erzbruderſchaften nicht an die Bruderſchaften übergingen, welche jenen ſich anſchlöſſen, ſondern nur die Abläſſe und andere geiſtliche Gnaden. Deßhalb ſteht es den Kaplänen der Bruderſchaften und den Direktoren der geiſtlichen Congregationen nicht zu, in ihren Kapellen oder Oratorien irgend eine Handlung vorzunehmen, die als eine dem Pfarrer zukommende gilt, noch können ſie das hochwürdigſte Gut zur Anbetung ausſtellen, noch auch Prozeſſionen außerhalb der Kirche halten ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Biſchofs; wohl aber dürfen ſie am Mariä Lichtmeßtage für die Brüder und Schweſtern der Brnderſchaft die Kerzen ſegnen. So eine Entſcheidung der Congregation des Ritus vom 10. Dezember 1703.

Der Pfarrer muß zu den Verſammlungen eingeladen werden, in denen die Vorſteher der Bruderſchaft eingeführt oder abgeſetzt werden, ſo wie auch zu den Sitzungen, wo ſie von ihrer Verwaltung Rechenſchaft ablegen; und alsdann führt er den Vorſitz. Außer dieſen drei Fällen iſt er nicht berechtigt, in den Verſammlungen zu erſcheinen, noch viel weniger den Vorſitz zu führen oder ſich in Dinge einzumiſchen, welche das Zeitliche betreffen. So eine Entſcheidung der

Congregation des Conciliums von Trient vom 15. März 1728.

Wir könnten an dieſer Stelle über die reſpektiven Rechte der Pfarrer und Kapläne der Bruderſchaften noch Manches beibringen, glauben es aber übergehen zu müſſen, weil es für die Praxis kein beſonderes Intereſſe darbietet, damit wir nicht zu weitläufig werden. Wer ſich darüber genauere Belehrung verſchaffen will, den verweiſen wir auf Ferraris (confraternitas) art. 2., beſonders aber auf Benedikt's XIV. Institut eccl. 105.

Es würde von geringem Nutzen ſein, wenn wir uns über dieſen Punkt, der faſt nur ſpekulativer Natur iſt, weiter verbreiten wollten, denn die Bruderſchaften, welche jetzt noch beſtehen oder errichtet werden, haben bloß geiſtliche Intereſſen im Auge, und ſtehen doch ausſchließlich unter der Gerichtsbarkeit des Biſchofs und unter der Leitung der Pfarrer. Man braucht alſo wohl nicht zu fürchten, daß dermalen Eiferſüchteleien entſtehen könnten, wie ſie in früherer Zeit entſtanden ſind und ſo viele Unterſuchungen und Entſcheidungen herbeigeführt haben.

§ 5. Von dem Verhältniſſe der Bruderſchaften zur weltlichen Obrigkeit.

Es unterliegt durchaus keinem Zweifel, daß dieſe frommen Vereine in gar keiner Beziehung ſtehen zur weltlichen Obrigkeit in Bezug auf die Abläſſe, Privilegien und andere geiſtliche Gnaden, und eben ſo wenig in Bezug auf die Andachtsübungen, Gebete und andere gute Werke,

woran dieſe Ablässe geknüpft ſind; Alles dieſes gehört einzig und allein zum Reſſort der geiſtlichen Obrigkeit.

In frühern Zeiten galten die Güter der Bruderſchaften als geiſtliche Güter, und genoſſen als ſolche die Exemtionen und Privilegien, welche das kanoniſche und bürgerliche Recht denſelben einräumte. Dermalen ſtehen ſie unter der Verwaltung der Kirchenfabriken, und alle jene frühern Vorrechte ſind annullirt. Wollte man daher dieſe Güter durch Verkauf, Tauſch oder in anderer Weiſe veräußern, ſo müßte man alle jene Formalitäten beobachten, welche das dermalige bürgerliche Recht über die Veräußerung kirchlicher Güter vorſchreibt.

Zweites Kapitel.

Von den Bruderſchaften im Beſondern.

Die Zahl der geiſtlichen Bruderſchaften, welche in den verſchiedenen Ländern der katholiſchen Welt beſtanden haben oder noch beſtehen, iſt ſehr groß; da aber eine jede ihre beſondern Statuten, Regeln und Privilegien hat, ſo iſt es nicht anders möglich, über die Vortheile und Bedingungen derſelben ſich eine genaue Kenntniß zu verſchaffen, als durch Einſicht der authentiſchen Dokumente, welche ihre kanoniſche Exiſtenz begründen.

Es iſt die Pflicht der Pfarrer und Vorſteher

der Bruderſchaften, die Mitglieder derſelben ſo-wie diejenigen, welche ſich in die Bruderſchaft wollen aufnehmen laſſen, ſorgfältig zu belehren ſowohl über die Vortheile, welche ſie darbieten, als auch über die Bedingungen, welche man zur Erlangung derſelben erfüllen muß. Insbeſondere aber müſſen ſie Sorge tragen, daß nicht eitele oder abergläubiſche Meinungen bei den Mitgliedern entſtehen; ſie entehren die Religion und hindern ihre Wirkſamkeit.

Darum ſollen ſie den Büchelchen nicht blindlings glauben, welche man ohne Approbation der geiſtlichen Obrigkeit und ohne alle Bürgſchaft für die Richtigkeit ihres Inhaltes verkauft, und bevor ſie ſolche empfehlen oder den Gebrauch derſelben erlauben, ſollen ſie ſich erſt überzeugen, daß nichts Unwahres oder Irreleitendes darin enthalten iſt.

Es iſt meine Abſicht nicht, von allen Bruderſchaften oder Congregationen, die beſtanden haben oder noch beſtehen, insbeſondere zu reden, ſondern nur von denen, die am meiſten verbreitet ſind, nämlich: von der Roſenkranz-, der Skapulier-Bruderſchaft, von der Bruderſchaft des allerheiligſten Altars-Sakramentes, des heiligen Herzens Jeſu, Maria-Hilf und den Congregationen der allerſeligſten Jungfrau. Ueber zwei andere, welche kürzlich erſt errichtet worden, habe ich einige Notizen beigefügt, nämlich: über die Bruderſchaft von der heiligen Stunde welche zu Paray-le-Monial errichtet wurde, und über die Bruderſchaft von Maria-Hilf zu Namür.

§ 1. Von der Roſenkranzbruderſchaft.

Der Gebrauch, den Roſenkranz zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau zu beten, wurde vom heiligen Dominikus eingeführt, wie wir bereits oben gezeigt haben.

Schon Sixtus IV. hatte durch ſeine Conſtitution: Ea quæ vom 9. Mai 1479 auf die Vorſtellungen des Herzogs und der Herzogin von Bretagne fünf Jahre und fünf Quadragenen Ablaß für jedes Drittel des Roſenkranzes allen Denen verliehen, welche den ganzen Roſenkranz (von 15 Geſetzen) welchen er den Pſalter der allerſeligſten Jungfrau nennt, an demſelben Tage beten würden.

Leo X. nimmt in ſeiner Bulle Pastoris æterni vom 6. Oktober 1520 als ausgemacht an, daß die Roſenkranzbruderſchaft ſchon lange beſtehe, daß die Errichtung derſelben vorzugsweiſe den Dominikanern übertragen worden, daß ſie aber faſt gänzlich in Vergeſſenheit gerathen und in Köln im Jahre 1475 wiederum hergeſtellt worden ſei bei Gelegenheit blutiger Kriege, gegen welche die Stadt und Diözeſe den beſondern Beiſtand der allerſeligſten Jungfrau habe anflehen wollen; daß die Mitglieder dieſer frommen Vereinigung ſich verpflichteten, dreimal die Woche den Roſenkranz, oder den Pſalter der allerſeligſten Jungfrau zu beten um die Abwendung der Uebel zu erlangen, von denen ſie heimgeſucht oder bedroht wären; daß der Biſchof von Forli, damals apoſtoliſcher Nuntius, ſie in Deutſchland verbreitet habe; daß endlich ſeine Vorgänger auf dem hei-

ligen Stuhle, Sixtus IV. und Innozenz VIII., ſie befördert und mit geiſtlichen Gnadenſchätzen bereichert hätten. Indem er nun alles bereits Geſchehene beſtätigt, verleiht er den Mitgliedern der Roſenkranzbruderſchaft, welche ihre Sünden gebeichtet, oder ſie aufrichtig bereuend den feſten Vorſatz haben, ſie zu beichten, und dreimal in der Woche den Roſenkranz (von 15 Geſetzen) zu beten pflegen, jedesmal, wenn ſie ihn beten, einen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen.

Clemens VII. vermehrte dieſe Gnaden durch eine Conſtitution vom 8. Mai 1534. Er erlaubte den Brüdern, je fünf Geſetze des Roſenkranzes an drei verſchiedenen Tagen derſelben Woche zu beten, und zu den fünf Jahren und fünf Quadragenen Ablaß, welche bereits Sixtus IV. verliehen hatte, fügte er noch zwei Jahre für Alle hinzu, welche den Pſalter der allerſeligſten Jungfrau in dieſer Weiſe beten würden.

Als Johann von Oeſterreich am 7. Oktober 1571 im Golf von Lepanto einen glorreichen Sieg über die Türken erfochten hatte, ſetzte der heilige Papſt Pius V., um das Andenken daran zu verewigen, ein feierliches Feſt ein zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau unter dem Titel unſerer lieben Frau vom Siege, und ließ in der Litanei die Worte beiſetzen: Du Helferin der Chriſten, bitt für uns. Zwei Jahre nachher veränderte Gregor XIII. durch ſeine Conſtitution Monet apostolus vom 1. April 1573 den Titel dieſes Feſtes und nannte es das Roſenkranzfeſt, und beſtätigte dafür ein beſonderes Offizium, welches immer den erſten Sonntag im Oktober in allen Kirchen ſollte ge-

feiert werden, worin ſich ein Altar befinde, welcher unſerer lieben Frau vom Roſenkranze gewidmet wäre.

Sixtus V. beſtätigte in ſeiner Bulle Dum ineffabilia vom 30. Januar 1586, was ſeine Vorgänger gethan, verlieh aufs Neue den Mitgliedern der Bruderſchaft vom Roſenkranze alle Abläſſe, welche dieſe ihnen verliehen, und erlaubte denen, welche die Kirche, die Kapelle oder den Altar der Bruderſchaft nicht beſuchen könnten, dennoch den Ablaß unter den Bedinguugen zu gewinnen, welche wir ſpäter anführen werden.

Abläſſe für die Mitglieder der Roſenkranz-Bruderſchaft.

1. Ein vollkommener Ablaß am Tage ihrer Aufnahme, unter der Bedingung, daß ſie alsdann eine reumüthige Beicht ablegten, die heilige Kommunion in der Kirche oder Kapelle der Bruderſchaft empfingen, einen Roſenkranz von wenigſtens fünf Geſetzen beteten und ein Gebet verrichteten für den Frieden der Kirche. So Pius V. in ſeiner Bulle Consueverant vom 17. September 1569 § 3.

2. Diejenigen Mitglieder, welche reumüthig gebeichtet und kommunizirt haben, und den Altar vom Roſenkranz beſuchen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß an den nachfolgenden Tagen: am dritten Sonntag im April, am Oſtertage, am Tage Chriſti Himmelfahrt, am Pfingſttage, am Dreifaltigkeitstage, am Frohnleichnamsfeſte, um Weihnachten, am Feſte ihres Kirchenpatrons,

am Charfreitage, am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt und am Sonntage nach Mariä Geburt.

3. Eben ſo gewinnen ſie einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie beichten, kommuniziren und alsdann der Prozeſſion beiwohnen, welche gewöhnlich am erſten Sonntage des Monats, am Tage Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt und am Roſenkranzfeſte gehalten wird.

4. Vollkommenen Ablaß an allen Marien-Feſten, am Roſenkranzfeſte und an den Tagen, wo man eines der Geheimniſſe des Roſenkranzes feiert, wenn ſie beichten, kommuniziren und von der Zeit der erſten Veſper an bis zum Abend des folgenden Tages die Kapelle oder den Altar der Bruderſchaft beſuchen.

5. Die Reiſenden zu Waſſer und zu Lande, die Dienſtboten, welche der Prozeſſion an dem erſten Sonntage eines jeden Monats nicht beiwohnen können, gewinnen den vollkommenen Ablaß, wenn ſie den Roſenkranz beten und die übrigen Bedingungen erfüllen. Untergebene und Andere, welche rechtmäßig verhindert ſind, den beſagten Prozeſſionen beizuwohnen, gewinnen dieſelben Abläſſe, wenn ſie den Roſenkranz von fünfzehn Geſetzen beten und wenigſtens das aufrichtige Verlangen haben zu beichten und zu kommuniziren; ich halte es aber für ihre Pflicht, daß ſie ſobald als möglich in dieſer Intention beichten und kommuniziren; das ſcheint wenigſtens der Sinn der Bulle zu ſein. Sie ſind ebenfalls davon dispenſirt, die Kirche oder Kapelle der Bruder-

ſchaft an den Tagen zu beſuchen, wo man dort die Geheimniſſe des Roſenkranzes feſtlich begeht, und haben dennoch ein Anrecht auf den vollkommenen Ablaß, vorausgeſetzt, daß ſie die übrigen Bedingungen erfüllen. So die oben erwähnte Bulle Sixtus V. § 7.

6. Vollkommenen Ablaß in der Sterbeſtunde gewinnnen alle Brüder, welche gebeichtet und die heilige Wegzehrung empfangen haben, oder falls ſie dazu nicht im Stande ſind, wenn ſie wenigſtens ihre Sünden herzlich bereuen und mit dem Herzen, wofern ſie es mit dem Munde nicht mehr können, den heiligen Namen Jeſu andächtig anrufen. So die Bulle Pius V.

Nach dem oben bei Gelegenheit über die Benediktion mit vollkommenem Ablaß für die Todesſtunde Geſagten bedarf es dermalen keiner Losſprechung mehr, um dem Sterbenden den Ablaß zuzuwenden; die Formel, welche ſich behufs deſſen gewöhnlich in den Bruderſchaftsbüchelchen findet, iſt alſo jetzt überflüſſig, jedenfalls aber iſt ſie zur Gewinnung des Ablaſſes nicht erforderlich. Der Grund, welchen Pius VII. für das Verbot, die Kranken mit den Kreuzen, Medaillen ꝛc. zu ſegnen, angiebt, gilt ebenfalls für jede andere Benediktion oder Losſprechung mit Ausnahme der durch die Bulle Pia mater vorgeſchriebenen.

In vielen Gegenden iſt es gebräuchlich, daß die Mitglieder der Roſenkranzbruderſchaft eine von den Direktoren der Bruderſchaft geſegnete Kerze bei ſich aufbewahren. Man giebt ihnen dieſe in ihren letzten Augenblicken in die Hand,

und wenn ſie ſo ſterben, gewinnen ſie einen vollkommenen Ablaß.

7. Der Altar der Roſenkranzbruderſchaft iſt privilegirt für alle Prieſter, welche Mitglieder ſind, wenn ſie an demſelben das heilige Meßopfer für einen verſtorbenen Mitbruder darbringen. So die Bulle Innozenz XI., welche beginnt: Nuper etc.

Die Gläubigen, welche nicht Mitglieder der Bruderſchaft ſind, gewinnen jedesmal einen Ablaß von ſieben Jahren und ſiebenmal vierzig Tagen, wenn ſie den Prozeſſionen beiwohnen, die jeden erſten Sonntag im Monat gehalten werden, und am Roſenkranzfeſte einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie beichten, kommuniziren und die Kapelle der Bruderſchaft beſuchen.

Von den zahlreichen unvollkommenen Abläſſen, welche den Brüdern verliehen worden, ſind die vorzüglichſten folgende: 100 Tage Ablaß, wenn ſie der Abſingung des Salve Regina nach der Complet vor dem Altare der Bruderſchaft beiwohnen; jedesmal, wo ſie die Kapelle der Bruderſchaft beſuchen, 100 Tage Ablaß; 140 Tage, wenn ſie einen Roſenkranz von fünf Geſetzen entweder ſelbſt beten, oder von einem Andern beten laſſen; 100 Jahre und 100 Quadragenen, wenn ſie den Roſenkranz zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit gegen die allerſeligſte Jungfrau bei ſich tragen; 5 Jahre und 5 Quadragenen für das Ausſprechen des heiligen Namens Jeſu am Ende des Ave Maria; 3 Jahre und 3 Quadragenen, wenn ſie einen kranken Mitbruder beſuchen oder dem Begräbniſſe eines verſtorbenen

beiwohnen; 60 Tage für jede Andachtsübung und jedes Liebeswerk, welches ſie verrichten und endlich die Stations-Abläſſe, welche die Mitglieder gewinnen können, wenn ſie fünf Altäre der Bruderſchaftskirche, oder im Falle ſie nur einen Altar hat, wenn ſie dieſen fünfmal beſuchen. Dieſe Abläſſe können ſie aber nur an den Tagen gewinnen, welche im Römiſchen Miſſale für die Stationen in Rom bezeichnet ſind.

Es giebt noch mehrere andere Abläſſe, welche ſowohl die Mitglieder als auch die übrigen Gläubigen gewinnen können, beſonders zu Rom, wir glauben ſie aber hier übergehen zu können.

Gemäß der Bulle Clemens X. vom 16. Februar 1571, welche mit den Worten beginnt: Cœlestium munerum, können alle dieſe Abläſſe den Verſtorbenen zugewendet werden. Sie ſchmälern jene Abläſſe, welche wir oben als mit der Abbetung des Roſenkranzes verbunden aufgeführt haben, in keiner Weiſe, denn alle dieſe ſind durch verſchiedene Päpſte beſtätigt worden, beſonders durch Benedikt XIII. am 13. April 1726, und Benedikt XIV. am 16. Dezember 1746.

Die Abläſſe der Roſenkranzbruderſchaft, welche wir hier angeführt haben, finden ſich alle in den Bullen Sixtus IV., Leo's X., Pius V. und Sixtus V., oder in einer Unterweiſung über den Roſenkranz, welche im Jahre 1816 in Rom gedruckt wurde.

Pius VII. hat durch ein Breve vom 6. Februar 1808 allen Chriſtgläubigen, mögen ſie nun Mitglieder der Bruderſchaft ſein oder nicht, auf ewige Zeiten einen vollkommenen Ablaß verliehen

der auch den Verſtorbenen zugeeignet werden kann, welche ſich einen beſtimmten Tag und eine beſtimmte Stunde im Jahre feſtſetzen, um mit Betrachtung der verſchiedenen Geheimniſſe den Roſenkranz von fünfzehn Geſetzen zu beten, und dann an dieſem Tage beichten und die heilige Kommunion empfangen. Man nennt dieſes auch den immerwährenden Roſenkranz, weil man annimmt, daß in der ganzen katholiſchen Welt immer fromme Gläubige mit dieſem Gebete beſchäftigt ſind, und man trägt in dieſer Weiſe mit ſein Scherflein bei zu dieſem fortwährenden Lobesopfer.

Den Mitgliedern dieſer Bruderſchaft wird auch anempfohlen, an fünfzehn aufeinander folgenden Dienſtagen im Jahre zu Ehren des heiligen Dominikus die Kommunion zu empfangen, welcher der Stifter des Dominikaner-Ordens und der Urheber des Roſenkranzes iſt. An jedem dieſer Dienſtage gewinnt man einen Ablaß von 100 Tagen, und an einem derſelben, den man frei wählen kann, einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen. So die Breven von Alexander VII., Innozenz XI., Clemens XII., und Pius VII.

Die Brüder, welche die obigen frommen Uebungen unterlaſſen, hören nicht auf, Mitglieder der Bruderſchaft zu ſein; ſie gehen nur der Abläſſe verluſtig, welche mit denſelben verbunden ſind, gewinnen ſolche aber alsbald wieder, wenn ſie die vorgeſchriebenen Uebungen wieder anfangen und die übrigen Bedingungen erfüllen.

Iſt ein Biſchof bevollmächtigt, dieſe Bruder-

ſchaft in den Kirchen ſeiner Diözeſe zu errichten, ſo kann man ſich deßhalb gradezu an ihn wenden. Geſtattet er die Errichtung derſelben, ſo ſtellt er eine Urkunde darüber aus und befiehlt, ein Verzeichniß anzulegen, um die Namen der Mitglieder darin einzutragen; er beſtimmt die Prozeſſionen an den Feſttagen Mariens und den erſten Sonntagen im Monat, denn die Ordnung des Gottesdienſtes, die Statuten und Gebräuche unterliegen immer der Anordnung des Ordinarius; er kann ſie umändern, reformiren und modifiziren nach ſeinem weiſen Ermeſſen, wie Clemens VIII. in ſeiner Conſtitution Quæcunque beſtimmt hat.

Iſt die Bruderſchaft einmal rechtmäßig in einer Kirche errichtet, ſo kann der Pfarrer und ſeine Nachfolger alle, welche darin aufgenommen zu werden wünſchen, aufnehmen ohne fernere Erlaubniß und ohne eine beſtimmte Formel; er braucht nur die Namen und Vornamen der Aufgenommenen in das Verzeichniß der Bruderſchaft einzutragen. Mit Ermächtigung des Pfarrers können auch die Vikare neue Mitglieder aufnehmen, denn der Pfarrer iſt von Rechtswegen der Direktor der Bruderſchaft, wofern der Biſchof nicht anders entſcheidet.

Bedingungen, unter welchen man die Abläſſe der Roſenkranzbruderſchaft gewinnen kann.

Solcher Bedingungen ſind vier; 1. man muß eingetragen ſein in das Namenverzeichniß der Mitglieder der Bruderſchaft; 2. man muß im Beſitze eines Roſenkranzes ſein, welcher von einem dazu bevollmächtigten Prieſter benedicirt

iſt; 3. muß man den ganzen Roſenkranz einmal die Woche beten und die fünfzehn Geheimniſſe desſelben betrachten, und 4. die Bedingungen erfüllen, welche zur Gewinnung eines jeden Ablaſſes vorgeſchrieben ſind. Sind aber dieſe Bedingungen ſtrenge erforderlich? Ich möchte es nicht behaupten. Der Römiſche Theologe, von dem ich bereits oben ſprach, ſchrieb mir, es ſei keineswegs erforderlich, daß man einen Roſenkranz von fünfzehn Geſetzen habe, nicht einmal einen benedicirten von fünf.

Der lebendige Roſenkranz.

Vereinigen ſich fünfzehn Perſonen in der Abſicht, daß jede täglich ein Geſetz des Roſenkranzes zu Ehren des Geheimniſſes, das bei der Vertheilung ihr zugefallen, betet, ſo nennt man dieſe Vereinigung einen lebendigen Roſenkranz. In dieſer Weiſe wird der Roſenkranz täglich ganz gebetet, und die fünfzehn Geheimniſſe desſelben werden verehrt. Lebendiger Roſenkranz wird er darum genannt, weil die fünfzehn Perſonen, welche ſich darin vertheilt, gleichſam das lebendige und wirkſame Abbild des wahren Roſenkranzes ausmachen.

Dieſe Andacht entſtand zu Lyon im Jahre 1826, theilte ſich dann den benachbarten Diözeſen mit und iſt dermalen ſehr verbreitet.

Der gegenwärtig regierende Papſt Gregor XVI. beſtätigte ſie feierlich am 27. Januar 1832, und bereicherte ſie mit vielen Abläſſen, deren alle diejenigen theilhaftig werden, welche darin aufgenommen ſind, täglich ein Geſetz aus dem Roſenkranz beten und das Geheimniß dabei betrachten, welches ihnen zugefallen iſt.

§ 2. Von der Bruderſchaft des Skapuliers oder unſerer lieben Frau vom Berge Carmel.

Dieſe Bruderſchaft ſoll von dem heiligen Simon Stock errichtet worden ſein. Er war ein Engländer von Geburt, trat in den Orden der Carmeliten, zeichnete ſich durch große Frömmigkeit aus und ward im Jahre 1245 zum General ſeines Ordens erwählt. In einer Verzückung erſchien ihm die heilige Jungfrau und gab ihm ein Skapulier, was er noch in ſeinen Händen hielt, als er wieder zu ſich gekommen war, und als Beweis diente für die Wahrheit der Erſcheinung und zum Muſter für das Skapulier, welches alle Carmeliten zum Zeichen ihres beſondern Schutzes tragen ſollten.

Launoy zog in einer Abhandlung, welche er im Jahre 1653 herausgab, die Wahrheit dieſer Viſion in Zweifel und ſtützte ſeine Behauptung vorzugsweiſe auf das Stillſchweigen der gleichzeitigen Schriftſteller, welche ſeiner Meinung nach davon hätten reden müſſen. Benedikt XIV. widerlegt ihn in ſeinem großen Werke über die Kanoniſation der Heiligen (lib. IV. pars 2 cap. 9) und in ſeiner Abhandlung über die Feſte (lib. II. cap. 6), und hält die Viſion für eine wahre Thatſache.

Die Stiftung der Bruderſchaft vom Skapulier ſcheint wirklich bis in Zeit des heiligen Simon Stock zurückzugehen (cf. Godescard 16. Mai); übrigens kann über das Beſtehen derſelben, über ihre dermalige Authenticität und die Aechtheit der ihr

verliehenen Ablässe eben ſo wenig ein Zweifel entſtehen, als über die rechtmäßige Einführung des Feſtes und Officiums unſerer lieben Frau vom Berge Carmel, die beide vom römiſchen Stuhle beſtätigt worden ſind, wie Benedikt XIV. am Ende des oben angeführten Kapitels (de festis) nachweist.

Clemens VIII. verlieh durch ſeine Konſtitution vom 13. November 1600 dem General der Carmeliten die Vollmacht, überall, wo er wollte, ſeiner Klugheit gemäß und unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorſchriften die Bruderſchaft vom Berge Carmel zu errichten, und entweder ſelbſt oder durch einen von ihm Delegirten Perſonen weltlichen Standes darin aufzunehmen und die Andachtsübungen zu ordnen, welche ſie abhalten wollten.

Ablässe dieſer Bruderſchaft.

Paul V. verlieh durch Breven vom 30. Oktober 1606, vom 31. Auguſt 1609 und vom 19. Juli 1614 den Mitgliedern dieſer Bruderſchaft folgende Ablässe:

1. Am Tage, wo ſie das Skapulier empfangen, einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie beichten, kommuniziren und die gewöhnlichen Gebete verrichten.

2. Einen vollkommenen Ablaß für alle Mitglieder, welche am Feſte unſerer lieben Frau vom Berge Carmel, am ſechszehnten Juli oder am Sonntage darnach, wo das Feſt gewöhnlich begangen wird, beichten, kommuniziren und das Ablaßgebet verrichten.

Benedikt XIV. dehnte im Jahre 1752 dieſe Friſt auf die ganze Oktave des Feſtes vom Skapulier aus, im Falle man am Tage ſelbſt den Ablaß nicht hätte gewinnen können.

3. Einen vollkommenen Ablaß in der Todesſtunde für alle Mitglieder, wenn ſie den heiligen Namen Jeſus wenigſtens mit dem Herzen ausſprechen, wofern ſie es mit dem Munde nicht mehr können.

4. Einen vollkommenen Ablaß in jedem Monat für alle Brüder, welche der Prozeſſion beiwohnen, die mit Erlaubniß des Ordinarius an einem Sonntage in jedem Monat gehalten wird.

5. Clemens X. erlaubte durch ſein Breve: Commissa nobis vom 8. Mai 1673 denjenigen, die durch Schwachheit oder Krankheit oder durch ein ſonſtiges rechtmäßiges Hinderniß dieſer Prozeſſion nicht beiwohnen könnten, denſelben Ablaß durch andächtige Beſuchung der Bruderſchaftskapelle zu gewinnen; oder wenn ſie auch dazu nicht im Stande wären, wie die Gefangenen, die Reiſenden zu Waſſer und zu Lande ꝛc., wenn ſie die kleinen Tagezeiten der allerſeligſten Jungfrau, oder fünfzig Vater unſer und Ave Maria beteten und Reue und Leid erweckten nebſt dem feſten Vorſatze, ſobald als möglich ihre Sünden zu beichten und die heilige Kommunion zu empfangen.

Die Ordensleute beiderlei Geſchlechts, in deren Kloſterkirchen oder Kapellen dieſe Bruderſchaft nicht beſteht, können dieſelben Abläſſe gewinnen, wenn ſie einzeln oder insgeſammt die Litanei

von allen Heiligen beten und die übrigen von Paul V. bezeichneten Erforderniſſe erfüllen.

6. Fünf Jahre und fünf Quadragenen Ablaß für die, welche das Skapulier tragen und einmal im Monate die heilige Kommunion empfangen und für die heilige Kirche zu Gott beten.

7. Drei Jahre und drei Quadragenen für die, welche dasſelbige an den Marienfeſten thun.

8. Fünf Jahre und fünf Quadragenen, wenn ſie die heilige Wegzehrung begleiten, wo ſie zu einem Kranken getragen wird.

9. Dreihundert Tage für die, welche Mittwochs und Samstags ſich vom Genuſſe der Fleiſchſpeiſen enthalten.

10. Vierzig Tage Ablaß, wenn ſie alle Tage ſieben Vater unſer und Ave Maria zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau beten.

11. Hundert Tage, wenn ſie dem Begräbniſſe eines Verſtorbenen beiwohnen, mag dieſer nur Mitglied der Bruderſchaft geweſen ſein oder nicht.

12. Hundert Tage, wenn ſie die Tagezeiten von der allerſeligſten Jungfrau andächtig beten.

13. Hundert Tage jedesmal, wenn ſie die heilige Meſſe mit Andacht hören, oder dem übrigen Gottesdienſte beiwohnen, der in der Bruderſchaftskapelle gehalten wird, oder wenn ſie die Armen beherbergen oder in ihrer Bedrängniß erquicken, oder irgend ein anderes Werk der Barmherzigkeit erfüllen.

Alle dieſe Ablässe können gemäß einer Conſtitution Clemens X. vom 2. Januar 1672, welche

mit den Worten beginnt: Cum sicut accepimus, auch den Verſtorbenen zugewendet werden.

Aufnahme in dieſe Bruderſchaft.

Um dieſe Bruderſchaft mit dem Anrechte auf die Abläſſe einführen zu können, muß man ſich entweder an den General der Carmeliten zu Rom oder an den heiligen Vater ſelbſt, oder an den wenden, der von ihm die Vollmacht dazu erhalten hat.

Nach den Belehrungen, welche die Carmeliten über dieſe Bruderſchaft veröffentlich haben, ſind drei Stücke weſentlich erfordert, um Mitglied derſelben zu ſein und die Abläſſe gewinnen zu können, welche damit verbunden ſind: man muß das Skapulier aus der Hand eines Prieſters empfangen, welcher die Vollmacht dazu beſitzt, dann es immer tragen und endlich in das Namensverzeichniß der Mitglieder eingeſchrieben ſein, das dazu mittels beſonderer Vollmacht beſtimmt worden. Wenn eine dieſer Bedingungen fehlt, kann man nicht darauf rechnen, einen der obigen Abläſſe zu gewinnen, noch auch des beſondern Schutzes der allerſeligſten Jungfrau verſichert ſein, der an das Skapulier geknüpft iſt.

Es geſchieht nicht ſelten, daß Prieſter die Erlaubniß begehren, das Skapulier zu benediciren, gleichſam als handelte es ſich dabei blos um dieſe Erlaubniß; ſie denken nicht daran, ein Namenverzeichniß der Mitglieder zu halten, ja wiſſen es vielleicht kaum, ob ein ſolches vorhanden iſt oder ſein müſſe. Ihr Irrthum oder ihre Fahr-

läſſigkeit gereicht frommen Gläubigen zum Schaden, da ſie der geiſtlichen Vortheile, worauf ſie rechneten, verluſtig gehen.

Man muß darauf ſehen, die beſondern Bruderſchaften durch Anlegung einer großen Anzahl abgeſonderter Mutterrollen nicht zu zahlreich werden zu laſſen, ſie zerſplittern dadurch zu ſehr und verlieren in den Augen des Volkes. Uebrigens vergeſſe man nicht, daß zwei ſolcher Bruderſchaften nicht in derſelben Stadt nebeneinander beſtehen können, noch auch in zwei Pfarren, die nicht wenigſtens eine Stunde voneinander entfernt ſind. Darum würde es nützlich ſein, ſie nur an Orten zu errichten, wo ſich eine größere Anzahl Mitglieder findet und die als Hauptorte der Bruderſchaft könnten angeſehen werden. Dort könnten dann die benachbarten Pfarren ſich einſchreiben laſſen und das Skapulier empfangen, oder wenn auch die Pfarrer der umliegenden Gemeinden bevollmächtigt würden, das Skapulier zu ertheilen und die Namen aufzuzeichnen, ſo ſendeten ſie ſelbe doch an denjenigen ein, welcher mit der Führung des Namensverzeichniſſes beauftragt iſt.

Da die Eintragung in das Verzeichniß als ein weſentliches Erforderniß angeſehen wird, ſo müſſen die Brüder am Tage ihrer Aufnahme in das Verzeichniß eingetragen werden, wenn ſie anders verſichert ſein wollen, einen vollkommenen Ablaß an dieſem Tage zu gewinnen.

Iſt man einmal gehörig in dieſe Bruderſchaft aufgenommen, ſo bleibt man fortwährend Mitglied derſelben. Verliert oder zerreißt man ſein Skapulier, ſo kann man ſelbſt ſich ein anderes

machen; es iſt gut, wenn man es benediciren läßt, aber dazu verpflichtet iſt man nicht, und ſelbſt wenn man es will benediciren laſſen, braucht dies nicht durch einen eigens dazu bevollmächtigten Prieſter zu geſchehen.

Sollte ein Mitglied dieſer Bruderſchaft aus Nachläſſigkeit, ja ſogar aus Bosheit das Skapulier nicht getragen oder weggeworfen haben, ſo kann er ſelbſt es ſich wieder anlegen, die Ablässe wieder gewinnen und der Privilegien theilhaftig werden, welche der Bruderſchaft verliehen ſind, wofern er die übrigen Bedingungen wieder erfüllt.

Oft habe ich ſagen hören, das Skapulier müßte ganz aus Wolle verfertigt ſein; ich fragte darüber an beim General der Carmeliten in Rom und erhielt zur Antwort, daß man die Schnüre von Leinen oder anderm Stoffe nehmen könne; dasſelbe verſicherte mir ein Prälat. Es beſteht alſo darüber kein Bedenken mehr.

Von den Verpflichtungen der Mitglieder dieſer Bruderſchaft.

Die päpſtlichen Bullen ſchreiben Nichts vor, was man täglich thun müſſe, doch iſt üblich, daß alle Mitglieder jeden Tag ein Gebet zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau verrichten, z. B. die lauretaniſche Litanei, ſieben Vater und Ave Maria und Ehre ſei dem Vater ꝛc. oder einige Geſetze aus dem Roſenkranz.

Die Bruderſchaftzettel empfehlen gewöhnlich den Mitgliedern, alle Tage ſieben Vater unſer und Ave Maria zu beten, Mittwochs und Sams-

tags ſich von Fleiſchſpeiſen zu enthalten oder ſtatt deſſen vierzehn Vater unſer und Ave Maria zu beten, ferner die kleinen Tagezeiten der allerſeligſten Jungfrau oder das Brevier, um der Abläſſe theilhaftig zu werden, die in der berühmten Bulle Johann's XXII. enthalten ſind, welche er im Jahre 1316 zu Avignon erließ und die mit den Worten beginnt: Sacratissimo uti culmine. Sie iſt bekannt unter dem Namen sabbatina.

In dieſer Bulle heißt es, die heilige Jungfrau ſei Johann XXII. erſchienen und habe ihm erklärt, die Carmeliten ſeien abſolvirt von allen Sünden und Strafen; ſie befreie alle diejenigen, welche in den Orden vom Berge Carmel oder in der Bruderſchaft ſich hätten aufnehmen laſſen, das Skapulier getragen und auf Erden ein regelmäßiges Leben geführt, am Samstage nach ihrem Tode aus dem Fegefeuer und führe ſie glorreich zum heiligen Berge des ewigen Lebens.

Die Aechtheit dieſer Bulle iſt durch verſchiedene Kritiken hart angefochten worden, wie man aus Natalis Alexander (histor. eccles. Seculum XIII et XIV Dissert. 11) erſehen kann. Man warf ihr vor, ſie finde ſich nicht in der Sammlung der übrigen von Johann XXII. erlaſſenen Bullen und Breven, ſei in einem von ihnen verſchiedenen Style abgefaßt, die gleichzeitigen Schriftſteller hätten derſelben mit keinem Worte Erwähnung gethan, ſie enthalte ganz unglaubliche Dinge, z. B. die Verheißung der ewigen Seligkeit und der beſtimmten Befreiung aller derer aus dem Fegefeuer, welche das Skapulier getragen, und zwar grade am erſten Samstage nach ihrem Tode.

Dennoch haben die Carmeliten immer ihre Aechtheit behauptet, und die Gründe, worauf ſie dieſe Behauptung ſtützen, ſind allerdings beachtungswerth; ich halte es daher für meine Pflicht, dasjenige zu widerrufen, was ich in den beiden erſten Ausgaben dieſes Werkes über dieſen Punkt geſagt habe. Clemens X. erwähnt dieſer Bulle in einem Breve vom 8. Mai 1673, und Benedikt XIV. in ſeinem Werke über die Canoniſation der Heiligen (tom 4. pars 2. cap. 9.) und in ſeiner Abhandlung über die Feſte als eines Aktenſtückes, deſſen Aechtheit beinahe ſicher ſei.

Uebrigens giebt Natalis Alexander ſelber zu, daß die Abläſſe dieſer Bulle gemäß verkündigt werden könnten, und daß acht Doktoren der Sorbonne, welche im Jahre 1648 von dem Erzbiſchofe von Rouen, Herrn von Harlay darüber befragt worden, in dieſem Sinne geantwortet hätten.

Die der allerſeligſten Jungfrau beigelegten Worte laſſen ſich recht wohl erklären. So ſteigt ſie hinab an den Ort der Reinigung durch ihre Fürbitte und ihren Schutz; die Nachlaſſung der Sündenſtrafen und die Befreiung aus dem Fegefeuer erlangen diejenigen, welche durch ihr gutes Leben und ihre Andacht gegen Maria ſich würdig gemacht haben, der Wirkſamkeit ihrer mächtigen Fürſprache gerade an dem Tage theilhaftig zu werden, der ihr beſonders geheiligt iſt.

Man kann alſo mit vollkommener Zuverſicht die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen, um dieſes Ablaſſes theilhaftig zu werden. Im Falle man aber auch auf die Privilegien der Bulla

sabbatina verzichten wollte, ſo hörte man darum nicht auf, an den übrigen Abläſſen der Bruderſchaft Theil zu nehmen.

An den Orten, wo die Bruderſchaft errichtet iſt, hält man an einem Sonntage in jedem Monat eine Prozeſſion zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau, wofern der Biſchof die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Die Weiſe, in welcher man das Skapulier ſegnen und neue Mitglieder in dieſe Bruderſchaft aufnehmen muß, iſt folgende.

Der Aufzunehmende ſetzt ſich am Fuße des Altares der Bruderſchaft oder der allerſeligſten Jungfrau auf die Kniee, hält, wenn es geſchehen kann, ein brennendes Licht in der Hand und das Skapulier, welches geſegnet werden ſoll. — Der Prieſter, mit einer Stola bekleidet, ſteigt auf den Altar und mit dem Geſichte zum Kruzifix des Altars gewendet betet er mit einem Diener folgende Gebete:

Antiphona. Suscepimus Deus.

PSALMUS 47.

Magnus Dominus et laudabilis nimis, in civitate Dei nostri, in monte sancto ejus.

Fundatur exultatione universæ terræ mons Sion, latera aquilonis, civitas regis magni.

Deus in domibus ejus cognoscetur, cum suscipiet eam.

Quoniam ecce reges terræ congregati sunt, convenerunt in unum.

Ipsi videntes sic admirati sunt, conturbati sunt, commoti sunt; tremor apprehendit eos.

Ibi dolores ut parturientis in spiritu vehementi conteres naves Tharsis.

Sicut audivimus, sic vidimus in civitate Domini virtutem, in civitate Dei nostri, Deus fundavit eam in æternum.

Suscepimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui.

Secundum nomen tuum, Deus sic et laus tua in fines terræ; justitia plena est dextera tua.

Lætetur mons Sion et exultent filiæ Judæ propter judicia tua, Domine.

Circumdate Sion et complectimini eam, narrate in turribus ejus.

Ponite corda vestra in virtute ejus, et distribuite domos ejus, ut enarretis in progenie altera.

Quoniam hic est Deus, Deus noster in æternum et in seculum seculi, ipse reget nos in secula.

Gloria Patri etc.

PSALMUS 132.

Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare fratres in unum!

Sicut unguentum in capite, quod descendit in barbam, barbam Aaron.

Quod descendit in oram vestimenti ejus, sicut ros Hermon, qui descendit in montem Sion.

Quoniam illis mandavit Dominus benedictionem, et vitam usque in seculum.

Gloria Patri etc.

Suscepimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui: secundum nomen tuum Deus, sic et laus tua in fines terræ; justitia plena est dextera tua.

Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison,

Pater noster etc.

V. Et ne nos inducas in tentationem,

R. Sed libera etc.

V. Salvum fac servum tuum (vel ancillam tuam)

R. Deus meus sperantem in te.

V. Mitte ei, Domine, auxilium de sancto,

R. Et de Sion tuere eum (eam)
V. Nihil proficiat inimicus in eo (ea)
R. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.
V. Domine exaudi etc.
R. Et clamor etc.
V. Dominus vobiscum,
R. Et cum spiritu tuo.

OREMUS.

Suspiciat te Christus in numero fidelium suorum, et nos, licet indigni, te suscipimus in orationibus nostris. Concedat tibi Deus per unigenitum suum, mediatorem Dei et hominum, tempus bene vivendi, locum bene agendi, constantiam bene perseverandi et ad æternæ vitæ hereditatem feliciter perveniendi. Et sicut nos hodie fraterna charitas spiritualiter jungit in terris, ita et divina pietas, quæ dilectionis est auctrix et amatrix, nos cum fidelibus suis conjungere dignetur in cœlis. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

OREMUS.

Adesto Domine supplicationibus nostris, et hunc famulum tuum (vel famulam tuam) quem in tuo sancto nomine ad participationem omnium bonorum spiritualium et fraternitatem recipimus hujus sacræ religionis, beatæ genitrici tuæ virgini et matri Mariæ specialiter dedicatæ, bene † dicere digneris et præsta, ut te largiente devotus in ecclesia persistere valeat cum augmento virtutum atque suffragiis hujusmodi sacri instituti adjutus vitam percipere mereatur æternam. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Benediktion des Skapuliers.

Dann wendet ſich der Prieſter zum Aufzunehmenden und ſpricht:

V. Ostende nobis Domine misericordiam tuam.
R. Et salutare tuum da nobis.

V. Domine, Deus virtutum, converte nos.
R. Et oſtende faciem tuam et salvi erimus,
V. Domine, exaudi orationem meam.
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum,
R. Et cum spiritu tuo.

OREMUS.

Suppliciter te, Domine, rogamus, ut super hunc habitum servo tuo (vel famulæ tuæ) imponendum, bene † dictio tua benigna descendat, ut sit bene † dictus, atque divina virtute procul pellantur hostium nostrorum visibilium et invisibilium tela nequissima. R. Amen.

OREMUS.

Caput omnium fidelium et humani generis Salvator, hunc habitum, quem propter nomen tuum tuæque genetricis virginis Mariæ de monte Carmeli amorem atque devotionem servus tuus (vel ancilla tua) est delaturus, dextera tua sancti † fica et hoc, quod per illum mystice datur intelligi, tua semper custodia corpore et animo servetur et ad remunerationem perpetuam cum sanctis omnibus felicissime perducatur. Qui vivis et regnas etc.

OREMUS.

Creator, conservator et salvator omnium, largitor humanæ salutis, Deus et dator gratiæ spiritualis, bene † dictionem tuam super hunc habitum immitte, ut qui eum gestaverit, cœlesti virtute munitus, fidem integram, spem firmam et charitatem desideratam teneat, et a te nunquam separari permittas. Qui vivis et regnas etc.

Dann beſprengt man das Skapulier mit Weihwaſſer und indem man es dem Aufzunehmenden auf die Schultern legt ſpricht man:

Accipe vir devote (vel mulier devota) hunc habitum benedictum, precans sacratissimam virginem, ut ejus meritis eum perferas sine macula et te ab omni adversitate defendat atque ad vitam perducat æternam. R. Amen.

Dann wird hinzugefügt:

Ego potestate mihi tradita et concessa suscipio ac accipio te ad participationem omnium orationum, disciplinarum, precum, suffragiorum, eleemosynarum, jejuniorum, vigiliarum, missarum, horarum canonicarum ac ceterorum bonorum spiritualium, quæ passim die noctuque (cooperante misericordia Jesu Christi) a religiosis totius sacræ religionis de monte Carmelo peraguntur. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. R. Amen.

Dann ertheilt man dem Aufzunehmenden den Segen:

Bene ✝ dicat te conditor cœli et terræ, Deus omnipotens, qui te eligere dignatus est ad beatissimæ virginis Mariæ de monte Carmelo societatem et confraternitatem, quam precamur, ut in hora obitus tui conterat caput serpentis, qui tibi est adversarius, et tandem tanquam victor palmam et coronam sempiternæ hereditatis consequaris. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Dann beſprengt man ihn mit Weihwaſſer und trägt ſeinen Namen in das Verzeichniß ein.

§ 3. Ueber die Bruderſchaft vom heiligen Sakramente.

Dieſe Bruderſchaft entſtand zu Rom in der Kirche der heiligen Maria sopra Minerva gegen Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts. Ihr Zweck war die beſondere Verehrung Jeſu Chriſti im Sakramente ſeiner Liebe, um dadurch die Schmach wieder gutzumachen, welche er von allen Seiten erleiden mußte.

Paul III. beſtätigte durch eine große Bulle vom 30. November 1539 dieſe ſchöne Bruderſchaft und ihre Statuten. Vermöge derſelben verpflichteten ſich die Brüder:

1. Immerdar Sorge zu tragen, daß man dem heiligen Sakramente die ſchuldige Ehrfurcht erweiſe, alſo, daß es in den Pfarrkirchen mit jenem Schmucke umgeben ſei, den das gläubige Gemüth fordere und daß immer Tag und Nacht ein Licht vor demſelben brenne.

2. Im Falle die Kirchen zu arm wären, um dieſe Koſten zu beſtreiten, verpflichteten ſie ſich, auf ihre Koſten das dazu Erforderliche zu beſchaffen, ſo wie auch nicht zuzugeben, daß das heilige Sakrament als Wegzehrung zu einem Kranken getragen werde, ohne ein eigens dafür beſtimmtes Velum, welches jede Pfarrkirche erhalten ſollte.

3. Sollten ſie, im Falle ſie nicht rechtmäßig verhindert wären, das hochwürdigſte Sakrament mit einer brennenden Fackel begleiten, wo es zu den Kranken getragen würde, oder es begleiten laſſen durch eine der angeſehenſten Perſonen ihrer Familie. Darum ſollte der Pfarrer oder jeglicher andere Prieſter, welcher die heilige Wegzehrung zu einem Kranken tragen müßte, durch einige Glockenſchläge ein Zeichen geben laſſen, um die Mitglieder der Bruderſchaft, welche erſcheinen könnten, zu verſammeln, und den übrigen Nachricht davon zu geben, damit ſie nach der Intention des Kranken beteten.

4. Am dritten Sonntage eines jeden Monats vereinigen ſich alle Mitglieder in der Kirche der

heiligen Maria sopra Minerva, laſſen dort eine feierliche Meſſe halten, wohnen derſelben bei und halten unter der Wandlung eine brennende Fakel in der Hand.

5. Am Freitage nach Frohnleichnam wird das hochheilige Sakrament in feierlicher Prozeſſion um die Kirche getragen, und alle Mitglieder beiderlei Geſchlechts begleiten dasſelbe mit brennenden Fackeln.

6. Wird ein Mitglied der Bruderſchaft krank, ſo ſoll der Pfarrer des Kranken und ein Mitglied der Bruderſchaft ihn beſuchen und ihn zum zum Empfang der Sterbeſakramente vorbereiten.

7. Die Glieder der Bruderſchaft beiderlei Geſchlechts verpflichten ſich, alle Wochen zu Ehren des allerheiligſten Sakraments fünf Vater unſer und Ave Maria zu beten.

8. Da man es unſchicklich fand, daß die Frauen jeden Augenblick durch die Straßen laufen ſollten, um das allerheiligſte Sakrament zu Kranken zu geleiten, ſo wurde beſtimmt, daß ſie zu Hauſe bleiben und im Geiſte ſich mit den Brüdern vereinigen und fünf Vater unſer und Ave Maria beten ſollten, wenn ſie das Glockenzeichen hörten.

Ablässe, welche dieſer Bruderſchaft verliehen ſind.

Als Paul III. dieſe Statuten, deren Hauptinhalt wir im Vorſtehenden angegeben haben, beſtätigte, machte er die Bruderſchaft vom heiligen Sakramente mittels derſelben Bulle (§ 13) theilhaftig aller Gnaden, Privilegien, Exemtionen und Ablässe, in deren Beſitz ſchon viele zu Rom

errichtete und von ſeinen Vorgängern beſtätigte Bruderſchaften waren. Außerdem verlieh er aber den Mitgliedern noch folgende beſondere Abläſſe:

1. Einen vollkommenen Ablaß in Form eines Jubiläums am Tage ihres Eintritts in die Bruderſchaft, wenn ſie alsdann reumüthig beichteten und andächtig kommunizirten. Dazu denſelben Ablaß unter denſelben Bedingungen noch dreimal während ihres Lebens.

2. Einen Ablaß von 100 Tagen jedesmal, wenn ſie das heilige Sakrament mit Fackeln zu Kranken begleiteten, oder wenn ſie das nicht könnten, fünf Vater unſer und Ave Maria beteten. Denſelben Ablaß können ſie gewinnen, wenn ſie der Prozeſſion mit dem hochwürdigſten Gute oder dem Gottesdienſte der Bruderſchaft beiwohnen. Denen, welche alle Freitage des Jahres die Kirche der heiligen Maria sopra Minerva beſuchten, jedesmal einen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen.

3. Denſelben Ablaß von 100 Tagen den Frauen, welche nicht mit Anſtand das heilige Sakrament zu den Kranken begleiten können, wenn ſie bei gegebenem Zeichen mit der Glocke ſich mit den begleitenden Brüdern im Geiſte vereinigten und fünfmal das Vater unſer und Ave Maria beteten.

4. Verlieh er allen Mitgliedern beiderlei Geſchlechts die Vollmacht, ſich auf ihrem Todbette einen beliebigen Beichtvater zu wählen, und dieſer ſollte ſie von allen Sünden und kirchlichen Cenſuren losſprechen können, ſogar von den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen.

5. Die Vorſteher der Bruderſchaft wurden von

demſelben Papſte bevollmächtigt, die Statuten abzuändern oder mit andern zu vertauſchen, wenn dieſes zur Förderung der Bruderſchaft dienen ſollte und weiſe Umſicht dieſes räthlich zu machen ſchiene.

6. Alle anderswo nach dieſem Vorbilde errichteten Bruderſchaften ſollen derſelben Gnaden, Privilegien und geiſtlichen Vortheile theilhaftig werden, ſowohl der ſchon verliehenen als derjenigen, die noch verliehen werden ſollten, und zwar an und für ſich, ohne daß eine beſondere Verleihung oder Anſchließung an die obige Bruderſchaft vorhergegangen iſt, wie eine Deklaration der Congregation der Abläſſe vom 15. Februar 1608 beſagt.

Paul V. verlieh unterm 3. November 1603

1. einen vollkommenen Ablaß allen Mitgliedern, welche gebeichtet und kommunizirt hätten und der feierlichen Prozeſſion mit dem hochwürdigſten Gute beiwohnten, welche die Bruderſchaft am Donnerstage in der Frohnleichnams-Oktave zu halten pflege; von Innozenz XII. wurde ſie auf den Freitag in der Oktave verlegt.

2. Denſelbigen Ablaß allen denen, welche, auch wenn ſie der Prozeſſion nicht beiwohnen, beichten, die heilige Kommunion empfangen und nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

3. Eben dieſen Ablaß allen Mitgliedern, welche auf ihrem Todbette gebeichtet und kommunizirt haben, und wenigſtens mit dem Herzen, wenn ſie mit dem Munde nicht mehr können, den heiligen Namen Jeſus anrufen.

4. Einen Ablaß von ſieben Jahren und ſieben Quadragenen allen Mitgliedern der Bruderſchaft, welche am Frohnleichnamsfeſte nach reumüthig abgelegter Beicht die heilige Kommunion empfangen und nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

5. Hundert Tage Ablaß jedesmal, wo ſie an den Freitagen im Laufe des Jahres die Bruderſchaftskirche beſuchen.

6. Jedesmal hundert Tage Ablaß, wenn ſie dem Gottesdienſte oder den Prozeſſionen der Bruderſchaft beiwohnen.

7. Sieben Jahre und ſieben Quadragenen, wenn ſie nach reumüthiger Beicht und Kommunion der Prozeſſion am dritten Sonntag im Monat oder am Grünendonnerstage beiwohnen.

8. Sieben Jahre und ſieben Quadragenen jedesmal, wo ſie das heilige Sakrament mit oder ohne Fackeln begleiten, wenn es zu Kranken getragen wird.

9. Einen Ablaß von hundert Tagen, wenn ſie am Grünendonnerstage das heilige Sakrament beſuchen und andächtig vor demſelben beten.

10. Hundert Tage, wenn ſie einen Verſtorbenen zu Grabe geleiten.

Dieſen letzten Ablaß verlieh Clemens X. am 24. Januar 1673.

11. Benedikt XIV. verlieh am 2. Auguſt 1749 den Mitgliedern der Bruderſchaft jedesmal hundert Tage Ablaß, wenn ſie der Meſſe in der Kirche oder Kapelle der Bruderſchaft, oder den allgemeinen oder beſondern Verſammlungen, oder den Prozeſſionen beiwohnten, welche mit Erlaub-

niß des Ordinarius gehalten würden, oder wenn ſie einen Armen beherbergten, oder Feinde miteinander ausſöhnten, oder im Falle ſie der Prozeſſion nicht beiwohnen, oder das heilige Sakrament nicht zu einem Kranken begleiten könnten, wenn ſie dann auf das mit der Glocke gegebene Zeichen ein Vater unſer und Ave Maria für den Kranken, oder fünf Vater unſer und Ave Maria für einen verſtorbenen Mitbruder beteten, oder auch wenn ſie Irrende zurechtwieſen, Unwiſſende belehrten, Kranke und Gefangene beſuchten und ihnen ein geiſtliches oder leibliches Almoſen mittheilten, oder irgend ein anderes Werk der Frömmigkeit oder chriſtlichen Liebe verrichteten.

12. Auch geſtattete Benedikt XIV. durch ein Dekret vom 13. September, daß alle dieſe Abläſſe, vollkommene wie unvollkommene, den Verſtorbenen könnten zugeeignet werden.

Errichtung dieſer Bruderſchaft.

Will nun ein Pfarrer dieſe Bruderſchaft in ſeiner Kirche errichten, ſo muß er ſich die ſchriftliche Erlaubniß dazu beim Biſchofe einholen, wenn dieſer vermöge eines apoſtoliſchen Indultes dazu bevollmächtigt iſt, oder er muß ſich nach Rom ſelbſt wenden.

In dem einen wie im andern Falle müſſen die Statuten der Bruderſchaft, deren kurzen Inhalt wir oben angegeben haben, dem Biſchofe vorgelegt werden, welcher nach der Bulle Clemens VIII. Quæcunque § 5 das Recht hat, ſie zu prüfen, mit andern zu vertauſchen oder abzuändern, je

nachdem die örtlichen Umſtände dies erforderlich machen.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in dieſe Bruderſchaft beſtehen gar keine Vorſchriften; man trägt blos ihre Namen in das Verzeichniß der Mitglieder ein. Jedermann kann im Namen des Pfarrers dieſe Einſchreibung vollziehen. Empfangen die Aufgenommenen an dieſem Tage nach abgelegter Beicht die heilige Kommunion, ſo gewinnen ſie einen vollkommenen Ablaß; aber wenn ſie dieſes auch nicht thun, ſo ſind ſie doch gehörig eingeſchrieben und haben ein Anrecht auf die übrigen Abläſſe.

Immerwährende Anbetung des allerheiligſten Altarsſakraments.

Anna von Oeſterreich, Mutter Ludwigs XIV., gründete das erſte reformirte Benediktinerinnen-Kloſter, deren Beſtimmung war, Jeſu Chriſto immerdar einen feierlichen Erſatz darzubringen für die Schmach, welche er ohne Unterlaß im heiligen Sakramente erleiden müſſe. Die frommen Töchter wechſelten Tag und Nacht einander ab, und ohne Unterbrechung in Demuth hingeworfen vor dem heiligen Sakrament in ihrer Kapelle, brachten ſie ſelbſt ſich dar als Sühnopfer für alle Unehre, die demſelben angethan worden. Ihr Wahlſpruch war: Gelobt ſei das allerheiligſte Sakrament des Altars in Ewigkeit. Dieſe Worte wiederholten ſie immer beim Beginn und beim Schluſſe der Tagezeiten wenn ſie einander begegneten, wenn ſie zum Sprachgitter gingen, vor und nach dem Eſſen,

beim Schlafengehen und beim Aufſtehen ꝛc. Dieſe fromme Einrichtung ward in mehreren Häuſern angenommen, ſie verbreitete und erhielt ſich bis auf unſere Tage.

Clemens X., welcher auch in der Welt lebende Perſonen dazu ermuntern wollte, verlieh durch ein Breve vom 22. Januar 1674 allen einen vollkommenen Ablaß, welche ſich zur Verehrung des heiligen Sakramentes vereinigen würden. Sind der Verbündeten eine große Anzahl, ſo müſſen ſie es ſo einzurichten ſuchen, daß immer einer mit Anbetung des allerheiligſten Sakraments beſchäftigt iſt und jeder im Jahre ſeine beſtimmte Stunde hat. So kann man das ganze Jahr in Stunden abtheilen und ſo viele Zettel machen als Stunden ſind, man numerirt die Stundenzettel, jeder zieht ſich einen und weiß, welchen Tag und welche Stunde er vor dem heiligen Sakramente anbeten muß. An dem Tage nun oder in der Woche, worin der Tag fällt, da jeder anbeten muß, gewinnt er auch den vollkommenen Ablaß, wenn er beichtet, kommunizirt und das gewöhnliche Gebet verrichtet. Sähe einer voraus, daß er in der ihm zugefallenen Stunde nicht ſeine Anbetung vor dem heiligen Sakramente halten könnte, ſo würde ihm geſtattet ſein, mit einem Andern zu tauſchen, und jeder gewänne dann auf gleiche Weiſe den Ablaß.

In Gegenden, wo dieſe Vereinigung auch nicht beſteht oder die Anzahl der Mitglieder nicht den Stunden eines ganzen Jahres gleichkommt, kann man dennoch den Ablaß gewinnen; aber man muß im Geiſte den beſtehenden Vereinigungen

ſich anſchließen, ſeine Stunde halten nach eigener Wahl oder was noch beſſer iſt, ſich eine durch's Loos ziehen und die übrigen Erforderniſſe erfüllen.

§ 4. Von der Bruderſchaft Mariä Hilf.

Als die Türken im ſiebenzehnten Jahrhundert ſo reißende Fortſchritte im Kriege gegen das chriſtliche Abendland machten und im Jahre 1683 mit einer furchtbaren Armee vor Wien, der Hauptſtadt Oeſterreichs, rückten, um ſie einzuſchließen, kam großer Schrecken über die ganze Chriſtenheit. Ein frommer Kapuziner predigte damals in Sankt Peter in München, der Hauptſtadt Baierns, und ermahnte die Gläubigen aufs Eindringlichſte, zu beten und ſich unter den Schutz der allerſeligſten Jungfrau, als Helferin der Chriſten, zu ſtellen, welche man bei drohenden Gefahren anzurufen pflegte. Seine Ermahnungen wirkten; eine Menge Perſonen vereinigten ſich zum Gebete und riefen die mächtige Hülfe der Gottesmutter an; die feindliche Armee wurde beſiegt, die Belagerung Wien's aufgehoben und die Chriſtenheit gerettet.

Dieſes glückliche Ereigniß ſchrieb man dem Schutze der allerſeligſten Jungfrau zu. Man fuhr fort, ſie mit großer Andacht zu verehren, und äußerte den Wunſch, es möchte eine neue Bruderſchaft ihr zu Ehren errichtet werden unter dem Titel: Mariä-Hilf. Der Churfürſt von Baiern Maxmilian, einer der Anführer der chriſtlichen Armee, begehrte ſelbſt vom heiligen Stuhle die Erlaubniß dazu.

Innozenz XI. gewährte dem frommen Fürſten ſeine Bitte und erließ unterm 8. Auguſt 1684 eine Bulle zur Errichtung dieſer Bruderſchaft in Sankt Peter zu München, und verlieh ihr verſchiedene Abläſſe. Eine große Menge Perſonen aus allen Ständen ließen ſich darin aufnehmen, ſo daß ſie im Jahre 1738 mehr als drei Millionen Mitglieder zählte; ſie hat bis auf unſere Zeit ſich erhalten und iſt dermalen noch ſehr verbreitet.

Aufnahme in dieſe Bruderſchaft.

Zur Aufnahme in dieſe Bruderſchaft iſt nur erforderlich, daß dem aufzunehmenden neuen Mitgliede ein Bruderſchaftszettel eingehändigt wird von einem Prieſter, welcher die Vollmacht dazu hat. Bevollmächtigt iſt aber jeder Prieſter, welcher Mitglied derſelben iſt. Er kann alſo alle aufnehmen, welche er für würdig hält, nicht in ſeinem Namen, ſondern im Namen der Bruderſchaft ſelbſt, die ihn dazu bevollmächtigt, um Allen den Eintritt zu erleichtern.

Ehemals mußten die Namen aller Mitglieder an den Vorſteher der Bruderſchaft in München eingeſandt werden, damit er ſie eintrage in das allgemeine Verzeichniß. Dermalen iſt das nicht mehr gebräuchlich, wenigſtens thut man es nur mehr in den benachbarten Diözeſen.

Man ſieht dieſe Einſchreibung zwar nicht als ein weſentliches Erforderniß an, um Mitglied der Bruderſchaft zu ſein; dennoch empfiehlt man ſie, und es iſt nicht gut, ſie zu unterlaſſen.

Nach dem bereits Geſagten iſt es klar, daß

man nicht die Erlaubniß von Rom einzuholen brauche, um dieſe Bruderſchaft errichten und Mitglieder darin aufnehmen zu können. Wäre ein Prieſter noch nicht Mitglied derſelben, ſo brauchte er ſich nur aufnehmen zu laſſen, um dann wiederum ſelbſt Alle, die es wünſchen, aufnehmen zu können.

Die Form des Annahmezettels iſt nicht beſtimmt, man kann ihn nach Belieben abfaſſen, vorausgeſetzt, daß in klaren Worten darin ausgeſprochen wird, daß man dieſe oder jene Perſon im Namen und als Bevollmächtigter der Bruderſchaft aufgenommen habe.

Jedes Mitglied derſelben muß ein Muttergottes-Bild, welches das Jeſuskind auf dem Arm trägt, beſitzen. Dieſes ſollte benedicirt ſein, aber dieſe Bedingung iſt nicht weſentlich. Dergleichen pflegt man jetzt auf den Bruderſchaftszettel abzudrucken; man braucht alsdann nur denſelben auszufüllen und zu unterſchreiben.

Geiſtliche Vortheile dieſer Bruderſchaft.

1. Ein vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme, wenn die Aufgenommenen an demſelben beichten, kommuniziren und das gewöhnliche Gebet verrichten.

2. Ein vollkommener Ablaß in der Todesſtunde, wenn ſie beichten und die heilige Wegzehrung empfangen, oder falls ſie dieſes nicht können, aufrichtig ihre Sünden bereuen und wenigſtens mit dem Herzen, wenn ſie es nicht mehr mit dem Munde vermögen, den heiligen Namen Jeſus ausſprechen.

3. Sechszig Tage Ablaß jedesmal, wo ſie ein

Werk der Frömmigkeit oder der chriſtlichen Liebe verrichten, z. B. die Gefangenen beſuchen, die Kranken tröſten, das heiligſte Sakrament begleiten, wenn es zu Kranken getragen wird; die Armen beherbergen, die Todten zu Grabe geleiten, den Prozeſſionen mit dem hochwürdigſten Gute oder in der Bittwoche beiwohnen ꝛc.

4. An allen Muttergottestagen wird zu München am Altare Maria Hilf eine Meſſe für die lebenden Mitglieder geleſen, und die Litanei in derſelben Intention geſungen.

Am Mittwoche nach dem Feſte Mariä Geburt wird am ſelben Altare ein feierliches Todtenamt mit der Lauretaniſchen Litanei für die verſtorbenen Mitglieder geſungen.

5. Der Bruderſchaftsaltar iſt privilegirt an allen Mitwochen des Jahres, wenn man die Meſſe für die verſtorbenen Mitglieder der Bruderſchaft lieſ't.

6. Kurz, man hat berechnet, daß von dieſer Bruderſchaft mehr als vierzig tauſend heilige Meſſen geleſen und eine unzählige Menge Roſenkränze gebeten werden, ohne der andern Gebete und guten Werke zu gedenken, wozu ſie ermuntert. Das iſt ein Gemeingut aller und kommt allen Mitgliedern, lebenden wie abgeſchiedenen, zu Gute.

Dieſe großen Vortheile nun ſind an ſehr leichte Bedingungen geknüpft. Die Prieſter, welche Mitglieder derſelben ſind, müſſen alle Jahre an einem beliebigen Tage in der Intention der Bruderſchaft eine heilige Meſſe leſen, und in derſelben beſonders die verſtorbenen Mitbrüder Gott

befehlen; die nicht Prieſter ſind, beten einen Roſenkranz von fünf Geſetzen am Feſte der unbefleckten Empfängniß Mariens, am Feſte Mariä Geburt, ihrer Darſtellung im Tempel, Mariä Verkündigung, Mariä Heimſuchung, Mariä Lichtmeß, am Feſte des Mitleidens Mariä (Freitag vor Palmſonntag in jedem Jahre) und Mariä Himmelfahrt, und fügen jedesmal ein Vater unſer und Ave Maria hinzu für die verſtorbenen Mitbrüder.

Sollten ſie aus Vergeſſenheit oder wegen Verhinderung den Roſenkranz an einem dieſer Tage nicht beten, ſo können ſie ihn an einem andern Tage nachholen, oder auch einmal im Jahre eine heilige Meſſe leſen laſſen zum Erſatz für alle unterlaſſenen Gebete.

Weiter beſtehen für dieſe Bruderſchaft keine Verpflichtungen; übrigens paßt ſie für jeden Stand und jedes Alter, ſo daß jeder gute Chriſt Mitglied derſelben ſein kann, welche Beſchäftigung er auch haben möge.

§ 5. Ueber die Bruderſchaft vom heiligen Herzen Jeſu.

Außer den Abläſſen, welche von verſchiedenen Päbſten mit Andachtsübungen zu Ehren des heiligen Herzens Jeſu verbunden wurden, erlaubte der Cardinal Somaglia, damals Cardinal-Vikar Sr. Heiligkeit für die Stadt Rom, unterm 14. Februar 1801 den Weltprieſtern aus der Congregation des heiligen Paulus, eine Bruderſchaft zur Verehrung dieſes heiligen Herzens in ihrer Kirche (zur heil. Maria ad Pineam) am Ufer der Tiber

zu errichten. Pius VII. verlieh dieſer Bruderſchaft durch ein Breve vom 7. März desſelben Jahres zahlreiche Abläſſe; und durch ein anderes Breve vom 25. Januar 1803 erhob er ſie zu einer Erzbruderſchaft und verlieh ihr die Vollmacht, andere Bruderſchaften derſelben Art, welche zu Rom oder anderswo ſich bilden würden, aufzunehmen und ihnen die Abläſſe mitzutheilen, die ihnen ſchon verliehen ſeien oder in Zukunft noch verliehen würden. Er bereicherte ſie nach und nach durch andere Breven und Reſkripte mit beſondern Privilegien, von denen folgende die vorzüglichſten ſind:

1. Daß an demſelben Orte mehrere dieſer Bruderſchaften errichtet werden könnten, wenn die Anzahl der Aufzunehmenden dieſes erforderlich zu machen ſcheine, und ſolle die Anwendung der Bulle Quæcunque auf ſie keine Anwendung finden.

2. Sollten die Zweigbruderſchaften ſich auch einer Erzbruderſchaft mit anderm Titel anſchließen und ſo an den geiſtlichen Gütern derſelben Theil nehmen können. (Reſkript vom 23. April und 22. May 1805.)

3. Sollte man bei der Einführung einer dieſer Bruderſchaften das Offizium vom heiligſten Herzen Jeſu, ſo wie auch das Hochamt und die ſtillen Meſſen von demſelben einmal halten dürfen, und zwar an einem beliebigen Tage, vorausgeſetzt, daß es kein Sonntag oder ein Feſt primæ oder secundæ classis, oder eine priveligirte feria oder Vigilie ſei, aber immer nur mit Be-

willigung des Diözeſanbiſchofes. (Dekret der Congregation des Ritus vom 15. April 1805.)

4. Sollte das Feſt vom heiligſten Herzen Jeſu, welches auf den Freitag nach der Frohnleichnamsoktave fällt, transferirt werden können auf jeden andern Tag des Jahres, und ſollte man an dieſem Tage auch den vollkommenen Ablaß gewinnen und die missa propria des Feſtes halten können. Alles dieſes wiederum mit Erlaubniß des Ordinarius. (Reſkript vom 7. Juli 1815.)

5. Sollte dieſe Erzbruderſchaft andere Bruderſchaften, welche an allen andern Orten der Chriſtenheit rechtmäßig errichtet worden ſeien, ſich einverleiben können. (Reſcript vom 16. Juli und 12. Dezember 1814.)

Dieſe Andacht verbreitete ſich mit reißender Schnelligkeit, und die Congregation der Prieſter vom heiligen Paulus bethäigten dabei ihren Eifer ſo ſehr, daß ſie vom Jahre 1803 bis 1822 bereits 1962 Bruderſchaften der ihrigen einverleibt hatten. Wie viele mögen ſeitdem wohl noch aufgenommen worden und wie ungeheuer groß die Zahl der Andächtigen ſein, welche dieſe zahlreiche Familie bilden! Dem Raume nach ſind ſie geſchieden, aber alle vereinigt durch die Bande gemeinſchaftlicher Liebe im Herzen Jeſu.

Errichtung dieſer Bruderſchaft und Aufnahme der Mitglieder.

Will ein Pfarrer die Bruderſchaft vom heil. Herzen Jeſu in ſeiner Kirche errichten, ſo muß er ſich zuerſt die ſchriftliche Erlaubniß vom Biſchofe einholen und dieſe dann mit einer moti-

virten Bittſchrift an den Sekretär der Erzbruderſchaft zu Rom ſenden. Hat er von daher die Errichtungs- oder Einverleibungsurkunde erhalten, ſo legt er ſelbe dem Biſchofe vor, damit er ihre Authentizität feſtſtelle und die Erlaubniß gebe, davon Gebrauch zu machen, und endlich den Direktor der neuen Bruderſchaft ernenne. Dieſer ſchreitet dann auf folgende Weiſe zur Exekution der Urkunde.

1. Er ſetzt in Uebereinſtimmung mit dem Biſchofe einen Tag feſt zur Errichtung der Bruderſchaft; man bereitet ſich durch eine Novene oder wenigſtens durch ein dreitägiges Gebet dazu vor, und er trägt dafür Sorge, daß bei der Feier ſelbſt eine Predigt zu Ehren des heil. Herzens Jeſu gehalten werde.

2. Am beſtimmten Tage beten alle Prieſter der Pfarre das Offizium vom heil. Herzen Jeſu, ſowohl insbeſondere als auch wenn ſie es gemeinſchaftlich in der Kirche halten.

3. Die Errichtungsurkunde wird an dieſem Tage öffentlich abgeleſen, die neuen Mitglieder empfangen die heilige Kommunion, dann gibt man jedem ein Bild vom heiligſten Herzen Jeſu und den Aufnahmezettel.

Folgendes enthält im Weſentlichen die Formel, in der man in Rom den Aufnahmezettel gibt und wie man denſelben auch anderwärts geben ſollte, obwohl ich nicht behaupten will, daß man unter Strafe der Nullität der Aufnahme ihn alſo geben müſſe.

„Ich N. N..... vereinige mich zur größern Verherrlichung Jeſu Chriſti, Der für mich am

Kreuze geſtorben, und Seines göttlichen Herzens, welches im heil. Sakramente des Altars von Liebe zu uns entflammt iſt, zugleich aber auch zum Erſatz für alle Unehrerbietung und Schmach, die Er in dieſem erhabenen Sakrament erleidet, aus freiem Willen mit den Gläubigen, welche in dieſer Bruderſchaft aufgenommen ſind; ich wünſche an den Abläſſen, welche ihr verliehen, und den guten Werken, die in ihr verrichtet werden, Theil zu nehmen, ſowohl zur Tilgung meiner eigenen Sündenſtrafen als auch zum Troſte der armen Seelen im Fegfeuer.

O ſüßeſter Jeſus, ſchließe ein in Dein heiliges Herz alle Glieder dieſer frommen Verbrüderung, und verleihe ihnen die Gnade, Deine Gebote treu zu beobachten und alle ihre Standespflichten prünktlich zu erfüllen. Mögen ſie immer mehr entflammt werden von dem Feuer Deiner heiligen Liebe. Amen.

Ich bin aufgenommen zu ... am ...“

Dann wird der Zettel am Ende vom Direktor der Bruderſchaft unterſchrieben, und bleibt in den Händen des Aufgenommenen als Titel ſeiner Aufnahme und als Andenken daran, daß er ſich dem göttlichen Herzen Jeſu Chriſti gewidmet hat.

Hat ein Biſchof die Vollmacht, dieſe Bruderſchaft zu errichten, ſo müſſen ſich die Prieſter ſeiner Diözeſe natürlich an ihn wenden, wenn ſie dieſe Gnade erlangen wollen. Hat er dann die Bruderſchaft der ihm übertragenen Vollmacht gemäß kanoniſch errichtet, ſo können die Mitglieder derſelben alle Abläſſe, die wir unten angeben werden, gewinnen; ſie nehmen aber erſt

Theil an den geiſtlichen Gütern aller andern Bruderſchaften, wenn ſie der Bruderſchaft, welche zu Rom beſteht, rechtmäßig einverleibt ſind.

Jede dieſer beſondern Bruderſchaften muß ein Namenverzeichniß ihrer Mitglieder anlegen, welches entweder der Direktor oder der Sekretär der Bruderſchaft führt, und die Namen der Aufgenommenen werden darin verzeichnet in der Ordnung, wie ſie aufgenommen werden.

Die Abläſſe, welche dieſer Bruderſchaft verliehen worden, ſind theils vollkommen, theils unvollkommen. Die vollkommenen ſind:

1. Am Tage der Aufnahme in die Bruderſchaft. (Reſkript vom 7. März 1801.)

2. Am Tage, wo das Feſt des heil. Herzens Jeſu gefeiert wird oder am Sonntage nachher. (Reſkript vom 20. März 1802.)

3. Am erſten Freitage oder am erſten Sonntage eines jeden Monats. (Reſkript vom 12. Juli 1803.)

4. An einem Tage im Monat, welchen die Mitglieder ſich wählen können (Reſkript vom 15. Juli 1803 und 5. Juli 1805), und noch einen vollkommenen Ablaß an einem beliebigen Tage des Monats gewinnen diejenigen, welche jeden Tag dreimal Ehre ſei dem Vater ꝛc. zu Ehren der allerheiligſten Dreifaltigkeit als Dankſagung für die Gnaden und Vorzüge, welche ſie der allerſeligſten Jungfrau verliehen, beten, nämlich einmal Morgens, dann im Laufe des Tages und endlich am Abende. (Reſkript vom 15. November 1802.)

5. In der Sterbeſtunde, wenn ſie mit dem Herzen, wo ſie es mit dem Munde nicht mehr können, den heiligen Namen Jeſus anrufen. (Reſkript vom 7. und 20. März 1801 und 1802.)

6. Am heiligen Chriſttage, am grünen Donnerstage, am heiligen Oſtertage und am Tage Chriſti Himmelfahrt. (Reſkript vom 15. November 1802.)

7. Am Feſte Mariä unbefleckter Empfängniß, Mariä Geburt, Mariä Verkündigung, Mariä Lichtmeß, Mariä Himmelfahrt und am Feſte aller Heiligen und am Allerſeelentage; am Feſte Skt. Petrus und Paulus, Skt. Joſeph und Skt. Johannes Evangeliſta. (Breve vom 2. April 1805.)

8. An den ſechs Freitagen oder ſechs Sonntagen, welche dem Feſte vom heil. Herzen Jeſu unmittelbar vorhergehen. (Reſkript vom 4. März 1806.)

Unvollkommene Abläſſe ſind dieſer Bruderſchaft folgende verliehen:

1. Dreißig Jahre und dreißig Quadragenen an den drei Tagen nach Chriſti Geburt, am Feſte der Beſchneidung und der Erſcheinung des Herrn, an den Sonntagen Septuageſima, Sexageſima und Quinquageſima, am Charfreitag und Samstag, alle Tage der Oktave vom Oſterfeſte, am Sonntage Quaſimodo, am Pfingſttage und an allen Tagen während der Oktave.

2. Fünfundzwanzig Jahre und eben ſo viele Quadragenen am Palmſonntage.

3. Fünfzehn Jahre und fünfzehn Quadragenen am Aſchermittwoche, am vierten Sonntage in

der Faſten, am dritten Sonntage im Advent, am Tage vor dem heiligen Chriſtfeſte, bei der Mitternachtsmeſſe und der Meſſe am frühen Morgen am heiligen Chriſttage.

4. Zehn Jahre und eben ſo viele Quadragenen am erſten, zweiten und vierten Sonntage im Advent, an allen Tagen während der heiligen Faſtenzeit, an denen kein beſonderer Ablaß verliehen iſt, am Tage vor dem heiligen Pfingſtfeſte, an den drei Tagen der Quatemberzeiten des Jahres. (Breve vom 2. April 1805.)

5. Sieben Jahre und ſieben Quadragenen an den Tagen Mariä Heimſuchung und Mariä Darſtellung im Tempel, an allen Apoſtelfeſten, welche wir oben nicht genannt haben.

6. Eben ſo viel Ablaß an allen Tagen der Novene, welche dem Feſte des heil. Herzens Jeſu vorhergehen.

Dieſe Ablässe ſind alle angegeben in den Dokumenten, welche wir oben bereits angeführt haben, und in einem Reſcripte vom 4. März 1806.

7. Sieben Jahre und ſieben Quadragenen an den vier Sonntagen, welche dem Feſte vom heiligſten Herzen Jeſu unmittelbar vorhergehen.

8. Sechszig Tage für jedes Werk der Frömmigkeit, welches die Mitglieder verrichten.

Alle dieſe Ablässe können auch den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Um aber dieſe Ablässe, ſowohl die vollkommenen als unvollkommenen, gewinnen zu können, muß man

1. eingeſchrieben ſein in eine Bruderſchaft,

welche zu Ehren des heil. Herzens Jeſu gehörig errichtet worden, dann bei den vollkommenen Abläſſen nach abgelegter Beicht und Empfang der heiligen Kommunion das gewöhnliche Ablaßgebet verrichten, und jeden Tag ein Vater unſer und Ave Maria und das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß nebſt dem Stoßgebet: „Süßes Herz Jeſu, mache daß ich von Tag zu Tag dich mehr liebe! — beten.

2. Muß man zur Gewinnung der unter 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten unvollkommenen Abläſſe beichten und kommuniziren, und die Kirche oder Kapelle der Bruderſchaft beſuchen, oder wenn man das nicht kann, irgend ein Werk der Frömmigkeit verrichten, das der Beichtvater, nicht als ſakramentale Buße, ſondern als ein Werk zur Gewinnung des Ablaſſes auferlegt. Dieſes braucht aber nicht jedesmal ausdrücklich zu geſchehen; der Beichtvater möge nur dem Beichtkinde, wenn er weiß, daß es in der Regel die Bruderſchaftskirche nicht beſuchen kann, wo dieſes zur Gewinnung des Ablaſſes erforderlich iſt, ſagen: Statt deſſen können ſie dieſes oder jenes thun, z. B. das heiligſte Sakrament in der oder jener Kirche oder Kapelle beſuchen.

3. Um den sub n. 8 aufgeführten vollkommenen Ablaß zu gewinnen und den unvollkommenen sub n. 6, muß man eine Kirche oder Kapelle beſuchen, wo das Feſt vom heil. Herzen Jeſu gefeiert wird, oder im Falle man daran verhindert iſt, ein vom Beichtvater auferlegtes Werk der Frömmigkeit verrichten.

Es wird den Direktoren der Bruderſchaft ſehr

angerathen, in jeder Woche oder wenigſtens in jedem Monate eine öffentliche Andacht zu Ehren des heil. Herzens Jeſu zu halten und alle Mitglieder zur Theilnahme daran einzuladen. Die Prieſter aus der Congregation des heiligen Paulus halten eine ſolche alle Sonntage in ihrer Kirche zur heiligen Maria ad Pineam; dieſe Andacht iſt aber nicht vorgeſchrieben als eine weſentliche Bedingung zur Gewinnung der Abläſſe.

Das Vorſtehende haben wir ausgezogen aus einem Werke, welches im Jahre 1822 zu Rom zum Gebrauche der Erzbruderſchaft gedruckt wurde; in Betreff der Authentizität ſeines Inhaltes läßt daſſelbe nichts zu wünſchen übrig.

§ 6. Ueber die Bruderſchaft der heiligen Stunde.

Die heilige Stunde iſt eine fromme Betrachtung oder ein mündliches Gebet, welches in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag gehalten wird, und den Zweck hat, die Schmerzen des Herzens Jeſu und Seine Todesangſt am Oelberge zu verehren. Dieſe Andacht verdankt einer Offenbarung der ſeligen Margaretha Maria Alacoque, aus dem Orden der Heimſuchung Mariä, ihren Urſprung. Die Selige lebte im Kloſter Paray-le-monial in der Diözeſe Autün, und in einer Viſion ſprach der Herr zu ihr: „Ich hoffe, daß du die Nacht vom Donnerstag auf den Freitag von 11—12 Uhr immer im Gebete zubringen wirſt, um Theil zu nehmen mit Mir an Meinen Schmerzen und Meinem Todes-

kampfe um dadurch meinen Zorn gegen die Sünder zu mildern."

Die ausgezeichneten Tugenden dieſer frommen Tochter, deren Heiligſprechung dermalen betrieben wird, verleihen ihrer Ausſage alle Glaubwürdigkeit. Man war daher der Meinung, etwas Gott Wohlgefälliges zu thun, wenn man in der Kirche zu Paray-le-monial eine Bruderſchaft errichtete, um eine Andachtsübung in der Kirche zu erhalten, welche eben ſo erhaben in ihrem Gegenſtande, als göttlich in ihrem Urſprunge wäre. Sie beſteht aus kleinern Vereinen von drei Perſonen, die untereinander abwechslend jeden Donnerstag die heilige Stunde halten, ſo daß ſie alle Donnerstage gehalten wird, obgleich an jedes Mitglied der Bruderſchaft nur alle drei Wochen die Reihe kommt.

Geiſtliche Vortheile für die alſo Verbündeten.

Pius VIII. hatte durch ein Breve vom 22. Dezember 1829 denen, welche ſich vereinigt hatten, die heilige Stunde in der Kapelle von Paray abzuhalten, einen vollkommenen Ablaß verliehen. Am 28. Mai 1830 verlieh er durch ein anderes Breve denſelben Ablaß für die ganze Diözeſe Autün. Unſer heilige Vater Gregor XVI. dehnte denſelben durch ein Reſcript vom 27. Juli 1831 auf alle Gläubigen beiderlei Geſchlechts aus, nicht allein, wenn ſie die heilige Stunde hielten, wo ſie an der Reihe wären, ſondern auch an den beiden dazwiſchen fallenden Donnerstagen.

1. Um dieſer Abläſſe theilhaftig zu werden,

müſſen die Verbündeten ſich über die Reihefolge ihrer Stunden einigen; für ſolche, die in einer geiſtlichen Gemeinde leben, iſt dieſe Klauſel nicht erforderlich. Dergleichen ſind die Ordensleute beiderlei Geſchlechts, die Schweſtern von der Liebe, die Seminariſten, die chriſtlichen Schulbrüder, kurz alle, welche um eines geiſtlichen Zweckes willen ein gemeinſames Leben führen. Für dieſe iſt es genug, daß ſie die heilige Stunde mit Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten halten, ſei es, an welchem Tage oder zu welcher Stunde es wolle.

2. Alle ohne Ausnahme müſſen eingeſchrieben ſein in das Verzeichniß, welches zu dieſem Zwecke zu Paray-le-monial eröffnet und auf dem Grabe der ſeligen Margaretha Maria deponirt worden iſt, in demſelben Kloſter, dem ſie während ihres Lebens das Beiſpiel der erhabenſten, heroiſchen Tugenden gab, und welches jetzt durch die Errichtung der Andacht zum heil. Herzen Jeſu ſo berühmt geworden iſt. *)

3. Man kann die Andacht der heiligen Stunde beginnen gleich nach Sonnenuntergang, und ſie in der Kirche oder an jedem andern beliebigen Orte abhalten.

4. Im Falle ein Mitglied wegen Krankheit oder jeder andern rechtmäßigen Verhinderung

*) Im Falle man Namen von Verbündeten einſenden will, möge man eine ſich darbietende Gelegenheit dazu benutzen, oder doch die Briefe frankiren. Man adreſſirt ſie: A la R. M. Supérieure du Monastère Paray-le-Monial oder an den Kaplan des Hauſes.

ſeine Stunde nicht halten könnte, iſt es ihm erlaubt, ſtatt deſſen im Geiſte ſich zu vereinigen mit dem leidenden und mit dem Tode ringenden Heilande.

5. Hört einer der Verbündeten auf, Mitglied der Bruderſchaft zu ſein, ſo muß man ihn durch einen Andern erſetzen.

6. Um den Ablaß, welcher mit dieſer Andachtsübung verbunden iſt, zu gewinnen, muß man die gewöhnlichen Bedingungen erfüllen, d. h. beichten, kommuniziren, und nach der Meinung des heiligen Vaters beten. Durch ein Reſkript vom 23. Februar 1832 geſtattete Gregor XVI., die heilige Kommunion nach Belieben entweder am Donnerstage oder Freitage zu empfangen.

7. Keine Gründe ſind vorhanden, welche zu dem Schluſſe berechtigen, daß man dieſen Ablaß auch den Verſtorbenen zueignen könne.

§ 7. Ueber die Bruderſchaft Mariä Hilf von Namür.

Wir haben oben bereits angeführt, daß der heilige Pabſt Pius V. den berühmten Sieg von Lepanto dem Beiſtande der allerſeligſten Jungfrau zugeſchrieben und ihr den Titel gegeben habe: Hülfe der Chriſten. Auch der lauretaniſchen Litanei ließ er die Worte einfügen: Auxilium Christianorum, ora pro nobis. Daſſelbe Dankgefühl gegen die heilige Jungfrau und allmächtige Fürſprecherin bei Gott ward ebenfalls die Veranlaſſung zur Errichtung der Bruderſchaft

von Mariä Hilf zu München, wie wir bereits geſehen haben.

Als Pius VII. im Jahre 1814 in Folge ganz unerwarteter Ereigniſſe aus ſeiner Gefangenſchaft, worin er fünf Jahre lang geſchmachtet hatte, befreit wurde, erklärte er feierlich, daß er ſeine Ausdauer in Widerwärtigkeiten, ſeine Befreiung und ſeine Rückkehr in die heilige Stadt ganz dem mächtigen Schutze der allerſeligſten Jungfrau Maria verdanke. Zum Andenken an dieſen beſondern Beiſtand errichtete er durch ein Dekret vom 16. September 1815 zu Ehren der glorreichen Jungfrau ein neues Feſt unter dem Titel: Hülfe der Chriſten, welches er auf den 24. Mai ſetzte, als den Tag, an welchem er wiederum vom Stuhle des heiligen Petrus Beſitz genommen hatte.

Ganz aus demſelben Geiſte ging auch die Bruderſchaft Mariä-Hilf hervor, welche in der Pfarrkirche Skt. Nikolas zu Namür in Belgien in rechtmäßiger Weiſe errichtet wurde. Durch ein Breve Leo's XII. vom 17. November 1826 ward ſie beſtätigt und mit vielen Abläſſen bereichert.

Dieſe ſind theils vollkommene, theils unvollkommene. Einen vollkommenen Ablaß gewinnen die Mitglieder:

1. am Tage ihres Eintritts in die Bruderſchaft, d. h. am Tage, wo ihre Namen durch einen Prieſter, der auch Mitglied derſelben iſt, eingeſchrieben werden, wenn ſie reumüthig beichten, kommunizíren und nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

2. In ihrer Sterbſtunde, wenn ſie reumüthig beichten und kommuniziren, oder falls ſie dieſes nicht können, ihre Sünden aufrichtig bereuen und wenigſtens mit dem Herzen den Namen Jeſus anrufen.

3. Am Tage Mariä Himmelfahrt, dem Hauptfeſte der Bruderſchaft, wenn ſie beichten, kommuniziren, für die Eintracht der chriſtlichen Fürſten, der Ausrottung der Ketzerei und Erhöhung der heiligen Kirche beten, und dann auch die Kapelle der Bruderſchaft beſuchen. Durch ein ſpäteres Breve Leo's XII. wurde dieſe Bedingung für Kranke, Abweſende, Ordensleute und alle rechtmäßig Verhinderte in den Beſuch irgend einer andern Kirche oder Kapelle verändert, oder wenn ſie auch dieſes nicht könnten, in irgend ein anderes Werk der Frömmigkeit, welches der Beichtvater vorſchreiben ſollte.

4. Am Feſte Mariä Hilf, den 24. Mai, einen vollkommenen Ablaß unter denſelben Bedingungen.

5. Durch ein anderes Breve vom 12. Januar 1827 verlieh Leo XII. den Brüdern und Schweſtern dieſer Bruderſchaft, wenn ſie die Bruderſchaftskapelle, oder im Verhinderungsfalle eine andere Kirche oder Kapelle beſuchten, oder ſtatt deſſen ein vom Beichtvater vorgeſchriebenes Werk der Frömmigkeit verrichteten, und nach abgelegter Beicht und Empfang der heiligen Kommunion das gewöhnliche Ablaßgebet beteten, einen vollkommenen Ablaß an allen Muttergottesfeſten, welche im römiſchen Miſſale vorkommen, nämlich:

am 23. Januar, dem Feſte Mariä Verlobung;
— 2. Februar, dem Feſte Mariä Lichtmeß;
— 25. März, dem Feſte Mariä Verkündigung;
— Freitage vor Palmſonntag, dem Feſte der ſchmerzhaften Mutter;
— 24. Mai und 15. Auguſt, wie wir bereits geſagt;
— 2. Juli, dem Feſte Mariä Heimſuchung,
— 16. Juli, dem Feſte unſerer lieben Frau vom Berge Carmel;
— 5. Auguſt, Maria ad nives;
— 8. September, Mariä Geburt;
— Sonntage in der Oktave von Mariä Geburt, dem Feſte des heiligen Namens Mariä;
— dritten Sonntag im September, dem Feſte der ſieben Schmerzen Mariä;
— 24. September, dem Feſte Mariä von der Auslöſung der Gefangenen (de mercede);
— erſten Sonntag im Oktober, dem Roſenkranzfeſte;
— erſten Sonntag im November, dem Schutzfeſte (patrocinium) der allerſeligſten Jungfrau;
— am 21. November, dem Feſte Mariä Darſtellung im Tempel;
— 8. Dezember, dem Feſte der unbefleckten Empfängniß Mariens;
— 18. Dezember, dem Feſte der Erwartung der Geburt der allerſeligſten Jungfrau.

6. Außerdem verlieh Leo XII. den Brüdern und Schweſtern zwei vollkommene Abläſſe in jedem Monate, die ſie unter den gewöhnlichen

Bedingungen ſollten gewinnen können an jedem erſten Mittwoche und an jedem dritten Sonntage im Monat.

7. Durch ein Breve vom 17. November 1826 wurde der Altar der Bruderſchaft privilegirt für ewige Zeiten und für jeden Prieſter, welcher nach der Intention eines Mitgliedes der Bruderſchaft daran die heilige Meſſe leſen würde für einen Verſtorbenen. Eben ſo ſind alle Altäre der Kirche von Skt. Nikolas in Namür für die Tage privilegirt, wo in derſelben die Exquien für einen Verſtorbenen aus der Bruderſchaft gehalten werden.

Die unvollkommenen Abläſſe, welche der Bruderſchaft verliehen worden, ſind folgende:

1. ſieben Jahre und ſieben Quadragenen für alle Brüder und Schweſtern, welche am Tage Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt und Mariä unbefleckte Empfängniß die Bruderſchaftkapelle beſuchen nnd daſelbſt nach der Meinung des heiligen Vaters beten. Dieſe Bedingung kann aber auch vom Beichtvater in ein anderes gute Werk umgeändert werden.

2. Sechszig Tage Ablaß jedesmal, wo die Brüder und Schweſtern der Meſſe oder dem Gottesdienſte beiwohnen, welcher in der Kapelle gehalten wird, oder auch den öffentlichen oder beſondern Verſammlungen der Bruderſchaft, wo ſie auch immer gehalten werden mögen.

Eben ſolchen Ablaß jedesmal, wo ſie einen Armen beherbergen oder Feinde miteinander verſöhnen, einen Verſtorbenen zu Grabe geleiten

oder einer Prozeſſion beiwohnen, welche mit Erlaubniß des Ordinarius gehalten wird, oder das heilige Sakrament begleiten, wenn es zu einem Kranken oder ſonſt herumgetragen wird, oder wenn ſie daran verhindert ſind, auf das mit der Glocke gegebene Zeichen ein Vater unſer und Ave Maria beten.

Desgleichen wenn ſie fünf Vater unſer und Ave Maria beten für die verſtorbenen Mitglieder der Bruderſchaft; wenn ſie Irrende zurechtweiſen, Unwiſſende in den Glaubenswahrheiten unterrichten, oder irgend ein anderes Werk der Frömmigkeit oder der chriſtlichen Liebe ausüben.

Außerdem haben die Brüder und Schweſtern Antheil an allen guten Werken, welche von der Bruderſchaft verrichtet werden.

Aufnahme und Pflichten der Mitglieder.

1. Jeder Geiſtliche, welcher Mitglied der Bruderſchaft iſt, kann als Bevollmächtigter des Pfarrers von Skt. Nikolas, welcher Vorſteher der Bruderſchaft iſt, alle Perſonen aufnehmen. Er gibt ihnen einen von ihm unterſchriebenen Zettel, welcher beſagt, daß er Mitglied der Bruderſchaft iſt, legt ein Namenverzeichniß der Aufgenommenen an, und ſendet es in jedem Jahre frankirt an den Pfarrer von Skt. Nikolas in Namür ein. Es iſt erforderlich, daß man die Pfarre und Diözeſe der neu aufgenommenen Mitglieder genau bezeichne. Vom Tage ihrer Aufnahme an ſind ſie Mitglieder der Bruderſchaft

und haben Antheil an allen Abläſſen, wenn auch ihre Namen noch nicht in das allgemeine Namenverzeichniß eingetragen ſind, worin ſie doch in Jahresfriſt eingeſchrieben werden müſſen, wie der Pfarrer von Skt. Nikolas mir unterm 4. Juli 1832 geſchrieben hat.

Die Pflichten der Mitglieder ſind dieſelben, wie die der Bruderſchaft von Mariä Hilf in München: Die Prieſter müſſen alle Jahre an einem beliebigen Tage eine heilige Meſſe leſen für alle lebende und verſtorbene Mitglieder der Bruderſchaft, und die Laien den Roſenkranz für ſich und die übrigen lebenden und verſtorbenen Mitglieder beten an den Tagen: Mariä Lichtmeß, Verkündigung, dem Feſte der ſchmerzhaften Mutter (Freitag vor Palmſonntag), Mariä Heimſuchung, Himmelfahrt, Geburt, Darſtellung im Tempel und unbefleckte Empfängniß. Außerdem werden die Mitglieder eingeladen, dieſes auch am Tage Mariä Hilf (24. Mai) zu thun.

Haben ſie aus Vergeſſenheit oder Verhinderung an einem dieſer Tage den Roſenkranz nicht gebetet, ſo können ſie an einem andern ihn nachholen. Statt der Roſenkränze können ſie auch alle Jahre eine heilige Meſſe leſen laſſen.

Das ſind die Pflichten der Mitglieder dieſer Bruderſchaft. Erfüllen ſie ſelbe nicht, ſo begehen ſie dadurch keine Sünde, ſondern berauben ſich nur der geiſtlichen Vortheile, welche mit der Bruderſchaft verbunden ſind.

Jedes Mitglied der Bruderſchaft muß im Be-

ſitze eines Muttergottesbildes mit dem heiligen Kinde ſein, grade wie bei der Bruderſchaft in München. Dennoch ſind dieſe beiden Bruderſchaften ganz von einander geſchieden, und die Mitglieder der Bruderſchaft von München haben kein Anrecht auf die geiſtlichen Vortheile der von Namür und umgekehrt. Sie können ſich aber auch in die andere aufnehmen laſſen.

§ 8. Bruderſchaft von Mariä Hilf zu Mans.

Der Biſchof von Mans, Herr von Pidoll, hatte vermöge apoſtoliſcher Vollmacht eine Bruderſchaft von Mariä Hilf in ſeiner Kathedrale errichtet, ganz derſelben Art, wie die von München und ohne irgend ein beſonderes Privilegium. Seine Heiligkeit Gregor XVI. beſtätigte durch ein Reſkript vom 17. März 1833 dieſe Bruderſchaft und verlieh derſelben ſowohl vollkommene als unvollkommene Abläſſe.

Statuten dieſer Bruderſchaft.

1. In der Sakriſtei der Kathedrale iſt den Verordnungen Sr. Heiligkeit und des Biſchofs gemäß ein Namenverzeichniß angelegt, um alle darin aufzuzeichnen, welche der Bruderſchaft ſich anſchließen wollen.

2. Jeder aufgenommene Prieſter kann wiederum Andere in dieſe Bruderſchaft aufnehmen. Nur muß er am Tage der Aufnahme dem neu Aufgenommenen einen Zettel übergeben, und in

Jahresfriſt die Namen der Aufgenommenen an den Vorſteher der Bruderſchaft (jetzt dem geiſtlichen Sakriſtan der Kathedrale) einſenden.

3. Die geiſtlichen Mitglieder der Bruderſchaft müſſen alle Jahre eine heilige Meſſe leſen für die lebendigen und verſtorbenen Mitbrüder.

4. Die einfachen Gläubigen müſſen zum Wohle aller Mitglieder den Roſenkranz beten am Tage der unbefleckten Empfängniß Mariens, Mariä Geburt, Darſtellung im Tempel, Verkündigung, Lichtmeß, Heimſuchung, der ſchmerzhaften Mutter, und Mariä Himmelfahrt. Nach dem Roſenkranze betet man noch ein Vater unſer und Ave Maria für alle verſtorbenen Mitbrüder.

Jedes Mitglied kann auch ſtatt deſſen alle Jahre eine heilige Meſſe leſen laſſen.

5. Das Schutzfeſt der Bruderſchaft iſt beſtimmt auf den dritten Sonntag nach Oſtern.

6. Am Tage nach dieſem Feſte wird in der Kapelle der Bruderſchaft ein feierliches Hochamt für die im Laufe des Jahres verſtorbenen Mitglieder gehalten und werden dabei die Namen derſelben abgeleſen.

Deßhalb müſſen die Brüder dem Vorſteher die Namen der Verſtorbenen einſenden.

Abläſſe.

Einen vollkommenen Ablaß gewinnen die Mitglieder: 1) am Tage ihres Eintritts; 2) am Schutzfeſte der Bruderſchaft; 3) in ihrer Sterbſtunde, wenn ſie beichten, kommuniziren und

wenigſtens mit dem Herzen den Namen Jeſus anrufen; 4) am Tage der unbefleckten Empfängniß Mariä, Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, wenn ſie an dieſen Tagen beichten, kommuniziren, die Kapelle der Bruderſchaft beſuchen und dort in der Meinung des heiligen Vaters beten.

Diejenigen, welche nicht in Mans wohnen, können ihre Pfarrkirche beſuchen; die, welche verhindert ſind, beten zehn Vater unſer und Ave Maria. (Reſkript vom 4. Juli 1833.)

Unvollkommene Abläſſe gewinnen die Mitglieder, und zwar ſieben Jahre und ſieben Quadragenen 1) am Tage Mariä Darſtellung im Tempel, 2) am Tage Mariä Heimſuchung, 3) am Tage der ſchmerzhaften Mutter, 4) am erſten Sonntage im Mai, 5) an den Tagen in der Oktave von Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt, wenn ſie die Bruderſchafts- oder ihre Pfarrkirche beſuchen und vor dem Altare einige Augenblicke beten; und endlich 6) einen Ablaß von ſechszig Tagen für jedes gute Werk, welches ſie verrichten.

§ 9. Erzbruderſchaft des hochheiligen und unbefleckten Herzens Mariä.

Als Herr Düfriſche-Degenettes, Pfarrer zur Kirche unſerer lieben Frau vom Siege (Notre-Dame-des-Victoires) in Paris bemerkte, daß in den Jahren nach der franzöſiſchen Revolution von 1830 jedes religiöſe Gefühl in ſeiner Pfarre erloſchen war und alle ſeine Bemühungen zur Wiederbele-

bung des Glaubens fruchtlos blieben, faßte er den frommen Entſchluß, ſeine Pfarre dem hochheiligen und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder zu weihen. Er entwarf die Statuten einer Bruderſchaft, die unterm 16. Dezember 1836 von Herrn von Quelen, Erzbiſchof von Paris, beſtätigt wurden. In der Folge wurde dieſe Bruderſchaft durch ein Breve Sr. Heiligkeit Gregor's XVI. vom 24. April 1838 zur Erzbruderſchaft erhoben und mit zahlreichen Ablässen begabt. Sie hat ſich mit ungewöhnlicher Schnelligkeit im größten Theil von Europa, ſo wie nach Amerika, Aſien, Afrika und den Miſſionen in Ozeanien verbreitet. Die plötzliche Beſſerung der Pfarre zu unſerer lieben Frau vom Siege und eine große Anzahl wunderbarer Bekehrungen geben den Chriſtgläubigen die Ueberzeugung, daß Gott dieſe fromme Verbrüderung eingegeben hat.

Bedingungen der Aufnahme in dieſe Erzbruderſchaft.

1. Nach einem Breve des Papſtes ſind die Pfarrer der Kirche von Unſerer lieben Frau vom Siege in Paris auf ewige Zeiten Vorſteher der Erzbruderſchaft. Man muß ſich daher an ſie wenden, wenn man ſich unmittelbar in die Erzbruderſchaft aufnehmen laſſen oder beſondere Bruderſchaften errichten will.

2. Eine beſondere Bruderſchaft muß denſelben Namen (ejusdem nominis) wie die Erzbruderſchaft führen, denſelben Zweck (ejusdem instituti) haben,

nämlich das hochheilige und unbefleckte Herz Mariä zu verehren, um dadurch die Bekehrung der Sünder zu erwirken.

3. Sie muß durch den Diözeſanbiſchof kanoniſch errichtet ſein und von ihm gutgeheißene Statuten haben.

4. Jede Bruderſchaft muß ein Regiſter führen, in welches alle Mitglieder eingeſchrieben werden.

5. Um die Vereinigung mit der Erzbruderſchaft zu erwirken, muß man ein Exemplar der gutgeheißenen Statuten an den Pfarrer von Unſerer lieben Frau vom Siege einſenden und das Geſuch ſtellen, daß die zu Ehren des heiligen und unbefleckten Herzens Mariä in der Pfarrkirche zu N. oder in der Kapelle der Gemeinde N. errichtete Bruderſchaft ordnungsmäßig ihrer Erzbruderſchaft einverleibt werde. Das Schreiben muß im Namen des Pfarrers oder Vorſtehers erlaſſen und von ihm unterſchrieben werden.

Der Pfarrer von Unſerer lieben Frau vom Siege verlangt überdies, daß derjenige, welcher dieſes Geſuch macht, ſeinen Taufnamen hinzufüge und einen Auszug der bereits in das Regiſter der neuen Bruderſchaft eingetragenen Namen mittheile, damit dieſelben in das Regiſter der Erzbruderſchaft eingetragen werden können. Wenn die Bruderſchaft einmal einverleibt iſt, ſo brauchen die Namen der neuen Mitglieder nicht mehr eingeſandt zu werden.

Dagegen ſendet der Pfarrer Unſerer lieben Frau vom Siege in Form eines Briefes ein

Dokument der Einverleibung, das er in der Kapelle der allerſeligſten Jungfrau aufzuhängen empfiehlt.

6. Die Statuten brauchen nicht dieſelben wie die der Erzbruderſchaft zu ſein; das Weſentliche iſt, daß man denſelben Zweck und denſelben Gegenſtand der Verehrung habe. Doch iſt irgend eine öffentliche Andachtsübung erforderlich, welcher der Bruderſchaft zum gemeinſamen Band diene, wie die Abbetung der Litaneien, das Miſerere an allen Sonntagen oder wenigſtens von Zeit zu Zeit. Auf dieſe Andacht folgt das Vater unſer und Ave Maria für die Bekehrung der Sünder.

Verpflichtungen der Mitglieder der Erzbruderſchaft.

1. Wer der Vortheile der Erzbruderſchaft theilhaftig werden will, muß in das Regiſter der Bruderſchaft, in welche er tritt, eingeſchrieben ſein.

2. Er muß jeden Tag ein Ave Maria nach den Abſichten der Erzbruderſchaft beten.

3. Man wünſcht, daß er den Andachtsübungen der Bruderſchaft beiwohne und an den Feſttagen derſelben die heilige Kommunion empfange; doch iſt dies nicht durchaus erforderlich.

Am Tage ſeiner Aufnahme empfängt er eine Medaille, mit welcher Abläſſe verbunden ſind und die gewöhnlich Wundermedaille genannt wird. Man ladet ihn ein, dieſelbe immer bei ſich zu tragen und das darauf befindliche Gebet zu verrichten.

Geiſtliche Vortheile der Erzbruderſchaft.

1. Vollkommener Ablaß am Tage der Aufnahme, wenn die Aufgenommenen nach abgelegter reumüthiger Beicht die heilige Kommunion empfangen haben.

2. Vollkommener Ablaß für die Mitglieder in ihrer Sterbſtunde, wenn ſie gebeichtet und kommunizirt haben, oder falls ihnen dieſes nicht möglich war, wenn ſie mit dem Mund oder wenigſtens mit dem Herzen den Namen Jeſus angerufen haben.

3. Vollkommener Ablaß für die Mitglieder, die nach abgelegter Beicht die heilige Kommunion empfangen am Sonntag vor Septuageſima, ſowie auch an den Feſttagen der Beſchneidung unſeres Herrn, der Reinigung, Verkündigung, Geburt, Himmelfahrt, Empfängniß, des Leidens und der ſieben Schmerzen Mariä, am Feſte Pauli Bekehrung und am Feſte der heiligen Maria Magdalena.

4. Vollkommener Ablaß für die Mitglieder, wenn ſie alle Tage andächtig den engliſchen Gruß für die Bekehrung der Sünder gebetet haben, und zwar am Jahrestage ihres Geburtstages, nachdem ſie das Sakrament der Buße und des Altars empfangen haben.

5. Ein Ablaß von fünfhundert Tagen für die Mitglieder und andern Gläubigen, welche den Meſſen andächtig beiwohnen, die in der Kirche oder Kapelle der Erzbruderſchaft Samſtags zur Ehre des heiligen Herzens Mariä geleſen werden, und während derſelben für die Bekehrung der Sünder beten.

6. Wenn der Empfang der heiligen Kommunion erfordert wird, ſo iſt es nicht nöthig, daß dies in der Kirche der Erzbruderſchaft geſchehe.

7. Die Erzbruderſchaft iſt den Mitgliedern derſelben nützlich, ſelbſt nach ihrem Tode, weil jeden erſten Samſtag in der Kirche Unſerer lieben Frau vom Siege eine Meſſe für die verſtorbenen Mitglieder geleſen wird.

8. Die Erzbruderſchaft verrichtet beſondere Gebete für diejenigen Sünder, die ihr anempfohlen werden.

Von den Congregationen, welche in Erziehungs-Inſtituten und an Orten errichtet zu werden pflegen, wo eine Miſſion gehalten wird. *)

Dieſe Congregationen, welche dermalen ſehr verbreitet ſind, verdanken einem frommen Jeſui-

*) Was der Hochwürdige Verfaſſer Congregationen nennt, iſt wohl nichts anderes, als was auch in Deutſchland an faſt allen ehemaligen Kirchen der Jeſuiten unter dem Namen von Sodalitäten beſteht. Darum verweiſen wir alle Pfarrer und Vorſteher derſelben auf die Erforderniſſe, welche er zur gültigen Gewinnung der Abläſſe weiter unten aufſtellt; da es wohl wahrſcheinlich ſein dürfte, daß der einen und andern noch beſtehenden oder neuerrichteten die Einverleibung fehle, und alſo die Mitglieder derſelben die angegebenen Abläſſe wohl nicht gewinnen würden. Es iſt dort auch der Weg vorgezeichnet, wie jedem Mangel abgeholfen werden kann.

Anmerk. des Ueberſetzers.

ten, Namens Johann Leo Flamming, Vorſteher der niedern Klaſſe am Kollegium Romanum ihren Urſprung. Er begann im Jahre 1563 damit, an gewiſſen Tagen nach Beendigung des Unterrichts ſeine Schüler zu verſammeln, um ihnen Erbauungsbücher vorzuleſen und ſie einige Gebete verrichten zu laſſen. Andere Schüler, große und kleine, fanden ſich auch bei dieſen Verſammlungen ein. Er hielt dieſe Uebungen an allen Sonn- und Feſttagen. Die Anzahl der Theilnehmer nahm zu und gewann Beſtand; er ſtellte die Vereinigung unter den Schutz der allerſeligſten Jungfrau, gab ihr beſtimmte Regeln und ſie blieb eine beſtändige Verſammlung unter dem Namen Mariä Verkündigung.

Dieſe fromme Einrichtung nun brachte ſo ſegensreiche Früchte hervor, daß der General der Geſellſchaft Jeſu Aquaviva eine allgemeine Approbation vom heiligen Stuhle glaubte einholen zu müſſen und um Abläſſe anhalten, welche zur Verbreitung derſelben beitragen könnten.

Gregor XIII. erließ deshalb in Folge eines Berichtes, den er ſich darüber geben ließ, unterm 5. Dezember 1584 eine weitläufige Bulle, welche mit den Worten beginnt: Omnipotentis Dei und in der er der Geſellſchaft Jeſu großes Lob ertheilt wegen ihrer Arbeiten und ihrer Tugenden, und wegen des Erfolges, mit welchem ſie die ſchwere Kunſt der Erziehung der Jugend betreibe, dann beſtätigt er die Congregation der Schüler unter dem Titel des Geheimniſſes der Verkündigung Mariä, verleiht derſelben viele Abläſſe und

ſtellt ſie unter die Leitung des Generals der Jeſuiten, und für die Zeit zwiſchen dem Tode und der Erwählung eines Generals, unter die Leitung des Generalvikars der Geſellſchaft. Er erlaubte ihr unter demſelben Titel andere ähnliche Congregationen in ihren Collegien zu errichten, ſie dieſer erſten einzuverleiben und der Abläſſe theilhaftig zu machen, welche dieſer verliehen worden; ihnen Regeln und Statuten zu geben, und ſelbe nach ſeinem Ermeſſen zu verändern oder mit andern zu vertauſchen *), ſie entweder ſelbſt zu viſitiren oder durch einen von ihm dazu verordneten Prieſter viſitiren zu laſſen.

Sixtus V. beſtätigte alle dieſe Anordnungen durch eine Bulle vom 5. Januar 1587 und ertheilte die Erlaubniß, in allen Häuſern beſondere Congregationen zu errichten, entweder für die Schüler allein, oder für die Gläubigen beiderlei Geſchlechts allein, oder für beide zu gleicher Zeit, entweder unter dem Titel Mariä Verkündigung oder unter jedem andern Titel, eine derſelben oder mehrere an demſelben Orte, ja in derſelben Kirche zu halten, je nachdem man dieſes für ſchicklich halte, und denſelben alle geiſtlichen Gnaden mitzutheilen, welche der erſten Congregation verliehen worden ſeien oder in Zukunft noch verliehen würden.

Ein Breve Clemens VIII. vom Jahre 1602 vermehrt die Privilegien und Gnaden noch, wel-

*) Dieſe Anordnung wurde durch die Bulle Clemens VIII. dahin abgeändert, daß dieſes nur mit Bewilligung des Ordinarius geſchehen kann.

che dieſen Verſammlungen bereits verliehen worden, und das Ganze wurde auf's Neue beſtätigt von Gregor XV. unterm 15. April 1621. Benedikt XIV. fügte mehrere neue Gnaden hinzu durch apoſtoliſche Briefe vom 27. September 1748 und vom 7. September 1751. Er verordnete, daß die beſondern Congregationen unter den Schutz eines der Geheimniſſe der allerſeligſten Jungfrau geſtellt werden ſollten, erlaubte ihnen aber, auch das feierliche Andenken des Patrons, den ſie früher gehabt, zu begehen, und verlieh ihnen am Feſte deſſelben eben ſowohl einen vollkommenen Ablaß, wie beim Feſte des Geheimniſſes, das nun ihr beſonderer Titel geworden war.

Als die Geſellſchaft Jeſu im Jahre 1773 aufgehoben wurde, fürchtete man anfänglich für den Fortbeſtand der Congregationen; aber die Kardinäle, denen die Intereſſen des Collegium Romanum zur Wahrnehmung anvertraut wurden, nahmen ſich mit Sorgfalt der Congregation an und gaben ihr abwechſelnd Prieſter zu Direktoren, welche ſich eben ſo ſehr empfahlen durch ihre Gelehrſamkeit wie durch ihre Frömmigkeit und ihren Eifer; ſie blühete fort und brachte reichliche Früchte hervor.

Als im Jahre 1773 eine in der Diözeſe Conſtanz errichtete Congregation der Haupt-Congregation einverleibt zu werden wünſchte, um an den Abläſſen derſelben Theil nehmen zu können, erhoben ſich Zweifel darüber, wem es nun zuſtehe, dieſe Einverleibung vorzunehmen.

Ein Dekret Pius VI. verlieh dieſe Vollmacht dem Vorſteher der Haupt-Congregation und gab

ihm die Erlaubniß, alle Arten von Vereinigungen, beſtänden ſie nun aus Perſonen des einen oder andern Geſchlechts, aus Welt- oder Ordensleuten, in dieſem oder in jenem Lande, nach ſeinem weiſen Ermeſſen der Haupt-Congregation einzuverleiben und ſie der Gnaden und Privilegien theilhaftig zu machen, welche derſelben ſchon verliehen ſeien oder in Zukunft noch verliehen würden.

Im Jahre 1814 ward die Geſellſchaft Jeſu durch eine feierliche Bulle Pius VII. wieder hergeſtellt, kam im Jahre 1824 wieder in Beſitz des Collegium Romanum und wurde auf's Neue mit der Leitung der berühmten Congregation beauftragt, welche bereits ſo lange Zeit an dieſem Hauſe beſtanden hatte.

Leo XII. beſtätigte durch apoſtoliſche Briefe vom 19. Mai 1824 und vom 7. März 1825 alle Privilegien, welche ſeine Vorgänger auf dem heiligen Stuhle dieſer frommen Vereinigung verliehen hatten. Der General der Geſellſchaft Jeſu iſt alſo wie früherhin mit der Leitung derſelben beauftragt, er hat unumſchränkte Gewalt, behufs deſſen Anordnungen zu treffen, wenn die Rechte der Biſchöfe dadurch nicht gekränkt werden; er kann der Haupt-Congregation alle andern einverleiben, welche bereits errichtet ſind, oder unter dem Schutze eines der Geheimniſſe der allerſeligſten Jungfrau noch errichtet werden, und ſie aller Abläſſe und geiſtlichen Vortheile theilhaftig machen, die der erſten verliehen worden ſind.

Ablässe, welche der erſten Congregation verliehen worden und deren alle andere theilhaftig ſind, welche derſelben kanoniſch einverleibt worden.

Einen vollkommenen Ablaß gewinnen alle Mitglieder der Congregation:

1. Am Tage ihrer Aufnahme, wenn ſie reumüthig ihre Sünden beichten und an dieſem Tage in der Kirche, wo die Verſammlung beſteht, oder in einer andern, wenn ſie in dieſer nicht können, die heilige Kommunion empfangen.

2. In der Sterbſtunde.

3. Am Tage der Geburt und Himmelfahrt unſeres Herrn Jeſu Chriſti, am Tage Mariä Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, wenn ſie beichten und kommuniziren.

4. An allen Tagen, wo die Mitglieder ſich nach der Weiſung des Vorſtehers verſammeln, wenn ſie beichten und kommuniziren, die Kirche oder Kapelle der Congregation beſuchen und dort andächtig in der Meinung des heiligen Vaters beten. Die, welche der Verſammlung beiwohnen, beſuchen dadurch auch ſchon die Kirche oder Kapelle. Fänden aber in einer und derſelben Woche mehrere Verſammlungen ſtatt, ſo könnte man nur an einem der Verſammlungstage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

5. Finden die Verſammlungen Abends vor oder nach der Vesper ſtatt, ſo kann man an eben dieſem Tage ſchon den Ablaß gewinnen, wenn man am Morgen dieſes Tages oder am Tage vorher die heilige Kommunion empfängt.

6. Die Mitglieder der Congregation können auch zweimal im Jahre dieſen Ablaß, welcher für alle Verſammlungen verliehen iſt, gewinnen, ohne daß ſie die Kirche oder Kapelle der Congregation beſuchen, wenn ſie dann eine andere Kirche beſuchen, dort eine Beicht über ihr ganzes Leben ablegen oder von ihrer letzten Generalbeicht an, und die heilige Kommunion empfangen.

7. Einen vollkommenen Ablaß am Titularfeſte der Congregation und am Feſte ihres zweiten Patrons, falls ſie einen ſolchen hat, wenn ſie an dieſen Tagen beichten und kommuniziren, die Kirche, worin ſie ſich verſammeln, am Abende vor dem Feſte oder am Feſte ſelbſt beſuchen und das gewöhnliche Ablaßgebet verrichten.

8. Würde eines von dieſen Feſten nach dem Ritus der Diözeſe oder durch eine ausdrückliche Verordnung des Biſchofs oder mit ſeiner Bewilligung auf einen andern Tag verlegt, ſo wird dadurch auch der Ablaß auf dieſen Tag mit übertragen.

9. Dieſe zwei vollkommenen Abläſſe können auch von Gläubigen gewonnen werden, welche nicht Mitglieder der Congregation ſind, wenn ſie beichten, kommuniziren, die Kirche der Congregation beſuchen und dort die vorgeſchriebenen Gebete verrichten.

Unvollkommene Abläſſe gewinnen die Mitglieder und zwar einen von ſieben Jahren und ſieben Quadragenen, wenn ſie

1. einen Verſtorbenen zu Grabe geleiten, mag er Mitglied der Congregation ſein oder nicht;

2. für einen mit dem Tode Ringenden oder für einen Verſtorbenen beten, wann für dieſelben geläutet wird;

3. einer andächtigen Verſammlung oder dem Gottesdienſte oder der Predigt oder einer geiſtlichen Ermahnung beiwohnen;

4. wenn ſie den Exequien für einen Verſtorbenen beiwohnen;

5. an einem Werktage die heilige Meſſe hören;

6. Abends vor dem Schlafengehen ihr Gewiſſen erforſchen;

7. die armen Kranken in den Spitälern oder in ihren Häuſern beſuchen;

8. wenn ſie die Gefangenen im Kerker beſuchen;

9. Feinde miteinander verſöhnen.

Abweſende können dieſelben Abläſſe gewinnen, wenn ſie die angegebenen Werke verrichten und die Kirche des Ortes beſuchen, wo ſie ſich aufhalten.

Alle Mitglieder der Congregation können an den Tagen, welche im Römiſchen Miſſale für die Stationen *) bezeichnet ſind, den Ablaß gewin-

*) Rom war ehemals abgetheilt in ſieben geiſtliche Bezirke; der feierliche Gottesdienſt (Meſſe und Offizium) wurde gemeinlich unter Aſſiſtenz des Papſtes abwechſelnd an den verſchiedenen Feſttagen in der Kirche eines dieſer Bezirke in oder außer der Stadt abgehalten Beim Schluſſe deſſelben verkündigte der Diakon dem Volke, wo er das nächſte Mal ſtattfinden ſollte. So ging denn das Volk und der Klerus bald in dieſe bald in jene Kirche, um dem feierlichen Gottesdienſte beizuwohnen, und das nannte man die Stationen von Rom.

nen, welcher mit denſelben verbunden iſt, wenn ſie die Kapelle der Congregation, oder im Fall ſie abweſend ſind, die Kirche des Ortes beſuchen, wo ſie ſich aufhalten.

Alle dieſe Abläſſe, vollkommene wie unvollkommene, können den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Der Altar der Bruderſchaft iſt privilegirt für jeden Prieſter, welcher an demſelben das heilige Meßopfer darbringt zum Troſte eines verſtorbenen Mitgliedes der Congregation.

Die Prieſter aber, welche Mitglieder der Congregation ſind, haben jedesmal das perſönliche Privilegium, wo ſie auch immer für ein verſtor-

---

Die Anordnung und Aufeinanderfolge derſelben im Römiſchen Miſſale ſtammt aus den Zeiten des heiligen Gregor des Großen. (cf. Fleury B. 36 n. 16.) Seit langer Zeit beſtehen ſie nicht mehr in der alten Weiſe; aber die Päpſte haben, um das Andenken daran zu bewahren, denen große Abläſſe verliehen, welche die Baſiliken beſuchen, in denen nach uraltem Gebrauche die Stationen ſtattfinden ſollten.

Die Feſte, an denen die Stationen gehalten wurden, ſind: Chriſti Beſchneidung, Erſcheinung, der Sonntag Septuageſima, Sexageſima, Quinquageſima, alle Tage während der Faſtenzeit, am Oſtertage und während der Oktave bis zum Sonntag Quaſimodo einſchließlich, am Markustage, in der Bittwoche, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſtabend, Pfingſttag und während der Oktave, die Quatembertage des Jahres, die vier Sonntage im Advent, Chriſtabend, die drei Meſſen am heiligen Chriſttage, Sankt Stephanus-, Sankt Johannes- und unſchuldiger Kinder-Tag.

benes Mitglied der Congregation die heilige Meſſe leſen mögen.

Fernere Privilegien.

Die Könige, Fürſten, Herzoge, Grafen und überhaupt Alle, welche ſich im Beſitze ſouveräner Gewalt befinden, ihre Verwandten und Verſchwägerten bis zum zweiten Grade, können, wenn ſie in die erſte Congregation oder in eine andere, welche dieſer rechtmäßig einverleibt worden iſt, eingeſchrieben ſind, alle oben angeführten Abläſſe gewinnen, wenn ſie die vorgeſchriebenen Werke verrichten und nach eigener Wahl entweder die Bruderſchaftskirche oder irgend eine andere beſuchen.

Alle Gläubigen, welche das heilige Sakrament in der Bruderſchaftskirche beſuchen, wenn es daſelbſt mit Erlaubniß des Ordinarius drei Tage lang ausgeſtellt iſt, und dort eine Zeit lang beten, gewinnen dieſelbigen Abläſſe, die ſonſt mit dem vierzigſtündigen Gebete verbunden ſind, wenn ſie auch die übrigen Bedingungen erfüllen.

Eben ſo gewinnen alle einen vollkommenen Ablaß, welche acht Tage lang oder wenn ſie das nicht können, nur fünf oder ſechs Tage die geiſtlichen Exerzitien halten.

Dieſe verſchiedenen Abläſſe ſind von den Päpſten ſeit Gregor XIII. bis auf Pius VI. verliehen worden; ſie wurden unterſucht und von der Congregation der Abläſſe als ächt anerkannt unterm 6. März 1776.

Wir haben ſie aus einem Werkchen entnommen, welches mit Gutheißung geiſtlicher Obrig-

keit im Jahre 1824 gedruckt wurde und die Regeln und Privilegien der erſten, im Kollegium Romanum errichteten Congregation enthält. Es iſt dieſes vollkommen authentiſch.

Bedingungen, unter welchen man die vorſtehenden Abläſſe gewinnen kann.

Man kann Congregationen bilden von Männern oder von Frauen, von Schülern, Handwerkern, Adeligen, von Verheiratheten und Unverheiratheten, und ſie entweder in Eine Verſammlung vereinigen, oder in verſchiedene Abtheilungen bringen, je nachdem die örtlichen Umſtände oder das Heil der Seelen dieſes erfordert, und ſie bilden nach der zu Rom, indem man einen Direktor, Präfekten, Aſſiſtenten, Sekretär und andere Vorſteher beſtellt; allein dieſe beſondern Verſammlungen können nur dann der angeführten Abläſſe und Privilegien theilhaftig werden, wenn ſie der erſten Congregation rechtmäßig einverleibt worden ſind.

Um dieſe Einverleibung zu erlangen, muß man ſich ſchriftlich an den Direktor derſelben im Kollegium Romanum wenden, und die Bittſchrift an den Präfekten und die Aſſiſtenten desſelben richten, darin man den Beſtand der Congregation, welche einverleibt zu werden wünſcht, auseinanderſetzt und das Geheimniß der allerſeligſten Jungfrau, dem ſie gewidmet iſt, und den zweiten Patron, im Falle ſie einen ſolchen hat, anführt, und endlich den Stand und das Geſchlecht derjenigen bezeichnet, welche Mitglieder derſelben ſind.

Es iſt Sache des geiſtlichen Direktors, dieſe Bitte zu ſtellen, wenn die Congregation ſchon beſteht; ſoll ſie aber erſt gebildet werden, ſo muß der Pfarrer oder der Vorſteher der Kirche ſie ſtellen, in welcher ſie errichtet werden ſoll.

Wie bei allen übrigen Bruderſchaften, ſo muß auch bei dieſer der Diözeſanbiſchof zu Rathe gezogen werden und ſeine Einwilligung zur Errichtung derſelben geben; es ſteht ihm von Rechtswegen zu, ſich die Statuten vorlegen zu laſſen, ſie zu unterſuchen und ſie nach ſeinem weiſen Ermeſſen abzuändern oder zu reformiren; denn die Bulle Quæcunque, wodurch den Biſchöfen dieſe Vollmacht verliehen iſt, nimmt keine Vereinigung, welcher Art ſie auch immer ſein möge, davon aus.

Die Congregation muß ein Regiſter anlegen und in dasſelbe ihre Statuten unter Anführung der biſchöflichen Approbation, das Protokoll ihrer Errichtung und ihre Einverleibungs-Urkunde eintragen, ſowie auch die Namen ihrer Mitglieder, die Erwählung oder Ernennung ihrer Vorſteher u. ſ. w.

Herr J. B. Bourdier-Delpuits, Direktor einer Congregation, welche er unterm 2. Februar 1801 zu Paris gegründet hatte, reichte Pius VII. während ſeines Aufenthaltes in dieſer Hauptſtadt eine Bittſchrift ein, und erhielt unterm 24. Januar 1804 durch mündliche Zuſicherung (vivæ vocis oraculo) die Verleihung aller Abläſſe und geiſtlichen Gnaden, welche die Päpſte der Congregation zu Rom bis dahin verliehen hatten. Es ſcheint ſogar, daß dieſe Con-

gregation die Vollmacht hatte, andere, welche in derſelben Weiſe ſich in den Provinzen gebildet hatten, ſich einzuverleiben und ſie ihrer Privilegien theilhaftig zu machen. In dieſem Falle mußte ſie ſich aber an die kanoniſchen Vorſchriften halten und ein Diplom ausfertigen, welches dieſe Vergünſtigung klar ausſprach und den Titel anführte, kraft deſſen ſie dieſe Einverleibung vornahm. Im Falle ſie dieſes unterließ, war die Einverleibung null und ohne alle Wirkung.

Dermalen, wo die erſte Congregation wiederum in den Genuß aller ihrer Rechte eingetreten iſt, kann ſie allein andere der Gnaden theilhaftig machen, die ſie beſitzt; das ſcheint ſchon an und für ſich klar, man hat es mir aber auch im Kollegium Romanum beſtimmt verſichert.

Daraus ergibt ſich, daß alle Congregationen, welche durch Biſchöfe, Pfarrer oder Miſſionäre, mögen dieſe einem Orden angehören, welchen ſie wollen, nicht mit Sicherheit auf die oben angeführten Abläſſe zählen können, wenn ſie nicht rechtmäßig der erſten Congregation zu Rom einverleibt ſind, es ſei denn, daß ſie ihnen ausdrücklich vom heiligen Stuhle verliehen ſind und in dieſem Falle müſſen ſie im Beſitze der Urkunde ſein.

§ 10. Geſellſchaft zur Verbreitung des Glaubens.

Unterm 3. Mai 1822 gründeten einige fromme Perſonen, voll Eifer für das Wohl unſerer heiligen Religion, zu Lyon eine Geſellſchaft zur Unterſtützung der katholiſchen Miſſionäre, welche

in fremde Länder reiſten, um dort das Licht des wahren Glaubens zu verbreiten. Die Verbündeten flehen den Segen Gottes auf die Arbeiten derſelben herab durch Gebete und gute Werke, und unterſtützen ſie durch Almoſen, zu denen ſie ſich verpflichten. Alle Tage beten ſie ein Vater unſer und Ave Maria (das Vater unſer und Ave Maria des Morgen- oder Abendgebetes kann aber auch Gott in dieſer Meinung aufgeopfert werden) und die Bitte: Heiliger Franziskus Xaverius, bitt für uns. Wer Mitglied derſelben ſeyn will, muß wenigſtens alle Wochen fünf Pfennige (5 Cent. nach franzöſiſchem Gelde) als Almoſen geben. Will jemand ſich zu einer größern Gabe verpflichten, ſo wird dieſes mit Dank angenommen.

Pius VII. hielt dieſe Geſellſchaft für ſehr heilſam und verlieh ihr unterm 15. März 1823 folgende Abläſſe.

1. Einen vollkommenen Ablaß am Kreuzerfindungstage, als dem Jahrestage ihrer Stiftung.

2. Am Tage ihres Schutzpatrons, des heiligen Franziskus Xaverius.

3. An einem beliebigen Tage in jedem Monat, wenn man das vorgeſchriebene Gebet alle Tage verrichtet hat.

Zur Gewinnung dieſer Abläſſe iſt erforderlich, daß man reumüthig ſeine Sünden beichte, die heilige Kommunion empfange und die Kirche der Geſellſchaft oder ſeine Pfarrkirche beſuche und dort nach der Intention Seiner Heiligkeit das gewöhnliche Gebet verrichte.

Ferner gewinnen die Mitglieder jedesmal einen

Ablaß von hundert Tagen, wo ſie das vorgeſchriebene Gebet verrichten, wo ſie ihr Almoſen zahlen, einer Verſammlung zum Beßten der Miſſionen beiwohnen, oder irgend ein Werk der Andacht oder der chriſtlichen Liebe verrichten.

Dieſe Abläſſe können alle den Verſtorbenen zugeeignet werden.

Der Großalmoſenier von Frankreich, der beſtändige Präſident des Central-Vereins, ſchrieb unterm 18. Auguſt 1823 an alle Biſchöfe Frankreichs, um ihnen das Werk der Glaubensverbreitung zu empfehlen. Dermalen iſt es faſt in der ganzen katholiſchen Chriſtenheit verbreitet. Es dürften auch wohl nur Wenige ſein, die nicht daran Theil nehmen könnten, da das Almoſen ſo klein und die vorgeſchriebenen Gebete ſo leicht zu verrichten ſind.

Man könnte verſucht werden zu glauben, das Almoſen, welches man von den Mitgliedern der Glaubensverbreitung fordere, ſtehe mit den Wünſchen des Conciliums von Trient oder der oben erwähnten Bulle Pius V. in Widerſpruch. Das iſt aber keineswegs der Fall; denn man ſammelt das Almoſen nicht ein bei der Verkündigung des Ablaſſes, auch können diejenigen, welche mit der Vertheilung der Beiträge beauftragt ſind, nicht in den Verdacht kommen, als ſuchten ſie zeitliche Intereſſen, da ſie durch ihre Stellung in der Geſellſchaft weit darüber erhaben ſind, endlich legen ſie alle Jahre über die Einnahmen wie Ausgaben ganz detaillirte Rechnung ab, ſo daß ſie der Controlle der ganzen katholiſchen Welt ſich freiwillig unterwerfen.

Katechismus von Sankt Sulpiz.

Die Einführung der chriſtlichen Unterweiſungen, welche unter dieſem Namen bekannt ſind, ſchreibt ſich her von dem berühmten Ollier, welcher im Jahre 1643 zum Pfarrer der Kirche von Sankt Sulpiz in Paris ernannt wurde. Den Verlauf derſelben kann man nachſehen in einem Werke, welches unter dem Titel: Histoire des Catéchismes de Saint-Sulpice im Jahre 1831 gedruckt wurde. Dieſe Unterweiſungen haben ſich bis auf unſere Zeit erhalten und dermalen bringen ſie noch vielen Segen.

Verſchiedene Päpſte und insbeſondere Pius VIII. verliehen allen Gläubigen, welche an dieſer Verbindung Theil nehmen, vollkommene Abläſſe an den nachbenannten Tagen, welche auch den Verſtorbenen zugeeignet werden können, wenn ſie reumüthig beichteten, in der Kirche Sankt Sulpiz oder in ihrer Pfarrkirche, wofern in derſelben ein Katechismus, der dem von Sankt Sulpiz ſich angeſchloſſen hat, beſteht, die heilige Kommunion empfingen und die gewöhnlichen Gebete verrichteten.

1. An den Tagen, wo das heilige Sakrament der Firmung geſpendet wird, wenn ſie der Ausſpendung desſelben beiwohnen und daſelbſt kommuniziren.

2. An den Tagen, wo die erſte heilige Kommunion feierlich ertheilt wird, wenn ſie derſelben beiwohnen und dort kommuniziren.

3. Den Kindern, Aspiranten und Verbündeten und deren Verwandten einen vollkommenen Ablaß,

wenn ſie an den monatlichen Kommunionen Theil nehmen oder während acht Tage darnach in den Kirchen oder Kapellen, wo der fortwährende Katechismus (catéchisme de persévérance) beſteht, die heilige Kommunion empfangen.

4. Desgleichen den Aspiranten und Verbündeten, wenn ſie allen allgemeinen Verſammlungen ihres Katechismus-Vereins und den beſondern Meſſen, welche geleſen worden ſind, beigewohnt haben, und dann am letzten Tage des Monats oder in den acht Tagen, welche darauf folgen, beichten, kommuniziren, entweder in der Kapelle des Vereins oder in irgend einer Pfarrkirche.

5. An ſechs verſchiedenen Tagen des Jahres gewinnen die Verbündeten einen vollkommenen Ablaß, wenn ſie unwiſſende Mädchen unterrichten und ſie zur erſten heiligen Kommunion und zum Sakramente der Firmung vorbereiten. Sie können ſelber dieſe Tage wählen.

6. Dem Vorſteher der Verbündeten an einem zweiten Tage in jedem Monat des Jahres, wo er Vorſteher iſt; den übrigen Beamten des Vereins, ſo lange ſie ein Amt bekleiden, an vier Tagen des Jahres, welche der Vorſteher beſtimmen ſoll.

7. Dem Direktor der Unterweiſungen und denen, welche die Unterweiſungen halten, zwei Abläſſe in jedem Monat an beliebigen Tagen.

Außerdem beſteht noch ein unvollkommener Ablaß, deſſen Umfang man aber nicht kennt, für die Kinder, welche ſich vor dem Gebete einfinden, mit welchem die Unterweiſung eröffnet wird und

ſich nicht eher entfernen, bis das Zeichen gegeben wird.

Kürzlich iſt ein Werk erſchienen, welches über die Art und Weiſe Auskunft gibt, wie man dieſe Unterweiſungen abhalten und Vereine von fortwährenden Katechismus, die ſich anderswo gebildet haben, mit dem Hauptvereine von Sankt Sulpiz verbinden können, um der obigen Abläſſe theilhaftig zu werden.

Dieſe Unterweiſungen ſind wohl eines der kräftigſten Mittel, viel Gutes zu thun.

§ 11. Kurze Bemerkungen über einige andere Bruderſchaften und geiſtlichen Vereine.

Wollten wir von allen andern Bruderſchaften der Welt- oder Ordensleute reden, mit denen Abläſſe verbunden ſind, ſo würden wir unſere Arbeit noch ſehr ausdehnen müſſen; denn man zählt in Rom allein deren beinahe hundert, welche Erzbruderſchaften ſind; ſie beſitzen verſchiedene Abläſſe und können dieſe andern Vereinigungen derſelbigen Art mittheilen, wenn dieſe ſich ihnen rechtmäßig angeſchloſſen haben. Die vorzüglichſten derſelben ſind:

1. Die der heiligen Dreifaltigkeit in urbe: Ihr Zweck iſt, die armen Pilger, welche zur Beſuchung der heiligen Orte nach Rom kommen, zu beherbergen, beſonders zur Zeit des Jubiläums und ſie anſtändig zu verpflegen. Im Jahre 1825 wurden von dieſer Bruderſchaft wenigſtens hundert fünf und zwanzig tauſend Pilger beherbergt. Sie verehrt den heiligen Philippus Neri als ih-

ren Stifter. Pius IV. erhob ſie zur Erzbruderſchaft und verlieh ihr die Gewalt, an andern Orten ähnliche zu errichten, ſich einzuverleiben und ihnen alle geiſtlichen Gnaden mitzutheilen, welche ſie beſitze. Gregor XIII. bereicherte ſie mit Ablläſſen und Paul V. verlieh derſelben noch mehr unterm 2. Oktober 1606.

2. Die Bruderſchaft vom heiligen Namen Gottes, welche unterm 13. April von Pius IV. entweder errichtet oder doch beſtätigt wurde. Pius V. beſtätigte ſie von Neuem am 21. Juni 1571, und Paul V. verlieh ihr eine große Anzahl geiſtlicher Gnaden unterm 31. Oktober 1606. Ihr Zweck war, Gott für die Verhöhnungen Genugthuung zu leiſten, welche durch Läſterer Seines heiligen Namens Ihm zugefügt werden.

3. Es bildeten ſich in Europa und darnach auch in Amerika fromme Vereine, welche ſich zur Aufgabe machten, den heiligen Namen Jeſus beſonders zu verehren. Clemens VIII. ſpendete dieſen Vereinen und ihren frommen Abſichten großes Lob, beſtätigte ſie durch die Bulle: Cum sicut accepimus in etc. vom 30. Juni 1603 und verlieh ihnen vollkommene und unvollkommene Abläſſe.

4. Im Bullarium findet ſich eine Bruderſchaft vom heiligen Geiſte. Eugen IV. belobte, Sixtus IV. beſtätigte ſie am 21. März 1478, und dieſe Beſtätigung wurde erneuert von Innozenz VIII. am 21. März 1486 und von Leo X. am 9. März 1514. Ihr Zweck war, ſolche zu gewinnen, welche durch ihre Almoſen zur Unterhaltung des Hospitals vom heiligen Geiſte beitragen ſollten.

Pius V. beſtätigte durch ſeine Bulle Cum sicut vom Jahre 1572 eine Bruderſchaft von der Verkündigung Mariä, welche in der Kirche Sankt Maria sopra Minerva in Rom zu dem Zwecke errichtet worden war, Töchter armer Familien auszuſteuern und Armen und Kranken beizuſpringen. Paul V. verlieh ihr Gnaden und Abläſſe durch eine Conſtitution vom 6. Auguſt 1608.

6. Es vereinigten ſich um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts in Rom fromme Perſonen, um die Wahnſinnigen zu beſuchen und ſich ihrer mit beſonderer Liebe anzunehmen. Pius IV. erhob dieſe Verbindung unterm 11. September 1561 zu einer Erzbruderſchaft unter dem Namen: Unſerer lieben Frau vom Mitleid, und verlieh ihnen Abläſſe, welche ſie auch andern Bruderſchaften, die ſich ihnen rechtmäßig einverleibt hätten, ſollten mittheilen können.

7. Derſelbe Papſt beſtätigte durch eine weitläufige Bulle vom 17. November 1560 eine Bruderſchaft von Männern, welche ſich dazu verpflichteten, alle Monate das vierzigſtündige Gebet zu halten und die Armen auf ihre Koſten zur Erde beſtatten zu laſſen, er erhob ſie zur Erzbruderſchaft und verlieh ihr viele Abläſſe nebſt der Vollmacht, in allen Ländern ähnliche Bruderſchaften zu errichten, ſie ihrer Bruderſchaft einzuverleiben und ihnen ihre Abläſſe mitzutheilen.

8. Durch eine Conſtitution vom 6. Oktober 1571 hatte Pius V. allen Biſchöfen und Erzbiſchöfen empfohlen, nach Kräften Vereinigungen von ſeeleneifrigen Perſonen zu bilden, welche

wenigſtens alle Sonntage die Kinder und Unwiſſende in der Kirche oder an einem andern anſtändigen Orte verſammelten und ſie in den Hauptwahrheiten des Glaubens unterrichteten. Paul V. belobte dieſe Vereinigung und erhob die, welche in Sankt Peter beſtand, zur Erzbruderſchaft, und verlieh ihr durch die Bulle Ex credito vom 6. Oktober 1607 eine große Anzahl Abläſſe, welche ſie allen ihr ſich anſchließenden Bruderſchaften ſollte mittheilen können.

9. Es beſteht ebenfalls eine Bruderſchaft zu Ehren der Mutter Gottes, deren Zweck die Auslöſung der Gefangenen iſt, und deswegen de mercede captivorum oder unſere liebe Frau vom Löſungspreis der Gefangenen heißt; und eine andere zu demſelben Zweck unter dem Schutze der allerheiligſten Dreieinigkeit. Clemens X. beſpricht ſie weitläufig in einer Conſtitution vom 11. Februar 1673, beſtätigt die durch Paul V. mittels Breven vom 6. Auguſt 1608 und vom 6. November 1620 verliehenen Abläſſe und fügt denſelben noch neue bei. Die Mitglieder tragen ein Skapulier, wie die der Bruderſchaft vom Berge Carmel. (Bullar. tom. 21. p. 210.)

10. Außerdem gibt es noch Bruderſchaften von der unbefleckten Empfängniß Mariens, von der Heimſuchung, von der ſchmerzhaften Mutter, vom heiligen Johannes dem Täufer, vom heiligen Joſeph, von den zwölf Apoſteln, vom heiligen Benedikt und der heiligen Scholaſtika, von den vier Gekrönten, vom heiligen Rochus, vom heiligen Kreuze, von den Waiſen ꝛc. ꝛc.

11. Eigentlich müßten wir nun noch reden von

der dritten Regel der verſchiedenen Orden, insbeſondere von der des heiligen Franz von Aſſiſſi, von den Büßern der verſchiedenen Farben, welche alle ihre beſondere Privilegien und mehr oder weniger große und zahlreiche Abläſſe beſitzen.

Der größte Theil dieſer frommen Vereine beſteht aber dermalen weder in Frankreich noch in Deutſchland, ja ſie ſind oft kaum dem Namen nach bekannt. Im Falle es derſelben noch gäbe, müßten die Direktoren ſich die authentiſchen Statuten einer jeden zu verſchaffen ſuchen und ſich ſtrenge an die Vorſchriften halten, welche darin enthalten ſind. Wir beſchließen daher unſere Bemerkungen über die Bruderſchaften und andere fromme Vereine dieſer Art.

Vierte Abtheilung.

Von dem Jubiläum.

Die Lehre von dem Jubiläum zerfällt in fünf Abſchnitte, welche wir in fünf Kapitel abhandeln werden. Im erſten reden wir von dem Namen und den verſchiedenen Arten des Jubiläum; im zweiten von dem, was man thun müſſe, um das Jubiläum zu gewinnen; im dritten von den mit dem Jubiläum verbundenen Privilegien; im vierten von den Perſonen, die das Jubiläum gewinnen können und im fünften von dem Aufhören der Abläſſe während des Jubiläums.

Erſtes Kapitel.

Von dem Namen und den verſchiedenen Arten des Jubiläums.

Ueber die Etymologie des Wortes Jubiläum ſind die Gelehrten nicht einig, aber alle kommen doch darin überein, daß es in einem gewiſſen Sinne Freude und Wonne bezeichne. Im Geſetze des Alten Bundes bezeichnete dieſes Wort ein zu beſtimmten Zeiten wiederkehrendes Feſt, welches ein ganzes Jahr lang dauerte. Gott hatte dem Menſchen befohlen, ſechs Tage zu arbeiten und am ſiebenten auszuruhen. Darum ſollte Moyſes auf Gottes Anordnung die Jahre in Wochen abtheilen, ſo daß jede Jahreswoche einen Zeitraum von ſieben Jahren zähle; die ſechs erſten Jahre ſollten die Israeliten arbeiten, ſie ſollten ſäen, ernten, den Weinberg bebauen und Trauben leſen; im ſiebenten Jahre ſollten ſie nichts von alle dem thun, und was die Erde von ſelbſt hervorbringe, ſollten ſie den Dürftigen überlaſſen. Außerdem aber befahl Gott ihm, ſieben Jahreswochen ſiebenmal zu nehmen, und im darauf folgenden fünfzigſten *) Jahre das große Jubel-

---

*) Levit. 25, 10. Der Text ſagt, das Jubelfeſt ſollte im fünfzigſten Jahre gefeiert werden; viele Gelehrten aber

feſt zu feiern. Am zehnten Tage des ſiebenten Monats mußte er in die Poſaune ſtoßen laſſen, um der ganzen Nation anzukündigen, daß die Zeit der Erbarmung gekommen ſei. Alle Schulden waren alsdann erlaſſen, jeder erhielt ſein verkauftes Erbgut zurück, die Sklaven wurden frei und konnten zu ihrer Familie zurückkehren, man bebaute die Erde nicht, und was ſie hervorbrachte, war Eigenthum der Armen.

Eben eine Nachbildung dieſes alten Jubelfeſtes iſt es, wenn die Kirche zu beſtimmten Zeiten mit großer Feierlichkeit ihre Schätze eröffnet und außerordentliche Gnaden verleiht. Das Jubiläum des Neuen Bundes iſt alſo ein vollkommener Ablaß mit beſondern Privilegien, welcher mit der Ausübung gewiſſer vorgeſchriebenen Werke verbunden iſt.

Man unterſcheidet zwei Arten von Jubiläen: das gewöhnliche und außergewöhnliche oder das Jubiläum ad instar.

Das gewöhnliche Jubiläum findet dermalen alle 25 Jahre ſtatt, und währt zu Rom ein Jahr lang; durch eine beſondere Bulle wird es ſpäterhin auf die ganze Chriſtenheit ausgedehnt, aber nur für eine kürzere Friſt.

Das außergewöhnliche findet bei beſondern Umſtänden ſtatt, z. B. bei der Wahl eines neuen Papſtes, oder wenn man für ein Königreich oder

---

behaupten, man habe es im 49ſten gefeiert, wie auch der 8. Vers eben dieſes Kapitels zu ſagen ſcheint. In dieſem Falle ſtände das Wort das fünzigſte, um eine runde Zahl zu erhalten, ſo wie auch wir für eine Woche ſagen: acht Tage.

eine Provinz eine beſondere Gnade, oder die Abwendung eines öffentlichen Unglücks erbitten will.

Wir werden in den nachfolgenden §§ weitläufiger davon reden und zwar im erſten von dem gewöhnlichen Jubiläum in Rom, im zweiten von dem gewöhnlichen Jubiläum in den verſchiedenen Diözeſen der katholiſchen Chriſtenheit, und im dritten von dem außergewöhnlichen Jubiläum.

§ 1. Von dem gewöhnlichen Jubiläum zu Rom.

Es läßt ſich mit Beſtimmtheit nicht angeben, wann das Jubiläum ſeinen Anfang genommen. Gegen das Ende des Jahres 1299 verbreitete ſich in Rom das Gerücht, man würde eines großen Ablaſſes theilhaftig werden, wenn man die Kirchen des heiligen Petrus und Paulus beſuche. Am 1. Januar des folgenden Jahres verſammelte ſich, gleichſam wie auf göttliche Eingebung, eine Menge Volkes in Sankt Peter. Ein Greis von hundert ſieben Jahren, aus Italien gebürtig, ward zum Papſt Bonifaz VIII. geführt und erklärte vor ihm, daß ſein Vater ihm befohlen habe, wenn er im Jahre 1300 noch lebe, möge er nach Rom pilgern und die Kirche des heiligen Petrus beſuchen, um dort den vollkommenen Ablaß zu gewinnen, den auch er im Jahre 1200 gewonnen habe. Einige andere Italiener und zwei Greiſe aus der Diözeſe Beauvais in Frankreich beſtätigten dieſe mündliche Ueberlieferung.

Da erließ der Papſt, nachdem er mit dem Kol-

legium der Kardinäle ſich berathen hatte, ſeine Bulle Antiquorum unterm 22. Februar 1300, worin er ſagt, daß nach glaubwürdigen Nachrichten ſeine Vorgänger denen Abläſſe verliehen hätten, welche die Kirche des heiligen Petrus beſuchten. Er beſtätigt ſie alle auf's Neue und verleiht, um die heiligen Apoſtel Petrus und Paulus noch mehr zu verehren, für das Jahr 1300 und für jedes hundertſte Jahr der Folgezeit allen denen einen vollkommenen Ablaß, welche ihre Sünden bereuen, aufrichtig beichten und die Kirchen des heiligen Petrus und Paulus an dreißig verſchiedenen Tagen beſuchen würden, wenn ſie zu Rom wohnten; wären es aber Fremde, ſo ſollten ſie dieſelben fünfzehnmal, entweder an fünfzehn aufeinander folgenden Tagen beſuchen, oder auch in Zwiſchenräumen. Er erklärt dabei ausdrücklich, daß die Wirkſamkeit dieſer Gnade größer oder geringer ſein werde, je nachdem die Andacht, mit der man die Kirchen beſuche, größer oder geringer wäre.

Der Zuſammenfluß der Pilger war ſo groß, daß man während des ganzen Jahres nicht weniger als zwei hundert tauſend (täglich) zählte, und dennoch fehlte es nie an Lebensmitteln während dieſer Zeit, was man als ein Wunder anſah.

Im Jahre 1342 ſandten die Römer eine Deputation an Clemens VI., welcher damals zu Avignon reſidirte, und ließen ihn bitten, die Zeit, welche von Bonifaz VIII. auf hundert Jahre feſtgeſetzt worden war, auf fünfzig zu beſchränken, weil jener Zeitraum gar zu groß ſei für

das gewöhnliche Ziel des menſchlichen Lebens. Der Pabſt berückſichtigte ihre Vorſtellung und erließ unterm 8. Januar eine Bulle, in welcher er beſtimmte, daß in der Folgezeit das Jubiläum alle fünfzig Jahre ſtattfinden ſolle, gleich wie es auch im Alten Bunde üblich war. Man feierte daher das nächſte Jubiläum im Jahre 1350, und es fanden ſich noch weit mehr Pilger ein, als unter Bonifaz VIII.; man zählte ſie nach Millionen. In allen Ländern der Chriſtenheit entſtand eine ganz ungewöhnliche Bewegung, jedermann wollte die Gräber der Apoſtel beſuchen und alle Wege nach Rom waren mit Menſchen bedeckt.

Einige Schriftſteller betrachten Clemens VI. auch als den Urheber einer zweiten Bulle vom 28. Juni 1344, welche über die Abläſſe des Jubiläums handelt; man hält ſie aber allgemein für unterſchoben. Für dieſe Anſicht hat man viele haltbare Gründe; außerdem iſt ſie lächerlich und voll Ungereimtheiten. So wird z. B. den Engeln befohlen, daß ſie die Seelen derjenigen alsbald zum Himmel führen, welche nach Gewinnung des Jubiläums ſterben; ferner wird allen Ordensleuten die Erlaubniß ertheilt, auch gegen den Willen ihrer Vorgeſetzten nach Rom zu pilgern ꝛc.

Wenn nun auch das Jubiläum alle fünfzig Jahre wiederkehrte, ſo konnten dennoch viele an den Gnaden desſelben keinen Antheil nehmen. Darum beſchloß Pabſt Urban VI., auch dieſe Zeit noch abzukürzen, und da er der Meinung derjenigen beipflichtete, welche behaupteten, Jeſus habe drei und dreißig Jahre auf Erden gelebt,

ſo beſtimmte er durch eine Conſtitution vom 11. April 1389, daß in Zukunft, zum Andenken an die Lebenszeit Jeſu, das Jubiläum alle drei und dreißig Jahre ſtatt finden ſollte, und verkündigte für das folgende Jahr 1390 das Jubiläum. Die Spaltung in der abendländiſchen Kirche zu jener Zeit war die Urſache, warum dieſes nicht ſo begangen wurde, wie die beiden vorhergehenden.

Da die Franzoſen Urban VI. nicht als Pabſt anerkannten, ſo verachteten ſie das von ihm verkündigte Jubiläum ebenſowohl, als die von ihm getroffene Abkürzung der Zeit; ja die Abkürzung, welche Clemens VI. vornahm, ward von ihnen nur wenig beachtet. Alle waren dagegen überzeugt, daß ſie im Jahre 1400 nach der Anordnung des Pabſtes Bonifaz VIII. den großen Ablaß gewinnen könnten. Sie bereiteten ſich alſo troß des großen Schisma, troß der Kriege und Zwiſtigkeiten dazu vor und pilgerten in ſo großer Anzahl nach Rom, daß Karl VI. aus Furcht, ſein Reich möchte ganz von Männern entblöſ't werden und verarmen, allen ſeinen Unterthanen für die Zukunft dieſe Reiſe verbot.

Pabſt Nikolaus VI. verkündigte im Jahre 1449 das Jubiläum für das kommende Jahr; er eröffnete das heilige Thor *) mit großer Feierlichkeit am Tage vor Weihnachten, und erneuerte

---

*) Eins der drei Thore der Peterskirche iſt immer verſchloſſen und zugemauert, und wird nur beim Beginne des Jubiläums geöffnet, am Schluſſe desſelben wird es wieder bis zum nächſten Jubiläum verſchloſſen. Es heißt die porta santa.

die Verordnung von Clemens VI., daß es alle fünfzig Jahre ſolle gefeiert werden. Der Zudrang der Pilger war ungeheuer während des ganzen Jahres.

Paul II. ſah, ſo wie früher Urban VI., ein, daß viele Gläubige an dem Jubiläum keinen Antheil nehmen könnten, wenn es nur alle fünfzig Jahre gefeiert werde, und verordnete durch eine Bulle vom 19. April 1470, daß es in Zukunft alle fünf und zwanzig Jahre ſtatt finden ſolle, und zwar das erſtemal im Jahre 1475. Seit jener Zeit beſteht der Gebrauch, es alle fünf und zwanzig Jahre zu feiern. Sixtus IV. verkündigte dasſelbe vier Jahre ſpäter, und in gleicher Weiſe fuhren ſeine Nachfolger auf dem heiligen Stuhle fort, es alle fünf und zwanzig Jahre auszuſchreiben.

Die Verkündigung des Jubiläums des heiligen Jahres wird jedesmal feierlich vorgenommen am Tage Chriſti Himmelfahrt vor dem großen Thore der Peterskirche, und zwar nur in lateiniſcher Sprache und unter Trompetenſchall, wie ehemals auch das Jubeljahr der Juden verkündigt wurde. Dieſe Verkündigung wird in lateiniſcher und italieniſcher Sprache wiederholt vor dem Thore des Quirinal am vierten Sonntage im Advent, oder am dritten, wenn der vierte auf die Vigilie vor Weihnachten fällt.

Am Tage vor Weihnachten ſtimmt der Papſt nach der erſten Vesper des Feſtes das Veni Creator in der Sixtiniſchen Kapelle an, und zieht in Prozeſſion mit aller möglichen Pracht zum heiligen Thore in der Vorhalle der Peterskirche und

ſteigt dort auf einen dazu hergerichteten Thron. Iſt der Hymnus Veni Creator zu Ende geſungen, ſo überreicht ihm einer der Großpönitentiare einen vergoldeten ſilbernen Hammer, damit geht er zur Mauer, welche die Thüre verſchließt, und ſchlägt mit verdoppelter Stärke dreimal an die Mauer unter Abſingung dreier Verſikeln, worauf der Chor antwortet, ſteigt dann wieder auf ſeinen Thron und gibt ein Zeichen, daß man die Mauer völlig wegräume, die vorher ſchon dazu hergerichtet worden iſt. Während deſſen ſingt er mehrere Verſikeln und eine Oration; dann waſchen die Pönitentiare der Peterskirche, mit Albe und Kaſel angethan, die Stufen und den Fußboden mit Schwämmen, die in Weihwaſſer eingetunkt ſind, und trocknen ſie mit weißen Leintüchern ab. Darauf tritt der Papſt zum Thore, und mit einem Kreuz in der Hand, wirft er ſich vor demſelben auf die Kniee, verrichtet ſein Gebet, erhebt ſich wieder, ſtimmt das Te Deum an und geht zuerſt hinein. Ihm folgen dann die Cardinäle, Biſchöfe, ein zahlreicher Clerus und die ganze Prozeſſion, die ihn begleitet.

Während dieſe Feier in Skt. Peter ſtatt findet, nehmen zu Skt. Johannes im Lateran, zu Skt. Maria Maggiore und zu Skt. Paul drei Cardinäle oder andere Prieſter, welche vom Papſte zu dieſem Zwecke als Legaten a latere ernannt ſind, dieſelbe Ceremonie vor. Da im Jahre 1822 die Kirche des heiligen Paulus in Flammen aufgegangen war, beſtimmte Leo XII. an ihrer Stelle die Kirche zu Skt. Maria in Trastevere (jenſeits der Tiber) für die Stationen. (Derma-

len iſt der Chor der Kirche wiederum dem Gottesdienſte zurückgegeben, und werden die Stationen wohl wieder in alter, hergebrachter Weiſe dort vorgenommen werden.)

Man kennt die Anfänge dieſer großen und erhabenen Ceremonie nicht ganz genau. Einige ſetzen ſie in eine ſehr frühe Zeit; die allgemeine Meinung aber ſchreibt die Einführung derſelben Alexander VI. zu, welcher ſie im Jubiläum vom Jahre 1500 vornahm.

Der Schluß des Jubiläums findet ſtatt mit derſelben Feierlichkeit am ſelben Tage des folgenden Jahres. Der Pabſt hält die erſte Vesper von Weihnachten in der Kirche des heiligen Petrus, dann ſtimmt er eine Antiphon an, welche mit den Worten beginnt: Cum jucunditate exibitis. Seine Aſſiſtenten gehen dann durch das heilige Thor; der Pabſt ſegnet die Steine und den Mörtel, welche zur Vermauerung derſelben beſtimmt iſt, nimmt vom Mörtel mit einer ſilbernen Kelle und wirft ihn in die Mitte, an die rechte und linke Seite der Thüre, und legt drei Steine hinein, einen in die Mitte, einen zur rechten, den dritten zur linken Seite. Dasſelbe thut dann der Großpönitentiar und darauf vier Pönitentiare von Skt. Peter, welche mit Alben und Kaſel bekleidet ſind. Man legt ebenfalls in die Mauer zwölf Kiſtchen mit goldenen und ſilbernen Medaillen, um das Andenken an dieſe Feier der Nachwelt zu überliefern; die Maurerer ſetzen die Arbeit fort und befeſtigen in der Mitte des Thores ein kupfernes Kreuz. Die Ceremonie

wird beſchloſſen mit einem feierlichen Segen, welchen der Pabſt dem Volke ertheilt.

In derſelben Weiſe wird auch in den drei übrigen Kirchen die Schließung des heiligen Thores durch drei Cardinal-Legaten vorgenommen.

§ 2. Von dem gewöhnlichen Jubiläum in den verſchiedenen Diözeſen der Chriſtenheit.

Die Römiſchen Päbſte laden zwar alle Chriſtgläubigen ein, die Gräber der Apoſtel zu Rom zu beſuchen, um dort ihren Glauben zu beleben und den Ablaß des Jubiläums zu gewinnen, aber ſie waren weit entfernt, daraus jemals ein Gebot zu machen. Es iſt wahr, eine Zeitlang trugen ſie Bedenken, die Erlaubniß zu ertheilen, daß man auch anderswo den Jubiläums-Ablaß gewinnen könne, als zu Rom. Nachdem aber das Jubiläum, welches von Urban VI. für das Jahr 1690 verkündigt worden, vorübergegangen war, verlieh der Nachfolger dieſes Pabſtes, Bonifaz IX., der Stadt Cöln ein Ablaßjahr in derſelben Weiſe, wie jenes von Rom, ſo daß die Einwohner und alle, welche im Jahre 1391 dorthin kamen, die dazu beſtimmten Kirchen beſuchten, ihre Gabe darbrachten, desſelbigen vollkommenen Ablaſſes theilhaftig werden konnten, welchen man zu Rom durch Abhaltung der Stationen gewann.

Im folgenden Jahre verlieh er der Stadt Magdeburg dieſelbe Vergünſtigung, und darnach beſchenkte er auch andere Städte Deutſchlands

mit ähnlichen Ablässen, aber nur für einige Monate. So Meissen und Prag, und besonders war in letzterer Stadt der Zusammenfluß des Volkes ungeheuer.

Als die Feier des Jubiläums vom Jahre 1450 zu Rom beendigt war, verlieh Nikolaus V. auf Bitten des Cardinal-Bischofs von Krakau den Polen und Lithauern für das Jahr 1451 den Jubiläums-Ablaß, und dispensirte sie von der Pilgerfahrt nach Rom, nur sollten sie die Hälfte ihrer Reisekosten dorthin als Almosen zum Kriege gegen die Türken beisteuern. Man reduzirte späterhin diese Hälfte auf ein Viertel, und selbst dieses brachte noch eine bedeutende Summe auf.

Alexander VI. dehnte das Jubiläum vom Jahre 1500 durch eine Bulle vom 20. November desselben Jahres auf alle von Rom entfernt wohnenden Gläubigen aus, und befreite sie von der Verpflichtung, dorthin zu ziehen unter der Bedingung, daß sie eine bestimmte Summe zur Führung des Krieges gegen die Türken zahlten.

Seit jener Zeit haben die Päpste den auswärtigen Kirchen dieselben Ablässe und Gnaden verliehen, ohne irgend einen zeitlichen Ersatz dafür zu fordern; sie vermieden sorgfältig jeden Verdacht, als suchten sie irdische Interessen, und hielten sich streng an die Vorschrift des Concilium von Trient (Sitz. 21. K. 9.), welches verbietet, Geldsammlungen zu veranstalten oder Almosen zu begehren bei Gelegenheit von Ablaßverkündigungen.

Die Ausdehnung des Jubiläums auf die verschiedenen Diözesen muß von den betreffenden

Biſchöfen verkündigt werden, wenn ſie die Bulle geprüft und ihre Authentizität anerkannt haben, und zwar in einer Weiſe, welche ſie für angemeſſen erachten. Denn die Concilien vom Lateran, von Vienne und von Trient haben für das Jubiläum keine Ausnahme gemacht in Betreff der Vorſchriften, die ſie für die Abläſſe im Allgemeinen gegeben haben.

Es iſt alſo keineswegs hinreichend, daß man auf beſonderm Wege Gewißheit darüber erlangt habe, daß die Extenſions-Bulle zu Rom publizirt worden, um den Jubiläums-Ablaß zu gewinnen, ſondern man muß warten, bis der Biſchof der Diözeſe, worin man wohnt, ſeine Abſichten darüber ausgeſprochen und öffentlich bekannt gemacht hat. Das iſt wenigſtens die gewöhnliche Meinung der Theologen; ſie hat die meiſten Gründe für ſich und iſt die einzige, der man folgen kann.

In Ländern der Häretiker, Ungläubigen oder in entlegenen Kolonien und an Orten, wo es keine Biſchöfe gibt, müſſen die Pfarrer über die Authentizität der Bulle erkennen und ſie verkündigen. Dieſe Anordnung iſt in den Bullen ſelbſt enthalten, wo ſie ſagen: „Geben es dort keine Biſchöfe, ſo ſollen ſie von den Seelſorgern ꝛc.“ (Et ipsis deficientibus per eos, qui ibi curam animarum exercent etc.)

Die Dauer des Jubiläums in den verſchiedenen Diözeſen iſt in der Bulle ſelbſt angegeben; daran alſo muß man ſich halten. Im Jahre 1751 beſtimmte Benedikt XIV. ſechs Monate. Im Jahre 1776 beſtimmte Pius VI. ebenfalls ſechs Monate,

und ſo geſchah es auch durch Leo XII. für das Jubiläum im Jahre 1826, wie man aus der Bulle Exultabat vom 25. Dezember 1825 erſehen kann.

Wenn nun der Pabſt vor Ablauf der für das Jubiläum beſtimmten Zeit ſtirbt, kann man noch fortfahren, den Ablaß zu gewinnen?

Der Tod Innozenz IX. im Jahre 1591, mitten während des Jubiläums, welches er ausgeſchrieben hatte, veranlaßte eine Frage dieſer Art. Die einen unter den Theologen behaupten, daß in einem ſolchen Falle immer das Jubiläum fortdauere, und die Biſchöfe es ſogar nach dem Tode des Pabſtes in ihren Diözeſen verkündigen könnten; die andern dagegen, es höre mit ſeinem Tode auf, ſo daß von dem Augenblicke des Todes an niemand mehr den Ablaß gewinnen könne, ſelbſt in dem Falle, wo man davon keine Kenntniß habe. Wiederum meinen andere, daß die, welche vom Tode des Pabſtes noch nichts wüßten, und in gutem Glauben die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllten, der Früchte des Ablaſſes theilhaftig würden. So viel ſteht aber feſt, daß über die Gültigkeit der ertheilten Abſolution von vorbehaltenen Sünden und Cenſuren und über die rechtmäßige Verwandelung der Gelübde kein Zweifel beſteht; denn eine rechtmäßig verliehene Gewalt (jurisdictio) beſteht bis zu dem Augenblick, wo ſie gültig zurückgenommen wird. So lange aber iſt ſie nicht gültig zurückgenommen, als ſie nicht deutlich kund geworden iſt. Ueber Akte der Gerichtsbarkeit alſo welche

man bis dahin ausgeübt, braucht man ſich gar nicht zu beunruhigen. Dieſe Meinung, welche Collet (Abhandl. über das Jubil. p. 98) und viele andere Theologen lehren, ſcheint mir ſehr begründet zu ſein, und ich glaube nicht, daß man dagegen etwas einwenden wird.

Eine andere Frage aber iſt, ob man auch die Abläſſe rechtmäßig gewonnen hat. Ich glaube, daß man in dieſer Hinſicht unterſcheiden müſſe. Handelt es ſich nämlich um ein außergewöhliches Jubiläum, deſſen Veranlaſſung mit dem Tode des Pabſtes verſchwindet, ſo hört damit auch wohl der Ablaß ſelbſt auf; denn er wäre alsdann ohne allen Grund. Dergleichen war das Jubiläum Innozenz IX., welches zu dem Zwecke ausgeſchrieben war, ihm die Gnade zu erlangen, daß er die Kirche gut verwalte. Man könnte alſo in dieſem Falle dasſelbe weder verkündigen, noch Gebrauch machen von den Gerechtſamen, die mit dem Jubiläum verbunden ſind. In dieſem Sinne ſprachen ſich die Jeſuiten von Padua und Mailand aus, und ein Biſchof Italiens erhielt bei dieſer Gelegenheit eine ähnliche Entſcheidung von Rom, wie Collet erzählt (pag. 97).

Handelte es ſich aber um ein gewöhnliches Jubiläum, oder um ein ſolches, welches mit dem Leben des Pabſtes in keiner Beziehung ſtände, ſo bin ich der Meinung, daß man dasſelbe auch nach ſeinem Tode gültig gewinnen könne; denn der Hauptgrund, warum es verliehen worden, bliebe in ſeiner ganzen Kraft fortbeſtehen.

Ich möchte ſogar behaupten, daß man in dieſem Falle es verkündigen könne auch nachdem der

Tod des Papſtes bekannt geworden; um ſo mehr aber könnte man damit fortfahren an Orten, wo es ſchon begonnen hatte, als die Nachricht vom Tode des Papſtes anlangte.

§ 3. Von dem außergewöhnlichen Jubiläum.

Außergewöhnlich nennt man dasjenige Jubiläum, welches die Päpſte aus allgemeinen Gründen entweder allen Gläubigen der ganzen Chriſtenheit oder beſtimmten Gegenden verleihen aus Gründen, die ihnen allein eigenthümlich ſind.

So verlieh Leo X. im Jahre 1518 den Polen einen ſolchen Ablaß, um ſie dadurch zu einer Verbindung gegen die Türken zu veranlaſſen; er iſt der erſte, der ein ſolches Jubiläum ausgeſchrieben hat.

Einen ähnlichen Ablaß verkündigte Paul III. zu Rom am 25. Juli 1546, um Gottes Barmherzigkeit zur Abwendung der großen Uebel anzuflehen, mit denen die Kirche durch die Ketzerei bedroht wurde.

Als Pius IV. es mit vieler Mühe zuwege gebracht, daß das Concilium von Trient, welches ſeit acht Jahren unterbrochen war, wieder fortgeſetzt werde, verkündigte er unterm 15. November ein allgemeines Jubiläum, um für dasſelbe den Beiſtand des heiligen Geiſtes zu einer glücklichen Löſung ſeiner wichtigen Aufgabe anzuflehen.

Bei ſeiner Erhebung auf den päbſtlichen Stuhl verlieh Sixtus V. ein allgemeines Jubiläum, welches am 25. Mai 1585 zu Rom verkündigt

wurde, und welches man in der Stadt entweder in der nachfolgenden, oder in der zweiten Woche nachher gewinnen könnte, und in den übrigen Ländern der Chriſtenheit die erſten fünfzehn Tage, nachdem man die Kunde von der Verleihung desſelben erhalten hatte. Der Zweck desſelben war, über den neuen Papſt den Segen des Himmels herabzuflehen zu einer guten Verwaltung der Kirche.

Seitdem haben die Päpſte bei ihrer Thronbeſteigung faſt alle ein allgemeines Jubiläum ausgeſchrieben, das aber nur fünfzehn Tage dauerte, um Gottes Beiſtand zu einer guten Verwaltung Seiner Kirche zu erflehen. In dieſer Beziehung kann man im römiſchen Bullarium nachſehen die Conſtitutionen von Paul V. Quod omni vita vom 28. Juni 1606; Spiritus Domini von Gregor XV. vom 26. März 1620; Æternis rerum von Urban VIII. vom 22. Oktober 1623. Dieſes Jubiläum war als vierzigſtündiges Gebet verkündigt, zur Gewinnung desſelben war ebenfalls nur ein Zeitraum von fünfzehn Tagen beſtimmt.

Es würde ohne Nutzen ſein, wenn wir die Bullen anführen wollten, welche die übrigen Päpſte über dieſen Gegenſtand bei Gelegenheit ihrer Erhebung auf den Stuhl des heiligen Petrus erlaſſen haben. Da Pius VI. zu Anfang des Jahres 1775 erwählt wurde, verkündigte er bloß das gewöhnliche Jubiläum. Eben ſo haben ſeine beiden Nachfolger auf dem heiligen Stuhle, Pius VII. und Leo XII., kein beſonderes Jubiläum bei ihrer Erwählung ausgeſchrieben, der erſtere wegen der Kriege in Italien infolge der

franzöſiſchen Revolution, die ihn ſogar verhinderten, das gewöhnliche Jubiläum von 1800 zu verkündigen; der zweite, weil das gewöhnliche Jubeljahr ſo nahe bevorſtand. Pius VIII. und der jetzt regierende Pabſt Gregor XVI. haben den Gläubigen dieſe Gnade erwieſen.

Am 12. Juni 1617 verkündigte Paul V. ein allgemeines Jubiläum, um die Abwendung der Uebel von Gott zu erflehen, mit denen die Kirche heimgeſucht wurde. Er ertheilte den Gläubigen und Beichtvätern in Bezug auf Jurisdiktion, Cenſuren und Gelübde beſondere Privilegien.

Urban VIII. verkündigte zu demſelben Zwecke ein gleiches Jubiläum umterm 12. November 1629, und verlieh ebenfalls den Beichtvätern große Privilegien zum Beſten der Gläubigen, welche davon Gebrauch machen wollten. Im folgenden Jahre verlängerte er dasſelbe, um Gott dafür zu danken, daß Er einen Theil jener Uebel hatte aufhören laſſen, um deren Abwendung man Ihn angefleht hatte. Späterhin verlängerte er dasſelbe noch zweimal, zuerſt auf drei, dann auf zwei Monate. (Constit. 109 u. 111.)

Auch Clemens XI. verkündigte zweimal ein außergewöhnliches Jubiläum, eines im Jahre 1706 mit beſonderer Rückſicht auf Frankreich, um den Frieden unter den chriſtlichen Fürſten von Gott zu erflehen; das andere im Jahre 1715, um durch Gottes Beiſtand die feindlichen Abſichten und furchtbaren Rüſtungen der Türken gegen die Republik Venedig zu Nichte zu machen.

Der Cardinal Caprara, Legat a latere Seiner Heiligkeit Pius VII., publizirte im Namen des

Pabſtes einen vollkommenen Ablaß in Form eines Jubiläums unterm 9. April 1802, welchen man während dreißig Tage ſollte gewinnen können. Seine Abſicht dabei war, Gott Dank zu ſagen für die Wiederherſtellung der katholiſchen Religion in Frankreich nach den Gräueln der Revolution. Das Volk strömte von allen Seiten herbei und beeilte ſich, von der dargebotenen Gnade Gebrauch zu machen, und es wurde dieſes Jubiläum eine Quelle des Troſtes für die neuen Hirten der Kirche bei ihren mühevollen Arbeiten.

Zweites Kapitel.

Von dem, was man thun muß, um das Jubiläum zu gewinnen.

Um der Gnade des Jubiläums theilhaftig zu werden, muß man die vom Pabſte vorgeſchriebenen Werke pünktlich erfüllen, und zwar in der Weiſe, wie die Biſchöfe ſie in ihren Hirtenbriefen beſtimmen. Darüber kann nicht der mindeſte Zweifel beſtehen. Dieſe Werke nun ſind entweder für die gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Jubiläen dieſelben, oder ſie ſind beſondere für die außergewöhnlichen.

§ 1. Von den Werken, welche dem gewöhnlichen und dem außergewöhnlichen Jubiläum gemeinſam ſind.

Es gibt derſelben vier: a) die Prozeſſion, mit welcher das Jubiläum eröffnet wird; b) die

Beicht; c) die Kommunion; d) der Beſuch der Stationen oder der Kirchen, welche beſtimmt worden ſind, um dort nach der Intention des heiligen Vaters zu beten.

a) Von der Eröffnungs-Prozeſſion.

Eine große Anzahl von Bullen, beſonders aus früherer Zeit, ſchrieb bei Eröffnung des Jubiläums eine Prozeſſion vor; zu Rom findet ſie immer Statt. Da die Päpſte dieſes insgemein als Befehl ausſprechen, wenn ſie dieſelbe vorſchreiben, ſo iſt man allgemein der Meinung, daß ein Biſchof, welcher ſie in ſeiner Diözeſe nicht vorſchreibe, oder ein Pfarrer, der ſie nicht abhalte, eine ſchwere Sünde begehe (Ferraris Jubil. art. 3, n. 3). Die Gläubigen ſind aber darum doch nicht verpflichtet, der Prozeſſion beizuwohnen; denn in Bezug auf ſie ſprechen die Bullen ſich in disjunktiver Weiſe aus, und laſſen ihnen die Wahl, entweder der Prozeſſion beizuwohnen oder eine oder mehrere Kirchen zu beſuchen. Sie können alſo der Prozeſſion folgen, oder gradezu zu der Kirche oder den Kirchen gehen, wohin ſie zieht, und das Eine wie das Andere wird ihnen angerechnet, als hätten ſie einmal die Stationen beſucht, wofern ſie in der Abſicht alle Kirchen beſucht haben, um dort ihre Stationen abzuhalten.

b) Von der Beicht während des Jubiläums.

Wir müſſen an dieſer Stelle verweiſen auf dasjenige, was wir früher (1 Abth. Kap. 5. § 2) bemerkt haben über die Beicht, welche zur Gewinnung des vollkommenen Ablaſſes erforderlich

iſt. Nach dem Dekrete der Congregation der Ab=läſſe, welches von Clemens XIII. beſtätigt wurde, muß man ſchließen, daß durch die Klauſel rite confessis die Beicht als ein zur Gewinnung des Jubiläums weſentlich erforderliches Werk vorge=ſchrieben iſt. Daraus ergibt ſich denn, daß ſogar diejenigen zur Gewinnung desſelben beichten müſ=ſen, welche ſich nur läßlicher Sünden bewußt ſind.

Dennoch nehmen Collet (Ueber das Jub. p. 165.), Ferraris und eine große Anzahl Theolo=gen, welche nach dem Erſcheinen dieſes Dekretes der Congregation noch über den Ablaß geſchrie=ben haben, an, daß die Beicht auch nicht als ein weſentliches Erforderniß zur Gewinnung des Jubiläums vorgeſchrieben ſein könne; ja ſie ſchei=nen ſogar zu behaupten, ſie ſei gewöhnlich nicht vorgeſchrieben, und ziehen daraus den Schluß, daß ſie für die, welche ſich nur läßlicher Sün=den bewußt wären, nicht erforderlich ſei, wenn die Bulle dies nicht ausdrücklich ſage. Dieſe Schwierigkeit hob Benedikt XIV., dem keine theo=logiſche Streitfrage unbekannt war, durch ſeine Bulle Convocatis vom 25. November 1749, in=dem er (n. 46) erklärte, daß die ſakramentale Beicht zur Gewinnung des Jubiläums ein we=ſentliches Erforderniß ſei, ſogar für diejenigen, die nur läßliche Sünden begangen hätten. *) Leo XII. ſprach ſich über dieſen Punkt nicht aus; ich bin aber der Meinung, daß man ſich nicht

*) Cum confessio sacramentalis in hoc jubilæo sit opus injunctum, peragenda etiam ab eo, qui solis peccatis venialibus teneatur, si hoc lucrari jubilæum velit.

entfernen dürfe von der durch Benedikt XIV. feſtgeſetzten Regel. Daraus ergibt ſich denn

1. daß in dem Falle, wo jemand nicht beichten könnte, oder bei einem nicht approbirten Prieſter beichtete, oder der Beichtvater, wenn auch ohne gerechte Urſache, dem Beichtenden die Losſprechung verweigerte, er das Jubiläum nicht gewinnen könnte; um ſo weniger alſo, wenn jemand eine ſakrilegiſche Beicht ablegte.

2. Daß man es ebenfalls nicht gewinne, wenn man, in Selbſttäuſchung befangen, die gehörige Diſpoſition nicht hätte und als aufrichtige Reue anſähe, was nur eine ſcheinbare wäre; denn der Pabſt ſchreibt eine Reue vor, die uns wirklich mit Gott verſöhnt.

Dennoch iſt man allgemein der Meinung, daß trotz der Klauſel rite confessis die unvollkommene Reue, welche in Vereinigung mit dem Sakramente der Buße uns mit Gott verſöhnt, hinreiche, um die Intention des heiligen Vaters zu erfüllen. Das iſt wenigſtens der natürliche Sinn der Worte.

1. Wann ſoll man dieſe Beicht ablegen? Bevor man die vorgeſchriebenen Werke zu verrichten anfängt, oder wenn man ſie ſchon zur Hälfte verrichtet hat, oder als Beſchluß derſelben?

Darüber beſtehen keine Vorſchriften; man kann ſie alſo ablegen, wann man will. Weſentlich erforderlich iſt nur, daß man im Stande der Gnade ſei, wenn man das letzte der vorgeſchriebenen Werke vollendet; denn das iſt der Augenblick,

wo uns der Ablaß zu Theil wird. Es würde allerdings ſegensreicher für uns ſein, wenn wir alle vorgeſchriebenen Werke im Stande der Gnade verrichteten und mit der Beichte den Anfang machten. Benedikt XIV. ermahnt dazu (Epist. encycl. Inter præteritos n. 73) und die Beichtväter ſollen ihre Beichtkinder dazu ermahnen, ſo viel ſie können; es von ihnen fordern können ſie nicht.

Sollte jemand das Unglück haben, nach ſeiner Beicht vor Vollendung des letzten der vorgeſchriebenen Werke in eine ſchwere Sünde zurückzufallen, ſo müßte er auf's Neue zur Gnade des Sakramentes ſeine Zuflucht nehmen, ſonſt könnte er den Ablaß nicht gewinnen.

Wenn aber jemand in der Beicht ohne ſeine Schuld eine Todſünde vergäße, ſo brauchte er zur Gewinnung des Ablaſſes nicht auf's Neue zu beichten; denn ſeine Beicht war gültig, und er hat eben ſowohl den Abſichten des heiligen Vaters genuggethan, als auch ſeine Wiederverſöhnung mit Gott bewirkt. Es iſt genug, daß er dieſe Sünde beichte in der nächſten Beicht, wenn er öfter zu dem heiligen Sakramente zu gehen pflegt, oder wenn das nicht der Fall iſt, ſobald er dieſes füglich thun kann (Collet p. 175).

2. Wenn jemand noch ſeine öſterliche Kommunion halten muß und faſt zu derſelben Zeit das Jubiläum gewinnen ſoll, iſt er dann ſchuldig, zweimal zu beichten?

Dieſe Frage iſt meines Wiſſens noch von keinem Theologen behandelt worden. Meiner Meinung nach iſt Eine Beicht hinreichend, wenn ſie

mit Rückſicht auf das Jubiläum abgelegt wird; denn die ſakramentale Beicht iſt wohl eine weſentliche Bedingung zur Gewinnnng des Jubiläums, für die öſterliche Kommunion aber iſt ſie nur erforderlich als Vorbereitung zum würdigen Empfange derſelben. Legt man nun für das Jubiläum ſeine Beicht ab, ſo bereitet man ſich eben dadurch auch hinreichend zur öſterlichen Kommunion vor und erfüllt in dieſer Weiſe zwei Verpflichtungen auf einmal. Hätte man aber im Verlaufe des Jahres noch nicht gebeichtet, ſo verpflichtet dazu ſchon der Kanon des Concilium vom Lateran; und andererſeits kann ein Werk, wozu man ſchon aus andern Gründen verpflichtet, nach Benedikt XIV. nicht zur Gewinnung des Ablaſſes dienen. Daraus ergibt ſich ſchon von ſelbſt der Schluß, das alsdann zwei Beichten erforderlich ſind, die eine um das Gebot der Kirche, die andere um die Bedingungen zu erfüllen, welche zur Gewinnung des Jubiläums vorgeſchrieben ſind. Das iſt wenigſtens das Sicherſte, wozu ich rathen möchte; aber ich will nicht behaupten, daß man es nothwendig fordern müſſe.

Da die Beichte als ein Theil der erforderlichen Werke erklärt iſt, ſo muß ſie abgelegt werden in der für die Erfüllung der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums beſtimmten Zeit, und die Conceſſion Clemens XIII. oder beſondere Indulte ſind für dieſen Fall ohne alle Geltung.

c) Von der Kommunion.

Wenn die Jubiläums-Bulle denen den Ablaß

verlieh, welche gebeichtet und kommunizirt hätten, und ſich folgender Worte bediente: Omnibus confessis et sacra communione refectis, ſo behauptet Ferraris ohne alles Bedenken, und mehrere angeſehene Theologen ſcheinen ſeiner Meinung zu ſein, daß eine, vier oder fünf Tage vor Eröffnung des Jubiläums gehaltene Kommunion hinreiche, um die Abſichten des heiligen Vaters zu erfüllen. Da aber der Text der Bulle ſich unzweideutig ausſpricht, und man auch, beſonders in dieſem Falle, den ſicherſten Theil erwählen muß, ſo müſſen wir dabei bleiben, daß die Kommunion geſchehe in der zur Gewinnung des Jubiläums feſtgeſetzten Zeit.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine ſakrilegiſche Kommunion nicht als hinreichend angeſehen werden kann; denn eine wirkliche Kommunion iſt vorgeſchrieben und nicht ein ſcheusliches Verbrechen.

Am vortheilhafteſten iſt es, die für das Jubiläum vorgeſchriebenen Werke durch den Empfang der heiligen Kommunion zu beſchließen; denn dieſer Augenblick reißt uns mehr von aller Sünde los, erfüllet uns mit einem heiligen Feuer und macht alſo die Gewinnung des Ablaſſes um ſo ſicherer und um ſo reichlicher ſeine Früchte.

1. Iſt eine Kommunion, welche jemand in der guten Meinung, daß er im Stande der Gnade ſei, empfangen hat, zur Gewinnung des Jubiläums hinreichend, wenn er eigentlich nicht im Stande der Gnade war?

Einige ſind der Meinung, ſie reiche nicht hin,

da eine ſolche Kommunion der Seele nicht das geiſtliche Leben wiedergebe, alſo die Eigenſchaften nicht habe, welche der Papſt zu fordern ſcheine. Ferner müſſe man, um das Jubiläum zu gewinnen, im Stande der Gnade ſein. Die Frage ſetze aber jemanden voraus, der nicht im Stande der Gnade ſei; ſeine Kommunion ſei alſo nicht hinreichend. Dieſe von Viva vertheidigte Meinung iſt gewiß nicht unbegründet.

Andere Theologen aber unterſcheiden hier, und dem Anſchein nach mit allem Rechte. Wenn ein ſolcher Menſch, ſagen ſie, eine Reue hat, welche hinreichend iſt, um mittels des Sakramentes der Buße Verzeihung ſeiner Sünden zu erlangen, und er dann das Sakrament empfängt und die in gutem Glauben empfangene Kommunion ihm ſeine Sünden erläßt, ſo gewinnt er das Jubiläum. Hat er aber nicht einmal eine ſolche Reue, ſo kann er auch das Jubiläum nicht gewinnen, aber er hat ſich ſelber nur die Schuld davon beizumeſſen.

Könnte jemand während der beſtimmten Zeit ohne ſeine eigene Schuld nicht kommuniziren, entweder weil er in der Uebereilung am letzten Tage, wo er kommuniziren ſollte, das Nüchternſein gebrochen, oder aus irgend einer andern Urſache, ſo würde er darum nicht nothwendig des Jubiläums-Ablaſſes verluſtig gehen; denn der Beichtvater könnte ihm das Jubiläum entweder verlängern, oder die Kommunion in ein anderes gute Werk verwandeln, wie wir weiter unten zeigen werden.

2. Kann man durch Eine Kommunion zugleich ſeiner Verpflichtung, um Oſtern zu kommuniziren, und der für das Jubiläum vorgeſchriebenen Bedingung genugthun?

Ich bin der Meinung, daß man dieſes nicht könne; denn wie wir bereits oben mit Benedikt XIV. gezeigt, kann ein Werk, dazu man ſchon aus andern Gründen verpflichtet iſt, nicht auch dienen zur Gewinnung des Ablaſſes. In mehrern Diözeſen Frankreichs erhoben ſich im Jahre 1826 Zweifel in Betreff dieſes Punktes. Der Erzbiſchof von Paris wendete ſich deßhalb nach Rom, und erhielt zur Antwort: „Die öſterliche Kommunion und die Kommunion des Jubiläums ſeien zwei verſchiedene Verpflichtungen, die durch Eine Kommunion nicht beide erfüllt werden könnten.“ (L'ami de la Religion n. 2214, p. 197.)

d) Von der Beſuchung der Kirchen.

1. In allen Jubiläums-Bullen iſt die Rede von der Beſuchung der Kirchen. Und in der That, wenn wir bedenken, daß die Kirche das Haus Gottes und der Ort iſt, wo Jeſus Chriſtus perſönlich gegenwärtig iſt und die großen Geheimniſſe unſerer heiligen Religion ſich alle Tage erneuern, ſo begreifen wir leicht, daß ſie ein Gegenſtand unſerer beſondern Verehrung ſein müſſe, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es ein gutes und gottgefälliges Werk iſt, wenn wir ſie mit gläubigem und frommem Sinne beſuchen. Wir können uns darum nicht wundern, wenn der Papſt und die Biſchöfe es zur unerläß-

lichen Bedingung machen, um gewiſſe Ablääſſe und beſonders den des Jubiläums zu gewinnen.

2. Zu Rom ſchreibt man gewöhnlich den Beſuch der vier Baſiliken vor, von denen wir oben geredet haben. Diejenigen, welche in Rom ſelbſt wohnen, müſſen ſie an dreißig verſchiedenen Tagen dreißig Mal beſuchen, die Fremden aber fünfzehn Mal. In den übrigen Diözeſen der Chriſtenheit muß man ebenfalls vier Kirchen, die vom Biſchofe oder deſſen Stellvertreter bezeichnet worden ſind, beſuchen. Die Hauptkirche des Ortes muß immer mit dazu gehören, d. h. in der Reſidenzſtadt des Biſchofes die Kathedrale und an den übrigen Orten der Diözeſe die Pfarrkirche. Iſt eine Pfarrſtelle nicht beſetzt, ſo bleibt doch die Pfarrkirche die Hauptkirche jener Pfarrgemeinde, das gilt aber keineswegs von einer ſupprimirten Pfarre, an deren Kirche kein Prieſter mehr angeſtellt iſt. Man kann ſich die Stationen nicht vertheilen, ſo daß man einige heute abmacht, andere morgen; ſo ermüdet man immerhin ſein mag, man muß die vier Baſiliken an Einem und demſelben Tage beſuchen, will man anders die Stationen gültig abhalten; das geht klar aus dem Texte der Bullen hervor. Indeſſen iſt es nicht erforderlich, daß man dieſen Weg zu Fuße mache; man kann ihn auch, freilich mit geringerem Verdienſte, zu Pferde oder im Wagen machen; über dieſen Punkt beſteht unter den Theologen kein Zweifel, und wir haben ſelbſt zu Rom im Jahre 1825 die frömmſten Perſonen es alſo thun ſehen.

3. Da man ſowohl zu Rom wie in der gan-

zen katholiſchen Kirche den Tag auf zweierlei Art berechnet, ſo hat man die Frage aufgeworfen, ob man die Kirchen beſuchen müſſe an Einem Tage nach bürgerlicher oder nach kirchlicher Rechnung. Für beide Meinungen brachte man haltbare Gründe bei, bis Benedikt XIV. in ſeiner Bulle Peregrinantes für das Jubiläum im Jahre 1750 erklärte, man könne nach Belieben den Tag nach bürgerlicher oder nach kirchlicher Rechnung nehmen. Dasſelbe thaten Clemens XIV. und Pius VI. 1774 und 1775, und Leo XII. wiederholte dieſe Verfügung in den Bullen vom Jahre 1824 und 1825.

1. Muß man, um den Ablaß des Jubiläums zu Rom gewinnen zu können, in die Baſiliken eintreten durch das heilige Thor?

Man behauptet allgemein, daß man dazu nicht verbunden ſei, und bis dahin hat keine Bulle dieſes als eine weſentliche Bedingung vorgeſchrieben; Benedikt XIV. erklärte ausdrücklich in ſeiner Bulle Convocatis vom 25. November 1749 (§ 49), daß man dazu nicht verpflichtet ſei.

2. Wenn jemand auf ſeiner Reiſe nach Rom unterwegs vom Tode, von einer Krankheit oder durch andere Urſachen aufgehalten wird, oder auch, wenn jemand zwar nach Rom kommt, aber ſeine Stationen nicht vollenden oder gar nicht einmal beginnen kann, gewinnt er dann auch den Ablaß?

Benedikt XIV. erklärt in ſeiner Bulle Peregrinantes (§ 7), daß ſie der Vortheile des Ju-

biläums theilhaftig würden, wenn ſie beichteten und kommunizirten. Clemens XIV. und Leo XII. haben ihnen dieſelben Vortheile zugeſprochen.

3. Muß man, wenn man die Kirchen beſucht, auch in jeder einige Gebete verrichten?

Vorerſt unterliegt es keinem Zweifel, daß nach der Meinung der Päpſte die Beſuchung der Kirchen ein religiöſer Akt ſein ſoll; es würde alſo derjenige, welcher nur ſeine Neugierde befriedigen wollte, die vorgeſchriebene Bedingung nicht erfüllen. Außerdem ſagen aber auch die Bullen ausdrücklich, daß man daſelbſt mit Andacht beten müſſe. In Rom iſt es ſogar Sitte, unterwegs von einer Kirche zur andern den Roſenkranz zu beten; auch hat man beſondere Gebete, um ſie an verſchiedenen Stellen jeder Kirche zu beten, z. B. am heiligen Thore, am Altare, wo das allerheiligſte Sakrament aufbewahrt wird, vor dem Altare der allerſeligſten Jungfrau ꝛc. Indeſſen kommt man doch allgemein dahin überein, daß all dieſes, wenn auch ſehr lobenswerth, dennoch nicht erforderlich iſt. Es iſt hinreichend, daß man in andächtiger Stimmung und mit der Abſicht, das Jubiläum zu gewinnen in die Kirche hereintrete und an irgend einer Stelle derſelben ſein Gebet in der Meinung verrichte, welche der Papſt ſich vorgenommen hat. Leo XII. drückt ſeine Meinung folgendermaßen aus: „Die, welche die Kirchen andächtig beſuchen und daſelbſt für die Erhöhung der heiligen Kirche, für die Ausrottung der Ketzerei, für die Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten, für das Heil und die Ruhe

des chriſtlichen Volkes andächtig zu Gott beten ꝛc." *)

4. Iſt dazu ein mündliches Gebet erforderlich?

Viele Theologen ſind der Meinung, ein blos in Gedanken verrichtetes Gebet ſei hinreichend (Ferraris art. 3, n. 17); die meiſten aber behaupten, ein mündliches Gebet ſei durchaus erforderlich. Dieſe Meinung iſt jedenfalls die zuverläſſigſte, der man auch in der Praxis folgen muß.

5. Wie lange muß man beten?

Wenn die Bulle über die Zeit, welche man beten müſſe, nichts beſtimmt, ſo iſt ein ganz kurzes Gebet hinreichend, vorausgeſetzt, daß man es auch in Wahrheit ein Gebet nennen kann. Ein einfaches Stoßgebet würde nun freilich nicht genug ſein, wohl aber ein Vater unſer und ein Ave Maria, das eine oder das andere, oder irgend ein anderes Gebet von gleicher Größe.

Wenn die Bulle vorſchreibt, man ſolle „eine Zeitlang" beten (per aliquod temporis spatium), ſo betet man insgemein fünf Vater unſer und Ave Maria oder andere Gebete, welche dieſen faſt gleich kommen; und man braucht nicht be-

*) Qui ecclesias devote visitaverint ibique pro sanctæ ecclesiæ exaltatione, hæreseon extirpatione, catholicorum principum concordia et christiani populi salute et tranquillitate pios ad Deum preces effunderint . . . .

ſorgt zu ſein, daß man zu wenig gethan habe. Um ſo mehr hat derjenige genug gethan, der in jener Kirche in der Abſicht, ſeine Station dort zu halten, die heilige Meſſe hört.

6. Muß man auf dem Wege von einer Kirche zur andern Stillſchweigen beobachten?

Es iſt ſehr lobenswerth, wenn man dieſes im Geiſte der Buße und Abtödtung thut. Da es aber nicht vorgeſchrieben iſt, ſo iſt es zur Gewinnung des Jubiläums nicht weſentlich erforderlich.

7. Wenn das Gedränge ſo groß iſt, daß man in die Kirche, welche man beſuchen ſoll, nicht hineinkommen kann, was iſt dann zu thun?

Man erfüllt die vorgeſchriebene Bedingung, wenn man alsdann ſein Gebet an der Thüre oder auf dem Kirchhofe verrichtet, in der Reihe der übrigen Gläubigen, welche dort ſtehen geblieben ſind; denn man bildet mit allen ein Ganzes und befindet ſich moraliſch genommen in der Kirche. Wäre es aber vorgeſchrieben, einen Altar oder eine der in der Kirche befindlichen Kapellen zu beſuchen, ſo müßte man ſuchen, in die Kirche hineinzukommen. Im Falle man mehrere Altäre oder mehrere Kapellen beſuchen muß, ſo muß man ſich auch körperlich nach jeder derſelben hinbewegen, bevor man das Gebet verrichtet, was man dort verrichten ſoll, und man müßte dieſes in der Abſicht thun, ſie zu beſuchen.

8. Kann man eine Kirche zweimal an Einem Tage beſuchen und damit die Forderungen der Bulle erfüllen, welche nur eine gewiſſe Anzahl Beſuchungen fordert; oder würde man damit die Beſuchungen von zwei Tagen erfüllen, wenn man, den Tag nach kirchlicher Weiſe von der erſten Vesper bis zur zweiten berechnend, z. B. zu Rom heute um drei oder vier Uhr Nachmittags die Beſuchung der vier Baſiliken beendigte zu St. Johann im Lateran, und man, nachdem man ſein Gebet verrichtet, ſeine Beſuchung für den folgenden Tag begönne, und auch St. Maria Maggiore beſuchte, dann am folgenden Nachmittage wieder St. Peter und St. Paul, und nach Beendigung dieſer Beſuchung wieder anfinge zu St. Johann im Lateran für den folgenden Tag, und ſo der Reihe nach die fünfzehn Tage fortführe? Würde man dadurch die Abſichten des heiligen Vaters hinlänglich erfüllen? *)

Viele Theologen ſind dieſer Meinung, und nicht ohne Grund, denn die Bullen fordern nur einen andächtigen Beſuch, und man kann die Zeit des Tages berechnen von der erſten Vesper

*) Was wir hier über die Beſuchung der Kirchen von Rom ſagen, findet auch Anwendung auf die Beſuchung der anderwärts von den Biſchöfen beſtimmten Kirchen ſowohl beim gewöhnlichen als außergewöhnlichen Jubiläum.

bis zum Abend des folgenden Tages; man verſtößt alſo keineswegs dadurch gegen den Text der Bulle. Indeſſen ſind die meiſten Theologen anderer Meinung und die Gläubigen haben von die- dieſer Bequemlichkeit, wodurch faſt die Hälfte der Mühen, welche die Stationen verurſachen, fortfiele, keinen Gebrauch gemacht. Uebrigens kann ich kaum glauben, daß man in dieſer Weiſe nicht gegen die Worte der Bulle verſtoßen ſolle, welche die Beſuchung der Kirchen fordert per quindecim continuos sive interpolatos dies, sive naturales sive ecclesiasticos, nimirum a primis vesperis unius diei usque ad integrum subsequentis diei vespertinum crepusculum visitaverint.

9. Kann ein Biſchof die Anzahl der vom Papſte feſtgeſetzten Stationen vermehren oder vermindern?

Der Papſt allein verleiht die Gnade des Jubiläums, die Biſchöfe ſind nur von ihm delegirt, um dasſelbe zu verkündigen und die Bedingungen zu beſtimmen. Sie können alſo aus eigener Vollmacht nichts daran ändern. Vermehrten ſie die Anzahl der Stationen, ſo würden die hinzugefügten in Bezug auf die Gewinnung des Ablaſſes ganz unnütz ſein; nähmen ſie aber Stationen weg, ſo würden die Gläubigen das Jubiläum nicht gewinnen; denn eine einzige Station hält man insgemein für einen beträchtlichen Theil, ſelbſt wenn dreißig derſelben nöthig ſind.

10. Wenn es an einem Orte keine vier Kirchen gibt, oder wenn ſie zu weit von einander entfernt ſind, was hat dann der Biſchof zu thun?

Vermöge eines überall angenommenen Gebrauches kann der Biſchof, wenn er es für nützlich hält, eine Kapelle, einen Altar, ein Kreuz oder einen andern Gegenſtand öffentlicher Verehrung beſtimmen, um eine Kirche, die nicht vorhanden oder zu weit entfernt iſt, zu erſetzen. Iſt die Beſtimmung einmal gegeben, ſo kann weder der Pfarrer noch der Beichtvater etwas daran ändern, es müßte denn für die Kranken, die Schwachen oder im Allgemeinen für die geſchehen, denen es nicht möglich iſt, die bezeichneten Orte zu beſuchen, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden. Gibt aber der Biſchof den Pfarrern den Auftrag, die Orte zu beſtimmen, ſo ſteht es ihnen allein zu, Fürſorge zu treffen. Nach dem Texte der Bulle unterliegt es keinem Zweifel, daß der Biſchof ſeinen Pfarrern dieſe Vollmacht geben kann, und für Landpfarren iſt es kaum anders möglich.

11. Kann man auch ſeine Stationen in einer benachbarten Pfarre abhalten?

Die Bulle ſpricht ſich darüber nicht aus; ich glaube alſo, daß man dieſes könne, im Falle der Biſchof nicht anders verordnet. Ich ſetze aber voraus, daß das Jubiläum in der Pfarre, wohin man geht, eröffnet iſt, und daß man die dort beſtimmten Orte beſuche. Man kann eben-

falls aus demſelben Grunde einen Theil ſeiner Stationen in der einen und den andern in einer andern Pfarre halten.

12. Wenn eine Kirche oder Kapelle, welche vom Biſchofe bezeichnet worden iſt, einſtürzte oder in Flammen aufginge während der Zeit des Jubiläums, was wäre dann zu thun?

Man wendete ſich an den Biſchof mit der Bitte, eine andere zu beſtimmen; und er könnte ſogar die Zeit des Jubiläums im Falle der Noth zum Beſten derjenigen verlängern, welche wegen dieſes Zufalls ſonſt der Vortheile desſelben verluſtig gingen; und er hat dazu, wie wir ſpäter ſehen werden, das Recht. Collet (p. 216) iſt der Meinung, daß man in dieſem Falle die Stationen nicht wieder von Neuem anzufangen brauche, ſondern auch die rechnen könne, welche man bereits gehalten hat. Dies ſcheint mir ganz der Billigkeit angemeſſen zu ſein.

§ 2. Von den beſondern Werken beim außergewöhnlichen Jubiläum.

Dieſe beſtehen entweder in Faſten oder Almoſengeben. Reden wir von jedem insbeſondere und zwar zuerſt

a. Vom Faſten.

1. Zu jeder Zeit hat man das Faſten als eine ſehr heilſame Bußübung und als das beſte Mittel angeſehen, Gott unſere Reue zu bezeugen,

unſer Fleiſch abzutödten und unſere Leidenſchaften zu bezwingen; es iſt alſo nicht zu verwundern, daß die Kirche dasſelbe anordnet, beſonders beim außerordentlichen Jubiläum, welches insgemein ausgeſchrieben wird, um den Zorn Gottes zu beſänftigen oder eine beſondere Gnade von Ihm zu erlangen.

2. So wird gewöhnlich dazu ein dreimaliges Faſten vorgeſchrieben, welches in derſelben Woche Mittwochs, Freitags und Samſtags gehalten werden muß, und das nur aus wichtigen Gründen von ſolchen, welche dazu Vollmacht beſitzen, in andere gute Werke verwandelt werden kann, nach Grundſätzen, welche wir weiter unten angeben werden.

3. Dieſes Faſten muß ſich richten nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Landes, worin man wohnt. So darf man in Frankreich keinen Gebrauch machen von gewiſſen Milderungen, welche in andern Ländern beſtehen.

4. Kinder, Greiſe, Reiſende, Schwache, die ſchwere Arbeit verrichten müſſen, und andere, welche zum kirchlichen Faſten nicht verpflichtet ſind, müſſen das für's Jubiläum vorgeſchriebene Faſten halten, wenn ſie den Ablaß gewinnen wollen, oder es muß ihnen auf rechtmäßige Weiſe in andere gute Werke verwandelt werden. Der Grund davon iſt, daß im erſtern Falle das Faſten geboten iſt, und ein poſitives Gebot nicht verpflichtet, wenn man's ohne großen Nachtheil nicht erfüllen kann; im zweiten Falle aber iſt es eine Bedingung; man kann aber eine unter gewiſſer Bedingung verliehene Gunſt nicht erlan-

gen, wofern man die Bedingung nicht auch wirklich erfüllt. Daſſelbe gilt von allen übrigen vom Papſte zur Gewinnung des Jubiläums vorgeſchriebenen Werken. (Ferraris art. 3, n. 33.)

5. Daraus folgt, daß diejenigen, welche vermöge einer Dispens an Faſttagen Fleiſchſpeiſen eſſen dürfen, davon ſich enthalten müſſen an den für das Jubiläum beſtimmten Faſttagen. Könnte jemand die Abſtinenz durchaus nicht beobachten, ſo müßte er von ſeinem Biſchofe oder Beichtvater eine gültige Verwandlung derſelben in andere gute Werke zu erlangen ſuchen.

6. Wäre man aber an den vom Biſchofe beſtimmten Tagen bereits verpflichtet, zu faſten, entweder durch ein Gelübde oder zur Buße oder weil die Kirche es vorſchreibe, ſo gewinnt man dennoch den Ablaß; denn man thut alsdann der beſtehenden Verpflichtung und der zur Gewinnung des Ablaſſes vorgeſchriebenen Bedingung Genüge. Daran können wir ſchon aus dem Grunde nicht zweifeln, weil oft die vierzigtägige Faſtenzeit und die Quatemberwochen zur Gewinnung des Jubiläums beſtimmt werden. Im Falle dieſe Zeit nicht dazu beſtimmt iſt, ſcheint es mir wenigſtens zweifelhaft, daß man durch ein bereits gebotenes Faſten die Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums erfülle. Ich ſtütze mich dabei auf die Conſtitution: Inter prӕteritos § 53; ja es ſcheint mir ſogar nicht ganz ſicher zu ſein, daß ein Biſchof die Quatemberwoche dazu beſtimmen könne, wenn der Inhalt der Bulle ihn dazu nicht autoriſirt.

b. Vom Almoſengeben.

1. Almoſengeben iſt ein Werk der Barmherzigkeit, wozu jeder ſtrenge verbunden iſt, der nach ſeinem Stande und ſeinen Verhältniſſen es zu thun vermag. Nichts wird in der heiligen Schrift uns nachdrücklicher eingeſchärft. So wird es uns bei Daniel (4, 24) im Buche Jeſu Sirach (3, 35) und von Jeſus Chriſtus Selbſt (Luk. 11, 41) als ein Mittel zur Tilgung unſerer Sünden vorgehalten. Es war daher ganz natürlich, daß die Päpſte bei Vertheilung von Abläſſen zur Tilgung der zeitlichen Strafen unſerer Sünden uns auch das Almoſengeben als ein zur Erlangung dieſer Gnade geeignetes Mittel vorſchrieben. Uebrigens dient auch das Almoſengeben gewiſſermaßen zur Ergänzung des Faſtens, denn indem man faſtet, legt man zurück, um den Nothleidenden beiſpringen zu können.

2. Das Almoſengeben iſt eben ſowohl als das Faſten beim außergewöhnlichen Jubiläum als weſentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablaſſes vorgeſchrieben. Man muß alſo entweder Almoſen geben oder ſich dasſelbe von jemand, der dazu berechtigt iſt, in ein anderes gute Werk verwandeln laſſen. Die Armen ſind davon eben ſo wenig ausgenommen als die Reichen; das iſt wenigſtens die Meinung faſt aller Theologen, und die einzige, der man in der Praxis folgen kann. Die Ordensleute ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, die verheiratheten Frauen, die Kinder, kurz alle ohne Ausnahme müſſen dieſe Bedingung erfüllen. Wenn ſie ſelbſt nichts

haben, ſo müſſen ſie fragen, was ſie geben ſollen, die Kinder ihre Eltern, die Frauen ihre Männer, und die Kloſterleute ihre Obern, und die Armen ſolchen, die Almoſen geben können. Im Falle ſie das erforderliche Almoſen nicht aufbringen können, müſſen ſie ſich dieſes in ein anderes gute Werk verwandeln laſſen. (Collet p. 228. Ferrar. art. 3, 39.)

3. Man braucht dieſes Almoſen nicht in eigener Perſon zu geben, ein Anderer kann es für uns thun, ſogar von ſeinem eigenen Gelde, woferne dies in unſerer Intention und mit unſerer Bewilligung geſchieht. So kann der Mann es geben für ſeine Frau, ſeine Kinder und ſeine Dienſtboten; der Obere eines Kloſters für ſeine Untergebenen; ſie müſſen aber ihre Untergebenen davon in Kenntniß ſetzen, damit ſie ihre Meinung machen können, denn es iſt erforderlich, daß das Almoſen, welches gegeben wird, vor Gott denen gehöre, denen es nützen ſoll, und deshalb iſt ihrerſeits wenigſtens ein Willensakt dazu erforderlich. (cf. Ferrar. ibid.)

4. Die Theologen unterſcheiden zwei Arten von Almoſen, ein geiſtliches und ein leibliches; das erſtere hat die Bedürfniſſe der Seele, das andere die des Leibes im Auge. Iſt nur im Allgemeinen von Almoſen die Rede, ſo verſteht man insgemein darunter das leibliche Almoſen; in dieſem Falle nun würden auch die herrlichſten geiſtlichen Liebeswerke nicht im Stande ſein, die Intention der Bulle, welche ein Almoſen forderte, zu erfüllen. Uebrigens iſt es nicht nöthig, daß man Geld gebe. Brod, Wein, Kleider,

kurz Alles, was Geldes Werth hat und einem Armen nützlich ſein kann, iſt ein leibliches Almoſen und vollkommen hinreichend, um die Abſichten des heiligen Vaters zu erfüllen.

5. Um die Größe des Almoſen, das man geben ſoll, beſtimmen zu können, muß man vor Allem die Worte der Bulle in Erwägung ziehen; ſetzte ſie ſelbſt darüber etwas feſt, was aber niemals geſchieht, ſo müßte man ſich daran halten. Sagte aber die Bulle, jeder ſollte geben nach ſeinem Vermögen, ſo iſt es außer allem Zweifel, daß die Reichen weit mehr geben müſſen als die Armen. Aus dieſen Umſtänden würden für die Beichtväter zahlreiche Beſchwerden und für ängſtliche Gewiſſen große Unruhe entſtehen. Darum bedient man ſich dergleichen Ausdrücke gewöhnlich nicht, ſondern beſchränkt ſich darauf, zu ſagen, daß man Almoſen geben müſſe. Ja, man fügt ſogar die Worte bei: nach dem Gutbefinden, dem Willen, der Andacht eines jeden; oder: wie der Geiſt der Liebe es einem jeden eingeben werde ꝛc. So gering alſo auch immer das Almoſen ſein mag, vorausgeſetzt, daß es in Bezug auf die Perſon, welche es gibt und die, welche es empfängt, nicht als Spott betrachtet werden kann, es erfüllt die vorgeſchriebene Bedingung, ſollte man auch damit nicht einmal dem natürlichen und göttlichen Gebote vom Almoſengeben genugthun.

6. Wenn die Bulle weder den Stand noch die Beſchaffenheit der Perſonen bezeichnet, denen man Almoſen geben müſſe, ſo iſt es genug, wenn man ſie denen gibt, die ihrer bedürftig ſind, ſoll-

ten ſie auch gerade nicht die Elendeſten ſein. Man würde ebenfalls die Bedingung erfüllen, wenn man einem Hospital oder einer klöſterlichen Gemeinde oder einer armen Kirche etwas gäbe, was ihr nützlich ſein könnte.

1. Im Falle die Armuth desjenigen, dem man das Almoſen gäbe, nur ſcheinbar wäre, würde man dennoch den Ablaß des Jubiläums gewinnen?

Die Theologen ſind allgemein dieſer Meinung, denn wenn man ſich einer Sache entäußert zu Gunſten deſſen, den man für arm hält, ſo gibt man im wahren Sinne des Wortes Almoſen und erfüllt dadurch die von der Bulle geſtellte Bedingung. Wollte man das Gegentheil fordern, ſo würde dieſes weder klug, noch der wahren Liebe angemeſſen, noch auch möglich ſein.

2. Hätte man aber einem Andern das Almoſen zur Vertheilung übergeben, und dieſer hätte es nicht vertheilt oder nicht in der für das Jubiläum beſtimmten Zeit, würde man dann auch den Ablaß gewinnen?

Dieſe Frage iſt noch ſehr kontrovers; viele behaupten und nicht ohne Gründe, daß man alsdann den Ablaß gewinne, da das Almoſen in dem Augenblick als gegeben angeſehen wird, wo man ſich zum Beſten der Armen einer Sache entäußert. Wir haben behauptet, man erfüllte die vorgeſchriebene Bedingung, wenn man das Almoſen einem blos ſcheinbaren Armen in gutem

Glaube gebe; warum ſollte man ſie denn nicht erfüllen, wenn man es in gutem Glauben einem unzuverläſſigen Menſchen anvertraut, der es entweder gar nicht oder zu ſpät abgibt; ein Umſtand, an welchen man gar nicht dachte, als man es ihm gab.

Andere dagegen behaupten, daß man in dieſem Falle der Gnaden des Jubiläums nicht theilhaftig werde, weil das Almoſen eigentlich nicht gegeben worden ſei, ſondern man blos den Auftrag gegeben habe, es zu thun; da aber die Bedingung nicht erfüllt worden, ſo ſei auch der ihr untergeordnete Akt null und nichtig. Dieſer Meinung ſind der Kardinal Lugo, Collet, Ferraris und viele Andere.

3. Muß man das Almoſen in der Woche geben, in welche die drei Faſttage fallen?

Viele haben behauptet, man könne dieſes in der einen oder andern Woche thun, aber die allgemeinſte, wahrſcheinlichſte und wenigſtens ſicherſte Meinung iſt, daß alle für ein ſolches Jubiläum vorgeſchriebene Werke in Einer und derſelben Woche verrichtet werden müßten, und das ſcheint auch wirklich der natürliche Sinn der Bullen zu ſein. (Ferr. art. 3, n. 43.)

Wenn indeſſen die Päpſte ſich anders ausſprechen, ſo hat die Sache keine Schwierigkeit. Gregor XVI. beſtimmte in ſeinen apoſtoliſchen Briefen in Betreff des Jubiläums von 1833 eine Zeit von drei Wochen zur Verrichtung aller vorgeſchriebenen Werke mit Ausnahme des Faſtens, welches am Mittwoche, Freitage und Samstage

in Einer dieſer drei Wochen gehalten werden ſollte.

Drittes Kapitel.

Von den Privilegien des Jubiläums.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß mit dem Jubiläum große Privilegien verbunden ſeien. Fragen wir jetzt, worin ſie beſtehen. Sie ſind nicht nothwendig immer dieſelben, und da ſie ganz vom Willen des Papſtes abhangen, ſo laſſen ſich aus ähnlichen Fällen keine Schlüſſe ziehen; man muß die Worte jeder Bulle in Erwägung ziehen und ſich an den darin enthaltenen Klauſeln halten.

§ 1. Privilegium, welches gradezu allen Gläubigen verliehen wird.

Insgemein wird den Gläubigen jeden Alters, Standes und Geſchlechtes erlaubt, ſich unter den in der Diözeſe, worin ſie ihre Beicht ablegen, approbirten Beichtvätern einen zu wählen, entweder von den Ordens= oder den Weltgeiſtlichen. Auch die Nonnen und ihre Novizen können für ihre Beicht während des Jubiläums ſich einen andern Beichtvater, als den gewöhnlichen, wählen; ſie müſſen aber unter die Zahl derjenigen wählen, welche vom Biſchofe die Erlaubniß haben, Nonnen Beicht zu hören. Man warf während des Jubiläums von 1750 die Frage auf, ob Nonnen ſich auch für das Jubiläum einen Beichtvater wählen dürften, der für ein an=

deres Kloſter, aber nicht für das ihrige, approbirt wäre. Benedikt XIV. ſah ein, daß man ihnen im Grunde kein Privilegium verlieh, wenn man ſie beſchränkte auf die für ihr Haus approbirten Prieſter, und erklärte in ſeiner Bulle Celebrationem vom 1 Januar 1751, § 11, daß es ihnen freiſtehe, unter den für andere Klöſter oder für Nonnen im Allgemeinen approbirten Prieſtern ſich einen Beichtvater zu wählen. Eben ſo verordnete auch Leo XII. in ſeiner Bulle.,

Iſt ein Beichtvater von ſeinem Biſchofe nur für eine beſtimmte Klaſſe von Perſonen approbirt, z. B. für Schüler, Männer 2c., ſo können die, welche zu dieſer Klaſſe nicht gehören, ihn kraft des Jubiläums ſich nicht zum Beichtvater wählen.

§ 2. Von den Privilegien, welche direkt den Beichtvätern und nur mittelbar den Gläubigen verliehen werden.

Dieſer Privilegien ſind fünf und zwar: a. die Macht, von vorbehaltenen Fällen und Cenſuren zu abſolviren, b. von der Irregularität zu dispenſiren, c. Gelübde in andere gute Werke zu verwandeln, d. das Jubiläum zu verlängern, und e. für die zur Gewinnung des Jubiläums vorgeſchriebenen Werke andere aufzulegen. Von jedem wollen wir in Kürze beſonders reden.

a. Ueber das Privilegium, von vorbehaltenen Fällen und Cenſuren zu abſolviren.

1. Die Päpſte pflegen allen Beichtvätern die ausgedehnteſten Vollmachten zu verleihen, um

die zu abſolviren, welche ſich in der Abſicht, das Jubiläum zu gewinnen, an ſie wenden, „von der Exkommunikation, Suspenſion und andern kirchlichen Strafen und Cenſuren, denen man entweder im Wege Rechtens verfallen oder die durch die geiſtliche Obrigkeit verhängt worden ſind, mag es ſein aus welcher Urſache es wolle und mögen ſie dem Biſchofe oder dem heiligen Stuhle vorbehalten ſein oder nicht, von allen Arten von Sünden auch den allerentſetzlichſten, mögen ſie vorbehalten ſein oder nicht, unter Auflegung einer heilſamen Buße und in der Vorausſetzung, daß der Sünder die gehörige Dispoſition beſitze.“ Das ſind die eigenen Worte Benedikts XIV. in ſeiner Bulle Benedictus Deus, § 4, welche er unterm 25. Dezember 1750 erließ, um das Jubiläum auf die ganze Chriſtenheit auszudehnen. Dieſelben Ausdrücke finden wir in den Bullen Pius V. und Leo's XII. Keine Sünde oder Cenſur iſt alſo ausgenommen, nicht einmal die Cenſuren der Bulle In cœna Domini, und wahrſcheinlich auch die Häreſie nicht. *)

2. Davon muß man aber die ausnehmen, welche wegen einer an einer dritten Perſon verübten Ungerechtigkeit mit Cenſuren belegt und öffentlich als ſolche bezeichnet ſind, ſollten auch ihre Namen nicht gedruckt ſein. Leiſten ſie vor Ablauf der für das Jubiläum feſtgeſetzten Zeit

*) In Frankreich iſt die Bulle In cœna Domini nicht recipirt, auch iſt die Häreſie dort kein päpſtlicher Reſervat-Fall.

Genugthuung, ſo können ſie losgeſprochen werden. Dieſe Cenſuren wurden ausgenommen von Innozenz XIII., Clemens XII. und Benedikt XIV. in ſeiner Bulle vom Jahre 1740 und in der eben angeführten; desgleichen von Clemens XIV., Pius VI. und Leo XII. Dieſe Ausnahme verſteht ſich übrigens aus natürlichen und vernünftigen Gründen ſchon von ſelbſt.

4. Der Beichtvater kann losſprechen von allen Cenſuren, denen man verfallen iſt und von allen vor und ſeit der Publikation des Jubiläums begangenen Sünden, ſogar von denen, die begangen worden ſind mit Rückſicht auf das Jubiläum und in der Hoffnung, die Losſprechung leichter zu erlangen, wofern der Sünder nur aufrichtige Reue hat. Nach der am meiſten wahrſcheinlichen Meinung aber kann er von Cenſuren nicht losſprechen, wenn er nicht auch die ſakramentale Losſprechung ertheilt. Der Beichtvater kann alſo Niemand von Cenſuren abſolviren, wenn er ihn nicht hinlänglich disponirt findet, um ihn von ſeinen Sünden loszuſprechen. Der Grund davon iſt, daß der Beichtvater dieſe Vollmacht nur um des Jubiläums willen beſitzt. Der Sünder alſo, welcher ſich das Jubiläum nicht zu Nutzen macht, kann auch aus den Vollmachten, die mit demſelben verbunden ſind, keinen Nutzen ziehen.

4. Empfängt aber jemand die Losſprechung in der Abſicht, die zur Gewinnung des Jubiläums vorgeſchriebenen Werke zu erfüllen, ändert aber ſpäterhin ſeinen Entſchluß, fällt in die Sünde zurück und gewinnt das Jubiläum nicht, ſo bleibt er dennoch von den Cenſuren und Sünden in

vollgültiger Weiſe abſolvirt, denn der Rückfall in die Sünde und ſeine Nachläſſigkeit in der Ausführung ſeiner Vorſätze ſchlägt ihn nicht wieder in die Feſſeln, die einmal zerſprengt ſind. Aber Suarez, Viva und Collet (p. 369) behaupten mit vieler Wahrſcheinlichkeit, daß er eine ſchwere Sünde begehe, indem er gewiſſermaßen den Vertrag, welchen er mit ſeinem Beichtvater abgeſchloſſen habe, nicht halte. Leo XII. ſagt in ſeiner Bulle, daß man ihn ſchwerlich von einer Sünde freiſprechen könne.

5. Sacerdos, conscius alicujus peccati contra castitatem exterius commissi nunquam complicem suum absolvere potest in quovis jubilæo, excepto solo mortis articulo, deficiente alio sacerdote. Ita Benedictus XIV in bulla : Convocatis § 23.

6. Ein für das Jubiläum approbirter Beichtvater iſt nicht befugt, einem Prieſter ſeine Amtsverrichtungen, die ihm namentlich von ſeinem Biſchofe unterſagt worden ſind, wieder zu erlauben. Seine Vollmachten, obgleich ſehr ausgedehnt, erſtrecken ſich nicht ſo weit, und ich glaube nicht, daß je einer es wagen wird, dergleichen zu behaupten.

b. Ueber die Vollmacht, von der Irregularität zu dispenſiren.

1. Man iſt allgemein der Meinung, daß der Beichtväter während des Jubiläums nicht abſolviren könne von Irregularitäten, welche aus Mängeln (ex defectu) entſprungen ſind. So kann er z. B. nicht einen aus unehelicher Geburt Entſproſſenen legitimiren, daß er geweiht werden

könne, denn es handelt ſich hier um einen Akt geiſtlicher Gerichtsbarkeit, der mit dem innern Forum in gar keiner Beziehung ſteht.

2. Eben ſo iſt man nicht vollkommen einig in Betreff der Irregularität, welche aus einem Vergehen (ex delicto) entſpringt. Da ſie die Folge einer Sünde iſt, welche der Schlüſſelgewalt der Kirche unterliegt, ſo waren viele Theologen der Meinung, der Beichtvater könne davon dispenſiren, denn, ſagten ſie, er kann losſprechen von der Sünde und den damit verbundenen Strafen, alſo muß er auch dispenſiren können von der Irregularität, welche daraus entſpringt. Man führt für dieſe Meinung Soto und Corduba an.

Allein der bei weitem größte Theil der Theologen, und unter dieſen Suarez, Molina und eine unzählige Menge Anderer ſehr berühmter ſprechen dem Beichtvater dieſe Vollmacht ab, oder behaupten doch, daß die Gründe, welche man dafür anführe, dieſes nicht beweiſen. Und in der That, wenn auch die Irregularität eine Folge und ſogar eine Strafe der Sünde iſt, ſo iſt es doch auch wahr, daß ſie anderer Art iſt, als die Cenſuren, und nicht in derſelben Weiſe gehoben werden kann; ſie kann alſo auch nicht in der allgemeinen Klauſel mit einbegriffen ſein, wo von Sünden und Cenſuren die Rede iſt.

Uebrigens hat Benedikt XIV. alle Schwierigkeit gehoben, indem er in ſeiner Bulle Convocatis ausdrücklich ſagt, daß es nicht ſeine Abſicht ſei, „durch die gegenwärtigen apoſtoliſchen Briefe“ weder ſelbſt zu dispenſiren, noch irgend einem Prieſter zu geſtatten, daß er dispenſire von ei-

ner öffentlichen oder geheimen Irregularität, oder von einer Inhabilität. Er verleiht ihnen blos die Gewalt von der geheimen Irregularität, welche aus Verletzung der Cenſuren entſprungen iſt, zu dispenſiren, ſowohl behufs Ausübung der geiſtlichen Funktionen als zum Empfang einer höhern Weihe. Pius VI. und Leo XII. haben dieſe Verfügung erneuert, indem ſie ſich der eigenen Worte Benedikt's XIV., den ſie anführen, bedienen.

Die Irregularität, von welcher hier die Rede iſt, hängt gewiſſermaßen mit den Cenſuren zuſammen, und ohne Zweifel haben deßhalb dieſe drei Päpſte in dieſer Beziehung keine Beſchränkung machen wollen. Sie muß aber geheim ſein, was auch dann noch Statt finden kann, wenn die Cenſur öffentlich iſt; denn es wäre ja immer möglich, daß man zwar um die Cenſur wüßte, aber nicht mit Beſtimmtheit angeben könnte, ob der Schuldige ſich nicht davon habe befreien laſſen, bevor er ſeine Amtsverrichtungen wieder ausübte.

c. Von der Verwandlung der Gelübde.

1. Es iſt hier der Ort nicht, zu unterſuchen, was ein Gelübde ſei, wie viele Arten desſelben es gebe, in welcher Weiſe es verpflichte und wie man davon entbunden werden könne; das Alles findet man bei den Schriftſtellern, die ex professo darüber geſchrieben haben und in dem Traktat über den Dekalog. Das Gelübde ewiger Keuſchheit, das Gelübde in einen Orden zu treten, nach Jeruſalem zu wallfahren, die Gräber

der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus zu Rom, oder des heiligen Jakobus zu Compoſtella in Gallizien zu beſuchen, ſind dem Papſte vorbehalten; alle übrigen gehören unter die Jurisdiktion des Diözeſanbiſchofes, der, wenn gerechte Gründe vorhanden ſind, davon dispenſiren oder ſie in andere gute Werke verwandeln kann.

2. Bis zum Jahre 1700 findet man keine Bulle, wodurch das gewöhnliche Jubiläum auf die ganze Chriſtenheit ausgedehnt wird, in der den Beichtvätern die mindeſte Vollmacht in Betreff der Gelübde verliehen würde, ſagt ein Theologe, der eben in demſelbem Jahre ſchrieb und über dieſen Punkt Unterſuchungen angeſtellt hatte. Nur bei außergewöhnlichen Jubiläen und auch in Rom während des Jubiläums des heiligen Jahres konnten die Beichtväter die Gelübde in andere gute Werke verwandeln. Benedikt XIV. verlieh ihnen dieſe Gewalt durch ſeine Bulle Convocatis; Pius VI. folgte im Jahre 1775 ſeinem Beiſpiele und eben ſo that Leo XII. in ſeinen beiden Bullen über das gewöhnliche Jubiläum im Jahre 1825.

3. Die Gelübde welche die Beichtväter vermöge dieſer Fakultät verwandeln können, ſind vorerſt die, welche zur biſchöflichen Jurisdiktion gehören, dann auch jedesmal von den dem Papſte reſervirt n, wenn ſie nach kanoniſchen Grundſätzen auf den Biſchof devolvirt ſind. Benedikt XIV., Pius VI. und Leo XII. machen nur eine Ausnahme in Betreff des Gelübdes der Keuſchheit und des Eintritts in einen geiſtlichen Orden. Ein Gelübde, das zu Gunſten eines dritten abgelegt iſt, bleibt von Rechtswegen ausgenommen, es ſei denn daß jener es noch

nicht angenommen oder auf das Angelobte verzichtet hätte; denn in dieſen beiden Fällen gehört dasſelbe zur Klaſſe gewöhnlicher Gelübde, die nur eine Verpflichtung gegen Gott begründen.

Die einfachen Gelübde, wodurch man ſich mit einer religiöſen Genoſſenſchaft verbindet, ſind auch zum Vortheile dritter Perſonen abgelegt und können kraft des Jubiläums nicht verwandelt werden. Es kann alſo kein Beichtvater zur Zeit des Jubiläums einer barmherzigen Schweſter oder einem chriſtlichen Schulbruder ꝛc. erlauben, ſeine Congregation zu verlaſſen, und ihm ſein Gelübde nicht in ein anderes gute Werk verwandeln. Ich rede aber hier von dem gemäß den Statuten der Congregation abgelegten einfachen Gelübde, oder von dem, welches mit Bewilligung der Obern oder Oberinnen gethan und von ihnen angenommen wird; denn das im Geheimen abgelegte Gelübde, in einem Hauſe oder in einer Congregation zu bleiben, würde nur vor Gott verpflichten und könnte kraft des Jubiläums verwandelt werden.

4. Der Beichtvater hat vermöge der Bulle keine Vollmacht zu dispenſiren, ſondern nur zu verwandeln; darauf muß er ſich alſo beſchränken und bei der Verwandlung ſich an die von Theologen und Caſuiſten behufs deſſen aufgeſtellten Regeln halten, immer freilich ohne Ängſtlichkeit, aber auch ohne Nachläſſigkeit.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Gründe vorhanden ſein müſſen, wenn die Verwandlung vorgenommen werden ſoll; denn ſonſt würde ſie nicht nur unerlaubt, ſondern null und nichtig

ſein. Auch verbieten die drei Päpſte, von denen wir oben geredet, Gelübde, welche zur Bewahrung vor der Sünde (vota præservativa) abgelegt wurden, in andere gute Werke zu verwandeln, es ſei denn, daß dieſe eben ſo wirkſam wären als das Gelübde ſelbſt.

5. Nur im Sakramente der Buße (in foro interno) kann der Beichtvater dieſe Verwandlung vornehmen zu Gunſten derer, welche das Jubiläum wirklich gewinnen wollen und das zur Gewinnung desſelben Vorgeſchriebene thun. Sollten ſie aber nach Verwandlung des Gelübdes ihren Vorſatz ändern und die vorgeſchriebenen Werke nicht erfüllen, ſo bindet ſie darum das einmal rechtmäßig verwandelte Gelübde nicht wieder von Neuem.

6. Wenn ein Büßer in gutem Glauben das zur Gewinnung des Jubiläums Erforderliche verrichtet, denkt aber nicht daran ſein oder ſeine Gelübde ſich verwandeln zu laſſen, ſo kann er, wenigſtens ſo lange das Jubiläum dauert, zu ſeinem Beichtvater oder zu jedem andern approbirten Prieſter zurückkehren und ſich dieſelben verwandeln laſſen. Der Grund davon iſt, weil die Bulle, durch welche die Vollmacht von den vorbehaltenen Fällen und Cenſuren zu abſolviren verliehen wird, ausdrücklich beſtimmt, daß dieſes nur in der Beicht geſchehen könne, welche man zur Gewinnung des Jubiläums ablege; wo ſie aber von den Gelübden redet, ertheilt ſie ohne irgend eine Beſchränkung die Erlaubniß zur Verwandlung derſelben. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß man während des Jubiläums im-

merhin dieſes Privilegium ſich zu Nutze machen, und ſowohl die Verwandlung der Gelübde erlangen könne, welche zur Zeit beſtanden, wo man ſeine Beicht in der Intention das Jubiläum zu gewinnen, ablegte, als auch derjenigen, die man etwa noch während des Jubiläums gethan hat. Auſſerdem kann man auch nach Ablauf des Jubiläums die Verwandlung eines oder mehrerer Gelübde erlangen, von denen man mit dem Beichtvater zur Zeit des Jubiläums geredet hat; denn man ſieht das als eine anhängig gemachte Sache an und der Beichtvater hat das Recht, ſie zu Ende zu führen. (Collet. p. 405.) Einige behaupten ſogar, man könne die Verwandlung ſolcher Gelübde nach Ablauf des Jubiläums erlangen, wenn man auch nicht mit dem Beichtvater darüber geſprochen; denn, ſagen ſie, man hat immer das Recht, die nachträgliche Zuwendung des Privilegiums, wozu man berechtigt war zur Zeit der Ablegung der zur Gewinnung desſelben erforderlichen Beicht, für ſich in Anſpruch zu nehmen. (Ferraris art. 2, n. 51.) Doch beſtreiten Suarez, Bonacina, Collet und mehrere Andere dieſe Meinung; ſie iſt alſo zweifelhaft und darum für die Praxis unbrauchbar.

7. Leo XII. verlieh nach dem Beiſpiele ſeiner Vorgänger, Benedikt's XIV. und Pius VI. den Beichtvätern die Gewalt, auch die Gelübde, die durch einen Eid bekräftigt worden, zu verwandeln. Daraus folgt, wie eine große Anzahl Theologen glauben, daß die Beichtväter ihren Beichtkindern auch die einfachen Eide, wodurch ſie ſich nur vor Gott verpflichtet haben, in andere gute

Werke verwandeln können; denn das Band des Eides iſt ganz dasſelbe mit dem Bande des durch einen Eid bekräftigten Gelübdes. (Ferraris art. 2, n. 35.)

8. Da es als allgemeiner Grundſatz gilt, daß man Läſtiges im beſchränkteſten Sinne interpretiren müſſe, ſo iſt man einſtimmig der Meinung, daß die Gelübde der Keuſchheit und des Eintrittes in einen geiſtlichen Orden nur dann dem Papſte reſervirt ſind, wenn ſie die Tugend an und für ſich, oder den geiſtlichen Orden im eigentlichen Sinne des Wortes zum Ziele haben. Daraus folgt denn, daß der Beichtvater während eines Jubiläums verwandeln kann:

1. Das Gelübde der Keuſchheit oder des Eintrittes in einen Orden, wenn ſie nur Bedingnißweiſe abgelegt worden ſind, ſelbſt in dem Falle wo ſie nach Erfüllung der Bedingung abſolut geworden ſind, oder wo man ſie als Strafe ſich auferlegt hat, z. B. wenn ich nochmal in dieſe Sünde zurückfalle, werde ich in dieſen oder jenen Orden treten; wenn ich dieſen Fehler nochmal begehe, will ich in ewiger Keuſchheit leben ꝛc. Dasſelbe gilt, wo man von zweien Dingen Eines gelobt (votum alternativum), ſelbſt wenn eines ganz unmöglich geworden wäre und man alſo keine Wahl mehr hätte; denn in all dieſen Fällen hätte man nicht die Tugend, welche man ſich vornahm, an und für ſich im Auge gehabt.

2. Das Gelübde in eine Congregation einzutreten, wo man nur die einfachen Gelübde ablegt; denn in dieſem Falle hätte man nicht gelobt, in einen Orden zu treten.

3. Das Gelübde, die höhern Weihen zu empfangen oder nicht zu heirathen; denn dadurch gelobte man nicht die ewige Keuſchheit, oder gelobte ſie wenigſtens nur mittelbar. Zu dieſer Klaſſe zählen die Theologen insgemein die einzeln gethanenen Gelübde, deren jedes für ſich genommen die beſtändige Keuſchheit nicht erfordert, insgeſammt aber wohl. Z. B. wenn man zuerſt das Gelübde thut, nicht zu heirathen, dann nie gegen die Keuſchheit zu ſündigen. Dieſe beiden Gelübde können unmöglich gehalten werden, wenn man nicht die beſtändige Keuſchheit bewahrt, und dennoch begreift jedes für ſich genommen ſie noch nicht in ſich. Der Beichtvater kann ſie alſo in andere gute Werke verwandeln, wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden ſind. Man muß aber wohl auf die Abſicht ſehen, welche die betreffende Perſon ſich vorgeſetzt; denn wenn ſie durch letzteres Gelübde vermöge eines einzigen Aktes erreichen wollte, was ſie ſchon vorher verſprochen hatte, beſtände darüber gar kein Zweifel mehr, daß es ein Gelübde der ewigen Keuſchheit ſei.

4. Das Gelübde, die eheliche Pflicht nicht mehr zu begehren oder eine beſtimmte Zeit enthaltſam zu leben; denn es iſt offenbar, daß das kein Gelübde beſtändiger Keuſchheit iſt.

5. Das Gelübde beſtändiger Keuſchheit oder des Eintritts in einen Orden, wenn es aus Furcht abgelegt wurde, die auf ungerechte Weiſe eingeflößt ward, iſt nicht vorbehalten; der Beichtvater kann dasſelbe zur Zeit des Jubiläums ver-

wandeln, vorausgeſetzt daß er dabei mit weiſer Umſicht verfahre.

6. Das Gelübde beſtändiger Keuſchheit oder des Einritts in einen Orden, welches vor erreichter Mannbarkeit abgelegt worden iſt, kann ebenfalls verwandelt werden; denn nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts und der allgemeinen Meinung der Theologen gehört dasſelbe nicht zu den päbſtlichen Reſervaten.

1. Kann auch der Beichtvater während des Jubiläums, wenn jemand das Gelübde gethan hätte, nie die Verwandlung eines andern Gelübdes zu begehren, dieſes Gelübde ſelbſt verwandeln?

Man iſt allgemein der Meinung, daß er es könne (Ferrar. art. 2, n. 39.), denn es ſtehe einem Einzelnen nicht zu, die Macht der Kirche zu beſchränken; ſie behalte alſo ihre Vollgewalt ebenſowohl über dieſes Gelübde, wie über alle andere.

Einige behaupten ſogar, dieſes Gelübde ſei nichtig in ſich; denn da es darauf abzwecke, die Gewalt der Kirche zu beſchränken, ſo ſei es nicht de meliori bono, was doch die eigentliche Weſenheit des Gelübdes ausmache. (Cf. Sanchez l. 4. cap. 8, n.21. Collet pag. 393.)

2. Kann auch das Gelübde, nicht in Hurere oder heimliche Unzucht zu verfallen, in andere gute Werke verwandelt werden?

Man kann von dieſem Gelübde weder dispenſiren noch es verwandeln; man begreift ja kaum,

wie es jemals einen Grund geben könne, ſo zu verfahren. Hieße das nicht gewiſſermaſſen die Erlaubniß zur Verübung dieſer Sünden geben, wenn man jemand von der höhern Verpflichtung, die er zur Vermeidung derſelben eingegangen iſt, entbinden wollte?

3. Iſt der Beichtvater verpflichtet, dem Beichtkinde ein Gelübde zu verwandeln, wenn es ihn darum bittet?

Im Falle keine zureichenden Gründe zur Verwandlung desſelben vorhanden wären, könnte er nicht nur, ſondern er dürfte es nicht verwandeln. Wären aber hinreichende Gründe vorhanden, ſo würde er durch Verweigerung desſelben eine Ungerechtigkeit begehen; denn der Sünder hat darauf gerechten Anſpruch. Wäre aber der Beichtvater zu ſehr beunruhigt um über das Gelübde gehörig urtheilen, und die paſſenden guten Werke an die Stelle desſelben ſetzen zu können, ſo müßte er das Beichtkind entweder an einen geſchicktern Beichtvater verweiſen oder es ſelbſt darüber zu Rathe ziehen, was in dieſem Falle zu thun ſei.

Die hauptſächlichſten Gründe, die als hinreichende Motive für die Verwandlung angeſehen werden können, ſind: 1. wenn die Umſtände, die Geſundheit oder der Stand ſich geändert haben, und die Erfüllung des Gelübdes dadurch erſchwert worden iſt; 2. der Widerwille der Perſon gegen dasjenige was ſie angelobt, und die Gewalt welche ſie ſich anthun muß und zu deren Extra-

gung ſie keinen Muth hat; 3. die Gewiſſensangſt und die Verwirrung, welche das Gelübde verurſacht; 4. wenn man, alles wohl erwogen, der Meinung iſt, daß das Angelobte dem Stande deſſen, der es gelobt hat, vernünftiger Weiſe nicht angemeſſen iſt.

Der Beichtvater muß in dieſer Beziehung keine abſolute Gewißheit verlangen, das würde eine Quelle der Unruhe für ihn werden: wenn er in den ihm vorliegenden Fall gehörig eingedrungen iſt, muß er thun was ihm das Beſte ſcheint, und dann darüber ruhig ſein. Um ſo mehr noch muß der Beichtende ſich an das halten, was ihm der Beichtvater ſagt.

Man iſt allgemein der Meinung, daß der Beichtvater zur Zeit des Jubilänms nicht von Rechtswegen ein Gelübde verwandeln könne, von welchem der Biſchof zu dispenſiren zwar berechtigt iſt, aber nur aus zufälligen Umſtänden (per accidens), wie wenn die Zeit dringt und der Rekurs nach Rom unmöglich iſt; denn die zufällige Gewalt (des Biſchofes) hindert das Fortbeſtehen des reſervirten Falles nicht. (Collet p. 421.) Der Beichtvater kann daher ein Gelübde der Keuſchheit nicht verwandeln, das jemand gethan hat, der entweder die Verwegenheit gehabt hat, ſich ohne Dispens zu verheirathen, oder auf dem Punkte ſteht, es zu thun.

Iſt jemanden ein Gelübde verwandelt worden, ſo ſteht es ihm noch immer frei, davon keinen Gebrauch zu machen und das Gelübde ſelbſt zu erfüllen; denn die Verwandlung iſt ganz zu ſeinen Gunſten geſchehen.

Ein unmöglich gewordenes Gelübde verpflichtet nicht mehr; wird die Sache, worin es verwandelt worden, auch unmöglich, ſo iſt man dazu ebenſowenig verbunden; in dieſem Falle hört alle Verpflichtung des Gelübdes ſo lange auf, als die Unmöglichkeit beſtehen bleibt.

Dasjenige gute Werk, welches der Papſt an die Stelle eines Gelübdes der Keuſchheit geſetzt hat, gehört zur Klaſſe nicht reſervirter Gelübde und kann alſo während eines Jubiläums vom Beichtvater verwandelt werden.

d. Von der Verlängerung des Jubiläums.

1. Alle Bullen enthalten eine förmliche Ausnahme zu Gunſten derer, die auf Reiſen ſind zu Waſſer oder zu Lande, und ertheilen ihnen die Vollmacht, das Jubiläum bei ihrer Rückkehr zu gewinnen. Sie müſſen dasjenige erfüllen was zur Gewinnung desſelben vorgeſchrieben iſt, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ſie ſtatt vier Kirchen nur die Kathedrale oder Hauptkirche ihres Wohnortes zu beſuchen brauchen.

Ueber die Zeit, die ſie nach ihrer Rückkehr noch verſtreichen laſſen dürfen, bevor ſie mit den vorgeſchriebenen Werken zur Gewinnung des Jubiläums beginnen, iſt man nicht einig; mehrere Theologen geſtatten ihnen bis zwei Monate, aber andere nur höchſtens 15 Tage, und dafür ſprechen weit mehr Gründe. Die Biſchöfe beſtimmen insgemein in ihren Hirtenbriefen die Zeit, über welche hinaus man es nicht verſchieben dürfe; die Klugheit fordert auch eine ſolche Maß-

regel; ſie iſt das einzige Mittel, aller Ungewißheit ein Ende zu machen.

2. Die für das Jubiläum approbirten Beichtväter können nach dem gewöhnlichen Inhalt der Bullen auch das Jubiläum zu Gunſten derjenigen verlängern, die augenblicklich nicht im Stande ſind, die vorgeſchriebenen Werke zu erfüllen, aber doch bald dazu fähig werden, wie gewiſſe Kranke, Rekonvalescenten, Gefangene, deren Zeit zu Ende läuft 2c. Sollten dergleichen Perſonen nicht im Stande ſein, dieſe Werke zu erfüllen als lange nach Ablauf der für alle Gläubigen beſtimmten Zeit, ſo dürften die Beichtväter die Verlängerung nicht bewilligen; ſo iſt wenigſtens die allgemeine Meinung. Für den erſten Fall beſteht gar kein Zweifel; im zweiten Falle aber würden ſie gegen den Sinn der Bulle angehen, welche ſich gewöhnlich der Worte: in proximum tempus bedient. Man müßte alſo zu einem andern Mittel ſeine Zuflucht nehmen, wie zur Verwandlung der vorgeſchriebenen Werke in ſolche, die ſie verrichten können.

e. Von der Verwandlung der vorgeſchriebenen Werke.

1. Benedikt XIV., Pius VI. und Leo XII. haben alle den Biſchöfen durch ihre Extenſions-Bullen die Vollmacht verliehen, alle Nonnen, Töchter oder Frauen, welche in einem Kloſter leben, möge es Clauſur haben oder nicht, von Beſuchung der Kirchen zu diſpenſiren, ferner alle Einſiedler, Eremiten, und alle Perſonen geiſtlichen und weltli-

chen Standes, die im Kerker, in Gefangenſchaft ſind, oder durch ſchwere Krankheiten oder ſonſt einen rechtmäßigen Grund verhindert werden, die bezeichneten Orte zu beſuchen um dort ihre Stationen zu halten; ſie wünſchen, daß man ihnen ſtatt deſſen andere Werke der Frömmigkeit, der chriſtlichen Liebe oder Andachtsübungen auferlege.

Auch erlauben dieſe Päpſte den Biſchöfen, die Stationen ihrer Klugheit gemäß auf eine geringere Zahl zu beſchränken für Kapitel, Männerklöſter, in religiöſer Gemeinſchaft lebende Weltgeiſtliche und Laien, für Congregationen, Bruderſchaften, Univerſitäten und Collegien, welche in Prozeſſion die bezeichneten Kirchen beſuchen. Zu dieſer Klaſſe gehören offenbar auch die Seminare und ſogar die Pfarren; denn auch dieſe bilden gewiſſermaßen Korporationen und eine Art von Congregation; ſo hat man die in ſolcher Weiſe abgefaßten Bullen verſtanden, ſowohl in Paris und Mans im Jahre 1776 wie im Jahre 1826.

2. In Bezug auf die Kinder, welche ihre erſte heilige Kommunion noch nicht gehalten haben und die man zu derſelben noch nicht zulaſſen zu können glaubt, haben eben dieſe Päpſte den Biſchöfen erlaubt, ihnen die Kommunion in andere Andachtsübungen zu verwandeln.

3. Bei auſſergewöhnlichen Jubiläen verleihen die Biſchöfe auſſerdem noch die Vollmacht, die Pflicht des Faſtens und Almoſengebens denen in andere gute Werke zu verwandeln, denen es entweder unmöglich oder ſehr beſchwerlich ſein würde, dieſe beiden Bedingungen zu erfüllen.

4. Die frühern Bullen geſtatteten alle vorgeſchriebenen Werke ohne Unterſchied zu verwandeln; gegenwärtig reden ſie nur vom Faſten, vom Almoſengeben, vom Beſuche der Kirchen und dem Gebete, das man dort verrichten ſoll, niemals aber nehmen ſie von der Beicht irgend jemanden aus, und von der Kommunion nur die Kinder, wie wir eben bemerkten.

5. Daraus ergiebt ſich denn, daß ehemals die von den Biſchöfen für das Jubiläum approbirten Beichtväter die Kommunion und vielleicht ſogar die Beichte denen in andere Werke verwandeln konnten, welche keiner Todſünde ſchuldig waren, daß ſie aber dermalen dazu keine Vollmacht mehr haben.

Geſchähe es aber, daß jemand vorbereitet wäre um am letzten Tage des Jubiläums zu kommuniziren, würde aber unwohl oder bräche durch ein Verſehen das Nüchternſein, ſo könnte der Beichtvater nach der Meinung einer ſehr großen Anzahl Theologen die Kommunion entweder in ein anderes Werk der Frömmigkeit verwandeln oder die Zeit des Jubiläums verlängern. (Ferraris art. 2, n. 36.)

6. Die Biſchöfe können auch in eigener Perſon auſſerhalb des Richterſtuhles der Buße die vorgeſchriebenen Werke in andere verwandeln; ſie können ferner die Obern der Klöſter bevollmächtigen, dasſelbe in Bezug auf ihre Untergebenen zu thun; denn die Bulle giebt ihnen die Vollmacht, dieſe zu delegiren und ſetzt dabei nicht voraus, daß dieſe übertragene Gewalt in foro interno ausgeübt werden müſſe.

Sanchez, der Cardinal Lugo und eine groſze Anzahl Theologen behaupten, daſz der für das Jubiläum approbirte Beichtvater ebenfalls dieſe Verwandlung auſſer der Beicht vornehmen könne, ſogar in Bezug auf diejenigen, welche gar nicht die Abſicht hätten, bei ihm zu beichten, und ſelbſt für Abweſende; Collet erkärt ſich auch für dieſe Meinung. Sie ſcheint aber nicht ſehr begründet zu ſein, denn der Beichtvater beſitzt als ſolcher gar keine äuſſere Jurisdiktion; es müſzte ihm alſo entweder der Biſchof dieſe Gewalt übertragen oder die Bulle müſzte anders abgefaſzt werden. In Bezug auf die Gewalt der Biſchöfe für die Verwandlung der vorgeſchriebenen Werke ſpricht ſich die Bulle Leo's XII. folgendermaſſen aus: Illis omnibus et singulis sive per seipsos, sive per eorum earumque regulares prælatos aut superiores, vel per prudentes confessarios alia pietatis, charitatis aut religionis opera in locum visitationum hujusmodi . . . præscribere . . . possint ac valeant. Kann man nun wohl aus dieſen Worten ſchlieſzen, daſz die Beichtväter oder gar die Pfarrer die Macht haben, die Werke auſſerhalb der Beichte zu verwandeln? Zum Mindeſten iſt Grund genug zu zweifeln, und eben deſzhalb kann man in der Praxis dieſer Meinung nicht folgen.

7. Viele Theologen haben gelehrt, daſz man dieſe Werke auch verwandeln könne in ſolche, die man ſchon aus einem andern Grunde zu verrichten ſchuldig ſei; (Ferraris art. 2, n. 53.) viele andere behaupteten das Gegentheil. Benedikt XIV. entſchied in ſeiner Encyklika Inter præteritos

zu Gunſten der letztern und ſetzte feſt, daß Werke, wozu man bereits verpflichtet wäre, nicht zur Gewinnung eines Ablaſſes dienen könnten. Und grade in dieſem Schreiben handelte es ſich vom Jubiläum.

Zweites Kapitel.

Ueber diejenigen, welche das Jubiläum gewinnen können.

Aus dem bisher Geſagten geht ſchon größtentheils hervor, welche das Jubiläum gewinnen können.

1. Will man das Jubiläum in Rom gewinnen, ſo muß man in eigener Perſon dorthin ziehen, die bezeichneten Stationen abhalten, wenn man davon nicht rechtmäßig dispenſirt iſt, bei einem approbirten Beichtvater ſeine Beicht ablegen, und vor Ablauf der feſtgeſetzten Zeit die heilige Kommunion empfangen.

2. Doch hatte Benedikt XIV. durch eine beſondere Bulle vom 7. Dezember 1749 einigen Klaſſen von Perſonen die Macht verliehen, das Jubiläum des heiligen Jahres zu gewinnen ohne daß ſie nach Rom zogen, nämlich: den Einſiedlern, Nonnen und in Klöſtern lebenden weltlichen Perſonnen, den Gefangenen, Kranken und Schwachen, die nicht im Stande wären, eine ſo weite Reiſe zu machen. Er erklärte genau, welche Perſonen man anſehen müſſe als unter einer dieſer Klaſſen begriffen, und daher im Stande, den Ablaß zu

gewinnen und an den übrigen Vergünſtigungen des Jubiläums Antheil zu nehmen. Andere Päbſte vor ihm hatten eben dieſen Perſonen dieſelbe Gnade verliehen, allein Pius VI. und Leo XII. haben es nicht für zweckmäßig erachtet, ſie zu erneuern.

3. Wird das Jubiläum auf die ganze Chriſtenheit ausgedehnt oder ein auſſergewöhnliches Jubiläum verliehen, ſo können diejenige, welche die vorgeſchriebenen Werke nicht zu verrichten vermögen, ſich entweder ſelbe in andere verwandeln, oder das Jubiläum verlängern laſſen, wie wir im vorigen Kapitel gezeigt haben.

Hat jemand die beſtimmten Werke in gutem Glauben begonnen und wird dann durch eine Krankheit oder den Tod an der Vollendung derſelben gehindert, ſo verleiht der Papſt einem ſolchen doch alle Vortheile des Jubiläums, wenn er mit wahrer Reue ſeine Sünden beichtet und die heilige Kommunion empfängt.

1. Kann ein Reiſender auch auf der Reiſe das Jubiläum gewinnen?

Daran iſt nicht zu zweifeln, wenn er die Werke verrichtet, womit dieſe Gnaden verknüpft ſind, ſonſt aber gewinnt er es nicht. Reiſt er durch ein Land, wo das Jubiläum verkündigt iſt, und hält ſich lange genug an einem Orte auf um die vom Biſchofe bezeichneten Stationen abzuhalten, ſo wird er derſelbigen Gnaden theilhaftig, wie die an jenem Orte wohnenden Gläubigen. Denn iſt das Jubiläum einmal verkündigt,

ſo iſt es ein Gemeingut der Gegend und Allen angeboten, welche die Bedingungen erfüllen, unter denen es verliehen worden. Ich glaube ſogar, daß ein Reiſender ſeine Stationen an verſchiedenen Orten abhalten könne, wenn es nur an Orten geſchieht, wo das Jubiläum publizirt iſt, und er es in gutem Glauben thut.

Man muß nicht überſehen, daß der Beſuch der Kirchen bloß an einen Ort gebunden iſt, und die übrigen Werke auch anderswo und ſogar an Orten verrichtet werden können, wo das Jubiläum nicht iſt.

Im Falle aber jemand an einem ſolchen Orte ſeine Beicht ablegte, könnte er natürlich von den Privilegien des Jubiläums keinen Vortheil ziehen.

2. Kann denn ein Biſchof nicht einen fremden Prieſter approbiren und ihm die Privilegien des Jubiläums mittheilen, damit ſein Diözeſane ſich an ihn wende?

So lange das Jubiläum in ſeiner eigenen Diözeſe dauert, kann er dieſes allerdings, ſonſt aber iſt er verpflichtet, alle Akte kirchlicher Gerichtsbarkeit in Sachen des Jubiläums nur innerhalb der Grenzen auszuüben, die ihm bezeichnet ſind. *)

*) Nach einem alten Gebrauche, der Geſetzeskraft erlangt hat, haben Prieſter benachbarter Diözeſen, welche von ihren Biſchöfen approbirt und an der Grenze unſerer Diözeſe angeſtellt ſind, die insgemein den Vikaren übertragene Gewalt und können in der Diözeſe Mans

Aus demſelben Grunde kann er auch, wenn er beſchloſſen hat, zu einer beſtimmten Zeit das Jubiläum zu verkündigen, weder in ſeiner Diözeſe noch auſſerhalb jemanden dasſelbe vor dieſer Zeit gewinnen laſſen.

3. Im Falle jemand, ohne ſich beſonders um die Gewinnung des Jubiläums zu kümmern, einige Tage vor Ablauf desſelben eine Reiſe anträte, könnte er bei ſeiner Rückkehr es dennoch gewinnen?

Man lehrt insgemein, daß er es gewinnen könne, weil die Bulle, welche Reiſenden die Erlaubniß ertheilt, ſich ganz allgemeiner Ausdrücke bediene und keine Ausnahme mache. Ich glaube aber, daß er, um des vollkommenen Ablaſſes theilhaftig zu werden, ſeine Fahrläſſigkeit bereuen müſſe, ja es muß ihm vor ſeiner Abreiſe noch ſo viel Zeit übrig bleiben, daß er die vorgeſchriebenen Stationen abhalten könnte; denn im Falle er ſo lange gewartet hätte, daß ihm die erforderliche Anzahl von Tagen nicht mehr übrig

---

Beichte hören bis zwei Stunden weit von ihrer Kirche. Wenn der Biſchof allen Prieſtern ſeiner Diözeſe eine allgemeine Approbation verleiht, ſo ſind auch ſie mit eingeſchloſſen. Sie können alſo während des Jubiläums den Diözeſanen von Mans ſowohl in ihren Kirchen als in den Kirchen benachbarter Pfarren Beichte hören, und von allen Privilegien des Jubiläums bei denſelben Gebrauch machen, ſollte auch das Jubiläum bei ihnen noch nicht eröffnet oder bereits geſchloſſen ſein.

blieb, wäre er dann noch wohl berechtigt, nach ſeiner Rückkehr eine Vollmacht für ſich in Anſpruch zu nehmen, welcher er ſchon vor ſeiner Abreiſe verluſtig geworden? Ich zweifle daran.

Wenn aber jemand in ſeiner Diözeſe die Zeit des Jubiläums hätte verſtreichen laſſen, ſelbſt wenn es durch ſeine Schuld geſchehen wäre, ſo könnte er in eine andere Diözeſe gehen, wo es noch nicht vorüber iſt, dort die vorgeſchriebenen Werke erfüllen und desſelben theilhaftig werden.

4. Kann man das Jubiläum mehr als einmal gewinnen?

Vor Benedikt XIV. waren die Theologen über dieſen Punkt ſehr getheilt, wie wir aus der Encyklika Inter præteritos n. 84 erſehen. Da gab dieſer große Papſt durch ſeine Bulle Convocatis n. 52. die Entſcheidung: man gewinne den Jubiläums-Ablaß wiederum, wenn man die vorgeſchriebenen Werke zum zweitenmale verrichte; an den Privilegien des Jubiläums nehme man nur das erſte Mal Theil. Leo XII. hat ſich darüber nicht ausgeſprochen.

5. Kann man dasſelbe auch mehrere Male gewinnen, wenn der Pabſt ſich nicht darüber ausſpricht?

Navarrus, Viva, Pontas (cas. 17), Ferraris (art. 2, n. 25.) und eine unzählige Menge anderer bejahen dieſe Frage, da nach einem Grundſatz des kanoniſchen Rechtes Vergünſtigungen eher

erweitert als beſchränkt werden müßten: favores convenit ampliari. Viele andere aber und darunter befinden ſich Sanchez, Suarez, Laymann, Bonacina ꝛc. ſind der entgegengeſetzten Meinung und behaupten, man müſſe ſich ſtrenge an den natürlichen Sinn der Worte halten, dem Grundſatze gemäß: Verba tantum valent quantum sonant. Bei dieſem Zwieſpalt der Anſichten iſt es offenbar, daß man nicht rechnen könne auf die Losſprechung von den Cenſuren nnd vorbehaltenen Fällen, auf Verwandelung der Gelübde, noch auf andere Vergünſtigungen des Jubiläums. Will man darauf keine Rechnung machen, ſo möge man immerhin den Ablaß zu gewinnen ſuchen, indem man die Werke wiederholt.

6. Kann jemand, der auf dem Punkte ſteht zu ſterben oder ſich einzuſchiffen für eine weite Reiſe, auch das Jubiläum gewinnen, wenn es auch in ſeiner Diözeſe noch nicht publicirt iſt, man aber mit Sicherheit weiß, daß dieſes in Rom geſchehen?

Collet iſt der Meinung, daß ein ſolcher nicht auf die Privilegien rechnen könne, wohl aber verſuchen, den Ablaß zu gewinnen. Ich ſehe aber keinen Grund, der für dieſe Anſicht ſpreche. Der Papſt verleiht das Jubiläum unter gewiſſen Bedingungen, welche vom Biſchofe beſtimmt werden ſollen, es aber noch nicht ſind, wie man in jenem Falle vorausſetzt: wie kann man ſich alſo Nutzen daraus verſprechen?

7. Iſt man verpflichtet das Jubiläum zu gewinnen?

Das Jubiläum iſt eine Gnade, welche die Kirche ihren Kindern ertheilt, aber kein Gebot. Es dürfte aber doch ſchwer ſein, die von aller Sünde frei zu ſprechen, welche ſich desſelben theilhaftig zu machen verſäumten. Denn das wäre eine Lauigkeit, die ſich wohl nicht vereinigen ließe mit der Sorgfalt, die jedermann für das Heil ſeiner Seele haben muß; ja wegen der Verachtung und des Aergerniſſes könnte man leicht eine Todſünde begehen.

8. Geben es auch bei Zuwendung des Jubiläums verſchiedene Stufen?

In Betreff der Privilegien geben es ſolche nicht, denn ſind ſie einmal gültig zugewendet, ſo bleiben ſie es in gleicher Weiſe für jedermann. Obgleich aber der Ablaß nach den Intentionen des heiligen Vaters ein vollkommener iſt, ſo bleibt er doch oft nur unvollkommen, wie wir bereits oben ſagten; es iſt eine große Anzahl von Abſtufungen möglich, je nachdem die Dispoſition eines jeden iſt und die Art und Weiſe, wie er die vorgeſchriebenen Werke verrichtet.

9. Kann man auch für einen Andern das Jubiläum gewinnen?

Man muß zuerſt es für ſich ſelbſt zu gewinnen ſuchen; das iſt eine Pflicht der Klugheit und der

vernünftigen Selbſtliebe. Auch ſcheint dies die Abſicht des heiligen Vaters zu ſein. Wenn man aber die Werke wiederholt und dasſelbe zum zweiten Male gewinnt, ſo kann man verſuchen es einem Andern fürbittweiſe (per modum suffragii) zuzuwenden.

Während unſerer Anweſenheit in Rom erließ Leo XII. mehrere Indulte, wodurch die Zahl der Stationen ſehr vermindert wurde, wenn man z. B. die Kirche zu den Wundmalen beſuchte, oder der Prozeſſion des Roſenkranzes beiwohnte ꝛc. Wenigſtens in zweien dieſer Indulte erlaubte er, auch ein zweites Mal das Jubiläum zu gewinnen zum Troſte der Seelen im Fegfeuer. Dadurch fiel für dieſen Fall alle Ungewißheit fort.

Fünftes Kapitel.

Von dem Aufhören der Ablässe während des Jubiläums.

Um die Liebe und Verehrung zu den heiligen Apoſteln Petrus und Paulus bei den Gläubigen mehr zu erwecken, und ſie zur andächtigen Beſuchung ihrer Gräber einzuladen, laſſen die Päpſte gewöhnlich während des Jubeljahres alle andern Abläſſe in der chriſtlichen Welt aufhören.

Sixtus IV. bediente ſich zuerſt dieſes Mittels; er erklärte mittels der Bulle, wodurch er das Jubiläum von 1475 ankündigte, alle andern Abläſſe für ſuspendirt. Alexander VI. erließ für die Suspenſion derſelben während das Jubiläum von

1500 eine eigene Bulle. Clemens VII. und Julius III. ahmten Sixtus IV. nach und erließen nur eine Bulle um das Jubiläum zu verkündigen und die Abläſſe zu ſuspendiren; Gregor XIII. aber erließ wiederum, wie Alexander VI., zwei beſondere Bullen für das Jubiläum von 1575. Seit jener Zeit haben die Päpſte immer zwei Bullen erlaſſeu. Leo XII. hatte durch eine Bulle vom 24. Mai 1824 das Jubiläum angekündigt, und erließ unterm 20. Juni desſelben Jahres eine andere Bulle für die Suspenſion der Abläſſe.

In den Bullen von Sixtus IV. und Gregor XIII. war nur die Rede von den vollkommenen Abläſſen; darum hatten mehrere Theologen geglaubt, die unvollkommenen wären nicht ſuspendirt; ja ſie behaupteten ſogar, daß die allgemeinen Ausdrücke: „alle Abläſſe," deren die übrigen Päpſte ſich bedient hatten, erklärt werden müßten durch die begünſtigende Redeweiſe der beiden andern Päpſte, nach dem Grundſatze des kanoniſchen Rechts: Odiosa sunt restringenda. Benedikt XIV. ſchlug dieſe Streitfrage, wie ſo viele andere, nieder, indem er erklärte, daß er die unvollkommenen Abläſſe ebenſowohl ſuspendire als die vollkommenen.*) Leo XII. bediente ſich derſelben Formel.

Es ſind ebenfalls ſuspendirt alle Vollmachten und Indulte, um von den dem heiligen Stuhle

*) Ceteras omnes et singulas indulgentias tam plenarias quam non plenarias, etiam perpetuas . . . suspendimus et suspensas esse declaramus.

vorbehaltenen Fällen und Cenſuren loszuſprechen, um die Gelübde zu verwandeln in andere gute Werke, um von Irregularitäten oder Ehehinderniſſen zu dispenſiren, mögen dieſelben nun Kirchen, Klöſtern oder Hospitälern ꝛc. verliehen ſein, oder ſich auf Roſenkränze, Medaillen und Bilder beziehen, im Allgemeinen oder Beſondern verliehen worden ſein ꝛc.

Von der Suspenſion werden aber ausgenommen und bleiben in Wirkſamkeit: 1. Die Abläſſe in articulo mortis, mithin auch die Gewalt, behufs deſſen zu delegiren.

2. Die Abläſſe welche Benedikt XIII. denen verliehen, die den engliſchen Gruß (Angelus) Morgens, Mittags und Abends beten.

3. Der Ablaß von ſieben Jahren und ſieben Quadragenen, welchen Benedikt XIII. am 2. Mai 1725 mit dem vierzigſtündigen Gebete für das heilige Jahr verknüpfte, und den Leo XII. für das Jahr 1825 wieder erneuerte.

4. Der Ablaß, welchen Innozenz XI. und Innozenz XII. denen verlieh, welche das heilige Sakrament entweder ſelbſt mit Fackeln zu Kranken geleiteten oder begleiten ließen.

5. Die Abläſſe, welche die Legaten a latere, die apoſtoliſchen Nuntien, die Biſchöfe und Erzbiſchöfe zu verleihen pflegen, wenn ſie ein Pontifical-Amt halten z. B. bei der Einweihung einer Kirche oder bei andern Gelegenheiten. Der Papſt ſuspendirt die Abläſſe, die er verliehen, aber er berührt die nicht von ihm herkommenden, ſondern im kanoniſchen Rechte begründeten, in keiner Weiſe.

6. Die privilegirten Altäre, welche zum Troſte der Seelen im Fegfeuer errichtet worden ſind.

7. Auch ſind davon ausgenommen die Vollmachten, welche die Inquiſition, die Propaganda und Pönitentiarie ihren reſpektiven Beamten und Miſſionären verleiht; diejenigen, welche die Biſchöfe und andere höhere Prälaten beſitzen, um ihre Untergebenen von gewiſſen heimlichen Fällen loszuſprechen, obgleich ſie dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten ſind, ſo wie von vielen offenkundigen gemäß den Verordnungen des gemeinen Rechtes und apoſtoliſcher Indulte, und endlich die Vollmachten der Obern geiſtlicher Orden in Beziehung auf ihre Untergebenen.

Die Indulte, welche beim Beginne des heiligen Jahres oder kurz zuvor nur auf ein Jahr verliehen worden, ſind nicht ſuspendirt, weil ſonſt die Verleihung illuſoriſch wäre. Dasſelbe gilt von den Vollmachten, welche den Biſchöfen zur gewöhnlichen Verwaltung ihrer Diözeſen ertheilt werden, z. B. um zur Abſchließung der Ehe Dispenſen zu ertheilen u. ſ. w.

Das ſind im Weſentlichen die Verordnungen der Bulle Leo's XII.; ſie ſind entworfen nach den bereits angeführten Bullen Benedikt's XIV., von denen man wahrſcheinlich in Zukunft nicht mehr abgehen wird.

Dieſer letztere hatte auch verordnet, daß alle Abläſſe, welche für die Lebenden während des heiligen Jahres ſuspendirt wären, den Seelen im Fegfeuer ſollten zugewendet werden können. Auch Leo XII. hat dieſe Klauſel beibehalten.

Auſſerdem lehren die Römiſchen Theologen,

daß diejenigen, welche die Vollmacht haben, Roſenkränze, Kreuze und Medaillen zu benediziren, in Bruderſchaften aufzunehmen ꝛc., dieſes auch während des Jubiläums-Jahres thun können; nur müſſen ſie die Gläubigen darauf aufmerkſam machen, daß die Ablääſſe, welche mit dieſen Gegenſtänden oder frommen Uebungen verbunden ſind, während der Dauer des heiligen Jahres nur den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können.

Ich habe ſelbſt mehrere Reſkripte geſehen, wodurch dieſe Vollmacht im Jahre 1825 verliehen wurde, welche folgende Klauſel enthalten: Excepto tamen de prædictis indulgentiis currenti anno jubilæi quoad vivos. Dieſe Worte ſprechen für die eben angeführte Meinung.

8. Die Abläſſe, Indulte und Privilegien, welche für eine beſtimmte Anzahl Jahre, z. B. für fünf oder ſieben, verliehen wurden, ſind ſuspendirt wie alle andere; aber Viva und mehrere andere Theologen lehren, daß man nach Ablauf des Jubiläums der angegebenen Anzahl von Jahren eines beifügen könne. Denn, ſagen ſie, der Papſt hat es einmal für dieſe Anzahl Jahre verliehen, man hat daher ein Recht darauf; könnte man aber nach Ablauf des Jubiläums nicht noch Eines hinzurechnen, ſo beſäße man das Privilegium ꝛc. Ein Jahr weniger.

9. Die Suspenſion beginnt mit der erſten Vesper des Chriſtfeſtes, am 24. Dezember, und endigt zur ſelbigen Zeit im folgenden Jahre. (Ferraris art. 1, n. 22.)

10. Verrichtet jemand in gutem Glauben die Werke, mit denen Ablääſſe verbunden ſind, ohne zu wiſſen, daß ſie für dieſe Zeit ſuspendirt ſind, ſo gewinnt er keinen derſelben; denn ſeine Unwiſſenheit und ſein guter Glaube heben die Suspenſion nicht auf, die von der rechtmäßigen Autorität verhängt worden iſt.

Die Päpſte haben die Abläſſe für die Zeit, wo das Jubiläum auf die ganze Chriſtenheit ausgedehnt wird, nicht ſuspendirt; allein die Biſchöfe können dieſes für ihre Diözeſen thun, wenn ſie es für nützlich halten. Denn gleichwie ſie das Recht haben, die Publikation der Abläſſe zu verhindern, ſo ſind ſie auch berechtigt, ſie ruhen zu laſſen und alſo zu ſuspendiren. Dieſes that im Jahre 1776 der Biſchof von Mans, Herr von Grimaldi, und es kann manchmal dieſe Maßregel ſehr dazu beitragen, daß man die Gnade des Jubiläums höher ſchätzen lernt. Man könnte ja die Suspenſion blos auf die vollkommenen Abläſſe beſchränken, ſo wäre es ſchon genug.

Wir wollen nicht behaupten, daß man bei der vom Biſchofe verhängten Suspenſion die ſuspendirten Abläſſe gar nicht gewinnen könne, wie bei der vom Papſte ausgehenden; man hat Gründe daran zu zweifeln; allein die Pfarrer dürfen ſie weder verkündigen noch zur Erfüllung desjenigen behülflich ſein, was zur Gewinnung derſelben erforderlich iſt.

Wir wiederholen nun am Schluſſe dieſes Werkes die bereits beim Beginn desſelben geſtellte Bitte, man möge uns die Bemerkungen, welche

man darüber machen wird, mittheilen, wenn dieſes im Intereſſe der Wahrheit oder zur größern Wohlfahrt der Gläubigen dienlich iſt; wir werden ſie mit Freuden berückſichtigen.

O. A. M. D. G.

Inhalt.

Seite

Erſte Abtheilung.

Vom Ablaß im Allgemeinen 1

Erſtes Kapitel.

Was iſt der Ablaß und wie wird er eingetheilt? 3

§ 1. Von den Strafen der Sünde 3

§ 2. Was verſtehen wir unter dem Worte Ablaß? . . 8

§ 3. Von der Eintheilung des Ablaſſes 10

Zweites Kapitel.

Von der Gewalt der Kirche in Bezug auf den Ablaß 11

§ 1. Von der Gewalt der Kirche, Abläſſe zu ertheilen. 12

§ 2. Von denjenigen, welche in der Kirche Abläſſe verleihen können 22

§ 3. Von den Gründen, vermöge welcher Abläſſe ertheilt werden können 30

§ 4. Von dem, was man thun muß, um Abläſſe zu erlangen 36

§ 5. Von der Dauer der Abläſſe 45

Drittes Kapitel.

Von der Weſenheit der Abläſſe 51

§ 1. Der Ablaß erläßt wahrhaft die zeitliche Strafe, die wir durch die Sünde verſchuldet haben. . . 51

§ 2. Von dem geiſtlichen Schatze der Kirche 61

Seite

Viertes Kapitel.

Von der Wirkſamkeit der Abläſſe. 68

§ 1. Die Wirkſamkeit der Abläſſe in Beziehung auf die Lebendigen 68

1. Erläßt uns der Ablaß die Strafe der Sünde vor Gott oder blos vor der Kirche in dem Sinne, daß er von der Verpflichtung, die kanoniſchen Bußen zu erfüllen, entbindet? . . 71

2. Welches iſt der reelle Werth der Strafe, die der Ablaß vor Gott tilgt? 71

3. Was iſt zu halten von den Abläſſen von zehn, fünfzehn oder zwanzigtauſend oder noch mehr Jahren? 73

4. Entbindet uns der Ablaß von der Verpflichtung, Buße zu thun? 75

5. Befreit uns der Ablaß nicht wenigſtens von der Buße, die uns in der Beicht auferlegt wird? 76

6. Welches iſt denn der Sinn jener Worte, die man in einigen Ablaß-Bullen findet: „von auferlegten Bußen," denen bisweilen auch die Worte: „und von aufzulegenden" hinzugefügt ſind? 79

§ 2. Von der Wirkſamkeit der Abläſſe für die Verſtorbenen 80

I. Der Ablaß kann den Verſtorbenen zugewendet werden 80

II. Auf welche Weiſe der Ablaß den Verſtorbenen zu Gute komme 83

III. Was wird erfordert, um den Verſtorbenen einen Ablaß zuzuwenden? 86

1. Muß man im Stande der Gnade ſein, um einen Ablaß den Verſtorbenen gültig zueignen zu können? 88

2. Kann man den Ablaß allen Arten von Verſtorbenen zuwenden? 90

Seite

3. Wenn die Zuwendung des Ablaſſes uns freigeſtellt iſt, wie das oft geſchieht, iſt es dann vortheilhafter, ſie für die Verſtorbenen, als für ſich ſelbſt zu gewinnen? 92

Fünftes Kapitel.

Was müſſen wir thun, um einen Ablaß zu gewinnen? 94

§ 1. Von der Dispoſition, welche derjenige beſitzen muß, welcher den Ablaß gewinnen will . . . 95

1. Verhindert uns die Anhänglichkeit an eine läßliche Sünde nicht, einen Ablaß zu gewinnen? 96

2. Wenn aber jemand bei Verrichtung der für den Ablaß vorgeſchriebenen Werke eine läßliche Sünde beginge, würde er dann doch der Früchte desſelben theilhaftig? 96

§ 2. Von den zur Gewinnung des Ablaſſes vorgeſchriebenen Werken. 99

1. Sind aber auch diejenigen, welche blos in läßliche Sünden gefallen ſind, vermöge dieſer Klauſel zu beichten verpflichtet, um den Ablaß zu gewinnen? 101

2. Kann auch derjenige, welcher einige Tage vor einem Feſte beichtet, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, der während dieſer Zwiſchenzeit einfällt? 104

3. Iſt es für diejenigen, welche öfter zur heiligen Beichte gehen, auch erforderlich, daß ſie die ſakramentale Losſprechung erhalten, um den Ablaß rechtmäßig gewinnen zu können? . . 105

1. Welches ſind die zur Gewinnung eines Ablaſſes erforderlichen Gebete, und innerhalb welcher Zeit muß man ſie verrichten, um die vorgeſchriebene Bedingung zu erfüllen? 108

Gebet 110

2. Wenn jemand aus Unwiſſenheit, Unachtſamkeit

Seite

oder weil es ihm unmöglich war, dieſe Gebete nicht gehörig verrichtete, oder ſie nicht zur gehörigen Zeit verrichtete, ſondern entweder zu früh oder zu ſpät, würde er deshalb der Frucht des Ablaſſes verluſtig werden? 111

3. Kann man mehr als Einen vollkommenen Ablaß an demſelbigen Tage gewinnen? . . . 112

4. Kann man einen Ablaß gewinnen, der an ein gutes Werk gebunden iſt, wozu man ſonſt ſchon verpflichtet war? Kann ich z. B. den Ablaß gewinnen, welcher an die Gradual-Pſalmen, an den Hymnus Veni Creator etc. gebunden iſt, wenn ich mein Brevier bete und die Intention, ihn zu gewinnen, dabei habe? Kann ferner ein Gläubiger den Ablaß gewinnen, welcher an eine fromme Uebung gebunden iſt, die ihm ſein Beichtvater als Buße auferlegt, oder wozu er durch ein Gelübde ſich verpflichtet hat? 113

5. Kann man auch Abläſſe gewinnen für Lebende, wie man ſie für Todte gewinnen kann? . . 115

Sechſtes Kapitel.

Ueber die falſchen oder unbeglaubigten Abläſſe. 116

§ 1. Regeln, nach denen man beurtheilen kann, ob ein Ablaß falſch oder apokryph iſt. 117

§ 2. Abläſſe, welche für falſch und apokryph erklärt oder zurückgenommen worden ſind 120

Zweite Abtheilung.

Ueber die Abläſſe im Beſondern 123

Erſtes Kapitel.

Von den privilegirten Altären. 125

1. Iſt es durchaus erforderlich, daß man die hei-

Seite

lige Meſſe für den applicire, dem man den Ablaß zuwenden will? 126

2. Iſt es nöthig, daß es eine Meſſe für die Verſtorbenen in ſchwarzer Farbe ſei, welche man liest? 127

3. Wenn man nun nach den eben angeführten Entſcheidungen die Meſſe vom Tage liest, muß man dann nicht wenigſtens ein Gebet für die Verſtorbenen hinzufügen, der Intention gemäß, in welcher man die Meſſe liest? 129

4. Wenn ein Altar nur für zwei oder drei Mal die Woche privilegirt wäre, oder nur für die Tage, wo es nach den Rubriken erlaubt iſt, in ſchwarzer Farbe zu leſen, kann man dann auch von der Erlaubniß der Päpſte Gebrauch machen und die Meſſe vom Tage leſen? . . 130

5. Wenn ein Prieſter in ſeinem Brevier festum duplex hätte, und die Meſſe in einer Kirche läſe, wo nur ein semiduplex oder simplex gehalten würde, müßte er dann, um den Ablaß zu gewinnen, die Meſſe in ſchwarzer Farbe leſen? 131

6. Welches iſt der Sinn der Klauſel, welche die Breven, durch die einem Altare das Privilegium verliehen wird, gewöhnlich enthalten: „Wofern in beſagter Kirche täglich ſo viele Meſſen geleſen werden?“ 131

7. Was iſt zu halten von der Klauſel, die man insgemein den Ablaß-Breven beifügt: „Wir wollen aber, daß die gegenwärtige Urkunde null und nichtig ſei, wenn den Chriſtgläubigen, die beſagte Kirche beſuchen, irgend ein anderer Ablaß, entweder auf ewige Zeiten oder auf eine beſtimmte und noch nicht verſtrichene Zeit verliehen iſt?“ — Würde durch einen privilegirten Altar der Kirche die Verleihung

Seite

eines allgemeinen Ablaſſes, den man für dieſelbige Kirche erlangt hätte ohne dieſes Privilegiums erwähnt zu haben, null und nichtig ſein? 136

8. Wenn man einen privilegirten Altar niederreißt, um ihn auf's Neue wieder aufzubauen, oder ihn verſetzt, verliert er dann ſein Privilegium? 137

9. Iſt man verpflichtet, die Meſſen an einem privilegirten Altare zu leſen, die man unter dieſer Bedingung empfangen hat; und wenn man derſelben zu viele hat, was ſoll man alsdann thun? 138

10. Iſt es erforderlich, daß man, um den vollkommenen Ablaß, der mit einem privilegirten Altar verknüpft iſt, gültig zu gewinnen, regelmäßig alle Wochen beichte, oder daß man beichte an dem Tage, wo man dieſen Ablaß gewinnen will? Muß man ferner auch die Gebete verrichten, die gewöhnlich zur Gewinnung eines vollkommenen Ablaſſes vorgeſchrieben werden? 139

Zweites Kapitel.

Von dem Ablaß in der Todesſtunde. . . . 141

Modus a S. S. D. N. Benedicto Papa XIV. approbatus . . . . , . . 145

1. Muß man auch das Confiteor beten, wenn man dem Kranken unmittelbar nach der letzten Oelung den Ablaß zuwenden will? 148

2. Soll man dem Kranken dieſen Ablaß auch zuwenden, wenn er bewußtlos darnieder liegt?. 148

3. Kann man in derſelben Krankheit dieſen Ablaß öfter ertheilen, wenn ſie ſich in die Länge zieht? 149

4. Kann ein Kranker mehrere vollkommene Abläſſe in derſelben Krankheit gewinnen?. . . . 151

Seite

5. Wenn man vermöge eines perſönlichen Indultes oder benedicirten Kreuzes, einer Medaille oder eines Bildes ꝛc. das Privilegium eines vollkommenen Ablaſſes für die Todesſtunde beſitzt, was muß man denn thun, um denſelben zu gewinnen? 152

Drittes Kapitel.

Von dem Ablaß beim vierzigſtündigen Gebete 153

1. Iſt es erforderlich, daß das heilige Sakrament vierzig volle Stunden ausgeſtellt bleibe? . . 157

2. Iſt zur Gewinnung des Ablaſſes erforderlich, daß man an jedem der drei Tage vor dem heiligen Sakramente ſein Gebet verrichte? . . 157

Viertes Kapitel.

Von den Abläſſen, die dem Kreuzwege verliehen ſind 159

Errichtung des Kreuzweges 160

Abläſſe, welche mit dem Kreuzwege verbunden ſind 164

Bedingungen, unter denen dieſe Abläſſe gewonnen werden können 166

Abläſſe für die Kranken und Andere, die nicht im Stande ſind, den Kreuzweg zu machen. 168

Fünftes Kapitel.

Ablaß der Todesangſt Jeſu Chriſti . . . 171

Sechſtes Kapitel.

Von den Abläſſen, welche mit dem Roſenkranze verbunden ſind 174

§ 1. a. Von den Roſenkränzen zu Ehren Jeſu Chriſti 173

b. Roſenkranz der fünf Wunden unſeres Herrn . 180

c. Roſenkranz vom koſtbarſten Blute unſeres Herrn 183

Gebet 184

Aufopferung des Blutes Jeſu Chriſti . . . 186

Seite

d. Roſenkranz vom heiligſten Herzen Jeſu. . . 188

§ 2. Von den Roſenkränzen zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau Maria 191

a. Vom vollſtändigen Roſenkranz. 191

Ablääſſe, welche mit dem Roſenkranzgebet verbunden ſind 194

b. Vom Roſenkranz, wie wir ihn gewöhnlich beten. 195

Von den einfach mit Ablaß verſehenen Roſenkränzen 196

Von den Kreuzen und Medaillen. 200

Von dem Brigitten-Roſenkranz 202

1. Wodurch unterſcheiden ſich die Brigitten-Roſenkränze von den vom heiligen Vater benedicirten? 206

2. Können die Prieſter, welche von Rom bevollmächtigt worden, die Roſenkränze, Kreuze und Medaillen zu benediciren und denſelben Ablaß damit zu verbinden, den der Papſt damit zu verbinden pflegt, auch ohne beſondere Vollmacht den Brigitten-Ablaß damit verknüpfen? 207

3. Wenn jemand die Vollmacht erhalten, in der zu Rom üblichen Weiſe die Roſenkränze zu benediciren, iſt er alsdann auch befugt, die Roſenkränze unſeres Herrn zu benediciren, daß der Ablaß damit verbunden iſt? 207

4. Im Falle man von Rom die Erlaubniß erhält, den Brigitten-Roſenkranz mit einer beſtimmten Anzahl zu verbinden, z. B. mit zwei tauſend Kreuzen, Medaillen und Roſenkränzen, darf man dann zwei tauſend von jeder Gattung benediciren, oder gilt dieſes nur von zwei tauſend im Ganzen? 299

5. Kann man mit Roſenkränzen, welche ſchon benedicirt ſind oder an deren Benediktion man

Seite

zweifelt, auch noch den Brigitten-Ablaß verbinden? 209
6. Iſt auch ein Ring mit zehn Erhöhungen als Roſenkranz anzuſehen und kann man die Abläſſe damit verbinden, die man an den Roſenkranz knüpfen kann? 201
7. Welcher Gebetsformel muß man ſich bedienen, um Roſenkränze zu benediciren oder den Brigitten-Ablaß mit ihnen zu verbinden? . . . 210
Weiſe die Kreuze und Medaillen zu ſegnen . 211
Segnung der Roſenkränze 212
c. Der Roſenkranz von den ſieben Schmerzen Mariä 213

Siebentes Kapitel.

Von den Abläſſen, die mit Andachten zu Ehren des heiligen Herzens Jeſu und Mariä verbunden ſind 216
Gebet 217
Gebet zum heiligen Herzen Mariä 220

Achtes Kapitel.

Vom Ablaß, der mit dem Beten des Angelus verknüpft iſt 221

Neuntes Kapitel.

Abläſſe, welche mit Erweckung der drei göttlichen Tugenden, mit der Betrachtung und der Unterweiſung der Unwiſſenden in den Glaubenswahrheiten verbunden ſind 224

Zehntes Kapitel.

Von verſchiedenen andern Abläſſen, die mit frommen Uebungen verbunden ſind und von jedermann gewonnen werden können 227

Seite

Abläſſe, welche mit dem Dreimal-Heilig und dem Ehre ſei dem Vater ꝛc. zu Ehren der allerheiligſten Dreifaltigkeit verbunden ſind. 227
Ablaß, der mit einem Stoßgebete zum heiligen Sakramente des Altars verbunden iſt . . 230
Ablaß, der mit dem Beſuche des allerheiligſten Sakraments verbunden iſt. 231
Andere Abläſſe für die Beſuchung des allerheiligſten Altarsſakraments. 232
Ablaß bei der Aufhebung der heiligen Hoſtie in der Meſſe 233
Ablaß bei Begleitung des heiligen Sakraments zu Kranken 234
Ablaß für das Beten der Tagezeiten vom allerheiligſten Altarsſakrament 235
Ablaß, der mit dem Beten des Pange lingua und Tantum ergo verbunden iſt 236
Ablaß beim Feſte der Geburt Jeſu Chriſti . 237
Ablaß bei der Anrufung der heiligen Namen Jeſus und Maria. 238
Ablaß für die Lobpreiſung des heiligen Namens Gottes 239
Ablaß, der mit der Verrichtung eines Gebetes vor einem Krucifix oder der Abbildung eines Krucifix verbunden iſt 240
Ablaß für die Erweckung der Liebe zu Gott nach Art des Roſenkranzes. 241
Ablaß für die Ergebung in den Willen Gottes 245
Ablaß für das Beten des Veni creator etc. . 246
Ablaß für diejenigen, welche beten für die mit dem Tode Ringenden. 246
Ablaß bei den Tagezeiten für die Verſtorbenen, den Gradual- und Bußpſalmen 247
Ablaß, welcher mit einem Gebete für die Verſtorbenen verbunden iſt 248
Ablaß für das Beten des Pſalms : Aus der Tiefe ꝛc.. 248

Seite

Ablaß beim Gebete um Bewahrung vor einem jähen Tode 249
Gebete . . . . 250—253
Ablaß beim Stabat mater 255
Ablaß für das Beten der Lauretaniſchen Litanei 255
Ablaß für diejenigen, die den Maimonat zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau halten . 256
Abläſſe, die mit einem Gebete zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau und der heiligen Anna verbunden ſind 257
Ablaß, verknüpft mit einem Stoßgebet zu Ehren der unbefleckten Empfängniß . . . 258
Ablaß für diejenigen, welche ſich auf die Feier der Feſte der allerſeligſten Jungfrau vorbereiten. 258
Ablaß für die, welche ein Gebet zum heiligen Schutzengel verrichten 259
Abläſſe, welche an Gebete zu Ehren des heiligen Erzengels Michael geknüpft ſind . . 260
Ablaß, der mit den Gebeten zu Ehren des heiligen Joſeph verknüpft iſt 262
Ablaß, der mit einem Gebete zu Ehren der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus verknüpft iſt 264
Ablaß für das Feſt des heiligen Franz von Paula 271
Abläſſe, welche mit einer Andacht zu Ehren des heiligen Aloyſius von Gonzaga verknüpft ſind 271
Gebet zum heiligen Aloyſius von Gonzaga . 273

Eilftes Kapitel.

Abläſſe für Geiſtliche 273
Oratio 275
Alia Oratio ante Missam 275
Oremus 275

Seite

Zwölftes Kapitel.

Ablässe für männliche und weibliche Ordensleute 276

Dritte Abtheilung.

Von den Bruderſchaften und frommen Einigungen 281

Erſtes Kapitel.

Von den Bruderſchaften im Allgemeinen . 281
§ 1. Von Namen und Urſprung der Bruderſchaften. 281
§ 2. Von den Vorſchriften, die bei Errichtung der Bruderſchaften beobachtet werden müſſen. . . 283
§ 3. Vom Verhältniß der Bruderſchaften zum Biſchofe 295
§ 4. Vom Verhältniß der Bruderſchaften zu dem Pfarrer 298
§ 5. Von dem Verhältniſſe der Bruderſchaften zur weltlichen Obrigkeit 300

Zweites Kapitel.

Von den Bruderſchaften im Beſondern . . 301
§ 1. Von der Roſenkranzbruderſchaft 303
Ablässe für die Mitglieder der Roſenkranzbruderſchaft 305
Bedingungen, unter welchen man die Ablässe der Roſenkranzbruderſchaft gewinnen kann . 311
Der lebendige Roſenkranz 312
§ 2. Von den Bruderſchaften des Skapuliers oder unſerer lieben Frau vom Berge Carmel . . . 313
Ablässe dieſer Bruderſchaft. 314
Aufnahme in dieſe Bruderſchaft 317
Von den Verpflichtungen der Mitglieder dieſer Bruderſchaft. 319
Benediktion des Skapuliers 324
§ 3. Ueber die Bruderſchaft von heiligen Sakramente 326
Ablässe, welche dieſer Bruderſchaft verliehen ſind 328

Seite

Errichtung dieſer Bruderſchaft 332
Immerwährende Anbetung des allerheiligſten Altarsſakraments 333
§ 4. Von der Bruderſchaft Mariä Hilf. 335
Aufnahme in dieſe Bruderſchaft 336
Geiſtliche Vortheile dieſer Bruderſchaft. . . 337
§ 5. Ueber die Bruderſchaft vom heiligen Herzen Jeſu 339
Errichtung dieſer Bruderſchaft und Aufnahme der Mitglieder. 341
§ 6. Ueber die Bruderſchaft der heiligen Stunde. . 348
Geiſtliche Vortheile für die alſo Verbündeten. 349
§ 7. Ueber die Bruderſchaft Mariä Hilf von Namür 351
Aufnahme und Pflichten der Mitglieder . . 356
§ 8. Bruderſchaft von Mariä Hilf zu Mans . . . 358
Statuten dieſer Bruderſchaft 358
Abläſſe 359
§ 9. Erzbruderſchaft des hochheiligen und unbefleckten Herzens Mariä. 360
Bedingungen der Aufnahme in dieſe Erzbruderſchaft. 361
Verpflichtungen der Mitglieder dieſer Erzbru derſchaft. 363
Geiſtliche Vortheile der Erzbruderſchaft. . . 364
Von den Congregationen, welche in Erziehungs-Inſtituten und an Orten errichtet zu werden pflegen, wo eine Miſſion gehalten wird . . . 365
Abläſſe, welche der erſten Congregation verliehen worden und deren alle andere theilhaftig ſind, welche derſelben kanoniſch einverleibt worden. 370
Fernere Privilegien 374
Bedingungen, unter welchen man die vorſtehenden Abläſſe gewinnen kann 375
§ 10. Geſellſchaft zur Verbreitung des Glaubens . . 377
Katechismus von Sankt Sulpiz 380

Seite

§ 11. Kurze Bemerkungen über einige andere Bruderſchaften und geiſtlichen Vereine 382

Vierte Abtheilung.

Von dem Jubiläum 387

Erſtes Kapitel.

Von dem Namen und den verſchiedenen Arten des Jubiläums 388

§ 1. Von dem gewöhnlichen Jubiläum zu Rom . . 390

§ 2. Von dem gewöhnlichen Jubiläum in den verſchiedenen Diözeſen der Chriſtenheit 397

Wenn nun der Papſt vor Ablauf der für das Jubiläum beſtimmten Zeit ſtirbt, kann man dann noch fortfahren, den Ablaß zu gewinnen? 400

§ 3. Von dem außergewöhnlichen Jubiläum . . . 402

Zweites Kapitel.

Von dem, was man thun muß, um das Jubiläum zu gewinnen 405

§ 1. Von den Werken, welche dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen Jubiläum gemeinſam ſind . 405

a) Von der Eröffnungs-Prozeſſion 406

b) Von der Beicht während des Jubiläums . . 406

1. Wann ſoll man dieſe Beicht ablegen? Bevor man die vorgeſchriebenen Werke zu verrichten anfängt, oder wenn man ſie ſchon zur Hälfte verrichtet hat, oder als Beſchluß derſelben? . 408

2. Wenn jemand noch ſeine öſterliche Kommunion halten muß und faſt zu derſelben Zeit das Jubiläum gewinnen ſoll, iſt er dann ſchuldig, zweimal zu beichten? 409

c) Von der Kommunion 410

1. Iſt eine Kommunion, welche jemand in der guten Meinung, daß er im Stande der Gnade ſei, empfangen hat, zur Gewinnung des Ju-

Seite

biläums hinreichend, wenn er eigentlich nicht im Stande der Gnade war? 411
2. Kann man durch Eine Kommunion zugleich ſeiner Verpflichtung, um Oſtern zu kommunizieren und der für das Jubiläum vorgeſchriebenen Bedingung genugthun?. 413
d) Von der Beſuchung der Kirchen 413
1. Muß man, um den Ablaß des Jubiläums zu Rom gewinnen zu können, in die Baſiliken eintreten durch das heilige Thor? 415
2. Wenn jemand auf ſeiner Reiſe nach Rom unterwegs vom Tode, von einer Krankheit oder durch andere Urſachen aufgehalten wird, oder auch, wenn jemand zwar nach Rom kommt, aber ſeine Stationen nicht vollenden oder gar nicht einmal beginnen kann, gewinnt er dann auch den Ablaß?. 415
3. Muß man, wenn man die Kirchen beſucht, auch in jeder einige Gebete verrichten? . . 416
4. Iſt dazu ein mündliches Gebet erforderlich? . 417
5. Wie lange muß man beten? 417
6. Muß man auf dem Wege von einer Kirche zur andern Stillſchweigen beobachten? 418
7. Wenn das Gedränge ſo groß iſt, daß man in die Kirche, welche man beſuchen ſoll, nicht hineinkommen kann, was iſt dann zu thun? . 418
8. Kann man eine Kirche zweimal an Einem Tage beſuchen und damit die Forderungen der Bulle erfüllen, welche nur eine gewiſſe Anzahl Beſuchungen fordert; Würde man dadurch die Abſichten des heiligen Vaters hinlänglich erfüllen? 419
9. Kann ein Biſchof die Anzahl der vom Papſte feſtgeſetzten Stationen vermehren oder vermindern? 420
10. Wenn es an einem Orte keine vier Kirchen

Seite

gibt, oder wenn ſie zu weit von einander entfernt ſind, was hat dann der Biſchof zu thun? 421

11. Kann man auch ſeine Stationen in einer benachbarten Pfarre abhalten? 421

12. Wenn eine Kirche oder Kapelle, welche vom Biſchofe bezeichnet worden iſt, einſtürzte oder in Flammen aufging während der Zeit des Jubiläums, was wäre dann zu thun? 422

§ 2. Von den beſondern Werken beim außergewöhnlichen Jubiläum. 422

a. Vom Faſten 422

b. Vom Almoſengeben 425

1. Im Falle die Armuth desjenigen, dem man das Almoſen gäbe, nur ſcheinbar wäre, würde man dennoch den Abläß des Jubiläums gewinnen? 428

2. Hätte man aber einem Andern das Almoſen zur Vertheilung übergeben, und dieſer hätte es nicht vertheilt oder nicht in der für das Jubiläum beſtimmten Zeit, würde man dann auch den Ablaß gewinnen? 428

3. Muß man das Almoſen in der Woche geben, darin die drei Faſttage fallen? 429

Drittes Kapitel.

Von den Privilegien des Jubiläums. . . 430

§ 1. Privilegium, welches geradezu allen Gläubigen verliehen wird 430

§ 2. Von den Privilegien, welche direkt den Beichtvätern und nur mittelbar den Gläubigen verliehen werden 431

a. Ueber das Privilegium, von vorbehaltenen Fällen und Cenſuren zu abſolviren 431

b. Ueber die Vollmacht, von der Irregularität zu dispenſiren 434

c. Von der Verwandlung der Gelübde. . . . 436

1. Kann auch der Beichtvater während des Ju-

Seite

biläums, wenn jemand das Gelübde gethan hätte, nie die Verwandlung eines andern Gelübdes zu begehren, dieſes Gelübde ſelbſt verwandeln? 443
2. Kann auch das Gelübde, nicht in Hurerei oder heimliche Unzucht zu verfallen, in andere gute Werke verwandelt werden? 443
3. Iſt der Beichtvater verpflichtet, dem Beichtkinde ein Gelübde zu verwandeln, wenn es ihn darum bittet? 444
d. Von der Verlängerung des Jubiläums . . . 446
e. Von der Verwandlung der vorgeſchriebenen Werke 447

Viertes Kapitel.

Ueber diejenigen, welche das Jubiläum gewinnen können 451
1. Kann ein Reiſender auch auf der Reiſe das Jubiläum gewinnen? 452
2. Kann denn ein Biſchof nicht einen fremden Prieſter approbiren und ihm die Privilegien des Jubiläums mittheilen, damit ſein Diözeſane ſich an ihn wende? 453
3. Im Falle jemand, ohne ſich beſonders um die Gewinnung des Jubiläums zu kümmern, einige Tage vor Ablauf desſelben eine Reiſe anträte, könnte er bei ſeiner Rückkehr es dennoch gewinnen? 454
4. Kann man das Jubiläum mehr als einmal gewinnen? 455
5. Kann man dasſelbe auch mehrere Male gewinnen, wenn der Papſt ſich nicht darüber ausſpricht? 455
6. Kann jemand, der auf dem Punkte ſteht zu ſterben oder ſich einzuſchiffen für eine weite Reiſe, auch das Jubiläum gewinnen, wenn es auch in ſeiner Diözeſe noch nicht publizirt

Staatl. Bibliothek Regensburg

Seite

ist, man aber mit Sicherheit weiß, daß dieſes in Rom geſchehen? 456
7. Iſt man verpflichtet, das Jubiläum zu gewinnen? 457
8. Geben es auch bei Zuwendung des Jubiläums verſchiedene Stufen? 457
9. Kann man für einen Andern das Jubiläum gewinnen? 457

Fünftes Kapitel.

Von dem Aufhören der Abläſſe während des Jubiläums 458

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn.

In der Cremerſchen Buchhandlung in Aachen ſind auch noch folgende katholiſch-theologiſche Werke erſchienen:

Handbuch
für
Beichtväter,

beſtehend aus den eigenen Worten des heiligen Franz von Sales, des heiligen Alphons von Liguori, des heiligen Karl Borromäus, des heiligen Philippus Neri, des heiligen Franz Xaverius, des gottſeligen Leonhard von Porto Maurizio und anderer gottſeliger Männer.

Zuſammengeſtellt von

J. Gaume,

Domherrn zu Nevers,

deutſch herausgegeben von einem katholiſchen Geiſtlichen.

(Mit mehreren biſchöflichen und erzbiſchöflichen Approbationen.)

Zweite unveränderte Auflage. Preis 2 Thlr. 3 Fl. 36 Kr. Rh. oder 3 Fl. Conv.-M.

Es ſei uns erlaubt — heißt es in der Vorrede zu dieſem Werk — anzudeuten, was uns zur Herausgabe dieſes Handbuchs bewogen hat. Wir ſagten uns nämlich: Wenn alle Gläubige noch jetzt einen heiligen Karl Borromäus, einen heiligen Franz von Sales, einen heiligen Franziscus Xaverius, einen heiligen Alphonſus von Liguori, einen heiligen Philippus Neri ꝛc. zu Beichtvätern hätten und von ihnen geleitet würden, ſo könnte dieſes gewiß ihrem Seelenheile nur förderlich ſein, und wenn hingegen alle Beichtväter, beſonders die angehenden, ſich ſagen könnten: „Ich leite die Seelen wie ein heiliger Karl Borromäus, wie ein heiliger Franz von Sales, wie ein heiliger Franziscus Xaverius, wie ein heiliger Philippus Neri ꝛc.; ich befolge dieſelben Regeln, deren

Anwendung dieſe und ſo viele andere geheiligt hat," — ſo würde ihr heiliges Amt ihnen keine Veranlaſſung zur Beängſtigung und Qual werden.

Wie aber ſoll man es anlegen, damit dieſe großen Seelenführer wieder aufleben und von neuem den Richterſtuhl der Buße einnehmen? Durch welches Mittel iſt es möglich, zu gleicher Zeit den Prieſtern und Laien einen ſo höchſt wichtigen Dienſt zu leiſten? — Nur ein einziges ſolches Mittel ſteht in unſerer Gewalt, nämlich indem man die Werke dieſer großen Heiligen den Beichtvätern in die Hände gibt und zwar ohne Abänderung, ohne Verminderung, noch Zuſatz und Bemerkung. Und dieſes iſt nun die Aufgabe, die wir mit gewiſſenhafter Treue auszuführen uns haben angelegen ſein laſſen.

Dieſemnach iſt alſo das Handbuch für Beichtväter keine Methode nach dem heiligen Karl Borromäus, nach dem heiligen Franz von Sales ꝛc., ſondern es iſt die Methode ſelbſt, der Geiſt, die Art und Weiſe ſelbſt, ihr Amt zu verwalten, dieſer geſchickten Meiſter in der Wiſſenſchaft der Seelenführung. Auch nicht Ein Wort in dem gegenwärtigen Werke gehört uns; die wenigen Erläuterungen, die wir für nützlich erachtet haben, ſtehen als Noten unter dem Texte. Das Einzige, was uns bei dieſer Arbeit angehört, iſt der Plan oder die Anordnung der Materien.

Allein der größte Vorzug dieſes Handbuchs beſteht nicht darin, die vollſtändigſte Anleitung zur Verwaltung der Seelſorge im Beichtſtuhle zu ſein, ſondern ſie iſt auch die zuverläſſigſte. Keine andere bietet die gleichen inneren und äußeren Gewährſchaften dar, was leicht zu erweiſen iſt; denn erſtens ſind alle Werke, woraus das Handbuch zuſammengeſtellt iſt, von dem heiligen Stuhl approbirt, eine Gewährſchaft, die keine einzige unſerer Anleitungen zur Seelenführung darbietet. Zweitens ſind alle Verfaſſer dieſer Werke in der Ausübung der Seelſorge ergraut. Drittens ſind alle von der Kirche anerkannte Heilige ꝛc.

Die Verlagshandlung hält es für überflüſſig, den obigen, der Vorrede entnommenen Worten etwas mehr hinzuzufügen. Der raſche Abſatz der erſten Auflage dient als Beweis, daß das Werk auch bei der hochwürdigen deutſchen Geiſtlichkeit die Anerkennung gefunden hat, die demſelben in Frankreich und Belgien zu Theil geworden iſt.

Das katholiſch-theologiſche Literaturblatt zum Religions- und Kirchenfreund Nro. 38 von 1842 ſagt in ſeiner ſehr günſtigen Recenſion unter anderm von dieſem Handbuch:

„Hier erhalten wir eine Unterweiſung, wie ſie nicht beſſer

zu finden ſein möchte. — Das Werk iſt von der Art, daß wir es den jüngern und ältern Prieſtern nicht angelegentlich genug empfehlen können.“

Die katholiſchen und proteſtantiſchen
Unterſcheidungslehren.

Erſte Abtheilung: Darſtellung und Würdigung des katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensprinzips. Von einem katholiſchen Geiſtlichen. 2 Theile. Preis 1 Thlr. 2½ Sgr. (1 Fl. 54 Kr. Rh.)

Nie war es nöthiger als jetzt, die Gegenſätze des Katholizismus und Proteſtantismus recht ſcharf aufzufaſſen, ganz genau zu unterſcheiden, gründlich zu prüfen, und ſich ſo gegen Verirrungen, Verwechſelungen, ungerechte Vorwürfe und offene oder auch verſteckte Angriffe ſicher zu ſtellen. Zu dieſem Zwecke verdient das Werk, wovon hier die erſte, auch für ſich allein beſtehende Abtheilung erſcheint, ganz vorzüglich empfohlen zu werden. Dieſe Schrift zeichnet ſich vor ähnlichen Werken dadurch aus, daß ſie nicht blos die Unterſcheidungslehren, ſondern auch die Gegenſätze im Gottesdienſte, in der Kirchenzucht und im religiöſen Leben der Katholiken und Proteſtanten lichtvoll entwickelt und daß ſie endlich die ſämmtlichen Differenzen nicht allein darſtellt, ſondern ſie auch nach ihren Gründen mit ruhiger Beſonnenheit prüft und würdigt. Dieſe, für Jeden, dem Glaube, Religion und Kirche nicht gleichgültig ſind, höchſt intereſſante Schrift bedarf der fernern Anpreiſung nicht, da ſie ſich eben ſo durch ihre Gediegenheit und Allſeitigkeit, als durch die Klarheit und Ruhe des Vortrags empfiehlt.

In der Recenſion im Schleſiſchen katholiſchen Kirchenblatt Nro. 52 von 1843 heißt es über den zweiten Theil:

„Wenn wir ſchon beim Erſcheinen des erſten Theiles über dieſe Schrift ein günſtiges Urtheil fällten und uns viel von derſelben verſprachen, ſo können wir jetzt dieſes Werk alles Ernſtes zur Verſtändigung über die Unterſcheidungslehren der Katholiken und Proteſtanten als ganz geeignet empfehlen. Der Herr Verfaſſer verſpricht noch einen dritten Theil über noch andere beſondere Lehren und Einrichtungen, worin Katholiken und Proteſtanten abweichen, zu liefern, nämlich über die Erbſünde, die Rechtfertigung, die guten Werke, das Fegfeuer, die Heiligenverehrung, die Sakramente, das Meßopfer, den Ablaß, das Kloſterweſen, den Cölibat u. ſ. w.

Da er ſich bereits in dem vorliegenden Werke als gewandten Apologeten bewährt, ſo iſt es ſehr zu wünſchen, daß er uns recht bald mit der verſprochenen ſehr intereſſanten und belehrenden Leiſtung erfreue."

Eine eben ſo günſtige Recenſion befindet ſich in den Literaturblättern zur Sion 1841 Nro. 8.

Die Lenkerin der Sünder,

von dem ehrwürdigen Vater

Ludwig von Granada.

Dritte Auflage. Zwei dicke Bände.

Preis 1 Thlr. 8 Ggr. (1 Thlr. 10 Sgr.) 2 Fl. 24 Kr. Rh. (2 Fl. Conv.-M.)

Ludwig von Granada vereinigt alle Eigenſchaften in ſich, die ihn zu einem ausgezeichneten Schriftſteller machen: Fülle von Gelehrſamkeit, Klarheit und Würde des Vortrags, erhabene Beredſamkeit, wie ſie aus einem für Gott und ſeine heilige Religion glühenden Herzen ſtrömt; ſeltene Beleſenheit, wie aus den tauſenden paſſenden Stellen hervorleuchtet, welche er aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und Profan-Scribenten anführt, endlich eine tiefe Kenntniß des Menſchen, die ihn zum vortrefflichſten Seelenarzt macht.

Wer auch nur einige Seiten aus den Schriften dieſes Gottesmannes geleſen hat, wird in dieſes Urtheil ſogleich einſtimmen, das ſich übrigens auch durch die Ausſprüche großer Männer beſtätigt findet.

Der heilige Franz von Sales, deſſen Lieblingslektüre die Werke Ludwigs von Granada waren, empfiehlt die Leſung derſelben auf das Nachdrücklichſte und verlangt, daß ſie das tägliche Handbuch ſowohl der Laien als Geiſtlichen, ja der Biſchöfe ſein ſollen.

Der heilige Karl Borromäus nannte Ludwig von Granada den Fürſten der geiſtlichen Schriftſteller ſeiner Zeit und ſchöpfte aus deſſen Schriften die heilſamen Lehren, die er dem Volke vortrug; er geſtand wiederholt, daß er nie müde würde, dieſe herrlichen Werke zu leſen.

In einem Briefe, welchen der Papſt Gregorius XIII. an Granada ſchrieb, heißt es unter andern: „Du haſt allen denen, die Belehrung in deinen Schriften geſucht haben, eine weit größere Wohlthat erwieſen, als wenn du Blinden das Geſicht und Todten das Leben von Gott erfleht hätteſt."

Ein berühmter Schriftſteller erſchöpft das Lob der „Lenkerin der Sünder" mit den Worten: „Es hat dieſes Werk mehr Irrende auf den Weg des Heils zurückgeführt, als es Buchſtaben enthält."

Der verſtorbene Domkapitular und Profeſſor der Paſtoraltheologie Brockmann in Münſter ertheilt in ſeiner Paſtoralanweiſung 3. Thl. 1. Bd. S. 120 den Schriften Ludwigs von Granada die größten Lobſprüche. Zu den vielen Zeugniſſen über den hohen Werth dieſer Werke fügt er auch das des verewigten Overbergs. Oft habe er — ſo berichtet Brockmann — wenn die Rede auf ascetiſche Schriften fiel, aus ſeinem Munde gehört, wie er mit beſonderer Lebhaftigkeit ſprach: „Ich halte den Ludwig von Granada für einen der geiſtreichſten unter allen ascetiſchen Schriftſtellern und möchte ſehr wünſchen, daß ſeine Schriften mehr unter uns möchten gekannt und benutzt werden."

Gedenkbuch
des chriſtlichen Lebens.

Von demſelben.

4 Bände in gedrucktem Umſchlag geheftet.

Preis 2 Thlr. 16 Sgr. oder 4 Fl. 48 Kr. Rh. (4 Fl. Conv.-M.)

Das „Gedenkbuch des chriſtlichen Lebens" iſt das Hauptwerk des Ludwig von Granada. Was dem Chriſten zur Lehre dienen und ihn zur Gottſeligkeit aufmuntern kann, was ihn zu tröſten, zu ſtärken und zu erheben vermag, wird man darin vereinigt finden.

Die Jeſuiten,
wie ſie ſind und wirken.

Durch den ehrwürdigen P. **von Ravignan**, aus der Geſellſchaft Jeſu. Preis 7 Sgr. (8¾ Sgr.) 30 Kr. Rh.

Man hört den Namen „Jeſuit" in der Welt ſo oft nennen und man iſt ſo ſehr daran gewohnt, mit demſelben ſo gehäſſige Nebenbegriffe verbinden zu ſehen, daß wohl Mancher wünſchen möchte, über das Inſtitut der von gewiſſen Leuten ſo ſehr verſchrienen Geſellſchaft Jeſu etwas Näheres

aus ungetrübter Quelle zu erfahren. Ein Mitglied dieſer Geſellſchaft ſucht uns daher in obigem Werkchen aus den Satzungen und Schriften ihres heiligen Stifters mit dem Geiſte und den Beſtrebungen derſelben bekannt zu machen. Der Unterrichtete, für den es keiner neuen Apologie der Jeſuiten bedarf, wird dieſes Werkchen mit eben ſo viel Vergnügen leſen, als der Nichtunterrichtete Belehrung und Berichtigung verjährter Vorurtheile daraus zu ſchöpfen im Stande iſt. Ein redlicher Richter hört, bei aller Voreingenommenheit, bevor er ſein Endurtheil ſpricht, beide Partheien, daher auch das Schriftchen in Frankreich ſo ſtarke Aufnahme fand, daß in wenigen Wochen vier Auflagen nöthig wurden.

Jeſus meine Zuflucht.

Ein Handbuch für katholiſche Seelſorger am Kranken- und Sterbebette. Von **J. H. Lammertz**, katholiſchem Prieſter. Preis 15 Sgr. (54 Kr. Rh.)

Indem wir alle praktiſchen Seelſorger auf dieſes Werk aufmerkſam machen, glauben wir behaupten zu dürfen, daß daſſelbe vor den bisher erſchienenen durch Reichhaltigkeit und echt katholiſchen Geiſt ſich auszeichne. Die Anweiſungen ſind kurz gefaßt, aber ſie enthalten alle nothwendigen Weiſungen und ſind auf das Praktiſche gerichtet. Es geſchah dies abſichtlich, um deſto mehr Raum für die Gebete in den verſchiedenen Lagen des Kranken oder Sterbenden zu gewinnen, und grade in dieſer Beziehung dürfte es einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abhelfen. Dieſe Gebete ſind entweder den Schriften der Heiligen entnommen, oder ſie ſind alte kirchliche Gebetweiſen, die in ihrer innigen und kernhaften Sprache dem geſunden Gefühle des katholiſchen Volkes am meiſten zuſagen.

Leben des heiligen Auguſtin,

von Dr. **Gr. Kloth**, Pfarrer. (Aus der katholiſchen Bibliothek beſonders abgedruckt.) 2 Theile. 840 Seiten. Preis 1 Thlr. 10 Sgr. (2 Fl. 24 Kr. Rh.)

Unter dieſem einfachen Titel gibt dieſe Schrift nicht nur eine äußerſt anziehende, lehrreiche und erbauliche Darſtellung von dem Leben und Wirken des heiligen Biſchofs, ſondern

ſie macht auch den Leſer mit dem Inhalt und Weſen der ſämmtlichen echten Schriften dieſes großen, über alles Lob erhabenen Kirchenvaters möglichſt bekannt und führt ihn in deſſen Denk- und Darſtellungsweiſe ein, während überall aus ſeinen allzeit bewunderten Werken eine Auswahl der wichtigſten Stellen mitgetheilt wird, von denen gar viele zur Löſung der heutigen religiöſen Angelegenheiten zweckmäßig ſein dürften. Aus vielen günſtigen Recenſionen führen wir wir nur Folgendes an:

„Der Herr Verfaſſer hat ſeinen Gegenſtand, der zweifach, aſcetiſch und rein hiſtoriſch behandelt werden kann, ſo aufgefaßt, daß er Beides in Eins zu vereinigen ſuchte. — Die Sprache unſeres Verfaſſers iſt fließend und dem Gegenſtande, den er uns darſtellt, angemeſſen, weshalb wir dieſes Werk nur empfehlen können.“

Philothea, 5r Jahrgang, Nro. 53.

Herr Pfarrer Kloth hat dies ſchöne Buch als einen Beitrag zu der „wohlfeilen katholiſchen Bibliothek“ herausgegeben, welche von dem rheiniſchen Verein zur Verbreitung guter Bücher veranſtaltet worden iſt. Wenn dieſer treffliche Verein bisher überhaupt recht empfehlenswerthe Bücher unter das katholiſche Volk verbreitet hat, ſo gehört unſtreitig das vorliegende zu den beſten der „katholiſchen Bibliothek.“

„Der Verfaſſer hatte bei der Bearbeitung dieſes Werkes ſolche Leſer im Auge, welche bereits eine wahrhafte Bildung beſitzen und das Bedürfniß nach einer in das Weſen des Chriſtenthums tiefer eingehenden Belehrung und gründlicheren Erbauung in ſich fühlen. Zugleich beabſichtigte er, durch dasſelbe eine allgemeinere Vorliebe für den großen Auguſtin und ſeine Werke anzuregen und namentlich jüngere Theologen in das Studium desſelben, das für ſie faſt unumgänglich nothwendig iſt, einzuleiten, oder ſolchen, welche dieſes Studium verſäumen, wenigſtens einigen Erſatz für ihre diesfallſige Entbehrung zu geben.“

Literaturblatt zur Sion. 1842. Nro. 4.

Reiſe von La Trappe nach Rom,

von Maria Joſeph von Geramb. Mit dem Bildniß Sr. Heiligkeit Papſt Gregor XVI. Preis 20 Sgr. (1 Fl. 30 Kr. Rh.)

Der hochwürdige Herr Verfaſſer dieſes Werkes iſt bereits rühmlichſt bekannt durch ſeine Wallfahrt nach Jeruſalem und den Berg Sinai, die er im erſten Jahre ſeiner Vertreibung aus dem Kloſter La Trappe dahin unternommen hat, und liefert uns nun hier eine Beſchreibung ſeiner Reiſe nach

Rom, der Hauptſtadt der chriſtlichen Welt, die er namentlich vom religiöſen Standpunkte aus betrachtet. Mit ſcharfem und richtigem Blick hat der geiſtvolle Geramb, deſſen frommes Gemüth für das wahrhaft Kunſtvolle, Große und Heilige empfänglich und begeiſtert iſt, die Herrlichkeiten Roms geſchaut und mit der ihm eigenen lieblichen Darſtellungsweiſe vor das Auge unſeres Geiſtes geſtellt. — Dieſe Beſchreibung enthält ſehr viele intereſſante Mittheilungen. Die Ueberſetzung iſt gut und fließend, und wir können dieſes Werk allen treuen Katholiken, die es mit der Kirche gut meinen, nur empfehlen. Die Verlagshandlung, bei welcher auch die „Bildniſſe berühmter Katholiken" erſcheinen, hat dieſes Werk der bei ihr auch erſcheinenden kleinen katholiſchen Bibliothek einverleibt, was wir nur loben können, indem daſſelbe den Werth der letztern nur noch erhöhen konnte. Druck und Papier ſind gut.

Philothea, 5r Jahrgang, Nro. 35.

Die Reiſe auf dem Poſtwagen,

oder:

Verurtheile nicht, was du nicht kennſt.

Aus der katholiſchen Bibliothek beſonders abgedruckt. Zweite Auflage. Preis 5 Sgr. (18 Kr. Rh.)

„Dieſes Schriftchen enthält eine Art Apologie des heiligen Bußſakraments in ſehr ſanfter und lieblicher Weiſe. Die heilige Beicht in der katholiſchen Kirche gehört beſonders zu den Punkten, die unſerer Eigenliebe mißhagen und daher in der Welt vielfach beſtritten werden. Die Meiſten, welche hierüber ſich tadelnd und ſchmähend herauslaſſen, ſind ohne genaue und richtige Kenntniß über die Sache. In dem gegenwärtigen Büchlein wird beſonders die heilige Beichtanſtalt in Schutz genommen und gegen die gewöhnlichen Angriffe vieler halbgelehrten und ſich aufgeklärt dünkenden Chriſten vertheidigt. Der Vertheidiger iſt ein junger Advokat, der vor einiger Zeit in einem Poſtwagen reiſte, und darin Gelegenheit fand, ſeine ungläubigen und freigeiſteriſchen Reiſegefährten zu belehren und zu bekehren, und ihnen die Religion in allen Theilen ehrwürdig und werth zu machen. Möchte dies Büchlein in die Hände aller lauen Chriſten und unwiſſenden ſchmähſüchtigen Tadler gelangen."

Philothea, 1841, Nro. 30.

Vorurtheil und Wahrheit,

eine Fortſetzung der Reiſe auf dem Poſtwagen. Preis 5 Sgr. (22 Kr. Rh.)

Die

Nachfolge

der

allerſeligſten Jungfrau Maria.

Ein Seitenſtück zur Nachfolge Chriſti. Nebſt Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten, von **Joſeph Erckens**, Kanonikus. Dritte Auflage. Mit 1 Stahlſtich. Preis 12½ Sgr. (10 Ggr.) 45 Kr. Rh.

„Dieſes inhaltreiche, liebliche Büchlein von der Nachfolge der allerſeligſten Jungfrau iſt gefloſſen aus einer frommen, für Maria's Ehre eifernden Seele. Es iſt in ſo einfacher herzlicher Sprache abgefaßt, daß es mit Recht ein Seitenſtück zu der Nachfolge Chriſti genannt wird. Es behandelt das ganze Leben der heiligen Mutter Gottes, betrachtet ihre herrlichen Tugenden und fordert uns zur Nachfolge auf ihrem heiligen Lebenswege ſo dringend auf, daß wohl Niemand ohne heilige Entſchlüſſe dieſes Buch aus den Händen legt. Möchte es doch recht Vielen ein liebevoller Wegweiſer zu der beſeligenden Tugendkrone werden!“

Philothea, katholiſches Sonntagsblatt, Juni 1841.

Die

Nachfolge

des

heiligen Joſeph.

Nebſt Morgen-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten. Von **Joſeph Erckens**, Kanonikus. Zweite ſtark vermehrte Auflage. Mit 1 Stahlſtich. Preis 7½ Sgr. (6 Ggr.) 27 Kr. Rh.

„Zu zwei lieblichen Büchlein das dritte! Mit allem Rechte iſt dieſe Nachfolge des heiligen Joſeph würdig dem goldenen

Büchlein von der Nachfolge Jeſu und dem von der Nachfolge Mariä zur Seite geſetzt zu werden. Die Einfachheit der Sprache, die Lieblichkeit und Zartheit der Gedanken, die kindliche Religiöſität und die überraſchende Reichhaltigkeit der Gedanken geben dieſem Werkchen ſeinen hohen Werth. Referent iſt nicht im Stande, mit Worten zu ſchildern den köſtlichen geiſtigen Genuß und die erhebenden Gefühle, die ihm die Leſung dieſes Büchleins bereitet hat. — Möchten doch recht viele Seelen aus dieſer köſtlichen Blume geiſtige Stärkung nehmen! — Inniger, herzlicher Dank dem hochwürdigen Herrn Ueberſetzer, der eine ſo liebliche Blume aus fremdem Bodem zu uns verpflanzt hat!"

Beilage zur Philothea. Septemberheft 1841.

Die

Nachfolge

der allerſeligſten Jungfrau Maria und des heiligen Joſeph.

Als Seitenſtück zu der Nachfolge Chriſti.

Deutſch herausgegeben von **Joſeph Erckens**, Kanonikus des Collegiat=Stiftes zu Aachen. Mit Approbation des hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofs Clemens Auguſt von Cöln. Prachtausgabe mit geſtochenem Titel, 4 herrlichen Stahlſtichen und vielen Vignetten. 6 Lieferungen, jede 10 Sgr. (8 Ggr.) 36 Kr. Rh. (30 Kr. Conv.=M.)

Der außerordentliche Beifall, womit die Nachfolge Mariä und des heiligen Joſeph von den Liebhabern echt religiöſer Schriften aufgenommen worden iſt, hat die Verlagshandlung bewogen, dieſelbe auch in einer, dem Inhalte würdigen Pracht=Ausgabe erſcheinen zu laſſen. Welcher Katholik ſollte nicht an ein Buch etwas mehr verwenden und in einer ſchönen Ausgabe beſitzen wollen, das als ein würdiges Seitenſtück des berühmteſten und viel geleſenſten Buches der ganzen katholiſchen Literatur bekannt iſt?

Anleitung
wie man Jeſus Chriſtus lieben muß.

Von dem heiligen **A. M. von Liguori.** Zweite Auflage. Mit einem Stahlſtich. Preis 10 Sgr. (45 Kr. Rh.)

Vollſtändige Anleitung
zur chriſtlichen Vollkommenheit.

Nebſt Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten. Vom heiligen **A. M. Liguori.** Herausgegeben von P. Hugues, Prieſter aus der Verſammlung des allerheiligſten Erlöſers. Zwei Theile mit einem Stahlſtich. Preis 16 Sgr. (20 Sgr.) 1 Fl. 12 Kr. Rh.

Daſſelbe Werk mit einem beſondern Anhang für Ordensperſonen unter dem Titel:

Die wahre Braut Chriſti,

oder die durch Uebung der klöſterlichen Tugenden geheiligte Ordensperſon. 2 Theile mit einem Stahlſtich. Preis 27½ Sgr. 1 Fl. 36 Kr. Rh.

„Wiewohl der heilige Alphons von Liguori vorliegendes Buch, welches uns jetzt zum erſtenmal in einer vollſtändigen Ueberſetzung dargeboten wird, zunächſt für Ordesperſonen geſchrieben, ſo nehmen wir doch keinen Anſtand, daſſelbe allen, denen das Heil ihrer Seelen am Herzen liegt und die dem Befehl des Herrn gemäß nach Vollkommenheit ſtreben, auf's angelegentlichſte anzuempfehlen. Der heilige Verfaſſer handelt ja in demſelben nicht allein von den Vorzügen des Ordensſtandes, den heiligen Gelübden und blos auf das Kloſterleben ſich beziehenden Dingen, ſondern auch, und zwar in dem größten Theile des Buches, von den chriſtlichen Tugenden überhaupt und den Mitteln, dieſelben zu erlangen, und er thut dies, wie der Herr Ueberſetzer mit vollem Rechte bemerkt, „mit der ihm eigenen Fülle und Salbung.“ Um ſo mehr aber ſind wir verpflichtet, unſere Leſer auf dieſe Anleitung zur Vollkommenheit aufmerkſam zu machen, als die heilige Kirche ſelbſt von den Schriften des heiligen Alphons in der Heiligſprechungsbulle den Ausſpruch gethan: „daß ſie ganz beſonders geeignet ſind, die Frömmigkeit in den Herzen der

Chriſten zu erwecken.“ Möge darum das Buch recht Vielen dasjenige werden, das ſie täglich zu ihrer geiſtlichen Leſung gebrauchen. Mit dem Ueberſetzer ſind wir überzeugt, daß der göttliche Segen, welcher alle andern von ihm für unſer deutſches Vaterland herausgegebenen Schriften unſeres heiligen Vaters Alphons begleitet hat, ganz beſonders auch mit dieſem Buche ſeyn werde. Schließlich bemerken wir, daß ſowohl die Ueberſetzung als die Ausſtattung dieſes Werkes ſehr gut iſt, weshalb daſſelbe, weil gut nach Innen und Außen, ſchon vor aller Empfehlung eine große Verbreitung gewonnen hat.“

Kathol. Literatblätter zur Sion, 1841. Nro. 9.

In einer in dem Schleſiſchen Kirchenblatt, VII. Jahrgang, Nro. 33, enthaltenen Recenſion heißt es:

„Daß Alphons von Liguori, ein Heiliger, Andere zur Heiligkeit zu führen wußte und daß ſeine Schriften kirchliche Approbation erlangten, iſt hinreichend bekannt. Referent bemerkt daher nur, daß er dieſe ſehr lehrreiche, mit tiefſter Menſchenkenntniß und heiligſtem Glauben geſchriebene Anleitung zu großer Erbauung und nicht ohne tiefſte Anregung ſeines Innern mit Freude und Nutzen geleſen hat.“

Vollſtändiges
Gebet- und Erbauungsbuch,

von dem heiligen **Alphons Maria von Liguori.** Dritte Auflage. Velinpapier. (658 Seiten.) Preis 15 Sgr. 1 Fl. 6 Kr. Rh.

26 Bilder zu dieſem Gebetbuche, worunter auch die 14 Stationen ſind. Preis 8 Sgr. (36 Kr. Rh.) 30 Kr. Conv.-M.

7 Stahlſtiche zu demſelben Gebetbuch. Gleicher Preis.

Dieſes reichhaltige Gebetbuch enthält, außer vielen andern Andachten, auch die vollſtändigen Beſuchungen zum allerheiligſten Altarsſakramente und zur allerſeligſten Jungfrau Maria, Betrachtungen über die hohen Feſte im Jahre, die Andachtsübungen zum Kindlein Jeſu, zum leidenden Heiland, zum Herzen Jeſu, zum heiligen Geiſte, zum heiligen Joſeph, zum heiligen Schutzengel; ferner: die Art und Weiſe, vertraulich mit Gott umzugehen, die Betrachtungen über die wichtigſten Heilswahrheiten, ferner neun Litaneien, drei Meßandachten u. ſ. w.

Die Herrlichkeiten Mariä,

von dem heiligen **Alphons Maria von Liguori.** Neu aus dem Italieniſchen überſetzt von P. Hugues, Prieſter aus der Verſammlung des allerheiligſten Erlöſers. 2 Bände mit 1 Stahlſtich. Zweite Auflage. Preis 1 Thlr. (1 Fl. 48 Kr. Rh.)

Die Schriften eines ſo frommen und gelehrten Biſchofs, den die Kirche für würdig erkannt hat, ihn unter die Zahl ihrer Heiligen in neueſter Zeit zu verſetzen, bedürfen keiner Anpreiſung. Wer ſelbſt ſein ganzes Leben lang im Umgange mit Gott zugebracht und mit glühendſter Andacht dem Gebete obgelegen, der wird gewiß am Beſten die Bedürfniſſe eines wahrhaft Betenden kennen. In ſeinen Schriften weht ein wahrer Geiſt der Andacht und Gottſeligkeit; es ſind Ergüſſe eines Gott über Alles liebenden Herzens und ganz dazu geeignet, auch in dem Herzen des Leſers den wahren Geiſt der Andacht zu erwecken.

Handbüchlein der Erzbruderſchaft des allerheiligſten und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder. Sowohl für die Mitglieder dieſer Erzbruderſchaft, wie auch für jeden Verehrer der Mutter Gottes. Preis 5 Sgr. (6¼ Sgr.) 22 Kr. Rh.

Johannes von Müller, Reiſen der Päpſte, neu herausgegeben, bevorwortet und erläutert von Gr. Kloth, Pfarrer zu Waldfeucht. Preis 10 Sgr. (8 Ggr.) 36 Kr.

In einer Zeit, wo es nichts Seltenes iſt, daß gewinnſüchtige Schriftſteller dem leidigen Hang ſo vieler Menſchen, das Hohe herabzuwürdigen und zu ſich in den Staub zu ziehen, dadurch zu fröhnen ſuchen, daß ſie die Verunglimpfungen und Verläumdungen, welche Parteiſucht und Haß früherer Jahrhunderte zum Hohn der geſchichtlichen Wahrheit beſonders gegen die Oberhäupter der katholiſchen Kirche

ausgeſpieen haben, vom neuem aufwärmen und der Schmähſucht des blinden, unvernünftigen Haufens, zu dem die Belehrung eines Beſſern ſich nicht ſo leicht zugänglich machen kann, in populären Broſchuren übergeben; in einer ſolchen Zeit dürfte die neue Herausgabe einer Schrift nicht uninteressant ſein, worin ein Nichtkatholik mit hiſtoriſcher Gewiſſenhaftigkeit die Verdienſte würdigt, welche ſich die Päpſte um die Schlichtung blutiger Fehden der Völker und Fürſten untereinander, und die Bewahrung der heiligſten Intereſſen der Menſchheit im Laufe der Jahrhunderte erworben haben. Durch die dieſer, in den Augen jedes Wahrheitliebenden werthvollen, kleinen Schrift vorausgeſchickte Einleitung und hinzugefügten Anmerkungen bezweckte der Herausgeber einerſeits den richtigen Standpunkt anzugeben, von welchem aus manche Anſichten des Verfaſſers aufzufaſſen ſind, und andererſeits da zu ergänzen, wo eine weitere Ausführung zur richtigen Würdigung des Geſagten nothwendig ſchien.

Die Theologie der Liebe. Von der heiligen Katharina von Genua. Herausgegeben vom Verfaſſer der „Auswahl belehrender und erbaulicher Stellen aus den Schriften der heiligen Thereſia von Jeſu.“ In ſaubern Umſchlag geheftet. Preis 8 Ggr. (10 Sgr.) 36 Kr. Rh.

Wir theilen folgendes Urtheil, welches J. Görres in ſeiner Einleitung zu den von Diepenbrock herausgegebenen Schriften Heinrich Suſo's, über die heilige Katharina von Genua, die Verfaſſerin obiger Schrift, ausſpricht, mit:

„Nie hat auf breiterm Gefieder ein Geiſt dieſen hohen Flug begonnen, als der gewaltige, der dieſer großen Seele eingewohnt. Alles, was jene gerühmten Helden und Eroberer außer ſich durch die Macht ihres Willens gewirkt und gethan — es iſt vor Gott nur Eitelkeit und Tand geweſen, gegen den Heldenmuth gehalten, mit dem dieſe wunderbare Natur ſich ſelbſt bezwungen; das geſammte Alterthum vermag dieſem Heroismus nichts entgegen zu ſtellen, was ihm auch nur von ferne vergleichbar wäre; denn es iſt nicht möglich, daß die menſchliche Natur aus ſich ſelber ohne höhern Beiſtand ſo Uebergroßes leiſte, und dieſer Beiſtand iſt ihr erſt durch das Chriſtenthum zu Theil geworden.“

„Das Höchſte, was menſchlichem Beſtreben erreichbar iſt, ſcheint dieſe bis zur höchſten Verklärung durchläuterte Seele erreicht zu haben."

Wohlfeile

katholiſche Bibliothek zur Unterhaltung, Belehrung und Erbauung.

Jeder Jahrgang, beſtehend aus 24 Bändchen, jedes 100 enggedruckte Seiten ſtark, in gedrucktem farbigem Umſchlag geheftet. Preis für jeden Jahrgang 2 Thlr. 4 Ggr. oder 3 Fl. 54 Kr. Rh. (3 Fl. 15 Kr. Conv.-M.)

Der Zweck dieſer in katholiſchen Zeitſchriften ſo vielfach angeprieſenen Bibliothek iſt, für einen ungewöhnlich billigen Preis eine Reihe von Schriften zu liefern, die dem Katholiken zur Belehrung, Erbauung und nützlichen Unterhaltung dienen ſollen, um durch eine ſolche Lektüre den Sinn für Religion zu wecken und zu beleben und Geiſt und Herz für das wahrhaft Schöne und Gute einzunehmen. Sie iſt nicht nur für Erwachſene, ſondern auch für das jugendliche Alter beſtimmt; daher ſind die belehrenden Schriften in einem zwar würdevollen, aber leichtfaßlichen Tone gehalten, die erbaulichen Werke in einer ungekünſtelten, aber zum Herzen dringenden und ſalbungsvollen Sprache abgefaßt, und die Erzählungen haben, neben der angenehmen Unterhaltung, auch den Zweck, das Herz des Leſers für die Hoheit und Schönheit der katholiſchen Religion einzunehmen, ſie gegen Angriffe zu vertheidigen, ihre erhabenen Lehren in ein helleres Licht zu ſtellen, und ſomit den Lauen für dieſelbe zu gewinnen, den Wankenden zu befeſtigen und den Irrenden zurechtzuweiſen.

Eltern und Lehrern, Erziehern, Prieſtern und Jugendfreunden bietet daher dieſe Bibliothek nicht nur ſelbſt eine höchſt anziehende Lektüre dar, ſondern ſie gibt ihnen auch ein Mittel an die Hand, die Leſebegierde der Jugend zu befriedigen, ohne daß ſie dabei in irgend einer Hinſicht etwas zu beſorgen haben, ſondern im Gegentheil verſichert ſein können, daß das Leſen dieſer Schriften nur heilſame Früchte tragen wird.

Eine ausführliche Anzeige über den Inhalt der erſchienenen Jahrgänge iſt von allen Buchhandlungen zu beziehen.

Geſchichte der Kreuzzüge,

nach Michaud und andern bewährten Schriftſtellern. 3 Theile mit 6 Bildniſſen und einer Karte. Preis 20 Sgr. (1 Fl. 30 Kr.)

Dieſe vom katholiſchen Standpunkte aufgefaßte Darſtellung der Kreuzzüge wird gewiß kein Leſer aus der Hand legen, ohne ſich tief ergriffen, anregend erbaut und vielſeitig belehrt zu fühlen.

Lorenzo,

oder

die Macht der Religion.

Von einem katholiſch gewordenen ſchottiſchen Nicht-Conformiſten. Zweite Auflage. Preis ſauber geheftet 12½ Sgr. (10 Ggr.) 45 Kr. Rh. (38 Kr. Conv.-M.)

„Referent glaubt, die geehrten Leſer dieſer Zeitſchrift nicht unbekannt mit einem kleinen Buche laſſen zu dürfen, das gewiß zu den intereſſantern Erſcheinungen unſerer Literatur gehört; denn unſtreitig verdient dasſelbe eine der gelungenſten jener Art von Schriften genannt zu werden, die das Wahre mit dem Schönen, das Erbauliche mit dem Anziehenden auf eine glückliche Weiſe vereinigen.“

„Ein junger ſchottiſcher Lord, mit großen Geiſtes- und Gemüthsanlagen begabt, lernt als Knabe, wie zufällig, die katholiſche Religion und ihre Kraft zur Heiligung in etwa kennen; allein ſeine Erzieher wiſſen ihm die gehäſſigſten Vorurtheile wider ſie einzuflößen und ſo alles Intereſſe für ſie zu verleiden. Die göttliche Vorſehung bringt ihn endlich in nähere Verbindung mit einem ſehr gebildeten jungen Geiſtlichen aus einer vornehmen ſpaniſchen Familie, den er ſelbſt gewiſſermaßen nöthigt, ſich mit ihm über die Religion in Erörterungen einzulaſſen. Nachdem er vorerſt alle Vorurtheile gegen den Katholizismus abgelegt und mit dieſem recht bekannt geworden, kehrt er in den Schooß der katholiſchen Kirche zurück. Nun beſchließt er, Gott für die Gnade der Bekehrung ein Opfer zu bringen, das in ſeiner Art eben ſo großartig als einzig iſt. Welches dies ſei, wie nun ſein Leben zur ſchönſten Apologie des Katholizismus ſich geſtaltet, und wie er eben durch die Ausführung ſeiner außerordentli-

chen Lebensaufgabe ein Segen für Viele, namentlich für ſeine Familie und deren weitere Anverwandten wird — das läßt ſich hier nicht näher angeben und muß im Werkchen ſelbſt geleſen werden.“

Religions- und Kirchenfreund, 13. Jahrgang, Januarheft 4, Seite 110.

In einer andern Recenſion in der Univerſal-Kirchenzeitung heißt es:

„Wir erblicken in Lorenzo das Ideal eines Katholiken, vor deſſen Andenken wir uns verehrungsvoll beugen müſſen. Lorenzo's Geſchichte iſt äußerſt anziehend und ſo rührend, daß wenige Leſer ſie ohne Thränen aus den Händen legen werden. Lorenzo iſt ein Glanzpunkt in den Reihen der Märtyrer des Katholizismus. Gemeine Seelen werden ſeine Größe nicht begreifen, nur der Fromme vermag dieſe ganz zu erfaſſen. Beiſpiele reißen hin, während Worte nur ermahnen, und in dieſer Beziehung kann es nur zur Förderung des Katholizismus dienen, wenn Bücher der Art häufig verbreitet werden.“

Glaube, Hoffnung und Liebe.

Ein vollſtändiges Gebetbuch für katholiſche Chriſten. Von K. Deutſchmann. Dritte ſtark vermehrte Auflage. Mit einem ſchönen Stahlſtiche. 1843. (492 Seiten in kl. 8.) Preis auf ſchönes Velinpapier 18 Ggr. (22½ Sgr.) 1 Fl. 21 Kr. Rh.

Dieſes Gebetbuch gehört zu den reichhaltigſten und vollſtändigſten, denn außer neun Meßandachten, einer vollſtändigen Meßerklärung, zwölf Litaneien, Gebeten an allen Feſttagen und ausführlichen Faſtenandachten findet man darin alles, was man in einem Gebetbuch zum kirchlichen Gebrauch nur anzutreffen wünſcht. Ein beſonderer Vorzug desſelben beſteht auch darin, daß es in einer wahrhaft ſalbungsvollen, kirchlichen, einfachen, aber innigen Sprache abgefaßt iſt, und jeder Abtheilung von Gebeten eine erklärende Einleitung vorausgeht, wodurch der Gebetsbefliſſene die Wichtigkeit des vorzunehmenden Heilsgeſchäfts erkennt, die Seele erleuchtet und das Gemüth in die zum Gebete im Geiſt und in der Wahrheit ſo höchſt nothwendige Faſſung verſetzt wird.

Wer ſich von der Reichhaltigkeit, ſchönen Ausſtattung und den Vorzügen dieſes Gebetbuches ſelbſt überzeugen will, beliebe ein Exemplar von einer Buchhandlung zur Einſicht zu verlangen.

Vollſtändiges
katholiſches Miſſionsbuch,

oder Anleitung zu einem chriſtlichen Lebenswandel. Herausgegeben von der Verſammlung des allerheiligſten Erlöſers. Neue ſtark vermehrte Auflage. 552 Seiten auf Velinpapier, mit geſtochenem Titel und einem Stahlſtiche. Preis nur 10 Sgr. oder 36 Kr. Rh.

Dieſes Gebetbuch, deſſen Verbreitung ſchon ſo viel Gutes gewirkt hat, enthält in einer ungekünſtelten, aber innigen Sprache außer den nothwendigen Morgen=, Abend=, Meß= und ausführlichen Beicht= und Kommuniongebeten, auch eine Menge Belehrungen und Verhaltungsregeln für beſondere Stände, einen Katechismus, ein Handbüchlein für Kranke, eine Anleitung zu den chriſtlichen Tugenden, geiſtliche Geſchichten ꝛc., ſo daß dieſes Miſſionsbuch gleichſam Alles in Einem darbietet, was der Chriſt zu ſeiner Belehrung und Erbauung bedarf.

Paradies der chriſtlichen Seele.

Vollſtändiges Gebetbuch für katholiſche Chriſten. Beſtehend aus Gebeten und Betrachtungen des heiligen Anſelmus, des heiligen Ambroſius, des heiligen Auguſtin, des heiligen Alphons von Liguori, des heiligen Bernhard, des heiligen Bonaventura, des heiligen Franz von Sales, des heiligen Thomas von Aquin, der heiligen Thereſia, von Ludwig von Granada, Thomas von Kempen, Nakateni, Pater Caniſius und anderer heiligen und gottſeligen Perſonen. Mit Approbation geiſtlicher Obrigkeit. Mit einem Stahlſtich und Titel in Gold= und Farbedruck. Preis 20 Sgr. (16 Ggr.) 1 Fl. 12 Kr. Rh.

[illegible]

Paradies der christlichen Seele.

Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. [illegible] aus Gebeten und Betrachtungen des heiligen Anselmus, des heiligen [illegible], des heiligen Augustin, des heiligen [illegible] von Liguori, des heiligen [illegible], des heiligen Bonaventura, [illegible] des heiligen Franz von Sales, des heiligen [illegible] von Aquin, des heiligen [illegible] von Padua, [illegible] von Kempen, [illegible] und andern [illegible]. [illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bouvier, Jean Baptiste,

Ueber den Ablaß, die Bruderschaften und das Jubiläum

Aachen 1844

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Past.386
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11108706-7